This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000813240

Polit Econ

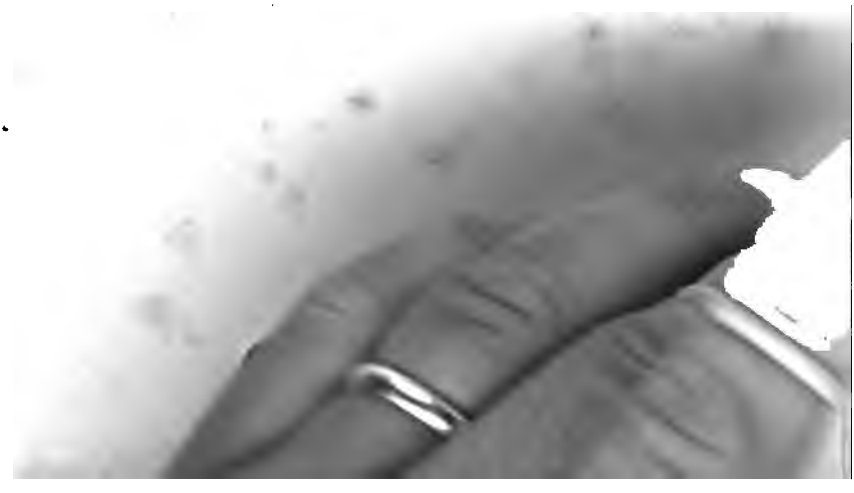

MENSCH, VOLKSLEBEN UND STAAT.

MENSCH,

VOLKSLEBEN UND STAAT,

IM NATÜRLICHEN ZUSAMMENHANGE.

VON

LEOPOLD VON MORGENSTERN

DOCTOR DER RECHTE, HERZOGLICH ANHALT-DESSAUISCHEM WIRKLICHEN GEHEIMEN-RATH UND REGIERUNGSPRÄSIDENTEN A. D.
GROSSKREUZ DES KÖNIGLICH PORTUGIESISCHEN SCHWERT-ORDENS DES HEILIGEN JACOB, COMMANDEUR I. KLASSE DES HERZOGLICH ANHALTISCHEN GESAMMTHAUS-ORDENS ALBRECHT DES BÄREN, GROSSOFFICIER DES KÖNIGLICH BELGISCHEN LEOPOLD-ORDENS, RITTER DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN ROTHEN ADLER-ORDENS II. KLASSE UND DES KAISERLICH KÖNIGLICH ÖSTERREICHISCHEN LEOPOLD-ORDENS III. KLASSE.

ERSTER BAND.

VERLAG VON BERNHARD TAUCHNITZ.

LEIPZIG, 1855.

232. a. 105

293. c. 105

INHALTS ÜBERSICHT.

Erster Band.

§. 1. Einleitung.

Erster Theil. Entwickelung des Begriffes Staat.

Erster Abschnitt. Vom Menschen im Allgemeinen.

§. 2. Das Dasein des Menschen.

§. 3. Der menchliche Körper.

§. 4. Die menschliche Seele und deren Zusammenhang mit dem menschlichen Körper im Allgemeinen.

§. 5. Die Kräfte der menschlichen Seele.

§. 6. Die Thätigkeit der menschlichen Seele,

1. insofern der Gegenstand derselben als deren Ursache erscheint;

§. 7. 2. insofern der Gegenstand derselben als deren Wirkung erscheint;

a. im Allgemeinen;

§. 8. *b.* im Besondern von der Thätigkeit der Vernunft beim Handeln;

aa. welche Gelegenheit ihr hierzu gegeben ist.

§. 9. *bb.* Grundsätze des vernünftigen Handelns. Höchster Grundsatz.

aaa. Rücksicht auf sich selbst. Allgemeine Grundsätze. Lebenszwecke.

§. 10. Von den einzelnen Rücksichten auf sich selbst; — hinsichtlich des menschlichen Körpers: — Rücksicht für Erhaltung des irdischen Lebens, — Rücksicht für Erhaltung der körperlichen Gesundheit, — Rücksicht auf Vervollkommnung des Körpers; — hinsichtlich der menschlichen Seele: — Erhaltung der Seele in ihrer naturgemässen Beschaffenheit, — Entwickelung und Ausbildung der Seelenkräfte zu einer grössern Vervollkommnung; — hinsichtlich der Mittel, welche für seine Zwecke nothwendig, oder denselben förderlich sind: — Vermögen und Arbeit, — Bewahrung seiner Selbstständigkeit und Menschenwürde, — gesellschaftliche Verbindungen.

§. 11. *bbb.* Rücksicht auf seine Verhältnisse. Collisionen der verschiedenen Rücksichten.

Zweiter Abschnitt. Vom Menschen in besondern Verhältnissen.

§. 12. im Allgemeinen.
§. 13. 1. Verhältniss des Menschen zu der leblosen Aussenwelt.
§. 14. 2. Verhältniss des Menschen zu den unvernünftigen Thieren.
§. 15. 3. Verhältniss des Menschen zu vernünftigen Wesen, zu Gott, Engeln, Verstorbenen.
§. 16. *a.* zur Menschheit.
§. 17. *b.* in der Ehe.
§. 18. *c.* in der Familie.
§. 19. *d.* in der Gemeinde.
§. 20. *e.* im Volksleben.
aa. Begriff: Volk.
§. 21. *bb.* Volksleben im Allgemeinen.
§. 22. *aaa.* Bedürfnisse.
§. 23. *bbb.* Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse.
§. 24. *ccc.* Grundlagen des Volkslebens.
§. 25. *ddd.* Sittliches Verhalten des Menschen im Volksleben.
§. 26. *eee.* Collision der Rücksichten auf das Volksleben mit den Rücksichten, welche der Mensch auf sich selbst zu nehmen hat.
§. 27. *fff.* Vernunftgemässe Ausgleichung der Collisionen im Volksleben.
§. 28. Nähere Feststellung des Begriffes: Staat.
§. 29. Rechtfertigung der bei Entwickelung des Begriffes: Staat befolgten Methode.
§. 30. Verschiedene Theorien von dem Grunde oder Rechtsgrunde des Staates.

Zweiter Theil. Von der Thätigkeit des Staates.

§. 31. Einleitung.

Erster Abschnitt. Von dem Wesen der Thätigkeit des Staates in dessen Verhältnisse zu den Volksangehörigen im Allgemeinen.

Erste Abtheilung. Von dem Subjecte dieser Thätigkeit.

Erstes Kapitel. Vom Staatsoberhaupte.

§. 32. Begriff desselben.
§. 33. Vom Handeln des Staatsoberhauptes als zum Volke gehörende menschliche Persönlichkeit, im Privatleben.

§. 34. Vom Handeln des Staatsoberhauptes als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen.
§. 35. Vom Handeln des Staatsoberhauptes als Mittelpunct eines organischen Wesens für das Volk.
§. 36. Von den Eigenschaften, welche dem Staatsoberhaupte hiernach beizulegen sind.
§. 37. Von den Collisionen der das Handeln des Staatsoberhauptes in seinen verschiedenen Stellungen bestimmenden Rücksichten.

Zweites Kapitel. Von den Staatsdienern.

§. 38. Begriff und Arten derselben.
§. 39. Berufung zum Staatsdienste.
§. 40. Natur des Verhältnisses des Staatsdieners zum Staatsorganismus.
§. 41. Von dem der Natur dieses Verhältnisses angemessenen Handeln.
§. 42. Collision der Rücksichten, welche der Staatsdiener beim Handeln zu beachten hat.
§. 43. Auflösung des Staatsdienerverhältnisses.

Zweite Abtheilung. Von dem Raume, in welchem die Thätigkeit des Staatsorganismus sich bewegt.

§. 44. Staatsgebiet. Begriff. Grenzen.
§. 45. Rechte des Staatsorganismus am Staatsgebiete.
§. 46. Politische Eintheilung des Staatsgebietes. *a.* Bestimmungsgründe für dieselbe.
§. 47. *b.* Die einzelnen Abtheilungen (Schematismus) des Staatsgebietes.

Dritte Abtheilung. Von der Form der Thätigkeit des Staatsorganismus.

§. 48. Einleitung.
§. 49. 1. Veranlassung und Anregung zur Thätigkeit des Staatsorganismus, Vorstellung und Wollen der Befriedigung dieser Anregung.
§. 50. 2. Wahl eines Mittels zur Vollziehung der beschlossenen Befriedigung der Anregung. Gesetzgebung. Anforderungen an dieselbe.
§. 51. *a.* Beständigkeit der Gesetzgebung.
§. 52. *b.* Anforderungen hinsichtlich des Ausdruckes,
§. 53. *c.* hinsichtlich der Anordnung des Stoffes,
§. 54. *d.* hinsichtlich des Inhaltes.
§. 55. Verfahren bei Abfassung der Gesetze und Bekanntmachung derselben.
§. 56. 3. Wirkliche Vollziehung der beschlossenen Befriedigung der Anregung.

§. 57. Von der besondern Form der Thätigkeit des Staatsorganismus, als Gewalt über die Volksangehörigen.
1. gesetzgebende. 2. vollziehende.
Vierte Abtheilung. Von dem Gegenstande der Thätigkeit des Staatsorganismus.
§. 58. Einleitung.
Erstes Kapitel. Vom Volksleben.
§. 59. Princip oder Ursache der Bewegung und Zustand desselben.
§. 60. Nähere Erörterung der durch das Bedürfniss im Volksleben angeregten Wechselwirkung.
§. 61. Vom Werthe, welchen die Dinge im Volksleben haben.
§. 62. Vom Gelde.
§. 63. Vom Preise der Dinge.
§. 64. Begriffsbestimmung von Einkommen, Jahres-Einnahme, -Ausgabe, -Abschluss, Bilanz, Vermögen.
§. 65. Herstellung und Verbrauch der Dinge, Production und Consumtion.
§. 66. Von den Einflüssen der Production auf das Geldeinkommen im Allgemeinen.
§. 67. Von Erhöhung des Geldeinkommens von der Production und Verminderung des Geldaufwandes auf den Verbrauch.
Zweites Kapitel. Von der Finanzverwaltung.
§. 68. Einleitung.
§. 69. Vom Finanzsystem.
§. 70. Vom Staatsaufwande.
§. 71. Vom Staatseinkommen. A. Regelmässiges.
I. durch Theilnahme am Verkehr für Staatsrechnung.
§. 72. II. Durch Erhebung von Volksangehörigen. Abgabensystem.
§. 73. Einzelne Arten der Abgaben. *A.* Directe Steuern.
§. 74. *B.* Indirecte Steuern.
§. 75. *C.* Fiskalische Rechte.
§. 76. B. Ausserordentliches Staatseinkommen.
§. 77. Von der Finanzverwaltung im engern Sinne.
1. Finanzgesetzgebung.
§. 78. 2. Finanzhaushalt. *a.* Finanzplan. *b.* Kassenwesen.
Drittes Kapitel. Von der Militairverwaltung.
§. 79. Einleitung.
§. 80. Von der Gestaltung des Heeres.
§. 81. Von der Ausbildung des Heeres zu dieser Gestaltung.
§. 82. Von der Verwendung des Heeres.
§. 83. Von der Einstellung in das Heer.
§. 84. Von der Verpflegung des Heeres.

Zweiter Band.

Viertes Kapitel. Von der Justizverwaltung.

§. 85. Einleitung.

§. 86. I. Vom Privatrechtssystem. *A.* Personenrecht. 1. Eherecht. *a.* im Allgemeinen.

§. 87. *b.* Von der Eingehung der Ehe.

§. 88. *c.* Von der Auflösung der Ehe.

§. 89. *d.* Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

§. 90. 2. Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Aeltern und Kinder.

§. 91. 3. Von der Vormundschaft.

§. 92. *B.* Vom Sachenrechte. Einleitung. 1. Besitz.

§. 93. 2. Dingliche Rechte; *a.* an einer eigenen Sache.

§. 94. *b.* Dingliche Rechte an einer fremden Sache. *aa.* Dienstbarkeiten.

§. 95. *bb.* Pfandrecht.

§. 96. *C.* Persönliches Recht. Im Allgemeinen.

§. 97. Im Besondern. 1. Vertragsrecht.

§. 98. 2. Persönliches Recht auf Entschädigung.

§. 99. 3. Vom Erlöschen persönlicher Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 100. *D.* Vom Uebergange der Rechte und Verbindlichkeiten von einer Person auf eine andere; 1. bei Lebenszeit des Berechtigten oder Verpflichteten,

§. 101. 2. nach dem Tode des Berechtigten und Verpflichteten, Universalerbrecht im Allgemeinen.

§. 102. *a.* vertragsmässiges; *b.* leztwilliges Erbrecht;

§. 103. *c.* gesetzliches Erbrecht.

§. 104. Von der Gesetzgebung für Privatrecht.

§. 105. II. Vom Schutze bestehender Rechte. *A.* Von der staatlichen Mitwirkung bei nicht streitigen Privatrechtssachen.

§. 106. *B.* Von Entscheidung streitiger Privatrechtssachen und Vollziehung des Entschiedenen (Civilprozess). Einleitung.

§. 107. 1. Prozesssystem. *a.* Prozessrecht. *aa.* Feststellung des Thatbestandes.
§. 108. *bb.* Beweis.
§. 109. *cc.* Erkenntniss oder Urtheil.
§. 110. *dd.* Vollziehung des Entschiedenen.
§. 111. *b.* Prozessordnung.
§. 112. 2. Organisation der Gerichte.
§. 113. III. Von Bestrafung die staatliche Ordnung gefährdenden Unrechtes. Einleitung.
§. 114. *A.* Strafenrechtssystem. *AA.* Von Verbrechen und Strafen im Allgemeinen.
§. 115. *BB.* Von den einzelnen Verbrechen im Besondern. *a.* Staatsverbrechen.
§. 116. *b.* Privatverbrechen.
§. 117. *B.* Vom Verfahren in Strafsachen (Strafprozess). *AA.* System des Strafprozesses. *a.* Strafprozessrecht.
§. 118. *b.* Strafprozessordnung.
§. 119. *BB.* Organisation der Strafbehörden und Beaufsichtigung der practischen Thätigkeit derselben.

Fünftes Kapitel. Von der Polizeiverwaltung.
§. 120. Einleitung.
§. 121. I. Von der Sorge für ein richtiges Verhältniss der Volkszahl zum Staatsgebiete. Bevölkerungspolizei.
§. 122. II. Von der Sorge für den Körper der Volksangehörigen, für deren Leben und Gesundheit. *A.* Medicinalpolizei.
§. 123. *B.* Von der Sicherstellung der nothwendigsten Bedürfnisse des Körpers an Nahrungsmitteln, Wohnung und Feuerung. *AA.* Im Allgemeinen. Theuerungspolizei.
§. 124. *BB.* Armenpolizei.
§. 125. *C.* Massregeln zum Schutze der Persönlichkeit gegen Lebensgefahr durch die Einwirkung der leblosen Aussenwelt und durch die Thiere.
§. 126. III. Von der Sorge für die Seele der Volksangehörigen. Einleitung.
§. 127. *A.* Von Beförderung der geistigen Ausbildung. Oeffentlicher Unterricht. Allgemeines.
§. 128. *AA.* Vom Unterrichte der Jugend. *a.* der männlichen.
§. 129. *b.* der weiblichen.
§. 130. *c.* Von den Schulbehörden.

§. 131. *BB.* Von der geistigen Fortbildung der Erwachsenen.
§. 132. *B.* Von dem staatlichen Einschreiten gegen die Unsittlichkeit. Sittenpolizei.
§. 133. *C.* Von dem Schutze und der Beförderung der Gottesverehrung. *a.* Allgemeines.
§. 134. *b.* Von den durch die Kirche begründeten Verhältnissen insbesondere.
§. 135. IV. Von der Sicherstellung und Beförderung der Interessen der Volksangehörigen an einer der staatlichen Ordnung angemessenen Bewegung derselben auf den Grundlagen des Volkslebens.
A. in Hinsicht der Persönlichkeit derselben.
§. 136. *B.* In Hinsicht des Erwerbes und der Erhaltung des Eigenthumes. *a.* des Erwerbes des Eigenthumes. *aa.* des unbeweglichen.
§. 137. *bb.* des beweglichen.
§. 138. *b.* der Erhaltung des Eigenthumes.
§. 139. *C.* In Hinsicht des Erwerbes durch Arbeit. Einleitung.
§. 140. *AA.* Beförderung der Erzeugung von Rohstoffen. *a.* durch Landwirthschaft und Viehzucht.
§. 141. *b.* durch Forstwirthschaft.
§. 142. *c.* durch Bergbau.
§. 143. *BB.* Beförderung der mit der Bearbeitung der Rohstoffe beschäftigten Gewerbearbeit.
§. 144. *CC.* Beförderung des Handels.
§. 145. V. Von der Beförderung der Interessen des Volks in Hinsicht des Rechtes und Unrechtes (Rechtspolizei).
§. 146. VI. Von der staatlichen Sorge für ein vernünftiges Geniessen des menschlichen Lebens.
§. 147. Von der Organisation der Polizeibehörden und dem Verfahren derselben.

Zweiter Abschnitt. Von den besondern Gestaltungen des Subjectes der Thätigkeit des Staatsorganismus.
§. 148. Einleitung.
§. 149. I. Von der All- oder Volksherrschaft (Demokratie).
§. 150. II. Von der mehreren menschlichen Persönlichkeiten zustehenden Oberherrschaft im Volke (Polyarchie).
§. 151. III. Von der Einherrschaft (Monarchie). *A.* Vom Wesen derselben.
§. 152. *B.* Von der Begründung der Befugniss zur Ausübung des staatsoberhauptlichen Berufes in der Monarchie.

§. 153. *C.* Von dem Umfange der dem monarchischen Staatsoberhaupte zustehenden Macht, *a.* unbeschränkte, *b.* beschränkte Monarchie, *aa.* Allgemeines.

§. 154. *bb.* Besonderes. *aaa.* Von den Rechten, Befugnissen und Verpflichtungen der Landschaft.

§. 155. *bbb.* Von der Organisation der Landschaft. *aaaa.* Von der Berufung ihrer Mitglieder.

§. 156. *bbbb.* Von der Organisation der practischen Thätigkeit der Landschaft.

§. 157. *ccc.* Von der Abfassung der staatlichen Verfassungsgesetze in der beschränkten Monarchie.

§. 158. Von gemischten Verfassungen.

EINLEITUNG.

§. 1.

Die Aufgabe, deren Lösung hier versucht werden soll, geht dahin: auf philosophischem Wege den Begriff: Staat festzustellen, demnächst aber zu entwickeln, wie die Thätigkeit des Staates sich zu offenbaren habe, und in welchen Formen derselbe sich gestalten solle, oder könne. Nicht die Lehre vom positiven Staate ist also Gegenstand der Aufgabe, sondern die Aufstellung eines Ideales vom Staate, wie er sich darstellen sollte. Der Zweck eines solchen Unternehmens ist nicht rein speculativ; eine gelungene Lösung dieser Aufgabe kann vielmehr einen Nutzen von grosser Bedeutung für das practische Leben gewähren, indem ein solches Ideal als Massstab dienen kann, um im Vergleiche mit demselben positive Gestaltungen des Staates, welche bereits wirklich bestehen, oder erst noch geschaffen werden sollen, richtig zu würdigen.

Das Mittel, welches angewendet wird, um ein solches Ideal aufzufinden, ist die menschliche Vernunft, und um den philosophischen Standpunct, von welchem ausgegangen wird, transcendenten Philosophen gegenüber, gleich vom Anfange an bestimmt zu bezeichnen, wird vorausgeschickt, dass der Begriff: Vernunft im weiteren Sinne so aufgefasst wird: dass sie im Dasein als menschliche Anlage und Fähigkeit zum Denken und im Wirken als geistige Thätigkeit

des Menschen erscheint, dass aber der Inhalt des Denkens nicht in der Vernunft selbst bereits liegt, sondern theils aus Erfahrungen, theils durch Schlussfolgen aus Erfahrungen zu schöpfen ist. Insbesondere wird in Beziehung auf die Aussenwelt angenommen, dass die reine menschliche Vernunft keine synthetischen Erkenntnisse von derselben ergiebt.

So wie überhaupt der Denker entweder etwas von ihm selbst Gesetztes oder etwas Gegebenes zum Gegenstand seines Denkens machen kann; so kann die philosophische Speculation auch bei der Aufstellung eines Ideals vom Staate an einen selbst gesetzten oder an einen gegebenen Gegenstand mit ihrem Denken anknüpfen. Sie könnte auf dem ersten Wege die Menschen setzen, nicht wie sie wirklich sind, sondern wie sie sein sollten, oder sein könnten, und ein Ideal des Staates für solche ideale Menschen schaffen; auch in Hinsicht der Zwecke eines solchen Staates sich im Reiche des Idealen bewegen; während auf dem zweiten Wege der Denker mit seinen Forschungen nach einem Ideale des Staates von dem Gegenstande ausgehen muss, welchen die Vernunft als für seinen Zweck gegeben erkennt. Der erste Weg ist vielfach betreten worden, die auf demselben gewonnene Ausbeute für das practische Leben aber theils ohne allem, theils nur von sehr geringem Nutzen gewesen. Der Denker, der nach dem Ideale eines Staates sucht, nicht bloss um sich einer geistreichen Beschäftigung hinzugeben, sondern um zugleich der Welt zu nützen, wird sich daher genöthigt sehen, diesen ersten Weg zu vermeiden, und zu versuchen, auf dem zweiten Wege zu seinem Ziele zu gelangen.

Als Gegebenes für den vorliegenden Zweck kann die Vernunft nur die Natur der Menschen und ihres Lebens im Volke, wie diese als wirkliche Erscheinungen in der Aussenwelt, nach menschlichen Erfahrungen

an sich und an Andern, aufzufassen sind, erkennen. Sache der nähern Prüfung ist es daher, zu erforschen, ob hieraus der Begriff des Staates genetisch zu entwickeln sei.

Wenn nun ein solches Ergebniss wirklich zu gewinnen wäre; so käme es ferner darauf an, nach diesem Begriffe ein Ideal von der Thätigkeit des Staates aufzustellen, und demnächst auf die idealen Formen überzugehen, unter welchen die Staatsgewalt ihre Thätigkeit entfalten kann, mit näherer Würdigung des politischen Werthes, der jeder dieser Formen eigenthümlich ist.

ERSTER THEIL.

Entwickelung des Begriffes Staat.

ERSTER ABSCHNITT.

Vom Menschen im Allgemeinen.

§. 2.

Das Dasein des Menschen.

Die Behauptung, dass der Mensch ein wirkliches Dasein habe, dürfte auch ohne weiteren Beweis kaum auf einen Widerspruch stossen. Da indessen die Lösung der Aufgabe: das Ideal eines Staates aufzufinden, hier auf dem Wege versucht werden soll, dass nicht von etwas Gesetztem, sondern von etwas Gegebenem ausgegangen wird, und der Mensch der gegebene Hauptgegenstand ist, von welchem aus die weitere Forschung beginnen soll; so erscheint es jedenfalls als systematisch und methodisch, vor Allem das Dasein des Menschen zu beweisen. Da es Menschen sind, welchen hier Gedanken mitgetheilt werden sollen, so sind es natürlich auch Menschen, welchen dieser Beweis zu führen ist, und es ist daher gestattet, sich zu diesem Behufe auf deren eigene Ueberzeugung zu berufen. Diese wird ihnen sagen, dass ihnen Etwas inwohnt, das sich Ich nennt, sich als Ich begreift, und sich seiner Thätigkeit bewusst ist. Ich weiss, dass ich bin; ich glaube und vermuthe es nicht bloss, ich halte es nicht bloss für wahrscheinlich, sondern meine Ueber-

zeugung von dem Dasein dieses meines Ich ist für mich eine völlige Gewissheit. Ich nehme nicht nur durch meine Sinne meinen Körper wahr, sondern ich fühle auch in meinem Innern, dass ich Vorstellungen habe, nicht bloss von Gegenständen, die ausser mir sind, sondern auch von mir selbst, von meiner Persönlichkeit und von meiner körperlichen und geistigen Thätigkeit; ich bin mir meiner selbst bewusst. Ist nun das Dasein jener Wahrnehmungen und Vorstellungen und dieses Selbstbewusstseins im Menschen eine ganz unbestreitbare Thatsache, und setzt dieses Dasein mit Nothwendigkeit ein Subject voraus, welches das Gefühl von jenen Wahrnehmungen und Vorstellungen und von diesem Selbstbewusstsein hat; so ist damit auch das Dasein des Menschen bewiesen, da das Ich, welches dieses Gefühl hat, eben der Mensch selbst ist, von dessen eigener Ueberzeugung die Beweissführung ausging.

Die Möglichkeit eines Zweifels gegen den Beweisgrund, welcher aus der sinnlichen Wahrnehmung des menschlichen Körpers hergenommen worden ist, kann nicht in Abrede gestellt werden. Täuschungen der Sinne kommen häufig vor; auch giebt es Zustände, in welchen Dinge der Seele als daseiend vorgestellt werden, von deren Nichtdasein andere Menschen und der Mensch selbst, der diese Vorstellungen hatte, in andern Zuständen vollkommen überzeugt sind. Dagegen ist der Beweisgrund, der in dem menschlichen Bewusstsein und Selbstbewusstsein liegt, deshalb für den Menschen ganz unumstösslich, weil ein Zweifel an diesem Bewusstsein in dem Menschen thatsächlich gar nicht anders zum Dasein gelangen, und eben so wenig andern Menschen auf andere Weise mitgetheilt werden kann, als zugleich mit dem, aus dem Dasein des Zweifels selbst hervorgehenden Beweise der Unwahrheit

seines Inhaltes. Denn ein daseiender, oder möglicher Zweifel setzt nothwendig ein Subject voraus, das ihn wirklich hegt, oder hegen kann; bei einem menschlichen Zweifel ist dieses Subject der Mensch. Ein daseiender oder möglicher Zweifel muss ferner einen Inhalt haben, der dem Zweifeler zum Bewusstsein kommt, oder kommen kann. Würde nun als Inhalt des Zweifels gesetzt: dass der Mensch gar nicht da sei, so würde das als daseiender oder möglicher menschlicher Zweifel eben so viel sein, als: der Mensch ist sich bewusst, oder kann sich bewusst werden, dass er kein Bewusstsein habe. Dies wäre ein Unsinn, ein Widerspruch in der Behauptung selbst, und somit stellt sich die Behauptung: dass der Mensch wirklich da sei, als bewiesen und über jeden menschlichen Zweifel erhaben dar.

§. 3.

Der menschliche Körper.

Wenn wir den Menschen als irdische Erscheinung auffassen, so bietet sich zunächst unserer sinnlichen Wahrnehmung der menschliche Körper dar. Die Form desselben und mehr noch dessen innere Zusammensetzung gewähren einen unendlich reichen Stoff zu Betrachtungen und Untersuchungen der Forscher. Die Ausbeute, welche die Wissenschaft, vorzüglich in letzterer Hinsicht zu Tage gefördert hat, ist zu einer grossen Ausdehnung erwachsen. Dennoch bleiben noch manche Räthsel, deren Lösung künftigen Geschlechtern vorbehalten sein mag, vielleicht aber auch über die Sphäre irdischer menschlicher Erkenntnisse hinausreicht. Der Stoff, welchen die Betrachtung des menschlichen Körpers zu der hier vorliegenden Untersuchung zu liefern hat, liegt indessen nicht in diesen Tiefen,

sondern dem einfachen gesunden Menschenverstande ganz klar vor. Für den vorliegenden Zweck genügt es, zuvörderst hervorzuheben, dass der menschliche Körper fünf äussere Sinne hat, nämlich Gesicht, Gehör, Geruch, Geschmack und Gefühl. Der Begriff: Gefühl wird hier im weitesten Sinne aufgefasst; will man ihn enger nehmen und in Folge hiervon verschiedene Arten des Gefühls zu Hauptarten der Sinne erheben, oder zu Unterarten des Gefühlssinnes machen, so kann dem hier ohne Widerspruch nachgegeben werden, da dies für den vorliegenden Zweck ohne alles Interesse ist. Demnächst sind es die Bedürfnisse des menschlichen Körpers, welche hier zu beachten sind. Der menschliche Körper bedarf, wie jeder Körper, eines Raumes, der ihn aufnimmt, der Luft zum Einathmen, des Lichtes zum Sehen, der Wärme zur Erhaltung des Umlaufes seines Blutes und seiner Säfte, und in Gegenden und zu Zeiten, wo die Natur die erforderliche Wärme in ausreichendem Grade nicht ohne Zuthun des Menschen gewährt, der Kleidung, der Wohnung und des Feuers; er bedarf ferner der Nahrung durch Speise und Trank. Es möge genügen, die ebengenannten Bedürfnisse des menschlichen Körpers hier anzuführen; indem andere körperliche Bedürfnisse des Menschen, theils, wie zum Beispiel der Schlaf, keine Ausbeute für den vorliegenden Zweck geben, theils, wie zum Beispiel Electricität und Magnetismus, als Bedürfnisse des menschlichen Körpers von der Wissenschaft noch nicht genügend nachgewiesen worden sind.

Die Aufforderung zur Befriedigung dieser Bedürfnisse liegt grossen Theils in dem Organismus des Körpers selbst, und zwar theils in dem Instinct, theils in der Unbehaglichkeit oder dem Schmerze, welche der Körper im Falle der Nichtbefriedigung des

Bedürfnisses empfindet, theils in einem wohlbehaglichen Gefühle, dem sinnlichen Genusse, welcher mit der Befriedigung mancher Bedürfnisse verbunden ist. Dass auch der Mensch seinen Instinct habe, ist nicht zu bezweifeln. Was anders, als der Instinct, könnte den neugebornen Menschen anregen, an der Mutterbrust zu saugen? Unmittelbar nach der Geburt sucht man im Menschen vergeblich nach Spuren der Thätigkeit der Vernunft; wie weit müsste aber die Vernunft schon ausgebildet sein, um durch dieselbe die Theorie des Saugens richtig zu erkennen, und dem Körper die technische Fertigkeit dazu anzueignen! Je mehr indessen die Vernunft sich entwickelt, um so geringer wird die Stärke und der Einfluss des Instincts in dem Menschen. Als eigenthümlich ist noch hervorzuheben, dass Instinct, Unbehagen und Schmerz diejenigen Bedürfnisse anzeigen, deren Befriedigung zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit des Menschen durchaus erforderlich ist, während der Genuss auch mit der Befriedigung von solchen Bedürfnissen verknüpft ist, die entweder überhaupt, oder in der Zeit des Genusses, oder in der Wahl der Mittel zur Befriedigung nicht als unerlässlich erscheinen; ganz abgesehen davon, dass es sowohl Schmerzen als Genüsse giebt, die mit der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gar keinen Zusammenhang haben.

§. 4.

Die menschliche Seele und deren Zusammenhang mit dem menschlichen Körper im Allgemeinen.

Der menschliche Körper erschöpft die Summe Desjenigen nicht, was in dem Menschen sich Ich nennt, und als Ich begreift. Das Körperliche kann durch die äussern menschlichen Sinne wahrgenommen werden.

Mit welchem äussern menschlichen Sinne könnte man aber das Selbstbewusstsein des Menschen und die Gedanken, Erinnerungen, Phantasien und Gefühle, die in dem Menschen zum Bewusstsein kommen, auffassen? Der ganze Mensch ist daher seiner Natur nach nicht bloss körperlich, sondern zugleich unkörperlich, geistig, und der Inbegriff alles Dessen, was in seinem Wesen nicht körperlich ist, bezeichnen wir mit dem Begriffe der menschlichen Seele. Wie räthselhaft ist diese Zusammensetzung in der menschlichen Natur, wie wunderbar diese Wechselwirkung der körperlichen und der geistigen Seite derselben, die bald sich anziehend, in Harmonie, Abhängigkeit oder inniger Gemeinschaft wirken, bald abstossend und losreissend, in Widerspruch, Trennung und Selbstständigkeit einander gegenüber stehen! Bald erscheint in ersterer Hinsicht die Seele als wirkende Ursache in dieser Wechselwirkung, bald der Körper. Der Zorn treibt die Adern auf, das Schaamgefühl das Blut in das Gesicht, der Schrecken erstarrt das Blut, Furcht und Angst lassen die Glieder des Körpers erbeben, geistige Anstrengungen stören die beginnende Verdauung, die meisten Gemüthsbewegungen geben dem menschlichen Gesichte ihren besondern Ausdruck. Umgekehrt erscheint wieder der Körper als wirkende Ursache in dieser Wechselwirkung. Von grosser Bedeutung ist vorzüglich die Beschaffenheit und der Umlauf des Blutes für die Gemüthsstimmung des Menschen; dickes und stockendes Blut stimmt den Menschen trübe, während gesundes Blut, das sich frei in den Adern bewegt, dem Gemüthe eine heitere Stimmung giebt, und die geistige Thätigkeit befördert. Einwirkungen auf Beschaffenheit und Umlauf des Blutes äussern daher in der Regel auch einen Einfluss auf die Seele. Körperliche Bewegung befördert mit dem Umlaufe des Blutes

zugleich die geistige Thätigkeit des Menschen, der Genuss von Weine, welcher die Bewegung des Blutes steigert, hebt auch die Stimmung des Gemüths, bald zu Frohsinn, Zärtlichkeit oder zum Schaffen von Gebilden der Phantasie, und bald wieder zu Streitsucht, Zorn und bösen Gelüsten. Zur Zeit der beginnenden Verdauung ist der Geist träger; ein altes Sprüchwort sagt sehr richtig: ein voller Bauch studiert nicht gern. Wenn der Körper an Krankheiten leidet, wird häufig auch die Seele in ihrer Wirksamkeit gelähmt, besonders durch Gehirn- und Nervenleiden das Bewusstsein der Seele bis zu irrthümlichen Vorstellungen gestört, ja dieses Bewusstsein öfter eine Zeitlang gänzlich aufgehoben. Der Widerspruch, die Trennung und die Selbstständigkeit, in welchen die beiden Seiten des Menschen einander gegenüberstehen, offenbart sich daneben auf die mannigfachste Weise. Die Seele kann und muss Vieles verweigern, was der Körper begehrt; jedoch hat dieses Versagen seine Grenzen, jenseit welcher der Körper seine Unabhängigkeit behauptet; besonders sind manche körperliche Bedürfnisse unwiderstehlich, und der Körper setzt die Befriedigung derselben durch, wie auch die Seele dagegen anstreben mag. Die Entwickelung des menschlichen Körpers schreitet unabhängig von dem Einflusse der Seele vor, deren Einwirkung hierbei auf die Beseitigung der Hindernisse derselben und Herbeischaffung der Mittel, welche dieselbe erfordert, oder befördert, beschränkt ist; auf der andern Seite dagegen gehen auch die Entwickelung und Kräftigung der Anlagen der Seele einen ganz verschiedenen, ihnen eigenthümlichen Weg. Das Mass des Körpers und dessen Kräfte bedingt in keiner Art das Mass der geistigen Anlagen und Kräfte, indem in einem grossen und kräftigen menschlichen Körper oft ein kleiner Geist wohnt, und

einem mit einer grossen und kräftigen Seele begabten Menschen häufig ein kleiner und schwächlicher Körper zugetheilt ist. Viele Krankheiten des Körpers entstehen und verlaufen ganz unabhängig von der Einwirkung der Seele. Ganz besonders sind aber die Gedanken meistentheils nicht absolut abhängig von Zuständen des Körpers und gleichzeitigen Erregungen der äussern Sinne desselben. Beim Regen kann der Mensch an Sonnenschein und vieles Andere denken; er kann Gedanken mit solchem Eifer verfolgen, dass ihm gleichzeitige Einwirkungen auf die Sinne gar nicht zum Bewusstsein kommen, dass er, wie man zu sagen pflegt, nicht sieht und hört, was um ihn vorgeht, ja sich bis zu Gedanken erheben, welche nicht einmal mittelbar, oder aus einer andern Zeit her mit sinnlichen Eindrücken zusammenhängen, vielmehr über dieselben hinausgehen, da die Sinnenwelt gar kein Bild für dieselben hat, wie die Gedanken des Unendlichen in Raum und Zeit, der Unsterblichkeit und an Gott. Vorzüglich tritt im Schlafe die Unabhängigkeit der geistigen Thätigkeit von der des Körpers deutlich hervor. Während im Schlafe Einwirkungen auf die äussern Sinne des Menschen nicht zum Bewusstsein kommen, setzt die Seele in diesem Zustande ihre Thätigkeit, besonders in diesen wunderbaren Gestaltungen der Einbildungskraft, den Träumen fort. Wer lebhaft träumt, und eine lebhafte Erinnerung an gehabte Träume behält, dem werden noch manche Schöpfungen seiner Traumwelt vorschweben, die mehr Schönheit und Reiz entfalteten, als er je im wirklichen Leben wahrgenommen zu haben sich erinnern könnte, und als Gebilde der Phantasie eine Begabung ihres Schöpfers voraussetzten, die weit über das Mass dessen hinausgeht, dessen sich derselbe im Zustande des Wachens bewusst werden kann. Selbst die Einwirkung des Verstandes und der

Vernunft auf solche Traumgebilde und in denselben zeigt sich oft ganz unverkennbar, und sogar ganz abgesehen von Träumen stellt sich ein Gedanke, der am Abend lebhaft beschäftigte, aber noch nicht bis zur Klarheit entwickelt war, am andern Morgen gleich beim Erwachen in völliger Entschiedenheit und Abgeschlossenheit dar.

In dem Allen liegt indessen kein hinreichender Grund, Körper und Seele des Menschen als zwei Subjecte aufzufassen; diese sind vielmehr nur zwei Seiten desselben Subjectes, deren jede ihren eigenthümlichen Character hat. Während der menschliche Körper mit Nothwendigkeit an die Erde gebunden ist, indem er aus irdischen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und irdischer Stoffe zu seiner Erhaltung bedarf, erscheint die menschliche Seele nicht als unmittelbar, sondern nur als mittelbar durch den menschlichen Körper an die Erde gefesselt. Fassen wir das Eigenthümliche ihrer Thätigkeit abstract auf, denken wir uns also dieselbe als entfesselt von dem menschlichen Körper und allem Dem, worin die eigenthümliche Thätigkeit des letztern besteht; so finden wir, dass die rein geistige Thätigkeit des Menschen mit dem irdischen Dasein desselben in keinem nothwendigen Zusammenhange steht, vielmehr ganz dieselbe sein könnte, wenn sie an einen Körper gefesselt wäre, der an ganz andere Bedingungen seiner Zusammensetzung und seiner Erhaltung gebunden wäre, als sie auf der Erde sich vorfinden, der mithin nur auf einem andern Weltkörper sein Dasein erlangen und erhalten könnte. Das Characteristische in dem Verhältnisse der menschlichen Seele zu dem menschlichen Körper offenbart sich vorzüglich darin, dass der Körper die Seele zwar anregt, sie aber nie mit Nothwendigkeit zu ihrer Thätigkeit bestimmt, während die Seele jede Thätigkeit des Kör-

pers, die nicht rein organisch ist, sondern von der Willkühr abhängt, nicht nur anregt, sondern in der Regel absolut bestimmt und ihren Zwecken dienstbar macht. In dem Bewusstsein des Menschen erscheint daher die Seele als das eigentliche Subject, das sich Ich nennt und als Ich begreift, der Körper dagegen als Diener und Werkzeug der Seele. Wenn demnach der Körper nur als etwas Untergeordnetes im Wesen des Menschen erscheint, so ist die Frage sehr natürlich: wozu dem Menschen denn überhaupt sein Körper gegeben sei? Eine bestimmte Antwort auf diese Frage aussprechen zu wollen, möchte sich bei einer richtigen Schätzung des Umfanges des möglichen und besonders des wirklichen jetzigen menschlichen Wissens als Thorheit darstellen. Indessen möchten die Erfahrungen von der Thätigkeit der menschlichen Seele und dem menschlichen Körper, wenn auch nicht zu der Gewissheit, so doch zu der, der Vernunft nicht widersprechenden, sondern zusagenden Ahnung der Wahrheit führen, dass der menschliche Körper dem Menschen für sein irdisches Dasein gegeben sei, um ihn mit den irdischen Erscheinungen in Verbindung zu bringen, damit die menschliche Seele aus diesen Anregungen durch die Aussenwelt und aus dem, was in dem menschlichen Körper selbst liegt, Veranlassung nehme, nicht nur positive Erkenntniss zu erlangen, sondern auch ihre Kräfte und Anlagen zu immer grösserer geistigen und sittlichen Vervollkommnung auszubilden.

Noch räthselhafter erscheint sich der Mensch, wenn er danach fragt: worin denn eigentlich das Wesen der menschlichen Seele liege. Alles, was darüber bisher gedacht und gelehrt worden ist, läuft auf Hypothesen hinaus, die theils als unrichtig nachzuweisen sind, theils wenigstens alles genügenden Be-

weises ermangeln. Wir werden uns daher mit der Hoffnung begnügen müssen, dass die richtige Erkenntniss einer höhern geistigen Ausbildung vorbehalten sei, die erst jenseits unseres irdischen Daseins uns beschieden sein mag. Für dieses letztere, oder wenigstens für den jetzigen Standpunct des menschlichen Wissens, und jeden Falls für den hier vorliegenden wissenschaftlichen Zweck, wird es ausreichen, die Seele als den innern und darum unsichtbaren Menschen, den Körper oder Leib aber als den äussern und darum sichtbaren Menschen zu bezeichnen, übrigens aber die Kräfte und die Thätigkeit der menschlichen Seele und die Gesetze, nach welchen diese letztere sich richtet, oder richten sollte, zu erforschen zu suchen.

§. 5.

Die Kräfte der menschlichen Seele.

Bei den Forschungen über die Natur seiner Seele steht der Mensch, wie gesagt, vor einer Tiefe, deren unterster Grund in undurchdringliches Dunkel gehüllt ist. Das letzte, was er in dieser Tiefe deutlich zu erkennen vermag, ist das Bewusstsein der Seele. Dieses Bewusstsein ist also die unterste, für diese Forschung gegebene Grundlage, von welcher aus sie beginnen muss, wenn sie an etwas Gegebenes, und nicht an etwas selbst Gesetztes anknüpfen will. Die Untersuchung hat daher vor Allem festzustellen, was in dem Menschen zum Bewusstsein kommt.

Im Allgemeinen bezeichnen wir die Thatsache: dass dem Menschen irgend etwas zum Bewusstsein kommt, mit dem Ausdrucke: Vorstellung, weil der Inhalt dieser Thatsache vor das Bewusstsein hingestellt, ihm vorgestellt wird. Der Inhalt dieser Thatsache, der Gegenstand der Vorstellung, kann unendlich mannig-

faltig sein, immer aber ist er entweder gegeben, oder selbst geschaffen, und nur wenige Formen sind es, in welchen die Vorstellungen zum Bewusstsein kommen. Ihrer Form nach sind sie nämlich:

a) wenn der Inhalt derselben gegeben ist, Wahrnehmungen, und wir nennen diejenige Fähigkeit der Seele, welche Wahrnehmungen zum Bewusstsein bringt: Wahrnehmungsvermögen. Bei einer Wahrnehmung kommt entweder

aa) ausschliessend, oder vorherrschend der Gegenstand der Vorstellung zum Bewusstsein, und dann wird die Wahrnehmung mit dem Ausdrucke: Anschauung, und die Fähigkeit der Seele, eine solche zum Bewusstsein zu bringen, mit der Benennung: Anschauungsvermögen bezeichnet, oder es wird

bb) das Subject, welches wahrnimmt, gleichzeitig, vorherrschend oder ausschliessend, sich seiner selbst, als passiv durch die Wahrnehmung erregt, bewusst, und dann nennen wir diese: Empfindung oder Gefühl, und die Fähigkeit der Seele, solche Wahrnehmungen zum Bewusstsein zu bringen: Empfindungsvermögen, oder auch Gefühlsvermögen. Sondert man Dasjenige, was in dem Subject des Bewusstseins passiv erregt wird, von dem ganzen Subjecte als etwas Besonderes ab, und giebt man diesem Abgesonderten einen besondern Ausdruck, so erhält man den Begriff: Gemüth, als die besondere Seite am ganzen Subjecte, welche durch die Empfindung passiv erregt wird. Das Gemüth des Menschen ist von der grössten individuellen Verschiedenheit. Man kann diese Verschiedenheit betrachten nach der Art der Empfindungen, durch welche das individuelle Gemüth am häufigsten und vorzugsweise passiv erregt wird, zu welchen es einen natürlichen Hang zu haben

scheint, und danach verschiedene Gemüthsarten unterscheiden, zum Beispiel ein menschenfreundliches, menschenfeindliches, wohlwollendes, boshaftes Gemüth. Man kann auch die Zustände, in welchen sich das Gemüth desselben Menschen zu verschiedenen Zeiten befindet, unterscheiden, und erhält hierdurch die Begriffe der verschiedenen Gemüthsstimmungen, wie zum Beispiel die frohe, heitere, trübe Gemüthsstimmung, und, wenn man besonders die lebhaftere Aufregung des Gemüthes betrachtet, die Begriffe der Gemüthsbewegungen, welche bald vorübergehend sind und dann Affecte heissen, wie Zorn, Wuth, bald dauernd sind und dann Leidenschaften genannt werden, wie Spielsucht, Eifersucht. Aus der Erfahrung wissen wir, dass fast in jedem Menschen eine, oder mehrere bestimmte Gemüthsstimmungen vorherrschend sind, dass er, so zu sagen, einen Hang zu denselben hat, dass ferner jedem Menschen ein gewisses Mass von Lebhaftigkeit seiner geistigen Thätigkeit eigenthümlich ist, so dass Beides als seine natürliche Ausstattung, als ihm gegeben, erscheint. Dieses Gegebene im Menschen nennen wir sein Temperament, und unterscheiden, nach Galens Autorität, vier Temperamente, das phlegmatische, sanguinische, cholerische und melancholische. Ist aber

b) der Inhalt der Vorstellung von dem Subjecte des Bewusstseins geistig selbst geschaffen, also ein Erzeugniss seiner Seele, so kommt dieses Selbstgeschaffene entweder

aa) als Begriff zum Bewusstsein des schaffenden Subjectes, d. h. als Inbegriff Dessen, was dem Gegenstande der Vorstellung so eigenthümlich beigegeben ist, dass er dadurch als ein für sich bestehendes Etwas erkannt und von andern Gegenständen unterschieden werden kann. Das Vermögen der Seele, Begriffe zu

bilden, wird: Verstand genannt. Kommt ein Begriff zum Bewusstsein, der nicht von dem Subjecte des Bewusstseins selbst, sondern von einem Andern geschaffen ist; so kommt er nicht als Begriff, sondern als Anschauung zum Bewusstsein, und wird erst dadurch ein Selbstbegriff, dass auch Merkmale, aus welchen er hervorgeht, zum Bewusstsein kommen, und aus demselben der Begriff selbstständig von dem Subjecte des Bewusstseins gebildet wird. Oder dieses Selbstgeschaffene kommt

bb) als Urtheil, Schluss oder Beschluss zum Bewusstsein des schaffenden Subjectes, indem dieses sich des Verhältnisses gewisser Vorstellungen zu einander auf eine bestimmte Weise bewusst wird, ein Urtheil über dieses Verhältniss fällt, oder, noch weiter schaffend, mehrere Urtheile nach dem Verhältnisse von Grund und Folge mit einander verbindend, Schlüsse macht, die, wenn der Gegenstand der Vorstellung eine Handlung des Subjectes des Bewusstseins ist, Beschlüsse genannt werden, und aus solchen Schlüssen oder Beschlüssen in gleicher Weise weitere Schlüsse oder Beschlüsse zusammenstellt. Das Bilden von Urtheilen, Schlüssen und Beschlüssen erscheint als die höchste Spitze menschlicher Begabung, und wir nennen die Fähigkeit der Seele hierzu: Vernunft. Was oben von den Begriffen Anderer gesagt ist, gilt auch von deren Urtheilen, Schlüssen und Beschlüssen; sie kommen nur als Anschauungen zum Bewusstsein, und bleiben blosse Anschauungen, bis das Subject des Bewusstseins sich dieselben als Ausbeute eigenen Schaffens aneignet. Oder endlich

cc) kommt dieses Selbstgeschaffene als Gebilde eines mit solcher Unabhängigkeit sich bewegenden Schaffens von Vorstellungen zum Bewusstsein, dass es weder durch die obenbezeichneten Formen geistigen

Schaffens, noch durch Vorstellungen gegebenen Inhaltes ausschliessend und nothwendig bedingt wird. Diese Gebilde nennen wir Ideen und die Schöpferinnen derselben sind die Vernunft und eine andere Fähigkeit der Seele, die Phantasie, oder schöpferische Einbildungskraft in gemeinschaftlichem Zusammenwirken.

In diesen verschiedenen Formen kommen die Vorstellungen, der Zeit nach, entweder als gegenwärtige, oder gehabte zum Bewusstsein. Die Fähigkeit der Seele, welche die Eindrücke gehabter Vorstellungen bewahrt, und dieselben willkührlich oder unwillkührlich wieder zum Bewusstsein bringt, nennen wir Erinnerungsvermögen, Gedächtniss, oder auch wiederholende Einbildungskraft.

So wie indessen in der Wirklichkeit jede Vorstellung nicht nothwendig ausschliessend nur in einer dieser Formen zum Bewusstsein kommt, sondern bald zwar allerdings nur eine dieser Formen, bald aber auch mehrere zugleich und bisweilen alle zusammen annimmt; so wirken auch diese Fähigkeiten oder Kräfte der Seele nicht immer einzeln und abgesondert, sondern öfter mehrere, bisweilen alle, im Vereine mit einander, um eine Vorstellung zum Bewusstsein zu bringen.

§. 6.

Die Thätigkeit der menschlichen Seele.

1. Insofern der Gegenstand derselben als deren Ursache erscheint.

Jede Vorstellung wird durch eine Thätigkeit der Seele bewirkt. Das Subject dieser Thätigkeit, die Seele, vermittelt dieselbe durch die menschlichen Or-

gane, die Glieder und äussern Sinne des menschlichen Körpers und durch ihre eigenen Kräfte. Gegenstand der Thätigkeit ist entweder der Mensch selbst, da der Mensch sich selbst beschauen, beobachten, begreifen, beurtheilen und bestimmen kann, oder Etwas ausser ihm. Jede Seelenthätigkeit ist Wechselwirkung zwischen dem Subjecte der Thätigkeit, der Seele und dem Gegenstande, auf welchen die Thätigkeit sich bezieht. In dieser Wechselwirkung erscheint der letztere entweder als Ursache, oder als Wirkung der Seelenthätigkeit.

1) Als Ursache der Seelenthätigkeit stellt sich der Gegenstand der Vorstellung dar:

a) bei den Wahrnehmungen. Ist der Mensch zugleich Subject und Gegenstand der Wahrnehmung, so braucht dieselbe nicht nothwendig als durch die äussern Sinne vermittelt zum Bewusstsein zu gelangen, vielmehr kommt die eigene schöpferische Thätigkeit der Seele eben nicht durch Vermittelung der äussern Sinne in ihr zum Bewusstsein, sondern allein durch die Kräfte der Seele selbst. Ist aber der Gegenstand der Wahrnehmung nicht der Mensch selbst, sondern Etwas, das ausser dem Menschen liegt, Etwas, das er nicht unter seinem Ich begreift; so kann eine solche Wahrnehmung, als gegenwärtig, nur durch Vermittelung der äussern Sinne zum Bewusstsein kommen, und zwar nicht als dieser Gegenstand selbst, sondern nur als ein Eindruck, den derselbe auf die äussern Sinne macht. Es ist in Zweifel gezogen worden, ob dieser Eindruck wirklich durch Etwas bewirkt werde, das ausser dem Menschen liegt, und ob überhaupt Dinge ausser dem Menschen ein Dasein haben. Um sich eine Vorstellung von der ungeheuren Tragweite eines solchen Zweifels zu machen, ermesse man dieselbe nur einmal an einem einzigen aus der unabseh-

baren Masse von Gegenständen der sinnlichen Wahrnehmung, zum Beispiel an einer vorzüglich inhaltreichen Gattung derselben, den Büchern. Eine Bibliothek von 300,000 Bänden enthält immer nur erst einen Theil der Bücher, welche überhaupt auf der Erde vorhanden sind. Jeder dieser Bände hat einen Inhalt, und es liegt für den dazu fähigen und gehörig vorbereiteten Menschen die Möglichkeit, diesen Inhalt durch Vermittelung der Sinne wahrzunehmen, als eine völlig entschiedene Erfahrung vor. Damit aber der Inhalt der sämmtlichen in dieser Bibliothek aufgestellten Bücher in einem Menschen zum Bewusstsein kommen könnte, müsste, dem Massstabe der Erfahrung gemäss, dieser Mensch erst Hunderte von Jahren dazu verwenden, um sich zu befähigen, diesen Gesammtinhalt zu verstehen, und dann wieder Tausende von Jahren, um alle diese Bücher zu lesen. Wie viel Tausende von Menschen mussten aber erst viele Jahrhunderte lang zusammen wirken, um diesen Gesammtinhalt als Ausbeute der Wissenschaft in diesen Büchern aufzuspeichern! Der obige Zweifel stellt nun in Abrede, dass Alles, was von diesem Inhalte von so unabsehbarer Ausdehnung dem Menschen bekannt werde, ihm durch Einwirkung von Etwas, das ausser dem Menschen liegt, zum Bewusstsein komme. Hierin liegt indirect die Behauptung, dass aller Stoff zu den Vorstellungen, die in diesen Büchern dargestellt sind, in einem Menschen nicht nur liegen könne, sondern wirklich liege. Eine solche Behauptung würde aber der gesunden Vernunft des Menschen widerstreben, die darin nur ein Spiel philosophischer Speculation und einen Widerspruch gegen Erfahrungen, die jeder Mensch bereits zu machen vielfache Gelegenheit gehabt hat, erkennen würde. Wenn auch die Skepsis bei dieser Speculation nicht so weit geht, dass sie Eindrücke auf die Sinne,

die zum Bewusstsein kommen, in Abrede stellt; so leugnet sie doch die Richtigkeit der Folgerung von diesen Eindrücken auf Dinge ausser dem Menschen. Sie vermag aber die Gründe für dieses Läugnen vor der gesunden Vernunft nicht mit solcher Stärke geltend zu machen, dass diese dadurch zu einer Ueberzeugung von der Begründung dieses Zweifels gelangen könnte. Denn diese weiss in der Regel sehr wohl zu unterscheiden, ob eine Wahrnehmung als eine Einwirkung von wirklichen Dingen ausser dem Menschen auf die äussern Sinne, oder nur als Spiel der eigenen Phantasie, ob als gegenwärtig, oder als früher gehabt, in der Seele zum Bewusstsein kommt. Die Fälle, wo dieses Bewusstsein darüber nicht in Klarem, oder gar im Irrthum war, stellen sich in der Erfahrung als Ausnahmen dar, von welchen nicht auf die Begründung dieses Zweifels geschlossen werden kann, und diess um so weniger, als die gesunde Vernunft nicht begreifen kann, wie, wenn ausser dem Menschen keine Dinge da wären, es zugehen sollte, dass die zum Bewusstsein kommenden Eindrücke auf die Sinne in so unendlicher Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, oft so unerwartet und neu, so regelmässig mit dem Eintreten eines Gegenstandes in dem Bereich der Sinne, so gleichartig mit in der Erinnerung aufbewahrten früheren Eindrücken auf die Sinne, die als Einwirkung desselben Gegenstandes zum Bewusstsein kamen, so bestimmt ohne alles Bewusstsein selbstständigen Schaffens derselben durch die Seele, so gleichmässig von allen Menschen, ungeachtet der grossen Verschiedenheit der Ausbildung ihrer Seelenkräfte, wahrgenommen werden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Skepsis gegen diese Beweisführung noch manche Einwendungen machen könnte; es ist aber hier nicht der Ort, tiefer auf diese Untersuchung einzugehen, da ganz offen zu-

gegeben worden ist, dass bei der Erforschung der geistigen Natur des Menschen nicht tiefer vorgedrungen werden kann, als bis zum Bewusstsein des Menschen, und die Behauptung hier nicht weiter geht, als dahin, dass in der Seele des Menschen Wahrnehmungen von Eindrücken auf dessen äussere Sinne, als durch Gegenstände bewirkt, welche der Mensch nicht unter seinem Ich begreift, zum Bewusstsein kommen.

Von den Naturgesetzen, nach welchen die Einwirkung der Dinge ausser dem Menschen auf dessen äussere Sinne erfolgt, hat die Wissenschaft durch Untersuchung der Beschaffenheit dieser Dinge und der äussern Sinne selbst, so wie durch Schlussfolgen hieraus, bereits Vieles erforscht, und es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass sie in der richtigen Erkenntniss dieser Naturgesetze immer weiter vordringen wird. Dagegen sagt uns das Bewusstsein selbst durchaus nichts davon, auf welchen Wegen, und durch welche Organe des Körpers die Eindrücke auf die Sinne in dasselbe gelangen, ob überhaupt solche Wege erst noch zurückzulegen sind, und solche Organe ein Dasein haben. Alles, was darüber gedacht und gesagt worden ist, läuft theils auf Vermuthungen von höherer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, theils auf Hypothesen hinaus, welchen andere Hypothesen gegenüberstehen, und nur das Gefühl unserer gänzlichen Ohnmacht, die Wahrheit in dieser Beziehung ergründen zu können, möchte die Wahrheit sein, welche als Ergebniss aller dieser Forschungen zum Bewusstsein kommen kann.

Als Ursache der Seelenthätigkeit erscheint ferner der Gegenstand der Vorstellung

b) bei der Bildung von Begriffen. Kommt das Wahrgenommene in einer so bestimmten Form zum Bewusstsein, dass es zugleich als eine Einheit, als ein

für sich bestehendes Etwas angeschauet wird, so ist das zum Bewusstsein Kommende zugleich etwas Begriffenes. Das Begreifen ist eine schaffende Thätigkeit der Seele, wodurch diese letztere den Gegenstand der Vorstellung als etwas Abgegrenztes und dadurch von allen andern Gegenständen Abgesondertes vor dem Bewusstsein erscheinen lässt. Das Ergebniss eines solchen an die Wahrnehmung anknüpfenden geistigen Schaffens ist der Begriff. Zum Wesen des Begriffes gehört nur, dass die Verschiedenheit seines Gegenstandes von allen andern Gegenständen im Allgemeinen erkannt werde. Dass zugleich zum Bewusstsein komme, worin diese Verschiedenheit in ihren Einzelheiten besteht, ist nicht nothwendig; es können auch Begriffe gebildet werden, ohne dass die einzelnen Merkmale des begriffenen Gegenstandes zum Bewusstsein kommen. Wenn diese Merkmale zugleich mit erkannt werden, so liegt darin schon ein über das Begreifen hinausgehendes Schaffen der Seele. Denn das Auffassen der Merkmale eines Gegenstandes setzt voraus, dass dieser letztere schon als etwas Abgesondertes, als Gegenstand, begriffen sein müsse, als eben der Gegenstand, von welchem wieder Etwas abgesondert werden soll, nämlich seine einzelnen Merkmale, und dass auch diese letztern bereits als etwas Abgesondertes erkannt sein müssen, indem sie nur dann ein Massstab oder Mittel der Erkenntniss sein können, wenn sie als Vorstellungen bereits früher zum Bewusstsein gekommen sind. Dass nun aber der Gegenstand des Begriffes diese Merkmale habe, ist ein Urtheil, welches die Vorstellung dieses Gegenstandes mit der Vorstellung dieser Merkmale verbindet, also eine in anderer Form als der des Begriffes zum Bewusstsein kommende Vorstellung. Obgleich nun das Auffassen der Merkmale eines Gegenstandes demnach nicht als

unerlässliches Erforderniss für das selbstständige Bilden von Begriffen erscheint, so ist doch die hierauf verwendete Thätigkeit der Seele von dem entschiedensten Erfolge für die Beschaffenheit der Begriffe; indem diese dadurch geprüft, berichtigt, befestigt und dem Gedächtniss um so tiefer eingeprägt werden. Je mehr geistige Thätigkeit auf die Bildung eines Begriffes verwendet wird, um so richtiger, bestimmter und vollkommener gestaltet sich derselbe in dem individuellen Bewusstsein, um so abgesonderter und verschiedener von andern Gegenständen tritt der begriffene Gegenstand in dem Bewusstsein hervor, um so lebhafter wird dieser letztere in der Erinnerung aufbewahrt. Ein Uhrmacher und der nicht sachverständige Besitzer einer Uhr nehmen Beide dieselbe Uhr in Verbindung mit dem Begriffe einer Uhr wahr. Beide haben einen richtigen Begriff von derselben, der Begriff des Uhrmachers ist aber deshalb vollkommener, als der des Besitzers, weil jener viel mehr Begriffe von Merkmalen der Uhren im Allgemeinen in seiner Erinnerung aufbewahrt, und daher auch an dieser wahrnimmt, als dieser Besitzer an Uhren im Allgemeinen begriffen hat, und an dieser besondern Uhr in seinen Begriff mit aufnimmt. Von absoluter Nothwendigkeit ist aber die Auffassung der Merkmale eines begriffenen Gegenstandes, wenn dem Menschen von Andern gebildete Begriffe zum Bewusstsein kommen sollen. Es ist bereits oben gesagt worden, dass die Vorstellung eines Gegenstandes, welchen der Mensch nicht als sein Ich, oder seine eigene Thätigkeit begreift, nur durch Vermittelung der äussern Sinne zum Bewusstsein kommen kann; der Begriff eines Andern kann einem bestimmten Menschen daher ebenfalls nur durch eine Einwirkung dieses Andern auf dessen Sinne zum Bewusstsein kommen. Dieser Andere muss also, um diess zu bewirken, solche

Merkmale des begriffenen Gegenstandes von diesem absondern, welche jener bestimmte Mensch bereits früher im Allgemeinen begriffen hat, und dieselben so bezeichnen, dass diese Bezeichnung durch dessen Sinne wahrgenommen werden kann. Je bestimmter und richtiger diese Absonderung und diese Bezeichnung sind, um so mehr ist dieser bestimmte Mensch im Stande, aus dieser sinnlichen Wahrnehmung einen Schluss auf den Begriff des Andern zu ziehen, und durch diesen den Begriff des Andern sich zum Bewusstsein zu bringen. Das reichhaltigste und daher zugleich gebräuchlichste Mittel dieser Bezeichnung ist die Sprache, dieser Schatz von Worten, deren jedes einzelne einen herkömmlichen Begriff hat. Die Sprache kann aber natürlich nur dann ein taugliches Mittel der Mittheilung zwischen zwei Menschen sein, wenn sie beide diese Sprache verstehen und mit demselben Worte denselben Begriff bezeichnen.

Der Stoff, aus welchem Begriffe gebildet werden, ist immer der Inhalt einer Vorstellung, in welcher Form diese auch zum Bewusstsein kommen möge, gleichviel, ob als Anschauung, Empfindung, Begriff, Urtheil oder Idee, ob als gegenwärtig, oder als bereits gehabt oder gebildet. Je mehr Begriffe ein Mensch sich bildet, und in seiner Erinnerung aufbewahrt, um so mehr steigert er dadurch die Fähigkeit zur geistigen Thätigkeit, mit welcher er von der Natur ausgestattet ist; wie sein Schatz an Begriffen anwächst, so erweitert sich auch immer mehr das Gebiet, in welchem er geistig zu schaffen vermag.

Ursache der Seelenthätigkeit ist der Gegenstand der Vorstellung ferner

c) bei der Bildung von Urtheilen und Schlüssen. Jedes Urtheil setzt voraus, dass zwei Vorstellungen zum Bewusstsein kommen; geschieht diess auf

eine solche Weise, dass wir uns zugleich des Verhältnisses, in welchem diese beiden Vorstellungen zu einander stehen, auf eine bestimmte Weise bewusst werden, so offenbart sich hierin eine an jene beiden Vorstellungen anknüpfende schaffende Thätigkeit der Seele, welche wir urtheilen nennen. Das Ergebniss dieser schaffenden Thätigkeit der Seele ist das Urtheil, welches als eine Gesammtvorstellung zum Bewusstsein kommt, die aus drei einzelnen Theilen besteht, einer Unterlage oder Subject, einer Beilage oder Aussage, Prädicat, und einer Bindung, *copula*, beider, dem Zeichen des Verhältnisses, in welchem jene beiden erstern zu einander stehen. Der Inhalt der beiden mit einander verbundenen Vorstellungen kann in der Form von Anschauungen, Empfindungen, Begriffen, Urtheilen, oder Ideen, als gegenwärtig, oder in der Erinnerung aufbewahrt, dem Bewusstsein vorgestellt sein; je bestimmter aber jede dieser Vorstellungen begriffen ist, um so bestimmter und sicherer wird auch das aus denselben gebildete Urtheil sich gestalten.

Wenn mehrere Urtheile durch die schaffende Thätigkeit der Seele in einen solchen Zusammenhang mit einander gebracht werden, dass sie sich als Gründe und Folgen verknüpfen, so nennen wir dieses Schaffen: schliessen, und das zum Bewusstsein kommende Ergebniss dieses Schaffens: einen Schluss. Ein Schluss kann wieder mit andern Urtheilen und Schlüssen verknüpft werden, und es eröffnet sich hierdurch ein Gebiet des geistigen Schaffens, dem keine Grenzen gesteckt zu sein scheinen.

Je mehr ein Mensch urtheilt und schliesst, um so mehr stärkt er nicht nur seine Fähigkeit zum urtheilen und schliessen, mit welcher er von der Natur ausgestattet ist, um so mehr sammelt er auch zugleich einen

Schatz von Ergebnissen früherer Urtheile und Schlüsse in seiner Erinnerung auf, den er als werbendes Kapital benutzen kann, um durch fortgesetzte geistige Thätigkeit jene Fähigkeit immer mehr zu steigern, und diesen Schatz immer mehr zu vergrössern, als Leiter, auf deren Stufen er zu immer höherer geistigen Vervollkommnung emporsteigt.

Dass aber

d) der Inhalt der Ideen bei der Bildung derselben als Ursache deren Erscheinens im Bewusstsein sich darstelle, lässt sich in der Allgemeinheit nicht behaupten. Oft knüpfen sie zwar allerdings an Wahrnehmungen durch die äussern Sinne an, oft werden sie auch bei Gelegenheit anderer Vorstellungen erweckt; wie denn überhaupt oft Vorstellungen sich nicht nach den Regeln, welche die Vernunft bei der Bildung von Urtheilen befolgt, sondern unwillkührlich mit einander verknüpfen, und in eine Art von zufälliger Vergesellschaftung treten, (Association der Ideen), und dann sind jene Wahrnehmungen und diese Vorstellungen im Allgemeinen allerdings die Ursachen, als deren Wirkung diese Ideen zum Bewusstsein kommen. Bisweilen treten aber Ideen auch so ohne alles gleichzeitige Bewusstsein irgend einer zu denselben gegebenen Veranlassung hervor, dass es scheint, als wenn ein schon lange in dem Innern des Menschen verborgen gelegener Stoff durch einen Funken göttlichen Lichtes entzündet worden wäre; sie erscheinen fast immer ungerufen, oft wie ein Blitz aus heiterer Luft, so dass man durchaus im Zweifel darüber bleibt, ob sie dem Bewusstsein als eine eigene That, oder als Einwirkung der Aussenwelt vorgestellt werden.

§. 7.

2. Insofern der Gegenstand derselben als deren Wirkung erscheint.

a. Im Allgemeinen.

Als Wirkung der Seelenthätigkeit erscheint dagegen

2) der Gegenstand der Vorstellung bei den von dem Körper des Menschen vollzogenen Handlungen. Wenn wir die auf eine dieser Handlungen verwendete geistige Thätigkeit auf deren Wege bis zur Ausführung der Handlung näher beobachten; so finden wir, dass wir uns

a) zuerst einer Anregung zum Handeln bewusst werden. Diese kann eine Empfindung irgend einer Art sein, zum Beispiel Naturtrieb, körperlicher Schmerz, sinnlicher Genuss, Neigung, Mitleiden, Wohlwollen, Freundschaft, Liebe, Abneigung, Feindschaft, Hass, Begierde, Abscheu, Furcht, Angst, Schrecken, Vergnügen, Missvergnügen, Leid, Freude, und die Vorstellung solcher Empfindungen kann entweder als gegenwärtig, als in der Erinnerung aufbewahrt, oder in Aussicht stehend, wahrgenommen werden. Oft aber nimmt die zum Handeln anregende Vorstellung auch die Form einer Idee an, zum Beispiel bei dem Streben nach allgemeinen idealen Zielen, wie Ruhm, Ehre, Beruf, Pflichterfüllung, Tugend und so weiter, oder bei vorgesetzten besondern Zwecken. Zu der Vorstellung der Anregung zum Handeln kommt nun noch

b) die Vorstellung der Befriedigung dieser Anregung. Aus diesen beiden Vorstellungen bildet sodann

c) die Vernunft ein Urtheil, indem sie dieselben durch die Bindung: wollen mit einander verknüpft.

d) Sodann kommt die Vorstellung des Bedürfnisses eines Mittels zur Ausführung des Gewollten zum Bewusstsein, und die Vernunft wählt ein solches, indem sie ein Urtheil darüber fällt, welche Handlung als ein taugliches Mittel für die gewollte Befriedigung erscheint. Dieses Urtheil kann sich darauf beschränken, dass diese Handlung dem Zwecke der Befriedigung entspreche, aber auch darauf ausdehnen, dass sie innerhalb der Grenzen liegt, welche der Mensch sich selbst für sein vernünftiges Handeln gezogen hat, oder welche ihm durch einen andern vernünftigen Willen gesetzt sind. Nachdem auch dieses beschränkte oder ausgedehntere Urtheil zum Bewusstsein gekommen ist, setzt sodann die Seele als Schluss ihrer geistigen Thätigkeit

e) die Organe des Körpers in Bewegung, um die gewollte und gewählte Handlung zu vollziehen. Diese Vollziehung kommt bald in einem Gesammtbilde, bald mit mehr oder weniger Einzelnheiten zum Bewusstsein, bald geschieht sie mit, bald ohne Anwendung weiterer geistigen Thätigkeit. Der Körper ist ein so gefügiger Diener der menschlichen Seele, dass er durch Uebung dahin kommt, die Bewegungen, welche er machen muss, um das Gewollte zu vollziehen, zum grossen Theil vorzunehmen, ohne zu jeder besonders durch eine geistige Thätigkeit angeregt zu sein, wenigstens nicht durch eine solche, welche in dem Menschen zum Bewusstsein kommt; er erlangt durch Uebung mechanische Fertigkeiten. Wer ein musikalisches Instrument erlernen will, muss Anfangs bei jeder Note überlegen, was sie bedeutet, und welche körperliche Bewegung er machen muss, um den Ton, welchen die Note bezeichnet, auf diesem Instrumente hervorzubringen; durch Uebung kommt er am Ende dahin, dass ihm weder das Sehen der Note noch die

Bewegung, welche die Hervorbringung des Tones, den sie bezeichnet, erfordert, zum Bewusstsein kommen, sondern nur die Wirkung von beiden und meistentheils selbst nicht als einzelner Ton, sondern nur in dem Gesammteindrucke vieler Töne. Gleiche Erfahrungen macht der Maler, jeder Handwerker, Jeder der schreibt, Jeder der spricht u. s. w. Am auffallendsten tritt das oben Gesagte beim Sprechen hervor. Viele Jahrhunderte lang hatten die Menschen gesprochen, ehe man wissenschaftlich darzustellen versuchte, welche Bewegungen gemacht werden müssen, um ein Wort auszusprechen. Das Kind lernt sprechen, ohne nur einen Begriff davon zu haben, wie ein Wort gebildet wird, und selbst bei dem Erwachsenen kommt beim Sprechen nicht jedes Wort, das er spricht, und noch viel weniger die dazu verwendete Muskelbewegung, sondern nur: dass er spricht und der Gedanke, den er ausdrückt, zum Bewusstsein.

Solchen Erfahrungen, die bei der Vollziehung einer Handlung gemacht werden, gegenüber liegt die Bemerkung sehr nahe, dass die auf eine Handlung gerichtete Thätigkeit der Seele überhaupt nicht abgesondert in allen oben bezeichneten Stadien zum Bewusstsein zu kommen braucht; die Analyse einer recht besonnenen Handlung wird aber dennoch ergeben, dass die geistige Thätigkeit beim Handeln diese Stadien wirklich durchläuft, wenn der Handelnde sowohl der Handlung selbst, als der Beobachtung der Seele bei dieser Handlung die gehörige Aufmerksamkeit widmet.

Eine etwas nähere Erörterung bedarf hier noch die Form, in welcher das Wollen, der Wille, zum Bewusstsein kommt. Diese ist, wie schon oben angedeutet worden, keine andere, als die allgemeine der Bindung *(copula)* in einem Urtheile. Das Kriterium

der Verschiedenheit dieser Bindung von andern liegt nicht in der Form, sondern in dem Inhalte derselben. Das Wollen ist nämlich das Zeichen, dass die Vorstellung der Anregung zum Handeln und die der Befriedigung dieser Anregung in der Weise zum Bewusstsein kommen, dass beide Vorstellungen auf dasselbe Subject bezogen werden, so dass dieses Subject als dasjenige vorgestellt wird, welches sich seiner eigenen Anregung zum Handeln, zugleich aber auch der Vorstellung seiner eigenen Befriedigung, wegen dieser Anregung in dem Verhältnisse eines Beschlusses selbstthätiger Verwirklichung dieser Befriedigung bewusst wird. Die bei dem Wollen oder Willen thätige Seelenkraft ist hiernach keine andere, als die, welche überhaupt beim Urtheilen sich kund giebt, also die Vernunft, und zwar die beim Handeln thätige, practische Vernunft. Es liegt demnach durchaus kein Bedürfniss vor, eine besondere Seelenkraft des Wollens oder Willensvermögens anzunehmen.

§. 8.

b. Im Besondern von der Thätigkeit der Vernunft beim Handeln.

aa. Welche Gelegenheit ihr hierzu gegeben ist.

Da der Mensch von Natur mit Vernunft ausgestattet ist; so ist eine menschliche Handlung auch nur dann der menschlichen Natur angemessen, wenn sie vernünftig ist, d. h. wenn die auf die Handlung verwendete geistige Thätigkeit in allen Stadien, die sie von der Anregung zum Handeln an bis zur Vollziehung der Handlung zu durchlaufen hat, unter Leitung der prüfenden und urtheilenden Vernunft sich bewegt. Das Gebiet der Rücksichten, welche diese beim Handeln

zu beachten hat, ist von sehr grosser Ausdehnung. Denn immer ist es der ganze Mensch in seiner wunderbaren Zusammensetzung aus Leib und Seele, zugleich mit dem Anhange seiner gesammten Verhältnisse, welcher beim Handeln thätig ist. Welche umfangreichen Prüfungen und welche Massen von Urtheilen gehören aber nicht dazu, die Natur des Menschen und das Wesen seiner Verhältnisse in allen Einzelheiten zu ergründen! Es ist daher auch nicht gut möglich, dass dieses ausgedehnte Gebiet der beim Handeln zu nehmenden Rücksichten immer bei jeder einzelnen Handlung übersehen werden und zum Bewusstsein kommen könnte. Durch öfter wiederholte eigene Prüfungen und Urtheile bei einzelnen Handlungen, und mehr noch durch Aneignung der Ergebnisse von Prüfungen und Urtheilen Anderer, welche bei der Erziehung und sonst durch Belehrung mitgetheilt werden, sammelt der Mensch indessen nach und nach einen Schatz von Anleitungen zum vernünftigen Handeln, die er in der Erinnerung aufbewahrt, und die ihm bei einzelnen Handlungen entweder in der weniger bestimmten Form eines Gefühls, einer Empfindung, oder in der bestimmten Form eines Urtheils zum Bewusstsein kommen. Das erstere bezeichnen wir mit dem Begriffe: Gewissen, das letztere mit dem Begriffe: Maxime, oder Grundsatz des Handelns. Es wird hiermit in Abrede gestellt, dass das Gewissen etwas rein Gegebenes sei; dasselbe wird danach vielmehr nur als ein in der Erinnerung aufbewahrtes Ergebniss aus früheren Urtheilen begriffen, das in der Form von etwas Gegebenem und zwar in der eines Gefühls, einer Empfindung, zum Bewusstsein kommt. Dieses Gefühl äussert seine Wirkung sowohl beim Vorsatze zum Handeln, wie nach der Vollziehung der That. In beiden Fällen ist es das Gemüth, welches dadurch erregt wird, indem

dieses durch das Gewissen bald in eine frohe, bald in eine trübe Stimmung versetzt wird, je nachdem Vorsatz oder Vollziehung der Handlung mit dem Gewissen im Einklange oder Widerspruche stehen. Ganz vorzüglich tritt diese Wirkung da hervor, wo Handlungen nicht nach einem völlig selbstthätigen Urtheile, sondern nach von Andern mitgetheilten Urtheilen bemessen werden, besonders wenn die Gründe für dieselben nicht zugleich zum Bewusstsein kamen. Ein Mensch, der nach Gewissen handelt, folgt demnach einem in ihm liegenden Gefühle des Guten; wer nach Maximen handelt, übergiebt sich beim Handeln der Leitung der reinen Vernunft, ohne Beimischung eines Gefühls. Den Inbegriff der Maximen, oder Grundsätze des vernünftigen Handelns bezeichnen wir mit dem Begriffe: Sittengesetz oder Ethos. Das Sittengesetz kann uns gegeben sein, wenn nämlich ein Anderer der Gesetzgeber ist, oder selbständig von der eigenen Vernunft geschaffen sein. Einen Andern kann der Mensch nur dann als Gesetzgeber für sein Handeln anerkennen, wenn seine Vernunft erkennt, dass er dessen Willen gänzlich oder doch auf gewisse Zeit und in gewissen Beziehungen untergeben ist. Gott allein erkennt der religiöse Mensch in Demuth als dasjenige Wesen an, dessen Willen er zu allen Zeiten und in allen Beziehungen gänzlich und unbedingt untergeben ist. Die von Gott gegebenen positiven Gesetze für das Handeln sind ihm daher Gebote, die höher stehen, als alle menschliche Vernunft, und diese erfüllt also ihre Aufgabe, wenn sie diese Gebote richtig auffasst und anwendet. Menschen kann der Mensch nicht gänzlich, sondern nur für bestimmte Verhältnisse und Zwecke, wie die der Familie, des Dienstes, des Staates, als Gesetzgeber seines vernünftigen Handelns erkennen. In dem ganzen übrigen Gebiete, welches ausserhalb

dieser Verhältnisse liegt, hat der Mensch im Allgemeinen nur seine eigene Vernunft als Gesetzgeberin für seine Handlungen, der religiöse Mensch im Besondern jedoch nur so weit, als neben den Geboten Gottes Raum für die eigene Vernunft bleibt, anzuerkennen. Da hier nur die Natur des Menschen im Allgemeinen untersucht werden soll und nicht dessen besonderes Verhältniss als religiöser Mensch, dessen Feststellung Sache der positiven Religionslehre ist; so wird hier die Thätigkeit der menschlichen Vernunft beim Handeln so aufgefasst, wie sie sich, abgesehen von der Religion, bei dem Menschen im Allgemeinen gestaltet, oder doch gestalten sollte.

Der Forschung liegt hierbei die Aufgabe ob: zunächst zu ergründen, in welchen einzelnen der oben bezeichneten Stadien der Vernunft Gelegenheit gegeben ist, thätig zu sein und wie weit, und sodann ein von der Vernunft zu schaffendes Sittengesetz in allgemeinen Grundsätzen aufzustellen.

In ersterer Hinsicht ist bereits oben gesagt worden, dass eine Handlung nur dann der menschlichen Natur angemessen sei, wenn die auf dieselbe verwendete geistige Thätigkeit in allen Stadien, die sie von der Anregung zum Handeln an bis zur Vollziehung der Handlung zu durchlaufen hat, unter Leitung der prüfenden und urtheilenden Vernunft sich bewegt. Was nun zuerst die Anregung zum Handeln anbetrifft, so liegt es hinsichtlich der anregenden Ideen ohne nähere Erörterung klar vor, dass da die Vernunft selbst die Schöpferin derselben ist, sie beim Schaffen derselben sich veranlasst sehen muss, zugleich zu prüfen und zu beurtheilen: ob das zum Bewusstsein kommende Streben nach einem idealen Ziele, ob der vorgesetzte Zweck den Beifall der Vernunft hat, oder nicht. Im letztern Falle wird sie dieselben verwerfen und gar nicht weiter

verfolgen. Bei den anregenden Gefühlen ist es anders. Diese sind, wie oben (§. 5) bemerkt worden, von der Seele nicht selbst geschaffen worden, sondern dem Menschen gegeben. Demungeachtet ist auch bei ihnen die Thätigkeit der Vernunft nicht ausgeschlossen. Diese hat zu beurtheilen: ob ein bestimmtes Gefühl eine zu billigende Anregung zum Handeln ist, ob eine zu missbilligende; sie kann den Menschen dahin leiten, gute Gefühle zu pflegen, zu erhalten und zu steigern, wenn sie diess für zweckmässig hält; sie kann dieselben mässigen, wenn sie zu Leidenschaften hinreissen, oder das Gemüth im Uebermaasse erregen, oder mit vernünftigen Zielen, Zwecken und Verhältnissen des individuellen Lebens in Widerspruch treten; sie kann Gefühle, die sie missbilligt, möglichst beseitigen, indem sie auffordert, Gelegenheiten, bei welchen sie erregt werden, zu vermeiden; sie kann, wenn solche Gefühle demungeachtet im Gemüthe rege werden, dieselben bekämpfen und mildern, indem sie die Gründe zum Bewusstsein bringt, welche dieselben als verwerflich erscheinen lassen, die Vorstellung dieser Gründe öfter wiederholt und dadurch in der Erinnerung lebendig erhält. Solche Bemühungen, wenn sie mit dem gehörigen Ernste und Eifer betrieben werden, bleiben selten ohne Erfolg, wie Erfahrungen bestätigen, die der Mensch theils an sich selbst machen kann, theils an Andern zu beobachten vielfache Gelegenheit hat. Die Vernunft wird daher zu der Ueberzeugung gedrängt, dass die Möglichkeit ihrer Herrschaft über alle zum Handeln anregende Gefühle nicht zu bestreiten ist, und in dieser Ueberzeugung muss sie sich aufgefordert fühlen, ihre Kräfte in dieser Herrschaft zu versuchen und zu erproben, und vor Allem nicht an sich selbst zu verzweifeln.

In Hinsicht des Wollens der Befriedigung dem-

nächst ist bereits oben näher auseinander gesetzt worden, dass dieses ausschliessend eine Thätigkeit der Vernunft ist. Sie ist es, welche selbstthätig das Urtheil des Wollens fällt, sie hat daher hierbei auch die Gründe für ihr Wollen zu prüfen und zu beurtheilen. Ihr liegt es ob, zu erwägen, ob diese Befriedigung dem Menschen im Allgemeinen und dem individuellen Menschen im Besondern physisch möglich, ob sie zweckmässig ist und von dem Sittengesetze im Allgemeinen gemissbilligt, geboten oder wenigstens zugelassen wird. In den Mond steigen, das Weltmeer austrinken wollen, ist unvernünftig, weil beides dem Menschen physisch unmöglich ist. Verwerfliche Gefühle, wie Hass und Feindschaft, befriedigen wollen, ist unsittlich. Aber selbst die Befriedigung von Anregungen, die an und für sich zu billigen sind, kann in Rücksicht auf Zeit, Umstände und besondere Verhältnisse als unvernünftig erscheinen. Sich verheirathen wollen, ist an und für sich vernünftig; diess in zu zartem Alter, oder mit der Ueberzeugung wollen, sich und seine Familie dadurch dem Hungertode preis zu geben, ist unvernünftig; diess als Mönch oder Nonne wollen, ist unsittlich.

Ebenso ist es allein die Vernunft, welche bei der Wahl des Mittels zur Befriedigung thätig ist. Nimmt sie dabei nur darauf Rücksicht, dass das Mittel dem Zwecke der Befriedigung entspreche, so erfüllt sie die ihr obliegende Aufgabe nicht in ihrem ganzen Umfange. Sie hat zugleich dahin zu sehen, dass das zu wählende Mittel nicht ein solches sei, welches das Sittengesetz missbilligt. Die Wahl des Mittels kann daher in Beziehung auf jene Rücksicht vernünftig erscheinen, in so fern das Mittel dem Zwecke der Befriedigung entspricht, und dennoch der Vernunft widersprechen, wenn diese es als unsittlich erkennen muss.

Krispins bekannte Handlung ging von einer guten Anregung, dem Mitleiden und der Menschenliebe aus; er wollte den Armen Schuhe schenken. Auch der Wille der Befriedigung dieser Anregung war mit dem Sittengesetze im Einklange und zu loben; das gewählte Mittel zu dieser Befriedigung, den Reichen das Leder zu stehlen, entsprach seinem Zwecke, es war aber mit dem Sittengesetze im Widerspruche und daher seine Handlung im Ganzen unsittlich und verwerflich.

Auch bei der Vollziehung einer Handlung kann der Vernunft mannigfache Gelegenheit gegeben sein, thätig zu werden, wenn die Weise dieser Vollziehung nicht rein mechanisch ist, sondern zu einer vernünftigen Erwägung Raum lässt.

§. 9.

bb. Grundsätze des vernünftigen Handelns. Höchster Grundsatz.

aaa. Rücksicht auf sich selbst.

α. Allgemeine Grundsätze. Lebenszwecke.

Wenn der Mensch durch seine Vernunft allgemeine Grundsätze für das Handeln der Menschen auffinden soll, so ist ihm damit die Aufgabe gestellt, ein allgemeines Urtheil darüber zu fällen, wie der Mensch handeln soll, also ein Ideal für das menschliche Handeln zu schaffen. In diesem Urtheile ist der Mensch das Subject, sein Handeln das Prädicat und ein Ideal für dieses Handeln die Bindung oder *copula*, das Zeichen des Verhältnisses, in welchem diese beiden Vorstellungen mit einander verbunden werden sollen. Soll das Urtheil bestimmt und richtig sein, so muss zuvörderst festgestellt werden, wie das Subject: Mensch begriffen wird. Wollte man den Menschen ideal be-

greifen, so würde das Subject des Handelns nicht als gegeben, sondern als gesetzt begriffen, und dann würde das Ergebniss des von der Vernunft zu fällenden Urtheils ein ideales Sittengesetz für ideale Menschen sein. Ein solches Ideal würde aber für wirkliche Menschen im Allgemeinen nur von geringem practischen Werthe, für die vorliegende wissenschaftliche Aufgabe: das Ideal eines Staates für Menschen zu finden, wie sie wirklich sind, insbesondere ohne allen Nutzen sein. Das Subject ist also hier jedenfalls so zu begreifen, wie es wirklich beschaffen ist. Wollte man das Subject auf der andern Seite so abgesondert begreifen, wie ein besonderer Mensch wirklich beschaffen ist, so würde die Vernunft als Ergebniss ihres Urtheils nicht allgemeine Grundsätze für das menschliche Handeln, sondern besondere Grundsätze für das Handeln dieses besondern Menschen erhalten. Diess würde aber ebenfalls nur von geringem Interesse für den Menschen im Allgemeinen, und für den vorliegenden wissenschaftlichen Zweck im Besondern sein. Um allgemeine Grundsätze für das menschliche Handeln festzustellen, ist daher der Mensch so zu begreifen, wie er in der Allgemeinheit wirklich erscheint, wie er seiner allgemeinen Natur nach beschaffen ist, d. h. als ein körperlich geistiges Wesen, das sich im irdischen Leben in mannigfachen Verhältnissen bewegt. Soll nun für den so begriffenen Menschen zuvörderst ein oberster Grundsatz in solcher Allgemeinheit aufgestellt werden, dass er für jede Handlung desselben als Norm gelten kann; so möchte dieser Grundsatz dahin zu formuliren sein:

dass der Mensch so handeln solle, wie es der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse angemessen ist.

Wie die Natur des Menschen im Allgemeinen be-

schaffen sei, ist bereits im Vorstehenden näher zu erörtern versucht worden. Es kommt daher hier nur noch darauf an, zunächst grundsätzlich im Allgemeinen festzustellen: welches Handeln der Natur des Menschen angemessen sei. Diess lässt sich in den beiden Grundsätzen zusammenfassen:

1) das zu vermeiden, was der Mensch unmittelbar, oder in seinen Folgen als ein Uebel empfindet oder erkennt.
2) Das zu thun, was den vernünftigen Zwecken des Menschen unmittelbar oder in seinen Folgen förderlich ist.

Der erste dieser beiden Grundsätze möchte kaum noch einer nähern Erörterung bedürfen. Ein Handeln, das von dem Menschen unmittelbar, oder in seinen Folgen als ein Uebel empfunden und erkannt würde, muss dem Menschen offenbar als unvernünftig und also im Widerspruche mit seiner Natur als vernünftiges Wesen erscheinen, folglich muss er es auch für vernünftig und somit seiner geistigen Natur angemessen halten, ein solches Handeln zu vermeiden.

In Beziehung auf den zweiten dieser beiden Grundsätze würde eine nähere Erörterung sich über die verschiedenen menschlichen Zwecke zu verbreiten haben. Da indessen die Verschiedenheit der Zwecke, welche der Mensch in freier Selbstbestimmung sich zu setzen vermag, von unermesslicher Ausdehnung ist; so liegt die Unthunlichkeit, die Einzelheiten dieser Zwecke hier zu besprechen, entschieden vor. Der Mensch hat indessen auch Zwecke, deren Verfolgung zu den natürlichen Bedingungen seines irdischen Daseins und Lebens gehört, und welche daher mit dem Ausdrucke: Lebenszwecke des Menschen passend bezeichnet werden. Das Handeln für diese Zwecke möchte daher jeden Falls hier zu besprechen sein, und es wäre zu

diesem Behufe zuvörderst festzustellen, welches die allgemeinen vernünftigen Lebenszwecke des Menschen sind. Da diese Feststellung hier auf etwas Gegebenes, nämlich auf die Natur des Menschen, wie sie im Allgemeinen zur Erscheinung kommt, zu begründen ist; so ergiebt die Forschung der Vernunft nur die zwei allgemeinen Lebenszwecke:

a) das irdische Leben vernünftig zu geniessen,

b) sich körperlich, geistig und sittlich zu erhalten und immer mehr zu vervollkommnen.

Der Mensch ist von Natur mit der Fähigkeit zu geniessen ausgestattet, und das irdische Leben bietet so mannigfache Gelegenheit zum Genusse dar, dass es als ganz natürlich erscheint, diese Gelegenheit zu benutzen, um der Fähigkeit, zu geniessen, Folge zu geben. Die Vernunft kann keinen überzeugenden Grund auffinden, der das Wohlbehagen, welches der Mensch beim Genusse empfindet, im Allgemeinen als verwerflich erscheinen lassen könnte, und diess um so weniger, als dieses Wohlbehagen, wie jede Empfindung, nicht als ein reines Ergebniss der schaffenden Thätigkeit der Seele, sondern als etwas Gegebenes zum Bewusstsein kommt, oft so ganz gegeben, dass der Mensch den Reiz desselben empfindet, ohne seinen Willen unmittelbar auf den Genuss gerichtet zu haben, ja bisweilen selbst gegeben zugleich mit der Unmöglichkeit der Verwirklichung einer Absicht, nicht zu geniessen; indem mit manchen Lebenszwecken ein Genuss sich so nothwendig verbindet, dass dieselben gar nicht getrennt vom Genusse verfolgt werden können, wie zum Beispiel der Zweck der Lebenserhaltung durch Speise und Trank. Unmöglich kann die unendliche Fülle des Reizes, welcher dem Menschen durch Genuss darge-

boten wird, nur wie ein böser Zauber über das irdische Leben ausgegossen sein, um den Menschen die Qual der Entsagung desselben empfinden zu lassen. Wenn das mit dem Genusse verbundene Wohlbehagen sich als eine wohlthuende Erregung der äussern Sinne des Menschen kund giebt, so nennen wir diess einen sinnlichen Genuss; jeder andere Genuss ist geistiger Genuss. Die Aufforderungen zum Genusse, welche das Gemüth des Menschen erregen, sind indessen sehr verführerisch, und wer sich denselben unbedingt hingiebt, kommt leicht dahin, die Folgen dieser Hingebung als ein Uebel zu empfinden. Dieses Uebel kann bald darin begründet sein, dass ein unrichtiges Mittel zur Befriedigung der Anregung zum Genusse gewählt wird, bald darin, dass im Uebermasse genossen wird, bald darin, dass der Genuss oder die Weise desselben mit andern vernünftigen Zwecken und Verhältnissen im Widerspruche steht. Ein Uebel sich selbst zuziehen, ist jeden Falls unvernünftig. Da nun der Mensch von Natur nicht bloss mit der Fähigkeit zu geniessen, sondern zugleich mit Vernunft ausgestattet ist; so folgt, dass nur ein solches Geniessen des menschlichen Lebens der menschlichen Natur angemessen sein kann, welches von der Vernunft gebilligt und geleitet wird, also ein vernünftiges Geniessen.

In Hinsicht des andern allgemeinen Lebenszweckes des Menschen, nämlich sich körperlich, geistig und sittlich zu erhalten und immer mehr zu vervollkommnen, ergiebt die Erfahrung, dass in dem Menschen ein Trieb, sich zu erhalten und zu vervollkommnen liegt. Ehe noch im zarten Kindesalter die Vernunft das Handeln des Menschen leitet, treibt ein reiner Naturtrieb den Menschen, für seine Erhaltung zu wirken, wie wir an dem Säugling sehen, der an der Mutterbrust das Bedürfniss befriedigt, dessen Dasein der Naturtrieb der

Erhaltung anzeigt. Sodann stärkt sich in dem Menschen der Gebrauch der Sinne und körperlichen Glieder ohne alle systematisch darauf gerichtete Absicht; selbst Erkenntniss aller Art entwickelt sich in dem Menschen in früherem jugendlichen Alter unwillkührlich und rein durch Zufälle, welche dem Kinde Wahrnehmungen aus der Aussenwelt zuführen, und solche Zufälle äussern auch in reiferem Alter eine tief eingreifende Hinwirkung auf die Vervollkommnung des Menschen. Vervollkommnet sich nun der Mensch wirklich ohne alle auf die Vervollkommnung gerichtete eigene Absicht; so liegt in dieser Erfahrung ein hinreichender Grund zu der Folgerung, dass Vervollkommnung ein Zweck sei, der dem Menschen von Natur gegeben ist, und die Vernunft muss sich daher um so mehr dazu gedrängt fühlen, diesen Zweck zu verfolgen, als ihr die Betrachtung nicht entgehen kann, dass etwas Vollkommnes grösseren Werth hat, als etwas Unvollkommnes, und es offenbar vernünftig ist, seinen eigenen Werth zu erhöhen. Das Ideal eines Menschen würde ein solcher Mensch sein, in dessen Gemüthe stets nur die edelsten Gefühle vorherrschten, dessen körperliche und geistige Fähigkeiten bis zu der höchsten Stufe, welche der menschlichen Natur als Ziel gesetzt ist, entwickelt wären, für dessen Wissen die ganze Möglichkeit menschlicher Erkenntniss zur Wirklichkeit geworden wäre, dessen Handeln sich stets in vollendeter Harmonie zwischen Körper und Seele in allen menschlichen Verhältnissen bewegte. Aus Erfahrung wissen wir nun zwar, dass es noch nie einen Menschen gab, der ein solches Ideal wirklich gewesen wäre, dass vielmehr jeder Mensch grössere oder geringere Unvollkommenheiten hat, und es lässt sich daher nicht bestreiten, dass es recht eigentlich in der Natur des Menschen liegt, ein unvollkommenes Wesen zu

sein. Wenn also der Mensch der Erfahrung nach niemals das Ziel erreicht, nach welchem die Verfolgung des allgemeinen Lebenszweckes: sich körperlich, geistig und sittlich immer mehr zu vervollkommnen, hinweiset; so könnte auf diese Erfahrung ein Zweifel an der Richtigkeit der Folgerung aus den oben erwähnten Erfahrungen, welche den im Menschen liegenden Trieb nach Vervollkommnung darthun, auf die Naturmässigkeit des oben bezeichneten Lebenszweckes begründet werden, weil es unnatürlich erscheinen könnte, nach einem Ziele zu streben, das der Mensch nicht erreicht. Dieser Zweifel hat aber nicht den Beifall der Vernunft; diese muss vielmehr gerade in den Erfahrungen von der Unvollkommenheit des Menschen eine Bestätigung dieses Lebenszweckes finden. Denn wenn das höchste Ziel der Vervollkommnung jemals von dem Menschen in seinem irdischen Leben erreicht, wenn er vollkommen würde; so hätte sein Streben nach Vervollkommnung keinen Zweck mehr, und jener Lebenszweck wäre dann eben kein Zweck, der das ganze Leben ausfüllte. Die Folgerung aus den Erfahrungen, welche das Streben nach Vervollkommnung als in der menschlichen Natur begründet nachweisen, auf den behaupteten allgemeinen Lebenszweck des Menschen erscheint daher eben nur dann als richtig, wenn die Natur des Menschen als unvollkommen und das Ziel der Vollkommenheit als in dem irdischen Leben des Menschen unerreichbar erkannt wird. Nicht auf jene Zweifel weisen daher diese Erfahrungen von der Unvollkommenheit der menschlichen Natur hin, sondern auf die Hoffnung und den Glauben: dass der Mensch sein Dasein überhaupt nicht im irdischen Leben vollendet, dass ihm vielmehr eine Fortdauer nach dem Tode beschieden sei, um dem Ziele der Vollendung weiter entgegenstreben zu können.

§. 10.

β. Von den einzelnen Rücksichten auf sich selbst.

Aus den obigen beiden allgemeinen Grundsätzen des der Natur des Menschen angemessenen Handelns ergeben sich alle die Rücksichten, welche der Mensch beim Handeln auf sich selbst zu nehmen hat. Als solche sind hervorzuheben:

a) hinsichtlich des menschlichen Körpers

aa) die Rücksicht für Erhaltung des irdischen Lebens. Denn seine Erhaltung als Mensch ist nach dem Obigen nicht nur an und für sich ein natürlicher Lebenszweck des Menschen, sondern zugleich ein nothwendiges Mittel zur Verfolgung aller übrigen menschlichen Zwecke, indem das irdische Leben eine unerlässliche Bedingung für diese Verfolgung ist. Seine sämmtlichen Zwecke freiwillig aufgeben, kann nur als ein Uebel erkannt werden; ein Uebel sich selbst zuziehen ist aber, wie oben gezeigt worden, unvernünftig. Unter allen Umständen erscheint es daher als unsittlich, selbst Hand an sich zu legen, um sich des Lebens zu berauben, so ganz und gar unsittlich und im Widerspruche mit der menschlichen Natur, dass es nicht einmal irgend eine andere Rücksicht geben kann, welche dieses gebieten könnte. Die Rücksicht auf Erhaltung des Lebens fordert aber auch in allen Fällen, in welchen der Mensch dadurch nicht mit andern von ihm zu beachtenden Rücksichten in Widerspruch geräth, Alles zu vermeiden, wodurch das Leben preis gegeben wird, und jedes sittlich zulässige Mittel anzuwenden, um sein Leben zu erhalten. Der Nichtgebrauch unentbehrlicher Erhaltungsmittel des menschlichen Lebens, wie der Nahrung und der erforderlichen Heilmittel bei Krankheiten, die Nichtvertheidigung ge-

gen einen widerrechtlichen Angriff auf das Leben, in beiden Fällen in der Absicht, sein Leben aufzugeben, sind daher dem Sittengesetze widersprechende Unterlassungen. Das Aufsuchen von Lebensgefahren, in der Absicht, darin umzukommen, ist gleichfalls unsittlich. Die Rücksicht auf Erhaltung des Lebens kann indessen mit andern Rücksichten, welche der vernünftige Mensch zu nehmen hat, im Widerspruche stehen, und diese andern Rücksichten können so gebieterisch sein, dass deren Nichtbeachtung ein noch grösseres Uebel sein würde, als der Verlust des Lebens. Ein solches grösseres Uebel ist immer eine eigene unsittliche That; mit entschiedener sittlicher Wahrheit sagt daher der Dichter: Das Leben ist der Güter höchstes nicht, der Uebel höchstes ist die Schuld. Solchen höheren Rücksichten muss daher die Rücksicht auf die Erhaltung des Lebens weichen, wie bei dem Krieger, der seine Pflicht erfüllt, wenn er den Todesgefahren, mit welchen ihn der Feind bedroht, muthig entgegengeht; wie bei Obrigkeiten, die eine Schuld auf sich laden würden, wenn sie vor Rebellen, ohne Erschöpfung des ganzen Umfanges eines ihnen möglichen Widerstandes, von ihrem Posten zurückwichen, oder gar deren gesetzwidrigen Anforderungen aus Sorge für Erhaltung ihres Lebens förderlich wären; wie bei dem Märtyrer, der lieber den Tod erduldet, als seinem Gotte untreu wird; wie bei der keuschen Jungfrau, die sich eher dem Dolche ihres Verfolgers, als seiner unsittlichen Umarmung preisgiebt. Wo solche Rücksichten aber nicht gebieten, da soll der Mensch nicht durch Mangel an Lebensgenuss, nicht durch körperlichen Schmerz oder Seelenleiden, nicht durch die Hoffnung auf ein künftiges besseres Leben sich verleiten lassen, sein irdisches Leben aufzugeben. Immer bleibt ihm noch Etwas von den gegebenen Lebens-

zwecken des Menschen, vor Allem die Aufgabe, seine sittliche Kraft durch Entsagung und geduldiges Ertragen unverschuldeter Leiden zu stärken, und eine unnatürliche und unsittliche Verwegenheit ist es jeden Falls, den Schleier, welcher unsere Zukunft jenseits unseres irdischen Lebens verbirgt, mit frecher Hand selbst wegzuziehen, ehe die dem Menschen gesetzte Zeit für sein irdisches Leben erfüllt ist, thöricht, das bessere Leben jenseits durch eine Sünde gewinnen zu wollen; während die Vernunft zu der Ueberzeugung gedrängt wird, dass jenes Leben nur dann ein besseres sein kann, wenn der Mensch danach gestrebt hat, seine ganze irdische Aufgabe nach Kräften zu erfüllen. Demnächst hat der Mensch

bb) Rücksicht auf die Erhaltung seiner körperlichen Gesundheit zu nehmen. Körperliche Gesundheit ist die der menschlichen Natur angemessene regelmässige Beschaffenheit des Menschen in Ansehung der einzelnen Theile seines Körpers sowohl, als deren sämmtlicher Verrichtungen; Krankheit des menschlichen Körpers dagegen ein unnatürlicher Zustand, in welchem jene regelmässige Beschaffenheit mehr oder weniger gestört ist, besonders wenn diese Störung mit einem merklichen, für das Leben bedrohlichen Uebelbefinden verbunden ist. Seine körperliche Gesundheit erhalten, ist daher der menschlichen Natur angemessen, weil Krankheit ein unnatürlicher Zustand ist, und als ein Uebel empfunden wird. Der Mensch hat daher nicht nur sein ganzes Verhalten so einzurichten, wie es der körperlichen Gesundheit zusagt, insbesondere der naturgemässen Befriedigung aller zur Erhaltung der Gesundheit nothwendigen Lebensbedürfnisse die gehörige Rücksicht zu widmen, indem er die der menschlichen Natur angemessenen Mittel dieser Befriedigung wählt, und auch von diesen nur so weit

Gebrauch macht, als das Bedürfniss erfordert, dagegen jedes Uebermass der Befriedigung, welches der Gesundheit nachtheilig ist, vermeidet; sondern auch dafür zu sorgen, dass, wenn er krank ist, die gehörigen Mittel angewendet werden, um die Gesundheit wieder herzustellen. Naturwidrig und der Vernunft widersprechend ist jede Verstümmelung und Verunstaltung des menschlichen Körpers, die nicht zur Erhaltung desselben erforderlich ist und daher ebenfalls zu vermeiden. Der Mensch hat ferner

cc) seinen Körper möglichst zu vervollkommnen. Ein vollkommenerer Körper ist offenbar ein brauchbarerer und nützlicherer Diener der Seele in Beziehung auf die Aussenwelt als ein weniger vollkommener. Je vollkommener der menschliche Körper ist, um so mannigfaltiger und richtiger sind die Eindrücke der Aussenwelt, welche von den Sinnen empfangen und der Seele zugeführt werden, um so mehr ist der Mensch zugleich im Stande, die Aussenwelt zu beherrschen und zu seinen Zwecken zu benutzen. Unvollkommenheiten des menschlichen Körpers werden daher als Uebel empfunden, und es ist der Vernunft angemessen, diese Uebel möglichst zu beseitigen. Diess geschieht durch Uebung. Wie sehr lässt sich das Auge schärfen, zur Beurtheilung der Gestalten, Grösse, Farben, Entfernungen und Verhältnisse, wie sehr das Ohr zur Schätzung und Vergleichung der Töne, wie sehr der Geschmack, der Geruch und das sinnliche Gefühl, um die oft für den Menschen so bedeutungsvollen Eigenthümlichkeiten der Dinge ausser uns zur Anschauung zu bringen! Auch die Bewegungswerkzeuge des menschlichen Körpers, welche für unsere Einwirkung auf die Aussenwelt und für unsere Gegenwirkung gegen das Eindringen derselben auf uns von so grosser Wichtigkeit sind, können durch Uebung

gekräftigt werden, indem diese ihnen Schnelligkeit, Stärke und Ausdauer geben kann. Durch solche Uebungen erlangt der ganze Körper eine solche Biegsamkeit, Gewandtheit, Härtung und Kräftigung, dass er nicht nur geschwind, stark, leicht und lange bewegt, sondern auch den nachtheiligen Einflüssen der Aussenwelt ohne Gefahr für die Gesundheit und das Leben mehr ausgesetzt werden kann, wo es die Umstände erfordern. Gymnastische Uebungen, wie Tanzen, Reiten, Fechten, Schwimmen, Turnen u. s. w. sind daher von dem entschiedensten Nutzen für den menschlichen Körper, indem sie demselben nicht nur mehr äussern, der innern Würde des Menschen entsprechenden Anstand geben, sondern ihn auch zugleich zum geeigneterem Gebrauche für die Zwecke der menschlichen Vernunft vervollkommenen. Die Rücksichten auf Leben und Gesundheit gebieten indessen auch hier, dass alles Uebermass bei diesen körperlichen Uebungen vermieden werden muss. Was demnächst

b) die Rücksichten anbetrifft, welche der Mensch auf seine Seele zu nehmen hat, so gebieten diese

aa) die Seele in ihrer naturgemässen Beschaffenheit zu erhalten. Der Mensch hat daher seine Seelenkräfte weder zu überspannen, noch erschlaffen zu lassen. Beides sind Uebel, die zu vermeiden sind. Die Erfahrung lehrt, dass die Seelenkräfte durch übermässige Anstrengungen derselben überspannt und in ihrer regelmässigen Wirksamkeit gehindert werden können. Der Mensch kann sich überstudieren, durch beständiges Hinrichten seiner Aufmerksamkeit auf gewisse Vorstellungen fixe Ideen bekommen, durch übermässige Hingebung seines Gemüthes an gewisse Gefühle in Trübsinn und Wahnsinn verfallen. Auf der andern Seite ist eine solche Abspannung der Seelenkräfte möglich, dass sie ihre na-

türliche Energie verlieren und gänzlich erschlaffen, wie sich bei Menschen zeigt, welche sich nur dem sinnlichen Genusse und der geistigen Bequemlichkeit überlassen, nicht selbst geistig zu schaffen, sondern sich das von andern geistig Geschaffene anzueignen. Der Mensch soll ferner die Thätigkeit seiner Seele nicht einseitig auf einen Punct richten, aber auch nicht in das Unbestimmte zerstreuen. Wird von der Seele eine einseitige Richtung verfolgt, so wird oft vorzugsweise nur eine Seelenkraft geübt, und diese erlangt dadurch ein solches Uebergewicht über die andern Seelenkräfte, dass sie dieselben gleichsam beherrscht und unterdrückt. Wie manche Menschen haben nicht schon ihre Einbildungskraft durch Romanelesen so erhitzt, dass sie nur in einer Traumwelt leben, und für jede andere Geistesthätigkeit fast gänzlich untauglich sind! Eine so üppige und zügellose Einbildungskraft erregt dann gewöhnlich auch unreine Begierden und verleitet den Menschen oft zu den grössten Ausschweifungen. Die Zerstreuung der Seelenkräfte aber durch unbestimmte Richtung derselben auf allerlei Gegenstände ohne vernünftige Wahl stört die harmonische Wirksamkeit derselben und erzeugt eine ungeordnete, verworrene Geistesthätigkeit, durch welche der Mensch unfähig wird, mit ganzer Seelenkraft die höheren und höchsten Aufgaben des geistigen Lebens zu lösen. Der Mensch soll endlich seine Seelenkräfte weder durch körperliche Ausschweifungen schwächen, noch durch den Gebrauch äusserer sinnerregender Mittel zu stärken suchen. Wie sehr körperliche Ausschweifungen, besonders im Geschlechtsgenusse, die körperlichen Kräfte nicht nur, sondern auch die der Seele schwächen, ist eben so bekannt, als dass der Gebrauch sinnlich wirkender Stärkungsmittel für die Seelenkräfte, wie hitzige Getränke, den Körper zerrüttet, und auf die Dauer

nachtheilig auf die Seelenkräfte wirkt. Aus Rücksicht auf seine Seele soll der Mensch ferner

bb) seine Seelenkräfte zu immer grösserer Vervollkommnung zu entwickeln und auszubilden suchen. Diess geschieht durch zweckmässige Uebung derselben. Der Mensch soll sich daher bemühen, die Eindrücke auf seine Sinne möglichst klar angeschaut und die Gefühle, welche sie in ihm erregen, möglichst bestimmt wahrgenommen zum Bewusstsein zu bringen; er soll sich üben, den sittlichen Werth seiner Gefühle richtig zu würdigen; er soll sich bestreben, die Gegenstände seiner Vorstellungen in festen Begriffen aufzufassen, das Verhältniss der verschiedenen Vorstellungen, aus welchen er Urtheile, Schlüsse und Beschlüsse bildet, richtig zu erkennen, die Ideen, welche seine Phantasie schafft, vernünftig zu beurtheilen, zu regeln und zu gestalten; er soll darauf bedacht sein, die Vorstellungen, welche dauernden Werth für ihn haben, mit solcher Lebendigkeit zum Bewusstsein zu bringen, dass sie in der Erinnerung aufbewahrt werden; er soll die vielfach sich darbietenden oder auch selbst aufzusuchenden Gelegenheiten benutzen, um besonders einen Schatz von solchen Erinnerungen zu sammeln, die ihm in den so mannigfachen allgemeinen Verhältnissen des Lebens und in seinen besondern Verhältnissen als seine allgemeinen oder besondern Zwecke fördernde Kenntnisse von Nutzen sein können. Er soll endlich dafür sorgen, dass seine gesammte geistige Thätigkeit seine einzelnen Seelenkräfte nicht im Widerstreite gegen einander, sondern in einer möglichst vollkommenen Harmonie offenbart.

Der Mensch hat ferner

c) hinsichtlich der Mittel, welche für seine Zwecke nothwendig oder denselben förderlich sind,

aa) Rücksicht darauf zu nehmen, dass er stets im Stande sei, die Bedürfnisse, welche in der Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit, in seinen Verhältnissen und dem diesen angemessenen Lebensgenusse begründet sind, zu befriedigen. Die Mittel hierzu sind Vermögen und lohnende Arbeit. Der Mensch hat daher dahin zu streben, Vermögen zu erwerben, und, wenn er es bereits hat, zu erhalten, um für die mannigfachen Wechselverhältnisse des menschlichen Lebens gesichert zu sein. Er hat auch dahin zu trachten, es noch zu vermehren, weil mit seinem Vermögen zugleich die Sicherheit der Befriedigung seiner Bedürfnisse wächst, und das Gebiet, in welchem er das Leben vernünftig geniessen kann, sich immer mehr ausdehnt. Einer der edelsten geistigen Genüsse ist die Freude, für die Seinigen zu sorgen und auch Andern wohl zu thun, die Noth seiner Mitmenschen zu lindern und ihren vernünftigen Zwecken förderlich zu sein. Diesem edlen Genusse kann sich der Mensch um so öfter und so reichlicher hingeben, je mehr Vermögen ihm zu Gebote steht. Das Streben, Vermögen zu erwerben und zu erhalten, kann aber auch eine verwerfliche Richtung nehmen und zu Untugenden und Lastern verleiten, wie Habsucht und Geiz. Vor solchen Untugenden und Lastern hat der Mensch sich eben so zu bewahren, wie vor der Verschwendung, wodurch der Mensch sich und die Seinigen der Noth preisgiebt, und oft den Weg zu noch andern Sünden und Lastern anbahnt. Die richtige Mitte hält der Sparsame, vorzüglich wenn er an seinen eigenen Bedürfnissen und Genüssen spart, und nicht bloss an dem Umfange des Wohlthuns, das seinen Verhältnissen angemessen ist. Wer kein Vermögen hat, muss arbeiten, um für seine Bedürfnisse zu sorgen. Wer Vermögen hat, soll dennoch arbeiten, theils um sein Vermögen zu erhalten,

und zu vermehren, theils um durch Arbeit sich körperlich und geistig zu üben, zu kräftigen und zu vervollkommnen, theils um dem Wohle und den Zwecken seiner Mitmenschen förderlich zu sein. Müssiggang ist aller Laster Anfang und Faulheit Verhöhnung der menschlichen Natur. Der Mensch hat ferner

bb) seine Selbstständigkeit und Menschenwürde zu bewahren. Wenn der Mensch sich selbst beschauet, so kommt er durch Erfahrung und das darauf begründete Urtheil der Vernunft zu dem Selbstbewusstsein, dass er von der Natur mit der Vernunft zugleich die Fähigkeit, die Zwecke seiner Thätigkeit sich selbst zu setzen und, so weit seine Kräfte reichen, selbst auszuführen, als seine irdische Ausstattung erhalten hat; als vernünftiges Wesen ist er zugleich selbstständig. Seine Selbstständigkeit ist eine in der Natur des Menschen so wesentlich begründete Eigenschaft, dass er ohne dieselbe seine irdische Aufgabe gar nicht lösen könnte. Ohne dieselbe hätte er gar keine eigenen Lebenszwecke, sondern sänke herab zu der erniedrigenden Bestimmung, nur ein Mittel auch für solche Zwecke Anderer zu sein, die er nicht zugleich zu seinen eigenen gemacht hätte. Jede Störung in seiner Selbstbestimmung empfindet der Mensch als ein Uebel, und er wird durch dieses Gefühl dahin gedrängt, seine Selbstständigkeit gegen jeden Zwang, den er nicht selbst als vernünftig anerkennt, geltend zu machen. Es liegt also in der Natur des Menschen seine Selbstständigkeit zu erhalten, so weit seine Kräfte reichen und so weit die eigene Vernunft ihm nicht gebietet, sie aus Rücksichten für bestimmte Verhältnisse zu beschränken. Es kann indessen kein Verhältniss als vernünftig gelten, das dem Menschen allen Raum für seine Selbstbestimmung entzöge. Die Sklaverei, welche den Menschen nicht als Person erscheinen

lässt, sondern zu einer Sache herabwürdigt, ist daher unnatürlich und so ganz der Vernunft widersprechend, dass der Mensch sich selbst aufgiebt, wenn er diesem unnatürlichen Zustande sich fügt. Es ist daher nur natürlich und vernünftig, sich derselben zu entziehen, sobald es in der physischen Macht des Menschen steht. Es giebt jedoch auch Verhältnisse, welche zwar die Selbstständigkeit des Menschen beschränken, aber theils in der Natur des Menschen selbst begründet sind, theils die vernünftigen Zwecke des Menschen befördern. Wenn daher der Mensch in solchen Verhältnissen einmal steht, so ist es eine natürliche Folge dieser Verhältnisse, dass die Vernunft auch der Natur und dem Zwecke derselben die Rücksicht widmet, die Selbstständigkeit hiernach zu beschränken. Immer aber soll der Mensch auch in solchen Verhältnissen danach streben, seine Selbstständigkeit nicht weiter aufzugeben, als die Vernunft gebietet, und Verhältnisse, die von seiner Wahl abhängen, lieber gar nicht eingehen, wenn der aus denselben hervorgehende Gewinn für seine Zwecke nicht so hoch anzuschlagen ist, als das Uebel, welches in der durch dasselbe gebotenen Beschränkung seiner Selbstständigkeit liegt.

Das unschätzbare Gut der Selbstbestimmung kann aber nur dann eine wahre Befriedigung gewähren, wenn es so angewendet wird, dass der Mensch dabei sich selbst achten kann, dass also mit dem Selbstbewusstsein der Selbstbestimmung zugleich das Gefühl zum Bewusstsein kommt, den Vorzug, ein Mensch zu sein, zu verdienen, das Selbstgefühl seiner Menschenwürde. Dieses Selbstgefühl hat der Mensch unter allen Umständen und in allen Verhältnissen sich zu bewahren. Jede Störung in demselben wird als ein Uebel empfunden, welches die Vernunft zu vermeiden gebietet. Der Mensch soll daher zur Bewahrung seiner

Menschenwürde nach den Tugenden der Keuschheit, Schamhaftigkeit und Züchtigkeit, der Redlichkeit, Offenheit, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit streben und diese Tugenden in allen Verhältnissen üben. Wie hoch auch Andere an Bildung, Vermögen, Rang und Macht über ihm stehen, so soll er sich doch Niemand auf eine sklavische Weise unterwerfen, Niemand eine solche Verehrung bezeugen, als sei derselbe ein höheres, übermenschliches, gleichsam göttliches Wesen, Niemand sich als blosses Werkzeug für dessen Gelüste hingeben, wie hoch auch der Preis sei, der für solche Selbstentehrung geboten werden möchte. Es giebt nichts Verächtlicheres auf der Welt und zugleich nichts Verderblicheres für den Charakter eines Menschen, als dieses Wegwerfen seiner selbst, dieses Missbrauchenlassen seiner Person für fremde Zwecke. Der Mensch muss endlich auch

cc) auf gesellschaftliche Verbindungen bedacht sein. Diese legen der menschlichen Selbstbestimmung zwar einen Zwang auf, dieser wird aber reichlich durch den Gewinn ausgeglichen, den sie dem Menschen gewähren. Als Einzelwesen vermag der Mensch nur wenig, und sogar seinen wesentlichen Lebenszwecken kann er, getrennt von andern Menschen immer nur in geringem Masse entsprechen. Durch seine gesellschaftlichen Verbindungen wächst seine Macht, indem sie ein Mittel sind, auch da zu wirken, wo seine eigene Kraft und Einsicht nicht hinreicht. Der Wirkungskreis für seine Zwecke erweitert sich dadurch bis ins Unendliche, seine Kraft vervielfältigt sich durch die Hülfe Anderer; er kann mit diesen vereint Zwecke erreichen, die er allein zu erstreben für Thorheit halten müsste. Für seine Erkenntniss sind gesellschaftliche Verbindungen zugleich eine Quelle, die nicht zu erschöpfen ist; sie gewähren Genüsse, die

eben so reizend als edel sind; sie erzeugen eine unendliche Mannigfaltigkeit der Gelegenheit zum geistigen Schaffen und zur Vervollkommnung des Körpers und der Seele. Es ist also den vernünftigen Lebenszwecken des Menschen angemessen, sich gesellschaftlichen Verbindungen hinzugeben, sie zu pflegen und zu benutzen. Hierzu gehört, dass der Mensch sich den Regeln unwirft, welche in den gesellschaftlichen Verbindungen hergebracht sind; er muss sich der bestehenden Sitte fügen, vorausgesetzt, dass diese gut oder wenigstens gleichgültig ist, und nicht etwa dem Sittengesetze widersprechend oder thöricht; indem auch der letztern sich zu fügen seiner Menschenwürde zuwider sein würde. Wer in geselligen Verbindungen etwas gelten will, muss ferner auf seine äussere Ehre halten. Die äussere Ehre ist die Achtung, in der wir bei Andern in Folge unseres persönlichen Werthes stehen, oder doch zu stehen verdienen. Sie ist entweder eine natürliche, inwiefern jener Werth von uns allein abhängt, und heisst dann auch der gute Name, oder die gute Meinung, welche Andere, wenn sie uns beurtheilen, von uns haben, oder sie ist eine positive, inwiefern jener Werth durch unsere Verhältnisse in der Gesellschaft gesetzlich bestimmt ist, die Standes- und Rangehre. Da nun von der äussern Ehre das öffentliche Vertrauen zu uns und unsere Wirksamkeit in gesellschaftlichen Verbindungen abhängen, so darf Niemand dagegen gleichgültig sein. Eine völlige Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande würde eine niederträchtige Gesinnung verrathen; es ist also eine Rücksicht, die der Mensch auf sich selbst zu nehmen hat, dass er seine Ehre sowohl behauptet und gegen Angriffe auf dieselbe durch Schmähungen und Verleumdungen, welche derselben nachtheilig werden könnten, vertheidigt, als auch durch erlaubte Mittel erhöhet.

Das Streben nach Ehre kann indessen auch eine verwerfliche Richtung nehmen, wenn es zu Ehrsucht oder Ehrgeiz und Eitelkeit ausartet. Das Ergebniss eines solchen Strebens ist nur selten eine wirkliche äussere Ehre, viel öfter Geringschätzung und jeden Falls ist es von einem hässlichen Gefolge, wie Furcht, Angst, Neid, Hass u. s. w. begleitet, es ist also an und für sich ein Uebel und erzeugt andere Uebel; die Vernunft gebietet daher, sich demselben nicht hinzugeben. Neben dem grossen Gewinn, welchen gesellschaftliche Verbindungen gewähren, stellen sich jedoch auch manche Nachtheile heraus, welche sie für die vernünftigen Zwecke des Menschen haben können; indem sie denselben bisweilen zu Handlungen und Genüssen verleiten, welche die Vernunft nicht billigen kann; indem sie seine geistige Thätigkeit zersplittern, ihn zerstreuen und für die Thätigkeit, welche nur in der Einsamkeit gedeihet, unempfänglich machen. Der Mensch hat daher gesellige Verbindungen, die ein Uebel für ihn sind, oder nothwendig Uebel zur Folge haben, welche den Gewinn durch dieselben überwiegen, zu vermeiden, und bei allen geselligen Verbindungen jeden Falls die erforderliche Rücksicht auf die Gesammtheit seiner Zwecke nicht zu vernachlässigen.

§. 11.

bbb. Rücksicht auf seine Verhältnisse.

Es ist oben (§. 9) für das vernünftige Handeln des Menschen der höchste Grundsatz aufgestellt worden: dass der Mensch so handeln solle, wie es der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse angemessen ist. Nachdem gezeigt worden, welches Handeln der Natur des Menschen gemäss sei, ist nunmehr noch zu erörtern, welches Handeln der Natur seiner

Verhältnisse entspricht. Um ein Ideal für dieses Handeln zu schaffen, ist vor Allem die damit gestellte Aufgabe möglichst klar zur Anschauung zu bringen. Das Subject des Handelns erscheint dabei als gegeben, nämlich der Mensch, wie er seiner Natur nach zu begreifen ist, mit der nähern Bestimmung, dass er in einem Verhältnisse steht, dessen Beschaffenheit jedoch nicht zugleich bereits festgestellt ist. Das Prädicat wird ebenfalls nur im Allgemeinen begriffen, nämlich als Handeln eines Menschen in einem Verhältnisse. Durch das Urtheil der Vernunft soll nun die Bindung *(copula)* zwischen diesem Subjecte und diesem Prädicate, als Ideal für dieses Handeln, gefunden werden. Soll nun dieses Ideal so allgemein formulirt werden, dass es als Norm des vernünftigen Handelns in jedem Verhältnisse gelten könne; so kann die Vernunft, wie oben hinsichtlich des der Natur des Menschen angemessenen Handelns gezeigt worden, ebenfalls nur zu den beiden allgemeinen Grundsätzen des vernünftigen Handelns aus Rücksicht für ein Verhältniss gelangen:

1) zu vermeiden, was in Beziehung auf dieses Verhältniss unmittelbar, oder in seinen Folgen als ein Uebel empfunden oder erkannt wird,

2) zu thun, was den vernünftigen Zwecken dieses Verhältnisses unmittelbar, oder in seinen Folgen förderlich ist.

Der erste dieser beiden Grundsätze wird keiner weiteren Erörterung bedürfen, da es ohne Weiteres einleuchtet, dass ein Handeln des Menschen, welches in Beziehung auf ein Verhältniss, in welchem er steht, als ein Uebel erscheint, von der Vernunft, wenn sie bloss auf dieses Verhältniss Rücksicht nimmt, nicht gebilligt werden kann, und dass es folglich vernünftig ist, ein solches Uebel zu vermeiden. In Hinsicht des zweiten Grundsatzes ist ebenfalls leicht einzusehen,

dass über die Natur und die Zwecke der menschlichen Verhältnisse nur wenig im Allgemeinen zu sagen ist. Jedes menschliche Verhältniss hat seine besondere Natur und seinen besondern Zweck; welche Rücksicht auf die menschlichen Verhältnisse zu nehmen ist, lässt sich daher auch nicht im Allgemeinen feststellen, es ist vielmehr Sache der Vernunft, in Beziehung auf jedes besondere Verhältniss die Natur und den Zweck desselben zu ergründen. Sie hat dabei zu beachten, ob beide positiv festgestellt sind, entweder durch den Willen eines Andern, welchem die Vernunft sich unterzuordnen gebietet, oder durch freiwillige Uebereinkunft mit einem Andern, oder ob es der eigenen Vernunft überlassen ist, Natur und Zweck des Verhältnisses selbst zu erkennen und durch ihr Urtheil festzustellen. Nach Massgabe dieser Feststellung hat demnächst die Vernunft zu beurtheilen, welches Handeln der so aufgefassten Natur und dem so erkannten Zwecke des Verhältnisses angemessen ist.

In der Anwendung dieser beiden Grundsätze auf besondere Verhältnisse zeigt sich indessen oft die Schwierigkeit, dass Rücksichten, welche der Mensch auf sich selbst zu nehmen hat, mit Rücksichten, welche diesen Verhältnissen angemessen sind, im Widerspruche stehen, dass auch ein solcher Widerspruch in den Rücksichten hervortreten kann, welche auf verschiedene menschliche Verhältnisse zu nehmen sind. Diese Schwierigkeit lässt sich nicht völlig durch durchgreifende allgemeine Grundsätze lösen, da das vernünftige Handeln in jedem besondern Verhältnisse, wie gesagt, im Allgemeinen nicht bestimmt werden kann, und ohne genauere Kenntniss der Rücksicht, welche ein Verhältniss fordert, sich nicht erkennen lässt, wie weit damit die Rücksichten, welche der Mensch auf sich selbst, oder ein anderes Verhältniss zu nehmen hat, im Wider-

spruche stehen. Jeden Falls möchte indessen das Urtheil der Vernunft folgende allgemeine Regeln für das Handeln in dergleichen Collisionsfällen ergeben:

a) In den Fällen, wo Natur und Zweck eines Verhältnisses und hierdurch mittelbar, oder auch unmittelbar die auf dasselbe zu nehmenden Rücksichten positiv bestimmt sind, müssen die Rücksichten auf sich selbst und auf nicht positiv festgestellte Verhältnisse zurückstehen. Ein Widerspruch der Rücksichten, welche der Mensch auf sich selbst zu nehmen hat, mit den von solchen Verhältnissen positiv gebotenen Rücksichten ist indessen, gründlich erwogen, eigentlich nicht einmal vorhanden. Denn durch die Nichtbeachtung positiv ihm obliegender Rücksichten ladet der Mensch eine Schuld auf sich. Der Uebel höchstes aber ist die Schuld; der Mensch hat also aus Rücksicht auf sich selbst, um das höchste Uebel, dem er verfallen kann, zu vermeiden, in dergleichen Fällen jede andere Rücksicht auf sich selbst zurückzustellen. Es ist nicht zu verkennen, dass der Mensch hierdurch in den Fall kommen kann, durch ein solches Verhältniss in der Verfolgung auch solcher Rücksichten auf sich selbst gehindert zu werden, die von hoher Bedeutung für ihn sind. Die Folgerung, welche seine Vernunft aus dieser Betrachtung zu ziehen hat, kann indessen demungeachtet nicht weiter gehen, als zu der Vorsicht, solche Verhältnisse, wenn diess in seiner Macht steht, gar nicht einzugehen, oder, wenn er sich in denselben bereits befindet, dieselben aufzulösen, insofern diess geschehen kann, ohne eine Schuld auf sich zu laden, oder mit Zustimmung des Andern, von dessen Willen er in diesem Verhältnisse abhängig ist, die positiv bestimmten Rücksichten auf dasselbe mit den Rücksichten auf sich selbst und auf seine andern Verhältnisse in bessern Einklang zu bringen. Wo aber

b) die Rücksicht auf sich selbst, und zugleich die auf ein Verhältniss lediglich durch die Vernunft zu erkennen ist, da ergiebt das Urtheil derselben folgende Grundsätze für das vernünftige Handeln in solchen Collisionsfällen:

aa) Die Vernunft gebietet dem Menschen nicht die vernünftigen Zwecke eines seiner Verhältnisse dadurch zu befördern, dass er sich selbst ein Uebel zuzieht.

bb) Auch wenn ein Uebel für ein Verhältniss nur dadurch zu vermeiden ist, dass der Mensch sich selbst ein Uebel zuzieht; so gebietet die Vernunft im Allgemeinen nicht, diess letztere zu thun. Es kommt darauf an, in einem bestimmt gegebenen Falle die Natur des Verhältnisses und die Grösse der collidirenden Uebel zu erwägen, und hiernach das vernünftige Handeln in einem solchen Falle zu bemessen.

cc) Wenn die Collision darin besteht, dass ein rein persönlicher eigener vernünftiger Zweck des Menschen nur durch ein Uebel befördert werden kann, das einem seiner Verhältnisse zugefügt wird; so verbietet die Vernunft, diesen Zweck zu verfolgen, wenn das Verhältniss mit einem Wesen besteht, das ebenfalls rein persönliche, eigene vernünftige Zwecke verfolgt, also mit einem Menschen.

dd) Im Falle einer Collision von rein persönlichen eigenen Zwecken mit Zwecken eines Verhältnisses giebt die Vernunft der Rücksicht auf die eigenen Zwecke den Vorzug, wenn beide gleich wichtig sind. Ist diess nicht der Fall; so kommt es auf die Beschaffenheit des bestimmt gegebenen Falles an und auf eine vernünftige Würdigung der Natur des Verhältnisses und der Wichtigkeit der mit einander in Widerspruch stehenden Zwecke.

ee) Wenn ein Verhältniss mit einem andern im Widerspruche steht; so möchten auch für solche Fälle

die obigen Grundsätze massgebend sein. Im Zweifelsfalle wird die Vernunft dem nähern Verhältnisse vor dem entferntern den Vorzug geben.

In allen Collisionsfällen aber gebietet die Vernunft vor Allem das Streben, einen Einklang der collidirenden Rücksichten herzustellen und dabei besonders zu beachten, ob die Collision nicht durch ein harmonisches Mass des Umfanges, in welchem jeder der widerstreitenden Rücksichten genügt wird, ausgeglichen werden kann. Sich mit seinem Handeln in einer solchen Harmonie der Rücksichten bewegen, ist wahre Lebensweisheit; das Bewusstsein, welches ein solches Handeln gewährt, von höchster Bedeutung für den innern Frieden und das Streben nach demselben ein Ringen nach einem der höchsten Preise des Lebens.

Wenn gegen die Begründung dieser Regeln in der menschlichen Vernunft der Einwand gemacht wird, dass Menschen, die Hohes, Schönes und Edles thaten, die wie Leonidas, Mucius Scaevola, Decius Mus und andere Helden der alten und neuern Zeit Grossthaten vollbrachten, nicht nach diesen Regeln handelten, und dennoch von der Mit- und Nachwelt gepriesen und von Dichtern gefeiert wurden; so ist zwar die behauptete Thatsache zuzugeben, nicht aber zugleich, dass das Urtheil der Welt gegen diese Regeln spricht. Denn das ist es ja eben, was die Welt an solchem hohen Vollbringen und an solchen Grossthaten rühmt, dass solche grosse Menschen mehr für Andere thaten, als die Vernunft gebietet, dass sie durch hohe und edle Gefühle getrieben wurden, das Mass, welches die Vernunft setzt, zu überschreiten, ihre eigenen Zwecke freiwillig Andern ganz oder zum Theile zum Opfer zu bringen, sich selbst in ihren grossen und edlen Bestrebungen für Andere zu vergessen. Wenn Menschen über Thaten der Menschen richten, so sollten sie daher

sich doch hüten, das Handeln nach Gefühlen dem Handeln nach Maximen unbedingt nachzusetzen. Gefühle gehören so gut wie die Vernunft zur irdischen Ausstattung des Menschen; es ist daher nur der menschlichen Natur gemäss, den Anregungen edler Gefühle sich hinzugeben. Wenn auch die Vernunft allerdings eine sicherere Leiterin des Menschen beim Erkennen und Verfolgen seiner eigenen Zwecke ist; so ist es doch eben so gewiss, dass nur edle und hohe Gefühle, wie Liebe und Freundschaft, den Menschen in seinen Verhältnissen mit andern Menschen zum edelsten, höchsten und schönsten Vollbringen erheben und kräftigen. Der Christ vorzüglich sollte diess beherzigen; denn der Massstab, nach welchem er sein Handeln gegen seine Mitmenschen bemessen soll, ist nicht die kalte Vernunft, sondern ein warmes Gefühl, das schönste und edelste aller Gefühle, die Liebe. Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst, gebietet Gott durch Christus dem Christen. Damit ist dem Christen die Aufgabe gestellt, mit dem Gefühle der Liebe alle seine Mitmenschen, selbst seine Feinde, zu umfassen, und hat er diess Gefühl nicht; so soll er danach streben, es sich anzueignen, und kann er es, in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, nicht erringen; so soll er wenigstens gegen alle seine Mitmenschen, sogar gegen seine Feinde, so handeln, wie er handeln würde, wenn er sie liebte. Diese dem Christen gestellte Aufgabe ist schwer, und höher als alle menschliche Vernunft sie setzen könnte; sie konnte daher nur von Oben kommen; aber anerkennen muss selbst die Vernunft, nicht nur, dass das Ringen nach dem Lösen einer solchen Aufgabe den Menschen hoch erhebt und ihm einen sittlichen Werth verleihen kann, der allen Werth, den ein nur vernünftiges Handeln ihm jemals geben könnte, weit überragt, sondern auch, dass der

Werth Dessen, was die Liebe gewährt, für den, der es empfängt, durch das Gefühl ganz ungemein erhöhet wird: dass es aus Liebe gewährt wurde, also in einer Gesinnung, die schon an und für sich, auch wenn sie nichts Anderes, als sich selbst, gäbe, ein Geschenk von hoher Bedeutung sein würde. Wenn die Vernunft selbst den Satz aufzustellen sich gedrängt fühlt, dass es ein allgemeiner Lebenszweck des Menschen ist, das Leben vernünftig zu geniessen, wenn sie Dem nicht widersprechen kann, dass es ein hoher Genuss, ein wahrhaft beseligendes Gefühl ist, zu lieben, dass der keine wahre Liebe hat, der nicht sich selbst über dem geliebten Gegenstand vergisst, muss sie dann nicht auch bekennen, dass der Besitz Dessen, was die Liebe Andern gewährt, sehr oft nur eben dadurch erst seinen wahren Werth erhält, dass es der Liebe als Opfer dargebracht wird, und dass dann das Opfern des Besitzes zu einem viel höhern Genusse gereicht, als der Besitz selbst, dass der Mensch in solchen Fällen also zugleich seinem eigenen Zwecke dient? Es bleibt also wahr, dass ein Handeln, das sich in Harmonie aller dabei zu beachtenden vernünftigen Rücksichten bewegt, hohe Beruhigung, das Handeln aus Liebe aber als höheren Lohn nicht bloss Beruhigung, sondern zugleich irdische Beseligung gewährt. Würde der Mensch nur von edlen und hohen Gefühlen beseelt; so möchte man zum Heile der Menschheit wünschen, dass er immer nur nach Gefühlen handelte. Leider aber bewegen ihn oft auch unedle und verwerfliche Gefühle und verleiten ihn, in den Verhältnissen gegen Andere nur Rücksicht auf sich selbst zu nehmen, und das ist eben die ergiebigste Quelle der Unvollkommenheit des gegenseitigen Verhaltens der Menschen, welche sich überall im Leben offenbaret. In dieser Unvollkommenheit kann die Vernunft nur ein Uebel erkennen, das der Mensch, wenn

er sich nicht bis zu edlen und hohen Gefühlen zu erheben vermag, jeden Falls so weit zu beseitigen suchen muss, als diess ihm durch Befolgung vernünftiger Maximen seines Handelns gegen Andere ermöglicht wird, damit er wenigstens nicht durch eigene Schuld den Folgen dieses Uebels verfalle.

ZWEITER ABSCHNITT.

Vom Menschen in besondern Verhältnissen.

§. 12.

Im Allgemeinen.

Nachdem bisher der Mensch, seiner körperlichen und geistigen Natur nach, und besonders in Hinsicht seines Erkennens und seines vernünftigen Handelns aus Rücksichten auf sich selbst und seine Verhältnisse im Allgemeinen betrachtet worden ist, geht die vorliegende Untersuchung nunmehr zur Betrachtung des Menschen in besondern Verhältnissen über. Wenn die Vernunft ein Verhältniss zu beleuchten hat; so liegen ihr zwei oder mehrere Subjecte vor, deren Verhalten gegen einander zu beurtheilen ist. Die Betrachtung kann sich hierbei darüber verbreiten, worin das Verhältniss seinen Grund hat, was in der Natur und den Zwecken der in einem Verhältnisse stehenden Subjecte ihnen gemeinsam, was Jedem derselben eigenthümlich ist, ob und wie weit das Gemeinsame und Eigenthümliche mit einander in Widerspruch stehen oder treten können, und wie ein solcher Widerspruch gelöset werden kann, so dass das Gemeinsame und Eigenthümliche in möglichstem Einklange neben einander bestehen können.

Es giebt Verhältnisse des Menschen, die schon aus der menschlichen Natur allein hervorgehen, während andere theils in der menschlichen Natur und in dem menschlichen Willen im Vereine, theils in der menschlichen Willkühr allein ihre Begründung finden. Diese letzteren, die rein willkührlichen Verhältnisse, lassen eine solche Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit zu, dass im Allgemeinen wenig darüber zu sagen ist. Der Massstab, den eine vernünftige Beurtheilung an dieselben anzulegen hat, ist lediglich die richtige Erkenntniss und Auslegung des Willens, der sie begründete. Nur so viel möchte im Allgemeinen zu behaupten sein, dass nach den Anforderungen der Vernunft solche Verhältnisse nicht mit der Natur des Menschen und seiner natürlichen Verhältnisse in Widerspruch stehen dürfen. Von den rein willkührlichen Verhältnissen des Menschen wird daher hier nicht weiter die Rede sein, sondern allein von den beiden andern Gattungen derselben, den ganz oder zum Theile natürlichen Verhältnissen.

§. 13.

1. Verhältniss des Menschen zu der leblosen Aussenwelt.

Durch die Bedürfnisse des Körpers (§. 3) ist der Mensch mit Nothwendigkeit an die leblose Aussenwelt gewiesen; denn die Mittel zur Befriedigung derselben, wie Raum, Luft, Licht, Wärme, Kleidung, wo diese Bedürfniss ist, und Nahrung gewährt ihm nur die leblose Aussenwelt, indem sein eigener Körper ihm dieselben nicht darbietet. Sein Verhältniss zur leblosen Aussenwelt folgt daher mit Nothwendigkeit aus seiner körperlichen Natur und aus seinem Dasein auf der Erde, und dieses Verhältniss ist mithin ein rein natür-

liches. Das Gemeinsame in diesem Verhältnisse ist, dass nicht nur alle leblosen Dinge, sondern mit ihnen zugleich der Mensch im Ganzen der Welt eingeschlossen sind, jene also und er selbst sich wie Theile eines Ganzen verhalten, dass auch ferner das Eintreten des Menschen in den Kreis der irdischen Erscheinungen und das Dasein der leblosen Dinge nicht von deren eigenen Willen abhängen. Der Mensch wird geboren ohne Zutritt seines eigenen Willens, und die leblosen Dinge haben überhaupt keinen Willen. Ueber den Zweck des Daseins der leblosen Dinge kann der Mensch aus seinem Bewusstsein keine positive Erkenntniss schöpfen, und über den Zweck seines Daseins auf der Erde gewährt dem Menschen seine Vernunft kein positives Wissen, sondern nur Schlussfolgen aus positiven Thatsachen (§. 4). Das Eigenthümliche beider Subjecte offenbart sich darin, dass die leblosen Dinge nicht handeln und nicht selbst Zwecke verfolgen, während es in der menschlichen Natur liegt, zu handeln und allgemeine Lebenszwecke selbst zu verfolgen, und zwar theils einen unerlässlichen, die Erhaltung seines Körpers, theils einen erlaubten, den vernünftigen Genuss des irdischen Lebens, theils einen von der Vernunft gebotenen, seine körperliche, geistige und sittliche Vervollkommnung (§. 9). Indem die Vernunft diese Zwecke als in der menschlichen Natur begründet anerkennt, und ferner in Betracht zieht, dass dem Menschen für seine irdische Thätigkeit kein anderer Raum angewiesen ist, als die Erde, kommt sie folgerecht zu dem Schlusse, dass ihm die Benutzung der leblosen Aussenwelt zur Verfolgung dieser Zwecke offen steht, und dass diese Benutzung deshalb eine sehr ausgedehnte sein kann, weil die leblose Aussenwelt nicht selbstständig Zwecke verfolgt, also ein Widerspruch mit solchen bei dieser Benutzung nicht eintreten kann;

der Mensch kann daher den leblosen Dingen zu seinen Zwecken nicht bloss eine andere Form geben, sondern sie auch gänzlich zerstören. Wenn der Mensch bei der Benutzung der leblosen Aussenwelt durch keine andere Rücksicht gebunden ist, als durch sein Verhältniss zu derselben; so kann sein Wille bei dieser Benutzung der Zeit nach unbeschränkt walten, indem ihn nichts hindert, denselben in jedem Augenblicke zu ändern, und auch dem Raume nach kann sich dann der menschliche Wille bis in das Unendliche ausdehnen. Demungeachtet aber setzen sich, theils in der Beschaffenheit der Aussenwelt, theils durch die Mitbenutzung der in derselben sich aufhaltenden unvernünftigen Geschöpfe, theils endlich in der Ohnmacht des einzelnen Menschen, der Ausführung des Willens Hindernisse mannigfacher Art entgegen, welche den Menschen auf ein sehr geringes Mass des Erreichbaren, und namentlich in Hinsicht der Befriedigung seiner Bedürfnisse meist auf das Nothwendigste beschränken; und selbst dieses Nothwendige bietet ihm die Aussenwelt nur selten ohne sein Zuthun. Er muss vielmehr oft Mühe und Arbeit hierzu aufwenden, und darauf denken, von denjenigen Mitteln zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, welche die Natur nicht zu allen Zeiten darbietet, so wie auch von den übrigen, für Fälle, wo er gehindert ist, sich dieselben zuzueignen, sich einen Vorrath zu verschaffen. Hiernach erscheinen denn selbst für den Menschen, als Einzelwesen, wenn er ohne alle Verbindung mit seinen Mitmenschen aufgefasst wird, Besitz und Arbeit als Urbedingungen seines Verhältnisses zur leblosen Aussenwelt. Es liesse sich sogar von dem Besitze behaupten, dass der Gedanke desselben der erste ist, der sich in demselben entwickelt und demselben gewissermassen als angeboren inwohnt. Wer den Menschen in seiner zartesten Kind-

heit beobachtet, wird finden, dass ein Kind von 3 bis 4 Monaten, das muthmasslich in der Entwickelung seiner Erkenntniss noch nicht bis zum Selbstbewusstsein gelangt ist, sobald es den ersten Gebrauch von seinen Händen zu machen gelernt hat, Sachen in seiner Nähe ergreift, und dieselben zum Munde führt, solche auch dann noch, wenn es, in fortschreitender Entwickelung, einige Monate später gelernt hat, dass sie nicht als Nahrung zu geniessen sind, nach deren Ergreifung festhält, und sich deren Entreissung widersetzt.

Indem in dem Obigen gesagt ist, dass der Mensch die leblose Aussenwelt für seine eigenen Zwecke benutzen darf, ist damit zugleich die Schranke gesetzt, über welche hinauszugehen die Vernunft verbietet. Ein muthwilliges Zerstören Dessen, was die leblose Welt darbietet, ohne Nutzen für die Zwecke des Menschen, erscheint daher als unvernünftig und unsittlich, nicht bloss deshalb, weil es zwecklos für den Menschen ist, sondern auch deshalb, weil der Mensch mit allen leblosen Dingen zugleich zur ganzen Welt gehört, ein muthwilliges Zerstören dieser Dinge daher im Widerspruche mit einer solchen Gemeinschaft steht, indem ein Uebel, das einem Theile des Ganzen zugefügt wird, ohne dass einem andern Einzelnen, welches ebenfalls als Theil desselben erscheint, ein Vortheil dadurch erwächst, theilweise auch als Uebel für dieses Einzelne in seinem Verhältnisse als Theil des Ganzen sich darstellt; weil ferner der Mensch nicht wissen kann, ob er durch ein solches Zerstören nicht mit Zwecken in Widerspruch tritt, die, wenn auch ihm unbekannt, doch als wirklich vorhanden nothwendig von seiner Vernunft vorausgesetzt werden müssen, wenn sie an die wunderbare Ordnung und Regelmässigkeit im Grossen, wie in der kleinsten Einzelheit, die sich in der leblosen Aussenwelt überall offenbaren, mit ihren

Betrachtungen anknüpft; weil endlich der Mensch das Gefühl, welches ihn zum zwecklosen Zerstören treibt, unmöglich billigen kann, während der unendliche Reiz, der in Gestaltungen, Farben und sonst über die Aussenwelt ausgegossen ist, ihn auffordern sollte, in Ahnung des Schöpfers, anbetend in den Staub zu sinken, und in Liebe zu ihm und in demüthiger Scheu vor ihm seine Werke zu bewundern und ihrer zu schonen.

§. 14.

2. Verhältniss des Menschen zu den unvernünftigen Thieren.

Der Mensch ist seiner Natur nach mit seinen Bedürfnissen zum Theile, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit an die Thiere gewiesen. Das Fleisch vieler Thiere gewährt ihm einen Genuss, den er dem Genusse der meisten andern Nahrungsmittel vorzieht, Fleisch ist zugleich die Nahrung, die ihm die meiste Kraft giebt; es scheint daher in seiner Natur zu liegen, sich zum Theile von Fleische zu nähren, wohin auch die Augenzähne deuten, welche er mit den vierfüssigen Thieren, die sich bloss von Fleische nähren, gemein hat. Die Milch von der Mutterbrust ist des Menschen erste Nahrung, und wenn diese versiecht, so entnimmt er sie, als ein vorzügliches Nahrungsmittel, von Thieren. Thiere gewähren dem Menschen auch als Last- und Zugthiere, und, indem er ihnen Urstoffe zu seiner Bekleidung entnimmt, so wie auch sonst noch, vielfachen Nutzen. Durch seine Bedürfnisse tritt der Mensch also in ein Verhältniss zu den Thieren, welches, wie das zur leblosen Aussenwelt, ein rein natürliches ist. Zu dem, was der Mensch mit den leblosen Dingen gemein hat (§. 13), tritt in seinem Verhältnisse zu den Thieren noch hinzu, dass die Thiere, wie der Mensch, den

Trieb der Erhaltung und Gefühl für Lebensgenuss, Wohlbehagen und Schmerz haben, und, mit dem Menschen zugleich, in Hinsicht ihrer Lebensbedürfnisse an die Aussenwelt gewiesen sind; dass sie, wie der Mensch, Zwecke verfolgen; dass sie, gleich ihm, zu der eigenen Gattung sich näher hingezogen fühlen, und, mit seltener Ausnahme, derselben schonen. Das Eigenthümliche beider Subjecte offenbart sich vorzüglich darin, dass die Thiere ihre Zwecke nach Instinct verfolgen, während diess von den Menschen nach Anleitung der Vernunft geschieht; dass überhaupt der Mensch durch die Vernunft vor den Thieren so bevorzugt ist, dass er durch dieselbe die Macht hat, die Thiere, selbst wenn sie ihm an physischer Kraft weit überlegen sind, dennoch zu seinen Zwecken zu verwenden, während das Thier den Menschen durch physische Kraft zwar zu überwinden, niemals aber seinen Zwecken dienstbar zu machen vermag. Da die Thiere, wie der Mensch, Zwecke verfolgen und beide damit an die Aussenwelt gewiesen sind, da es ferner in der Natur des Menschen liegt, Thiere als Mittel zu seinen Zwecken zu benutzen; so ergiebt sich hieraus, dass in der Richtung hierauf beide Subjecte in Widerspruch nicht nur gerathen können, sondern sehr oft auch wirklich gerathen. In solchen Fällen scheint es nur ganz natürlich und also auch vernünftig zu sein, dass der Mensch den Vorzug, den er vor den Thieren voraus hat, geltend macht, und seinen Zwecken den Vorzug vor den Zwecken der Thiere einräumt, weil mit Vernunft verfolgten Zwecken schon an und für sich ein höherer Werth beizulegen ist, als bloss nach Instinct verfolgten Zwecken; weil ferner in Fällen, wo nicht die Thiere selbst als Mittel für menschliche Zwecke dienen sollen, die Veranlassung des Widerspruchs meist eben nur in dem Mangel der Thiere an Vernunft liegt, indem,

wenn dieselben Vernunft hätten, der Widerspruch gar nicht hervortreten, sondern eine vernünftige Rücksicht und Ausgleichung Platz greifen würde, welche es ermöglichte, dass die Verfolgung beider Zwecke neben einander bestehen könnte. Der Mensch wird daher durch die Vernunft nicht abgehalten, Thiere, welche ihm bei Verfolgung seiner Zwecke schädlich sind, zu verhindern, ihm zu schaden, und, wenn andere Mittel nicht hinreichen, selbst zu tödten. Da der Mensch ferner, wie oben gezeigt worden ist, mit seinen Bedürfnissen und mit andern Lebenszwecken von Natur zur Benutzung der Thiere angewiesen ist; so kann die Vernunft es nicht für naturwidrig erachten, wenn er die Thiere wirklich für seine Zwecke benutzt, und sogar so weit geht, dieselben zu diesem Behufe zu tödten. Hierin aber setzt die Vernunft dem Menschen Schranken. Da die Thiere mit dem Menschen Leben und Empfindung gemein haben; so gebietet die Vernunft dem Menschen, bei Benutzung der Thiere vor Allem hierauf die Rücksicht zu nehmen, dass er sie nicht quäle und ihnen keine Schmerzen verursache; sie fordert ferner den Menschen dazu auf, den Thieren den Nutzen, welchen sie ihm gewähren, möglichst zu vergelten, und bei Collisionen der Zwecke der Thiere mit den seinigen diese Collision möglichst auszugleichen zu suchen. Der Mensch sollte daher ein Thier, das ihm schadet, nicht gleich tödten, wenn er noch mildere Mittel hat, den Schaden zu verhüten; er sollte einem Thiere, das die leblose Aussenwelt mit ihm zugleich zu benutzen angewiesen ist, diese Benutzung gönnen, wenn die Aussenwelt hinreichende Mittel darbietet, seinen Bedürfnissen und denen des Thieres zugleich zu genügen; Thiere welche er benutzt, sollte er daher sorgfältig pflegen, nicht bloss, um sie desto besser benutzen zu können, sondern auch um der Thiere selbst

willen. Da seine Vernunft dem Menschen die Macht giebt, die Vermehrung der Thiere zu befördern; so findet er ferner in seiner Vernunft eine Aufforderung, diese Macht als Mittel zu benutzen, um den Schaden, den er dem Geschlechte der Thiere, welche er tödtet, zufügt, vernünftig auszugleichen. Unter allen Umständen verbietet aber die Vernunft dem Menschen, Thiere sogar ohne Nutzen für seine Zwecke zu quälen, oder zu tödten. Zu Dem Allen, was gegen ein solches zweckloses Beginnen hinsichtlich der leblosen Aussenwelt (§. 13) gesagt ist, tritt noch hinzu, dass der Mensch mit den unvernünftigen Thieren noch viel mehr gemein hat, als mit der leblosen Aussenwelt, vorzüglich, wie gesagt, Leben und Empfindung. Je näher aber eine Gemeinschaft ist, um so mehr widerstrebt es der Vernunft, in Widerspruch mit derselben zu treten; noch viel verwerflicher als ein Frevel an der leblosen Natur erscheint daher vor der Vernunft ein Frevel, den der Mensch an einem Thiere verübt, da dieser zugleich ein Frevel an dem ganzen Geschlechte der lebenden Geschöpfe ist, und in sofern der Mensch selbst mit zu diesen gehört, zum Theile mit an sich selbst, und in welchem hohen Grade entehrt sich der Mensch durch einen solchen Frevel in seiner Menschenwürde den Thieren gegenüber, die einander nur um der Selbsterhaltung willen befeinden, und dem Menschen oft die rührendsten Beweise von ihm wohlthuenden Gefühlen geben, wie der Hund durch seine Treue, das edele, starke und muthige Ross durch die Geduld, mit welcher es dem Reiter, gleichsam in Anerkennung der Ueberlegenheit desselben durch die Vernunft, seinen Rücken beut! Wie über alle Massen unwürdig erscheint daher der Thierquäler, der seiner Vernunft zum Trotz in edlen Gefühlen von unvernünftigen Thieren sich übertreffen lässt, und dennoch ist Thierquä-

lerei unter den Menschen so verbreitet, dass noch in unserer Zeit, die mit weit vorgeschrittener Gesittung sich brüstet, die Bildung von Vereinen für nothwendig gehalten werden konnte, die sich, zur Ehre der Menschheit, die edle Aufgabe gestellt haben, in ihrem Kreise und ausserhalb desselben die unvernünftigen Thiere gegen den mit Vernunft begabten Menschen vor Misshandlung zu schützen!

§. 15.

3. Verhältniss des Menschen zu vernünftigen Wesen.

Die vernünftigen Wesen sind theils übermenschliche,. theils menschliche. Erstere sind entweder unendlicher Natur, Gott, oder endlicher Natur, die Engel. Die Menschen sind entweder verstorben, oder lebend. Von dem Dasein und der Natur der Engel kommt dem Menschen etwas Näheres, selbst durch Schlussfolgen, mit Nothwendigkeit nicht zum Bewusstsein; die menschliche Vernunft entbehrt daher auch aller Grundlagen zur Beurtheilung des Verhältnisses des Menschen zu Engeln, und es kann daher davon hier nicht weiter die Rede sein. Dagegen wird die menschliche Vernunft, wenn sie in den Erscheinungen der Aussenwelt etwas Bewirktes erkennt, das seine Ursachen hat, und wenn sie die nächsten Ursachen des Bewirkten erforscht hat, diese Ursachen wieder als Wirkungen betrachtet, die ihre Ursache haben müssen, durch die Fortsetzung dieser Betrachtungsweise mit Nothwendigkeit zu der Annahme des Daseins eines Wesens hingewiesen, in welchem Ursache und Wirkung in der Art zusammentreffen, dass dieses Urwesen zwar der Urquell alles Bewirkten ist, aber nicht selbst wieder etwas Bewirktes sein kann, also zu dem Be-

griffe: Gott. Denn nur die Annahme eines solchen Urwesens kann als ein Ergebniss einer solchen Forschung angesehen werden, welches die Vernunft befriedigt; jede andere Hypothese gewährt ihr keine Beruhigung. Die Vernunft sieht sich in Folge hiervon auch ferner zu der Annahme gedrängt, dass der Mensch in einem Verhältnisse zu Gott steht, da er sich selbst ebenfalls als etwas Bewirktes ansehen muss, das in dem anzunehmenden Urwesen den letzten Grund seines Daseins findet. Die nähere Beleuchtung dieses Verhältnisses ist aber nicht Sache der Sittenlehre, sondern die der Religion, und daher auf die Religionslehre zu verweisen.

In Beziehung auf verstorbene Menschen giebt das Bewusstsein keine Kunde davon, dass wir noch in einem Verhältnisse zu denselben stehen, vielmehr sagt uns die Vernunft, dass ein irdisches Verhältniss mit denselben nicht mehr bestehen kann. Es liegt indessen in dem menschlichen Gemüthe ein natürliches Gefühl, das dazu anregt, Menschen, die wir im Leben geliebt und geachtet haben, diese Gefühle noch nach deren Tode zu bewahren und auf dieselben Rücksichten für sie zu begründen. Der Massstab für diese Rücksichten ist aber eben deshalb kein anderer, als der in diesen Gefühlen liegende, und diese fordern den Menschen auf, den irdischen Ueberresten des Verstorbenen die gebräuchliche Sorge zu widmen, in allen noch nachwirkenden Beziehungen, die in dem irdischen Dasein der Verstorbenen ihre Begründung finden, in deren Sinne zu handeln, insofern dieser Sinn von der Vernunft zu billigen ist, und ein vor dem Tode mit ihnen bestandenes Verhältniss einen hinreichenden Beruf dazu giebt; die billigen Wünsche der Verstorbenen in Beziehung auf die Zukunft gern zu erfüllen; noch an deren Nachkommen diese Gefühle zu bewähren und zu

bethätigen; die den Verstorbenen geweiheten Denkmale und Ruheplätze unverletzt zu erhalten, und den guten Namen Derer, die aus unserer Mitte getreten sind, und sich nicht mehr selbst vertheidigen können, nicht durch Verläumdungen und lieblose Urtheile zu beflecken, sondern vielmehr gegen Angriffe Anderer zu vertheidigen.

§. 16.

a. Verhältniss des Menschen zur Menschheit.

a) Durch die Fortpflanzung seines Geschlechtes, zu welcher der Mensch mit dem darauf gerichteten Triebe zugleich die Fähigkeit als Theil seiner irdischen Ausstattung erhalten hat, erscheint der einzelne Mensch, physisch betrachtet, als Wirkung von Ursachen, welche viel weiter zurückgehen, als die uns bekannte Geschichte reicht, und wiederum möglicher Weise als Ursache für das Dasein von Menschen, die erst nach Jahrtausenden leben werden. Vom menschlichen Geschlechte wird er geboren, und er selbst kann wieder Menschen erzeugen; er ist auf diese Weise durch die Fortpflanzung ein Glied für den Zusammenhang des Menschengeschlechtes, in welchem die einzelnen Menschen sich wie Glieder einer Kette an einander reihen, deren Anfang nicht zu erschauen ist, und deren Ende Niemand in der Zeit zu ermessen vermag; er ist ein Zweig an dem Stamme der Menschheit, der wieder Zweige zu treiben vermag. Der Mensch ist also durch seine Geburt in einem körperlichen Zusammenhange mit der Menschheit. Aber auch durch seine geistige Thätigkeit steht der Mensch in einer weit verzweigten Verbindung mit derselben. Wie ein Schlag in ein stilles Meer eine Bewegung auf demselben in immer weiter und weiter sich ziehenden Kreisen sichtbar wer-

den lässt, so äussert ein Gedanke, eine That eines einzelnen Menschen bisweilen auf weite Sphären der Menschheit einen tief eingreifenden Einfluss, und umgekehrt offenbart sich die Rückwirkung des Zustandes der Menschheit auf das Treiben, Wirken und Schaffen der einzelnen Menschen auf die mannigfachste Weise. In dieser Wechselwirkung und der Geburt des Menschen ist daher ein rein natürliches Verhältniss des Menschen zur Menschheit begründet, welches zwei Seiten hat, deren eine der Menschheit als einem Ganzen, die andere aber den einzelnen Menschen zugewendet ist. In dem Verhältnisse des einzelnen Menschen zur Menschheit liegt als Gemeinsames, dass jener dieser zugehört, indem er ein Theil derselben ist, und dass mithin die Sache der Menschheit theilweise zugleich seine eigene ist. Dagegen tritt als jedem Subjecte in diesem Verhältnisse eigenthümlich hervor, dass die Menschheit, deren Natur im Grossen und Ganzen nicht mit den Sinnen, sondern in der Idee aufzufassen ist, als ein Wesen erscheint, dem zwar ohne allen Zweifel ein bestimmter Zweck gesetzt, nicht aber die Macht gegeben ist, denselben mit Bewusstsein selbstständig zu verfolgen, dessen Ursprung tief in die Zeiten hinausreicht, aus welchen die Geschichte keine Thatsachen überlieferte, dessen Zukunft vielleicht einen Massstab von Jahrtausenden hat, das seinen eigenthümlichen Entwickelungsgang in Erkenntniss und Vollbringen, abwechselnd im Fortschreiten von geringen Anfängen bis zum Staunenerregenden mit einem Zurückgehen von bereits erreichten hohen Standpuncten, bisher genommen hat, und muthmasslich ferner nehmen wird, in dem ganze Generationen von Menschen erscheinen, sich in ihrem Wirken auf die Schultern abgeschiedener Geschlechter erheben, sich deren nachgelassener Schätze in Wissen, Kunst und Besitzthum bemächtigen, sie be-

nutzen, vermehren oder vergeuden, und dann verschwinden, um andern Generationen zu ähnlichem Beginnen Platz zu machen; während dem einzelnen Menschen zu seinem irdischen Wirken zwar nur eine Spanne Zeit zugemessen ist, und nur wenigen hochbegabten einzelnen Menschen vorbehalten ist, eine dauernde sichtbare Spur ihres irdischen Wirkens zu hinterlassen, dagegen gegeben ist, Zwecke selbstständig zu verfolgen.

Für das Handeln des einzelnen Menschen in seinem Verhältnisse zur Menschheit, im Allgemeinen wie in Collisionsfällen, findet die menschliche Vernunft in den im Allgemeinen für das Handeln des Menschen aus Rücksicht für seine Lebensverhältnisse (§. 11) aufgestellten Grundsätzen Normen, deren Anwendung auf das Verhältniss des einzelnen Menschen zur Menschheit keine Schwierigkeiten darbietet, wenn die Vernunft dabei gehörig beachtet, dass ein der Menschheit zugefügtes Uebel zugleich theilweise ein Uebel ist, das der Mensch, als Theil der Menschheit, sich selbst mitzufügt, und dass auf der andern Seite der einzelne Mensch durch Beförderung des Wohls der Menschheit zugleich theilweise seine eigenen Selbstzwecke mit befördert. Wenn beides auch meistentheils nur in der Idee als Folgerung des Gedankens, dass der einzelne Mensch selbst mit zur Menschheit gehört, zu erkennen ist; so tritt es doch öfter auch, bald als ein in der völligen Klarheit einer entschiedenen Thatsache vorliegender Erfolg, bald als Ahnung eines solchen Erfolges, aus einer wunderbaren Verkettung von Umständen hervor, der bald den Urheber des Uebels oder der Beförderung selbst, bald Diejenigen betrifft, die ihm näher angehören. Eine höhere und schönere Aufforderung aber als in der vernünftigen Erwägung des Verhältnisses zur Menschheit liegt in dem Herzen des Menschen, dem

von Natur das edle Gefühl der Liebe zur Menschheit eingehaucht ist. Wahrhaft Grosses und Edles vollbringt nur diese Liebe, die als Grosses und Ganzes die Menschheit voranstellt, sich selbst aber mit ihren Opfern für dieselbe in den Hintergrund. Darum sollte der Mensch dieses hohe und edle Gefühl hegen und pflegen und sich ihm ganz überlassen, nach dem grossen Beispiele, das Christus in seiner Alles opfernden Liebe der Menschheit gegeben hat. In dem Verhältnisse des einzelnen Menschen zu jedem andern einzelnen Menschen liegt das Gemeinsame, dass alle Menschen zur Menschheit gehören, indem diese sie in einem gemeinschaftlichen Bande umfasst; sie verhalten sich zu einander wie Theile eines Ganzen, und jeder Einzelne hat an den Zwecken, die der Menschheit gesetzt sind, seinen Antheil und auf die Segnungen der Menschheit gleichen Anspruch. Gemeinsam ist allen Menschen ferner derselbe Urtypus ihrer natürlichen geistigen und körperlichen Beschaffenheit, die selbstständige Verfolgung ihrer Zwecke, die Gleichheit ihrer allgemeinen Lebenszwecke und die Hinweisung mit denselben an die Aussenwelt. Eigenthümlich dagegen sind ihnen alle die mannigfaltigen Modificationen, welche der Urtypus des Gemeinsamen zulässt, und vorzüglich alle individuellen Zwecke, welche der Mensch sich selbst setzt, und die Wahl der Wege und Mittel zur Verfolgung derselben. Es ist oben näher erörtert worden, dass Das, was der Mensch für oder gegen die Menschheit thut, er zugleich für oder gegen sich selbst thut; hieraus folgt, dass auch Das, was der einzelne Mensch andern einzelnen Menschen, als Theilen der Menschheit, an Uebeln und Gutem zufügt, als der Menschheit im Ganzen, und, da er selbst wiederum ein Theil der Menschheit ist, als zum Theile an sich selbst gethan erscheint, und hierin muss der Mensch eine natürliche

Aufforderung finden, seinen Mitmenschen kein Uebel zuzufügen, sondern ihnen so viel Gutes zu erweisen, als bei billiger Berücksichtigung anderer, ihm obliegenden Rücksichten ihm möglich ist, insbesondere daher alle ihm positiv obliegenden Verpflichtungen streng zu erfüllen und dagegen bei den positiven Verpflichtungen, die Andere gegen ihn haben, möglichst Billigkeit und Nachsicht vorwalten zu lassen, sich aller schädlichen Einwirkung auf Leben und Gesundheit anderer Menschen zu enthalten, und für die Erhaltung deren körperlichen Wohlseins möglichst besorgt zu sein, andere Menschen in dem Genusse des Ihrigen nicht nur nicht zu stören, sondern Denjenigen, die dessen bedürftig sind, zur Beförderung ihres Wohlseins von dem Seinigen mitzutheilen, alle Unduldsamkeit und solche Einflüsse zu vermeiden, wodurch Unwissenheit, Irrthum, Aberglauben, Unglauben, Geschmacklosigkeit und Lasterhaftigkeit befördert werden, dagegen der Verbreitung der echten Aufklärung, des wahren Glaubens, des guten Geschmacks, der Sittlichkeit möglichst förderlich zu sein, die gesetzliche selbstständige Wirksamkeit der Menschen zu achten und zu befördern, in allen Beziehungen zu denselben wahr zu sein, und wo es sein kann, und die Vernunft nicht zu schweigen gebietet, offen zugleich. In dem, was dem einzelnen Menschen eigenthümlich ist und dem Angewiesensein mit seinen Bedürfnissen und seinen allgemeinen und besondern Lebenszwecken zugleich mit andern Menschen an denselben Gegenstand, die Aussenwelt, liegt eine natürliche und sehr ergiebige Veranlassung zu vielfachen Collisionen unter den einzelnen Menschen. In solchen Collisionsfällen gebietet die Vernunft, nach den Regeln zu handeln, die sie nach der obigen Entwickelung (§. 11) als massgebend für die menschlichen Verhältnisse im Allgemeinen anzu-

erkennen hat, und dabei besonders zu beachten, dass alle Menschen von Natur gleiche Ansprüche an das Leben haben, und dass es daher unnatürlich und der Vernunft widersprechend ist, wenn ein Mensch den andern, wider dessen Willen, als Mittel für seine Zwecke benutzt, oder ihm bei Verfolgung derselben ein Uebel zufügt.

§. 17.

b. Verhältniss des Menschen in der Ehe.

b) Da die Fortpflanzung des Menschengeschlechts nur durch die Vereinigung von Mann und Weib möglich ist; so führt der Fortpflanzungstrieb, wenn er Befriedigung sucht, nothwendig zu einer solchen Vereinigung. Der gegenseitig ausgesprochene Wille beider Theile, dass dieselbe für ihre Lebenszeit ausschliesslich sein solle, giebt derselben die Form einer edleren Verbindung, die der Ehe. Diese Ausschliesslichkeit ist tief in der menschlichen Natur begründet; indem, wie bereits oben (§. 13) gezeigt worden ist, der Besitz ein Gedanke ist, der dem Menschen gleichsam als Urtypus seiner Natur angeboren ist. Sein Weib kann aber der Mann nur das weibliche Wesen nennen, welches ihm ausschliesslich angehört, und auf der andern Seite ein Weib nur dann einen Mann als den ihrigen ansehen, wenn sie seinen Besitz nicht mit andern Frauen zu theilen hat, sondern ihn ganz und allein besitzt. Für die Begründung dieser Ausschliesslichkeit in der Natur des Menschengeschlechtes spricht ausserdem noch der Umstand, dass nach bekannten Erfahrungen die Anzahl der Knaben und Mädchen, welche jährlich geboren werden, ziemlich gleich ist, die Natur daher selbst bestimmt zu haben scheint, dass Behufs der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes jedem

Manne nur ein Weib und jedem Weibe nur ein Mann dienen solle; für die Ausschliesslichkeit des Weibes aber vorzüglich die Rücksicht, dass ohne dieselbe der Mann nicht zu erkennen vermag, ob die von dem Weibe gebornen Kinder von ihm erzeugt, und also seine Kinder sind, deren Erhaltung bis zum Eintritte ihrer Selbstständigkeit ihm von der Vernunft, als Consequenz der Erzeugung, geboten ist. Mit der Behauptung, dass der Fortpflanzungstrieb, wenn er Befriedigung sucht, nothwendig zur Vereinigung von Mann und Weib führe, soll indessen nicht gesagt sein, dass dieser Trieb der einzige mögliche Beweggrund zu einer ehelichen Verbindung sei, nicht einmal, dass er in allen concreten Fällen es in der That sei. Es kam hier nur darauf an, die Vereinigung zwischen Mann und Weib als in der Natur begründet, und als eine Urbedingung der Erhaltung der Menschheit darzustellen. Andere, zum Theil viel edlere Beweggründe, wie die reine Liebe, die als höchste Potenz der Zuneigung und Achtung nicht nothwendig in der Sinnlichkeit zu wurzeln braucht, wie der Wunsch, Kinder zu haben, wie das Bedürfniss eines Beistandes im Hauswesen für den Mann und ihrer Erhaltung und Ernährung von Seiten der Frau, sind damit so wenig ausgeschlossen, dass vielmehr die Behauptung, dass sie beim Eingehen einer ehelichen Vebindung nicht bloss überwiegenden, sondern selbst ausschliessenden Einfluss in concreten Fällen üben können, ihre vollkommene Richtigkeit hat. Schon hieraus ergiebt sich, dass das eheliche Verhältniss nicht ausschliessend in der Natur des Menschen, sondern zum Theil zugleich in seinem Willen seine Begründung findet, welcher selbst in den Fällen, in welchen der Naturtrieb zum Eingehen der Ehe anregt, nicht ohne Mitwirkung bleibt; insofern in der Natur des Menschen nicht zu-

gleich eine unerlässliche Nothwendigkeit liegt, der Aufforderung dieses Triebes zu folgen; insofern der Mensch mit dessen Befriedigung nicht an ein bestimmtes Individuum andern Geschlechtes gewiesen ist, sondern ihm eine Wahl desselben offen steht. Das Gemeinsame beider Subjecte in diesem Verhältnisse liegt neben Dem, was Menschen im Allgemeinen mit Menschen gemein haben (§. 16), in der gemeinschaftlichen Beförderung des Zweckes der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, in der gemeinschaftlichen Wohnung und Haushaltung, in der gegenseitigen Unterstützung bei der Sorge für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse, in der Gemeinschaft an Freuden, Leiden und andern Einflüssen, welche aus der Wechselwirkung des Menschen mit der Aussenwelt hervorgehen, in der Identität ihrer meisten Lebensbeziehungen. Der Umfang dieses Gemeinsamen ist in der That von so grosser Ausdehnung, dass die Innigkeit der ehelichen Verbindung treffend mit dem Bilde bezeichnet wird, dass Mann und Weib in derselben ein Leib und eine Seele sind. Das Eigenthümliche beider Subjecte auf der andern Seite offenbart sich vorzüglich in der Verschiedenheit des Geschlechtes, welche nicht nur in der Geschlechtsbeschaffenheit des Körpers, sondern auch sonst noch in dem Typus des Körpers und der Seele hervortritt; indem die Natur das männliche Geschlecht an Körperkraft und Tiefe der Vernunft bevorzugte, dagegen das Weib mit höherer Schönheit der Körperformen und grösserer Lebhaftigkeit und Innigkeit der Gefühle ausstattete. Wie der Mann sich daher in der Aussenwelt durch Körperkraft und Tiefe der Einsicht geltend macht, so siegt das Weib durch die Macht ihrer Reize und Gefühle; während der Mann der auf ihn eindringenden Aussenwelt mit der Kraft seines Armes und dem Muthe, den das Bewufsstsein der Kraft

giebt, entgegentritt, vertheidigt sich das Weib durch den Ausdruck Schonung gebietender Gefühle. Der Mann handelt im Allgemeinen mehr nach Maximen, das Weib mehr nach Gefühlen. Das Eigenthümliche beider Subjecte zeigt sich ferner, wie überhaupt bei den Menschen, noch in mannigfachen andern Modificationen des Urtypus der menschlichen Natur, und in den individuellen Zwecken, zu deren Verfolgung neben der der gemeinschaftlichen Zwecke der Ehegatten immer noch ein ausgedehnter Raum bleibt.

Für das Handeln der Ehegatten im ehelichen Verhältnisse im Allgemeinen, wie in Collissionsfällen, hat die Vernunft, neben den allgemeinen Grundsätzen des Handelns in Rücksicht auf menschliche Verhältnisse (§. 12), noch einen genaueren Massstab in der vernünftigen Würdigung des eben hervorgehobenen Gemeinsamen und Eigenthümlichen beider Geschlechter und einer richtigen Schätzung der ganz individuellen Gemeinschaft und Eigenthümlichkeit beider Ehegatten. Collisionen zwischen den Ehegatten werden am besten und sichersten dadurch vermieden, oder doch gemildert, dass beide sich in ihren Gefühlen und Ansichten in allem Guten möglichst identificiren; indem der eine Ehegatte das Gute, das ihm mangelt und er an dem andern schätzt, sich aneignet, so dass der Umfang des Gemeinsamen sich immer mehr erweitert und der des Eigenthümlichen immer mehr verengt. Dies wird am besten durch gegenseitigen Austausch der Gedanken mit der grössten, durch eine Rücksicht auf sich selbst niemals zurückgehaltene Offenheit erreicht. Nur muss dies, wenn der andere Ehegatte unangenehm dadurch berührt werden könnte, mit Schonung, und immer so geschehen, dass die damit verbundene gute Absicht nicht verkannt werden kann. Durch ein ehrliches beiderseitiges Streben nach diesem Ziele kommen Ehe-

gatten am Ende dahin, dass sie sich einander ergänzen, so zu sagen ganz in einander aufgehen, und beide Herzen, wie man es mit einem Bilde bezeichnet, nur einen Schlag haben. Vor Allem sollen Ehegatten sich die Ausschliesslichkeit der ehelichen Gemeinschaft in unbedingter Treue, die weder durch die Sinne, noch durch Gefühle und Gedanken gebrochen wird, bewahren. Uebrigens aber soll ein Ehegatte den andern in seiner Selbstbestimmung, insofern sie Raum neben dem Gemeinsamen hat, nicht stören, und selbst bei Collisionen derselben mit dem Gemeinsamen Billigkeit und Nachsicht vorwalten lassen. Für sein Weib mag der Mann mit seiner Ueberlegenheit an Kraft und Einsicht eintreten, gegen dasselbe nie, und würde er dennoch durch Leidenschaft oder Affect zu dem letzteren gedrängt, so mag die Gattin die Waffen, mit welchen die Natur sie bevorzugte, gebrauchen, die Macht ihrer Reize und ihrer Gefühle, und wo Worte nicht hinreichen, um diesen Gefühlen den ihnen entsprechenden Ausdruck zu geben, da wird die Natur selbst ihr zu Hülfe kommen und durch Thränen deren Wahrheit und Tiefe bezeugen. Je mehr die Gattin besorgt ist, ihre Keuschheit in den Grenzen zu bewahren, welche selbst die innige Vereinigung mit dem Ehegatten immer noch zulässt, um so mehr werden ihre Reize ihr den Sieg über einen durch Affecte zur Rohheit aufgeregten Mann verleihen. Nicht aber um dieser Macht willen soll das Weib keusch sein, sondern weil die Natur es mit dem Gefühle für Keuschheit ausgestattet hat und dieses Gefühl ein edles ist, der schönste Schmuck der Weiblichkeit. Aber auch der Mann sollte noch in der Ehe dieses Gefühl seines Weibes schonen, wie ein schönes Gebilde der Kunst schon durch den Reiz seiner Schönheit gegen Entweihung geschützt ist. Vor Allem erhält aber eine Ehe durch gegenseitige

Liebe und Achtung eine feste Grundlage, auf welcher das eheliche Verhältniss sicherer ruht, als auf allen Maximen. Mit diesen Gefühlen sollen daher Ehegatten in die Ehe treten, um sie in derselben zu erhalten und immer mehr zu befestigen zu suchen. Denn nur diese können ein glückliches Bestehen eines solchen Verhältnisses verbürgen, während jeder Zwang, der von einem der Verbundenen geübt, oder gar von Aussen herbeigerufen würde, das eheliche Glück nothwendig stören muss, ja selbst gänzlich vernichten kann.

§. 18.

c. Verhältniss des Menschen in der Familie.

c) Die gewöhnliche Folge der Geschlechtsvereinigung zwischen Mann und Weib ist die Erzeugung von Kindern, und es begründet sich sodann auf dieselbe, insofern sie unter der edleren Form der Weihe durch die Ehe erfolgte, ein dauerndes Verhältniss zwischen Mann, Weib und ihren Kindern, die Familie. Der tiefste Grund dieses Verhältnisses ist das Naturgesetz, nach welchem das menschliche Geschlecht, als Ganzes, sich durch die ihm Angehörigen erhält, ergänzt und vermehrt; indem in demselben die Fähigkeit und die Anregung dazu enthalten ist. Damit ist aber einzelnen Menschen nur die Möglichkeit und die Neigung gegeben, zur Erhaltung, Ergänzung und Vermehrung des Menschengeschlechts beizutragen; zur Verwirklichung dieser Möglichkeit muss noch eine That hinzukommen, die Vereinigung von Mann und Weib zu der naturgemässen Vollziehung jenes Naturgesetzes, unter Bedingungen, die zwar alle ohne Zweifel in jenem Naturgesetze enthalten sind, aber zum Theil für das Menschengeschlecht noch zu den vielen Naturgeheimnissen gehören, deren Grund in Tiefen liegt, in welche

menschliche Erkenntniss bei deren grosser Mangelhaftigkeit bis jetzt nicht zu dringen vermochte, und, wie sich ahnen lässt, vielleicht nie dringen soll. Der Erfolg jener That erscheint daher in den Augen der Menschen meist als zufällig, indem nur so viel gewiss ist, dass derselbe nicht von dem Willen der Menschen abhängt. Hiernach ist denn das Verhältniss der Eltern zu ihren Kindern bei weitem mehr in der Natur des Menschen, als in dem Willen der Eltern begründet, und es ist daher dasselbe mehr als eine Thatsache aufzufassen, nach welcher die Kinder, wie nach Naturgesetzen durch die Vereinigung ihrer Eltern hervorgetriebene Zweige am Stamme der Menschheit erscheinen, die durch andere Zweige, ihre Eltern, mit dem grossen Stamme des Menschengeschlechts zusammenhängen. Dieses Bild wird auch geeignet sein, die Würdigung dieses Verhältnisses nach dem Sittengesetze anschaulicher zu machen. Nach diesem haben die Eltern gegen ihre Kinder, als Menschen, nicht nur alle die Rücksichten zu beachten, welche ihnen überhaupt der Menschheit und einzelnen Menschen gegenüber obliegen (§. 16), sondern noch andere besondere Rücksichten zu nehmen, die in der Thatsache, dass ihre Kinder, wie Zweige an Zweigen eines Stammes, zunächst durch sie mit der Menschheit verbunden sind, ihnen also näher angehören, als andern Menschen und darin begründet sind, dass ihre Kinder durch Mitwirkung ihrer That nach einem Naturgesetze ihr Dasein erhalten haben, die Vernunft aber gebietet, die Folgen seiner That zunächst selbst zu vertreten und dafür zu sorgen, dass aus dieser That nicht ein Uebel für Andere hervorgehe. Diese Rücksichten legen den Eltern oft grosse Opfer auf, die aber in der Regel leichter getragen werden, weil die Natur den Menschen zugleich mit Gefühlen ausstattete, welche schönere und edlere Bande zwischen

Eltern und Kindern knüpfen, als ein Verhältniss, das allein nach den Forderungen der Vernunft geordnet wird, jemals sein kann. Die Eltern werden aber schon nach den Forderungen der Vernunft es als eine ihnen obliegende Rücksicht erkennen, die Kinder, welche sie erzeugt haben, in dem hilfsbedürftigen Zustande der Kindheit und weiterhin, bis sie im Stande sind, selbstständig in der Welt fortzukommen, zu pflegen, zu ernähren, zu beschützen und durch Erziehung dafür zu sorgen, dass sie dereinst ihre Lebenszwecke selbstständig zu verfolgen im Stande sind, und der Menschheit in dem ihnen beschiedenen engern oder weitern Kreise ihres irdischen Waltens zur Zierde gereichen; sie werden dabei in ihren Kindern stets die Menschenwürde achten, sie nie als Sache, oder als ihr Eigenthum ansehen, das sie durch irgend eine Uebereinkunft veräussern, oder Andern überlassen könnten; die Eltern, vorzüglich wenn ihre Religionsbekenntnisse verschieden sind, werden dabei anerkennen, dass sie nicht befugt sind, über die künftige religiöse Ueberzeugung und über das kirchliche Bekenntniss ihrer Kinder im Voraus zu entscheiden. Eben so wenig werden sie darin bloss nach Willkühr verfahren, welche Erziehung und Richtung sie den Kindern in Hinsicht eines künftigen Lebensberufes zu geben haben, vielmehr sich darauf beschränken, die in denselben schlummernden Anlagen zu ergründen und deren Entwickelung weiter zu befördern, damit die eigene Neigung des Kindes so wie dessen Ueberzeugung in reiferen Jahren diejenige Beschäftigung erwähle, welche seinen körperlichen und geistigen Kräften, seinen äussern Verhältnissen und seinen eigenen Wünschen entspricht. In dieser wichtigen Angelegenheit können Eltern bloss die rathenden Freunde ihrer Kinder sein, und als solchen liegt ihnen ob, denselben mit Unpartheilichkeit

die gebotenen Rücksichten, so wie die vortheilhaften Seiten, Lasten und Schwierigkeiten desjenigen Lebensberufes zu schildern, zu welchem die Kinder Talent und Neigung zeigen. Die Wahl einer Ehegattin kann bei Söhnen vernünftiger Weise nicht früher erfolgen, als bis sie zur Selbstständigkeit herangereift sind, für Töchter aber, wenn sie früher, als sie zu einer geistigen Selbstständigkeit gelangt sind, in den Fall kommen, sich zu verheirathen, haben die Eltern alle Erwägungen anzustellen, die diese so wichtige Angelegenheit erfordert; aber auch hierbei müssen sie sich mehr in der Stellung rathender Freunde bewegen, sich vorzüglich aller Ueberredungen und jedes moralischen Zwanges enthalten, und sich von allen andern Rücksichten, als der auf das eigene Wohl des Kindes frei machen. Dies Alles gebietet schon die Vernunft allein. Seine höhere Vollendung zu einer wahrhaft edelen, Geist und Gemüth erhebenden sittlichen Erscheinung erhält dieses Verhältniss aber erst durch die Macht natürlicher Gefühle, die mit den reichsten Segnungen über demselben walten. Das Gefühl, welches in der Regel die Eltern in allen Einzelnheiten des Verhältnisses zu ihren Kindern begleiten wird, ist die Liebe, welche die Natur sogar den unvernünftigen Thieren gegen ihre Jungen, als Instinct, eingeflösst hat. Zum Zweck der Erziehung mögen Eltern zwar nach den Geboten der Vernunft Zwang und Strafe gegen ihre Kinder in Anwendung bringen, immer aber möge auch hierbei neben der Vernunft die Liebe sie leiten, aber nicht verleiten.

Die Kinder dagegen werden durch Bedürfniss, Gewohnheit und späterhin, wenn die Vernunft ihren Einfluss äussert, durch die Gefühle der Dankbarkeit, Achtung und Liebe an die Eltern gefesselt und durch die Erziehung an Gehorsam gegen ihre Eltern gewöhnt; sie werden Anfangs zu ihrer Uebung, und späterhin

aus Dankbarkeit, Liebe und Gehorsam an den häuslichen Geschäften Theil nehmen, auch durch diese Gefühle ferner angeregt werden, der Familie noch anderweit zu nützen, die Eltern, wenn sie durch Alter oder körperliche Schwäche und Krankheit hilfsbedürftig werden, beim Erhalten der Familie zu unterstützen, und so denselben in deren Alter zu lohnen, was diese in ihrer hilfsbedürftigen Jugend an ihnen thaten. In einem solchen Kreise durch die stärksten Bande der Natur eng mit einander verbundener Menschen, in einem solchen von Liebe, Gehorsam, Achtung und Dankbarkeit getragenen Vereine werden Collisionen des Willens überhaupt weniger oft, als unter Menschen im Allgemeinen, hervortreten, und dann leichter, als nach den allgemeinen Regeln der Vernunft (§. 11), durch die Macht dieser Gefühle ausgeglichen werden; nur in seltenen Fällen wird das Bedürfniss eines Zwanges von Aussen her gefühlt werden, dieser aber, wenn er eintreten sollte, fast nie dahin führen, ein glückliches Familienverhältniss herzustellen und dauernd zu erhalten.

§. 19.

d. Verhältniss des Menschen in der Gemeinde.

d) Wenn mehrere Familien und einzelne Menschen durch irgend eine natürliche Gemeinschaft, wie zum Beispiel durch die des Raumes, in welchem sie wirken, oder durch die eines dauernden und umfassenden Zweckes, welchen sie zusammen verfolgen, in ein näheres Verhältniss zu einander gebracht werden; so bilden sie eine Gemeinde. Schon in einem solchen Vereine von immer noch geringer Ausdehnung wird sich durch practische Erfahrung herausstellen, dass Maximen und Gefühle, welche ein glückliches Bestehen

der Verhältnisse in der Ehe und Familie in der Regel allein verbürgen, nicht mehr ausreichen, um auch in einer Gemeinde ein friedliches Beisammenleben ihrer Mitglieder zu sichern, eben weil dieselben grossen Theils durch die Bande der Natur nicht mit einander verbunden sein, und daher die Gefühle, welche in der Ehe und in der Familie walten, entweder gar nicht, oder doch nur in geringerem Grade gegen einander hegen werden. Es werden daher in der Gemeinde nothwendig und naturgemäss viele der Collisionen der Interessen und des Willens hervortreten, welche weiter unten (§. 26) näher betrachtet werden sollen, und es wird sich in der Gemeinde dasselbe Bedürfniss der Vermittelung derselben durch einen positiven Organismus der Gemeinde herausstellen, welches weiter unten (§. 27), als für menschliche Verbindungen von grösserer Ausdehnung sich offenbarend, näher besprochen werden wird.

Für das sittliche Verhalten als Gemeindemitglied sind die allgemeinen Rücksichten, welche Menschen auf Menschen und auf die ganze Menschheit zu nehmen haben, bedingt und näher bestimmt durch die erforderliche Rücksicht auf Grund und Zweck der Gemeinschaft, massgebend. Zur Feststellung dieses Verhaltens nach den Forderungen der Vernunft müssten letztere als gegeben oder gesetzt vorliegen. Da aber dieses Gegebene oder Gesetzte sehr mannigfaltig sein kann, und der vorliegende Zweck weder dahin geht, noch erfordert, in solche Einzelheiten einzugehen; so scheint eine nähere Besprechung des Verhältnisses in einer Gemeinde hier nicht an ihrem Orte zu sein.

§. 20.

e. Verhältniss des Menschen im Volksleben.

aα. Begriff: Volk.

e) Eine Vielheit von einzelnen Menschen, Familien und Gemeinden gestaltet sich durch ein gemeinschaftliches Band, welches sie zusammenhält, zu einem Volke. In der Regel wird dieses Band ein begrenzter Raum, das Land, sein, in welchem diese Vielheit ihren Wohnsitz hat. Indessen ist

aa) ein Land nicht durchaus nothwendig zu dem Begriffe: Volk. Das gemeinschaftliche Band kann auch in der Gemeinschaft der Abstammung, selbst in einem gemeinschaftlich verfolgten Zwecke bestehen. Die Normannen hatten zum Theil kein Land, sondern nur ihre Schiffe, auf welchen sie lebten, dennoch aber ihre Könige (Seekönige); die Völker, welche zur Zeit der Völkerwanderung aus ihrem Lande vertrieben wurden, blieben bis zu der Zeit, wo sie wieder festen Wohnsitz gewonnen hatten, immer noch Völker; die Israeliten blieben auch während ihres Aufenthaltes unter den Aegyptern und in der Gefangenschaft immer noch ein Volk, ja sie sahen und sehen noch jetzt grossen Theils, in der Zerstreuung unter andern Völkern, sich als ein Volk an. Noch jetzt giebt es Völker, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern als Nomaden in der Welt umherziehen. Diese Ausnahmen von der Regel mögen indessen hier auf sich beruhen, wo es nicht darauf ankommt, die Eigenthümlichkeiten solcher Völker zu entwickeln; in den nachfolgenden Betrachtungen werden vielmehr nur solche Völker in das Auge gefasst, welche ein begrenztes Land bewohnen.

§. 21.

bb. Volksleben. Allgemeines.

bb) Im Zusammenleben des Menschen mit vielen andern Menschen liegt, wie bereits oben (§. 16) im Allgemeinen angedeutet worden ist, insbesondere hinsichtlich seiner Bedürfnisse, der Befriedigung derselben und der Hindernisse, welche sich dieser entgegenstellen, der Grund zu vielfachen Modificationen derjenigen Bewegung im irdischen Leben, welche seine Vernunft für angemessen erachten könnte, wenn er nur auf sich selbst und seine Familie Rücksicht zu nehmen hätte; so dass der Mensch in der Verbindung mit einer Vielheit von Menschen gleichsam ein Anderer wird und sein muss, als er in der gänzlichen Absonderung von andern Menschen, oder in der Beschränkung auf seine Familie sein würde. Im Volksleben offenbart sich das Walten des Menschengeschlechtes in einem geschlossenen engeren Kreise desselben, und es erhält dieses Walten durch das Angewiesensein dieses Theiles der Menschheit auf ein bestimmtes begränztes Gebiet und dessen dadurch bewirkte theilweise Absonderung aus der ganzen Menschheit, so wie durch die daraus folgende nähere Berührung mit den in dieser Sphäre lebenden Menschen, eine eigenthümliche Färbung. Eine Schilderung des Volkslebens wird daher ganz natürlich Erscheinungen in sich aufnehmen, welche nicht aus der Eigenthümlichkeit eines Volkes allein, sondern aus dem Walten der Menschheit im Allgemeinen hervorgehen, vorzüglich wenn eine Absonderung des Eigenthümlichen im Volksleben von dem Allgemeinen des Waltens der Menschheit durch den bei der Schilderung verfolgten Zweck nicht geboten wird. Der vorliegende Zweck erfordert eine solche Absonderung nicht, und es schien

daher nicht nur zulässig, sondern zugleich angemessener, für die nachstehenden Betrachtungen einiger Seiten des Volkslebens Dasjenige, was schon oben §. 16 von dem Walten der Menschheit in diesen Beziehungen hätte gesagt werden können, vorzubehalten, in der Hoffnung, dass dadurch diese Betrachtungen sich anschaulicher gestalten würden, als durch pedantisches Festhalten an logischem Systematisiren. Die nachstehende Schilderung aus dem Volksleben ist ferner aus dem Leben gegriffen, aus demjenigen Leben, das jetzt in dem gesitteteren Theile der Menschheit sich kund giebt, und nur so weit ist sie ideal, als dabei nicht nur von dem Einflusse des Staates auf die Gestaltung des Volkslebens, sowohl von dem der Vergangenheit, als dem der Gegenwart, abgesehen, sondern sogar zuletzt zu der Darstellung des jetzigen Volkslebens gesitteter Völker unter der Annahme übergegangen wird, dass das Volk gar keine Staatsregierung hätte. Das Bild, welches hier gegeben werden soll, fasst also, mit andern Worten kürzer gesagt, das Leben eines gesitteten Volkes unserer Zeit unter dem Gesichtspuncte auf, dass dessen Staatsregierung plötzlich gänzlich aufgehört hätte, thätig zu sein.

§. 22.

aaa. Bedürfnisse.

aaa) Es ist bereits oben (§. 3, 13) von den Bedürfnissen des Menschen die Rede gewesen. Was dort davon gesagt worden ist, erscheint im jetzigen Volksleben in hochgesteigerten Verhältnissen und sehr vergrössertem Massstabe. Wenn man davon ausgeht, wie wenig der Mensch unerlässlich zur Erhaltung seines physischen Daseins bedarf, so muss man über die Masse von Bedürfnissen staunen, welche das Volks-

leben im Laufe der Zeit durch Nachahmung und Angewöhnung, durch Genusssucht und Liebe zur Bequemlichkeit, durch Mittheilung in Sprache und Schrift, durch das Eintreten in das geistige Reich der Phantasie, des Schönen und Idealen, durch die Wünsche, welche beim Wandeln in diesem geistigen Reiche hervortreten und in Geschmack, Luxus und Kunst Befriedigung suchen, endlich durch die ungeheure Ausdehnung der Kenntnisse und Erfahrungen, welche die Menschheit im Lauf der Zeit anhäufte, hervorgerufen hat, und täglich noch immer mehr vergrössert. Auf diese Weise sind die Menschen durch das Volksleben dahin gekommen, dass sie, wenn sie essen und trinken, nicht bloss Hunger und Durst stillen, sondern dabei zugleich einen Wohlgeschmack haben, ja durch Abwechselung in Speise und Trank und durch Reizmittel, welche den Speisen und Getränken bei deren Zubereitung beigemischt werden, ihren Gaumen kitzeln und schwelgen wollen; dass ihnen nicht genügt, wenn ihre Wohnung sie gegen Regen, Kälte, Hitze und Wind schützt, die zu den häuslichen Geschäften erforderlichen Geräthschaften und Lagerstätten zum Schlafen enthält, sie vielmehr danach trachten, dass ihr Wohnhaus von Aussen und im Innern mit Geschmack erbauet und eingerichtet sei und Bequemlichkeiten mannigfacher Art gewähre, ja dass es zugleich mit mancherlei Erzeugnissen der Künste und des Luxus ausgestattet sei; dass sie verlangen, dass ihre Kleidung sie nicht bloss gegen Kälte und andere Einflüsse des Wetters sichere, sondern zugleich ihren Körperformen durch Farben und schöne Zeichnung der dazu verwendeten Stoffe einen höhern Reiz gewähre, ja dass Luxus, Kunst und alle launisch wechselnden, oft wunderlichen Einfälle der Mode aufgeboten werden, um sie vor der Welt mit Eleganz, ja mit Pracht erscheinen zu lassen; dass sie

die Zeit, welche Arbeit, Essen, Trinken und Schlafen nicht in Anspruch nehmen, nicht bloss mit dem Genusse der Ruhe, mit Erholung in der freien Natur, mit Betrachtungen über sich selbst, über das Höhere und Höchste, sondern mit geselligen Vergnügungen mannigfacher Art, mit Tanz, Musik, Schauspiel und dergleichen ausfüllen; dass diejenigen, welche eine höhere Bildung besitzen, oder sich aneignen wollen, oder sich wissenschaftlichen Bestrebungen hingeben, einer grössern Anzahl von Büchern bedürfen, ja solche für ihren und Anderer Gebrauch in grossen Massen in Bibliotheken aufsammeln.

§. 23.

bbb. Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse.

bbb) In gleichem Masse, wie das Volksleben die Bedürfnisse des Menschen steigerte, vermehrte es auch die Mittel zu deren Befriedigung. Zunächst hat sich im Volke, als Vermittlerin der Mittheilung der Gedanken, die Sprache ausgebildet, welche unter Anwesenden durch den Mund, für Abwesende durch die Schrift sich kund giebt. Durch Erfindung der Buchdruckerkunst ist der Menschheit das Mittel dargeboten, mit einer leichten Manipulation die menschlichen Gedanken vielen Tausenden zugleich in der kürzesten Frist und auf lange Zeit dauernd mitzutheilen. Durch Wege, Landstrassen, Chausseen, Eisenbahnen und die auf denselben sich bewegenden Lastthiere, Wagen und Dampfwagen, sind die Mittel zum Transporte von Menschen und Waaren zu Lande gegeben, durch die Schifffahrt wird die Mittheilung und der Austausch von Bedürfnissen zwischen Ländern, die durch Flüsse und Meere von einander getrennt sind, vermittelt. Zahllose Erfindungen sind gemacht worden und werden angewendet,

um Werkzeuge und Maschinen und durch dieselben Gegenstände herzustellen, welche zu den menschlichen Bedürfnissen gehören. Die Art und Weise, diese Herstellung möglichst angemessen zu bewirken, wird durch Tradition, Nachdenken und Wissenschaft bestimmt und immer mehr vervollkommnet; Künste entfalten ihre Blüthen zunächst zum Ergötzen an der eigenen Schöpfung und zugleich um Andern die höheren Genüsse zu gewähren, welche für Viele, wenn auch nicht zum unabweislichen Bedürfnisse, so doch zum Gegenstande des lebendigsten Begehrens geworden sind. Wissenschaften mit ihrer unermesslichen Ausbeute gewähren tiefe Blicke in das Wesen der Dinge, bereichern das menschliche Wissen, rüsten und ermuthigen zum eigenen immer weiteren Vordringen in der richtigen Erkenntniss der Dinge, die theils für uns wirklich da sind, theils im Reiche der Speculation gedacht werden können.

Es liegt am Tage, dass jedem einzelnen Menschen unmöglich ist, allein und ohne Hülfe anderer Menschen alle die Bedürfnisse zu befriedigen, welche er in Folge seines Lebens im Volke als solche kennen gelernt hat. Der Mensch hat aber kaum Veranlassung, sich dieser seiner Ohnmacht im Volksleben bewusst zu werden; indem dieses die Arbeit, welche diese ungeheure Masse von Bedürfnissen erfordert, im Volke vertheilt, nicht nach einem wohl berechneten Plane, sondern in freiem Walten der Einzelnen mit ihren Kräften, allein durch die Macht der Concurrenz, welche dieselben drängt, ein bestimmtes Fach von Arbeit zu erlernen und zu treiben, um ein möglichst gutes Erzeugniss derselben herstellen zu können. Nur selten entscheidet die Vernunft bei der Wahl des Arbeitsfaches, in den meisten Fällen ist bei dieser Vertheilung der Arbeit im Volke die Laune des Zufalles und die grosse Mannigfaltig-

keit der Neigungen, welche sich bei der menschlichen Thätigkeit offenbart, vorherrschend. Nur wo die Nothwendigkeit eines planmässigen Hinwirkens auf Zwecke, die über die Macht der Concurrenz hinausgehen, hervortritt, bilden sich Vereine, deren Thätigkeit nach einem bestimmten Plane geregelt wird.

Wir sind daher an die leicht ausführbare Möglichkeit, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, wenn sie unsern Verhältnissen angemessen sind, und an die Hilfe, welche wir dabei durch das Volksleben empfangen, in dem Grade gewöhnt, dass wir kaum daran denken, welche Masse von Gedanken und Arbeit, welches Zusammenwirken von einzelnen Menschen dazu erforderlich war, die Mittel zu dieser Befriedigung herbei zu schaffen. Immerhin wird es für den vorliegenden Zweck förderlich sein, dies letztere an einem Beispiele anschaulich zu machen. Wir versetzen uns in eine mit einigem Comfort ausgerüstete Wohnstube. Die Wände derselben hat der Zimmermann von Holz gezimmert und der Maurer mit gebrannten Steinen und Kalk ausgemauert; das Holz dazu hat ein Holzhändler geliefert, der es von einem Waldbesitzer kaufte, welcher es in seinem Walde cultivirt hat; die gebrannten Steine und den Kalk lieferte ein Ziegelbrenner, dem durch Andere das aus der Erde zu Tage geförderte Material hierzu geschafft wurde; die Nägel zum Berohren der Wände sind von dem Nagelschmidt, der dazu erforderliche Draht ist durch einen Kaufmann aus einer Drahtmühle bezogen worden; der Tapezierer hat die Wände mit einer Tapete beklebt; den hierzu erforderlichen Leim hatte der Leimsieder gesiedet und der Kaufmann geliefert, die ebenfalls nothwendige Stärke hatte der Stärkefabrikant gefertigt; die Tapete hat der Tapetenfabrikant mit Beihilfe des Papiermüllers, welcher ihm das dazu erforderliche Papier lieferte, des

Farbenhändlers, des Formenschneiders und des Drukkers hergestellt. Die Thüren und Fenster sind von dem Tischler, die Schlösser und Beschläge daran von dem Schlosser und Gelbgiesser verfertigt; das Glas in den Fenstern hat der Glaser eingesetzt; den Oelanstrich daran hat der Lackierer besorgt, welcher Oel, Farbe und Lack von verschiedenen Personen bezog. Den Fussboden hat der Tischler gelegt; den über demselben liegenden Wachstuchteppich hat der Wachstuchfabrikant mit Beihilfe des Leinwebers, des Firniss- und Farbenhändlers, des Formschneiders und Druckers verfertigt. Die Decke der Stube ist von dem Tapezierer beklebt und von dem Maler gemalt worden. Der Ofen ist aus einer Ofenfabrik bezogen und vom Töpfer gesetzt worden. An den Wänden hängen verschiedene Kupferstiche und Lithographien, bei welchen ausser den Künstlern, Drucker, Tischler, Vergolder und Glaser beschäftigt gewesen sind. Bei den in der Stube befindlichen Möbeln sind der Tischler, Schlosser, Gelbgiesser, Tapezierer, Spiegelfabrikant, Weber und viele andere Menschen zum Theile in überseeischen Ländern, thätig gewesen, welche die Rohstoffe dazu lieferten. In einem Schranke steht eine Handbibliothek von gedruckten Werken alter und neuerer Dichter, Forscher und Gelehrten, welche vom Buchbinder eingebunden sind. Rechnet man nun noch hinzu, dass bei dem Gewinnen der Rohstoffe zu den hier bezeichneten Gegenständen und bei Herbeischaffung derselben durch Handel und Transport noch eine grosse Masse von Menschen thätig gewesen sind, dass die Künstler und Handwerker mannigfacher Werkzeuge bedürfen, deren Anfertigung wiederum mannigfache Menschenkräfte in Bewegung setzt; dass zahllose Erfindungen erst gemacht werden mussten, ehe das Schaffen aller dieser Gegenstände zu der jetzigen Vervollkommnung

sich gestalten konnte; so kann man sich eine Vorstellung von der Masse der Menschen machen, die erforderlich war, um eine einzige Wohnstube einzurichten, von der Vielseitigkeit der dazu erforderlichen Arbeit, von dem Aufwande von Gedanken, selbst bis in die Vorzeit hinein, welche dazu in Anspruch genommen wurden, vorzüglich wenn man den Inhalt der in der Bibliothek befindlichen Bücher dabei in Anschlag bringt. Staunen aber muss man über das wunderbare Zusammenwirken aller dieser Menschen mit ihren Kräften, ihrer Arbeit und ihren Gedanken, um nur einem kleinen Theile der Bedürfnisse eines einzelnen Menschen zu genügen, und dieser Einzelne wird daran in Demuth erkennen, wie hilflos er, getrennt vom Volke, sein würde, welchen Dank er dem Volke schuldig ist, sich aber zugleich durch den Gedanken wieder gehoben fühlen, dass auch er ein Mitglied des Volkes ist, und dazu berufen, seine Kräfte den Zwecken desselben zu widmen.

§. 24.

ccc. Grundlagen des Volkslebens.

ccc) Wie wunderbar auch dieses Zusammenwirken, dieses Ineinandergreifen im Volksleben erscheinen mag, fast noch wunderbarer ist die grosse Einfachheit des Hebels, welcher es in Bewegung setzt. Jeder Einzelne im Volke hat für sich und, wenn er Familie hat, auch für diese Bedürfnisse. Zu deren Befriedigung muss er Mittel besitzen oder von Andern erwerben. Besitzt er keine Gegenstände, die er Andern gegen die Mittel, welcher er bedarf, überlassen kann, oder doch nicht genug davon, um dadurch seinen Bedürfnissen zu genügen; so muss er arbeiten, um dieselben als Lohn der Arbeit zu erwerben. Diesen Lohn empfängt er

von denen, welche seine Arbeit oder deren Erzeugnisse, als Mittel zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, nöthig haben und suchen. Das Bedürfniss ist also in der grössten Allgemeinheit der Beweggrund, Gegenstände des Besitzes gegen einander auszutauschen und Andern Arbeit zu leisten oder zu lohnen, und es gleicht sich auf diese Weise ein Bedürfniss mit dem andern aus. Diese Ausgleichung erfolgt auf einem ganz natürlichen Wege, durch freie, in der Regel ganz unbeschränkte Concurrenz beim Austausche von Gegenständen des Besitzes und beim Leisten und Lohnen der Arbeit; indem es in der Natur der Verhältnisse liegt, dass der, welcher des Besitzes eines Gegenstandes oder der Arbeit bedarf, solche am liebsten bei dem suchen wird, durch welchen er sie am vortheilhaftesten erlangen kann, und umgekehrt der, welcher Gegenstände ablassen, oder Arbeit leisten kann, um die Bedürfnisse Anderer zu befriedigen, am liebsten mit demjenigen deshalb in Verkehr treten wird, der das Meiste dafür gewährt. Hiernach ist denn die Sorge für ihr und ihrer Familie Bedürfniss die treibende Kraft, welche die Angehörigen des Volkes, und zwar in der grossen Mehrzahl ausschliessend, in der geringeren Minderzahl aber wenigstens theilweise, zur Thätigkeit anregt, unter denselben eine Wechselwirkung erzeugt, und dem ganzen Volke als Gesammtheit Leben und Lebendigkeit verleihet. Die allgemeinen Grundlagen aber, auf welchen sich das Volksleben in seinen vielseitigen Gestaltungen entwickelt, fortwährend bewegt und immer weiter entfaltet, sind danach Besitz, Arbeit und Concurrenz im Austausche und der Arbeit. Auch die Thätigkeit, welche durch andere und edlere Motive, als durch die Sorge für das eigene Bedürfniss angeregt wird, wie durch Religion, die Gebote des Sittengesetzes, Menschenliebe, Vaterlandsliebe, Ge-

meinsinn, Ehrgefühl, Kunstsinn, wissenschaftliche Bestrebungen, und andere umfassendere edle Zwecke und Ideen, deren Verfolgung der Menschheit zur Ehre gereicht, so wie einzelne grosse Gedanken, die bald nur wenige edle Menschen, bald das ganze Volk durchdringen, findet nicht nur Raum auf diesen grossen allgemeinen Grundlagen des Volkslebens, sondern zugleich, insofern als eine solche Thätigkeit die Mitwirkung Anderer erfordert, oder ihre besonderen Bedürfnisse hat, ihre wesentliche Beförderung.

Schon die practische Erfahrung, dass das Volksleben, so weit geschichtliche Ueberlieferungen reichen, von jeher in der Regel sich auf diesen einfachen Grundlagen bewegte, und dass alle Versuche, dem Volksleben andere Grundlagen zu geben, theils ganz missglückten, theils zu unnatürlichen und unhaltbaren Zuständen führten, welche die Menschheit bei fortschreitender Gesammtentwickelung im Laufe der Zeit wieder beseitigte, möchte dafür sprechen, dass ein Volksleben, das auf diesen Grundlagen sich bewegt, der menschlichen Natur wirklich am angemessensten sei; aber auch die Vernunft kommt im Forschen zu derselben Ansicht. Es ist bereits oben (§. 13) gezeigt worden, dass, abgesehen von allen Verhältnissen des Menschen zu Menschen, Besitz und Arbeit schon dann als Urbedingungen der Erhaltung des Menschen erscheinen, wenn derselbe nur in seinem Verhältnisse zur leblosen Aussenwelt aufgefasst wird, dass also beide tief in der Natur seines irdischen Daseins begründet sind. Diese seine Natur tritt durchaus nicht in einen absoluten Widerspruch mit dem Bestehen des Volkes als Ganzes; die Vernunft kann daher auch keinen ausreichenden Grund dagegen auffinden, dass der Mensch auch in das Volksleben diese seine Natur mit hineinnimmt und in demselben behält, um so weniger, als Besitz, Arbeit

und Concurrenz im Austausche und der Arbeit, weit entfernt davon, dem Volke als Ganzem nachtheilig zu sein, demselben vielmehr sehr förderlich sind; indem daraus nicht nur auf eine höchst einfache Weise leichte Beweglichkeit, Lebendigkeit, Mannigfaltigkeit und Fruchtbarkeit des Treibens im Volksleben hervorgehen, sondern zugleich für jeden einzelnen Angehörigen des Volkes der unberechenbare Gewinn, dass diese Grundlagen, und besonders die Concurrenz im Austausche und der Arbeit, auch noch in andrer Weise der Natur des Menschen höchst entsprechend sind, weil sie mehr als alle andere erdenkliche geeignet sind, dem Menschen auch im Volksleben einen ausgedehnten Raum für seine Selbstbestimmung zu lassen. Diese ist, wie oben (§. 10) näher gezeigt worden, eine so wesentlich in seiner Natur begründete Eigenschaft des Menschen, dass er ohne dieselbe gar nicht im Stande sein würde, seine irdische Aufgabe zu lösen, die, wie oben (§. 9) näher auseinander gesetzt worden ist, in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Erhaltung und Vervollkommnung und in dem vernünftigen Genusse seines irdischen Lebens besteht. Je mehr Raum daher die Grundlagen, auf welchen das Volksleben sich bewegt, für die Selbstbestimmung des Menschen übrig lassen, um so mehr entsprechen sie der Natur des Menschen im Allgemeinen, wie im Besondern hinsichtlich der nach §. 10 ihm zunächst obliegenden Sorge für die Herbeischaffung der Mittel zur Befriedigung seiner unerlässlichen Bedürfnisse. Sollte diese Sorge dem Menschen im Volksleben abgenommen werden, so könnte sie, da die Bedürfnisse der einzelnen Volksangehörigen nun einmal da sind und auch im Volksleben immer noch da bleiben, nur auf die Gesammtheit des Volkes übergehen und Sache der Gemeinschaft werden. Eine solche Einrichtung hat

ihre Beispiele in der Geschichte, die aber zugleich nachweiset, dass dieselbe von dem abscheulichsten Zwange gegen die Volksangehörigen, von gänzlicher Entkleidung derselben von aller Menschenwürde und deren Herabwürdigung zu blossen Mitteln für Gesammtzwecke, von Ertödtung aller Individualität im Menschen, dieser unerschöpflichen Quelle aller geistigen Entwickelung des Menschengeschlechtes, von gänzlichem Aufgehen der bewundernswürdigen Vielseitigkeit, welche sich in dem Menschen offenbart, in einem Gesammttypus des Volkes begleitet war, ohne, mit Ausnahme nur etwa der Beförderung irgend eines einzelnen Zweckes der Gesammtheit, wie zum Beispiel der Befähigung zum Kriege, für das Volksleben im Ganzen irgend einen andern Erfolg zu haben, als den, dasselbe gänzlich zu erstarren, anstatt zu beleben. Wenn man daher auch die Möglichkeit einer solchen Einrichtung nicht gänzlich in Abrede zu stellen vermag; so wird doch eine tiefere, unbefangene, vernünftige Auffassung der Natur des Menschen und der menschlichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung drängen, dass dieselbe unnatürlich und unpractisch ist, und nicht zum wahren Heile des Volkes, der Menschheit und der einzelnen Volksangehörigen führen kann; dass vielmehr ein wahrhaft natürliches und heilbringendes Volksleben sich nur auf den Grundlagen bewegen kann, die sich seit vielen Jahrhunderten practisch bewährt haben, auf Besitz, Arbeit und Concurrenz im Austausche und der Arbeit.

§. 25.

ddd. Sittliches Verhalten des Menschen im Volksleben.

ddd) Da, wie oben (§. 21) gesagt worden ist, das Walten des Menschengeschlechtes sich im Volksleben

in einem geschlossenen engeren Kreise desselben offenbart, durch das Angewiesensein der Volksangehörigen mit ihrer Thätigkeit auf ein bestimmtes begrenztes Gebiet aber ein näheres Verhältniss derselben begründet wird; so folgt daraus, dass bei dem sittlichen Verhalten der Volksangehörigen gegen das Volk als Ganzes, wie gegen andere einzelne Volksangehörigen nicht nur alle die Rücksichten zu beachten sind, welche Menschen auf die gesammte Menschheit und auf einzelne Menschen im Allgemeinen zu nehmen haben (§. 16), sondern ausserdem auch noch die Rücksichten, welche in diesem näheren Verhältnisse nach den Forderungen der Vernunft begründet sind. Als Gemeinsames, an welchem alle Volksangehörigen Theil haben, ist bisher nur das Volksleben mit den Grundlagen, auf welchen es sich bewegt, hervorgehoben, und einstweilen von allem Uebrigen, was in einem Volke sonst noch gemeinsam sein kann oder muss, abgesehen worden; es kann daher hier vorläufig auch nur von den Rücksichten die Rede sein, welche die Vernunft den Volksangehörigen auf das Volksleben im Allgemeinen und auf dessen Grundlagen im Besondern zu nehmen gebietet. Zu diesen Rücksichten gehört vor Allem, dass der im Volke lebende Mensch sich bemühe, das Wesen des Volkslebens und der Grundlagen desselben richtig zu erkennen, dass er das Erkannte als massgebend für sein sittliches Verhalten anerkenne und die Rücksichten, welche er auf sich selbst zu nehmen hat, mit den Rücksichten auf dieses Anerkannte in Einklang bringe. Bei diesen Erwägungen der Vernunft ergiebt sich, dass wenn auch die Selbstbestimmung des Menschen im Volksleben keineswegs ganz aufgegeben zu werden braucht, dieses doch viele nothwendigen Beschränkungen des menschlichen Willens bedingt. Das Volksleben gestattet nicht, dass der Mensch, wie der, welcher an

kein anderes Verhältniss, als das zu der leblosen Aussenwelt (§. 13) gebunden ist, zu jeder Zeit seinen Willen ändern könne; es fordert vielmehr, dass wenn einmal zwei oder mehrere Menschen sich über eine bestimmte Willensmeinung hinsichtlich einer Sache, oder eines Verhältnisses vereinigt haben, diese Willensmeinung einseitig nicht wieder geändert werde, sondern eine feste Norm des Handelns für die so vereinigten Menschen sei und bleibe. Auch die unbeschränkte Ausdehnung des Willens im Raume, welche dem nicht in Verhältnissen mit Menschen lebenden Menschen offen steht (§. 13), ist mit dem Volksleben unverträglich; dieses verlangt vielmehr, dass von dem Raume, über welchen das ganze Volk gebietet, jedem Einzelnen der Theil, dessen er zu seinem Bedürfnisse, oder zu seiner Arbeit ausschliesslich bedarf, ausschliesslich zugewiesen sei, und dass hinsichtlich desjenigen Theiles des Volksgebietes, der gemeinschaftlich bleibt, eine Ausgleichung des Willens der Einzelnen hinsichtlich der Benutzung desselben Statt finde, damit nicht der Eine durch die Weise seiner Benutzung den Andern hindere, den gemeinschaftlichen Raum auf die von ihm gewollte Art zu benutzen. Ebenso leidet, nach den Forderungen der Vernunft, in Hinsicht des Besitzes von beweglichen Sachen, deren der Mensch zur Erhaltung seines irdischen Daseins bedarf, die Ausdehnung des Willens, die dem getrennt von Menschen lebenden Menschen gestattet, aus der Aussenwelt Alles sich zuzueignen, was er besitzen kann und will, die Einschränkung, dass dieser Wille im Volksleben nicht ausführbar ist, wenn gleichzeitig Andere den Willen haben, sich denselben Gegenstand anzueignen, oder wenn ein Anderer bereits im Besitze dieses Gegenstandes ist.

Bei einem unbeschränkten Walten des Willens der einzelnen Volksangehörigen im Volksleben in gleicher

Ausdehnung der Zeit, des Raumes und der Besitzergreifung wie im Zustande gänzlicher Absonderung von Menschen würde ein Arbeiter, der einen Gegenstand nach einer bestimmten Bestellung eines Andern angefertigt hätte, in den Fall kommen können, wenn er dem Besteller die Arbeit abliefern und seinen Lohn dafür von ihm verlangen wollte, von diesem damit zurückgewiesen zu werden: dass er seinen Willen geändert habe, und jetzt die Arbeit nicht mehr haben möge; wer sich ein Haus gebauet hätte, würde einen Andern, der den Willen hätte, es zu bewohnen, darin aufnehmen müssen, wenn er von diesem nicht gar daraus verdrängt werden wollte; ein Landmann, der ein Feld bebaut hätte, würde erfahren, dass Andere die Früchte seiner Arbeit sich zueigneten; wer sich einen Vorrath von Lebensmitteln, oder anderen Sachen, deren er bedarf, gesammelt hätte, würde die dabei gehabte Mühe und Arbeit für Andere verwendet haben, wenn diese auf den Einfall kämen, sich dieses Vorrathes und dieser Sachen zu bemächtigen. Auf diese Weise würde durch ein unbeschränktes Walten des Willens der Einzelnen im Volke das Volksleben in den Grundlagen erschüttert werden, auf welchen es sich bewegt, dem Besitze, der Arbeit und der Concurrenz im Austausche des Besitzthums und in der Arbeit (§. 24). Das Volksleben erfordert daher, dass jeder Volksangehörige die Richtung seines Willens, welche dem Volksleben in seiner naturgemässen Bewegung entgegentritt, beseitige, und sich in seiner Selbstbestimmung auf den Raum beschränke, der ihm dazu im Volksleben noch gestattet bleibt. Dies gebietet die Vernunft den Volksangehörigen nicht bloss aus Rücksichten für das ganze Volk, sondern zugleich aus Rücksichten für sich selbst, damit nicht Wille gegen Willen durch rohe Gewalt und Zwang der Volksangehörigen gegen andere Volks-

angehörigen sich zur Geltung zu bringen suche. Denn eine solche rohe Weise des Durchsetzens des Willens gegen einen andern Willen ist nicht nur der Natur des Menschen, als eines vernünftigen Wesens, zuwider, sondern zugleich überhaupt practisch untauglich; indem der Stärkere zwar den Schwächern zwingen könnte, seinem Willen sich zu fügen, dieser aber, im Vereine mit Andern, wieder gegen den Stärkeren seinen Willen geltend machen könnte; insbesondere aber im Volksleben practisch untauglich, weil dieses durch einen solchen Zwang der rohen Gewalt der Volksangehörigen gegen einander in seiner freien Bewegung auf seinen Grundlagen nothwendig gehemmt, ja, wenn die Vereinigung einzelner Volksangehörigen zur Ausübung rohen Zwanges und zur Vertheidigung dagegen immer weitere Kreise der Volksangehörigen in ein vernunftwidriges Beginnen der Art hineinzöge, gänzlich zerstört werden würde.

§. 26.

eee. Collision der Rücksichten auf das Volksleben mit denen, welche der Mensch auf sich selbst zu nehmen hat.

eee) Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass im Volksleben nothwendig vielfache Veranlassungen zu Collisionen der Rücksichten, welche jeder Volksangehörige auf das Volksleben und auf andere Volksangehörige zu nehmen hat, mit denen, welche ihm in Beziehung auf sich selbst geboten sind, hervortreten müssen. In solchen Fällen wird seine Vernunft zwar durch Anwendung der oben (§. 11) für Collisionsfälle im Allgemeinen aufgestellten Regeln auf den besondern Collisionsfall, in welchem er sich befindet, eine sie befriedigende Norm für sein sittliches Verhalten zu finden

vermögen; damit wäre aber, unter der Voraussetzung, dass jene allgemeinen Regeln als wirklich vollkommen vernunftgemäss von ihm anerkannt wären, dass auch der in Collision sich Befindende sein Verhältniss zum Volke und zu andern Volksangehörigen richtig aufgefasst hätte, und dass seine Anwendung jener Regeln auf den wirklichen besondern Collisionsfall vollkommen vernunftgemäss wäre, immer nur erst gewonnen, dass dieser Volksangehörige durch seine Vernunft die Norm für ein solches Handeln gefunden hätte, das ihm die sittliche Beruhigung gewähren würde, nicht selbst eine Veranlassung zum Hervortreten eines Missklanges in der vernünftigen Harmonie des Volkslebens gegeben zu haben, nicht aber zugleich, dass dieser Missklang überhaupt nicht practisch hervortrete. Denn die Veranlassung zur Collision des Handelns kann auch von andern Volksangehörigen gegeben werden, welche bei dem Collisionsfalle betheiligt sind. Diese in Andern liegende Veranlassung könnte durch das Sittengesetz, welches nie mehr sein kann, als eine Norm für das eigene sittliche Verhalten, nur dann beseitigt werden, wenn der andere Betheiligte ganz dieselbe Ansicht von den gegenseitigen Verhältnissen, von den Rücksichten, welche auf dieselben zu nehmen sind, von dem sittlichen Verhalten in Collisionsfällen und von der vernunftgemässen Anwendung dieser Ansicht auf den besondern Fall, dabei auch den gleichen vernünftigen Willen hätte, die Collision nach diesem Urtheile seiner Vernunft auszugleichen. Eine solche Uebereinstimmung der Ansichten und des Willens in einem practischen hervortretenden Collisionsfalle wird aber kaum jemals in der Wirklichkeit gefunden werden. Denn zunächst beruht das Sittengesetz, welches nicht, wie zum Beispiel das christliche, auf Gottes Willen begründet ist, sondern allein durch die Vernunft gefunden wird, auf

Urtheilen und Schlüssen der Vernunft. Jedes Urtheil und jeder Schluss ist als Ergebniss einer schaffenden Thätigkeit der Seele (§. 6), die sich bei diesem Schaffen bald in geringerer, bald in grösserer, bald in gänzlicher Unabhängigkeit von den Urtheilen Anderer bewegt, ganz individuell. Auch das durch die Vernunft gefundene Sittengesetz ist daher rein individuell, und demnach nichts natürlicher, als eine Verschiedenheit der Ansichten darüber. Eine gleiche Verschiedenheit der Ansichten kann aus gleichem Grunde bei der Auffassung des Volkslebens und seiner Grundlagen, wie schon oben (§. 24) angedeutet worden, bei der Beurtheilung des Collisionsfalles und bei der Anwendung der allgemeinen Regeln für Collisionsfälle Statt finden, ja der Collisionsfall wird sich in der Regel schon wegen der Eigenthümlichkeiten der Rücksichten, die jeder der Betheiligten auf sich und seine andern Verhältnisse zu nehmen hat, bei beiden Betheiligten nur selten in der Wirklichkeit ganz gleich gestalten. Erwägt man nun noch ausserdem, dass die meisten Menschen ihre geistigen Anlagen gar nicht bis zu dem Grade ausgebildet haben, um ein gründliches Urtheil über das sittliche Verhalten in solchen Collisionsfällen schaffen zu können; dass viele Menschen gar nicht nach Grundsätzen des Sittengesetzes, sondern nur nach Gefühlen handeln, die das practische Handeln nach einer andern Richtung, als der von dem Sittengesetze vorgezeichneten hinziehen können; dass endlich sehr viele Menschen gar nicht den guten Willen haben, nach den Geboten des Sittengesetzes zu handeln, sondern dasselbe, indem sie im Widerspruche mit ihrer besseren, sittlichen Ueberzeugung durch unedele und verwerfliche Gefühle und hässliche Leidenschaften, wie Habsucht, Hass, Missgunst, Neid, Zorn, Rachsucht und so weiter sich verleiten lassen, absichtlich übertreten: so muss es

einleuchten, dass ein solches Zusammentreffen übereinstimmender Ansichten und Verhältnisse, welches von beiden Seiten alle Veranlassung zu einer Collision in einem wirklichen Falle aufheben könnte, in der That fast als wunderbar erscheinen müsste. Hiernach sieht man sich denn zu dem Bekenntnisse gedrängt, dass ein Sittengesetz, wie es die Vernunft aufzustellen vermag, ja selbst ein positives practisch nicht ausreicht, um Veranlassungen zu Collisionen der Einzelnen mit dem Volke als Ganzem und mit einzelnen Volksangehörigen zu verhindern und auszugleichen. Nun werden zwar einsichtsvolle Volksangehörige, selbst bei verschiedenen Ansichten vom Sittengesetze, wenn nur überhaupt ein sittliches Verhalten Gegenstand ihrer Bestrebungen ist, sehr häufig einen besondern Weg zur vernünftigen Ausgleichung der Collisionen, in welchen sie sich gegenseitig befinden, erforschen; es wird aber im Volksleben immer noch eine grosse Masse von Collisionen übrig bleiben, welche durch den Willen Derjenigen, die in Collisionen mit einander gerathen, nicht gelöset werden.

§. 27.

fff. Vernunftgemässe Ausgleichung der Collisionen im Volksleben.

Ein Verhältniss, welches zu einer solchen grossen Masse von Collisionen Veranlassung giebt, die durch den Willen der einzelnen Menschen, welche es umfasst, nicht gelöset werden können, würde als ein Widerspruch gegen die Natur des Menschen, als eines vernünftigen Wesens, erscheinen. Da nun aber die Erfahrungen aller Zeiten lehren, dass die grosse Mehrheit der Menschen nicht getrennt von einander, sondern zu Völkern verbunden lebte und noch lebt, mithin das

Leben im Volke an und für sich unmöglich als naturwidrig erscheinen kann; so folgt hieraus, dass zu dem Wesen eines Volkes Etwas gehöre, wodurch diese Collisionen ausgeglichen werden. Soll dieses Etwas wirklich practisch Collisionen ausgleichen; so muss es im Handeln sich offenbaren, und zwar, da der Erfahrung gemäss dem Menschen in seinem irdischen Leben kein anderes vernünftiges Handeln zur Anschauung kommt, als das des Menschen, als ein menschliches Handeln. Soll dieses Handeln naturgemäss sein, so muss es von einem vernünftigen Willen geleitet sein (§. 8). Da nun aber, wie oben gezeigt worden ist, der Wille der einzelnen Volksangehörigen nicht ausreicht, die Collisionen, welche das Volksleben unter ihnen erzeugt, auszugleichen; so muss dieser die Collisionen ausgleichende menschliche Wille ein von diesem verschiedener, anderer menschlicher Wille sein, der sich in practischer Thätigkeit offenbart. Die menschliche Vernunft kommt hiermit zu der Schlussfolge, dass zu dem Wesen eines Volkes nothwendig und naturgemäss ein Organ gehört, durch dessen Willen die Collisionen ausgeglichen werden, welche unter den Volksangehörigen im Volksleben hervortreten und durch deren eigenes Handeln nicht gelöset werden.

Die Nothwendigkeit eines solchen Organs findet ausserdem noch darin ihre Begründung, dass jedes Volk durch die Grenzen seines Gebietes eine natürliche Stellung zu seinen Nachbarvölkern einnimmt, und dass das Volksleben ein Volk und seine Angehörigen nicht nur mit den Nachbarvölkern und deren Angehörigen, sondern auch noch mit andern Völkern und deren Angehörigen in mannigfache Verhältnisse bringt. Hierdurch werden vielfache Verwickelungen der Interessen und des Willens hervorgerufen, deren friedliche Lösung nur dann möglich ist, wenn die in Collisionen gera-

thenen Völker mit Organen versehen sind, welche sie hierbei vertreten.

Dieses Organ nun, welches naturgemäss mit solcher Nothwendigkeit zum Wesen eines Volkes gehört, dass ein Volk vernunftgemäss ohne dasselbe nicht bestehen kann, ist der Staat, dessen Begriff aus der vorstehenden genetischen Entwickelung aus der Natur des Menschen und seines Lebens im Volke dahin festzustellen sein würde:

> dass er das organische Wesen im Volke ist, dessen Wille über den Willen der einzelnen Volksangehörigen waltet, um das friedliche und der menschlichen Natur angemessene Beisammenleben derselben und das friedliche Bestehen des Volkes und seiner Angehörigen neben andern Völkern und deren Angehörigen zu vermitteln.

§. 28.

Nähere Feststellung des Begriffes: Staat.

Nach der im vorigen Paragraphen gegebenen Begriffsbestimmung ist der Staat:

1) ein organisches Wesen. In dem Begriffe eines solchen liegt es, dass es als mit einem ihm inwohnenden Bildungstriebe versehen zu betrachten ist, durch welchen es sich nicht von aussen her, sondern von innen heraus bildet, fortentwickelt und in seiner Art erhält. Wird nun der Staat als ein organisches Wesen gedacht; so ist ihm auch der Trieb und die Kraft beizulegen, sich zu organisiren, seinen Organismus weiter auszubilden und sich fortwährend zu erhalten. Der Begriff des Staates ist indessen zugleich dahin festgesetzt worden, dass er

2) ein organisches Wesen im Volke sei. Danach ist der Staat zwar nicht das Volk selbst, auch nicht das organisirte Volk, wohl aber Etwas, das zum Volke gehört und daher mit demselben in einem engen und nothwendigen Zusammenhange steht. Hierdurch wird der Bildungs- und Erhaltungstrieb des Staates dahin näher bestimmt, dass der Staat bei seiner Thätigkeit zugleich die Zwecke des Volkes zu berücksichtigen und sich vorzugsweise für diese zu organisiren, fortzubilden und zu erhalten hat. Die Stellung des Staates zum Volke wird nach der gegebenen Begriffsbestimmung ferner dahin festgestellt, dass

3) dessen Wille über dem Willen der Einzelnen im Volke waltet. Hiernach ist der Wille der einzelnen Volksangehörigen im Staatsverhältnisse dem Staate gegenüber ohne Geltung, dem Willen des Staates vielmehr völlig untergeordnet. In dieser Stellung der Volksangehörigen zum Staate liegt zwar eine Beschränkung der Selbstständigkeit derselben, die, wie oben (§. 10) näher ausgeführt worden, eine in der Natur des Menschen so wesentlich begründete Eigenschaft ist, dass er ohne dieselbe seine irdische Aufgabe nicht lösen könnte; sie wird aber dennoch dadurch vor dem Sittengesetze gerechtfertigt, dass dieses (§. 9, 10, 11) von dem vernünftigen Menschen fordert, beim Handeln nicht bloss auf sich selbst, sondern zugleich auf die Verhältnisse, in welchen er lebt, Rücksicht zu nehmen. Durch das Leben des Menschen im Volke werden nun Verhältnisse begründet, die eine Beschränkung seiner Selbstbestimmung nach denselben mit Nothwendigkeit bedingen (§. 25). Der tiefste Grund dieser Beschränkung liegt demnach nicht in der Stellung zum Staate, sondern im Volksleben, und zwar so ausschliessend, dass ohne jene Unterordnung der Volksangehörigen unter den Staat dieselben im Volks-

leben noch viel öfter gegen einen andern Willen anstossen würden, der sich der practischen Ausführung ihres Willens nicht bloss auf eine vernünftige, sondern häufig auch auf eine unvernünftige Weise entgegenstellte. Die Vernunft kann daher in der Unterordnung der einzelnen Volksangehörigen unter den Willen des Staates nur ein Mittel erkennen, die Selbstständigkeit der Volksangehörigen im Volksleben in der Ausdehnung zu erhalten, welche mit demselben vereinbar ist, und daher in derselben kein Uebel erblicken, vorzüglich wenn sie erwägt, dass eine solche Unterordnung nicht nur als eine unerlässliche Bedingung des Lebens im Volke anzusehen ist, sondern auch von allen den grossen Vortheilen begleitet ist, welche der Staat den Volksangehörigen gewährt; dass ferner der Mensch, der seine Handlungsweise nach den Geboten des Sittengesetzes einrichtet, fast immer mit der Richtung übereinstimmen wird, welche der Staat für manche Handlungen der Volksangehörigen anzuordnen hat, und mithin eine Unterordnung unter den Willen des Staates für ihn kaum fühlbar sein wird, um so weniger, als, selbst abgesehen von einer solchen Uebereinstimmung, die Schranken, welche der Staat dem Willen der einzelnen Volksangehörigen zu setzen hat, diesen letztern immer noch einen sehr weiten Raum für ihre Selbstbestimmung übrig lassen. Wenn daher die Rede davon wäre, einen Staat im Volke erst noch einzusetzen; so würde die Vernunft keine andere Wahl zulassen, als entweder sich ganz vom Volke abzusondern, oder einen Staat zu wollen, nicht mit Aufopferung eines Theiles der Selbstbestimmung, sondern gerade in der Absicht, dieselbe in einer weiteren Ausdehnung zu bewahren, als ohne den Staat im Volksleben möglich wäre. Für Diejenigen aber, welche den Staat bei ihrer Geburt, oder bei ihrem freiwilligen Eintritte in

ein Volk bereits vorfinden, kommt zu diesen Betrachtungen noch hinzu, dass die Unterordnung unter den Willen des Staates für ihre Bewegung im Volksleben nicht bloss eine vernünftige und nothwendige, sondern zugleich eine positive Bedingung ist; indem der Staat zu der Zeit ihrer Geburt oder ihres Eintrittes bereits als ein Subject von Rechten bestand, welche das Sittengesetz zu achten gebietet. Dem im Staate Gebornen bleibt für seine Selbstbestimmung dabei immer noch die freie Wahl, das Volk, in welchem er geboren ist, nach Lösung der Verbindlichkeiten, welche an seine Geburt geknüpft sind, zu verlassen, und einen andern Raum für seine Selbstbestimmung zu suchen, in welchem dieselbe sich freier, oder ganz frei bewegen kann.

Der Wille des Staates waltet zwar unbedingt über dem Willen der Einzelnen im Volke; dieses Walten kann aber nach den Anforderungen der Vernunft nicht als auf Willkühr beruhend, sondern nur so gedacht werden, dass es durch vor der Vernunft zu rechtfertigende Normen geregelt sei. Als eine solche Norm hat er zuvörderst die Gebote des Sittengesetzes zu befolgen, und besonders die Anforderung desselben: in den Angehörigen des Volkes die Person zu achten, das heisst der Selbstbestimmung derselben nur so weit entgegen zu treten, als die staatliche Ordnung verlangt. Hat das Volk in seiner Gesammtheit, oder in der grossen Mehrheit seiner Angehörigen ein positives Sittengesetz, wie zum Beispiel das christliche; so gebietet die Vernunft dem Staate, seinen Willen mit diesem in Uebereinstimmung zu bringen, weil derselbe nur unter dieser Voraussetzung von den Volksangehörigen, welche diesem Sittengesetze folgen, als sittlich anerkannt werden kann, und diese Anerkennung offenbar von dem grössten Gewichte dafür sein muss, dass

der dem Staate schuldige Gehorsam von den Volksangehörigen gern und mit Ueberzeugung geleistet werde.

Abgesehen von positiven Normen hat der Staat demnächst als Norm seines Willens den Zweck zu beachten, dessen Verfolgung ihm zur Aufgabe gestellt ist. Dieser Zweck besteht nach der obigen Begriffsbestimmung

4) in der Vermittelung des friedlichen und der menschlichen Natur angemessenen Beisammenlebens der Volksangehörigen und des friedlichen Bestehens des Volkes und seiner Angehörigen neben andern Völkern und deren Angehörigen. Es ist bereits oben (§. 24 — 27) näher ausgeführt worden, dass durch die Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse, welche jeder Volksangehörige für sich und seine Familie hat, eine Wechselwirkung der Thätigkeit im Volke erzeugt wird, welche demselben in seiner Gesammtheit Leben und Lebendigkeit verleiht. Zur Sicherung dieses Volkslebens ist erforderlich, dass es sich auf festen Grundlagen bewegt, und als solche kann die Vernunft keine andern, welche der menschlichen Natur gleich angemessen wären, auffinden, als Besitz, Arbeit und Concurrenz beim Austausche der Gegenstände des Besitzes und bei der Arbeit. Es liegt indessen, wie oben ebenfalls näher entwickelt worden ist, zugleich in der menschlichen Natur, dass der Wille der Einzelnen im Volke der freien Bewegung des Volkslebens auf diesen Grundlagen vielfach entgegentritt, und dass hierdurch unter den einzelnen Volksangehörigen mannigfache Collisionen des Willens erzeugt werden, die den Frieden im Volke stören, und zu Ausbrüchen roher Gewalt führen würden, wenn dieselben nicht auf eine billige und der menschlichen Natur angemessene Weise vermittelt würden. Diese Vermittelung nun durch Einsetzung

und Handhabung einer festen Ordnung, welche das Volksleben in der freien Bewegung auf seinen Grundlagen sichert und befördert, ist Zweck des Staates, und zwar ein von der Nothwendigkeit unerlässlich gebotener, welchem der Staat vor Allem zu genügen hat; unerlässlich deshalb, weil kein Volksangehöriger dieses Friedens entbehren kann, indem selbst Diejenigen unabweisliche Bedürfnisse und somit Theil am Allgemeinen im Volksleben haben, die sich die Verfolgung der edelsten Zwecke der Menschheit zu ihrer Lebensaufgabe gesetzt haben, und am weitesten davon entfernt sind, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zum Hauptgegenstande ihrer Thätigkeit zu machen. Es liegt keine Nöthigung vor, mit diesem vom Staate zu vermittelnden Frieden die Vorstellung zu verknüpfen, dass der Staat in der Hauptsache eine Zwangsanstalt sei; im Gegentheile wird es für Alle, welche das Sittengesetz als Richtschnur ihres Handelns anerkennen, genügen, dass eine staatliche Ordnung für die Bewegung des Volkslebens festgesetzt sei, um von ihrer Seite keine Veranlassung zu geben, das friedliche Beisammenleben mit andern Volksangehörigen innerhalb der Grenzen dieser staatlichen Ordnung zu stören; indem das Sittengesetz gebietet, dieser Ordnung auf keine Weise zu widerstreben, vielmehr derselben, als Consequenz des Lebens im Volke, bei den Beweggründen der Selbstbestimmung volle Geltung zu gewähren, da das Wollen des Lebens im Volke zugleich das Wollen der im Volke bestehenden staatlichen Ordnung in sich schliesst. Insbesondere enthält das christliche Sittengesetz das positive Gebot, der staatlichen Ordnung sich zu fügen. Nicht einmal dann, wenn unter den Volksangehörigen eine Meinungsverschiedenheit darüber obwaltet, was in einem bestimmten Falle, bei dem sie betheiligt sind, die staatliche Ord-

nung mit sich bringt, wird unter sittlich lebenden Volksangehörigen sofort ein Zwang des Staates einzutreten haben, sondern zunächst die Entscheidung des Zweifels durch den Staat, welcher sodann wahrhaft sittliche Volksangehörige ohne Zwang sich fügen werden. Der Zwang des Staates bleibt also nur für Diejenigen übrig, welche sich der staatlichen Ordnung böswillig widersetzen.

Mit der Sicherstellung und Beförderung des friedlichen Beisammenlebens der Volksangehörigen ist indessen der ganze Umfang des vom Staate zu verfolgenden Zweckes noch nicht erfüllt; nicht bloss das friedliche, sondern in weiterer Ausdehnung überhaupt das der menschlichen Natur angemessene Beisammenleben der Volksangehörigen soll nach der gegebenen Begriffsbestimmung durch den Staat vermittelt werden. Das Leben des Volksangehörigen ist der Natur des Menschen angemessen, wenn er vermeidet, was er unmittelbar, oder in seinen Folgen als ein Uebel empfindet oder erkennt, und thut, was seinen vernünftigen Zwecken unmittelbar, oder in seinen Folgen förderlich ist. Die allgemeinen Lebenszwecke der Menschen beschränken sich (§. 9) darauf, das irdische Leben vernünftig zu geniessen, und sich körperlich, geistig und sittlich zu erhalten und immer mehr zu vervollkommnen. Wenn nun auch die Vernunft anerkennen muss, dass es zunächst Sache jedes einzelnen Volksangehörigen ist, auch im Volksleben sowohl diese allgemeinen Lebenszwecke als seine selbst gesetzten besondern Zwecke so weit selbstständig zu verfolgen, als das Volksleben zulässt, und daher eine staatliche Beförderung dieser Zwecke der Volksangehörigen vom Staatszwecke nicht als eine unerlässliche Nothwendigkeit geboten ist: so liegt doch darin, dass die Weise der Verfolgung der allgemeinen Lebenszwecke des Menschen durch das

Volksleben mannigfache Modificationen erleidet; indem dieses namentlich die Bedürfnisse und damit die Anforderungen hinsichtlich der Befriedigung derselben nicht nur steigert, sondern auch den Raum für diese letzte beengt und dieselbe an Bedingungen knüpft, welche die freie Willkühr der einzelnen Volksangehörigen dabei beschränkt; indem es ferner die Gelegenheit zur körperlichen und geistigen Vervollkommnung, zugleich aber auch die practische Dringlichkeit der Aneignung derselben erhöhet, für den Staat eine Aufforderung, wenigstens auf die Beförderung der allgemeinen Lebenszwecke der Volksangehörigen zugleich die billige Rücksicht zu nehmen, dass er, so weit die ihm zu Gebote stehenden Mittel ausreichen, dafür sorge, dass dem Menschen im Volke nicht nur eine entsprechende Vergeltung für jene Beengung und Beschränkung gewährt, sondern auch zugleich die Möglichkeit erleichtert werde, den durch das Volksleben gesteigerten Anforderungen seiner allgemeinen Lebenszwecke zu entsprechen, und dies um so mehr, als jeder einzelne Volksangehörige zur Gesammtheit des Volkes sich verhält, wie ein Theil zum Ganzen, und mithin der Staat durch Beförderung der allgemeinen Lebenszwecke der einzelnen Volksangehörigen zugleich dem Volke als Ganzem förderlich ist, wenn dies geschehen kann, ohne den allgemeinen Lebenszwecken anderer Volksangehörigen zu schaden, welches namentlich der Fall sein würde, wenn diesen auf eine unverhältnissmässige Weise die Last aufgebürdet würde, die durch eine solche Beförderung in Anspruch genommenen Mittel aufzubringen.

Der Zweck, welcher dem Staate nach der Begriffsbestimmung obliegt, umfasst ferner auch die Vermittelung der Verwickelungen, welche das Volksleben zwischen den Volksangehörigen und den Angehörigen

anderer Völker, und zwischen der Gesammtheit des Volkes und andern Völkern erzeugt, die Erhaltung guter und friedlicher Verhältnisse mit diesen andern Völkern, und die Beförderung der Interessen des Volkes in allen Beziehungen zu andern Völkern.

§. 29.

Rechtfertigung der bei der Entwickelung des Begriffes: Staat befolgten Methode.

In der Einleitung (§. 1) ist die vorliegende Aufgabe dahin bezeichnet worden: durch philosophische Erörterung zu untersuchen: ob aus der Natur der Menschen und deren Lebens im Volke der Begriff: Staat genetisch zu entwickeln sei. Die Forschung ging von etwas Realem, dem Menschen aus, dessen Dasein nicht bloss gesetzt, sondern erwiesen wurde. Hierauf wurde die körperliche und geistige Natur der Menschen, sowohl nach ihrem Urtypus, als nach ihrer Mannigfaltigkeit, im Erkennen, wie im Handeln, und zwar in letzter Hinsicht aus Rücksicht sowohl auf sich selbst, als auf verschiedene Verhältnisse, in nähere Erwägung gezogen. Das hierdurch gewonnene Ergebniss beruhet in so fern wiederum auf etwas Realem, als dessen Erkenntniss dem Verfasser in der Form seines Urtheils über seine eigene Natur, und seiner an andern Menschen gemachten Erfahrungen zum Bewusstsein gekommen und dieses letztere jeden Falles etwas Reales ist. Dass andere Menschen dieselben Anschauungen und Erfahrungen von sich und Andern haben, kann allerdings höchstens nur hypothetisch angenommen werden, und es muss daher dahin gestellt bleiben, wie weit diese Erkenntniss rein individuell, oder von geringerer oder grösserer realen Allgemeinheit ist. Unter den menschlichen Verhältnissen wurde sodann beson-

ders das Leben der Menschen im Volke hervorgehoben, und zwar in einer realen Anschauung, wie es wirklich seinen allgemeinen Grundzügen nach geschichtlich in der Regel sich bisher gestaltet hat. Es wurde aber dabei zugleich auch gezeigt, dass diese Gestaltung nicht bloss zufällig, sondern der menschlichen Natur höchst angemessen sei, wobei jedoch die Möglichkeit einer andern Gestaltung zugegeben wurde, was unbeschadet der logischen Folgerung zum Zwecke der zu lösenden Aufgabe um so eher geschehen konnte, als jede Gestaltung des Volkslebens auf Grundlagen, die die Selbstständigkeit der Volksangehörigen noch mehr beschränken, deren Unterordnung unter einen höhern menschlichen Willen nur um so dringender bedingt. Im weiteren Fortgange der Untersuchung wurde demnächst der ideale Fall gesetzt, dass ein gesittetes Volk gar keine Staatsregierung hätte, und erörtert, wie unter dieser Voraussetzung nach der Natur des Menschen und ihres Lebens im Volke das Volksleben sich gestalten würde. Es ging indessen hieraus hervor, dass ein Volksleben, wie es in der Regel geschichtlich sich gestaltet und wahrhaft vernünftig erscheint, ohne staatliche Ordnung weder aus der Natur des Menschen sich entwickeln, noch naturgemäss bestehen könne; so dass mithin jener Fall mit Beifall der Vernunft gar nicht gesetzt werden könne, und folglich die staatliche Ordnung und der Staatsorganismus, als Träger derselben, als etwas Wesentliches im Volke erscheinen, das sich in jedem Volke aus der Natur der Menschen und ihres Lebens im Volke mit unabweislicher Nothwendigkeit entwickeln müsse. Durch Schlussfolgen von den Ursachen auf die Wirkungen stellt sich daher der obige Begriff vom Staate im Allgemeinen, wie in seinen characteristischen Merkmalen im Besondern heraus, und es erscheint demnach die Methode, durch deren An-

wendung dieser Begriff gewonnen wurde, um so mehr als gerechtfertigt, als Ursachen und Wirkungen hier nicht als Ideales, sondern als Reales zur Anschauung gebracht worden sind, und mithin mit ungleich grösserem Gewichte zur Anerkennung der Wahrheit des gewonnenen Begriffes drängen, als wenn derselbe ganz oder zum Theile aus Idealem entwickelt worden wäre.

Die angewendete Methode bewährt sich auch durch eine logische Prüfung der Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses. Wenn man den entgegengesetzten Weg einschlägt, und den Staat als etwas Bewirktes ansieht, auf dessen Ursache man die Forschung richtet; so ergiebt sich aus der Erfahrung aller Zeiten, so weit die Geschichte davon Kunde giebt, dass sobald eine grössere Vielheit von Menschen zu einem Volke vereint war, dieses stets auch eine staatliche Ordnung hatte, Anfangs in grosser Einfachheit, bei steigender Gesittung in förmlicher Gestaltung zum organisch ausgebildeten Staate, der sehr verschiedene Formen hatte, welche selbst bei demselben Volke im Laufe der Zeit wechselten. Dieser Staatsorganismus wurde entweder durch Anerkennung der Volksangehörigen, oder durch Anmassung einzelner aus denselben hervorragender Persönlichkeiten, oder durch irgend eine andere Thatsache und nur selten durch einen Vertrag mit den Volksangehörigen eingesetzt. Diese Einsetzungsweise erscheint daher mehr als eine Thatsache, die bald der Zufall bald die Willkühr herbeiführte, mit logischer Berechtigung aber, eben wegen ihrer erfahrungsmässigen Verschiedenheit, nicht als etwas Allgemeines und absolut Ursachliches für das Dasein des Staates gelten kann. Da nun aber dennoch in jedem gesitteten Volke nach geschichtlichen Erfahrungen sich ein Staatsorganismus vorfindet; so lässt sich aus dieser Erscheinung in der Allgemeinheit nur folgern, dass der Staatsorga-

nismus zum Wesen eines Volkes gehört. Weil es nun aber immer Menschen sind, die ein Volk bilden; so folgt, dass mit Sicherheit keine andere Ursache für das Dasein des Staates als Allgemeines und Absolutes erkannt werden kann, als die Natur des Menschen. Auf diese Weise kommt dann der Denker im Schliessen auf dem Rückwege auf dasselbe Reale zurück, von welchem hier ausgegangen wurde, nämlich auf den Menschen mit seiner körperlichen und geistigen Natur.

Die im Vorstehenden versuchte genetische Entwickelung des Begriffes: Staat steht auch in keiner Art im Widerspruche mit dem Sittengesetze, weder mit dem aus der Vernunft entwickelten, noch mit dem positiven christlichen. Beide behalten vielmehr in dem so begriffenen Staate den vollen, ihnen gebührenden Einfluss auf das vernünftige und sittliche Handeln der Volksangehörigen, wie der Träger des Staatsorganismus; so dass einem jeden Volksangehörigen in der Theorie die Möglichkeit eines völligen Einklanges der ihm obliegenden Rücksichten auf Christenthum, Sittengesetz und Staat offen bleibt.

Wenn nun nach dem Allen die hier befolgte Methode des Forschens an und für sich weniger von dem kritischen Skepticismus anzufechten sein möchte, als eine geistige Bewegung auf dem Wege rein speculativer Forschungen; so ist doch nichts natürlicher, als dass auch an der vorstehenden Entwickelung die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht sich in Mängeln der richtigen Auffassung der Natur der Menschen und ihres Lebens im Volke, so wie der daraus im Allgemeinen, wie besonders in den Einzelnheiten zu entwickelnden Schlussfolgen bewähren wird. Abgesehen aber hiervon, oder lieber noch vorausgesetzt, dass die Wissenschaft mit ihrem unendlichen Reichthum an individuellen Anschauungen diese Mängel verbesserte,

möchte der auf diese Weise gewonnene Begriff vom Staate sich durch seine besondere Geeigentheit zu einer leichten Anwendung auf das Leben empfehlen. Denn wenn das Reale, auf welches die Theorie von der Thätigkeit des Staatsorganismus in allen Einzelheiten practisch anzuwenden ist, nämlich die einzelnen Volksangehörigen und das Volksleben, identisch mit dem Realen ist, aus dessen Natur und Wesen der Begriff vom Staate erst entwickelt worden ist; so kann ein Missklang zwischen dieser Theorie und der Praxis in einem vorliegenden Falle nur dann hervortreten, wenn dieses Reale entweder von der Theorie, oder von der Praxis in diesem Falle nicht richtig gewürdigt worden ist, oder die richtige Theorie falsch verstanden und angewendet wurde; während ein auf Ideales begründeter Begriff vom Staate auch noch in sofern ungeeignet zur practischen Anwendung sein kann, als das Ideale willkührlich aufgegriffen, und nicht mit demjenigen Realen in nothwendigem Zusammenhange stehen könnte, auf welches die aus demselben gewonnene Theorie in einem gegebenen practischen Falle angewendet werden soll, selbst abgesehen davon, dass aus Idealem kaum ein anderer Begriff gewonnen werden kann, als ein solcher, dem bald mit geringerer, bald mit gleicher, bald mit grösserer idealer Berechtigung ein mehr oder weniger verschiedener Begriff von demselben Dinge gegenüber gestellt werden könnte.

Nach dem Grunde des Staates zu fragen liegt nach dem hier entwickelten Begriffe desselben eigentlich kein Bedürfniss vor, da dieser Grund kein wesentliches Moment für die aus diesem Begriffe hervorgehende Theorie von der Thätigkeit des Staates ist, diese vielmehr allein aus dem Dasein des Staates, aus dem Volksleben und aus der Natur des Menschen gefolgert wird. Das Dasein des Staates wird nach der

Theorie dieses Begriffes als etwas wesentlich zum Volke Gehöriges aufgefasst, das einem Volke gar nicht fehlen kann. Der Grund warum dies letztere gar nicht möglich ist, wurde übrigens bereits oben (§. 27) in den auf andere Weise mit Beifall der Vernunft nicht lösbaren Collisionen des Willens der Volksangehörigen, welche mit Nothwendigkeit aus der Natur des Menschen im Volksleben hervortreten müssen, nachgewiesen. Eine andere Thatsache, die als absoluter allgemeiner Grund für das Dasein des Staates anzusehen wäre, ist aus der Vernunft nicht zu entnehmen. Auch die Geschichte weiset nur zufällig oder willkührlich Individuelles und in keiner Zeit etwas Allgemeines in dieser Hinsicht nach, und es möchte eben deshalb als ein Vorzug des vorstehend entwickelten Begriffes vom Staate anzusehen sein, dass derselbe ganz unabhängig von den geschichtlichen Entstehungsgründen der Staaten aufgefasst worden ist; indem hiernach die auf denselben begründete Theorie von der Thätigkeit des Staatsorganismus gleich anwendbar auf alle Staaten sein kann, mögen sie nun geschichtlich durch Anerkennung der Volksangehörigen, Anmassung der Staatsgewalt, Vertrag, oder durch irgend eine andere Thatsache entstanden sein.

Das Forschen nach einem allgemeinen Rechtsgrunde des Staates insbesondere erscheint nach der entwickelten Theorie aber sogar als eine philosophische Speculation ohne allen practischen Werth. Denn da der Staat von dieser Theorie als zum Wesen des Volkes gehörig dargestellt wird; so ist damit für die philosophische Untersuchung eine Grundlage für die Thätigkeit des Staatsorganismus von grösserer Allgemeinheit bereits gewonnen, als ein Rechtsgrund für den Staat jemals sein könnte; indem sogar der Staat noch Raum auf dieser Grundlage hat, der thatsächlich nicht auf einem Rechte, sondern auf einem Unrechte beruhet.

Wer fragt überhaupt mit dem Beifalle der Vernunft danach, mit welchem Rechte ein Ding sein eigenthümliches Wesen hat, mit welchem Rechte der Mensch den zu seinem Wesen gehörenden Kopf, der Baum seinen Stamm, das Wasser seine Flüssigkeit, die Sonne ihren Schein hat? Diese Wesentlichkeiten gehören zum Begriffe dieser Dinge, und so auch nach der obigen Theorie der Staat zum Begriffe des Volkes; indem, wie bereits oben näher entwickelt worden ist, ein Volk ohne Staat mit der Vernunft gar nicht zu begreifen ist. Welcher Volksangehörige würde auch von seiner Vernunft wohl gedrängt, nach dem Rechtsgrunde des Staates zu fragen, in welchem er lebt? Gewiss nicht der im Staate Geborne, welcher den Staat als eine Erscheinung der Aussenwelt, in welche er eintritt, bereits vorfindet, und mit seiner Vernunft nicht einmal eine Antwort auf die viel allgemeinere Frage zu finden vermag: ob er denn überhaupt ein Recht habe, in die Welt einzutreten; eben so wenig Der, welcher als unabhängiger Fremder einem Volke sich erst noch zuzugesellen gedenkt, da dieses Sache seiner freien Willkühr ist, vorausgesetzt dass ihm der Eintritt in dieses Volk gestattet wird, welches gleichfalls in der Allgemeinheit eine Angelegenheit willkührlichen Ermessens des in diesem Volke waltenden Staatsorganismus ist, der in keinem Falle bei der Erwägung dieser Erlaubniss sich in der Lage befindet, dem Fremden gegenüber sich zuvörderst über das Recht zu seinem Dasein auszuweisen. Eine Vielheit von Menschen, die sich aus andern Völkern abgesondert hätte, und damit umginge, ein neues Volk zu begründen, müsste aber vor Allem erst einen Raum auf der Erde zur Ausführung eines solchen Beginnens ausfindig machen und in denselben abziehen. Hätten sie denn nun aber in diesem Raume ohne staatliche Ordnung überhaupt Rechte unter einander, ja wäre ihnen

selbst die Möglichkeit nur gegeben, solche gegenseitig zu erwerben? Die Vernunft sucht vergeblich nach einer Grundlage, auf welcher diese beruhen könnten. Denn Recht ist, subjectiv aufgefasst, das Verhältniss einer Person zu einem Gegenstande, welches ihr die befugte Macht giebt, von einem Andern zu verlangen, dass er sich im Bereiche dieses Verhältnisses ihrem Willen füge und, objectiv begriffen, die Norm, auf welche dieses Verhältniss begründet ist (§. 85). Wer unter jenen aus andern Völkern abgesonderten Menschen hätte denn nun wohl die befugte Macht, in jenem Raume eine Norm als objectives Recht aufzustellen und diese letztere als subjectives Recht gegen die Uebrigen wider deren Willen zur Geltung zu bringen? Ganz gewiss kein Einziger ohne Weiteres und folglich auch nicht deren Gesammtheit, denn aus Nichts wird Nichts, und die Summe von vielmal Nichts bleibt immer noch: Nichts. In wirklich bereits begründeten Völkern ist das Wesen, das Normen für objectives Recht giebt und subjectives Recht zur Geltung bringt, deren Staatsorganismus und das Recht hiernach ein Erzeugniss des Staates. Wenn aber ein Recht überhaupt nur ein Erzeugniss des Staates ist, so liegt für jene, einem Staatsorganismus noch nicht untergeordneten Menschen die logische Unmöglichkeit vor, ihren Staat auf ein Recht zu begründen, weil es ein Widerspruch in der Behauptung selbst sein würde, dass ein menschliches Erzeugniss Ursache und Wirkung, Grund und Folge in Beziehung auf sich selbst zugleich sein könnte.

Die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates ist aber durch diese Erörterung keineswegs gänzlich, sondern nur in der Allgemeinheit und an dieser Stelle ausgeschlossen. Sie kann dennoch nicht nur philosophisch, bei Gelegenheit der Betrachtung der möglichen Formen des Staatsorganismus hypothetisch erwogen

werden, sondern auch ausserdem im positiven Staatsrechte ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit sein.

§. 30.

Verschiedene Theorien von dem Grunde oder Rechtsgrunde des Staates.

Es liegt durchaus nicht in dem Plane der hier beabsichtigten philosophischen Forschung, die Ansichten Anderer von der Natur des Staates kritisch zu würdigen. Da indessen abweichend von fast allen andern philosophischen Untersuchungen hierüber, selbst von denen der bedeutendsten philosophischen Autoritäten, das Forschen nach dem Grunde, oder gar nach dem Rechtsgrunde des Staates hier für überflüssig, unwesentlich, ja zum Theil für erfolglos erklärt wird, wenn es nach einem Ergebnisse von allgemeiner Geltung gerichtet ist; so möchte es nicht für ungehörig und planwidrig zu halten sein, in dieser, von Andern für so wesentlich gehaltenen Beziehung es nicht bei der Entwickelung der eigenen Ansicht allein bewenden zu lassen, sondern in der Absicht, dieselbe desto fester zu begründen, zugleich einige derselben entgegenstehende Ansichten so weit näher zu beleuchten, dass diese mit ihr verglichen werden können.

Jede philosophische Forschung muss allerdings von einer Grundlage ausgehen, auf welche sie ihre Folgerungen aufbauet. Wenn das Ziel der Forschung die richtige Auffassung eines abgeleiteten Begriffes ist, so kann diese Grundlage nur ein anderer Begriff sein, der in Beziehung auf jenen relativ als ein zu dessen Ableitung tauglicher Urbegriff sich darstellt. Wird nun der Begriff: Staat als abgeleiteter Begriff aufgefasst, so erfordert die richtige philosophische Methode, dass Be-

hufs der Feststellung desselben der zu dessen Ableitung taugliche Begriff erforscht werde, der relativ als Urbegriff für den abgeleiteten Begriff: Staat gelten kann. Soll zugleich dieser Begriff ein solcher sein, der allen Staaten gemein ist, so muss die Forschung bis auf den Urbegriff zurückgehen, der in dieser Allgemeinheit als relativ tauglich erscheint. Geht sie nicht so weit zurück; so kann sie zwar einen richtig abgeleiteten Begriff eines besondern Staates, nicht aber einen allgemeinen Begriff für alle Staaten ergeben. Geht sie noch weiter zurück, so erscheint dieses Uebermass wenigstens jeden Falles als zwecklos. Ausserdem kann aber die Forschung noch fehlerhaft sein, wenn sie von einem Urbegriffe ausgeht, der in Beziehung auf den abgeleiteten Begriff: Staat entweder überhaupt kein Urbegriff, oder kein relativ tauglicher Urbegriff ist. Der Andeutung dieser Ansicht von der richtigen logischen Methode möge nun die Beurtheilung einiger von den einzelnen in der Wissenschaft besprochenen Theorien von dem Grunde oder Rechtsgrunde des Staates folgen.

Die von Vielen aufgestellte Ansicht, dass der Staat auf Gottes Willen zu begründen sei, ist insofern vollkommen vernunftgemäss, als beim Forschen über die Ursache des Bestehenden die Vernunft zuletzt zu keinem andern Ergebnisse kommen kann, als zu der Annahme eines Wesens, in welchem Wirkung und Ursache zusammentreffen, welches keinen andern Grund hat, als sich selbst, dessen Realität jedoch zwar als eine Forderung der Vernunft sich darstellt, nicht aber zugleich als Erscheinung in der Aussenwelt unmittelbar zur Anschauung kommt. Wir fühlen uns zu der Ueberzeugung gedrängt, dass die Schöpfung, wie wir sie wahrnehmen, das Werk eines Urwesens sein müsse, in dessen Willen sie ihre Ursache findet; wie dieser

Wille aber im Schöpfen waltet, das bleibt dem Menschen ein Räthsel, zu dessen Lösung die Vernunft, mit welcher er ausgestattet ist, nicht ausreicht. Wohl aber genügt diese Vernunft, um zu erkennen, dass keine Nöthigung vorliegt, ein fortwährend unmittelbares Einwirken des Schöpfers auf die Entwickelung der Erscheinungen anzunehmen, dass im Gegentheile, so weit menschliche Erfahrung davon Kunde giebt, diese Entwickelung, als durch gewisse Kräfte erfolgt, sich darstellt, welche in der Schöpfung liegen, und nach festen Gesetzen ihre Wirkungen äussern.

Bei der Annahme, dass der Staat eine von Gott eingesetzte Anstalt sei, ist daher vor Allem die Frage zu erörtern: ob diese Einsetzung als mittelbar, oder als unmittelbar von Gott ausgehend gedacht werden solle. Nimmt man das erstere an, so wird zwar kein vernünftiger Mensch, der überhaupt an Gott glaubt, dies bezweifeln; es ist aber damit für die richtige Erkenntniss des Wesens des Staates durchaus noch Nichts gewonnen; denn dann hat das Dasein des Staates mit allen übrigen Erscheinungen ein und denselben Grund, und dieser Grund kann daher kein bezeichnendes Merkmal abgeben, um den Staat von andern Erscheinungen zu unterscheiden, welches nach den Gesetzen des Denkens doch erforderlich ist, um einen richtigen Begriff von dem Wesen des Staates zu gewinnen. Dieser Grund liegt daher viel zu weit zurück, um die Lösung der vorliegenden Aufgabe irgend wie fördern zu können.

Die Annahme einer unmittelbaren Einsetzung des Staates durch Gott ist aber eben so wenig wie bei andern Erscheinungen durch die Vernunft geboten; sie lässt sich vielmehr eher widerlegen, als beweisen. Denn die Geschichte weiset die Entstehung vieler Staaten ganz bestimmt nach; niemals offenbarte sich

aber dabei, nach deren Ueberlieferungen, eine als Erscheinung allgemein wahrnehmbar unmittelbare Einwirkung des Willens Gottes, sondern immer war es ein menschlicher Wille, der sich als nächster Grund dieser Entstehung kund gab.

Was die Offenbarung Gottes und namentlich die durch Jesus Christus hierüber sagt, gehört nicht in den Bereich einer philosophischen Erörterung. Man kann die Anhänger der Meinung: dass nach dieser Offenbarung der positive Staat in seiner irdischen Erscheinung als ein unmittelbarer Ausdruck des göttlichen Willens aufzufassen sei, um ihren Glauben beneiden, ja sie deshalb um so höher achten und dennoch nicht auf ihre Seite treten, vielmehr die Ueberzeugung festhalten, dass eine unbefangene richtige Würdigung der Stellen des neuen Testamentes, welche hierüber sprechen, zu dem Ergebnisse führe, dass wenigstens für die evangelischen Christen keine Nöthigung vorliegt, an eine unmittelbare göttliche Einsetzung des Staates zu glauben; indem die Stellen im neuen Testamente, welche von der Obrigkeit sprechen, nach Sinn und Zusammenhang nur als Vorschriften des christlichen Sittengesetzes in dem Gebote: die bestehende Obrigkeit als einen Gegenstand besonderer göttlicher Heiligung anzusehen, sich darstellen. Die Lehre des römisch katholischen Kirchenrechtes, welches allerdings den Satz aufstellt: dass alle Gewalt von Gott ausgehe, deren einer Theil der Kirche gegeben sei, damit sie die Menschen in der Furcht Gottes bewahre, deren anderer Theil dagegen den Fürsten verliehen sei, um die Menschen in äusserer Zucht und Ordnung zu erhalten, dass jedoch auch die letztern der ersteren unterworfen seien, erscheint aber daneben nur als ein Dogma der Hierarchie, welches aus der geoffenbarten Lehre von dem allgemeinen Walten des göttlichen Willens, aus

jenen Geboten des christlichen Sittengesetzes, und aus der von Gott gebotenen gänzlichen Unterordnung des Christen in allen Lebensverhältnissen unter die Lehren und sittlichen Vorschriften der göttlichen Offenbarung durch Christus entwickelt ist, nicht aber als eine göttliche Offenbarung von der Einsetzung des Staates durch eine unmittelbare That Gottes.

Andere suchen den Grund des Staates im Ideale des Rechtes und finden den Zweck des Staates in der Verwirklichung der unbedingten Herrschaft des Ideales des Rechtes, unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges. Auf die Frage, worin denn aber das Ideal des Rechtes begründet sei, geben sie die Antwort, dass dasselbe in dem Sittengesetze, also in dem Ideale des vernünftigen Handelns seinen Grund habe, und mit dem Sittengesetze selbst zusammenfalle. Das Subject, für welches dieses Ideal des Rechtes geschaffen ist, ist natürlich der Mensch, und zwar der im Volke lebende Mensch, also das Volk in seiner Gesammtheit, und mithin etwas Reales.

Gegen diese Ansicht ist indessen einzuwenden, dass sie den Grund für etwas Reales, den Staat, in einem Ideale sucht, und nicht auf etwas Reales zurückgeht, welche letztere Weise, nach den Gesetzen des Denkens so lange als vernunftgemäss sich darstellt, bis die Vergeblichkeit des Bemühens, ein solches Reales aufzufinden, sich herausgestellt hat. Nun lässt aber, wie bereits oben nachgewiesen worden ist, etwas Reales als Grund für das Dasein des Staates sich allerdings auffinden, und es liegt daher die Nothwendigkeit, auf ein Ideal zurückzugehen, nicht vor. Ausserdem kann aber der Forscher in der Verwirklichung der Herrschaft des Ideales des Rechtes nicht den Zweck des Staates, sondern nur ein Mittel für die Wirksamkeit des Staates erkennen, insofern dieses Ideal einen Mass-

stab für das durch den Staat herzustellende positive Recht abgiebt, durch welches die Ordnung im Staate begründet wird; ein Mittel, das überdies zur Lösung der Aufgabe des Staates nicht einmal ausreicht, indem die Aufgabe des Staates, in der Idee, wie in der Praxis, nicht bloss auf die Herstellung des Rechtszustandes im Volke zu richten ist, sondern zugleich auch auf die Interessen des Volkes, welche vielfach im Volksleben neben dem Rechte hervortreten und mannigfache Verwickelungen des Willens der Volksangehörigen erzeugen. Nimmt man nun noch hinzu, dass das Ideal des Rechtes nur in einem andern Ideale, dem Sittengesetze, zu erkennen ist, und dass auf philosophischem Wege nur ein individuelles Sittengesetz zu erforschen ist, dem eine absolute allgemeine Geltung nicht beigelegt werden kann, dass aber die grosse Beweglichkeit der Vernunft nothwendig zu einer grossen Verschiedenheit der Auffassung dieser Ideale führen muss; so stellt sich aus dem Allen heraus, dass die Verwirklichung des Ideales des Rechtes als absolut allgemeiner Grund des Staates nicht gelten kann.

Andere finden den Grund der Staatsgewalt in dem Eigenthumsrechte des Staates an dem Staatsgebiete. Sie sagen, das Eigenthumsrecht an einer Sache ist das Recht, einen Andern von dem Gebrauche dieser Sache auszuschliessen, und mithin demselben auch den Aufenthalt auf dem Grundstücke zu verwehren, welches Gegenstand des Eigenthumsrechtes ist. Kann der Eigenthümer nun aber jedem Andern sogar den Aufenthalt auf seinem Grund und Boden verwehren, so ist er jeden Falls auch berechtigt, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen er diesem Andern diesen Aufenthalt freiwillig gestatten will, und eine solche Bedingung kann auch die sein, dass dieser Andere, ihn, den Eigenthümer, als seinen Oberherrn anerkennen

müsse, so lange dieser Aufenthalt dauert. Ist nun aber, so schliessen sie weiter, der Staat Eigenthümer des Staatsgebietes, so ist er auch berechtigt, den Aufenthalt in demselben an die Bedingung der Anerkennung seiner Oberherrschaft zu knüpfen, und somit liegt in dem Eigenthume des Staatsgebietes und der Unterwerfung unter diese Bedingung zugleich der Rechtsgrund der Oberherrschaft über die in demselben sich aufhaltenden Personen.

Welchen Schein aber auch diese Theorie auf den ersten Anblick für sich haben möge, so weiset derselbe doch bei einer näheren Anschauung sich als Irrthum aus. Zuvörderst ist zu bemerken, dass ein Eigenthumsrecht und die Ausschliesslichkeit desselben ausserhalb des Staates gar nicht denkbar ist; indem das Eigenthum nur erst durch eine positive Satzung des Staates seinen Rechtsgrund, und nur durch den Zwang des Staates einen Schutz für seine Ausschliesslichkeit erlangt. Wenn aber hiernach das Eigenthumsrecht als ein durch den Staat Bewirktes sich darstellt; so kann es nicht zugleich als der Grund des Staates gelten. Sodann ist aber auch die Voraussetzung, dass der Grund und Boden innerhalb des Staatsgebietes Eigenthum des Staates sei, unrichtig. Sobald überhaupt ein Eigenthumsrecht an Grund und Boden begründet ist, sind die Eigenthümer desselben vielmehr die Einzelnen im Volke, die Gemeinden und die Totalität des Volkes. Dem Staate, als solchem, kann an einzelnen Grundstücken im Staatsgebiete möglicher Weise ein Eigenthumsrecht zustehen; dies ist aber eine reine Zufälligkeit, und der Staat tritt dann in dieser Beziehung ganz in die Kathegorie der übrigen Grundeigenthümer im Staatsgebiete. Endlich fällt diese Theorie durch die Voraussetzung, dass die Bedingung der Unterwerfung unter das Staatsoberhaupt mit dem Aufent-

halte im Staatsgebiete ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werde, mit der Theorie einer vertragsmässigen Begründung der Staatsgewalt zusammen, welche weiter unten einer nähern Prüfung unterworfen werden soll. Ueberhaupt läuft diese Theorie aber auf eine doppelte Unwürdigkeit hinaus; indem sie sowohl die Staatsgewalt, als auch die ihr untergebenen Menschen als Zubehör von Grund und Boden darstellt.

Noch unwürdiger, wo möglich, und jeden Falls gänzlich unbegründet ist die Theorie, welche den Grund für das Dasein des Staates in dem Siege des Stärkern über den Schwächern und in der Benutzung der Macht, welche diesen Sieg bewirkte, zur Erhaltung dieser Obergewalt über die Besiegten findet. Dieser Grund läuft auf eine Thatsache und auf rohe Gewalt hinaus, und begründet kein Rechtsverhältniss, sondern lediglich einen Zustand der Bedrückung, der ungerecht im Entstehen sein kann und jeden Falls unsittlich im Bestehen ist, also kein dauerndes Band eines Rechtsverhältnisses vernünftiger Menschen sein kann, und daher, mit Billigung des Sittengesetzes, aufhört, sobald die Besiegten mit Gewalt die Gewalt des Sieges überwältigen, oder sich derselben entziehen können. Wenn man auch zugeben muss, dass geschichtlich eine Oberherrschaft in vielen Fällen auf diese Weise entstanden sei, und dass unter diesen Fällen es solche geben könne, in welchen die Thatsache der Unterdrückung nicht als absolut unsittlich zu bezeichnen wäre; so muss doch, sobald die Thatsache der Unterdrückung vollendet ist, nach den Forderungen der Vernunft zwischen dem Sieger und den Besiegten ein Verhältniss eintreten, welches mit dem Sittengesetze im Einklange steht und auf derselben Grundlage ruht, welche vor dem Richterstuhle der Vernunft überhaupt als Grund der Staatsgewalt zu rechtfertigen ist.

Den grössten Beifall hat in der neueren Zeit die Ansicht gefunden, welche den Staat auf einen Vertrag begründet. Die Anhänger dieser Theorie sagen: Der Staat ist ein Verein, also ein Vertrag. Wenn der Staat ein Vertrag ist, so ist sein Recht mit dem Willen der Staatsangehörigen in Uebereinstimmung zu bringen. Bei der näheren Begründung der Entstehung des Staates und des Verhältnisses des Herrschers zu den Beherrschten, welches in dem durch Vertrag entstandenen Staate Statt finden müsse, gehen aber die Ansichten der Vertheidiger dieser Lehre auseinander, indem

1) Einige den Staat zwar im Allgemeinen auf Vertrag begründen, aber den näheren Inhalt dieses Vertrages unbestimmt lassen, weil dieser Inhalt von der Willenserklärung der Vertragschliessenden abhänge, und hierbei deren Willkühr denselben Spielraum habe, wie bei andern Verträgen. Wenn daher ein Staatsverhältniss zu beurtheilen sei, so komme es auf die Beschaffenheit des concreten Falles an, auf den näheren Inhalt des Vertrages, auf die Willensmeinung und die Absicht, welche von den Partheien ausdrücklich oder stillschweigend erklärt worden sei. Andere dagegen behaupten

2) dass die Aufgabe nicht die sei, was in diesem oder jenem gegebenen Staate in Folge der ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft der Betheiligten Recht sei, sondern die, was in jedem Staate Recht sein sollte. Nicht ein positiver Staatsvertrag sei nachzuweisen, sondern ein idealer allgemeingültiger, um einen Massstab für die Erscheinungen im wirklichen Staatsleben zu gewinnen. Manche von diesen nehmen als Grundlage des vertragsmässig begründeten Staates nur einen Vertrag an, einige den Unterwerfungsvertrag, andere den Vereinigungsvertrag; Manche verlangen diese beiden Verträge als Grundlage des

Staates; Andere fügen noch einen dritten hinzu, den Verfassungsvertrag. Auf die Frage, welche Norm denn nun aber für die Thätigkeit der Staatsgewalt durch diese idealen Verträge begründet sei, geben die Meisten die Antwort: dass der Volkswille die Richtschnur des Handelns der Staatsgewalt sei.

Gegen die Theorie der Begründung der Staatsgewalt durch Vertrag ist indessen im Allgemeinen einzuwenden, dass ausserhalb des Staates der Wille des Menschen der Zeit nach unbeschränkt ist, und in jedem Augenblicke ganz nach Belieben geändert werden kann (§. 13); dass demnach der Rechtsgrund für die Verbindlichkeit eines Vertrags nur in einer positiven Satzung des Staates aufzufinden ist, nach welcher gegenseitige Willenserklärungen einseitig nicht sollen abgeändert werden dürfen. Der Staat erscheint hiernach als eine der nothwendigen Voraussetzungen für den rechtlichen Bestand eines Vertrages. Da nun aber die Voraussetzung einer Sache nicht zugleich als Wirkung dieser Sache gedacht werden kann; so erscheint es unverträglich mit den Gesetzen des Denkens, den Staat (die Voraussetzung) auf einen Vertrag (ein durch ihn Bewirktes) zu begründen.

Ausserdem ist aber im Besondern gegen die unter 1 erwähnte Theorie zu bemerken, dass wenn sie den Inhalt des Staatsvertrages von positiven Satzungen abhängig macht, durch diese Theorie zwar ein positiver Staat, nicht aber das Ideal eines Staates in der Allgemeinheit begründet werde. Sie löset daher die Aufgabe nicht, welche von der Speculation gestellt wird, die eben darin besteht, das Wesen eines Staates zu ergründen, nicht wie er wirklich besteht, sondern wie er von der Vernunft als Ideal in der Allgemeinheit gedacht werden muss. Sodann ist

2) im Besondern den Anhängern der Theorie,

welche den Staat auf einen oder mehrere ideale Verträge begründet und als Norm der Thätigkeit des Staates den Volkswillen hinstellt, zu entgegnen, dass

a) keine Nöthigung vorliegt, solche Verträge zu fingiren, um die Entstehung des Staates zu begründen. Diese letztere kann auch so gedacht werden, dass sie nicht auf einer gegenseitig ausgesprochenen Willenserklärung des Herrschers und des Volkes, sondern auf einem einseitigen Willen des Herrschers beruhet. Es können Fälle gedacht werden, in welchen selbst das Sittengesetz die Begründung eines Staates durch Usurpation, oder Eroberung gerechtfertigt halten könnte. Für solche Fälle passt nun die Theorie, welche den Staat aus einem Vertrage hervorgehen lässt, durchaus nicht; sie ist daher einseitig und folglich in der Allgemeinheit zu verwerfen. Diese Einseitigkeit offenbart sich zugleich

b) darin, dass wenn der Volkswille auch in dem bereits bestehenden Staate die Norm für die Thätigkeit der Staatsregierung sein solle, dies nur dann denkbar ist, wenn man die Form der Staatsgewalt als Demokratie sich vorstellt. Diese Form ist aber nicht die einzige, welche gedacht werden kann. Die Vorstellung der Staatsgewalt als Monarchie oder Polyarchie widerspricht durchaus den Gesetzen des Denkens nicht, und hat daher wenigstens ganz dieselbe ideale Berechtigung wie die Demokratie. Das Wesen dieser beiden Staatsformen besteht nun eben darin, dass nicht der Wille des Volkes, sondern der des Monarchen, oder der polyarchischen Genossenschaft die Norm der Thätigkeit der Staatsgewalt ist, und es ist daher jene Theorie auch in Hinsicht des bestehenden Staates in der Allgemeinheit unhaltbar. Ausserdem aber offenbart sich

c) ein sehr gewichtiges Bedenken gegen diese Theorie, wenn man weiter danach forscht: wie denn

nun der Volkswille, auf welchen der Staat im Entstehen, wie im Bestehen begründet wird, zu erkennen sei. Im Ideale ist nur der eine Weg denkbar, dass die sämmtlichen Angehörigen des Volkes über ihren Willen befragt werden und denselben aussprechen. Hieraus würde sich entweder eine Uebereinstimmung des Willens des ganzen Volkes ergeben, oder eine Meinungsverschiedenheit. Nur in dem ersten Falle wäre, wenn man auch davon absehen wollte, dass ohne positive Satzung der Unabänderlichkeit des zu diesem Zwecke ausgesprochenen Willens der Volksangehörigen dieser Wille zu jeder Zeit wieder geändert werden könnte, auch jedem Einzelnen gegenüber eine Norm gewonnen, indem in dem allgemeinen Volkswillen auch der von ihm erklärte enthalten wäre; im letzten dagegen früge sich, welche von den verschiedenen Meinungen gelten solle. Gegen die Antwort: die der Mehrheit, ist einzuwenden: dass in der Vernunft allein kein Gebot aufzufinden ist, welches der Minderheit auferlegte, ihren Willen dem der Mehrheit unterzuordnen, weil für diese Minderheit der Grund, welcher dem Volkswillen auch den Einzelnen gegenüber Geltung verschafft, dass nämlich der erklärte Wille dieser Einzelnen im allgemeinen Volkswillen enthalten sei, nicht vorliegt. Wenn nun dennoch nach dem Willen der Mehrheit ein Staat begründet würde, so hätte dieser Staat in seinem Entstehen für die in der Minderheit Verbliebenen keinen Rechtsgrund, und diese befänden sich, wenn sie demungeachtet nicht aus dem Volke ausschieden, im Zustande der Bedrückung durch einen ihnen widerrechtlich aufgedrungenen Willen, also nicht in einem Rechtsverhältnisse. Soll nun sodann in dem bestehenden Staate der Volkswille als Norm für die Thätigkeit des Staates gelten; so wäre wiederum entweder für alle weiteren einzelnen Fällen der Aeusserun-

gen des Volkswillens Uebereinstimmung erforderlich, oder wenigstens eine durch Uebereinstimmung gewonnene positive Satzung: dass bei Meinungsverschiedenheiten die Minderheit sich dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen habe. Wäre eine solche Uebereinstimmung nicht zu erlangen; so befände sich die Minderheit fortwährend nicht im Rechtszustande, sondern in dem der Bedrückung. Da nun bei der grossen Verschiedenheit des Willens der Menschen der Erfolg einer Uebereinstimmung des Willens aller Volksangehörigen kaum denkbar ist; so stellt sich die Theorie, welche im Obigen beleuchtet ist, nicht nur als unhaltbar in der Allgemeinheit, sondern zugleich als unpractisch dar.

Es möge für den vorliegenden Zweck genügen, nur die eben besprochenen Theorien von dem Grunde und Zwecke des Staates zum Vergleiche mit der hier entwickelten eigenen Ansicht hinzustellen, um so mehr, als manche andere Theorien, wie zum Beispiel die, welche den Rechtsgrund für den Staat in der väterlichen Gewalt findet, gleich beim ersten Anblicke als völlig unbegründet sich darstellen. Es kam nur darauf an, kürzlich anzudeuten, welche erheblichen Zweifel selbst gegen die Theorien zu erheben sind, welche in der Wissenschaft im Laufe der Zeit die meisten Vertheidiger gefunden haben. Diese Zweifel haben denn in der neuesten Zeit zu der Ansicht geführt, den Staat als eine Thatsache zu betrachten, und durch die Vernunft ein Ideal der Thatsache, dass die Menschen einer äusseren Gewalt unterworfen sind, aufzufinden. Auf diese Weise wird aber die Aufgabe: den Grund des Staates zu suchen, nicht beseitigt, sondern nur umgangen, und wenn in der weiteren Verfolgung dieser Ansicht die Lehre von der Thätigkeit der Staatsgewalt entwickelt werden soll, kann nicht in gleicher

Weise umgangen werden, den Zweck der Staatsgewalt im Ideale aufzustellen. Wird nun als solcher, wie von Anhängern dieser Theorie geschehen ist, die Idee der Verwirklichung des Rechtszustandes hingestellt; so fällt diese Theorie mit derjenigen zusammen, welche den Grund des Staates in der Verwirklichung des Ideales des Rechtes findet und bereits oben einer Prüfung unterworfen worden ist.

ZWEITER THEIL.

Von der Thätigkeit des Staates.

§. 31.

Einleitung.

In der obigen Bestimmung des Begriffes: Staat (§. 28) treten folgende Subjecte hervor, deren gegenseitiges Verhalten beim Handeln sich der Vernunft als Gegenstand ihrer Beurtheilung darbietet:

1) der Staat selbst, als organisches Wesen im Volke,

2) die einzelnen ihm untergebenen Volksangehörigen,

3) andere Völker,

4) die Angehörigen anderer Völker.

Von einem Verhalten des Staates beim Handeln gegen das Volk als Ganzes kann nach der Bestimmung des Begriffes: Staat (§. 28) deshalb nicht die Rede sein, weil danach Volk und Staat nicht als so weit von einander verschiedene Subjecte angesehen werden, dass sie beim Handeln thätig sich gegenüber stehen könnten, der Staat vielmehr als das zum Wesen des Volkes gehörige organische Wesen aufgefasst wird, welches im Volke, für das Volk als Ganzes, den Willen und das Vollbringen des Handelns hat. Der Ausdruck: andere Völker wird hier nur deshalb für den Ausdruck: andere Staaten gebraucht, weil es in der Wissenschaft gebräuchlicher ist, bei internationalen Verhältnissen nicht

Staaten andern Staaten, sondern Völker andern Völkern gegenüber zu stellen; der Sinn bleibt aber eben so wohl derselbe, als es gleichbedeutend ist, wenn gesagt wird: die Sonne, oder der Sonnenschein blendet.

Aus dem Gegenüberstehen der eben benannten vier verschiedenen Subjecte ergeben sich nun folgende verschiedene Verhältnisse:

a) des Staates gegen Angehörige
  aa) des eigenen Volkes,
  bb) anderer Völker;
b) des Staates gegen andere Völker oder Staaten;
c) der Volksangehörigen unter einander und zwar
  aa) desselben Volkes,
  bb) verschiedener Völker.

Insofern dieses Verhalten nicht als Verhältniss im Allgemeinen, sondern als Rechtsverhältniss im Besondern aufgefasst wird, bezeichnet die Wissenschaft die Lehre von diesen verschiedenen Verhältnissen mit den Ausdrücken:

Staatsrecht, welches die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate, als solchem, mit seinen eigenen Volksangehörigen, zugleich auch mit den Angehörigen anderer Völker in allen den Beziehungen umfasst, in welchen die letzteren seiner Macht unterworfen und in so fern den Angehörigen des eigenen Volkes gleich gestellt sind;

Völkerrecht, als den Inbegriff der Rechtsverhältnisse eines Staates oder Volkes und seiner Angehörigen sowohl mit andern Staaten oder Völkern, als auch mit deren Angehörigen in allen den Beziehungen, in welchen diese letzteren seiner Macht nicht untergeordnet und in so fern den Angehörigen des eigenen Volkes nicht gleich gestellt sind;

Privatrecht, welches die Rechtsverhältnisse der Volksangehörigen unter einander begreift, und zwar so-

wohl unter Angehörigen desselben Volkes, als auch unter den Angehörigen verschiedener Völker in allen den Beziehungen, in welchen sie dem Staate gegenüber gleich gestellt sind.

Auch zu den privatrechtlichen Verhältnissen der Volksangehörigen steht der Staat in einem Verhältnisse, insofern er die Normen für das subjective Privatrecht (§. 29), das objective Privatrecht, nicht nur festzustellen, sondern auch bei Collisionsfällen und Zweifeln darüber, wie diese Normen auf vorliegende wirkliche Fälle anzuwenden sind, zu entscheiden und dieser seiner Entscheidung Geltung zu verschaffen hat.

Die Summe der von dem Staatszwecke gebotenen Thätigkeit des Staates wird indessen durch die Feststellung und Handhabung der Rechtsverhältnisse in den obigen drei Beziehungen nicht erschöpft; indem auch die Verfolgung und Beförderung solcher Interessen des Staates und der Volksangehörigen, welche nicht in Rechtsverhältnissen begründet sind, in dem Staatszwecke liegen. Es scheint daher der Logik angemessener zu sein, die Lehre von der Thätigkeit des Staates nicht nach den obigen drei Kathegorien von Rechtsverhältnissen, sondern nach den oben unter a. b. c. bezeichneten allgemeinen Verhältnissen zu ordnen, und dem gemäss

a) das Handeln des Staates in dessen Verhältnisse zu den Volksangehörigen, mit Einschluss seiner Stellung zu den Verhältnissen der Volksangehörigen unter einander, zu erörtern, und zwar in der Art, dass

aa) dasselbe zuerst in der Allgemeinheit, in seinem Wesen, aufgefasst wird, und demnächst

bb) die besondern Gestaltungen, in welchen das Subject der Thätigkeit des Staatsorganismus

erscheinen kann, in nähere Erwägung gezogen werden,

neben welcher Thätigkeit dann

b) das Handeln des Staates in seinem Verhältnisse gegen andere Völker oder Staaten als zweites Hauptstück der gesammten Thätigkeit des Staates sich ergeben würde, deren nähere Erörterung in einem besondern Werke indessen aus verschiedenen Gründen für zweckmässiger zu erachten sein möchte, wenigstens nicht zu dem Plane des vorliegenden Werkes gehört.

Zur Rechtfertigung dieser systematischen Anordnung ist zu bemerken, dass von der Vernunft viele allgemeinen Wahrheiten hinsichtlich der Thätigkeit des Staates erkannt werden können, die theils ganz unabhängig von der Form des Staates überhaupt und des Staatsoberhauptes im Besondern sind, theils im Wesentlichen allen Gestaltungen des Staates überhaupt, so wie des Staatsoberhauptes im Besondern gemein, und nur in einzelnen Beziehungen nach den besondern Gestaltungen zu modificiren sind. Diese systematische Anordnung ist daher nicht nur zulässig, sondern sie gewährt auch zugleich sowohl einen theoretischen als einen practischen Vortheil; einen theoretischen insofern, als das Wesen der verschiedenen Staatsformen gründlicher zu begreifen und deren politischer Werth sicherer zu würdigen ist, wenn die Thätigkeit des abstract begriffenen Staates bereits im Allgemeinen, in ihrem Wesen, von der Vernunft aufgefasst worden ist; einen practischen insoweit, als eine allen Staaten gemeinsame Theorie in dem ausgedehntesten Umfange practisch auf das Leben anwendbar ist, und der Vernunft, wenn sie einmal eine Theorie, als in der Allgemeinheit richtig, erkannt hat, für jeden besondern Fall ihrer Anwendung die Erleichterung geboten ist, nicht erst noch einer Untersuchung und eines Urtheils darüber

zu bedürfen, ob diese Theorie zur practischen Anwendung in demselben geeignet sei.

Was nun zuvörderst das Verhältniss des Staates zu den einzelnen Volksangehörigen in der Allgemeinheit, in seinem Wesen, betrifft, so erscheint der Stoff, welcher der Betrachtung der Thätigkeit des Staates in diesem Verhältnisse sich darbietet, erschöpft werden zu können, wenn zunächst

das Subject dieser Thätigkeit, sodann

der Raum, welcher für dieselbe gegeben ist, hierauf

die Form, in welcher sie sich offenbaret, und endlich

der Gegenstand derselben in seinen Einzelheiten näher erörtert wird.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem Wesen der Thätigkeit des Staates in dessen Verhältnisse zu den Volksangehörigen im Allgemeinen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem Subjecte dieser Thätigkeit.

ERTES KAPITEL.

Vom Staatsoberhaupte.

§. 32.

Begriff desselben.

Der Begriff: Staatsoberhaupt wird zwar hier, da von den besondern Gestaltungen des Staatsorganismus in diesem Abschnitte vorerst abgesehen wird, allgemein aufgefasst, aber nicht so abstract, dass dabei sogar von der menschlichen Natur desselben abgesehen würde. Bei der Entwickelung des Begriffes:

Staat ist bereits oben (§. 27) gesagt worden, dass der Erfahrung gemäss dem Menschen kein anderes vernünftiges Handeln zur Anschauung kommt, als das des Menschen, und daher die Thätigkeit, welche die Collisionen des Willens unter den Volksangehörigen ausgleicht, eine menschliche sein müsse. Das organische Wesen im Volke, dessen Willen über dem Willen der einzelnen Volksangehörigen waltet, konnte daher bei der Feststellung des Begriffes: Staat auch nur so begriffen werden, dass die menschliche Natur zu dem Wesen dieses Organes gehört. Auch hiervon zu abstrahiren wäre der philosophischen Speculation zwar möglich, aber ohne practischen Werth für die Anwendung auf das wirkliche Leben und vorzüglich für die hier beabsichtigte Forschung, die den Staat auf die Natur des Menschen begründet, und die practische Anwendung der gewonnenen Ergebnisse auf das Volksleben sich zum Ziele gesetzt hat.

Der Mittelpunct, von welchem der über den Volksangehörigen waltende menschliche Wille ausgeht, ist das Staatsoberhaupt, welches daher hier, wenn auch einstweilen davon abgesehen wird, ob es als Einzelwesen, Mehrheit, oder Allheit erscheint, ebenfalls immer nur in menschlicher Persönlichkeit aufzufassen ist. In seinem so begriffenen Wesen ist das Staatsoberhaupt der Inhaber der höchsten irdischen Gewalt im Volke, der keinen andern menschlichen Willen als Gebot für sein Handeln anzuerkennen hat, sondern zu seiner Thätigkeit in dieser Stellung nur durch seinen eigenen Willen bestimmt wird. Dieser sein eigener Wille aber wird, abgesehen von positiven Satzungen, von welchen erst weiter unten, besonders im zweiten Abschnitte, die Rede sein wird, nach seiner menschlichen Natur, durch seine eigene Vernunft bemessen, welche dabei von dem obersten Grundsatze geleitet

werden wird, der oben (§. 9) als allgemeine Regel für das vernünftige menschliche Handeln festgestellt worden ist, nach welchem der Mensch so handeln soll, wie es der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse angemessen ist. Bei der Anwendung dieses obersten Grundsatzes auf Einzelheiten des Handelns ist nun vor Allem zu beachten, dass die Person des Staatsoberhauptes beim Handeln in verschiedenen Stellungen hervortritt:

1) als zum Volke gehörige menschliche Persönlichkeit, im Privatleben,
2) als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen,
3) als Mittelpunct eines Organs für das Volk im Besondern.

§. 33.

Vom Handeln des Staatsoberhauptes als zum Volke gehörende menschliche Persönlichkeit, im Privatleben.

Da das Staatsoberhaupt in seinem Erscheinen als menschliche Persönlichkeit mit allen übrigen Menschen den Urtypus des menschlichen Geschlechtes, den menschlichen Körper und die menschliche Seele, die Wechselwirkung und den Widerspruch beider, die Kräfte und die Thätigkeit der Seele, die Formen der menschlichen Vorstellungen in Anschauungen, Empfindungen, Begriffen, Urtheilen, Schlüssen, Ideeen und Erinnerungen und die allgemeinen Zwecke des menschlichen Lebens gemein hat; so folgt hieraus, dass es in seiner rein menschlichen Persönlichkeit, in allen Beziehungen, die ausserhalb seiner Stellung als Staatsoberhaupt liegen, in seinen Privatverhältnissen, sowohl aus Rücksicht auf sich selbst, wie aus Rücksicht auf

seine Verhältnisse, nach den Geboten der Vernunft so zu handeln hat, wie alle übrigen Menschen vernünftig handeln sollen. Sein Handeln in dem Verhältnisse zur leblosen Aussenwelt, zu den unvernünftigen Thieren, zu Gott, zu Verstorbenen, zu lebenden Menschen im Allgemeinen, zur Menschheit, in der Ehe, in der Familie im Besondern, kann daher auch nur dann für vernünftig erachtet werden, wenn es der Natur des Menschen und dieser Verhältnisse angemessen ist. Alles, was darüber im ersten Theile (§. 8 — 18) gesagt worden ist, findet daher auch auf das Staatsoberhaupt in seiner rein menschlichen Persönlichkeit, in seinem Privatleben, Anwendung. Da es ferner im Volke mit menschlicher Natur lebt, so nimmt es, in seiner Eigenschaft als Privatperson, am Volksleben Theil, hat es wie alle Volksangehörigen in diesem gesteigerte Bedürfnisse, dieselben Mittel der Befriedigung derselben, dieselbe Bewegung auf den allgemeinen Grundlagen des Volkslebens, unterliegt es denselben Collisionen mit dem Willen anderer Volksangehörigen, hat es dasselbe Bedürfniss einer vernünftigen Ausgleichung derselben, und nimmt es in allen diesen Beziehungen gleichen Theil an allen Vortheilen und Beschwerden der staatlichen Ordnung, wie alle übrigen Volksangehörigen. Die Vernunft sucht vergeblich nach einem Grunde, welcher der Anwendung Dessen, was sie überhaupt der menschlichen Natur für angemessen erachtet, auch auf das Staatsoberhaupt in seiner rein menschlichen Persönlichkeit, in seinem Privatleben, entgegenstehen könnte. Ja selbst in Collisionsfällen, wo die verschiedenen Eigenschaften des Staatsoberhauptes mit einander in scheinbaren Widerspruch treten, ist ein Einklang des Handelns von der Vernunft zu finden, wenn der Gedanke festgehalten wird, dass die Vernunft dem Staatsoberhaupte gebietet, sich selbst in seiner

rein menschlichen Persönlichkeit, in seinem Privatleben, den allgemeinen Grundsätzen zu unterordnen, welche es in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt für alle Volksangehörigen als staatliche Ordnung entweder positiv festgesetzt hat, oder für vernünftig erkennen muss.

§. 34.

Vom Handeln des Staatsoberhauptes als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen.

Es ist bereits oben (§. 28) gesagt worden, dass es in dem Begriffe eines organischen Wesens liege, dasselbe mit einem ihm inwohnenden Bildungstriebe versehen zu betrachten, durch welchen es sich nicht von aussen her, sondern von innen heraus bildet, fortentwickelt und in seiner Art erhält. Würde nun der Staat als organisches Wesen begriffen, so sei ihm auch der Trieb und die Kraft beizulegen, sich zu organisiren, seinen Organismus weiter auszubilden und sich fortwährend zu erhalten. Da nun das Staatsoberhaupt als Mittelpunct des Staats gedacht wird (§. 32); so ist es auch der Mittelpunct, von welchem aus der Trieb und die Kraft der Bildung, Fortentwickelung und Erhaltung des Staatsorganismus ausgehen, und sein Wille das belebende Element, welches den Staat zu seiner Organisation in Bewegung setzt. Durch diesen Trieb, verbunden mit dem unbehinderten Willen und der Kraft, ihn zur Anwendung zu bringen, erscheint das Staatsoberhaupt in seiner Eigenschaft als Mittelpunct eines organischen Wesens als eine ideale Persönlichkeit mit der Fähigkeit, sich die Zwecke seiner Thätigkeit für die Gestaltung, Erhaltung und Fortentwickelung des Staatsorganismus selbst zu setzen, und in freier Selbstbestimmung auszuführen, also mit der Be-

fugniss, sich in dem ganzen Bereiche dieser Thätigkeit als Selbstzweck zu betrachten, der zwar durch andere Rücksichten und Verhältnisse modificirt, näher bestimmt und nach einem gesetzten Ziele hin gerichtet werden, aber nie aufhören kann, in. seinem Wesen Selbstzweck zu sein und zu bleiben.

Bei der Organisation des Staates ist es für das Staatsoberhaupt von der grössten Wichtigkeit, dafür zu sorgen, dass der höchste vernünftige Wille im Staate auf möglichst einfache Weise sich festzustellen, und mit Schnelligkeit, Lebendigkeit und Kraft den ganzen Staatsorganismus zu durchdringen im Stande sei, und dass diesem letzteren zur Vollziehung dieses Willens eine leichte Beweglichkeit, gehörige Genauigkeit, Pünctlichkeit und ausreichende Thatkraft gegeben seien. Alle Theile des Staatsorganismus müssen daher in dem gehörigen Verhältnisse zu einander und in zweckmässiger Verbindung mit einander stehen, so dass kein Theil die Bewegung des andern hemmt, sondern durch ein lebendiges Ineinandergreifen dieselbe, wie die Gesammtbewegung des ganzen Organismus zu befördern im Stande sei.

Man pflegt den Staatsorganismus mit einer Maschine zu vergleichen. Dieses Bild bezeichnet aber den Staatsorganismus nicht in seiner wahren Gestalt, sondern bei weitem mehr als Fratze, und dient mehr dazu, den Begriff des Staatsorganismus zu verdunkeln, als ihn aufzuklären; indem es zu Irrthümern über das Wesen desselben vielfache Veranlassung giebt. Denn zuvörderst gehört das Staatsoberhaupt selbst zum Staatsorganismus; da es aber, wie oben (§. 32) gezeigt worden, nicht als rein ideales Abstract, oder als lebloses Werkzeug, sondern nur als Erscheinung in menschlicher Persönlichkeit, mithin nur als ein seiner Natur nach in allen Verhältnissen organisches Wesen

zu begreifen ist: so kann auch die Gestaltung selbst, deren Mittelpunct es ist, nicht als Maschine, sondern nur als organisches Wesen bezeichnet werden. Der geistigen Thätigkeit des Staates ist aber ferner eine so ungeheuer ausgedehnte Aufgabe gestellt, dass diese das Mass der einer einzigen menschlichen Persönlichkeit erfahrungsmässig gegebenen Fähigkeit in geistigem und körperlichem Vollbringen unendlich überragt, und mithin das Staatsoberhaupt die Lösung derselben nur mit einer Hilfe vollbringen kann, die nur ausserhalb seiner menschlichen Persönlichkeit zu erlangen ist. Schon die Hilfe im körperlichen Vollbringen könnte es indessen nur zum Theile durch leblose Maschinen erlangen, nicht aber überall; die Hilfe bei der geistigen Thätigkeit dagegen können ihm niemals leblose Maschinen, sondern nur geistige Wesen, im irdischen Leben also nur menschliche Persönlichkeiten leisten, deren Natur als vernünftige Wesen es schlechterdings widerspricht, blosse Maschinen, oder gar nur Theile einer Maschine zu sein. Nach dem Allen giebt der Vergleich des Staates mit einer Maschine nur ein Bild vom Staate, wie er nicht sein soll. Nicht maschinenmässig soll der Staatsorganismus gestaltet sein und wirken, sondern organisch, als ein geistiges Wesen, das aus menschlichen Persönlichkeiten zu einer idealen harmonischen Einheit zusammengefügt ist.

Es ist bereits oben (§. 8) gesagt worden, dass es immer der ganze Mensch ist, der seine Person in ihrer wunderbaren Zusammensetzung aus Leib und Seele, zugleich mit dem Anhange seiner gesammten Verhältnisse beim Handeln einsetzt. Da nun die Stellung eines Menschen im Staatsorganismus immer nur erst eins von seinen Verhältnissen ist, welches das Fortbestehen oder Begründen seiner übrigen Verhältnisse

keineswegs ausschliesst, sondern entweder als unbedingt, oder wenigstens in angemessener Unterordnung statthaft erscheinen lässt; so nehmen die menschlichen Persönlichkeiten, aus welchen der Staatsorganismus zusammengefügt ist, nicht nur das ganze Gepräge der allgemeinen menschlichen Natur an Körper und geistigem Wesen im Anschauen, Empfinden, Begreifen, Urtheilen, Schliessen, Auffassen von Ideeen, Erinnern, mit den Eigenthümlichkeiten ihrer Persönlichkeit in allen diesen Beziehungen, so wie ihre allgemeinen und besonderen Zwecke und Verhältnisse, sondern auch den allgemeinen Typus des menschlichen Handelns, in seiner Anregung durch Gefühle oder Ideeen, in seiner Würdigung nach Grundsätzen oder Gewissen, mit dem besondern Ausdrucke, welchen die Eigenthümlichkeiten ihrer Persönlichkeit diesem Urtypus des menschlichen Handelns geben, in ihre Stellung im Staatsorganismus mit hinein. Dieses Mithineinbringen ist unabweislich, weil es auf das Wesentlichste in der menschlichen Natur begründet ist. Aufgabe der Vernunft des Staatsoberhauptes ist es daher, beim Organisiren des Staates hierauf gehörige Rücksicht zu nehmen, und zu diesem Behufe Dasjenige davon, was dem Staate zusagt, für diesen zu benutzen, Das, was mit demselben unbedingt verträglich ist, zu dulden, Das, was mit Modificationen im Staatsorganismus statthaft ist, mit demselben in Einklang zu bringen, Das, was demselben schädlich ist, gänzlich oder doch so weit als möglich unschädlich zu machen.

Ist der Staatsorganismus bereits zu seiner gehörigen Ausbildung gelangt, so ist es Aufgabe des Staatsoberhauptes, ihn auch in seinem Dasein und seiner Art als Staatsorganismus zu erhalten. Ein gänzlicher Stillstand in der Gesammtheit der Entwickelung eines organischen Wesens widerstrebt indessen seiner Natur;

indem die ihm inwohnende treibende Kraft es entweder aufreibt, oder zu weiterer Entfaltung und grösserer Vollendung fortdrängt. Aufgabe des Staatsoberhauptes ist es daher, diese treibende Kraft im Staatsorganismus richtig zu erkennen und zu bemessen, deren Wirkungen zu beobachten und richtig zu leiten, damit sie dem Staatsorganismus förderlich und nicht hinderlich sei, die für richtig erkannte und gehörig bemessene Kraft in ihrer Reinheit zu erhalten, schädliche oder gar verderbliche Einflüsse darauf zu beseitigen und auszuscheiden, Einzelheiten des Staatsorganismus, die sich als förderlich bethätigen, zu pflegen und fortzubilden, solche hingegen, die sich als unzweckmässig, störend, schädlich oder gar verderblich herausstellen, zu verbessern, oder gänzlich abzuschaffen. In dem Allen aber gebietet die Vernunft, mit der grössten Vorsicht zu Werke zu gehen, und vor Allem, neuen organischen Einrichtungen Zeit zu lassen, sich als zweckmässig und entwickelungsfähig practisch bewähren zu können; indem eine zu grosse Beweglichkeit im Organisiren, ein unstetes Hin- und Herschwanken von dem Einen zu dem Andern, ein gänzliches Abschaffen, wo schon eine zweckmässige Reform ausreichend gewesen wäre, die Volksangehörigen beunruhigt und deren Frieden stört, welcher um so besser gedeiht, je weniger sie im Volksleben durch die staatliche Ordnung sich gehemmt fühlen, je mehr sie an bestehende Einrichtungen bereits gewöhnt sind und solche als bei den Grundsätzen ihrer gebräuchlichen Handlungsweise zu beachtende Rücksichten bereits gewürdigt haben. Je fester eine organische Ordnung erscheint, je länger sie sich bereits erhalten hat, je weniger deren Abänderung in Aussicht steht, um so lieber werden die Volksangehörigen derselben vertrauen, um ihre Verhältnisse und Interessen auf dieselbe zu begründen, um so williger

ihre Bewegung im Volksleben nach derselben modificiren und einrichten. Auf der andern Seite aber würde es der Vernunft widerstreben, wenn Einrichtungen, die sich als mangelhaft, unzweckmässig oder gar verderblich practisch herausgestellt haben, bloss deshalb, weil sie einmal bestehen, erhalten, und nicht durch angemessene Reformen verbessert, verändert, oder gänzlich abgeschafft werden sollten. Es kommt überall im Leben darauf an, dass richtiges Mass gehalten werde, und so auch hier im Erhalten und Verbessern.

§. 35.

Vom Handeln des Staatsoberhauptes als Mittelpunct eines organischen Wesens für das Volk.

Das Staatsoberhaupt ist aber ferner, nach der Bestimmung und Feststellung des Begriffes: Staat (§. 27, 28) und nach seiner Stellung in demselben (§. 32) im Besondern, der Mittelpunct eines Organismus im Volke und für das Volk, der den Zweck hat, das friedliche und der menschlichen Natur angemessene Beisammenleben der Volksangehörigen und das friedliche Bestehen des Volkes und seiner Angehörigen neben andern Völkern und deren Angehörigen zu vermitteln. Hiermit ist dem Staatsoberhaupte ein bestimmter Beruf, als Zweck seines Daseins gegeben und seiner Thätigkeit in dieser seiner Eigenschaft eine entschiedene Richtung angewiesen. Seine Vernunft fordert daher, es als seine Berufspflicht anzusehen, nicht nur sich selbst für diesen Beruf zum richtigen Erkennen, Wollen und Handeln zu befähigen, zu erhalten und fortzubilden, und demselben wirklich practisch zu entsprechen, sondern auch durch Anordnung, fortwährende Aufsicht und Eingreifen mit seinem Willen stets dafür besorgt zu sein, dass der Staats-

organismus im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen für diesen Zweck seiner Thätigkeit befähigt und organisch geordnet sei, damit dieser Wille den ganzen Staatsorganismus als Anregung zur Thätigkeit völlig und überall durchdringen könne; dass auch wirklich alle den Staatsorganismus bildenden menschlichen Persönlichkeiten theils unmittelbar, theils mittelbar, nach Massgabe ihrer Stellungen in diesem organischen Wesen, zum Wollen der Befriedigung dieser Anregung angetrieben; dass die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes vernünftig, das heisst so gewählt werden, dass sie nicht nur der Absicht ihrer Anwendung entsprechen, sondern auch für sittlich zulässig zu erachten sind; dass endlich auch die Vollziehung dieser Anwendung der gewählten Mittel durch leichte, lebendige und energische Beweglichkeit des Staatsorganismus zweckentsprechend vollbracht werde. Die Organisation und Belebung des Staatsdienstes für diesen Zweck ist recht eigentlich das Wesentlichste im Berufe des Staatsoberhauptes mit einem solchen Drange der Nothwendigkeit, dass ein Staatsoberhaupt ohne die Macht dazu und ohne die Thätigkeit dafür logisch gar nicht zu begreifen ist. Die Anregung des Staatsoberhauptes selbst zur zweckmässigen Erfüllung dieses Berufes liegt in dem in seinem Bewusstsein lebenden Gedanken dieses Berufes, welcher allein schon hinreicht, das Urtheil seiner Vernunft nach dem Gesetze des Grundes zum zweckmässigen Wollen und Vollbringen zu bestimmen. Da das Staatsoberhaupt aber nur in menschlicher Persönlichkeit gedacht werden kann, und also, wie alle übrigen zum Staatsorganismus gehörenden menschlichen Persönlichkeiten seine menschliche Natur, als eine von seiner Person unzertrennliche Eigenschaft, in den Staatsorganismus mit hinein bringt; so kann der Einfluss der allgemeinen Anregungen zu menschlichen

Handlungen auch bei der Bestimmung seines Wollens und Vollbringens für seinen Beruf nicht ausbleiben. Solche Anregungen sind auch Ideeen anderer Art, Empfindungen und Gefühle, und es ist daher der Natur vollkommen angemessen, dass das Staatsoberhaupt, neben dem Triebe, seinen Beruf zu erfüllen, zugleich theils durch das Streben nach allgemeinen idealen Zielen, wie Ehre, Ruhm, Tugend und nach vorgesetzten besondern Zwecken, theils durch Empfindungen und Gefühle, wie Naturtriebe, sinnlicher Genuss, Neigung, Mitleid, Wohlwollen, Freundschaft, Liebe, Abneigung, Feindschaft, Hass, Begierde, Abscheu, Furcht, Angst, Schrecken, Vergnügen, Missvergnügen, Leid und Freude und so weiter, zum Handeln in seinem Berufe angeregt wird. Dem Urtheile der Vernunft des Staatsoberhauptes steht es zu, die Zulässigkeit dieser Anregungen in seinem Berufe zu prüfen, und diese wird verwerfliche Gefühle und Zwecke zurückweisen, dagegen edlen Gefühlen und Zwecken einen mit der Berufspflicht verträglichen Einfluss gestatten, ja mit dem Bewusstsein der Nothwendigkeit dazu treiben, beim Handeln für den Berufszweck jeden Falles auch die allgemeinen Rücksichten, die es als menschliche Persönlichkeit nach den Vorschriften seiner Religion unbedingt auf Gottes Gebote und auf sein individuelles Sittengesetz zu nehmen hat, zu beachten, und die in seinem Berufe als Staatsoberhaupt liegenden Pflichten im Einklange mit jenen allgemeinen Rücksichten zu erfüllen. Es hat dabei nicht zu fragen, ob dieser Einklang möglich ist, sondern einfach zu bedenken, dass er möglich sein muss; weil die Vernunft denselben als nothwendig gebietet, und die Bemessung der Berufspflichten nach jenen dem Menschen von der Vernunft gebotenen allgemeinen Rücksichten des Handelns zulässt. Ein christliches Staatsoberhaupt darf daher

nie anders, als christlich auch in seinem Berufe handeln. Ein unsittliches Handeln im Berufe aber hat die Vernunft nicht nur eines christlichen, sondern eines jeden Staatsoberhauptes auch jeder andern Religion, als im Allgemeinen unstatthaft, anzuerkennen. Es ist daher ein grober, leider immer noch weit verbreiteter Irrthum, dass es eine Politik geben könne, die ein unchristliches und unsittliches Handeln des Staatsoberhauptes durch die Nothwendigkeit der Verfolgung des Staatszweckes zu rechtfertigen vermöge. Eine solche Politik kann nie von der Vernunft gebilligt werden, und widerspricht insbesondere geradezu den Pflichten, welche der Christ nach Gottes Geboten anzuerkennen hat. Denn nach diesen umfasst die Christenpflicht alle menschlichen Verhältnisse, Stellungen, Gedanken und Handlungen; in allen diesen Beziehungen soll das Christenthum den Christen als höhere Weihe seines irdischen Lebens durchdringen, anregen und leiten. Für den Christen giebt es nur ein Heil, das Wandeln im Leben nach Gottes Geboten; nicht eine einzige Ausnahme darf er sich gestatten, und jedes Abirren von diesem Wege führt zum Verderben. Jene falsche Politik wurzelt in einer irrthümlichen Auffassung der Aufgabe, der Stellung und der Persönlichkeit des Staatsoberhauptes, und ist nur eine elende, nichts sagende Entschuldigung für eine rohe und unbeholfene Thätigkeit des Staatsorganismus, die, weit entfernt davon, dem Staatszwecke irgendwie practisch wahrhaft förderlich zu sein, in ihren Folgen ungemein verderblich wirkt, welche bisweilen unmittelbar, immer aber mittelbar in der Herabsetzung der Würde und des Ansehens des Staatsoberhauptes in den Augen religiöser und sittlicher Volksangehörigen, hervortreten. Es kann daher nicht genug von dem Staatsoberhaupte beherzigt werden, dass vor Allem sein Streben in seinem Berufe

dahin mit gerichtet sein müsse, dass es auch in seiner Thätigkeit als Staatsoberhaupt vor Gottes Richterstuhle und vor dem Urtheile religiöser und sittlicher Menschen bestehen könne.

§. 36.

Von den wesentlichen Eigenschaften, welche dem Staatsoberhaupte hiernach beizulegen sind.

Nach der Bestimmung und Feststellung des Begriffes: Staat (§. 27, 28) und nach den obigen Betrachtungen über die Thätigkeit des Staatsoberhauptes in seiner Stellung als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen und für ein Volk im Besondern sind dem Staatsoberhaupte folgende wesentlichen Eigenschaften beizulegen:

1) Da der Staatsorganismus, wie oben (§. 27) gezeigt worden, mit dem Dasein eines Volkes so wesentlich verknüpft ist, dass dieses ohne denselben in seinem Bestehen gar nicht gedacht werden kann, das Staatsoberhaupt aber als Mittelpunct des Staatsorganismus begriffen wird; so folgt, dass es in dem Wesen eines Volkes liege, ein Staatsoberhaupt zu haben und zwar mit einem solchen Drange der Nothwendigkeit, dass mit dem Dasein eines Volkes das Dasein eines Staatsoberhauptes in demselben als zugleich gegeben erscheint.

2) Der Begriff eines Volkes ist ferner oben (§. 20) so aufgefasst worden, dass es ein begrenztes Land inne habe; hieraus folgt, dass dieses Land der Raum ist, in welchem das Walten des Staatsoberhauptes mit seiner Thätigkeit sich zu bewegen hat.

3) Aus der Nothwendigkeit des Daseins des Staatsorganismus im Volke und dem Begriffe des Staatsober-

hauptes als Mittelpunct dieses organischen Wesens folgt ferner, dass das Staatsoberhaupt nur als ewig im Volke gedacht werden kann, d. h. so lange ununterbrochen fort bestehend und wirkend, als das Volk selbst sein Dasein als solches hat. Nicht einen Augenblick kann demnach ein Volk ohne Staatsoberhaupt bestehend gedacht werden, und jeder Staatsorganismus, der dieser logischen Forderung widerspricht, erscheint daher als vernunftwidrig, oder wenigstens mangelhaft. Nun ist zwar oben (§. 32) erörtert worden, dass das Staatsoberhaupt nur in menschlicher Persönlichkeit gedacht werden kann, und es ist damit zugleich zugegeben, dass naturgemäss das Staatsoberhaupt in seine Stellung als solches die Sterblichkeit seiner irdischen Erscheinung mit hinein bringt. Hieraus folgt aber mit logischer Nothwendigkeit nur, dass, da ein Wechsel in der irdischen Erscheinung der menschlichen Persönlichkeit des Staatsoberhauptes naturgemäss Statt findet, durch den Staatsorganismus selbst dafür gesorgt sein müsse, dass dieser Wechsel die Thätigkeit des Staatsoberhauptes in keinem Augenblicke unterbricht. Dies kann entweder so geschehen, dass die als Staatsoberhaupt nachfolgende menschliche Persönlichkeit sofort im Augenblicke des Todes des bisherigen Staatsoberhauptes ohne Weiteres als Staatsoberhaupt eintritt, oder in allerdings unvollkommenerer Weise auch so, dass es von diesem Augenblicke an einstweilen durch eine andere menschliche Persönlichkeit in der Stellung als Staatsoberhaupt so lange vertreten wird, bis die organisch zur Nachfolge berufene, oder zu berufende menschliche Persönlichkeit in diese Stellung eintreten kann und in Wirksamkeit tritt. Dass eine solche Stellvertretung Statt finde, muss auch für alle die Fälle organisch feststehen, in welchen die zur Thätigkeit als Staatsoberhaupt berufene menschliche Persönlichkeit physisch oder geistig un-

fähig ist, oder wird, seine Aufgabe als Staatsoberhaupt selbst zu lösen.

4) Es folgt ferner aus dem bereits Erörterten, dass es in jedem Volke nur ein Staatsoberhaupt geben könne, da jedes organische Wesen, seinem logischen Begriffe nach, nur einen Mittelpunct haben kann. Da auch ferner der Begriff eines Punctes logisch alle Theilbarkeit desselben ausschliesst; so folgt, dass auch das Staatsoberhaupt in seiner Stellung als Mittelpunct des Staatsorganismus nur als untheilbare Einheit gedacht werden kann. Hieraus geht aber nicht mit gleicher logischer Nothwendigkeit hervor, dass die zum Staatsoberhaupte organisch berufene menschliche Persönlichkeit auch stets nur eine menschliche Person sein müsse; es widerspricht vielmehr der Vernunft an und für sich nicht, dass mehrere menschliche Persönlichkeiten im Vereine als Staatsoberhaupt mit oder ohne Theilung der Berufsgeschäfte thätig sein können; sie stellt aber für diesen Fall an den Staatsorganismus die Anforderung, dass dann auch organisch dafür gesorgt sei, dass ein solcher Verein einer Mehrheit oder Vielheit menschlicher Persönlichkeiten als eine Einheit im Wollen und Vollbringen bei der in dem Berufe des Staatsoberhauptes liegenden gemeinschaftlichen oder getheilten Thätigkeit wirksam sei.

5) Das Staatsoberhaupt kann ferner nur als unabhängig von jedem andern Willen und Zwange, mögen sie nun aus dem Volke selbst hervortreten, oder von Aussen kommen, von der Vernunft erkannt werden. Nach der Bestimmung des Begriffes: Staat (§. 27) wird der Staat als das organische Wesen im Volke gedacht, dessen Wille über dem Willen der einzelnen Volksangehörigen waltet. Es liegt also in dem Begriffe des Staats, dass der Wille desselben der höchste wirksame irdische Wille im Volke ist, der eben deshalb von dem

Willen und Zwange des Volkes nicht abhängig sein kann, weil dieses als Inbegriff aller einzelnen Volksangehörigen seinem Wesen nach gar keinen Willen haben kann, der mit irgend einer bestimmenden Wirksamkeit sich dem Staate organisch gegenüber stellen könnte, dessen Beruf es gerade ist, im Volke den Willen und das Vollbringen für den Gesammtzweck des Volkes zu haben. Was nun von dem Staate im Allgemeinen gilt, muss auch von dem Mittelpuncte seines Organismus, dem Staatsoberhaupte, im Besondern gelten, dessen Wille, wie oben (§. 34) gezeigt worden ist, eben das Element ist, das den ganzen Staatsorganismus zur Thätigkeit im Wollen und Vollbringen treibt. Fordert nun aber die Vernunft, dass das Staatsoberhaupt von dem Willen des Volkes überhaupt unabhängig sei; so muss es auch von dem Willen der Volksangehörigen, welcher auf Ausübung eines Zwanges gegen das Staatsoberhaupt gerichtet wäre, unabhängig sein, und folglich auch von einem solchen Zwange selbst, der, wenn er demnach nicht auf einem von der Vernunft geleiteten Willen beruhen kann, offenbar als der Vernunft widersprechend erscheinen muss.

Was nun demnächst die von der Vernunft geforderte Unabhängigkeit des Staatsoberhauptes von andern Völkern und deren Angehörigen anbetrifft; so sucht die Vernunft vergeblich nach dem Grunde irgend einer Nothwendigkeit, welche die Abhängigkeit eines Volkes von einem andern Volke rechtfertigen könnte. Es liegt in dem Begriffe eines Volkes, dass es im Allgemeinen ohne Weiteres nicht als abhängig von einem andern Volke zu denken ist, da der Mensch seiner Natur nach selbstständig und unabhängig von andern Menschen ist, und aus seinem Beisammenleben mit andern, zu einem Volke verbundenen Menschen nur die Nothwendigkeit seiner Abhängigkeit von der

in dem Gebiete dieses Volkes bestehenden staatlichen Ordnung, nicht aber die einer über dieses Gebiet hinaus sich erstreckenden Unterordnung unter einen andern menschlichen Willen sich ergiebt. Wenn nun demnach schon jeder einzelne Volksangehörige, nach der Natur seiner Persönlichkeit und seiner Verhältnisse, unabhängig von andern Völkern und deren Angehörigen ist; so kann auch das Volk in seiner Gesammtheit nicht als abhängig von andern Völkern und deren Angehörigen begriffen werden, am wenigsten aber das Staatsoberhaupt, dessen Unabhängigkeit in seiner Stellung als solches noch über die staatliche Ordnung im Volke, welcher die einzelnen Volksangehörigen unterworfen sind, hinausreicht, da dieselbe ein Werk seiner eigenen schöpferischen Thätigkeit ist. Es widerspricht indessen der Vernunft nicht, dass positive Bestimmungen ein Abhängigkeitsverhältniss des Staatsoberhauptes von andern Staaten feststellen könnten. Diese Bestimmungen sind aber entweder Gegenstände des positiven Staats- und Völkerrechtes, oder hypothetischer philosophischer Forschung, welche in den zweiten Abschnitt der vorliegenden Untersuchung zu verweisen sein würde. Das Staatsoberhaupt ist ferner

6) als heilig, das heisst unverletzlich zu begreifen, weil es, wie eben gezeigt worden, von dem Willen und Zwange der Volksangehörigen gänzlich unabhängig, mithin nach den Anforderungen der Vernunft über jede, gegen dasselbe gerichtete Thätlichkeit der Volksangehörigen erhaben, und als Mittelpunct des Staatsorganismus, dem die Vermittelung des friedlichen und der menschlichen Natur angemessenen Beisammenlebens der Volksangehörigen als Berufszweck gesetzt ist, Gegenstand der besondern Ehrfurcht und Heilighaltung aller Volksangehörigen ist. Der Christ insbesondere hat nach dem christlichen Sittengesetze das

Staatsoberhaupt als Gegenstand besonderer göttlicher Heiligung anzusehen, und handelt gegen die ihm ausdrücklich geoffenbarten Gebote Gottes, wenn er an dem Staatsoberhaupte in Thaten oder Worten sich vergreift.

7) Da nach der Bestimmung des Begriffes: Staat der Wille des Staates über dem Willen der Volksangehörigen waltet, so ist das Staatsoberhaupt als Mittelpunct des Staatsorganismus in seiner Thätigkeit zugleich unwiderstehlich. Es fordert daher in dieser Stellung mit dem Beifalle der Vernunft, dass die Volksangehörigen sich seinem Willen in seiner Berufsthätigkeit nicht nur ohne Widersetzlichkeit fügen, und demselben gegenüber leidend verhalten, sondern auch ihre Thätigkeit nach demselben einrichten, ihm auch im Handeln gehorsam sind. Hierbei hat dasselbe jedoch zugleich als eine Forderung der Vernunft anzuerkennen, dass der religiöse Mensch die Gebote Gottes noch höher zu achten hat, als die irgend eines Menschen, mit Einschluss der des Staatsoberhauptes, und wenn diese mit den Geboten Gottes in Widerspruch stehen, keinen andern vernünftigen Ausweg hat, als nach Gottes Geboten zu handeln und die Folgen seines in diesen begründeten Ungehorsams gegen die Gebote des Staatsoberhauptes in Gottergebung über sich ergehen zu lassen; dass es folglich in dem Berufe des Staatsoberhauptes liege, seinen Willen so zu bemessen, dass die Volksangehörigen gar nicht in den Fall eines solchen, von der Religion gebotenen Ungehorsams gegen denselben kommen.

Da es auch ferner der Vernunft widerstrebt, von Volksangehörigen zu verlangen, dass sie Handlungen begehen, die sie nach ihrem, aus der Vernunft geschöpften individuellen Sittengesetze für unsittlich zu halten haben; so hat das Staatsoberhaupt nicht nur

bei Feststellung und Handhabung der staatlichen Ordnung sich stets von einem Willen leiten zu lassen, der im Allgemeinen von den Volksangehörigen als sittlich anerkannt werden kann, und dieselben gar nicht in den Fall bringt, beim Handeln in dem Bereiche der staatlichen Ordnung mit ihrem individuellen Sittengesetze in Widerspruch zu gerathen, sondern auch den Einfluss seines Willens auf die Handlungen der Volksangehörigen auf die Feststellung und Handhabung der staatlichen Ordnung zu beschränken, und nicht auf solche Handlungen derselben auszudehnen, für welche der Selbstbestimmung derselben hinreichender Raum neben der staatlichen Ordnung im Volksleben verbleiben kann.

Jedes aus der Vernunft geschöpfte Sittengesetz ist indessen (§. 26) immer individuell und nur Norm für das eigene Handeln des Menschen. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass, wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Staatsoberhaupte und einem Volksangehörigen darüber Statt findet, ob ein vom Staatsoberhaupte verlangtes Handeln dieses Volksangehörigen in einem bestimmten Falle nach dem Sittengesetze statthaft sei, oder nicht, für das Staatsoberhaupt nur das Urtheil seiner eigenen Vernunft massgebend sein könne. Das Staatsoberhaupt erscheint daher auch in diesem Falle als unwiderstehlich, ja selbst dann noch als unwiderstehlich, wenn es ein von ihm selbst für unsittlich erachtetes Handeln der Volksangehörigen verlangen sollte. In seiner Stellung als Oberhaupt des Staates ist ihm auch die Macht gegeben, sein Verlangen durch Zwang geltend zu machen. Dieser Zwang hat indessen seine natürliche Grenze im Wesen der menschlichen Handlungen (§. 7) und beschränkt sich auf Anregungen des Willens der Volksangehörigen zum Handeln, zum Beispiel durch

Gebote, Androhung und Zufügung von mit dem Ungehorsam verknüpften Uebeln, oder Verheissung von Vortheilen als Folgen des Gehorsams. Zum Handeln selbst kann der Mensch, seiner Natur nach, wider seinen Willen nicht gezwungen werden, da der menschliche Körper nur durch den eigenen Willen der handelnden Person zum Vollziehen einer Handlung in Bewegung gesetzt wird (§. 7). Welchen Gebrauch, welchen Missbrauch daher das Staatsoberhaupt auch von seiner Macht über den Willen der Volksangehörigen, um dieselben zum Handeln nach seinem Willen zu bestimmen, machen möge, das Vollziehen der Handlung selbst bleibt in der natürlichen Macht der Volksangehörigen, und diese handeln vernünftig, wenn sie, selbst dem Staatsoberhaupte gegenüber, nur durch ihr eigenes Sittengesetz sich bestimmen lassen, und eine Handlung, welche jenes von ihnen verlangt, mit Ergebung in die Folgen ihres Ungehorsams, unterlassen, wenn ihre Vernunft sie, selbst mit gehöriger Würdigung ihrer Stellung als Volksangehörige, für unsittlich erkennen muss. Weiter aber, als bis zur Verweigerung der Vollziehung der verlangten Handlung darf nach der Forderung der Vernunft der in der Natur des Menschen begründete Widerstand derselben gegen das Staatsoberhaupt nicht gehen, und niemals bis zu einem Handeln gegen den Willen des Staatsoberhauptes getrieben werden; indem dieses mit der obigen Bestimmung des Begriffes Staat (§. 27), nach welchem der Wille des Staates über dem Willen der Volksangehörigen waltet, in absolutem Widerspruche stehen würde und mit der eigenen Vernunft der Volksangehörigen zugleich, welche ihnen gebietet, dieses Ueberragen eines höheren menschlichen Willens, als Consequenz ihres Lebens im Volke und als unerlässliche Bedingung ihrer Theilnahme am Volksleben, zu wollen.

Es ist bereits oben (§. 28) zugegeben worden, dass diese Ueberragung des Willens des Staatsoberhauptes der Selbstbestimmung der Volksangehörigen Fesseln anlegt, welche die Vernunft indessen zu tragen gebietet, weil ein Leben im Volke ohne dieselben unmöglich ist; diese Fesseln können aber drückend, ja unerträglich werden, wenn das Oberhaupt seine unwiderstehliche Macht auf eine dem Staatszwecke (§. 28) widersprechende, willkührliche, die Selbstbestimmung der Volksangehörigen übermässig beengende, oder sonst unvernünftige Weise ausübt. Ein solcher Missbrauch des Staatsoberhauptes von seiner Macht kann zwar den sittlichen Volksangehörigen nur zu dem Handeln treiben, sich demselben durch Ausscheiden aus dem Volke, in welchem jenes gebietet, zu entziehen; da dies indessen für viele Volksangehörigen sehr schwer, ja für manche, wegen besonderer Verhältnisse, ganz unmöglich sein kann; so reisst ein solches Treiben die Volksangehörigen, in Folge ihrer sittlichen Unvollkommenheit, erfahrungsmässig sehr häufig zum thätlichen, wenn auch sittlich nie zu rechtfertigenden Widerstande gegen das Staatsoberhaupt fort, und es liegt in dieser geschichtlich vielfach bewährten Erfahrung eine dringende Mahnung für dasselbe, von seiner unwiderstehlichen Macht nur einen vernünftigen, mässigen und der Natur des Menschen nicht widerstrebenden Gebrauch zu machen, und dies um so mehr, als ihm

8) seinem Begriffe nach die Eigenschaft beizulegen ist, in seiner Thätigkeit unfehlbar zu sein, das heisst, wenn man diese Thätigkeit ideal auffasst, stets so handelnd, wie es in seiner Stellung nach dem Zwecke seines Daseins vernünftig handeln sollte, und wenn man dieselbe practisch, nach ihrer Wirkung auf die Volksangehörigen betrachtet, stets mit dem Erfolge

handelnd, dass diese seine Handlungen, als durch seinen Beruf gerechtfertigt, anzuerkennen haben. Da das Staatsoberhaupt indessen nur in menschlicher Persönlichkeit gedacht werden kann, es aber in der Natur des Menschen liegt, ein unvollkommenes vernünftiges Wesen zu sein (§. 9); so wird in der Wirklichkeit zwar allerdings nur die Erkenntniss als unfehlbar durch die Erfahrung sich herausstellen, dass das Staatsoberhaupt bei seiner Thätigkeit, als solches, im Erkennen und Handeln vielfach fehlt; auch ein solches wirkliches fehlerhaftes Handeln hat jedoch auf die Volksangehörigen formell ganz dieselbe Wirkung, wie ein vor der Vernunft zu rechtfertigendes, weil diese formell ausser Stande sind, ihrem Urtheile, wenn es Mängel und Fehler in der Thätigkeit des Staatsoberhauptes erkennen sollte, Anerkennung von Seiten des Staatsoberhauptes mit der Nothwendigkeit der Abhilfe derselben zu verschaffen, indem

9) das Staatsoberhaupt zugleich seinem Wesen nach in seiner Thätigkeit nur als inappellabel, das heisst keinem höheren Richterspruche unterworfen, und

10) als unverantwortlich den Volksangehörigen gegenüber gedacht werden kann, weil das Staatsoberhaupt als Inhaber des höchsten menschlichen Willens im Volke in dieser seiner Eigenschaft keinen Richter im Volke über sich haben kann, dessen Urtheil für höher angesehen werden könnte, als das des Staatsoberhauptes, und weil es keine höhere menschliche Persönlichkeit im Volke geben kann, die das Staatsoberhaupt zur Verantwortung ziehen könnte, da ja sonst das Staatsoberhaupt von dieser Persönlichkeit und jenem Richter in seiner Thätigkeit im Staatsorganismus noch überragt werden würde, was aber logisch deshalb nicht sein kann, weil das Staatsoberhaupt seinem Begriffe nach die höchste menschliche Persön-

lichkeit im Volke ist, der Mittelpunct, von welchem die gesammte Thätigkeit des Staatsorganismus ausgeht. Wenn nun aber demnach das Staatsoberhaupt, als solches, auch über jeden andern menschlichen Richterspruch erhaben ist, und keiner menschlichen Persönlichkeit verantwortlich sein kann; so steht es doch bei jeder Aeusserung seiner Thätigkeit unter dem richtenden Urtheile seiner eigenen Vernunft, seines Gewissens und Gottes, und hat sich vor diesen wegen treuer Erfüllung seines Berufes zu verantworten.

§. 37.

Von den Collisionen der das Handeln des Staatsoberhauptes in seinen verschiedenen Stellungen bestimmenden Rücksichten.

Da die Persönlichkeit des Staatsoberhauptes in drei verschiedenen Stellungen erscheint, als zum Volke gehörige menschliche Persönlichkeit, im Privatleben, als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen und als der eines organischen Wesens für das Volk im Besondern, in jeder dieser Stellungen aber verschiedene Zwecke zu verfolgen hat und in mannigfachen Verhältnissen zu andern Menschen steht, zugleich auch in allen diesen Stellungen und Verhältnissen, seiner menschlichen Natur gemäss, auf verschiedene Weise zum Handeln angeregt wird; so leuchtet es ein, dass der Vernunft des Staatsoberhauptes eine sehr schwierige Aufgabe gestellt ist, wenn sie durch ihr Urtheil die richtigen Grundsätze seines Handelns, mit Beachtung aller ihm obliegenden Rücksichten, finden soll; indem die Masse der im menschlichen Leben hervortretenden Collisionen der beim Handeln zu nehmenden Rücksichten um so mehr anwächst, je mannigfaltiger sich die Verhältnisse und

Beziehungen eines Menschen zu andern Menschen gestalten. Im Allgemeinen sind die oben (§. 11) aufgestellten Regeln des vernünftigen Handelns als massgebend auch für das Handeln des Staatsoberhauptes zu erachten. Einer Erläuterung und näheren Bestimmung bedarf indessen die unter *a* (§. 11) aufgestellte Regel: dass in Fällen, wo Natur und Zweck eines Verhältnisses und hierdurch mittelbar, oder auch sonst unmittelbar, die auf dasselbe zu nehmenden Rücksichten positiv bestimmt sind, die von der handelnden Person auf sich selbst und auf nicht positiv festgestellte Verhältnisse zu nehmenden Rücksichten gegen jene zurückstehen müssen; indem der Mensch durch die Nichtbeachtung positiv ihm obliegender Rücksichten eine Schuld auf sich lade, diese aber der Uebel höchstes und also vom Menschen, schon aus Rücksicht auf sich selbst, zu vermeiden sei. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf das Handeln des Staatsoberhauptes kann das Urtheil der Vernunft nun zwar in der Erkenntniss nicht schwanken, dass das Staatsoberhaupt in allen Verhältnissen, deren Natur oder Zweck nach der Lehre seiner Religion durch die geoffenbarten Gebote Gottes festgestellt sind, diese Gebote als positiv ihm obliegende Rücksichten anzusehen hat. Dagegen könnte in Zweifel gestellt werden: ob es noch ausserdem Rücksichten geben könne, die das Staatsoberhaupt als positiv ihm geboten anzuerkennen habe. Das Staatsoberhaupt befindet sich allerdings in der Ausnahmestellung, dass sein Wille zwar der zureichende Grund alles Positiven in den gegenseitigen Verhältnissen der Volksangehörigen und in der staatlichen Ordnung im Allgemeinen ist, während es keinen andern menschlichen Willen giebt (§. 36), welchen es selbst, als sein Handeln positiv bestimmend anzuerkennen hätte; hieraus folgt indessen noch nicht, dass

nicht dennoch etwas dem Staatsoberhaupte bestimmt Gegebenes da sein könne, woran das Urtheil seiner Vernunft mit dem Drange der Nothwendigkeit beim Bemessen seines Handelns anzuknüpfen hätte. Ein solches Gegebenes findet sich allerdings in dem Gesetze des Grundes vor, welches der Vernunft beim Bemessen des Handelns mit solcher Entschiedenheit gegeben ist, dass sie nur nach demselben beim Handeln thätig zu sein vermag. Denn für vernünftig kann vor der Vernunft nur das menschliche Handeln gelten, welches auf einem in der menschlichen Seele zum Bewusstsein gekommenen Bewegsgrunde beruhet; indem eine jede Thätigkeit des menschlichen Körpers, die nicht durch den Willen der handelnden Person, sondern nach mechanischen Gesetzen bewirkt wird, nicht einmal für eine menschliche Handlung, sondern nur für eine mechanische Bewegung des menschlichen Körpers gelten kann, weil es in dem Wesen und Begriffe einer menschlichen Handlung (§. 7) liegt, dass die menschliche Seele dabei ihre Thätigkeit im Wollen offenbart, welches den menschlichen Körper zum Vollziehen der Handlung in Bewegung setzt. Das Wollen ist aber nichts anderes (§. 7, 8), als eine Thätigkeit der menschlichen Seele in der Form eines Urtheils, das nach dem Gesetze des Grundes geschaffen wird, und die Vernunft, deren Thätigkeit eben im Urtheilen und also auch im Wollen sich offenbart, kann sich daher von dem Gesetze des Grundes nicht lossagen, wenn sie überhaupt beim Handeln thätig ist. Da nun oben (§. 28, 29) der Grund für das Dasein des Staates dahin nachgewiesen ist, dass durch ihn der allgemeine Volkszweck des friedlichen und der menschlichen Natur angemessenen Beisammenlebens der Volksangehörigen und des friedlichen Bestehens des Volkes neben andern Völkern vermittelt werde; so folgt, dass

das Staatsoberhaupt, als Mittelpunct des Staatsorganismus, die Vermittelung dieses allgemeinen Volkszweckes als eine, mit seinem Dasein in dieser Stellung zugleich gegebene Rücksicht anzusehen hat, von welcher es sich nicht lossagen kann, ohne den Zweck seines Daseins zu verfehlen und dadurch nicht nur mit seiner eigenen Vernunft in Widerspruch zu gerathen, sondern auch seine Obliegenheiten gegen die Volksangehörigen zu verletzen und eine Schuld auf sich zu laden.

Hiernach müssen denn der Rücksicht auf den allgemeinen Volkszweck zuvörderst alle die Rücksichten nachstehen, die das Staatsoberhaupt theils auf sich selbst als Selbstzweck in seiner Stellung als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen, theils auf seine in diesen Stellungen begründeten Verhältnisse zu nehmen hat. Das Staatsoberhaupt würde demnach gegen seinen Beruf handeln, wenn es den Organismus des Staates, der nach der oben im ersten Theile entwickelten Begriffsbestimmung nie etwas Anderes sein kann, als ein Mittel für den dort bezeichneten allgemeinen Volkszweck, und daher nach diesem modificirt werden muss (§. 34), um seiner selbst willen ausbildete, ihm eine, von jenem Zwecke nicht gebotene, übermässig gekünstelte Zusammensetzung gäbe, die denselben zwar zu einer grösseren und mannigfaltigeren, zum Theile jedoch unnöthigen Wirksamkeit befähigen, aber eben deshalb auch mehr geistige Kräfte und materielle Mittel, als für den Zweck erforderlich ist, in Anspruch nehmen und das Volk unnöthig belästigen würde. Das Staatsoberhaupt würde ferner die Schuld einer Verletzung seiner Berufsobliegenheiten auf sich laden, wenn es die Thätigkeit des Staatsorganismus zur Vermittelung und Beförderung des allgemeinen Volkszweckes nicht gehörig, sondern unangemessen anwendete, indem es die Macht, welche derselbe ihm giebt,

zu einer, von diesem Zwecke nicht gebotenen übermässigen Beschränkung der Volksangehörigen in ihrer Selbstbestimmung benutzte; oder wenn es gar dieselbe zu Zwecken verwendete, die mit dem allgemeinen Volkszwecke nicht in nothwendigem Zusammenhange, ja im Widerspruche stehen, wenn es zum Beispiel diese Macht für Zwecke der Herrschsucht, Eroberung, Ruhmsucht und andern verwerflichen Leidenschaften und Richtungen missbrauchte.

In Hinsicht der Rücksichten, welche das Staatsoberhaupt in seiner Stellung als zum Volke gehörige menschliche Persönlichkeit, im Privatleben, zu nehmen hat, fordert ebenfalls dessen Beruf, dass es dieselben unbedingt hinter die Rücksichten, welche es in seinen Stellungen als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen und eines solchen für das Volk im Besondern zu beachten hat, zurückstellt, wenn jene mit diesen in einem nicht zu lösenden Widerspruche stehen, weil diese, wie gesagt, als Folgen seines Berufes mit dem Drange der Nothwendigkeit in seinem Dasein als Staatsoberhaupt zugleich mit begründet sind, während ihm in seinem Privatleben ein viel weiterer Raum zur selbstständigen Bemessung aller beim Handeln zu nehmenden Rücksichten und insbesondere überall die sittliche Möglichkeit gegeben ist, die in seinem Privatleben begründeten Rücksichten den von seinem Berufe als Staatsoberhaupt gebotenen in unbehinderter vernünftiger Selbstbestimmung unterzuordnen. Das Staatsoberhaupt handelt daher gegen seinen Beruf als solches, wenn es seine Stellung als Staatsoberhaupt als Mittel zur Verfolgung von Privatzwecken, zum Beispiel als Mittel zum Genusse, Erwerbe von Privatvermögen, zur Versorgung seiner Familie u. s. w. auf eine Weise benutzt, die mit den Obliegenheiten dieses Berufes in unbedingtem Widerspruche steht. Da es

indessen, wie oben (§. 33—35) gezeigt worden, die Natur seiner menschlichen Persönlichkeit in seine Stellung als Staatsoberhaupt mit hinein bringt; so würde die menschliche Vernunft mit der menschlichen Natur und folglich mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn sie an das Staatsoberhaupt die Anforderung stellen wollte, der Verfolgung der allgemeinen Zwecke des irdischen menschlichen Lebens, dem Genusse und der körperlichen, geistigen und sittlichen Erhaltung und Vervollkommnung, so wie den in der menschlichen Natur allgemein begründeten Verhältnissen nicht bloss so weit, als deren Unterordnung unter seine Berufszwecke als Staatsoberhaupt gebietet, sondern ganz und gar zu entsagen. Mehr kann auch von dem Staatsoberhaupte vernünftig nicht verlangt werden, als dass es beim Handeln in seinen verschiedenen Stellungen, in seiner Selbstbestimmung nach den verschiedenen Zwecken, die es verfolgt, seinen Berufszwecken den Vorzug vor allen andern Zwecken einräumt. Es kommt hier, wie überall im menschlichen Leben (§. 11), darauf an, vor Allem danach zu streben, durch ein harmonisches Mass des Umfanges, in welchem jedem der zu verfolgenden Zwecke genügt wird, einen Einklang aller beim Handeln zu nehmenden Rücksichten herzustellen, um sich der Beruhigung hingeben zu können, der Aufgabe des irdischen Lebens nach Kräften zu genügen. Diese Aufgabe ist für das Staatsoberhaupt, in Folge seiner verschiedenen Stellungen im Volke, von unermesslicher Ausdehnung und fast überschwer zu erfüllen. Sie verlangt unausgesetzte Anstrengungen und beharrliche Bereitwilligkeit selbst zur Aufopferung der Persönlichkeit, um ihr zu entsprechen. Hierzu reicht aber die Vernunft kaum allein aus, wenn ihr nicht Muth und andere im Gemüthe wurzelnde edle Gefühle zur Seite stehen, vor Allem das edelste derselben, die

Liebe, welche mehr als die kalte Vernunft, und allein wahrhaft Grosses, Hohes und Edeles im Leben zu vollbringen vermag (§. 11), da es ihr Bedürfniss ist, sich im Selbstvergessen und Aufopfern für den geliebten Gegenstand zu bethätigen. In Liebe sollte daher das Staatsoberhaupt seinen hohen Beruf auffassen und erfüllen. Dann wird die Thätigkeit für denselben ihm einen Genuss gewähren, der ihn für die Reize mancher andern irdischen Genüsse, welchen er in seinem Berufe zu entsagen hat, nicht nur entschädigt, sondern dieselben noch weit überbietet, zumal dann, wenn diese Liebe, mit ihrer, der Liebe überhaupt inwohnenden sympathetischen Kraft, die Volksangehörigen zur Gegenliebe erwärmt und auf diese Weise zwischen beiden ein Verhältniss wie in der Familie begründet wird, das durch Liebe und Anhänglichkeit, Gegenliebe, Achtung, Treue, Gehorsam und Dankbarkeit getragen, das Staatsoberhaupt wahrhaft beseligt, die Volksangehörigen beglückt und die Blüthen der reichsten Segnungen im Volksleben entfaltet.

ZWEITES KAPITEL.

Von den Staatsdienern.

§. 38.

Begriff und Arten derselben.

Die Aufgabe des Staatsorganismus ist, wie bereits oben (§. 34) erörtert worden, von so grosser Ausdehnung, dass das Staatsoberhaupt sie nicht allein zu lösen vermag, sondern einer Hilfe dazu bedarf, die ihm nur andere menschliche Persönlichkeiten gewähren können.

Diese menschlichen Persönlichkeiten sind die Staatsdiener. Die Hilfe, welche sie leisten, ist aber

1) nach Massgabe der Kräfte, welche sie dem Staatsorganismus gewährt, entweder

a) rein geistig für den Staatszweck wirkend; indem sie sich bei der Oberaufsicht über den Staatsorganismus und beim Erkennen der Veranlassung zur Thätigkeit desselben, beim Urtheilen und Beschliessen über das Erkannte, theils durch Rath beim Feststellen des Willens des Staatsoberhauptes in allen diesen Beziehungen, theils durch Ausführung des Gewollten in den Einzelheiten offenbart. Die mit dieser rein geistigen Hilfe beschäftigten menschlichen Persönlichkeiten sind die eigentlichen Staatsbehörden, welche als wesentliche Bestandtheile zu dem durch den Willen des Staatsoberhauptes in Bewegung gesetzten Staatsorganismus gehören. Sie sind gleichsam die Masse des Staatsorganismus, welche das Staatsoberhaupt, als Kern desselben, umgiebt. Oder diese Hilfe ist

b) technisch; indem sie durch Anwendung technischen Wissens und Könnens gewährt wird, welches bald vorherrschend geistig wirken kann, wie bei der taktischen Thätigkeit der Officiere und in beschränkterem Umfange der der Unterofficiere, wie bei den Expedienten, Ingenieuren, Baumeistern, Feldmessern u. s. w., bald vorherrschend mechanisch, wie bei der Beschäftigung der Schreiber. Oder sie ist

c) körperlich, wie die der gemeinen Krieger, der Boten u. s. w. Diese körperliche Hilfe, deren das Staatsoberhaupt bedarf, kann so massenhaft sein, dass die Nothwendigkeit einer besondern Organisation derselben hervortritt, wie bei den Kriegern, den Polizeimannschaften u. s. w., und diese Organisation kann das Staatsoberhaupt, wegen des grossen Umfanges der Aufgabe, wiederum nicht allein, sondern nur mit dem

Beistande von Staatsdienern vollbringen können, die ihm mit rein geistiger und technischer Hilfe zu Diensten stehen.

Bei dieser Unterscheidung der dem Staatsoberhaupte in seinem Berufe als Mittelpunct des Staatsorganismus von den Staatsdienern zu gewährenden Hilfe geht die Auffassung von dem Standpuncte des Staatsoberhauptes aus, indem dadurch bezeichnet werden soll, für welche Art von eigenen Kräften des Staatsoberhauptes die Hilfe der Staatsdiener Ersatz und Beistand leistet, nicht aber, dass der Staatsdiener, welcher dem Staatsoberhaupte körperliche Hilfe leistet, solche nur durch seinen Körper vollbringe, oder dass der technische Staatsdiener ohne Anwendung seiner Körperkräfte, der vorzugsweise geistig thätige Staatsdiener ohne körperliche oder technische Thätigkeit seine Hilfe leiste. Es liegt in der menschlichen Natur, dass das Gegentheil von dem Allen Statt findet; indem der Mensch zum körperlichen Vollbringen nur durch seinen darauf gerichteten Willen, also geistig bestimmt wird, auch zur Bemessung des zweckmässigen körperlichen Vollbringens jeden Falls eine geistige Thätigkeit gehört; indem zur Anwendung des rein technischen Wissens und Könnens auch sonst noch geistige oder körperliche Thätigkeit erfordert wird; indem endlich jede rein geistige Thätigkeit einer menschlichen Persönlichkeit nur durch Vermittelung des Körpers als practische Erscheinung sich offenbaren kann, und hierzu zum Theile auch noch der Anwendung von technischen Fertigkeiten, wie z. B. des Lesens und Schreibens bedarf. Denn immer ist es der ganze Mensch, welcher sich beim Handeln einsetzt.

2) Da das belebende Element, welches den Staatsorganismus in Bewegung setzt, der Wille des Staatsoberhauptes ist, so kann jede Thätigkeit des Staats-

dieners für den Staatsorganismus nur dann als organisch gelten, wenn sie, als durch den Willen des Staatsoberhauptes bestimmt, sich darstellt, sei es nun, dass dieser Wille

a) aus einer für das Handeln des Staatsdieners in einem realen einzelnen Falle ausdrücklich vom Staatsoberhaupte gegebenen positiven Vorschrift, oder

b) aus einer für einen Inbegriff von ideal gesetzten Fällen gegebenen Vorschrift, aus organischen Gesetzen und Dienstinstructionen, oder

c) aus einer selbstständigen vernünftigen Auffassung eines Ideales von dem die Thätigkeit des Staatsdieners für den Staatsorganismus in einem realen Falle bestimmenden Willen des Staatsoberhauptes erkannt wird.

Es leuchtet ein, dass auf dem ersten Wege der Wille des Staatsoberhauptes am sichersten erkannt wird, dass der zweite Weg zwar nicht mit gleicher Bestimmtheit zur richtigen Erkenntniss führt, aber doch deshalb nicht zu vermeiden ist, weil das Staatsoberhaupt, nach Massgabe der dem Menschen zu Gebote stehenden Zeit und Kräfte, nicht bei jeder einzelnen dazu gegebenen Veranlassung die Thätigkeit des Staatsdieners für den Staatsorganismus durch seinen positiv ausgesprochenen Willen real vorzuschreiben vermag. Der dritte Weg ist allerdings zwar derjenige, auf welchem die richtige Erkenntniss des den Staatsorganismus durchdringenden Willens des Staatsoberhauptes mit der geringsten Sicherheit zu gewinnen ist, aber dennoch nicht gänzlich zu umgehen, weil es über die Möglichkeit menschlichen Vollbringens hinausreicht, auf dem ersten und zweiten Wege die grosse Masse von Normen des Handelns zu erschöpfen, nach welchen die Staatsdiener ihre Thätigkeit für den Staatsorganismus zu bemessen haben. Es ist nicht zu verkennen,

dass diese den Staatsdienern zu belassende Selbstständigkeit bei der Thätigkeit in ihrer Stellung als Staatsdiener als ein Mangel des Staatsorganismus erscheinen könne, aus dessen Einwirkung nothwendig Unvollkommenheiten der Thätigkeit des Staatsorganismus hervorgehen müssen. Unvollkommen ist indessen jede menschliche Einrichtung und jedes menschliche Vollbringen, und da demnach auch der ausdrücklich kund gegebene und in organischen Gesetzen und Dienstinstructionen niedergelegte Wille des Staatsoberhauptes doch ebenfalls nur als etwas Unvollkommenes gelten kann; so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass gerade durch eine gehörig bemessene Selbstständigkeit der Staatsdiener in der Wirklichkeit Mängel in der Thätigkeit des Staatsorganismus vermieden werden, die ohne dieselbe, vermöge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur und des geringen Umfanges der anordnenden Thätigkeit, in welchem das Staatsoberhaupt sich selbstthätig mit den ihm zu Gebote stehenden eigenen Kräften und in der ihm zum Vollbringen zugemessenen Zeit zu bewegen vermag, hervortreten würden, und dass daher ein Staatsorganismus mit einer angemessenen Selbstständigkeit seiner einzelnen Bestandtheile, wenn dessen Zweckmässigkeit nach den practischen Erfolgen bemessen wird, immer noch den Vorzug vor einem solchen verdienen könnte, in welchem eine solche Selbstständigkeit der Staatsdiener ausgeschlossen wäre. Wird nun ausserdem noch erwogen, dass durch eine solche Selbstständigkeit auch die Verantwortlichkeit des Staatsdieners für seine Berufsthätigkeit gesteigert, zugleich aber seinem Gemüthe eine höhere Befriedigung durch dieselbe gewährt und dieses hierdurch um so mehr angeregt werden wird, auch edlen Gefühlen und Zwecken, wie Liebe, Ehre und Ruhm einen wohlthätigen Einfluss zu gestatten;

so möchte um so mehr eine solche Einrichtung des Staatsorganismus sich empfehlen, in welcher die Selbstständigkeit der Staatsdiener in ihrem Berufe nicht übermässig durch positive Befehle des Staatsoberhauptes und ihrer übrigen Oberbehörden, oder durch Instructionen beengt wird, vielmehr ihnen der freudige Muth bleibt, mit derselben Lebendigkeit und Hingebung ihre ganze Persönlichkeit beim Handeln für den Staatsorganismus einzusetzen, mit welchem sie für sich selbst, als Selbstzweck, thätig sind, und auf solche Weise die Sache des Staatsorganismus, zu dessen Gewinne, zu ihrer eigenen zu machen. Auch bei dem Bemessen dieser Selbstständigkeit ist indessen richtiges Mass zu halten. Insbesondere sollten die Dienstinstructionen zwar dahin gerichtet sein, die Einheit des Wollens und Vollbringens im ganzen Staatsorganismus im Wesentlichen zu erhalten und daher die Zwecke, für welche der Staatsdiener in seiner Stellung zu wirken hat, näher bestimmen, auch die Grundsätze, welche er dabei zu verfolgen hat, im Allgemeinen feststellen, nicht aber mit der Anmassung casuistischer Vollständigkeit abgefasst werden, welche bei der unendlichen Vielseitigkeit, in welcher das Volksleben sich bewegt, zwar zu hemmen, aber den unermesslichen Reichthum dieser lebendigen Gestaltungen niemals zu erschöpfen vermag.

3) Die Staatsbehörden können entweder als einzelne menschliche Persönlichkeiten, oder als ein aus einer Mehrheit von menschlichen Persönlichkeiten gebildeter Verein thätig sein. Im letzten Falle muss organisch dafür gesorgt sein, dass ein solcher Verein (Collegium) seine besondere Organisation erhalte, durch welche er befähigt wird, als eine Einheit im Erkennen, Urtheilen und Vollziehen wirken zu können. Diese Einheit wird befördert durch die Geschäfts-

ordnung, ohne welche ein Collegium organisch nicht bestehen kann. Dass eine Geschäftsordnung schon in der Form von Erinnerungen an das Verfahren in vorgekommenen früheren Fällen, als eine durch Tradition sich erhaltende Gewohnheit den Mitgliedern des Collegiums zum Bewusstsein kommen könne, ist zwar als möglich zuzugeben, und daher die schriftliche Form derselben nicht für unerlässlich zu halten, diese letztere aber jeden Falls schon deshalb vorzuziehen, weil die Erinnerung immer von individueller Auffassung abhängig, daher oft unsicher, bisweilen gar irrthümlich ist, und folglich häufig nicht allen Mitgliedern übereinstimmend inwohnt, wodurch Erörterungen veranlasst werden, welche Zeit wegnehmen, die für den eigentlichen Berufszweck besser verwendet werden könnte. Hierzu kommt noch, dass die in das Collegium neu eintretenden Mitglieder nur durch eine schriftliche Geschäftsordnung in den Stand gesetzt werden können, sich mit Sicherheit und in Unabhängigkeit von Mittheilungen der älteren Mitglieder gleich vom Anfange an in dem Geschäftsleben ihres Berufes zu bewegen. Wesentliche Stücke einer jeden Geschäftsordnung für ein Collegium sind die Bestimmungen: dass die Beschlüsse desselben nach der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst werden, und dass die Geschäftsthätigkeit des Collegiums von einem Vorsitzenden geleitet werde. Die Nothwendigkeit des ersten ergiebt sich schon aus dem Begriffe eines Collegiums, nach welchem es als eine aus mehreren menschlichen Persönlichkeiten zusammengesetzte organische Einheit zu handeln hat. Die Thätigkeit des Menschen beim Handeln wird durch sein Wollen bestimmt, welches Wollen immer nur in der Form eines Urtheils zum Bewusstsein kommt (§. 7); jede einzelne Handlung eines Collegiums setzt also ein einziges Wollen seiner Mit-

glieder voraus. Da nun aber das Urtheil und also auch das Wollen des Menschen immer individuell ist; so kann das Wollen mehrerer Menschen nur dann als eine Einheit hervortreten, wenn es mit einander übereinstimmt, und folglich jede Handlung eines Collegiums auch nur durch das übereinstimmende Wollen einer Mehrheit seiner Mitglieder bestimmt werden. Die kleinste Zahl, welche eine Mehrheit bezeichnet, ist zwei; ein einziges Urtheil mehrerer Menschen setzt also wenigstens zwei mit einander übereinstimmende Urtheile voraus. Bei einer Meinungsverschiedenheit in einem Vereine, der nur aus zwei Personen gebildet wäre, könnte aber das Wollen einer Mehrheit sich gar nicht gestalten, weil die Zahl zwei nur aus zwei Einheiten besteht. Da es nun aber in der Natur der Menschen liegt, dass nicht alle ihre Meinungen mit einander übereinstimmen; so folgt hieraus, dass ein Collegium, das nur aus zwei menschlichen Persönlichkeiten gebildet würde, für einen lebensfähigen Organismus nicht gelten könne, weil es bei jeder Meinungsverschiedenheit seiner Mitglieder am Handeln gehindert wäre. Zu einem Collegium gehören also, wie ein altes Sprüchwort ganz richtig sagt, mindestens drei Mitglieder, weil, wenn zwei verschiedene Meinungen in demselben hervortreten, nothwendig zwei Mitglieder, also eine Mehrheit, für eine derselben sein müssen. Ein solches aus drei Mitgliedern gebildetes Collegium würde aber immer noch ein sehr unvollkommener Organismus sein, weil in einem Collegium nicht selten Fälle vorkommen, in welchen drei verschiedene Meinungen einander gegenüber stehen können, die auf Gründen beruhen, welche keineswegs für vernunftwidrig zu erachten wären. In solchen Fällen nun würde das Collegium, wegen Mangels des Urtheils einer Mehrheit, wiederum nicht handeln können, seine Zusammensetzung für

solche Fälle also unorganisch sein, und es stellt sich daher als zweckmässig heraus, ein Collegium aus mehr als drei Mitgliedern zu bilden. Die Zahl vier wäre kein Fortschritt zum Bessern, sondern ein Rückschritt, weil schon bei zwei verschiedenen Meinungen die Unmöglichkeit des Handelns des Collegiums hervortreten könnte, wenn nämlich jede dieser beiden Meinungen das übereinstimmende Urtheil von zwei Mitgliedern für sich hätte. Ein Collegium von fünf Mitgliedern möchte daher erst für einen Organismus gelten, in welchem ein lebendiges geistiges Zusammenwirken Mehrerer sich entfalten kann; indem die Individualität der Ansichten, welche die einzelnen Mitglieder in das Collegium mit hinein bringen, an und für sich schon das Collegium an Mannigfaltigkeit der Erkenntniss bereichernd und bei einem lebendigen Austausch der Gedanken zu einer Vielseitigkeit des Erwägens führend, wahrhaft fruchtbringend für das Vollbringen des Collegiums zu wirken vermag, ohne beim Handeln auf eine im Verhältnisse jener Mannigfaltigkeit und dieser Vielseitigkeit gesteigerte Weise durch Meinungsverschiedenheit zu hemmen. Denn in einem Collegium von fünf Personen ergiebt sich nicht nur, wie bei einem aus drei Personen gebildeten Collegium, für eine von zwei einander gegenüberstehende Meinungen eine ganz entschiedene Mehrheit, indem vier oder drei Stimmen einer oder zwei Stimmen gegenüber stehen, sondern auch in dem Falle, wenn drei verschiedene Meinungen einander gegenüber stehen, in welchem der Organismus eines aus nur drei Personen gebildeten Collegiums still steht, die Möglichkeit des übereinstimmenden Wollens einer Mehrheit der sämmtlichen Mitglieder; wenn nämlich in der einen Meinung drei Mitglieder übereinstimmen, während jede der beiden andern Meinungen nur durch ein Mitglied vertreten ist. Selbst in einem

durch fünf Personen gebildeten Collegium können allerdings drei verschiedene Meinungen durch diese fünf Mitglieder so vertreten sein, dass keine überwiegende Mehrheit für eine derselben sich herausstellt, wenn nämlich für eine Meinung ein Mitglied, und für jede der beiden andern Meinungen zwei Mitglieder sind; ausserdem können auch vier oder gar fünf verschiedene Meinungen in demselben hervortreten, und es ist allerdings nicht zu verkennen, dass hierin eine organische Unvollkommenheit liegt. Diese ist aber bei keiner Zahl der Mitglieder eines Collegiums zu vermeiden; im Gegentheile wird mit jeder weiteren Steigerung der Anzahl der Mitglieder dieser Uebelstand noch grösser; indem mit derselben die Anzahl der möglichen Fälle einer solchen Meinungsverschiedenheit, welche die Beschlussnahme nach der Mehrheit hindert, in viel höherem Masse anwächst, als die Anzahl der möglichen Fälle, in welchen nach Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Die Ausgleichung jenes organischen Mangels liegt aber in dem Organismus selbst; indem durch dieselbe Mannigfaltigkeit der Individualität, aus welcher derselbe hervorgeht, zugleich die Vielseitigkeit des Erwägens der Mittel gegeben ist, welche denselben auf practischem Wege beseitigen. Der collegialischen Erwägung wird zuvörderst nicht entgehen, dass in vielen Fällen die Meinungsverschiedenheit nur scheinbar so gestaltet ist, dass eine Mehrheit nicht vorliegt, während sie ihrem Wesen nach wirklich vorhanden ist, dass wenn z. B. eine Geldbewilligung von fünf Mitgliedern beschlossen werden soll, und ein Mitglied für fünf, das zweite für zehn, das dritte für zwanzig, das vierte für dreissig, das fünfte für vierzig Thaler stimmt, dann eine Mehrheit für eine Bewilligung von zwanzig Thalern vorhanden ist, weil in dreissig und vierzig die Summe von zwanzig enthalten ist und folglich drei

Mitglieder dafür stimmen, dass wenigstens zwanzig Thaler bewilligt werden, während nur zwei Mitglieder dafür stimmen, dass weniger als zwanzig Thaler bewilligt werden sollen. In andern Fällen dreht sich die Meinungsverschiedenheit vielleicht nur um Grundsätze, Nebensachen, Modificationen u. s. w., und es liegt dann die Möglichkeit vor, die Streitpuncte in ihre Elemente zu zerlegen, und zunächst das eine derselben durch Mehrheit der Stimmen festzustellen, demnächst durch Anwendung des Gesetzes des Grundes nach und nach die übrigen durch Abstimmung festzusetzen, und auf diese Weise am Ende zu einer Uebereinstimmung der Mehrheit hinsichtlich aller Streitpuncte zu gelangen. In manchen Fällen kann eine solche Uebereinstimmung vielleicht auch dadurch herbeigeführt werden, dass zunächst die Meinungen, für welche nur eine einzige Stimme sich erklärt hat, durch Entscheidung der Mehrheit dahin: dass ihnen nicht Folge zu geben sei, ausgeschieden werden, so dass zuletzt nur zwei einander gegenüber stehende Meinungen übrig bleiben, für deren eine dann eine Uebereinstimmung der Mehrheit sich herausstellen kann. Viel kommt bei den collegialischen Erwägungen auf eine zweckmässige, zum Ziele hinführende Leitung des gegenseitigen Gedankenaustausches an, welche nur dann gedeihlich wirken kann, wenn ein Mitglied im Collegium organisch dazu berufen ist, sie zu führen. Schon hierin liegt ein ausreichender Grund für das Dasein eines Vorsitzenden im Collegium, zu welchem indessen auch noch manche andere kommen, wie die Nothwendigkeit der Vertheilung der Geschäfte, der Aufsicht auf die Thätigkeit der Mitglieder, des Vereinigens derselben zu den collegialischen Erwägungen, des Zusammenhaltens derselben in der organischen Einheit des Wirkens u. s. w. Am besten möchte es den Verhältnissen entsprechen, wenn

der Vorsitzende sich in Hinsicht dieser und anderer Geschäfte, welche das organische Hervorragen eines einzelnen Mitgliedes mit Nothwendigkeit bedingen, nur als den Ersten unter Gleichen ansieht, und es wird einer solchen Stellung am meisten zusagen, wenn er organisch in dieselbe eintritt, das heisst nach seinem Dienstalter im Collegium, vorausgesetzt dass er für dieselbe befähigt ist. Wenn dies letztere nicht der Fall ist, wird es immer noch besser sein, dass der Vorsitzende noch gar nicht Mitglied des Collegiums gewesen sei, als dass ein jüngeres Mitglied über die älteren zum Vorsitze vorrückt. Dem Gedanken einer solchen Organisation möchte es übrigens mehr widersprechen, als zusagen, dass der Meinung des Vorsitzenden ein grösseres Gewicht beigelegt werde, als der der übrigen Mitglieder; nur für den Fall der Verhinderung eines einzelnen Mitgliedes an der Mitwirkung zur Beschlussnahme möchte vielmehr die Bestimmung zu rechtfertigen sein, dass wenn in Folge derselben gleiche Anzahlen von Mitgliedern mit ihren Meinungen einander gegenüberstehen, die Meinung des Vorsitzenden, gewissermassen als Stellvertreters des Abwesenden, den Ausschlag geben solle. Die Aufgabe, eine gute Geschäftsordnung für ein Collegium zu schaffen, hat ihre Schwierigkeiten. Wenn sie den Geschäftsbetrieb organisch gestalten soll, so muss sie aus dem Geschäftsleben aufgefasst werden, dessen Wesen weniger in der Idee, als in der reichen Mannigfaltigkeit des practischen Lebens erkannt wird. Die besten Geschäftsordnungen gehen daher auf dem Wege der practischen Casuistik, aus dem Geschäftsleben selbst, nach und nach hervor. Wenn es daher darauf ankommt, eine Geschäftsordnung für ein Collegium festzustellen, so sollte dieses Collegium jeden Falles immer mit seinem Gutachten über deren Inhalt vorher gehört werden, und die höhere

Anordnung sich darauf beschränken, eine zweckmässige Uebereinstimmung des collegialischen Geschäftsbetriebes mit dem des ganzen Staatorganismus und unter sämmtlichen, gleichen Zwecken dienenden Collegien desselben im Wesentlichen herzustellen. Eine über das Wesentliche hinausgehende, zu casuistische Anordnung wirkt nicht belebend, sondern erstarrend auf den collegialischen Geschäftsbetrieb, wie leicht einzusehen ist und in der Praxis durch vielfache Erfahrungen sich bewährt hat; indem es nicht an Geschäftsordnungen fehlt, die als Erzeugniss höherer, von Ueberschätzung der eignen Einsicht ausgehender und in idealer, ihrem Wesen nach fast immer unbeholfener Casuistik sich bewegender Anordnung keinen andern Erfolg hatten, als den, das collegialische Geschäftsleben zu hemmen und von den Mitgliedern des Collegiums belächelt zu werden.

Bei dem Vergleiche der Thätigkeit einer collegialisch organisirten Staatsbehörde mit der einer solchen, deren Geschäfte einer einzelnen menschlichen Persönlichkeit übertragen sind, möchte sich als Eigenthümlichkeit derselben herausstellen, dass im Allgemeinen jener der Vorzug einer vielseitigeren, umsichtigeren und gründlicheren Erwägung ihrer Beschlüsse gebührt, während bei dieser das Wollen einer Handlung und deren Ausführung in einem innigeren Zusammenhange stehen, dieselbe daher schneller und kräftiger zu handeln vermag, als ein Collegium.

4) Nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit ist der Beruf der Staatsdiener

a) entweder ein ordentlicher, d. h. ein solcher, der als bleibend im Staatsorganismus begründet ist, oder ein ausserordentlicher, der in besondern vorübergehenden Umständen seinen Grund hat, oder dieser Beruf besteht

b) entweder in der Thätigkeit für ein Hauptamt, d. h. ein solches, auf welches der Staatsdiener zum Eintritte in den Staatsorganismus berufen ist, oder in der für ein Nebenamt, d. h. ein solches, dessen Geschäfte derselbe neben seinem Hauptamte noch mit besorgt.

5) Nach ihrer Stellung im Staatsorganismus sind die Staatsbehörden entweder

a) Central- oder Oberbehörden, welche auf der einen Seite dem Staatsoberhaupte im Staatsorganismus am nächsten stehen, ihm unmittelbar untergeordnet sind, und auf der andern Seite andern Staatsbehörden theils unmittelbar, theils mittelbar vorgesetzt sind, oder

b) Mittelbehörden, welche auf der einen Seite dem Staatsoberhaupte mittelbar durch die Central- oder Oberbehörden und den letzten unmittelbar untergeordnet, und auf der andern Seite andern Staatsbehörden vorgesetzt sind, oder

c) Unterbehörden, welche auf der einen Seite dem Staatsoberhaupte und den Central- oder Oberbehörden mittelbar und den Mittelbehörden unmittelbar untergeordnet, und auf der andern Seite den Volksangehörigen zunächst vorgesetzt sind.

Jede dieser verschiedenen Classen von Staatsbehörden kann wieder ihre Unterabtheilungen haben; als durchgreifende Regel für alle Behörden muss es aber gelten, dass jedes unmittelbare Eingreifen einer Staatsbehörde in den Geschäftskreis einer nur mittelbar ihr untergeordneten Behörde, jedes unmittelbare Einwirken auf die Volksangehörigen, wo solches organisch nur durch die Vermittelung untergeordneter Staatsbehörden geschehen soll, zu vermeiden ist; weil dies unorganisch ist, das Geschäftsleben verwirrt, zu Missbräuchen führt, die übergangenen Behörden in

ihrem organischen Berufe stört, dadurch verletzt, deren amtliches Ansehen in den Augen ihrer Untergebenen herabsetzt und diese dadurch aufregt, sich in unorganischer Unabhängigkeit von ihren nächsten Vorgesetzten zu bewegen. Es mag nicht gänzlich in Abrede gestellt werden können, dass ein solches Uebergreifen über eine unmittelbar untergeordnete Behörde hinaus mitunter auch wohl nützlich gewirkt haben könne; viel öfter aber wird es nachtheiligen, ja verderblichen Einfluss haben; es muss daher auf seltene Fälle beschränkt werden, und in diesen durch besondere Umstände, oder eine mangelhafte Geschäftsthätigkeit der übergangenen Behörden hinreichend gerechtfertigt sein. Gegen diesen Grundsatz wird vielfach im practischen Geschäftsleben gefehlt, vorzüglich da, wo Protection, Bekanntschaften, Nepotismus und eine unmässige Centralisationssucht ihr Unwesen treiben.

§. 39.

Berufung zum Staatsdienste.

Da das Staatsoberhaupt, als Mittelpunct eines organischen Wesens im Allgemeinen, sich als Selbstzweck beim Organisiren des Staates zu betrachten hat (§. 34); so kann die Berufung menschlicher Persönlichkeiten in den Staatsorganismus, die Anstellung der Staatsdiener, nur von dem Staatsoberhaupte ausgehen. Dessen Anregung dazu liegt in dem Bildungstriebe, welcher dem Staatsorganismus, wie jedem organischen Wesen, inwohnt, der von dem Staatsoberhaupte selbst, als Mittelpunct des Staatsorganismus ausgeht, und durch das belebende Element seines Willens die Richtung erhält, sich im Handeln zu offenbaren. Dieser Wille des Staatsoberhauptes kann vernunftgemäss nur bestimmt werden durch den Gedanken der Noth-

wendigkeit einer Hilfe bei seiner Berufsthätigkeit, und die Wahl der menschlichen Persönlichkeit, welche diese Hilfe gewähren soll, kann daher nur dann für vernünftig gelten, wenn diese Persönlichkeit

1) befähigt ist, diese Hilfe zu leisten, und

2) die Vermuthung für sich hat, sie auch leisten zu wollen.

Die Befähigung zu einer bestimmmten Stellung im Staatsorganismus wird am sichersten erkannt aus den bisherigen Leistungen des Anzustellenden, wenn er bereits in einer andern Stellung als Staatsdiener practisch beschäftigt gewesen ist. Bei Persönlichkeiten dagegen, die erst in den Staatsorganismus eintreten wollen, kann die Befähigung nicht wohl anders erkannt werden, als aus einer Prüfung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit durch Sachverständige vor der Anstellung, oder aus Beobachtung der practischen Thätigkeit derselben nach einer einstweiligen Anstellung auf Probe, mit Vorbehalt der wirklichen Anstellung oder Entlassung nach Ablauf der festgesetzten Probezeit. Es können auch beide Weisen mit einander verbunden werden, um die Anstellung durch einen zweifachen Erkenntnissgrund der Befähigung zu bedingen.

Die Vermuthung, dass der Anzustellende die von ihm erwartete Hilfe auch leisten werde, kann nur aus dem Lebenswandel desselben hervorgehen. Hat derselbe bis zur Zeit der Anstellung beharrlichen Eifer in der Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke, eine sittliche Haltung im Allgemeinen und seine politische Gesinnungstüchtigkeit durch bethätigte Anhänglichkeit an die Person des Staatsoberhauptes, durch in Wort und That beglaubigte Ueberzeugung von der Geeigentheit der Form des Staatsorganismus, in welchen er treten soll, zur Beförderung der Zwecke des Volkes,

für welches dieser besteht, bereits kund gegeben; so hat er die Vermuthung für sich, die von ihm erwartete Hilfe auch wirklich leisten zu wollen. Die Erforschung, ob eine solche Vermuthung hinreichend begründet sei, hat indessen jeden Falls ihre Schwierigkeiten, da selbst der beste Wille Andern nur dann überzeugend sich kund giebt, wenn er sich im practischen Handeln offenbart, wozu vor Allem Veranlassung und Gelegenheit sich darbieten müssen. Die Anforderungen an die Begründung derselben sind daher zwar nicht zu übertreiben, auf jeden Fall erscheint es aber gewiss als vernunftwidrig, menschliche Persönlichkeiten in den Staatsorganismus aufzunehmen, deren bisheriger Lebenswandel diese Vermuthung nicht nur nicht begründet, sondern derselben sogar widerspricht.

Die Unvollkommenheit der menschlichen Natur, und in Folge derselben aller menschlichen Einrichtungen offenbart sich in hohem Grade auch bei den Anstellungen der Staatsdiener. Denn obgleich das Staatsoberhaupt sich bei denselben als Selbstzweck anzusehen hat; so ist es, wenn der Staatsorganismus nicht auf ein ganz geringes Mass seines Umfanges beschränkt ist, demselben doch rein unmöglich, seinem Berufe in dieser Hinsicht selbstthätig vollständig zu entsprechen, da es ihm an der erforderlichen Zeit fehlt, theils um sich selbst die Sachkenntniss zu erwerben, welche zur Prüfung der Befähigung der meisten Staatsdiener erforderlich ist, theils um, wenn es diese auch wirklich besässe, alle die Forschungen, welche eine solche Prüfung nöthig macht, selbstthätig allein vornehmen zu können. Das Staatsoberhaupt ist daher, mit wenigen Ausnahmen, in dem Falle, bei der Anstellung der Staatsdiener nicht selbstthätig sein zu können, sondern sich dabei auf das Urtheil seiner Staats-

diener verlassen zu müssen. Dieses Urtheil trägt aber ebenfalls wieder die Spuren der menschlichen Unvollkommenheit an sich. Denn die Prüfungen sind schon an und für sich ein unsicheres Mittel zur richtigen Erkenntniss der Befähigung des Anzustellenden, weil die Leistungen in denselben zum Theile von dem körperlichen Befinden und Aufgelegtsein des zu Prüfenden, besonders von dessen Unbefangenheit abhängen, welche nur zu leicht durch die Feierlichkeit und Wichtigkeit des Momentes, in welchem die Grundlage für die Zukunft eines ganzen individuellen irdischen Lebens gewonnen werden soll, durch Angst, ja selbst durch die Einwirkung edler Richtungen des Characters, wie die Bescheidenheit, und nicht selten durch die Unbeholfenheit, Ungeschicklichkeit und das abstossende Wesen der Prüfenden bei der Fragestellung gestört wird. Diese letzteren pflegen überdies sich, je öfter sie das Geschäft des Prüfens wiederholen, um so mehr der Apathie hinzugeben, dasselbe mehr mechanisch als wahrhaft geistig zu betreiben, und wenn die Prüfungen öffentlich sind, so wird dann ihr Mechanismus zugleich offenbar, und von den künftig zu Prüfenden selbst zum Nachtheile des Zweckes der Prüfung ausgebeutet, oder von den sogenannten Einpaukern benutzt, um junge Männer, welche die zu ihrer Vorbereitung zum Staatsdienste bestimmte Zeit schlecht angewendet haben, durch mechanisches Auswendiglernen von Begriffsbestimmungen, Eintheilungen und einigen hervorstechenden Hauptsätzen, die als die Gemeinplätze bekannt sind, auf welchen sich jener Mechanismus umher treibt, so weit zuzustutzen, dass sie in der Prüfung bestehen, ohne in der That ausreichende Kenntnisse in dem Fache, für welches sie geprüft wurden, zu besitzen. Eine andere Unvollkommenheit der Prüfungen offenbart sich darin, dass es eine ungemein schwierige Auf-

gabe ist, das Mass der Leistungen richtig zu bestimmen, welches zum Bestehen in der Prüfung verlangt werden soll. Wird dieses zu hoch gegriffen; so strengen sich die zu Prüfenden bei ihrer Vorbereitung zum Staatsdienste entweder übermässig an, stumpfen sich ab, und werden leicht einseitig; indem sie die Gesammtbildung versäumen, welche jeden Menschen ziert, oder sie werden entmuthigt. Wird es dagegen zu gering normirt; so genügt dies nicht zur richtigen Erkenntniss der Befähigung, es schleichen sich dann Unbefähigte in den Staatsdienst ein, Persönlichkeiten von höchst mittelmässiger geistiger Begabung nehmen dann besser Geeigneten den Platz im Staatsorganismus weg, die Vorbereitung zum Staatsdienste wird schlaff, oberflächlich und die dazu bestimmte Zeit gerade von denjenigen, welche übrigens zu vorzüglichen Leistungen geistig geeignet wären, in dem Bewusstsein, dass sie das festgesetzte Mass in viel kürzerer Zeit zu erreichen im Stande sind, und allenfalls noch von einem Einpauker nachhelfen lassen können, nicht dazu benutzt, an Kenntnissen mehr zu erwerben, als normalmässig erfordert wird, und sich einem wahrhaft wissenschaftlichen Leben hinzugeben, sondern in Beschäftigungen verloren, die entweder überhaupt für das künftige Leben, oder doch für den künftigen Beruf ohne wesentlichen Werth sind, und zu einem Leichtsinne in der Auffassung des Lebens verleiten, der auch noch späterhin, nicht nur auf die Stellung im Staatsdienste, sondern auch auf alle übrigen Lebensverhältnisse höchst nachtheilig einwirkt.

Anstellungen auf Probe gestatten allerdings eine gründlichere Erkenntniss der Befähigung; sie bleiben indessen deshalb immer noch ein unvollkommener Erkenntnissgrund, weil die Leistungen des auf Probe Angestellten vielleicht nur in Folge übermässi-

ger Anstrengungen bewirkt sein können, die nachlassen, sobald die feste Anstellung erfolgt ist.

Zur Erkenntniss des sittlichen Lebenswandels und der Gesinnungstüchtigkeit dienen die Sittenzeugnisse. Diese beschränken sich in der Regel darauf, dass sie einem Individuum bezeugen: dass gegen dessen sittlichen Lebenswandel etwas Widriges nicht vorgekommen sei, und haben daher eigentlich nicht den Werth einer positiven Bezeugung der Sittlichkeit, sondern nur den einer positiven Verneinung eines dem Aussteller zum Bewusstsein gekommenen unsittlichen Verhaltens dieses Individuums. Indem hiernach zugegeben werden muss, dass der positive Inhalt eines solchen Zeugnisses von keiner grossen Bedeutung ist, lässt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, dass vernünftig kaum mehr zu verlangen ist; weil der Ausstellende sich nur selten in dem Falle befinden wird, die ganze Handlungsweise eines Menschen so genau kennen lernen und beurtheilen zu können, als erforderlich sein würde, um dessen sittliches Verhalten im Allgemeinen positiv bezeugen zu können.

Zu den Unvollkommenheiten dieser Mittel der Erkenntniss kommen nun noch die Unvollkommenheiten, welche in der Persönlichkeit Derjenigen liegen, welche jene Prüfungen und Proben anzustellen, diese Zeugnisse auszufertigen und bei der Beschlussnahme über die Anstellungen mitzuwirken haben. Vielfache Erfahrungen bestätigen, dass nicht bloss Unvollkommenheiten der richtigen Erkenntniss, sondern auch irrthümlich, oder absichtlich unrichtige Auffassung des Zweckes der Anstellung, verwerfliche Bewegungsgründe, wie der Eigennutz in mannigfacher Gestalt, Connexionen, Protectionen, Nepotismus u. s. w. einen, für den Staatsdienst höchst verderblichen Einfluss äussern. Diesem Einflusse mit dem ganzen Gewichte

eines entschiedenen Willens und der unwiderstehlichen Kraft, die sein hoher Beruf ihm gewährt, entgegen zu treten, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staatsoberhauptes, die es ganz vorzüglich bei der Berufung zum Dienste in seiner nächsten Umgebung, in den Central- und Oberbehörden, auch selbstthätig zu lösen hat, während es seiner Berufspflicht nicht widersprechen würde, wenn es bei Anstellungen in Unterbehörden, und vorzüglich bei den Anstellungen in den Canzleien der Behörden, in dem Bewusstsein, sich in der Unmöglichkeit zu befinden, die Geeigentheit dazu überall selbstthätig beurtheilen zu können, diese ihm obliegende Sorge für den Staatsdienst seinen Central- oder Oberbehörden, mit oder ohne Bestätigung, im letzten Falle jedoch immer nur mit der Massgabe überträgt, dass diese Anstellungen von diesen zwar selbstständig beschlossen werden können, immer aber nur im Namen des Staatsoberhauptes erfolgen.

Anstellungen aus reiner Gnade, bei welchen die Absicht, dem Anzustellenden eine Versorgung durch den Staatsdienst zu gewähren mit solchem Uebergewichte vorherrscht, dass der Hauptzweck, nämlich den Staatsdienst durch dazu geeignete Persönlichkeiten zu besetzen, nicht eben beachtet wird, sind vor der Vernunft nicht zu rechtfertigen. Auch Anwartschaften auf Staatsämter haben nicht den Beifall der Vernunft, weil erst im Augenblicke der Erledigung sich mit völliger Entschiedenheit übersehen lässt, ob der zum Einrücken Bestimmte zur Zeit der Erledigung für geeignet zur Anstellung zu erachten ist, der Staatsorganismus also seinem eigenen rechtzeitigen Urtheile durch Anwartschaften vorgreift und sich dadurch möglicher Weise zum Nachtheile des Staatsdienstes die Hände bindet.

Die Anregung des Willens der Anzustellenden

zum Nachsuchen der Anstellung oder zur Annahme einer angebotenen Anstellung auf der andern Seite können sehr verschieden sein. In der Regel wird sie in dem Bedürfnisse der Wahl einer Beschäftigung liegen, welche die Mittel gewährt, die der Mensch zur Verfolgung seiner allgemeinen und besondern Zwecke nöthig hat. Also auch hier offenbart sich die Allgemeinheit der zur Thätigkeit antreibenden Macht des Bedürfnisses. Edlere Anregungen, wie Gefühl für Ehre und Ruhm, Gemeinsinn, Liebe zur Menschheit, zum Vaterlande, zum Staatsoberhaupte, wissenschaftliche Bestrebungen und Neigung zu einer höheren practischen geistigen Thätigkeit, welche durch die Wissenschaft gewonnene Schätze für das Leben verwendet, üben indessen ebenfalls, bald mitwirkend, bald vorzugsweise bestimmend, ihren Einfluss auf den Entschluss, sich dem Staatsdienste zu widmen und in demselben zu beharren. Alle diese Anregungen können jedoch nur dann practischen Erfolg für den Staatsorganismus haben, wenn durch denselben dafür gesorgt ist, dass dieselben ihre Befriedigung im Staatsdienste finden. Mittel, diese Befriedigung zu gewähren, sind:

1) die dem Staatsdiener vom Staatsorganismus zu gewährende Besoldung. Diese kann bestehen entweder

a) in einem festen Gehalte an Gelde oder Naturalien, oder

b) in der Benutzung liegender Gründe, wie Dienstwohnungen und zum Landbau geeignete Grundstücke, oder

c) in andern Vortheilen, die nach Geldeswerth zu schätzen sind, oder endlich

d) in besondern Belohnungen, welche bald nach Gutbefinden für ausserordentliche Leistungen im

Staatsdienste gewährt werden, bald regelmässig mit einzelnen Dienstgeschäften verbunden sind und von denjenigen Volksangehörigen gewährt werden, für welche diese Dienstgeschäfte vollbracht werden, wie die Gebühren an Sporteln und Accidenzien.

Belohnungen der letzten Art haben den Vortheil, dass sie den Staatsorganismus nicht belästigen und den Staatsdiener anregen, die Geschäfte, welche dadurch belohnt werden, um so bereitwilliger und schneller zu besorgen; dagegen den Nachtheil, dass sie dazu verleiten können, die Geschäfte zu vervielfältigen und weitläufiger zu machen, um die Sporteleinnahmen zu vermehren, wodurch nicht nur in den Fällen, wo dies wirklich geschieht, sondern auch in Fällen, wo dies irrthümlich geglaubt, oder vermuthet wird, die Staatsdiener in den Ruf des Eigennutzes kommen können, welcher das gute Verhältniss zwischen den Staatsdienern und den ihnen untergebenen Volksangehörigen stört.

Der Betrag des Gehaltes ist zwar hauptsächlich nach der Vorbereitung, welcher der Staatsdiener vor seiner Anstellung bedurfte, nach der Wichtigkeit und Beschwerlichkeit der zu leistenden Dienste, nach den höheren Anforderungen an dessen geistiges Wissen und Können, nach dessen mehr oder minder hervorragender Stellung im Staatsorganismus, nach der Dauer der Dienstzeit, und selbst nach lokalen Verhältnissen, welche die Bedürfnisse steigern, oder deren Befriedigung kostbarer machen, zugleich aber nach den Mitteln zu bemessen, welche dem Staatsoberhaupte für den Staatsdienst zu Gebote stehen. Zu hohe Gehalte belästigen den Staatsorganismus zu sehr und verleiten den Staatsdiener zur Genusssucht und zu einem, den Beruf störenden Uebermasse des Wohllebens; zu niedrige Gehalte bringen den Staatsdiener in die Lage, in einem

ununterbrochenen Drange an und für sich ganz mässiger Bedürfnisse zu leben, wodurch er entmuthigt wird und leicht verleitet werden kann, in Nebenbeschäftigungen einen, seine Berufsthätigkeit beeinträchtigenden, ja, in eigennütziger Ausbeutung seines Dienstverhältnisses einen unredlichen Erwerb zu suchen. Es kommt darauf an, die richtige Mitte zwischen zu hoch und zu niedrig durch vernünftige Erwägung des Zweckes des Gehaltes zu bemessen, welcher dahin geht, theils zum Eintreten in den Staatsdienst anzuregen, theils den bereits eingetretenen Staatsdiener für die Verwendung seiner Kräfte und seiner Zeit zu den gemeinnützigen Zwecken des Staatsorganismus zu entschädigen, die er für seine persönlichen allgemeinen und besondern Zwecke und Verhältnisse verwenden könnte, ja müsste, wenn ihm der Staatsdienst nicht zugleich die Mittel gewährte, den Bedürfnissen derselben zu genügen. Demnächst liegt schon an und für sich

2) in einer Stellung im Staatsorganismus eine hervorragende Stellung in der menschlichen Gesellschaft, welche zum Eintritte in den Staatsorganismus anzuregen vermag; indem der Staatsorganismus als Ganzes alle einzelnen Volksangehörigen überragt, und die menschlichen Persönlichkeiten, welche denselben bilden, daher an dieser Ueberragung natürlich ihren Antheil haben. Mittel, diese hervorragende Stellung auch äusserlich durch sichtbare Zeichen derselben hervorzuheben, sind Rang und Titel, die mit den Stellungen im Staatsorganismus verbunden sind. Bei der Verleihung derselben ist indessen eine weise Oekonomie zu beobachten, und vorzüglich dahin zu sehen, dass Rang und Titel nicht nur dem im Wesen der Stellung begründeten Ansehen, welches dieselbe bei den Volksangehörigen hat, entsprechen, sondern auch mit dem Systeme der Unterordnung der Staatsbehörden

unter einander in einem richtigen Verhältnisse stehen, damit auch in dieser Hinsicht die ganze Erscheinung des Staatsorganismus sich in angemessener Harmonie offenbare. Selbst darauf ist Rücksicht zu nehmen, dass das an Rang und Titel Verliehene nicht dadurch als ein Missklang in den gebräuchlichen Vorstellungen von deren Werthe hervortrete, dass dieselben nach einem Massstabe bemessen sind, der bei grossartigen staatlichen Erscheinungen in den Verhältnissen begründet ist, bei einem Staatsorganismus für ein Volk von geringem Umfange aber nur für eine Uebertreibung der Verhältnisse gelten könnte. In solchen Uebertreibungen kann die Vernunft nur ein unbesonnenes Spiel der Eitelkeit erblicken, das, weit entfernt, das Ansehen des Staatsorganismus, in welchem es getrieben wird, in den Augen der Welt zu steigern, nur den Erfolg haben kann, die natürliche Würde, in welcher auch ein Staatsorganismus von geringerer Ausdehnung sich bewegen kann, in dem Urtheile der Welt herabzusetzen, zumal wenn diese Uebertreibung so masslos ist, dass sie unwillkührlich an die alte Fabel vom Frosche erinnert, der sich bis zur Grösse des Stiers aufblasen wollte. Sie verfehlt aber nicht nur ihren Zweck, sondern wirkt offenbar schädlich; indem sie die Staatsdiener nicht nur zur Eitelkeit, Anmassung und Hoffahrt verleitet, sondern auch Ansprüche derselben auf höhere Besoldung hervorruft, die in deren Stellung selbst nicht begründet sind. Je begreiflicher es nach dem Allen ist, dass imposant lautende Titel an und für sich nicht imponiren, sondern nur Stoff zum Spotte geben können, wenn sie für den Umfang des Verhältnisses, welches sie bezeichnen sollen, unpassend sind, um so mehr hat das Staatsoberhaupt danach zu streben, nicht nur seine eigene Stellung, die unter verschiedenen Völkern immer hauptsächlich nach der

Macht, mit welcher sie einander gegenüber stehen, bemessen wird, nicht zu überschätzen, sondern auch einer zur Titelsucht ausartenden Eitelkeit seiner Staatsdiener sich thatkräftig zu widersetzen. Die Verleihung von Titeln an Personen, die nicht zum Staatsorganismus gehören, ist vor der Vernunft nicht zu rechtfertigen, wenn sie nur zur Befriedigung der Eitelkeit dient, und erscheint dann als unbedingt verwerflich. Es giebt indessen Ausnahmefälle, in welchen dieselbe der Vernunft nicht geradezu widersprechen möchte, wie z. B. wenn ein Volksangehöriger, mit Aufopferung seiner eigenen Zwecke, sich um Beförderung der Volkszwecke selbstthätig verdient gemacht, und in sofern dem Staatsorganismus freiwillig eine Hilfe in seinem Berufe geleistet hat, die das Staatsoberhaupt von demselben nicht verlangen konnte, oder wenn er nicht bleibend, sondern vorübergehend dem Staatsorganismus Hilfe leistete. Die in solchen Fällen ertheilten Titel erscheinen dann als Belohnungen für besonders geleistete Dienste. Auf der äussersten Grenze der Billigung durch die Vernunft möchten die Titelverleihungen erscheinen, welche eine Anregung zu erst noch zu leistenden Diensten für den Staatsorganismus sein sollen. Eine Verleihung von Titeln, die in der Absicht geschieht, Personen ohne Verdienst um den Staatsorganismus eine mit den Zwecken desselben gar nicht zusammenhängende Gnade zu erweisen, erscheint als ungerechtfertigt; wenn sie Personen gewährt wird, die keinen Anspruch auf besondere Achtung haben, als willkührlich, und wenn diese Personen sogar durch ihren Lebenswandel die öffentliche Achtung verscherzt haben, als vernunftwidrig und gänzlich verwerflich.

Die unter 1 und 2 oben bezeichneten Mittel der Anregung zum Eintritte in den Staatsdienst können zugleich

3) dazu dienen, bereits angestellte Staatsdiener anzuspornen, sich mit gesteigertem Eifer ihrem Amte hinzugeben, um zu höheren Stellungen im Staatsorganismus befördert zu werden, mit welchen höhere Besoldungen und höherer Rang und Titel verbunden sind. Unerlässliche Bedingung einer Beförderung bereits angestellter Diener ist deren Befähigung zu der höheren Stellung. Wo diese aber vorhanden ist, möchte es im Allgemeinen am angemessensten erscheinen, die Beförderung organisch Statt finden zu lassen, d. h. so, dass die niedern und jüngern Staatsdiener nach dem Dienstalter in die erledigten Stellen der höher gestellten und älteren Staatsdiener vorrücken. Diese Weise entspricht am besten dem Wesen eines Organismus, in welchem es eben liegt, dass er einen Abgang in seinen Bestandtheilen nach einer in ihm selbst liegenden Regel aus sich selbst ergänzt. Sie hat aber auch zugleich den grossen Nutzen, dass sie den Staatsdiener am sichersten in der ruhigen Gemüthsstimmung erhält, deren er bedarf, um sich der Thätigkeit in seinem Berufe mit völliger Hingebung zu widmen; indem er in der Zuversicht, dass seine Stellung ihm nicht nur in der Gegenwart die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse mit Sicherheit gewähre, sondern auch die Aussicht eröffne, dass, wenn diese Bedürfnisse bei weiter vorrückendem Alter sich steigern, dann auch, in Folge seines Vorrückens im Staatsorganismus, die Mittel zu deren Befriedigung ergiebiger sein werden, sich der Sorgen um die Zukunft seiner Privatverhältnisse entschlagen kann. Es ist nicht zu verkennen, dass bei einem solchen Systeme der Beförderung die Gemüthsruhe mancher Staatsdiener sich bis zum Phlegma in ihren Dienstleistungen steigern könne, dass aber dagegen ein System der Beförderung, nach welchem nicht die hinreichende Be-

fähigung zu einer solchen Stelle, sondern die vorzüglichere Befähigung unter den Geeigneten entscheidet, und Auszeichnung durch Verdienst mit Bevorzugung bei der Beförderung belohnt wird, den Staatsdienst in manchen Sphären zu beleben und eine höhere Thatkräftigkeit in demselben zu entwickeln geeignet sei. Dieses letzte System hat indessen auch vielfache Nachtheile in seinem Gefolge; indem es zwar auf einzelne Staatsdiener belebend, auf andere aber entmuthigend und kränkend einwirkt, zur Augendienerei und andern unsittlichen Missständen verleitet, und in der Praxis häufig nicht wegen der in ihm liegenden Wahrheit, sondern nur als Vorwand benutzt wird, um ungerechtfertigte Protectionen und Nepotismus zu beschönigen. Bei einer unbefangenen Würdigung der Vortheile und Nachtheile beider Systeme für den Staatsorganismus als Ganzes möchte es sich als empfehlenswerth herausstellen, beide Systeme in der Art mit einander zu verbinden, dass das erste, das System der organischen Beförderung als Regel, das letzte, das System der Beförderung nach Verdienst aber als Ausnahme für solche Fälle in Anwendung gebracht wird, wo Erfolge zu erzielen sind, die eine ganz besondere Geeigentheit und ausgezeichnete Befähigung des Staatsdieners, der sie bewirken soll, bedingen, oder wo besonders ausgezeichnete Verdienste um den Staatsorganismus zu belohnen sind.

Ein Mittel, zum Eifer im Staatsdienste zu beleben, sind ferner

4) die Verdienstorden. Es liegt in dem Begriffe derselben, dass sie ein sichtbares Zeichen der Anerkennung des Verdienstes Desjenigen sein sollen, der sie trägt. Deren Verleihung setzt daher, nach den Anforderungen der Vernunft, voraus, dass diese Aner-

kennung auf der Ueberzeugung des Verleihenden von der Wahrheit der Thatsache beruhe, dass der dadurch Ausgezeichnete sich so vorzügliche Verdienste um ihn erworben habe, dass sie einen hinreichenden Bewegungsgrund abgeben können, ihn deshalb vor Andern durch ein sichtbares Zeichen hervorzuheben. Wo diese Ueberzeugung nicht vorliegt, beruhet die Verleihung nicht auf einer Wahrheit; diese ist vielmehr dann eine absichtliche Täuschung, welche vor dem Sittengesetze nicht zu rechtfertigen ist. Worin dieses Verdienst bestehe, unterliegt zunächst dem Urtheile des Verleihenden, und wenn dieser das Staatsoberhaupt ist, so ist es dessen verschiedenen Stellungen (§. 32) nur angemessen, wenn es diese Auszeichnung nicht bloss für hervorstechende Leistungen bei Beförderung der Zwecke des Volkes und des Staatsorganismus, sondern auch für ausgezeichnete Dienste bei Beförderung seiner von der Vernunft gebilligten Privatzwecke und für bewährte treue Anhänglichkeit an seine Person, die sich in liebevoller Hingebung kund gegeben hat, gewährt; denn auch solche bewährte Gesinnungen haben einen Werth in den Augen des Staatsoberhauptes, so dass es dieselben als Verdienst anrechnen kann, vorzüglich dann, wenn sie sich durch dargebrachte Opfer, oder wenigstens durch Bereitwilligkeit dazu bethätigt haben. Der bei der Verleihung beabsichtigte Erfolg, dass nämlich die, welche Verdienstorden tragen, deshalb auch wirklich von der Welt höher in Ansehen und Ehre gehalten werden, hängt indessen nicht allein von dem Willen des Verleihenden ab, sondern hauptsächlich von dem Urtheile der Welt, das durch die Ueberzeugung begründet wird, dass die Thatsachen des Verdienstes des Ausgezeichneten und dessen Anerkennung auf Wahrheit beruhen, der Verleihung also keine absichtliche, oder durch Irrthum veranlasste Täuschung über den

vernünftigen Beweggrund derselben zu Grunde liege. Hierin sollte der Verleihende eine dringende Mahnung erkennen, dass er sich bei der Verleihung nur durch Beweggründe leiten lasse, die solche hinreichend in den Augen der Welt rechtfertigen, also durch wahre Verdienste, nicht aber durch eine solche Gnade, die nur auf Gefühlen der Zuneigung und des Wohlwollens beruhet, oder durch Erkenntlichkeit für Dienste hervorgerufen wird, welche Zwecken gelten, die entweder keinen sittlichen Werth haben, oder gar mit dem Sittengesetze im Widerspruche stehen. Wenigstens sollten in Fällen, wo nicht wahre Verdienste, sondern nur Gefühle und Erkenntlichkeit für Dienste, welche an und für sich nicht als unsittlich und verwerflich erscheinen, aber für den Staatszweck ohne Werth sind, den Beweggrund der Verleihung abgeben, nicht Verdienstorden, sondern, wenn einmal eine Auszeichnung gewährt werden soll, lieber besondere, für solche Fälle bestimmte Orden verliehen werden. Jeden Falls aber darf mit der Verleihung von Orden auch nicht zu verschwenderisch verfahren werden, weil die Wirkung solcher Auszeichnungen in demselben Verhältnisse abnimmt, in welchem die Anzahl der Personen, welche sie tragen, zunimmt. Besonders sollten Bewerbungen um Orden stets unbedingt zurückgewiesen werden. Eine solche Bewerbung, die bisweilen bis zu einem förmlichen Jagen nach Orden ausartet, ist an und für sich unwürdig, und hat, wenn sie befriedigt wird, fast immer die verderbliche Wirkung, den Werth der Orden in den Augen Derjenigen, welche sie haben, wie Derjenigen, welche sie nicht haben, herabzusetzen. Jene Verschwendung und diese Bewerbungen erscheinen daher als Missbräuche, welche am Ende zu dem Erfolge führen, dass in hervorragenden Stellungen die Auszeichnung durch Orden nicht mehr an Denjenigen her-

vortritt, welche sie haben, sondern an Denjenigen, welche sie nicht haben.

§. 40.

Natur des Verhältnisses des Staatsdieners zum Staatsorganismus.

In der Stellung des Staatsdieners ist zuvörderst ein Verhältniss desselben begründet, das einen Theil seiner gesammten Thätigkeit für seine ganze Lebenszeit oder für einen Theil derselben in Anspruch nimmt. Die Subjecte desselben sind der Staatsorganismus auf der einen und der Staatsdiener auf der andern Seite. Beiden Subjecten ist in diesem Verhältnisse der Beruf zur Beförderung des Volkszweckes gemeinsam. Dagegen ist dem Staatsorganismus eigenthümlich, dass er ein Ganzes und die Beförderung dieses Zweckes ausschliessend das letzte Ziel seiner Thätigkeit ist; während es in der Stellung des Staatsdieners als eigenthümlich hervortritt, dass er nur ein Theil des ganzen Staatsorganismus, seine amtliche Thätigkeit also auch nur ein Theil der gesammten Thätigkeit des Staatsorganismus ist, und zwar in einer bestimmten Stellung in demselben, mit einer bestimmt für dieselbe angewiesenen Sphäre des Wirkens, welches letztere zugleich nur ein Theil der gesammten Thätigkeit des Staatsdieners ist; indem dieser neben dem Verhältnisse zum Staatsorganismus auch noch in andern Verhältnissen steht, und noch andere Zwecke zu verfolgen hat, die den Theil seiner gesammten Thätigkeit in Anspruch nehmen, welchen das amtliche Wirken für seinen Beruf ihm übrig lässt, Verhältnisse und Zwecke, für welche die Stellung als Staatsdiener in der Regel zugleich als Mittel zum Zwecke erscheint.

Als Band, welches den Staatsorganismus und den

Staatsdiener zu dem Staatsdienerverhältnisse gegenseitig verbindet, möchte vor der Vernunft nur der auf eine solche Verbindung gerichtete freie Wille beider Theile zu rechtfertigen sein. Denn der Staatsorganismus liegt überhaupt ausser dem Bereiche des rechtlichen Zwanges einer menschlichen Persönlichkeit, und für den Staatsdiener ist, in Ermangelung positiver Bestimmungen, kein hinreichender Grund aufzufinden, der ihn wider seinen Willen zum Eintreten in den Staatsorganismus verpflichten könnte. Die sittliche Zulässigkeit solcher positiven Bestimmungen muss zwar zugegeben werden; jedoch möchten sie vernunftgemäss auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken sein, insbesondere auf solche, wo ein unabweisliches Bedürfniss des Staatsorganismus vorliegt, das nur durch einen solchen Zwang der Volksangehörigen seine Befriedigung finden kann, oder wo Verpflichtungen zu erfüllen sind, die allen Volksangehörigen oder bestimmten Classen derselben, wie z. B. die Vertheidigung des Volksgebietes und der staatlichen Ordnung, nach der Natur der Verhältnisse obliegen. In andern Fällen, als den eben bezeichneten, oder ähnlichen würde es der vernünftigen Obliegenheit des Staates: in den Volksangehörigen die Person zu achten (§. 28) und deren Selbstbestimmung nur so weit entgegenzutreten, als die staatliche Ordnung verlangt, widerstreben, wenn er der Selbstbestimmung einzelner Volksangehörigen, welche in dieser mit Recht eins ihrer edelsten Güter schätzen (§. 10), den Zwang anthun wollte, wider ihren Willen in den Staatsdienst einzutreten. Auch würden die practischen Folgen eines solchen Verfahrens sehr bald die grosse Unzweckmässigkeit desselben herausstellen; indem die amtlichen Leistungen eines solchen, in den Staatsorganismus hineingezwungenen Staatsdieners der höheren sittlichen Weihe entbehren würden, welche in dem Be-

wusstsein der Erfüllung einer freiwillig übernommenen Pflicht für jeden sittlichen Menschen liegt, vielmehr durch den Gedanken an eine solche widernatürliche Ueberwältigung seiner Selbstbestimmung fortwährend gelähmt werden würden. Fern bleibe also ein solcher Zwang bei der Begründung des Staatsdienerverhältnisses! In der That beweisen auch die Erfahrungen im practischen Leben, dass der Staatsorganismus desselben fast überall entbehren kann; indem das Staatsdienerverhältniss fast allgemein durch Bewerbung um Aufnahme in den Staatsorganismus und darauf erfolgte beifällige Bescheidung des letzteren, oder durch Berufung des Staatsdieners in den Staatsorganismus durch den letzteren und freiwillige Annahme des Rufs von Seiten des Anzustellenden, oder auch in selteneren Fällen durch einen formellen Vertrag begründet wird, mit Ausnahme der Einberufung zum Militairdienste aber nirgends im practischen Leben das Bedürfniss hervortritt, das Eintreten in den Staatsorganismus zu erzwingen. Wenn nun die wechselseitig rechtsverbindlich erklärte Uebereinstimmung des Willens bestimmter Personen wegen Begründung eines Rechtsverhältnisses mit dem Begriffe: Vertrag bezeichnet wird; so möchte nicht zu bezweifeln sein, dass das Staatsdienerverhältniss, abgesehen von den bezeichneten Ausnahmefällen, nicht bloss in den Fällen, wo deshalb formelle Verträge abgeschlossen werden, sondern auch in den Fällen, wo der Eintritt in den Staatsorganismus nach vorgängiger Bewerbung und hierauf ertheilter beifälliger Bescheidung, oder nach Berufung und Annahme des Rufs erfolgt, indem auch in diesen Fällen die obigen Kriterien des Vertrages im Wesentlichen vorhanden sind, durch Vertrag begründet wird, und zwar in sofern Verträge nach positiven Bestimmungen rechtsverbindlich sind, als ein Rechtsverhältniss. Wegen

der privatrechtlichen Form, durch welche das Staatsdienerverhältniss begründet wird, ist dasselbe aber in der Hauptsache noch keineswegs als ein Privatrechtsverhältniss in seinem Bestehen anzusehen. Denn die Hauptsache in diesem Verhältnisse ist die Stellung im Staatsorganismus und die Thätigkeit für dieselbe. Diese beruhen aber offenbar nicht auf einem Privatverhältnisse, sondern auf einem Staatsverhältnisse; indem in und bei denselben nicht Privatzwecke, sondern Staatszwecke als Hauptsache zu verfolgen sind, und die Subjecte, zwischen welchen das Verhältniss Statt findet, nicht zwei Privatpersonen sind, sondern der Staatsorganismus, als das organische geistige Wesen, das aus menschlichen Persönlichkeiten zu einer idealen harmonischen Einheit zusammengefügt ist (§. 34), als Ganzes auf der einen Seite, und der Staatsdiener, als eine dieser Persönlichkeiten, als Theil des ganzen Staatsorganismus, auf der andern Seite. Da aber der Staatsdiener beim Eintritte in den Staatsorganismus neben seinem Berufszwecke auch noch andere Zwecke als den eben bezeichneten verfolgt, namentlich die: eine gesicherte Lebensbeschäftigung, welche ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gewährt, und eine durch Rang und Titel hervorragende Stellung im Volke zu gewinnen, und zu dem ersten dieser Zwecke zum Theile mit dem Drange eines unabweislichen Bedürfnisses angewiesen sein kann; so liegt es in der Natur des Staatsdienerverhältnisses, dass diese Zwecke, vorzüglich der erste, beim Eintreten in den Staatsdienst vertragsmässig sicher gestellt werden müssen, welches durch die Zusicherung gewisser Vortheile bei der Anstellung geschieht, die als Entschädigung des Staatsdieners für die Verwendung seiner Kräfte und seiner Zeit zu den gemeinnützigen Zwecken des Staatsorganismus anzusehen sind (§. 39). Das

Rechtsverhältniss, welches durch diese Zusicherung begründet wird, insofern als Verträge überhaupt von dem Staatsorganismus als Normen für Rechtsverhältnisse im Allgemeinen positiv anerkannt worden sind, ohne eine Ausnahme dahin anzuordnen, dass der Staatsorganismus sich privatrechtlich nicht solle verpflichten können, ist indessen, gleich allen übrigen Rechtsverhältnissen, die durch Verträge des Staatsorganismus mit einzelnen Volksangehörigen über privatrechtliche Gegenstände begründet werden, wie weiter unten (§. 97) noch näher ausgeführt werden wird, nicht ein staatsrechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältniss. Hiernach möchte denn die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen dem Staatsorganismus und dem Staatsdiener dahin zu begreifen sein: dass der Staatsorganismus die Hauptsache, nämlich die amtliche Thätigkeit des Staatsdieners für seinen Beruf, staatsrechtlich zu fordern, dagegen das dafür an Einkommen und Auszeichnung durch Rang und Titel dem Staatsdiener zu Gewährende privatrechtlich zu leisten verbunden ist; während der Staatsdiener in der Hauptsache, nämlich zu den von ihm zu leistenden Diensten in seinem amtlichen Berufe staatsrechtlich verpflichtet ist, dagegen aber dasjenige, was der Staatsorganismus ihm an Einkommen und Auszeichnung durch Rang und Titel zu gewähren versprochen, privatrechtlich zu fordern hat.

§. 41.

Von dem der Natur dieses Verhältnisses angemessenen Handeln.

Es sind oben (§. 11) in Beziehung auf alle menschlichen Verhältnisse die beiden allgemeinen Grundsätze des vernünftigen Handelns nachgewiesen worden, dass

der Mensch aus Rücksicht auf diese Alles, was in Beziehung auf dieselben unmittelbar, oder in seinen Folgen als ein Uebel empfunden oder erkannt wird, vermeiden, dagegen Alles, was dem vernünftigen Zwecke derselben unmittelbar oder in seinen Folgen förderlich ist, thun solle. Bei einem ernsten und festen Willen, diese beiden Grundsätze auf das Staatsdienerverhältniss gewissenhaft anzuwenden, wird zuvörderst

1) der Staatsdiener durch das Urtheil seiner Vernunft den richtigen Weg, welchen er bei seiner Berufsthätigkeit zu verfolgen hat, erkennen, wenn er zugleich den für seine Stellung im Staatsorganismus vorgeschriebenen Wirkungskreis und den Zweck seiner Anstellung richtig begreift. Da das belebende Element, welches den Staatsorganismus in Bewegung setzt, der Wille des Staatsoberhauptes ist (§. 35, 38); so ist der Staatsdiener dem Staatsoberhaupte und den Vorgesetzten, welchen er nach dem Willen des Staatsoberhauptes untergeben ist, vor Allem amtlichen Gehorsam schuldig. Ohne diesen Gehorsam seiner Diener kann der Staatsorganismus nicht bestehen, und seinen Beruf nicht gehörig erfüllen. Ein Widerstreben der Staatsdiener gegen den Willen des Staatsoberhauptes würde die Harmonie der Thätigkeit des ganzen Staatsorganismus stören, welche unerlässlich ist, wenn derselbe die so umfangreiche, ihm gestellte Aufgabe der Vermittelung und Beförderung des Volkszweckes soll erfüllen können. Es giebt nur einen Ausnahmefall, in welchem der Staatsdiener sich für berechtigt halten kann, dem Willen des Staatsoberhauptes und seiner übrigen Vorgesetzten in seinem amtlichen Berufe keine Folge zu geben, wenn nämlich diese der Unvollkommenheit der menschlichen Natur so weit verfallen sollten, dass sie dem Staatsdiener Handlungen oder Unterlassungen vorschrieben, die im Widerspruche mit

Gottes Geboten ständen. Denn Gottes Geboten fügt sich der religiöse Mensch unbedingt und befolgt sie als die höchste Regel seines Handelns; indem er in Gottergebung über sich ergehen lässt, was auch der Missbrauch irdischer Gewalt deshalb über ihn verhängen möge (§. 36, Z. 7). Dem sittlichen Menschen widerstrebt es aber auch, zu Handlungen die Hand zu reichen, welche mit seinem individuellen Sittengesetze im Widerspruche stehen. Wenn der Staatsdiener daher vom Staatsoberhaupte oder seinen übrigen Vorgesetzten zu Handlungen oder Unterlassungen veranlasst wird, die sein individuelles Sittengesetz als unsittlich erkennt, und Vorstellungen gegen solche Dienstbefehle ohne Erfolg bleiben; so wird der Staatsdiener durch seine Vernunft auf den letzten, ihm übrig bleibenden, aber sicheren Ausweg geführt werden, sein Staatsdienerverhältniss lieber aufzugeben, als gegen seine sittliche Ueberzeugung zu handeln (§. 11). Zum Glücke für die Staatsdiener werden solche Collisionen des Willens des Staatsoberhauptes und der übrigen Vorgesetzten mit ihren religiösen und sittlichen Ueberzeugungen wohl nur selten vorkommen, und sie werden sich daher, mit seltenen Ausnahmen, stets in dem Falle befinden, auch mit gutem Gewissen den in positiven Befehlen, organischen Gesetzen und Dienstinstructionen ausgesprochenen Willen des Staatsoberhauptes und ihrer übrigen Obern zur Richtschnur ihres amtlichen Handelns nehmen zu können. Dies können und müssen sie auch in dem Falle, wenn sie das ihnen Befohlene nicht für das Zweckmässigste, ja nicht einmal für zweckmässig im Interesse des Staatsorganismus und zur Vermittelung und Beförderung des Volkszweckes hielten, wenn sie es sogar für unzweckmässig erachteten und von einer lebendigen Ueberzeugung davon durchdrungen sein sollten, dass und wie Zweck-

mässigeres geschehen könnte. Sie können dies, weil sie die Mängel in den Anordnungen ihrer Obern nicht zu verantworten haben; sie müssen es, weil auch ihnen gegenüber der Wille des Staatsoberhauptes für unwiderstehlich und unfehlbar (§. 37, Z. 7, 8) gelten muss, und es daher ihre Pflicht ist, ihre persönlichen Ueberzeugungen von einem zweckmässigen amtlichen Wirken dem höheren über dem Volke waltenden Willen unterzuordnen, damit nur ein Wille den ganzen Staatsorganismus in harmonischer Einheit durchdringe. Ob dem Staatsdiener gestattet sei, seine Ueberzeugung gegen die Zweckmässigkeit des Befohlenen vor den Obern auszusprechen, lässt sich im Allgemeinen weder bejahen, noch verneinen. Bei Staatsdienern, die nur zur körperlichen Hilfe in den Staatsorganismus berufen sind, möchte dies als unbedingt unstatthaft erscheinen, bei Staatsdienern dagegen, die geistige Hilfe zu leisten haben, kommt es darauf an, ob Zeit zu solchen Vorstellungen da ist, auf Ton und Form derselben, auf die Wichtigkeit des Gegenstandes u. s. w., immer aber auf den richtigen Tact von beiden Seiten, der dafür sorgt, dass dergleichen Vorstellungen in ihren Schranken bleiben, damit sie dem Zwecke des Staatsorganismus förderlich, aber nicht hinderlich sind. Ein solcher richtiger Tact ist vorzüglich in Zeiten, wie die jetzigen, nöthig, in welchen eine grosse Oberflächlichkeit in Erforschung der staatlichen Verhältnisse mit einer höchst unberufenen Anmassung in Bekrittelung derselben Hand in Hand zu gehen pflegt, wodurch auch der Untergebene so leicht hingerissen werden kann, Befehle seiner Vorgesetzten bloss deshalb für mangelhaft und tadelnswerth zu halten, weil die Beweggründe für dieselben jenseit seines politischen Horizontes liegen. Dem Staatsorganismus möchte es indessen immer noch mehr zusagen, dass öfter einmal auch ein

unberufener und unbegründeter Tadel von Seiten der Untergebenen den Obern unmittelbar zukommt, als dass solche Kritiken der ersteren in das Volk hinein verlauten, worin nur eine offenbare Pflichtwidrigkeit der Untergebenen zu erkennen ist, die schlechterdings nicht gestattet werden kann.

Neben dem amtlichen Gehorsam hat der Staatsdiener als seine Obliegenheit anzusehen, die Hilfe, welche er in seinem Berufe dem Staatsorganismus zu leisten hat, auch so zu gewähren, wie es seiner amtlichen Stellung und dem Wesen dieser Hilfe angemessen ist. Wer dem Staatsorganismus körperliche Hilfe zu leisten berufen ist, hat daher körperlich zu vollziehen, was ihm von seinen Vorgesetzten befohlen ist, ohne erst zu beurtheilen: ob das Befohlene auch nach Staats- und Volkszweck gerechtfertigt und angemessen sei. Man sollte glauben, dass dies so leicht einzusehen sei, dass ein vernünftiger Zweifel darüber gar nicht obwalten könne. Demungeachtet ist in der neueren Zeit von Politikern vielfach an den Staatsorganismus die Anforderung gestellt worden, den Soldaten auf die Verfassung zu vereidigen. Eine solche Anforderung widerspricht aber, ganz abgesehen von deren vollständigsten Unvereinbarkeit mit der militairischen Disciplin und Taktik, auf das Bestimmteste der Stellung und dem Berufe des Soldaten, die sich vernunftgemäss darauf beschränken, durch Anwendung seiner Körperkräfte dem Staatsorganismus die physische Macht zu gewähren, deren er bedarf, um seine Beschlüsse nöthigen Falls durch Zwang zu vollziehen. Wie er diese Vollziehung bewirke, mag der Soldat, wenn ihm nicht auch dies genau vorgeschrieben ist, geistig auffassen; zu beurtheilen aber: ob er diese Beschlüsse vollziehen solle, geht über seinen Beruf hinaus, da die Erwägung dieser Frage eine geistige Thä-

tigkeit sein würde, eine geistige Hilfe für den Staatsorganismus, zu welcher dieser ihn eben nicht berufen hat. Wenn der Soldat nun demnach nicht zu beurtheilen hat: ob das ihm Befohlene politisch zweckmässig oder statthaft sei; so ist es zwecklos, ja widersinnig, ihn auf die Verfassung zu vereidigen; indem kein anderer vernünftiger Sinn in einer solchen Massregel zu finden sein würde, als etwa die nicht ausgesprochene, aber in der That gehegte, sittlich verwerfliche Absicht, den Soldaten für seinen Beruf völlig untüchtig zu machen, also den Staat nicht zu organisiren und zu erhalten, sondern die bestehende Form des Staatsorganismus aufzulösen und zu zerstören.

Staatsdiener, die dem Staatsorganismus technische Hilfe zu leisten haben, sollen nicht über diesen Beruf hinausgehen. Aerzte zum Beispiel, die einen Befund in einem Criminalfalle zu bezeugen haben, sollen nicht darüber sich verbreiten, was aus diesem Befunde in dem vorliegenden Falle für die strafrechtliche Zurechnung zu folgern sei, den Causalzusammenhang des Befundes durch Augenschein und technische Kenntniss, nicht aber durch erhobene Zeugenaussagen begründen; Expedienten, die einen Beschluss auszufertigen haben, der ihrer Ueberzeugung nicht entspricht, sollen diesen nicht so abfassen, wie sie ihn für besser hielten, sondern damit sich begnügen, höchstens ein auf diese Ueberzeugung begründetes Bedenken gegen ihre Obern zu äussern; Generale sollen weder mit der Ausführung ihnen übertragener Operationen deshalb zögern, weil der damit verbundene politische Zweck ihrer Ueberzeugung nicht entspricht, noch, wie ihrem militairischen Gefühle fast immer mehr zusagen wird, durch Kampflust sich hinreissen lassen, da anzugreifen, wo ihnen aus Gründen der Po-

litik positiv geboten ist, nur vertheidigend sich zu verhalten.

Staatsdiener, die berufen sind, dem Staatsorganismus geistige Hilfe zu leisten, sollen sich, wo sie zu erkennen und zu erforschen haben, so gegen ihre Obern hierüber aussprechen, wie sie erkannt und erforscht haben, unbekümmert darum: ob sie ihren Obern damit etwas Angenehmes oder Widerwärtiges berichten; wo sie, wie zum Beispiel die Richter, auf den Grund des Erkannten zu urtheilen und selbstständig zu beschliessen haben, sich nur durch ihre gewissenhafte Ueberzeugung, und nicht durch den Wunsch, bei ihren Obern sich beliebt zu machen, oder durch andere nicht zur Sache gehörende Beweggründe bestimmen lassen; wo sie dem Staatsoberhaupte, oder andern Vorgesetzten einen Rath zu ertheilen haben, diesen nicht nach den Wünschen und Ansichten, die in höheren Kreisen des Staatsorganismus vorherrschen, einrichten, sondern nach ihrer eigenen vernünftigen Ueberzeugung offen und ehrlich aussprechen.

Unter allen Umständen sollen aber alle Staatsdiener den übrigen Volksangehörigen darin vorangehen, sowohl die Person des Staatsoberhauptes heilig und unverletzlich zu halten (§. 36 Z. 6) und ihm die schuldige Ehrfurcht zu beweisen, äusserlich selbst dann noch, wenn die Persönlichkeit des Staatsoberhauptes die Unvollkommenheit der menschlichen Natur sichtlich offenbart und dem in ihrer Ueberzeugung lebenden Ideale nicht entspricht, als auch ihren übrigen Obern die Ehrerbietung zu bezeigen, welche deren amtliche Stellung überhaupt und besonders von ihnen verlangt.

Kommt nun zu dem Allen, was schon die vernünftige Erwägung der Stellung und der Verhältnisse erfordert, noch das erhebende, begeisternde Gefühl der

Liebe für das Staatsoberhaupt, die Obern, das Volk und den eigenen Beruf hinzu, welches allein den freudigen Muth bis zu dem Enthusiasmus anzufachen vermag, über den geliebten Gegenstand sich selbst zu vergessen und für denselben sich aufzuopfern; so werden die wirklichen Leistungen des durch dasselbe beseelten Staatsdieners dem Ideale derselben um so mehr sich nähern.

Es liegt in der Natur des Staatsdienerverhältnisses, dass der Staatsdiener den Posten, auf welchen er berufen ist, aus keiner andern Rücksicht verlassen darf, als im Interesse des Staatsorganismus selbst. Wo diese Rücksicht nicht vorliegt, ist es seine Pflicht, auf demselben zu beharren, und körperliche Beschwerden, Gefahren für Gesundheit und Leben, äussere Schmach und Ungemach jeder Art, welche seine Person treffen könnten, nicht zu achten, wo es gilt, dieser positiv ihm obliegenden Pflicht zu genügen. Die übrigen Rücksichten, welche der Staatsdiener auf sich selbst und seine Lebensverhältnisse zu nehmen hat, begründen indessen die Billigkeit von Seiten der Vorgesetzten, diese Rücksichten nicht ganz unbeachtet zu lassen und dem Staatsdiener einen Urlaub von seinem amtlichen Berufe zu ertheilen, wo unabweisliche oder dringende Rücksichten der Art es erheischen. Selbst die Rücksicht, dem Staatsdiener einen Lebensgenuss zu gönnen, sollte nicht ganz ausgeschlossen sein; denn es liegt in der Bestimmung des Menschen, das Leben vernünftig zu geniessen (§. 9), und es ist eine bekannte Erfahrung, dass, wie der menschliche Körper durch anhaltenden Mangel an Bewegung leidet und vorzeitig abgestumpft wird, so auch der menschliche Geist durch Einförmigkeit seiner Thätigkeit verkümmert, das Gemüth aber, diese göttliche Ausstattung des Menschen, in dem täglichen Einerlei eines angestrengten amtlichen Berufes

leicht verknöchert. Dies Alles sind Uebelstände, die zugleich den Staatsdienst selbst treffen, und einen hinreichenden Beweggrund abgeben, den Staatsdienern bisweilen auch zu ihrem Vergnügen und ihrer Erholung einen Urlaub zu bewilligen. Diese sollten aber ihre Dankbarkeit stets dadurch beweisen, dass sie die dadurch gewonnene Kräftigung ihres Körpers, Bereicherung ihres Geistes und Erfrischung ihres Gemüthes dazu benutzen, nach Beendigung des Urlaubs ihren Beruf um so hingebender und liebevoller zum Besten des Staatsorganismus und des Volkes auszufüllen. Auch bei dem Urlaube der Staatsdiener muss indessen vernünftiges Mass gehalten werden, damit der Urlaub, zum grossen Nachtheile des Staatsorganismus, nicht gemissbraucht werde, um der Trägheit oder Vergnügungssucht zu fröhnen. Um solchen Missbräuchen entgegenzuwirken, kann bei einem längeren Urlaube auf die Dauer desselben der Gehalt entzogen werden. Diese Massregel ist indessen nur geeignet, den Drang nach längerem Urlaub zu vermindern und dadurch den Nachtheil, welchen es immer für den Staatsorganismus hat, wenn seine Diener nicht thätig auf ihrem Posten sind, zu verringern. An und für sich möchte aber eine solche Massregel als Regel sich nicht empfehlen, vielmehr vorzuziehen sein, vor Allem im Interesse des Staatsdienstes nach Billigkeit zu erwägen: ob der Urlaub überhaupt zu bewilligen sei, und im Falle der Bejahung nach den besondern Umständen des einzelnen Falles, wie zum Beispiel, wenn durch die Stellvertretung des Beurlaubten dem Staatsorganismus Kosten erwachsen, oder der Urlaub zur Erholung von übermässigen Anstrengungen ertheilt wird, oder bloss eine Reise zum Vergnügen zum Zwecke hat, zu ermessen: ob während des Urlaubs der Gehalt fortzuzahlen sei, oder nicht.

Zur grösseren Versicherung des Staatsorganismus wegen des pflichtmässigen Verhaltens seiner Diener kann eine eidliche Verpflichtung derselben auf die Bestallung, welche sie bei ihrem Dienstantritte erhalten und auf die ihnen zu ertheilende Dienstinstruction dienen. Es lässt sich indessen nicht behaupten, dass eine solche eidliche Verpflichtung unerlässlich sei; vielmehr möchte es als eine allgemeine Anforderung der Vernunft und jedes individuellen Sittengesetzes anzusehen sein, dass jeder Staatsdiener mit der Annahme einer Stellung im Staatsorganismus, nach dem logischen Gesetze des Grundes, auch ohne Vereidigung die Pflicht übernimmt, dieselbe in ihrem ganzen Umfange durch seine amtliche Thätigkeit auszufüllen. Bei manchen Staatsdienern, besonders bei denjenigen, welche Staatsgelder einzunehmen, oder Staatsvermögen zu verwalten haben, kann hierzu noch eine Dienstcaution, durch Bürgschaft, Capitalniederlegung oder Verpfändung von Grundstücken, kommen, um sich hieran zu halten, wenn der Staatsdiener durch Pflichtwidrigkeiten den Staatsorganismus in einen Schaden bringt, für welchen der Staatsdiener verantwortlich ist, und der sich nach Geldwerthe schätzen lässt. Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegen den Staatsorganismus für treue und pflichtmässige Erfüllung ihrer Berufspflichten ist allgemein, und es liegt in der Natur des Staatsdienerverhältnisses, dass sie für den Schaden, den sie dem Staatsorganismus durch Pflichtwidrigkeiten zufügen, wenn er nach Geldwerthe zu schätzen ist, mit ihrem Vermögen aufkommen müssen.

2) Der Staatsorganismus auf der andern Seite hat in seiner Stellung zu seinen einzelnen Dienern vor Allem die Amtswürde zu achten, schon aus Rücksicht auf sich selbst, da jede Geringschätzung des Staatsdieners, der zum ganzen Staatsorganismus, als

Theil desselben, gehört, zugleich eine Missachtung seiner, des Staatsorganismus, selbst sein würde. Er hat ferner auch die Persönlichkeit des Staatsdieners gebührend zu würdigen und demnach demselben nicht nur keine Zumuthungen zu machen, welche dieselbe herabwürdigen, sondern auch der freien Selbstbestimmung desselben keinen grösseren Zwang aufzulegen, als der Zweck der Stellung desselben und die staatliche Ordnung verlangen. Jede grössere Bedrückung mit seinem Zwange ist nicht nur ohne allen Nutzen für den Staatsorganismus, sondern vielmehr von nachtheiligem Einflusse auf die Staatsgeschäfte; indem der Staatsdiener durch eine solche Uebertreibung an einem seiner theuersten Güter (§. 10) beeinträchtigt und gekränkt, und in den Augen der Volksangehörigen herabgesetzt wird. Das Staatsoberhaupt und andere Obern sollten daher in ihrem Verhalten gegen die ihnen untergebenen Staatsdiener zwar immer ernst, ja streng, wo es sein muss, den Staatszweck vor Augen habend sich verhalten, dabei aber verdienten Staatsdienern die für ihre amtlichen Leistungen ihnen gebührende Anerkennung nicht verkümmern, sondern solche gern durch gütige, wohlwollende und schonende Behandlung und auf andere Weise bethätigen.

Jeden Falls hat der Staatsorganismus den Staatsdiener in dem, was er diesem an Gehalte und sonst zu leisten hat, pünctlich zu befriedigen, ihn in seinem Berufe zu schützen, wenn er in den Grenzen desselben bleibt, zu vertreten, und wegen des dabei erlittenen Schadens hinreichend zu entschädigen. Dagegen liegt es in der Macht der Obern, nicht nur die ihnen untergebenen Staatsdiener, wenn sie ihren Beruf nicht so auffassen und erfüllen, wie sie sollten, wegen solcher Unrichtigkeiten, sobald sie dieselben selbst bemerken, zu recht zu weisen, und wenn Beschwerden der Volks-

angehörigen darüber an sie gelangen, welche in einem gut geordneten Staatsorganismus den Volksangehörigen über die Unterbehörden bei den Mittelbehörden, über diese bei den Oberbehörden und über diese bei dem Staatsoberhaupte, mit Vorbehalt der Beschränkung des Missbrauches, stets zu gestatten sind, diesen, in so fern sie nach vorgängiger Berichterstattung und Erörterung begründet befunden werden, abzuhelfen, sondern auch Ungebührlichkeiten und Pflichtwidrigkeiten derselben, welche nicht bloss als Unrichtigkeiten aus mangelhafter Erkenntniss, sondern als strafbar erscheinen, an denselben zu ahnden, dem Staatsorganismus und der staatlichen Ordnung zur Genugthuung und den fehlenden Staatsdienern zur Besserung. Aber auch hierbei sollte der Ernst und die Strenge, welche der Staatszweck gebietet, mit der Schonung geübt werden, welche dieser zulässt, und nicht gleich bei dem ersten Falle, der zu einer Ahndung Anlass giebt, mit harter und überscharfer Strafgewalt über den Fehlenden hergefahren, sondern gewisse Grade der Ermahnung und Begründung der Besserung inne gehalten werden, von einer Ermahnung und demnächst einem Verweise unter vier Augen ausgehend, und wenn diese fruchtlos sind, im Falle der Wiederholung zum Verweise vor einem grösseren amtlichen Kreise, Geldstrafen, Besoldungsentziehung, Freiheitsstrafen, Androhung mit Suspension vom Amte, bis zur wirklichen Suspension vom Amte auf einige Zeit, fortschreitend.

Wahrhaft innig und harmonisch wird aber das Verhältniss des Staatsoberhauptes und der übrigen Obern zu den Staatsdienern sich da vorzüglich gestalten, wo es von gegenseitiger Liebe getragen und gehoben wird, wo das Staatsoberhaupt und die übrigen Obern Das, was die untergebenen Staatsdiener zugleich aus Liebe zu ihnen in ihrem Berufe wirken und schaffen,

in Liebe anerkennen, wo aufopfernde Liebe durch Gegenliebe erwiedert wird. Nur wo ein solches Band gegenseitiger Liebe die einzelnen Glieder des Staatsorganismus umschlingt, wird wahrhaft Schönes, Edles und Grosses durch ihn vollbracht werden.

§. 42.

Collision der Rücksichten, welche der Staatsdiener beim Handeln zu beachten hat.

Wie das Staatsoberhaupt selbst, so bewegen auch die Staatsdiener sich beim Handeln in drei verschiedenen Stellungen:

1) als zum Volke gehörige menschliche Persönlichkeiten, im Privatleben;

2) als Theile eines organischen Wesens im Allgemeinen;

3) als Theile eines Organs für das Volk im Besondern.

Der Staatsdiener hört mit seinem Eintreten in den Staatsorganismus nicht auf, Volksangehöriger zu sein, und hat daher in seinem Privatleben nicht nur alle die Rücksichten zu beachten, welche der Mensch nach den Anforderungen der Vernunft auf seine menschliche Natur und seine Verhältnisse zu nehmen hat (§. 8 bis 18), sondern auch sich, wie alle übrigen Volksangehörigen, dem Staatsorganismus und der bestehenden staatlichen Ordnung unterzuordnen und deren Beschwerden wie alle übrigen Volksangehörigen mit zu tragen; wogegen er aber auch am Volksleben Theil nimmt, in diesem mit den durch dasselbe gesteigerten Bedürfnissen und deren Befriedigung sich auf dessen allgemeinen Grundlagen bewegt, und dabei von dem Staatsorganismus geschützt wird, der ihm auch sonst im Privatleben

gleiche Vortheile wie den übrigen Volksangehörigen gewährt.

Wie der Staatsdiener in seinen beiden amtlichen Stellungen, als Theil eines organischen Wesens im Allgemeinen und eines Organs für das Volk im Besondern, zu handeln hat, ist oben (§. 41) bereits näher erörtert worden, und es geht daraus hervor, dass die Richtschnur für das Handeln des Staatsdieners in diesen beiden Stellungen nicht in freier Selbstbestimmung gewonnen wird, sondern der Wille des Staatsoberhauptes für dieses Handeln unbedingt massgebend ist. Der Staatsdiener wird daher nur selten in dem Falle einer Collision dieser beiden Rücksichten sich befinden, und dieser immer nur ein solcher sein können, in welchem der Staatsdiener den Willen des Staatsoberhauptes aus einer selbstständigen vernünftigen Auffassung eines Ideals desselben zu erkennen hat (§. 38). In einem solchen Collisionsfalle kann nur die vernünftige Erwägung massgebend sein, welche das Staatsoberhaupt selbst leiten sollte, wenn es für denselben dem Staatsdiener eine positive Vorschrift zu ertheilen hätte und also Alles das Platz greifen, was oben (§. 37) hierüber gesagt worden ist. Ganz besonders hat der Staatsdiener hierbei zu beachten, dass der Staatsorganismus nicht um seiner selbst willen, nicht für Privatzwecke des Staatsoberhauptes, sondern für das Volk da ist, dass also die Vermittelung und Beförderung der Volkszwecke seine Hauptaufgabe ist, welcher die allerdings auch höchst wichtige Sorge für die Vervollkommnung und die Macht des Staatsorganismus in so weit nachstehen muss, als diese nur durch unverhältnissmässige Belastung des Volkes mit Leistungen an den Staatsorganismus, oder durch übermässige Beschränkung der einzelnen Volksangehörigen in ihrer Selbstbestimmung zu erreichen sein sollten.

Desto mannigfacher dagegen sind die Veranlassungen zu Collisionen der amtlichen Stellung des Staatsdieners mit den Rücksichten, welche seine Verhältnisse im Privatleben fordern. Für solche Collisionsfälle liegt indessen in der Natur und dem Zwecke seiner amtlichen Stellung eine Regel ohne Ausnahme, die nämlich, dass er die Rücksicht auf die in seinem Privatleben begründeten Verhältnisse unbedingt gegen die, welche seine amtliche Stellung erfordert, zurückzustellen hat, weil diese letzte ihm nicht bloss nach dem Gesetze des Grundes erkennbare, von seinem individuellen Sittengesetze gebotene Rücksichten auflegt, sondern vertragsmässig übernommene vollkommene Rechtspflichten, die er mit solchem Drange der Nothwendigkeit zu erfüllen hat, dass er eine Schuld auf sich laden würde, wenn er sie verletzte. Eine Schuld aber ist das höchste Uebel, welchem der sittliche Mensch verfallen kann, und welches er daher, mit Beseitigung aller Rücksichten, die der Mensch im Privatleben nehmen soll, unbedingt zu vermeiden hat. Auf eine solche Aufopferung muss der Staatsdiener bei seinem Eintritte in den Staatsdienst gefasst sein; wenn er des Muthes und der Kraft dazu sich nicht bewusst ist, gar nicht in den Staatsdienst treten, und wenn er dieses Bewusstsein erst nach seinem Eintritte verliert, denselben auf gestattete Weise verlassen. Im wirklichen Leben wird indessen das Staatsdienerverhältniss sich practisch fast überall so gestalten, dass dem Staatsdiener Raum und Zeit für die Rücksichten übrig bleibt, die in seinen Privatverhältnissen begründet sind, und dass einem ernsten und gewissenhaften Streben die Möglichkeit sich zeigt, durch ein harmonisches Mass des Umfanges, in welchem jeder der widerstrebenden Rücksichten genügt wird, solche Collisionen auszugleichen. Es ist nicht zu verkennen, dass ein solches

Streben eine Aufgabe zum Ziele hat, die grosse Schwierigkeiten darbietet, und dass in gar manchen Fällen dem Staatsdiener das Gefühl bleiben wird, sich selbst und seine Privatverhältnisse für den Staatsdienst aufzuopfern. Um so glücklicher wird dann der Staatsdiener zu preisen sein, der seinen Beruf mit Liebe erfüllt, mit diesem edelsten aller Gefühle, das alle andern Gefühle an Innigkeit und begeisternder Anregung zum Aufschwunge für edles Schaffen und Wirken weit überwiegt.

§. 43.

Auflösung des Staatsdienerverhältnisses.

Das Staatsdienerverhältniss wird aufgelöset:

1) durch den Tod des Staatsdieners. Der Billigkeit entspricht es in diesem Falle, der Witwe des Staatsdieners eine bleibende und dessen nachgelassenen unversorgten Kindern bis zu dem Alter, in welchem der Mensch sich selbstständig zu ernähren im Stande zu sein pflegt, eine zeitweilige Unterstützung zu ihrem Unterhalte zu gewähren. In Folge dieser Billigkeit ist es angemessen, Staatsdiener-Witwen- und Waisen-Cassen zu errichten, welche ganz oder theilweise auf Beiträge der Staatsdiener während ihrer Dienstzeit begründet sind. Ausserdem kann die Beendigung des Staatsdienerverhältnisses herbeigeführt werden.

2) durch den gegenseitigen Willen des Staatsorganismus und des Staatsdieners. Es ist oben (§. 40) näher entwickelt worden, dass das Band, welches den Staatsorganismus und den Staatsdiener mit einander verbindet, mit wenigen Ausnahmen der gegenseitig ausgesprochene freie Wille beider Theile ist. In der Natur der Sache liegt es, dass ein Rechtsverhältniss auf demselben Wege, auf welchem es begründet ist, auch

wieder aufgelöset werden kann, und es wird daher um so weniger einer näheren Erörterung bedürfen, dass auch das Staatsdienerverhältniss durch die gegenseitige Einwilligung des Staatsorganismus und des Staatsdieners rechtsgültig wieder aufgelöset werden kann, als die Vernunft vergebens nach einer Person forscht, die einer solchen gegenseitigen Uebereinkunft beider Betheiligten zu widersprechen berechtigt sein könnte. Die Beendigung des Staatsdienerverhältnisses kann ferner

3) erfolgen nach dem einseitigen Willen der Betheiligten, und zwar nach dem Willen des Staatsdieners, der sich nicht in einem der oben (§. 40) bezeichneten Ausnahmefälle eines gezwungenen Eintrittes in den Staatsdienst befindet, sondern freiwillig eingetreten ist, mit Vorbehalt einer angemessenen Aufkündigungsfrist, unbedingt, weil die oben (§. 40) auseinandergesetzten Gründe gegen einen gezwungenen Eintritt in den Staatsorganismus, wenn auch mit geringerem, doch immer noch mit ausreichendem Gewichte gegen ein erzwungenes Behalten im Staatsdienste in die Wagschaale fallen, so dass die von dem Staatsdiener erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste vernunftgemäss nicht wohl zu verweigern sein wird, sobald der Staatsdiener seine etwa noch vorliegenden Geschäftsrückstände abgewickelt, und, wenn ihm eine Vermögensverwaltung oder Cassenführung aufgetragen war, darüber Rechnung abgelegt und deshalb Entlastung erhalten hat.

Nicht gleich unbedingt kann der einseitige Wille des Staatsorganismus bei der Entlassung des Staatsdieners walten, es muss vielmehr ein hinreichender Grund hierzu vorliegen. Als solcher erscheint als genügend rechtfertigend:

a) wenn der Staatsdiener wegen eines solchen

Dienstvergehens oder gemeinen Verbrechens criminalrechtlich verurtheilt worden ist, das ihn des ferneren Vertrauens des Staatsorganismus unwürdig macht, und ihn in dem nöthigen amtlichen Ansehen bei den Volksangehörigen herabsetzt, oder mit einer längeren Freiheitsstrafe zu verbüssen ist, welche die Amtsthätigkeit des Staatsdieners, zum Nachtheile des Staatsorganismus, auf längere Zeit unterbricht und unmöglich macht. Die Amtsentsetzung kann, da sie Folge einer criminalrechtlichen Verurtheilung ist, indessen nur nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und in einem gerichtlichen Erkenntnisse, entweder als Strafe selbst, oder als Folge einer andern erkannten Strafe ausgesprochen werden. Ein anderer hinreichender Grund, welcher den Staatsorganismus berechtigt, den Staatsdiener einseitig zu entlassen, liegt ferner

b) in dem Verhalten eines Staatsdieners, das zwar nicht zu einer criminalrechtlichen Ahndung von Dienstvergehen oder gemeinen Verbrechen Veranlassung giebt, aber doch als Verletzung, Umgehung oder Nichtachtung seiner Amtspflichten und Dienstverhältnisse, oder als ein so anstössiger und unsittlicher Lebenswandel anzusehen ist, dass mit demselben das fernere Vertrauen des Staatsorganismus und die zur tüchtigen Fortführung des Amtes erforderliche Achtung und Würde in den Augen der untergebenen niederen Staatsdiener und Volksangehörigen nicht bestehen kann. Auch in solchen Fällen sollte aber der Entlassung stets eine Disciplinaruntersuchung vorangehen, und möchte es unbedenklich und zweckmässig sein, über das Ergebniss derselben gerichtlich erkennen zu lassen, weil die Entlassung des Staatsdieners wegen eines solchen Verhaltens zugleich in dem Verluste des Diensteinkommens eine privatrechtliche Seite hat, die für den Staatsorganis-

mus von Interesse und für den Staatsdiener von grosser Wichtigkeit ist, und daher ein unbefangenes unpartheiisches Urtheil verlangt. Noch angemessener aber möchte es sein, wenn das Erkenntniss über eine solche Disciplinaruntersuchung einer aus Rechtsgelehrten und andern Staatsmännern zusammengesetzten Behörde übertragen würde. Ein hinreichender Grund der Entlassung nach dem einseitigen Willen des Staatsorganismus ist ferner

c) eine solche körperliche oder geistige Unbrauchbarkeit des Staatsdieners, die demselben die gehörige Erfüllung seiner amtlichen Obliegenheiten unmöglich macht. Ist eine solche schon bei dem Eintritte in den Staatsorganismus vorhanden, dem Staatsorganismus aber nicht bekannt gewesen; so kann der Staatsdiener auf sein Staatsdienerverhältniss kein Recht auf Entschädigung wegen seines Verlustes an Diensteinkommen begründen; wohl aber wenn sie erst während des Staatsdienerverhältnisses eingetreten, und nicht zu beweisen ist, dass sie von dem Staatsdiener selbst verschuldet sei. Als zweckmässig möchte es sich empfehlen, dass der Betrag der im Falle der Unbrauchbarkeit in der Form einer Pension zu gewährenden Entschädigung durch ein organisches Gesetz im Allgemeinen, oder durch Dienstvertrag im Besondern festgesetzt werde. Denn ohne eine solche positive Bestimmung möchte nach der Natur des Staatsdienerverhältnisses dem Staatsorganismus streng genommen zwar nur dann eine vollkommene Rechtspflicht, den Staatsdiener wegen des Verlustes an Einkommen von dem Staatsdienste, dem er wegen geistiger oder körperlicher Unbrauchbarkeit nicht mehr vorzustehen vermag, zu entschädigen obliegen, wenn diese Unbrauchbarkeit wirklich eine Folge der dem Staatsorganismus geleisteten Dienste ist, indem dem Staatsorganismus

im Allgemeinen die Verpflichtung obliegt, den Staatsdiener wegen eines im Dienste erlittenen Schadens zu entschädigen (§. 40), dem Umfange dieser Verpflichtung dann aber auch nur durch die vollständige unverminderte Fortgewährung des Diensteinkommens genügt werden. Dagegen würde eine solche vollkommene Rechtspflicht, nach dem Gesetze des Grundes, in allen den Fällen gar nicht vorliegen, in welchen die Unbrauchbarkeit nicht in den amtlichen Dienstleistungen, sondern in andern Umständen ihren Grund hat. Da aber in der Praxis wohl nur selten mit Entschiedenheit zu erkennen sein wird, welche von diesen beiden Alternativen in einem bestimmten Falle vorliegt, und überdies die Billigkeit erfordert, selbst dann, wenn der Staatsdienst nicht die Ursache der Unbrauchbarkeit sein sollte, einen Staatsdiener, der bis dahin seine Schuldigkeit gethan und wohl gar ausgezeichnete Dienste geleistet hat, im Falle seiner Unbrauchbarkeit nicht hilflos zu lassen und ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, deren Erwerb fast immer zum Theile die seinen Eintritt in den Staatsdienst mit bestimmende Absicht gewesen sein wird, und welche er anderweit zu erwerben durch seine Unbrauchbarkeit in der Regel verhindert sein wird, nicht gänzlich zu entziehen; so möchte darüber kaum ein Zweifel obwalten, dass hierbei die strenge Verfolgung des Grundsatzes der Entschädigung für im Staatsdienste erlittenen Schaden der Vernunft sich weniger empfehlen möchte, als ein auf Billigkeit begründetes und nach derselben durch organische Gesetze geregeltes Verfahren des Staatsorganismus. Als Inhalt eines solchen Gesetzes möchte für angemessen zu erachten sein, dass der Betrag der Pension nach der Dauer des Dienstverhältnisses, nach dem Bedürfnisse des Staatsdieners und nach dem Gehalte in der Stellung, welche er verlässt, bemessen

werde. Nach demselben Massstabe möchte die Pension festzustellen sein, wenn sie nicht auf den Grund eines organischen Gesetzes, sondern nach dem Gutbefinden des Staatsorganismus in Fällen bewilligt wird, in welchen dieselbe nicht aus einer vollkommenen Rechtsverbindlichkeit, sondern aus Gründen der Gnade und Billigkeit in Anspruch zu nehmen ist, wobei denn auch ausserdem noch die höheren oder geringeren Verdienste um den Staatsorganismus Berücksichtigung finden können, welche der Staatsdiener sich in seiner amtlichen Wirksamkeit erworben hat. Ob nun aber

d) eine Entlassung des Staatsdieners nach dem einseitigen Willen des Staatsorganismus aus Gründen der Zweckmässigkeit statthaft sei, ist eine Frage, die weniger in der Theorie, als in der Praxis grosse Schwierigkeiten darbietet. Wenn, wie oben (§. 40) näher erörtert worden, das Staatsdienerverhältniss in der Hauptsache, nämlich in den amtlichen Leistungen, für den Staatsorganismus nur staatsrechtliche Forderungen und nicht zugleich staatsrechtliche Verpflichtungen zur Folge hat, für den Staatsdiener aber in eben dieser Hauptsache nur staatsrechtliche Verpflichtungen, nicht aber zugleich staatsrechtliche Forderungen begründet; so folgt hieraus, dass der Staatsorganismus zwar berechtigt ist, von seinen Staatsdienern zu verlangen, dass sie ihm die versprochenen Dienste leisten, nicht aber zugleich verpflichtet, diese Dienste anzunehmen, und dagegen der Staatsdiener nicht berechtigt ist, dem Staatsorganismus wider dessen Willen seine Dienste aufzudringen. Findet dieser daher, dass die Dienste eines Staatsdieners den Zwecken des Staatsorganismus nicht förderlich, oder dass dieselben von einer andern Persönlichkeit besser geleistet werden können; so ist der Staatsorganismus vollkommen in seinem Rechte, wenn er den Staatsdiener ausser amt-

im Allgemeinen die Verpflichtung obliegt, den Staatsdiener wegen eines im Dienste erlittenen Schadens zu entschädigen (§. 40), dem Umfange dieser Verpflichtung dann aber auch nur durch die vollständige unverminderte Fortgewährung des Diensteinkommens genügt werden. Dagegen würde eine solche vollkommene Rechtspflicht, nach dem Gesetze des Grundes, in allen den Fällen gar nicht vorliegen, in welchen die Unbrauchbarkeit nicht in den amtlichen Dienstleistungen, sondern in andern Umständen ihren Grund hat. Da aber in der Praxis wohl nur selten mit Entschiedenheit zu erkennen sein wird, welche von diesen beiden Alternativen in einem bestimmten Falle vorliegt, und überdies die Billigkeit erfordert, selbst dann, wenn der Staatsdienst nicht die Ursache der Unbrauchbarkeit sein sollte, einen Staatsdiener, der bis dahin seine Schuldigkeit gethan und wohl gar ausgezeichnete Dienste geleistet hat, im Falle seiner Unbrauchbarkeit nicht hilflos zu lassen und ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, deren Erwerb fast immer zum Theile die seinen Eintritt in den Staatsdienst mit bestimmende Absicht gewesen sein wird, und welche er anderweit zu erwerben durch seine Unbrauchbarkeit in der Regel verhindert sein wird, nicht gänzlich zu entziehen; so möchte darüber kaum ein Zweifel obwalten, dass hierbei die strenge Verfolgung des Grundsatzes der Entschädigung für im Staatsdienste erlittenen Schaden der Vernunft sich weniger empfehlen möchte, als ein auf Billigkeit begründetes und nach derselben durch organische Gesetze geregeltes Verfahren des Staatsorganismus. Als Inhalt eines solchen Gesetzes möchte für angemessen zu erachten sein, dass der Betrag der Pension nach der Dauer des Dienstverhältnisses, nach dem Bedürfnisse des Staatsdieners und nach dem Gehalte in der Stellung, welche er verlässt, bemessen

werde. Nach demselben Massstabe möchte die Pension festzustellen sein, wenn sie nicht auf den Grund eines organischen Gesetzes, sondern nach dem Gutbefinden des Staatsorganismus in Fällen bewilligt wird, in welchen dieselbe nicht aus einer vollkommenen Rechtsverbindlichkeit, sondern aus Gründen der Gnade und Billigkeit in Anspruch zu nehmen ist, wobei denn auch ausserdem noch die höheren oder geringeren Verdienste um den Staatsorganismus Berücksichtigung finden können, welche der Staatsdiener sich in seiner amtlichen Wirksamkeit erworben hat. Ob nun aber

d) eine Entlassung des Staatsdieners nach dem einseitigen Willen des Staatsorganismus aus Gründen der Zweckmässigkeit statthaft sei, ist eine Frage, die weniger in der Theorie, als in der Praxis grosse Schwierigkeiten darbietet. Wenn, wie oben (§. 40) näher erörtert worden, das Staatsdienerverhältniss in der Hauptsache, nämlich in den amtlichen Leistungen, für den Staatsorganismus nur staatsrechtliche Forderungen und nicht zugleich staatsrechtliche Verpflichtungen zur Folge hat, für den Staatsdiener aber in eben dieser Hauptsache nur staatsrechtliche Verpflichtungen, nicht aber zugleich staatsrechtliche Forderungen begründet; so folgt hieraus, dass der Staatsorganismus zwar berechtigt ist, von seinen Staatsdienern zu verlangen, dass sie ihm die versprochenen Dienste leisten, nicht aber zugleich verpflichtet, diese Dienste anzunehmen, und dagegen der Staatsdiener nicht berechtigt ist, dem Staatsorganismus wider dessen Willen seine Dienste aufzudringen. Findet dieser daher, dass die Dienste eines Staatsdieners den Zwecken des Staatsorganismus nicht förderlich, oder dass dieselben von einer andern Persönlichkeit besser geleistet werden können; so ist der Staatsorganismus vollkommen in seinem Rechte, wenn er den Staatsdiener ausser amt-

liche Wirksamkeit setzt. In der Praxis gestaltet sich die Ausführung dieser Theorie in allen den Fällen ganz einfach, in welchen eine veränderte Organisation des Staatsdienstes die bisherige Stellung eines Staatsdieners ganz überflüssig macht. In andern Fällen aber, wo es darauf ankommt, der mangelhaften Ausfüllung einer amtlichen Stellung durch den bisherigen Inhaber derselben auf eine zweckmässige Weise abzuhelfen, kann die Macht des Staatsorganismus, die Verbesserung dieses Mangels durch dessen Entlassung aus dem Staatsdienste anzubahnen, die nach dem Obigen allerdings anzuerkennen ist, nicht nur zu unverdienten Kränkungen des Staatsdieners, sondern auch zu grossen Missbräuchen und Nachtheilen für den Staatsorganismus führen. In Folge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur können die Obern über die Berufsthätigkeit ihrer Untergebenen irrthümliche Ansichten haben; sie können deren Leistungen unterschätzen, und dagegen diejenigen, welche sie von dem zum Einrücken in deren Stellung Bestimmten erwarten, überschätzen; sie können übertriebene Anforderungen an die Leistungen der Untergebenen machen, und es unbeachtet lassen, welche grosse Unbilligkeit darin liegt, wenn ein Staatsdiener, der Hinreichendes in seinem Dienste leistet, bloss deshalb entlassen werden sollte, weil ein Anderer mehr als Genügendes zu leisten vermag; es kann aber auch jene Macht nur als Vorwand für Beförderungen nach Connexion, Protection und Nepotismus, zum grossen Nachtheile für den Staatsorganismus, gebraucht werden; es kann jene Macht selbst als Mittel für andere verwerfliche Zwecke, wie Rache, gemissbraucht werden, wenn Misshelligkeiten zwischen dem Staatsdiener und seinen Vorgesetzten vorfallen, welche von beiden Theilen gleich, von den Obern vielleicht sogar allein, verschuldet sind. Es

möchte daher angemessen sein, die Dienstentlassung aus Gründen der Zweckmässigkeit nicht ganz in die freie Hand Derjenigen zu geben, welche auf die Stellbesetzung Einfluss haben, sondern das Erkenntniss darüber: ob eine solche Entlassung Statt finden solle, einer unpartheiischen Staatsbehörde zu übertragen. Obgleich es nicht gerade für unpassend zu erachten sein möchte, dieses Erkenntniss den Civilgerichten anzuvertrauen und demselben ein förmliches Rechtsverfahren, oder wenigstens eine Untersuchung der Thatsachen, welche die Zweckmässigkeit begründen sollen, vorangehen zu lassen; so möchte es doch noch angemessener sein, die Erörterung dieser Thatsachen und das Erkenntniss darüber einer andern bestimmten unpartheiischen Oberbehörde zu überlassen, welche nicht bloss aus Rechtsgelehrten, sondern auch noch aus andern, in den höheren Kreisen der Staatsverwaltung bewanderten Staatsmännern zusammenzusetzen wäre; indem den Rechtsgelehrten, öfter gewiss nicht mit Unrecht, der Vorwurf gemacht wird, Fragen der höheren Verwaltung zu einseitig aus dem rechtlichen Standpuncte aufzufassen, und den Geist der Staatsverwaltung nicht genug zu würdigen. Hierdurch wäre nicht nur den Staatsdienern eine Gewähr für ihre Stellung im Staatsorganismus bei redlicher Pflichterfüllung gegeben, sondern auch zugleich der Staatsorganismus mehr gegen Missbräuche der bezeichneten Art gesichert, die, wie die Geschichte nachweiset, in höchst verderblicher Weise und nach dem ausgedehntesten Massstabe vorzüglich in Staaten hervorgetreten sind, die eine sogenannte parlamentarische Regierung haben; indem die Macht der Stellbesetzung vielfach von den Ministern benutzt wurde, um dadurch Anhänger im Parlamente zu gewinnen, und durch dieselben sich auf ihren Posten zu erhalten, und umgekehrt die Mit-

glieder der Parlamente sich bei ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht durch deren eigentlichen nächsten Zweck, sondern durch den eigennützigen entfernteren, ihren Eintritt in den Staatsorganismus dadurch anzubahnen, leiten liessen.

In allen Fällen aber, wo eine Entlassung des Staatsdieners nur aus Gründen der Zweckmässigkeit Statt findet, liegt dem Staatsorganismus unbedingt die Verbindlichkeit ob, den entlassenen Staatsdiener vollständig für das Diensteinkommen zu entschädigen, welches er in Folge seiner Entlassung verliert, und ihm den bis dahin gehabten Rang und Titel zu belassen. Denn die Vortheile an Einkommen Rang und Titel hat der Staatsorganismus dem Staatsdiener in Folge einer vertragsmässig begründeten privatrechtlichen Verpflichtung zu gewähren (§. 40), die feststehen bleibt, wenn der Staatsorganismus die amtlichen Dienstleistungen des Staatsdieners ferner zu verlangen aus Gründen der Zweckmässigkeit auch nicht sich bewogen finden sollte. Der Staatsdiener ist daher auch, wenn der Staatsorganismus diese Verbindlichkeit nicht freiwillig erfüllt, berechtigt, wegen dieser seiner privatrechtlichen Forderungen den Rechtsweg im gewöhnlichen Civilprocesse gegen den Staatsorganismus zu betreten, insofern nicht eine positive Bestimmung dahin: dass der Staatsorganismus sich privatrechtlich nicht solle verpflichten können, entgegen steht (§. 40). Eine Entlassung des Staatsdieners endlich nach dem einseitigen Willen des Staatsorganismus, die

e) nicht einmal aus Gründen der Zweckmässigkeit, sondern aus reiner Willkühr erfolgt, möchte höchstens nur bei den niederen Staatsdienern statthaft sein, welche nur Dienste leisten, die einen Marktpreis haben, und bei welchen die allgemeinen Grundsätze vom Miethvertrage massgebend sind, ja

selbst bei diesen als hart und unbillig und folglich im Widerspruche mit dem Sittengesetze erscheinen. Eine willkührliche Entlassung von Staatsdienern, die eine wesentliche Stellung im Staatsorganismus einnehmen, erscheint aber dagegen als eine despotische Handlung, die in einem Staatsorganismus, der das oberste herrschende Princip des Despotismus, die Willkühr, verwirft, vielmehr das Gebot der Vernunft als seinen höchsten Grundsatz anerkennt, niemals vorkommen sollte; indem der Staatsorganismus durch eine solche willkührliche Behandlung seine Staatsdiener nicht nur zu gewöhnlichen Lohndienern herabwürdigen, und dadurch sich selbst, als den aus so geringschätzig behandelten Persönlichkeiten zu einer idealen harmonischen Einheit zusammengefügten Organismus, in den Augen des Volkes herabsetzen, sondern auch dieses letzte einer höchst wichtigen Gewähr für die Beförderung des Volkszweckes berauben würde, welche darin liegt, dass ein Staatsdiener, der seine Schuldigkeit thut, seine Stellung im Staatsorganismus für gesichert hält, und im Bewusstsein dieser Sicherstellung um so weniger geneigt sein wird, ein gefügiges Werkzeug in den Händen von Obern zu sein, die von ihrer Amtsgewalt einen, den Volkszweck nicht befördernden, sondern hemmenden und zerstörenden Gebrauch machen; indem sie dem Volke nicht helfen, sondern es unterdrücken. Insbesondere sollte das Staatsoberhaupt, um seiner selbst willen, eine solche Willkühr weder selbst üben, noch dulden; indem es dadurch sich selbst eines höchst fruchtbaren Mittels der Erkenntniss von Gebrechen des Staatsorganismus beraubt, welche in dessen mittleren Regionen ihren Grund haben. Wenn demungeachtet die Geschichte nachweiset, dass in manchen Staaten mit der Entlassung der Staatsdiener, unter dem Scheine der Zweckmässigkeit, grundsätzlich durchaus willkühr-

lich verfahren wird; so liefert dieselbe aber auch zugleich höchst auffallende Beläge für die Wahrheit der Behauptung, dass ein solches System der Vernunft widerspricht; indem es bekannt genug ist, zu welchem greulichen Corruptionssysteme zum Beispiel die französische Regierung in den Zeiten des Scheinconstitutionalismus durch den Grundsatz der willkührlichen Entlassung der Staatsdiener sich hat hinreissen lassen. Es fehlt sogar nicht an Beispielen von Staaten, in welchen bei willkührlichen Entlassungen der Staatsdiener nicht einmal eine Entschädigung für das dadurch verlorene Diensteinkommen bewilligt wird. Dies ist aber nicht bloss vernunftwidrig, sondern aus den oben (unter *d*) bereits auseinandergesetzten Gründen sogar rechtswidrig; indem bei dergleichen willkührlichen Entlassungen dem Staatsdiener, wenn er auch keine staatsrechtlichen Anforderungen an den Staatsorganismus wegen Belassung im Dienste zu erheben hat, doch jeden Falls Dasjenige belassen werden muss, was der Staatsorganismus ihm nach der Natur des Staatsdienerverhältnisses (§. 40) privatrechtlich zu gewähren verpflichtet ist. Auch dies noch kann allerdings durch positive Bestimmungen anders geordnet werden; aus den angeführten Gründen aber nicht mit dem Beifalle der Vernunft, und nicht ohne die nachtheiligsten Folgen für die Thätigkeit des Staatsorganismus zum Besten des Volkes.

Eine einstweilige Hemmung des Staatsdieners in seiner Amtsthätigkeit (Suspension) bedarf nach den Anforderungen der Vernunft ebenfalls eines hinreichenden Grundes zu deren Rechtfertigung. Als solcher möchte gelten: unbedingt, wenn ein Staatsdiener wegen eines Dienstvergehens oder gemeinen Verbrechens in Criminaluntersuchung sich befindet (*a*), nach Befinden der Umstände, wenn eine Disciplinarun-

tersuchung wegen pflichtwidrigen Verhaltens gegen denselben eröffnet ist (*b*), oder wegen augenblicklicher körperlicher, oder geistiger Unbrauchbarkeit, welche bereits längere Zeit gedauert hat, aber die Hoffnung gänzlicher Herstellung nicht ausschliesst. Auch in dem ersten und zweiten dieser Fälle bleibt aber vernunftgemäss dem Staatsdiener vorläufig sein voller Gehalt, so wie sein Rang und Titel vorbehalten, bis darüber mit der Hauptsache zugleich erkannt ist, während in dem zuletzt bezeichneten Falle es dem Staatsdienerverhältnisse am angemessensten sein möchte, während der Dauer der Suspension das volle Diensteinkommen ohne Weiteres fortzugewähren. Die Suspension kann ferner, wie bereits oben (§. 40) bemerkt worden, zur Bestrafung und Besserung des Staatsdieners als disciplinarische Massregel verfügt werden, und zwar mit, oder ohne Belassung des Diensteinkommens; ferner aus Gründen der Zweckmässigkeit, dann aber immer nur mit Belassung der mit der Stellung für den Staatsdiener verbunden gewesenen Vortheile. Vernunftgemäss kann sie aber nicht aus blosser Willkühr verfügt werden, selbst dann nicht, wenn dies unter Belassung des Genusses der privatrechtlich zu gewährenden, mit dem Dienste verbundenen Vortheile geschehen sollte.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Raume, in welchem die Thätigkeit des Staatsorganismus sich bewegt.

§. 44.

Staatsgebiet. Begriff. Grenzen.

Der Mensch bedarf, als irdische Erscheinung, eines Raumes auf der Erde, der seinen Körper auf-

nimmt, und auf welchem er die Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke und besonders zur Befriedigung seiner Bedürfnisse finden kann. Wenn der Mensch hierbei durch keine andere Rücksicht gebunden wäre, und sich allein durch sein Verhältniss als Bewohner der Erde bestimmen lassen könnte; so würde er, wie bereits oben (§. 13) gesagt worden, die ganze Erde als den seiner Thätigkeit hierzu offenstehenden Raum ansehen können; indem der Ausdehnung seines hierauf gerichteten vernünftigen Willens dann keine andern Schranken gesetzt wären, als die Ohnmacht seiner Kräfte und andere physische Hindernisse. Sobald der Mensch aber einem Volke angehört, hat er sich den nothwendigen Bedingungen des Volkslebens zu fügen, zu welchen auch die gehört, dass begrenzte Räume den einzelnen Volksangehörigen zur ausschliesslichen Benutzung überwiesen, andere Räume einer Vielheit von Volksangehörigen oder Allen zur gemeinschaftlichen Benutzung (§. 25), und noch andere Räume dem Staatsorganismus des Volkes, theils zur eigenen ausschliessenden Benutzung für organische Zwecke, theils zur Gestattung der Mitbenutzung von Volksangehörigen und Andern zur Beförderung von Volkszwecken vorbehalten seien. Der Inbegriff nun aller dieser verschiedenen Räume ist das Land, in welchem das Volk seinen Wohnsitz hat, und dieses Land ist der Raum, in welchem die Thätigkeit des Staatsorganismus sich bewegt, der Bereich, in welchem er den Volksangehörigen gebietet, sein Staatsgebiet.

Da viele Völker auf der Erde neben einander leben; so folgt, dass diese Völker mit Ausschliesslichkeit des für ihr Volksleben erforderlichen Raumes nur dann in Frieden neben einander bestehen können, wenn ihre Länder durch Grenzen von einander geschieden sind, bis zu welchen die Ausschliesslichkeit

des Raumes für das Volksleben eines jeden Volkes sich ausdehnt. Dass diese Grenzen auf eine durch die Sinne wahrnehmbare Weise bezeichnet werden, ist indessen nicht unbedingt erforderlich; indem es bekanntlich viele Landstriche giebt, die nur wenig bevölkert sind, und in welchen grosse Strecken sich befinden, die noch gar nicht angebauet sind, sondern von Menschen nur Behufs der Jagd oder Viehweide betreten werden, so wie andere Landstriche, wie die grossen Sandwüsten, welche sich ganz und gar nicht dazu eignen, eine Bevölkerung bleibend aufzunehmen. Ein Volk nun, das in solchen Gegenden seinen festen Wohnsitz hat, bedarf, nach der Seite hin, wo es mit Landflächen umgeben ist, die unbevölkert oder herrenlos sind, oder eine willkührliche gemeinschaftliche Benutzung zulassen, keiner bestimmt bezeichneten Grenzen; indem die Ausschliesslichkeit des Staatsgebietes sich dann ungehindert in diese Umgebungen hinein verliert und der Staatsorganismus dann in dem Falle sich befindet, die Ausdehnung seiner Thätigkeit in diese Umgebungen hinein, im Allgemeinen, oder in jedem besondern Falle, nach Gutbefinden, so lange als er daran nicht durch Menschen, die ihm nicht untergeben sind, gehindert wird, durch eine selbst gesetzte ideale Grenze in freier Wahl selbst zu bestimmen. Der gleiche Fall findet Statt, wenn die Landfläche des Staatsgebietes an das Meer stösst, oder an eine See, die nicht ausschliessend zu dem Gebiete eines Staates gehört. Wo solche Umgebungen aber nicht vorhanden sind, wo vielmehr die Länder, welche verschiedene Völker bewohnen, unmittelbar zusammenstossen, da ist die Grenze des Staatsgebietes durch sichtbare Merkmale zu bezeichnen. Diese können entweder künstlich sein, wie Grenz-Steine, -Säulen, -Pfähle, -Hügel oder Grenzbäume, von deren einem zum andern eine

ideale gerade Linie als Grenze gedacht wird, oder Grenzgräben, welche die Grenzlinie in sichtbarem Zusammenhange bezeichnen, oder sie können natürliche sein, wie Bergrücken, Flüsse, Seen. Die Fläche dieser Bergrücken und Flüsse selbst kann entweder gemeinschaftlich bleiben, oder durch eine bis zur Mitte derselben reichende ideale Grenzlinie jedem der anliegenden beiden Staatsgebiete zur Hälfte zugetheilt werden. Es ist bisweilen auch noch in einem andern Sinne von natürlichen Grenzen die Rede gewesen, in dem nämlich, dass die Ausdehnung eines Staatsgebietes bis zu Bergrücken, grossen Flüssen oder Meeren in der Natur der Verhältnisse gegründet sei. Dies kann aber vor der Vernunft nur als eine politische Chimäre gelten, die auf einen ganz unbegründeten Vorwand zur Eroberung oder Unterdrückung hinausläuft. Die nähere Besprechung dieser Chimäre gehört indessen nicht hierher, sondern zum Völkerrechte, als der Wissenschaft von dem gegenseitigen Verhältnisse verschiedener Völker. Denn die Feststellung neuer Grenzen und die Herstellung verdunkelter Grenzen, welche zwei Völker von einander scheiden, ist überhaupt kein Gegenstand der freien Selbstbestimmung eines dieser Völker, sondern ein solcher, den die Staatsregierungen beider Völker in vertragsmässiger Uebereinkunft gemeinschaftlich zu ordnen haben, dessen nähere Erörterung daher in das Völkerrecht gehört. Der Grenzen überhaupt aber war deshalb hier zu gedenken, weil auch in Beziehung auf das Verhältniss des Staatsorganismus zu den Volksangehörigen es erforderlich ist, dass der Umfang des Staatsgebietes dem Staatsorganismus und den Volksangehörigen mit Bestimmtheit zum Bewusstsein komme, und dies nur durch die Vorstellung der Grenzen des Staatsgebietes vermittelt werden kann.

Es liegt übrigens durchaus nicht im Begriffe des Staatsgebietes, dass dasselbe in seinem Gesammtumfange nur von einer einzigen ununterbrochenen Grenzlinie umschlossen sein müsse; es kann vielmehr in mehrere, durch dazwischen liegende andere Staatsgebiete räumlich von einander getrennte, Landestheile zerstückt sein. In beiden Fällen, vorausgesetzt, dass auch in diesem zweiten Falle diese getrennten Landestheile selbst von einer ununterbrochenen Grenzlinie umgeben und von einigem Umfange sind; indem sie eine bedeutende Anzahl von Dörfern, auch wohl Städten, enthalten, wird das Staatsgebiet: geschlossenes genannt, und wenn im zweiten Falle diese verschiedenen Theile im Umfange und politischer Bedeutung sehr verschieden von einander sind, kann der grössere Theil mit dem Begriffe: Hauptland, und jeder der davon geschiedenen Theile mit dem Begriffe: Nebenland bezeichnet werden. Die Räumlichkeiten, welche Volksangehörige inne haben, können aber auch einzelne, geographisch nicht zusammenhängende Städte, Dörfer oder unbewohnte Landstrecken sein, und gehören dann zwar ebenfalls zum Staatsgebiete; dieses wird aber dann mit dem Begriffe: ungeschlossenes Staatsgebiet bezeichnet, und wenn diese einzelnen Stücke des Staatsgebietes von einem einzigen fremden Staatsgebiete umschlossen sind, so werden sie Enclaven genannt. Als gar nicht zum Staatsgebiete gehörig sind diejenigen Colonien anzusehen, die zwar durch den Staatsorganismus auf von ihm eroberten, oder in Besitz genommenen herrenlosen Lande gegründet sind, aber nur in einem Abhängigkeits-Verhältnisse zum Mutterlande stehen und nicht ausdrücklich vom Staatsorganismus für zum Staatsgebiete gehörig erklärt worden sind.

§. 45.

Rechte des Staatsorganismus am Staatsgebiete.

Da es in einem jeden Volke nur einen Staatsorganismus und nur ein Staatsoberhaupt, als Mittelpunct desselben, geben kann (§. 36, Z. 4), und dieses letztere seinem Begriffe nach unabhängig und unwiderstehlich (§. 36, Z. 6 u. 7) für die Volkszwecke thätig zu sein berufen ist; so folgt hieraus, dass in dem zur Bewegung in dieser Thätigkeit bestimmten Raume, dem Staatsgebiete, auch nur ein Staatsorganismus und nur ein Staatsoberhaupt in der Mitte desselben unabhängig und unwiderstehlich gebieten kann. Ein solches Gebieten ist sein Beruf und sein Recht; damit ist aber noch keineswegs zugleich zugegeben, dass nothwendig dem Staatsorganismus auch an den Flächen des Staatsgebietes, welche die einzelnen Volksangehörigen oder Gemeinschaften derselben zur ausschliesslichen Benutzung inne haben, ein Eigenthums-, Miteigenthums-, Obereigenthums-Recht, oder überhaupt irgend ein dingliches Recht zustehen müsse. Zu einer solchen Annahme drängt weder der Begriff des Staatsoberhauptes und des Staatsorganismus, noch der Begriff des Staatsgebietes; es genügt vielmehr diesen und dem Gesetze des Grundes vollkommen, wenn das Verhältniss des Staatsorganismus zu den bezeichneten Theilen des Staatsgebietes als Zubehör der Herrschaft über die einzelnen Volksangehörigen, für deren Zubehör wiederum die von ihnen ausschliessend benutzten Räume anzusehen sind, aufgefasst und demnach angenommen wird, dass in Beziehung auf die bezeichneten Flächen nicht ein unmittelbares, sondern ein durch die Personen der einzelnen Volksangehörigen oder deren Gemeinschaften vermitteltes Verhältniss des Staatsorganismus Statt findet. Gegen diese Theorie kann auch aus

der in der practischen Erfahrung vielfach hervortretenden Erscheinung: dass Angehörige anderer Völker im Staatsgebiete Grundeigenthum erwerben, ohne Angehörige des dasselbe bewohnenden Volkes zu werden, kein Einwand genommen werden. Dergleichen Erscheinungen sind Ausnahmen von der Regel, die ganz unbedenklich zu gestatten sind, wenn der Umfang des Staatsgebietes durch feste Landesgrenzen genau bezeichnet ist, diese also auf diese Weise nicht verdunkelt werden können. Diese Ausnahmen finden meist in der politischen Geschichte und in besondern Umständen ihre genügende Erklärung; so in Deutschland in der früheren politischen Verbindung der jetzt souverainen deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Reiche und der allmähligen Entwickelung der Landeshoheit der einzelnen Reichsstände; anderwärts in freiwilligen gegenseitigen Concessionen der Staatsregierungen an die gegenseitigen Volksangehörigen, vorzüglich zur Beförderung des Verkehrs an der Grenze. Es fehlt aber auch nicht an Staaten, welche Ausländern den Erwerb von Grundeigenthum in ihrem Staatsgebiete entweder gar nicht, oder nur unter der Bedingung gestatten, dass die Erwerber sich ausdrücklich zu ihren Unterthanen bekennen. Nach dem Obigen folgt aus der Natur des Verhältnisses des Staatsorganismus zum Staatsgebiete:

1) das Recht, die Eigenthümer von in demselben belegenen Grundflächen zu verhindern, diese vom Staatsgebiete zu trennen;

2) das Recht, die Grenzzeichen des Staatsgebietes gegen jede Verletzung oder Veränderung zu beschützen und zu sichern;

3) die Befugniss, jede fremde Staatsgewalt von der Ausübung von Hoheitsrechten auf demselben auszuschliessen.

Dies letzte kann indessen durch positive Bestimmungen modificirt werden und es fehlt im practischen Leben nicht an Beispielen hierzu. Eins derselben von Bedeutung sind die Staatsdienstbarkeiten, Staatsservituten, wie zum Beispiel: die Verpflichtung, die Durchführung von Waaren auf bestimmt bezeichneten Wasser- oder Landwegen, den ungehinderten Durchgang von Militair, Posten u. s. w., die Ausübung des Besatzungsrechtes in festen, im Staatsgebiete belegenen Plätzen dulden zu müssen. Gewöhnlich sind solche Staatsservituten in bestehenden Interessen von der höchsten Wichtigkeit, bisweilen sogar in einer unabweislichen Nothwendigkeit begründet. Im letzten Falle würde der Staatsorganismus den Anforderungen eines jeden vernünftigen individuellen Sittengesetzes widerstreben, wenn er Dasjénige, wozu die Servitut verpflichtet, nicht freiwillig, auch ohne dieselbe dulden wollte, und es möchte dann weniger bedenklich sein, den betheiligten Staat wegen dieses Duldens durch Uebernahme einer Servitut sicher zu stellen. Aber auch da, wo die Servitut nicht in Folge einer unabweislichen Nothwendigkeit verlangt wird, sondern nur zur Beförderung von wichtigen vorliegenden Interessen, aus Gründen der Nützlichkeit, dienen soll, möchte, wenn sich bestimmt übersehen lässt, dass mit derselben kein wesentlicher Nachtheil des eigenen Volkes und Staatsorganismus verbunden ist, dieselbe zu gewähren sein, da dem Staatsorganismus die Sorge für das friedliche Bestehen des ihm untergebenen Volkes mit andern Völkern und Staaten obliegt, und dieses durch die Gewährung der Servitut gefördert, oder durch Verweigerung der Servitut gestört werden kann. Da aber keinem Menschen gegeben ist, alle Interessen, welche in der Zukunft hervortreten können, in der Gegenwart vollständig zu übersehen; da ferner Servituten

leicht gemissbraucht werden können, indem sie über das ihnen gesetzte Mass hinaus ausgeübt, oder zu andern Zwecken, als zu denjenigen, für welche sie bewilligt sind, verwendet werden; da überdiess in denselben immer eine Beschränkung des Staatsorganismus liegt: so ist bei der Bewilligung von Staatsservituten mit der grössten Vorsicht zu verfahren, und jeden Falls die Dauer derselben vertragsmässig auf eine bestimmte Zeit festzusetzen, damit bei bemerkten Missbräuchen, bei aus dem ordnungsmässigen Gebrauche hervorgehenden Nachtheilen, oder bei veränderten Umständen ein Zeitpunct in der Zukunft hervortrete, in welchem die Wiederaufhebung oder Modification der Servitut ohne Rechtsverletzung in die Hand des die Dienstbarkeit duldenden Staatsorganismus gegeben sei.

Gewöhnlich wird auf das Verhältniss des Staates zum Staatsgebiete auch

4) noch das sogenannte äusserste Recht des Staates (*jus eminens*, das auch *potestas, dominium, imperium eminens, favor necessitatis, jus extremae necessitatis, vis potestatis*, Obereigenthumsrecht, Staatsnothrecht, Staatsraison genannt wird) begründet, aber nach der hier entwickelten Theorie vom Staatsgebiete ohne hinreichenden Grund. Denn dieses Recht, welchem gegenüber die Volksangehörigen, bei vorliegenden ganz besondern Umständen, in ausserordentlichen Fällen, aussergewöhnlich verpflichtet sind, ihr Grundeigenthum zur Beförderung von Zwecken des Staatsorganismus, des ganzen Volkes, oder einer Vielheit oder Gemeinschaft von Volksangehörigen herzugeben, ein Recht, welches der Staatsorganismus allerdings mit Beifall der Vernunft in dringenden Fällen geltend machen darf, ist nicht aus einem dinglichen Rechte des Staatsorganismus am Staatsgebiete herzuleiten, welches ihm nach der Natur der Verhältnisse, wie oben erörtert

worden, ihr nicht gebührt, sondern als ein Ausfluss des allgemeinen Rechtes des Staatsorganismus: von den einzelnen Volksangehörigen zu verlangen, dass sie ihm die Mittel gewähren, deren er bedarf, um dem Zwecke des Staatsorganismus und des Volkslebens zu genügen, anzusehen. Ob diese Mittel durch Leistung von Diensten, Bezahlung von Abgaben, oder Abtretung von Grundeigenthum gewährt werden, ändert den Character der diesem Rechte gegenüberstehenden Verpflichtung der Volksangehörigen nicht. Das Ungewöhnliche bei Anwendung des äussersten Rechtes liegt nur darin, dass dieselbe das Grundeigenthum aller Volksangehörigen nicht gleichmässig, sondern nur das Grundeigenthum einzelner Volksangehörigen, oder einer Vielheit oder Gemeinschaft derselben, zum Vortheile einer andern Gemeinschaft, oder des ganzen Volkes, oder des Staatsorganismus, in Anspruch nimmt, worin allerdings eine grosse Ungleichheit der Belastung der Volksangehörigen liegt, die zugleich eine offenbare Ungerechtigkeit sein würde, wenn sie nicht dadurch ausgeglichen würde, dass die Volksangehörigen, welche zum Besten des Staatsorganismus, des ganzen Volkes oder eines Theiles desselben, ihr Grundeigenthum hergeben müssen, auch auf Kosten des Staatsorganismus, des ganzen Volkes oder des Theiles desselben, welcher dadurch einen Vortheil erlangt, entschädigt werden. Hiernach möchte denn die nähere Besprechung dieses äussersten Rechtes hier nicht an ihrem Orte, sondern in die Lehre vom Privateigenthume zu verweisen sein, wo dasselbe bei der Erörterung der Fälle, in welchen der Verlust des Eigenthums erfolgt, ohnedem zu beleuchten ist (§. 93).

§. 46.

Politische Eintheilung des Staatsgebietes.

a. Bestimmungsgründe für dieselbe.

Die politische Eintheilung des Staatsgebietes ist eine Angelegenheit, deren folgereiche Wichtigkeit im practischen Leben sehr häufig unbeachtet bleibt, oder wenigstens nicht in dem Grade erkannt wird, wie sie es sollte. Vor der Vernunft kann nur eine solche politische Eintheilung als hinreichend gerechtfertigt gelten, in welcher die Rücksichten, welche für den Staatsorganismus in dem Volkszwecke und dem Staatszwecke liegen, möglichst in Einklang mit den Rücksichten gebracht sind, welche der Staatsorganismus auf seine organische Natur, auf sich selbst, zu nehmen hat.

1) In der ersten Hinsicht folgt aus dem Volkszwecke der möglichst freien Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens (§. 24) und dem Staatszwecke der Vermittelung der Collisionen unter den einzelnen Volksangehörigen bei dieser Bewegung und der Beförderung der Entfaltung der menschlichen Natur in demselben (§. 28), dass bei der politischen Eintheilung des Staatsgebietes in allen den Verhältnissen und Umständen, welche die Volksangehörigen unter einander näher verbinden, und die Handhabung der staatlichen Ordnung erleichtern, natürliche Bestimmungsgründe zur Vereinigung solcher mit einander bereits verbundenen Menschen in eine politische Abtheilung des Staatsgebietes liegen, während alle die Verhältnisse und Umstände, welche die Volksangehörigen im Volksleben von einander trennen, und die Handhabung der staatlichen Ordnung erschweren, in der Regel hinreichende Gründe abgeben, solche natürlich von einander getrennte Menschen wo möglich

nicht in dieselbe politische Abtheilung des Staatsgebietes zu vereinigen. Beispiele solcher zu berücksichtigenden Verhältnisse und Umstände sind:

a) die geographische Lage. Je näher einzelne Volksangehörige beisammen wohnen, um so mehr kommen sie im Volksleben mit einander auch in nähere Berührung, und je weniger natürliche Hindernisse des Verkehrs sich in einer politischen Abtheilung des Staatsgebietes vorfinden, um so lebendiger wird auch das Volksleben verhältnissmässig unter den in dieser Abtheilung wohnenden Volksangehörigen sich gestalten. Natürliche räumliche Hindernisse, welche den Verkehr der Volksangehörigen unter einander und mit den ihnen zunächst vorgesetzten Staatsbehörden erschweren, sind hohe Bergrücken, Seen und Flüsse; es ist daher angemessen, die politische Eintheilung des Staatsgebietes so zu ordnen, dass diese geographischen Hindernisse des Verkehrs nicht in der Mitte der politischen Abtheilung liegen, sondern deren Grenze bilden. Nächst der Rücksicht hierauf ist zu beachten, dass die räumliche Beschaffenheit einer politischen Abtheilung um so zweckmässiger ist, je mehr sie sich der Gestalt eines Kreises nähert, in dessen Mittelpuncte die ihr vorzusetzende Staatsbehörde ihren Sitz hat. Es ist ferner Rücksicht zu nehmen:

b) auf die Sprache der Volksangehörigen. Da die Sprache das geeignetste Mittel zum Gedankenaustausche im Allgemeinen ist, gegen welches alle andern Mittel zur Verständigung unter Menschen weit zurückstehen, mithin auch das sicherste Mittel zum Austausche der auf den gegenseitigen Verkehr im Volksleben gerichteten Gedanken; so liegt es in der Natur der Sache, dass die Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens sich unter den Volksangehörigen, welche dieselbe Sprache sprechen, immer leichter

gestalten wird, als unter Volksangehörigen, die in verschiedenen Sprachen reden. Schon hierin liegt ein hinreichender Grund, die Gleichheit der Sprache der grossen Mehrheit der mit einander verkehrenden Volksangehörigen bei der politischen Eintheilung des Staatsgebietes zu berücksichtigen. Hierzu kommt aber noch ferner, dass die Volksangehörigen derselben politischen Abtheilung nich bloss im Allgemeinen unter einander im Verkehr stehen, sondern auch im Besondern vor derselben Staatsbehörde mit einander und mit dieser Behörde selbst zu verhandeln und Gedanken gegenseitig auszutauschen haben, und dass daher die hierzu erforderlichen Mittheilungen ganz ungemein erschwert werden, wenn die mit einander Verhandelnden verschiedene Sprachen sprechen, deren keine überdies vielleicht die gebräuchliche Sprache der vorgesetzten Behörde ist. Diese Schwierigkeit der gegenseitigen Mittheilung ist ein grosses Hinderniss für ein erfreuliches Gedeihen der staatlichen Ordnung unter neben einander wohnenden Volksangehörigen, das in der Praxis vielfach in so hohem Grade fühlbar geworden ist, dass practische Staatsmänner sich durch diesen Uelbelstand öfter verleiten liessen, in ihrer Noth, denselben zu beseitigen, zu Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die alles Mass überschritten. Man hielt sich selbst in Ländern von grossem Umfange, in welchen nicht bloss zwei, sondern noch mehr verschiedene Sprachen gebräuchlich sind, sogar für berechtigt, für alle amtlichen Verhandlungen dieselbe Geschäftssprache einzuführen, die Gesetze und Verordnungen nur in dieser Sprache zu veröffentlichen, unbekümmert darum, ob alle einzelnen Volksangehörigen sie verstehen könnten oder nicht; man liess den Schulunterricht nur in der Sprache des vorherrschenden Volksstammes ertheilen, und versuchte Diejenigen, welche nicht zu dem-

selben gehörten, dadurch zu nöthigen, die Sprache, welche ihnen in den ersten Kinderjahren von ihren Voreltern überliefert wurde, aufzugeben, und sich die sogenannte Staatssprache anzueignen, zunächst in der Absicht, das ganze Volk in der Sprache zu uniformiren, zugleich aber auch zu dem ferner liegenden Zwecke, mittelbar die nationalen Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Volksangehörigen gänzlich zu verwischen, den Deutschen zu französiren, den Polen zu germanisiren u. s. w. In solchen übertriebenen Massregeln macht sich indessen nur ein gänzliches Verkennen der Stellung des Staatsorganismus, der immer nur ein Mittel zur Beförderung des Volkszweckes ist und sein kann, und ein übermüthiger Missbrauch der Staatsgewalt, nicht aber das Gebot der Vernunft bemerkbar, welche solche Massregeln verwirft und vielmehr fordert, dass der Staatsorganismus sich darauf beschränke, diejenigen Volksangehörigen, welche verschiedene Sprachen sprechen, nach den Räumlichkeiten, die sie bewohnen, so viel als möglich auch in verschiedenen Abtheilungen des Staatsgebietes von einander abzusondern, übrigens aber ihm gebietet, den Volksangehörigen jeder Abtheilung die nöthigen Mittheilungen in ihrer Muttersprache zu machen, und zu dem Behufe nicht nur seine Gesetze und Verordnungen in dieser Sprache in diesem Bezirke zu veröffentlichen, sondern auch in demselben nur solche Staatsdiener anzustellen, die zugleich der in demselben üblichen Sprache vollkommen mächtig sind; den Schulunterricht in den Sprachen ertheilen zu lassen, welche die Kinder bereits kennen, und der Jugend in den Volksschulen gar keinen Zwang anzuthun, noch eine andere Sprache zu erlernen, in höheren Schulen aber einen solchen Zwang nicht weiter eintreten zu lassen, als dahin, dass er Denjenigen, welche diese besuchen, zur Pflicht

macht, in denselben auch diejenige Sprache zu erlernen, welche beim Geschäftsverkehr in den höchsten und höheren Sphären des Staatsorganismus gebräuchlich ist. Da indessen in Folge des Verkehrs an den Grenzen, wo sich die verschiedenen Sprachen scheiden, sich ziemlich ausgedehnte Landstriche zu befinden pflegen, in welchen verschiedene Sprachen neben einander gesprochen werden; so ist in den politischen Abtheilungen derselben erforderlich, dass in diesen verschiedenen Sprachen zugleich die Gesetze und Verordnungen erlassen, die öffentlichen Verhandlungen geführt werden und der Unterricht ertheilt werde. Ein zu berücksichtigender Umstand ist ferner

c) die Abstammung der Volksangehörigen. Es liegt in der Natur der Menschen, wie durch vielfache Erfahrungen bestätigt wird, dass sie in der Regel im Umgange mit einander durch das Erkennen Desjenigen, was sie mit einander gemein haben, angezogen, und dagegen durch Dasjenige, worin sie von einander verschieden sind, abgestossen werden. Ein solches Gemeinsames von hoher Bedeutung ist besonders die gleiche Abstammung. In den Sitten, Gebräuchen, Bedürfnissen, der Art und Weise der Befriedigung der letzteren, den Beschäftigungen, den vorherrschenden Neigungen der Menschen findet sich so Manches vor, dessen absolute Begründung in der Vernunft sich entweder nicht nachweisen lässt, oder sogar zu verneinen ist. Dennoch wurde dies Alles in dem Volksstamme, zu welchem diese Menschen gehören, in den Urzeiten, bis zu welchen die geschichtlichen Ueberlieferungen zurückreichen, im Wesentlichen bereits vorgefunden. Der Forscher sucht aber meist auch in diesen Urzeiten vergeblich nach einem Aufschlusse darüber, warum dem Allem also war, und kommt dadurch zu dem Schlusse, dass Vieles darunter

sich nicht nach dem Gesetze des Grundes, rein vernünftig, sondern ganz zufällig oder rein willkührlich so gestaltet, und sich mit der Zeugung der menschlichen Persönlichkeiten von Geschlechte zu Geschlechte, gewissermassen als Zubehör dieser Persönlichkeiten, mit fortgepflanzt und fortgebildet haben möge, allein durch die Macht der Gewohnheit, welche Vieles treiben lässt, nicht weil es nur so wirklich vernünftig, sondern weil es in früher Jugend, noch ehe die Vernunft nach dem Grunde forscht, an dem Beispiele Anderer so zu treiben erlernt und angeeignet worden ist. Es liegt in dem Wesen des Zufalls, dass er hier so, und dort anders sein Spiel treibt, und in der Natur der menschlichen Willkühr, dass, wie sie selbst durch das Gesetz des Grundes sich nicht bestimmen lässt, so auch ihre Erzeugnisse nicht nach einer Regel, sondern als eine Mannigfaltigkeit in unbegrenzter Ungebundenheit sich offenbaren, und es wird daher auch heute noch durch die Erfahrung bestätigt, dass jeder Volksstamm in dem Angeeigneten seine Eigenthümlichkeiten hat, durch welche er sich von andern Volksstämmen unterscheidet. Noch deutlicher aber tritt der Einfluss der Abstammung in einer nicht angeeigneten, sondern angebornen Uebereinstimmung der Modificationen des Urtypus des menschlichen Geschlechtes hervor, welche an den einzelnen Menschen bemerkbar werden, in körperlicher Hinsicht am auffallendsten in der Farbe der Haut der verschiedenen Rassen, der weissen, schwarzen, kupferfarbenen, olivengelben Menschen, weniger hervorstechend, aber immer noch bemerkbar, in diesen Rassen selbst in den Familienähnlichkeiten, die in den Gesichtszügen und den übrigen körperlichen Formen sich aussprechen, selbst auch häufig in geistiger Hinsicht in grösseren oder geringeren geistigen allgemeinen oder besondern Anlagen, die ganzen Familien und

Geschlechtern eigenthümlich sind und in übereinstimmenden Richtungen und Beschaffenheiten des Gemüthes und des Characters. Da nun, wie gesagt, es in der menschlichen Natur liegt, dass, wie ein altes Sprichwort es ausdrückt: Gleiche mit Gleichen sich gern gesellen; so liegt in der Abstammung der Volksangehörigen, wenn sie in gewissen Eigenthümlichkeiten sich noch deutlich ausspricht, gewiss eine bei der politischen Eintheilung des Staatsgebietes in der Art zu beachtende Rücksicht, dass wo möglich Volksangehörige von derselben Abstammung, wenn sie in Masse ihre Wohnsitze neben einander haben, in dieselbe politische Abtheilung desselben gebracht, und nicht mit Volksangehörigen anderer Abstammung vermischt werden; indem nach dem Obigen unter Volksangehörigen von derselben Abstammung deren Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens ruhiger sich gestalten und die staatliche Ordnung über denselben minder schwer zu handhaben sein wird, als unter und über Volksangehörigen von verschiedener Abstammung. Einen Bestimmungsgrund für die politische Eintheilung des Staatsgebietes kann ferner

d) die politische Geschichte der Volksangehörigen abgeben, wenn der Landstrich, welchen sie bewohnen, früher ein ganzes selbstständiges Staatsgebiet war, oder zu einem andern Staatsgebiete, als ein Theil desselben, gehörte. Es ist eine bekannte practische Erfahrung, dass das Positive in den staatlichen Einrichtungen nicht immer nach absoluten Geboten der Vernunft geschaffen wird, sondern dass Manches darin dem Zufalle, oder einer in Ungebundenheit waltenden reinen Willkühr seine Entstehung verdankt, dass auch selbst die Gebote der Vernunft nicht von allen Menschen gleichmässig erkannt werden. Zugleich weiset der Erfolg nach, dass, obgleich vernunftgemäss die

staatliche Einrichtung immer nach dem Volksleben gestaltet werden, dieses also eigentlich das jene Bestimmende und nicht das durch sie Bestimmte sein sollte, dennoch zugleich die staatlichen Einrichtungen, wenn sie einmal bestehen, vermöge einer natürlichen Wechselwirkung zwischen dem Staatsorganismus und dem Volksleben, einen bedeutenden Einfluss auf die Gestaltung des letzteren haben. Wenn sich daher in einem solchen Landstriche noch fortwirkende Einflüsse des früheren Staatsorganismus auf das Volksleben vorfinden, die dem letzteren wohlthätig, für den jetzigen Staatsorganismus aber wenigstens nicht hinderlich sind, sich vielmehr mit der politischen Einheit desselben ganz wohl vertragen, demselben vielleicht sogar förderlich sind; so möchte die Vernunft gebieten, diesen Einfluss zu schonen und zu erhalten, wenn dies ohne Belästigung anderer Volksangehörigen geschehen kann, und dies letztere wird am leichtesten dadurch zu erreichen sein, dass die Bewohner solcher Landstriche allein in einer oder mehreren politischen Abtheilungen des Staatsgebietes vereint werden. Eine bei der politischen Eintheilung des Staatsgebietes zu beachtende Rücksicht kann ferner

e) in einer Uebereinstimmung der Interessen liegen, welche die Volksangehörigen einzelner Gegenden des Staatsgebietes in nähere Verbindung bringen, vorzugsweise beschäftigen, und ihrer allgemeinen Bewegung auf den Grundlagen des Volkslebens eine eigenthümliche Richtung geben, wie der Seehandel, Bergbau, fabriksmässig oder sonst in ungewöhnlicher Ausdehnung getriebenes Gewerbe, weit verbreitete ungewöhnliche Benutzung des Grundeigenthums zur Erzeugung von Handelsproducten, wie Wein, Zucker, Tabak, Seide, Baumwolle, Oelfrüchte u. s. w., insofern hierdurch locale Eigenthümlichkeiten der staatlichen

Ordnung bedingt werden. Von Bedeutung für die politische Eintheilung des Staatsgebietes kann auch

f) die Religion der Volksangehörigen sein, indem diese durch das mit derselben verbundene positive Sittengesetz auf das Volksleben und die staatliche Ordnung überhaupt, und insbesondere insofern einen sehr wesentlichen Einfluss äussert, als sie Bekenner derselben Religion näher verbindet und Bekenner verschiedener Religionen nicht bloss in Glaubenssachen, sondern auch in vielfachen volksthümlichen Beziehungen gegenseitig entfremdet und mannigfache Collisionen unter denselben erzeugt. Es scheint daher der Vernunft angemessen zu sein, wenn Bekenner verschiedener Religionen in der Weise im Staatsgebiete verbreitet sind, dass es möglich ist, sie durch die politischen Abtheilungen des Staatsgebietes von einander abzusondern, auch die Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse der Volksangehörigen bei der politischen Eintheilung des Staatsgebietes zu beachten.

In den Fällen, in welchen mehrere der hier angeführten Rücksichten und Umstände zugleich vorliegen, möchte im Allgemeinen das Gewicht derselben, als Bestimmungsgründe für die politische Eintheilung des Staatsgebietes, nach der Reihenfolge zu schätzen sein, welche hier gewählt worden ist. In der Praxis können indessen diese Verhältnisse und Umstände so gestaltet sein, dass Ausnahmen von dieser Regel zu machen sind, vorzüglich wenn die in denselben begründeten Eigenthümlichkeiten nicht an denselben Volksangehörigen zugleich, sondern einzelne derselben an diesen, andere an andern Volksangehörigen vorgefunden werden.

Demnächst hat der Staatsorganismus bei der politischen Eintheilung, wie oben angedeutet worden,

2) aus Rücksicht auf sich selbst zu beachten,

dass der Umfang der politischen Abtheilungen des Staatsgebietes mit den Arbeitskräften in einem richtigen Verhältnisse stehe, die bei menschlichen Persönlichkeiten, welchen die amtliche Thätigkeit in denselben zu übertragen ist, in der Regel vorausgesetzt werden können, damit die Staatsdiener die ihnen obliegenden amtlichen Geschäfte zu bewältigen und nachhaltig gehörig zu vollbringen im Stande seien. Ein Uebermass hierin hat den grossen Nachtheil für den Staatsorganismus wie für das Volksleben, dass die Geschäfte entweder nicht pünktlich vollzogen werden und zum Theile liegen bleiben, oder nicht gründlich erwogen werden, oder die Staatsdiener so übermässig anstrengen, dass sie den Muth verlieren, oder sich bald abstumpfen und körperlich oder geistig dienstunfähig werden. Aber auch ein zu geringer Umfang dieser Abtheilungen ist mit schädlichen Folgen für Staat und Volksangehörige verknüpft; indem dadurch nicht nur die Kosten des Staatsdienstes vermehrt, sondern auch sehr häufig die Staatsdiener nicht etwa zu einer um so umsichtigeren, sorgfältigeren und pünktlicheren Besorgung der Geschäfte angeregt, sondern vielmehr verleitet werden, dieselben als eine Nebensache anzusehen, und sich Beschäftigungen hinzugeben, die weder ihrem amtlichen Berufe in irgend einer Art förderlich sind, noch durch ihre übrigen Lebensverhältnisse nothwendig bedingt werden, sondern von ihrer freien Wahl abhängen, ihre geistige Thätigkeit aber zersplittern, und wenn sie mit besonderer Vorliebe betrieben werden, die Liebe zu ihrem amtlichen Berufe schwächen und nach und nach gänzlich ertödten. Als das richtige Mass des Umfanges der politischen Abtheilungen möchte sich empfehlen, dass die in denselben amtlich wirkenden Staatsdiener, wenn sie für ihren Beruf geeignet, zugleich auch pünktlich und fleissig sind, ohne übermässige

Anstrengungen ihre Amtsgeschäfte in deren gewöhnlichem Umfange gehörig zu erwägen und zu vollziehen vermögen, und nicht nur die zur Besorgung der Geschäfte, welche ihre übrigen Verhältnisse nothwendig bedingen, erforderliche Zeit übrig behalten, sondern auch dann noch, wenn vorübergehende Umstände eine aussergewöhnliche amtliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, im Stande sind, dieser, wenn auch nur mit vorübergehender ungewöhnlicher Anstrengung zu entsprechen. Unter übrigens gleichen Umständen wächst natürlich die Masse der amtlichen Geschäfte mit der Anzahl der zu derselben politischen Abtheilung gehörenden Volksangehörigen in gleichem Verhältnisse, und es lässt sich insofern nicht bestreiten, dass, weil demnach der Umfang der erforderlichen Arbeitskräfte zum Theile nach der Anzahl der in eine politische Abtheilung zu vereinigenden Volksangehörigen bemessen werden kann, eine vernünftige politische Eintheilung des Staatsgebietes zum Theile auch auf arithmetischen Verhältnissen beruhet. Damit werden aber diese letzteren, insofern als der Umfang der politischen Abtheilungen unmittelbar nach der Arbeitskraft der in denselben thätigen Staatsdiener, diese Arbeitskraft selbst aber wiederum nach der Anzahl der Einwohner zu bemessen ist, immer nur erst zu einem mittelbaren, nicht aber zu einem unmittelbaren Grunde der politischen Eintheilung des Staatsgebietes erhoben. Denn in den Zahlenverhältnissen an und für sich, und selbst im Vergleiche der Anzahl der Volksangehörigen einer Abtheilung zu der Anzahl sämmtlicher Volksangehörigen liegt Nichts, was mit Beifall der Vernunft bei der politischen Eintheilung des Staatsgebietes massgebend sein könnte. Höchstens könnte vielmehr eine Eintheilung des Staatsgebietes nach der Anzahl der Einwohner nur etwa den Gewinn für den Staatsorganismus

haben, dass, wenn Anforderungen des Staatsorganismus auf Leistungen der Unterthanen in der Idee oder Wirklichkeit auf die einzelnen Abtheilungen zu vertheilen sind, die hierdurch veranlasste arithmetische Manipulation bequemer von Statten geht, wenn die Anzahl der Volksangehörigen in allen politischen Abtheilungen gleich ist. Abgesehen aber davon, dass erfahrungmässig die Anzahl der Volksangehörigen in den einzelnen Abtheilungen veränderlich ist und nicht gleichmässig fällt oder steigt, mithin in diesen arithmetischen Verhältnissen kein fester und bleibender Zustand liegt, ist auch jener Gewinn im Vergleiche zu den obigen in lebensvollen Verhältnissen und die Natur des Menschen tief ergreifenden Umständen begründeten Eintheilungsgründen so unbedeutend, dass er mit Beifall der Vernunft gar keinen Anspruch auf Beachtung hat; indem die Vertheilung solcher Leistungen auf einzelne Abtheilungen von ganz ungleicher Volkszahl eine Aufgabe ohne alle Schwierigkeiten ist, welche jeder Rechnungsverständige durch Anwendung der ersten Anfangsgründe der Rechenkunst sehr leicht zu lösen vermag. Jeder Versuch, das Staatsgebiet nach arithmetischen Verhältnissen einzutheilen, würde daher vor der Vernunft nur als die Ausführung einer, nicht nach dem Gesetze des Grundes, sondern ganz willkührlich aufgefassten Idee erscheinen, als der rohe Gedanke eines politischen Rechenmeisters, der weder das Wesen des Volkslebens, noch die Tiefen der menschlichen Natur, noch den Beruf des Staatsorganismus richtig aufzufassen versteht, der nicht nach diesen lebensvollen Verhältnissen, sondern nur nach todten Zahlen zu rechnen weiss, und dieses nicht einmal mit Geschicke, sondern nur mit grosser Unbeholfenheit.

Die Frage: ob für die verschiedenen Gegenstände der Thätigkeit des Staatsorganismus (4. Abtheilung)

eine gleichmässige oder eine verschiedene Eintheilung des Staatsgebietes Statt finden solle, hängt grossen Theils von der Beantwortung der Frage ab: ob für jeden dieser Gegenstände besondere Staatsbehörden einzusetzen sind, oder mehrere derselben zugleich von derselben Staatsbehörde in einer Abtheilung des Staatsgebietes zweckmässig betrieben werden können. In letzterer Hinsicht würde es leichtbegreiflich der Vernunft widersprechen, wenn die Sorge für mehrere dieser Gegenstände, die ganz verschiedenartig sind, die nur mit ganz besondern wissenschaftlichen oder technischen Kenntnissen, oder nur auf eine solche Weise betrieben werden können, dass die Thätigkeit für einen dieser Gegenstände störend für eine gleichzeitige amtliche Thätigkeit für einen andern derselben sein würde, denselben Personen übertragen werden sollte. Wenn aber die amtliche Thätigkeit für einen dieser Gegenstände mit der für einen andern derselben verträglich ist; so hat die Uebertragung derselben an dieselbe Staatsbehörde manche Vortheile; indem sie nicht nur beiträgt, die Staatsverwaltung minder kostspielig zu machen, sondern auch durch grössere Einfachheit des Staatsorganismus den Volksangehörigen eine grössere Bequemlichkeit gewährt, die darin liegt, dass sie in Folge hiervon weniger in Zweifel darüber zu sein brauchen, an welche Personen sie sich zu wenden haben, wenn sie in der Lage sind, die staatliche Ordnung und Hilfe für sich in Anspruch nehmen zu müssen, und dass für viele zu dieser Abtheilung gehörigen Volksangehörigen der Weg zu diesen Behörden dadurch abgekürzt wird, dass in Folge einer solchen Vereinigung die Abtheilungen des Staatsgebietes auch eine geringere räumliche Ausdehnung erhalten müssen, als wenn dieselbe nicht Statt fände. Diese Bequemlichkeit ist um so mehr zu schätzen, als bei einer strengen Tren-

nung der Thätigkeit des Staatsorganismus nach den Gegenständen die Staatsbehörden durch Mangel an gründlichen Kenntnissen der Staatsverhältnisse, oder an der zur Erwägung derselben erforderlichen Zeit, durch Unvollkommenheit der Gesetzgebung in Bestimmung der Grenzen der verschiedenen Gegenstände, durch Verwickelung, Ungewissheit oder casuistische Feinheit der Thatsachen, welche nicht sofort mit Bestimmtheit erkennen lassen, in welcher Gattung von Staatsgeschäften sie die Thätigkeit des Staatsorganismus bedingen, öfter in den Fall kommen können, ihre Zuständigkeit selbst nicht mit Bestimmtheit, oder gar irrthümlich aufzufassen, und in Folge hiervon die Volksangehörigen unrichtig an andere Staatsbehörden zu verweisen, welche dieselben dann auf den Grund einer andern Ansicht wieder an sie zurückweisen; worin ein grosser Uebelstand liegt, der sehr geeignet ist, die Volksangehörigen unzufrieden zu machen und deren gutes Vernehmen mit den Staatsbehörden zu stören. Gegen eine solche Vereinigung wird zwar eingewendet, dass in Folge derselben die Gattung der Staatsgeschäfte weniger scharf erwogen und bei der Besorgung derselben deshalb öfter irrthümlich ein unrichtiger Geschäftsgang gewählt werde; dass namentlich die Justizbehörden durch amtliche Beschäftigung mit andern Staatsverwaltungsgegenständen an ihrer Unpartheilichkeit, oder wenigstens an dem Rufe derselben gefährdet würden, auch durch Angewöhnung an die strengen Formen des für ihren Beruf vorgeschriebenen Geschäftsganges leicht verleitet würden, andere Staatsverwaltungsgeschäfte zu schwerfällig zu betreiben. Diese Einwendungen möchten indessen für übertrieben gelten; indem insbesondere dem Rechtsgelehrten, von welchem in Folge seiner Rechtskenntnisse eine richtige Auffassung des Characters einer Rechtssache verlangt

werden kann, es in der Regel leichter als andern Staatsbehörden fallen möchte, wenigstens bestimmt zu erkennen, wo eine Rechtssache vorliege und folglich auch wo nicht; indem auch selbst ein Verkennen des Characters eines Staatsgeschäftes bei einer solchen Vereinigung verschiedener Gegenstände in einer Behörde weniger nachtheilig wirkt, da es in der Regel weniger schaden wird, wenn in einem gegebenen Falle die Thätigkeit des Staatsorganismus sich in einem unrichtigen Geschäftsgange bewegt, als wenn sie in Folge eines solchen Verkennens ganz und gar unterbleibt; indem es ferner dem Rufe des Staatsorganismus nicht minder nachtheilig ist, wenn wegen Trennung der Gattungen der Staatsgeschäfte der oben erörterte Fall eintritt, dass die Volksangehörigen, wenn sie die staatliche Ordnung anrufen wollen, von den Staatsbehörden hin und her geschickt werden, ehe sie mit ihren Anliegen bei der rechten Stelle ankommen können, als wenn mitunter richterliche Behörden durch eine solche Vereinigung in den begründeten Ruf der Partheilichkeit kommen sollten, da doch die Volksangehörigen schon in den gerichtlichen Instanzen einen besondern Schutz gegen die Folgen derselben finden; indem endlich die richterlichen Behörden schon als solche durch die verschiedenen Arten des Processes, welche nach der Natur der Verhältnisse für verschiedene Rechtssachen vorgeschrieben werden müssen, an eine Mannigfaltigkeit der Formen, in welchen sie ihre Geschäfte zu betreiben haben, gewöhnt sind, und es ihnen daher nicht schwer fallen kann, auch für andere Verwaltungsangelegenheiten einen angemessenen Geschäftsgang zu wählen und den Vorwurf der Schwerfälligkeit hierbei zu vermeiden, insofern dieser Vorwurf von Beurtheilern ausgeht, welche die Sache richtig zu würdigen wissen, und nicht etwa da nur Oberflächlichkeit verlangen, wo eine

angemessene Gründlichkeit sehr heilsam für die Geschäfte ist.

Hiernach möchte denn eine Vereinigung mehrerer Zweige der Staatsverwaltung in denselben Unterbehörden im Interesse des Staatsorganismus und der Volksangehörigen sich eher empfehlen, als unräthlich erscheinen; wodurch übrigens nicht gehindert wird, dass in den Mittel- und Oberbehörden eine strenge Sonderung der Staatsgeschäfte nach den Hauptgegenständen Statt finde, insofern nur die Unterbehörden in den Personalien, wie Anstellung und Disciplin, einer dieser Oberbehörden allein untergeben sind. Insbesondere erscheint es als unbedenklich, die Verwaltung der Rechts-Polizei (§. 145) von den Untergerichten in ihrem Gerichtssprengel, wenn derselbe nur kleine Städte und Dörfer umfasst, mit besorgen zu lassen, weil die Rechts-Polizeiverwaltung eine nahe Verwandtschaft mit der Justizverwaltung hat; auch möchte es nicht bloss zulässig, sondern wegen Vereinfachung der Geschäfte sogar räthlich sein, die Einnahme der Grundsteuern den Untergerichten mit zu übertragen, da diese im Besitze der urkundlichen Nachweise für die Grundbesitzveränderungen sich befinden, nach welchen die Grundsteuer-Erhebungslisten zu ordnen sind. Wenn demungeachtet in der neueren Zeit die Trennung der Justiz von der übrigen Staatsverwaltung als ein wesentliches Erforderniss einer guten Staatseinrichtung von Politikern gepriesen wird; so ist hierin, gründlich erwogen, nach dem Obigen weniger Wahrheit, als ein Schiboleth einer politischen Parthei zu erkennen, die in der an und für sich lobenswerthen Absicht, die staatliche Ordnung gegen Uebergriffe der Staatsbehörden zu sichern, sich in Aufsuchung von Gewährleistungen derselben erschöpft, oft aber die richtige Wahl der Mittel hierzu verfehlt; indem sie nur

für Gewährleistungen der politischen Stellung der Volksangehörigen, nicht aber zugleich für eine feste Stellung des Staatsorganismus besorgt ist und in letzter Hinsicht verkennt, dass der Staatsorganismus seinen Beruf nur dann erfüllen kann, wenn ihm die Macht dazu gegeben ist und unverkümmert verbleibt, dies aber nur dann der Fall sein kann, wenn die Idee, nach welcher er geformt ist, in ihrer Reinheit bewahrt und nicht durch den Einfluss einer dieser widerstreitenden andern Idee in ihrer Einheit gestört wird, welches letztere offenbar der Fall sein würde, wenn den Justizbehörden die Macht gegeben wäre, der amtlichen Thätigkeit anderer, ihnen nicht untergeordneten, sondern neben ihnen in anderen Zweigen der Staatsverwaltung wirkenden Staatsbehörden in den Grenzen ihres amtlichen Berufes Fesseln anzulegen. Denn da alle Gewalt aller Staatsbehörden von dem Staatsoberhaupte als Mittelpunct des Staatsorganismus ausgeht, deren Thätigkeit also auch nur als durch den Willen des Staatsoberhauptes angeregt und geleitet gedacht werden kann (§. 34, 35), dasselbe vernünftige Wesen in seiner Gesammtthätigkeit aber nur durch denselben Willen, nicht durch verschiedene Willen, bestimmt werden kann; so könnte eine solche Einrichtung nur als eine organische Unordnung und nicht als eine organische Ordnung und folglich nicht als vernunftgemäss erscheinen.

In allen Fällen nun, in welchen die Besorgung mehrerer Zweige der Staatsverwaltung derselben Behörde übertragen ist, erscheint es als rathsam, wenn auch nicht gerade als unerlässlich, für dieselben auch dieselbe Eintheilung des Staatsgebietes Statt finden zu lassen; während in allen Fällen, wo das Gegentheil Statt findet, die Identität der politischen Eintheilung des Staatsgebietes für alle Zweige der Staatsverwaltung

als ein Gegenstand von untergeordneter Bedeutung anzusehen sein möchte, der neben den oben beleuchteten Bestimmungsgründen kaum zu beachten wäre.

§. 47.

b. Die einzelnen Abtheilungen (Schematismus) des Staatsgebietes.

Durch die Zusammenfassung der letzten Unterabtheilungen des Staatsgebietes in eine Abtheilung von grösserem Umfange und durch fernerweite Vereinigung mehrerer solcher Abtheilungen zu noch grösseren Abtheilungen des Staatsgebietes stellt sich der Schematismus des letzteren heraus, der dem Systeme der organischen Unterordnung der Staatsbehörden unter einander entspricht; indem eine jede dieser Abtheilungen der begrenzte Raum für die amtliche Thätigkeit einer Staatsbehörde ist. Die letzten Unterabtheilungen bilden

1) naturgemäss in der Regel die einzelnen Dörfer und Städte mit ihren Fluren, und nur als eine Ausnahme von dieser Regel mag es gelten, wenn in grösseren Städten nochmals politische Unterabtheilungen gemacht werden. Einzelne in den Stadt- oder Dorffluren oder neben denselben belegene, nicht zu denselben gehörige Grundbesitzungen können für einzelne oder alle Zweige der Staatsverwaltung an die nächsten Dörfer oder Städte verwiesen werden; dies ist aber nicht unerlässlich, da kein Drang der Nothwendigkeit zu der Annahme vorliegt, dass das Stadt- oder Dorfgebiet immer ein geschlossenes sein müsse, um so weniger, als ja das Staatsgebiet selbst ganz oder zum Theile ein ungeschlossenes sein kann (§. 44); dies ist vielmehr sogar unzweckmässig, wenn die Verhältnisse so gestaltet sind, dass durch eine solche Vereini-

gung mit einem Stadt- oder Dorfgebiete deren Verwickelung oder Verdunkelung veranlasst werden könnte. Unter allen Umständen ist es erforderlich, dass jedes Dorf und jede Stadt eine Staatsbehörde als nächsten Vorstand habe, welche dafür zu sorgen hat, dass sich die staatliche Ordnung auch in diesen kleinsten politischen Unterabtheilungen des Staatsgebietes nach allen Richtungen hin und in allen Einzelheiten offenbare. Die Sorge für die Einsetzung eines solchen Vorstandes ist eine unbestreitbare Obliegenheit des Staatsorganismus, und es entspricht offenbar dem Gedanken der Einheit des den ganzen Staatsorganismus durchdringenden Willens am besten, wenn dieser Obliegenheit von dem Staatsorganismus ganz selbstständig genügt und daher der politische Ortsvorstand von demselben in freier Selbstbestimmung ernannt wird, ohne dabei durch eine Wahl oder einen Vorschlag der Dorf- oder Stadtgemeinde irgendwie gebunden zu sein. Wenn indessen die Staatsgeschäfte, welche in einer solchen Gemeinde, vorzüglich in einem Dorfe, zu besorgen sind, nur einfach und von so unbedeutendem Umfange sind, dass sie die Thätigkeit eines Menschen nicht ausfüllen; so würde die Anstellung eines solchen Vorstandes, auf Kosten des Staatsorganismus allein, zu kostspielig sein, und es mag in solchen Fällen als ein statthafter Ausweg zur Beseitigung des Geldpunctes gelten, dass dem zur Besorgung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten in jeder Gemeinde jedenfalls ohnedem einzusetzenden Gemeindevorstande zugleich die Besorgung derjenigen in der Stadt oder dem Dorfe vorfallenden Staatsgeschäfte übertragen werde, zu welcher ein solcher Vorstand geeignet zu sein in der Regel die Vermuthung für sich hat. Da es aber als ein Widerspruch mit der organischen Natur des Staates erscheinen würde, wenn Diener des Staatsorganismus wider

dessen Willen eingesetzt werden könnten; so kann eine solche Einrichtung nur dann für organisch gelten, wenn nicht nur

a) solche Vorstände der Städte und Dörfer in Hinsicht der Besorgung der ihnen übertragenen Staatsgeschäfte, ganz unabhängig von allem Einflusse der Gemeinden, lediglich dem Staatsorganismus untergeordnet sind, sondern auch

b) deren Ernennung entweder allein von dem Willen des Staatsorganismus, oder von dem übereinstimmenden Willen des Staatsorganismus und der Stadt- oder Dorfgemeinde in der Weise abhängig ist, dass der eine von beiden Theilen den Vorstand wählt, oder vorschlägt, und der andere Theil durch Bestätigung, Genehmigung oder Nichtanwendung eines ihm vorbehaltenen Widerspruchsrechtes seine Uebereinstimmung mit der Wahl oder dem Vorschlage zu erkennen giebt. Eine solche Uebereinstimmung findet indessen in der Praxis oft grosse Schwierigkeiten; indem in der Verschiedenheit der Interessen, welche durch dieselbe Person vertreten werden sollen, sehr häufig Veranlassungen zu verschiedenen Ansichten über die Geeignetheit des Anzustellenden liegen, welche leicht zu Zerwürfnissen führen. Da nun hierin ein grosser Uebelstand liegt; so möchte es für das angemessenste zu erachten sein, dass der Staatsorganismus den Vorsitzenden des Ortsvorstandes nach freier Selbstbestimmung ernennt, dieser die Staatsgeschäfte in der Gemeinde allein besorgt, die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten aber nur beaufsichtigt, leitet und vollzieht, ohne sich durch Abstimmung bei der Beschlussfassung der Gemeinde zu betheiligen, welche nach Massgabe einer bereits bestehenden oder vom Staatsorganismus einzuführenden oder zu verbessernden zweckmässigen Gemeindeordnung, bei welcher auch

die Erhaltung des Gemeindevermögens zu beachten ist (§. 145), in minderwichtigen Sachen den von der Gemeinde zu wählenden, keiner staatlichen Bestätigung bedürfenden Beigeordneten oder Schöppen übertragen wird, in der Regel aber der ganzen Gemeinde vorbehalten bleibt. Dass bei einer solchen Einrichtung der Staatsorganismus die Besoldung des Vorsitzenden des Ortsvorstandes aus allgemeinen Staatsmitteln bezahle, erscheint nicht als unbedingt nothwendig; indem, wenn es nicht zu bezweifeln ist, dass die Volksangehörigen überhaupt die Kosten der Staatsverwaltung aufzubringen haben, es allein von dem Gutbefinden des Staatsorganismus abhängen möchte, ob er vorzieht, die Kosten der Besoldung dieser Vorsitzenden unmittelbar von den Ortsgemeinden aufbringen zu lassen, oder ob er dieselben auf die von sämmtlichen Volksangehörigen aufgebrachten allgemeinen Staatsmittel übernehmen will. Beides ist zu rechtfertigen, die erste Weise möchte sogar Denjenigen, welche die Staatsverhältnisse gründlich durchschauen, als die natürlichere, einfachere und folgerichtigere erscheinen, und daher den Vorzug verdienen, wenn eine solche Einsicht bei der Mehrheit der Gemeindemitglieder vorauszusetzen wäre, was aber nach practischen Erfahrungen mit Beifall der Vernunft kaum geschehen kann.

2) Eine Stadt oder mehrere Städte und mehrere Dörfer können demnächst zu einem Amte oder Kreise vereinigt werden und, wenn das Staatsgebiet nicht von ganz geringem Umfange ist, mehrere solcher Aemter oder Kreise

3) zu einem Bezirke zusammen gefasst werden, deren mehrere in noch grösseren Ländern wiederum

4) eine Provinz bilden können.

Die Benennungen dieser Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Staatsgebietes sind sehr verschie-

den, und in ihrer Bedeutung durch den Gebrauch im einzelnen Falle kennen zu lernen. Die Stufenfolge der Abtheilung hängt in ihrer Ausdehnung von der Grösse des Staatsgebietes ab; indem bei derselben hauptsächlich die Rücksicht massgebend ist, dass die Verbreitung der Thätigkeit des Staatsorganismus über das ganze Staatsgebiet in allen Einzelheiten gehörig übersehen werden könne. Der Staatsorganismus grosser Staaten, deren weiter Umfang hiernach eine ausgedehnte Stufenfolge seiner politischen Eintheilung mit Nothwendigkeit bedingt, kann daher in dieser Hinsicht nicht als Muster für Staaten von geringem Umfange gelten, in welchen drei Stufenfolgen vollkommen ausreichen, um die nöthige Anzahl von Instanzen der staatlichen Erwägung herzustellen, noch mehr Instanzen aber eher für eine Unvollkommenheit, als für eine Vervollkommnung des Staatsorganismus anzusehen sein möchten.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Form der Thätigkeit des Staatsorganismus.

§. 48.

Einleitung.

In welcher Form die Vorstellungen in der menschlichen Seele zum Bewusstsein kommen, ist oben (§. 5, 6) bereits im Allgemeinen erörtert, und demnächst (§. 7) untersucht worden, welche Stadien jede besonnene menschliche Handlung von der ersten Anregung zu derselben bis zu deren Vollziehung zu durchlaufen hat. Da als Träger des Staatsorganismus nur Menschen

gedacht werden können (§. 27, 32), indem derselbe als ein aus menschlichen Persönlichkeiten zu einer idealen harmonischen Einheit zusammengefügtes geistiges Wesen zu begreifen ist (§. 34); so kann die Lehre von der Form der Thätigkeit des Staatsorganismus an die bereits gewonnenen allgemeinen Ergebnisse der philosophischen Forschung anknüpfen; indem sie ferner entwickelt, welche nähere Bestimmungen für diese Form dadurch bedingt werden, dass sowohl das Subject der Thätigkeit, als auch diese letztere selbst näher bestimmt sind, insofern jenes als das organische Wesen im Volke, dessen Willen über dem Willen der einzelnen Volksangehörigen waltet, und diese nicht als menschliche Thätigkeit im Allgemeinen, sondern als menschliche Thätigkeit in einem positiv gesetzten Berufe begriffen wird, der dahin noch näher bezeichnet ist, dass in demselben die Aufgabe zu lösen ist, die zur Vermittelung der möglichst freien Bewegung der Volksangehörigen auf den Grundlagen des Volkslebens und zur Beförderung der Entfaltung deren menschlicher Natur im Allgemeinen und für das Volksleben im Besondern erforderliche staatliche Ordnung zu schaffen und zu handhaben (§. 27, 28). Es wird daher darauf ankommen, die Consequenzen dieser näheren Bestimmungen nach Anleitung des §. 7

1) an der Veranlassung und Anregung zur Thätigkeit des Staatsorganismus, der Vorstellung und dem Wollen der Befriedigung derselben, sodann

2) an der Wahl der Mittel zur Ausführung der gewollten Befriedigung dieser Anregung und

3) an deren wirklichen Vollziehung durch Handlungen

zu erörtern, und sodann aus den gewonnenen Ergebnissen näher zu entwickeln, welche characteristische Merkmale für die richtige Erkenntniss der Formen, in

welchen die Thätigkeit des Staatsorganismus sich offenbaret, hieraus hervorgehen.

§. 49.

1. Veranlassung und Anregung zur Thätigkeit des Staatsorganismus, Vorstellung und Wollen der Befriedigung dieser Anregung.

Die Veranlassung zur Thätigkeit des Staatsorganismus kann entweder von den Volksangehörigen ausgehen; indem diese in Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden die Hilfe des Staatsorganismus durch Feststellung oder Handhabung der staatlichen Ordnung in Anspruch nehmen, oder auf selbstständig aufgefassten Wahrnehmungen von Thatsachen, Umständen, oder Zuständen beruhen, welche dem Staatsorganismus, ohne Zuthun der Volksangehörigen, als Veranlassungen zu seiner Thätigkeit zum Bewusstsein kommen. Durch alle diese mittelbaren oder unmittelbaren Veranlassungen kann der Staatsorganismus aber nur dann zur Thätigkeit angeregt werden, wenn der Gedanke seines Berufes als klarer und fester Begriff seiner Persönlichkeit in seinem Bewusstsein bereits beruhet und fortwährend in demselben gegenwärtig ist, so dass jene Veranlassungen zur Thätigkeit stets nur in Gesellschaft dieses Gedankens zum Bewusstsein gelangen können. Die Vernunft stellt daher an alle menschlichen Persönlichkeiten, die in den Staatsorganismus treten, die unerlässliche Forderung, diesen Gedanken beim Antritt ihrer amtlichen Thätigkeit mit der grössten Innigkeit aufzufassen, und sich immer und immer wieder an denselben zu mahnen, damit durch unermüdliche Fortsetzung dieser Mahnungen derselbe zu einer sittlichen Macht anwachse, die die ganze Seele durchdringt und sich entweder nach jener ge-

heimnissvollen Mechanik der Seele, der Vergesellschaftung der Ideen (§. 6), oder als Gewissen, oder als Maxime (§. 8) gewissermassen als allgegenwärtig im Bewusstsein kund gebe, sobald Thatsachen, Umstände oder Zustände als Veranlassung zur amtlichen Thätigkeit dem Bewusstsein vorgestellt werden. Neben dieser, mit jeder Stellung im Staatsorganismus nothwendig verknüpften allgemeinen Anregung zum amtlichen Handeln lässt die Vernunft jeden mit derselben verträglichen Einfluss anderer vor dem Sittengesetze gut geheissener Ideen, wie Ruhm und Ehre, sowie edle Gefühle, wie Mitleiden mit einzelnen Volksangehörigen, Wohlwollen, Zuneigung und Liebe zum Volke, nicht nur zu, sondern findet solche sogar förderlich und wünschenswerth für den Staatsorganismus, ja sie verlangt in jedem Staatsorganismus, der auf das Christenthum begründet ist, ein durch die Liebe angeregtes amtliches Walten als Gehorsam gegen Gottes Gebot, und zwar unbedingt, da in einem solchen Staate ein Widerspruch der Anregung durch jenen Grundgedanken mit der durch das Gefühl der Liebe nicht denkbar ist, wenn die Liebe bei Handhabung der staatlichen Ordnung mit derselben Stärke als massgebende Rücksicht hervortritt, mit welcher sie bei Begründung derselben als Massstab angelegt wurde, und in beiden Stadien der Thätigkeit des Staatsorganismus das Ideal der christlichen Liebe gleich aufgefasst wird. In der Praxis der Berufsthätigkeit des Staatsorganismus werden allerdings häufig Widersprüche zwischen jenem Grundgedanken und der Liebe, diesen beiden gewaltigen sittlichen Mächten, hervortreten, aber nicht als nothwendige Folgen der Unverträglichkeit derselben, sondern als Folgen der Verschiedenheit und Unvollkommenheit der menschlichen Ansichten bei deren Auffassung und Anwendung, die bei der Verschieden-

heit der Stellungen der einzelnen zum Staatsorganismus gehörenden menschlichen Persönlichkeiten gar nicht ausbleiben können, da diese Anregungen bei dem Staatsoberhaupte selbst zwar auf selbstgeschaffenen Begriffen und einem selbst empfundenen Gefühle beruhen können, damit aber überhaupt und besonders auch deshalb noch nichts Festes und Bleibendes sind, weil die Persönlichkeit des Staatsoberhauptes in Folge der Sterblichkeit desselben in der Zeit wechselt, von den Staatsdienern dagegen als auf die Person des Staatsoberhauptes einwirkend gedacht werden müssen (§. 38, 2), und also bei ihnen als abgeleitete Begriffe und im Ideale aufgefasste Gefühle zum Bewusstsein kommen. Abgesehen hiervon tritt übrigens selbst in den häufig vorkommenden Fällen, wo die Rücksicht auf den Beruf nicht gestattet, einzelnen Volksangehörigen eine Liebe zu beweisen, welche ein Christ, der diesen Beruf nicht hat, seinem Nächsten zu bezeigen hätte, ein Widerspruch beider Anregungen nur scheinbar hervor. Denn der Liebe zur Menschheit, oder zu einem Theile derselben, dem Volke, steht ein Feld von so unabsehbarer Ausdehnung offen, dass sie sich nicht an Allen zugleich bewähren kann; jemehr es aber sind, an welchen sie sich bethätigt, um so mehr wird sie sich befriedigt fühlen, und sie genügt sich daher selbst, wenn sie einigen Wenigen, an welchen sie sich nur zum Nachtheile Vieler bethätigen könnte, ihre Gaben entzieht, um sich an vielen Andern zu bewähren, und befriedigt damit zugleich eine Anforderung der Vernunft, welche nicht verkennen kann, dass es zwar dem Liebenden vorbehalten ist, sich selbst und seine eigenen Interessen für den geliebten Gegenstand aufzuopfern, dass aber diese Aufopferung in einem sittlich verwerflichen Uebermasse sich offenbaren würde, wenn sie bis zur Verletzung einer positiven Verpflich-

tung und bis zum Preisgeben von Interessen, über welche er nicht zu gebieten hat, die er vielmehr sogar zu pflegen berufen ist, fortschritte.

Eine zum Bewusstsein gekommene Anregung zur Thätigkeit des Staatsorganismus würde indessen ohne practische Folgen für die wahrgenommene Veranlassung derselben bleiben, wenn dem Staatsorganismus nicht auch noch die Vorstellung der Befriedigung dieser Anregung zum Bewusstsein käme. Die Form dieser Vorstellung kann sehr verschieden sein; sie kann als Wahrnehmung der practischen Beispiele, die sich in andern Staaten vorfinden, oder nach geschichtlichen Ueberlieferungen vorfanden, oder der von Andern in der Wissenschaft oder sonst kund gegebenen Gedanken, sie kann als ein Ideal, mit oder ohne Beziehung auf sich selbst, zu Folge einer auf die Auffassung desselben gerichteten Absicht, oder, wie so manche Ideen (§. 6) zufällig, vor das Bewusstsein des Staatsorganismus treten. In welcher Form sie sich aber auch darstellen möge, unter allen Umständen ist es der Vernunft allein vorbehalten, beide Vorstellungen in bestimmter Beziehung auf den Staatsorganismus mit einander zu verbinden, so dass der Staatsorganismus als das Subject erscheint, welches zum Handeln angeregt ist und zugleich als dasjenige, dessen eigene Anregung durch seine eigene Thätigkeit befriedigt werden soll. Sie bewirkt eine solche Verbindung, indem sie beide Vorstellungen durch Hinzufügung einer dritten Vorstellung, der *copula:* Wollen, in ein Verhältniss bringt, und zwar in das Verhältniss eines selbstgeschaffenen Beschlusses der selbstthätigen Befriedigung der eigenen Anregung, so dass sodann diese drei Vorstellungen als Gesammtvorstellung in der Form eines Urtheils zum Bewusstsein kommen (§. 6, 7). Da aber bei der Thätigkeit des Staatsorganismus die Willkühr gänz-

lich ausgeschlossen ist, weil jene nur als Berufsthätigkeit und somit als auf einer positiven Grundlage, dem Berufe, sich bewegend gedacht werden kann; so ist der Vernunft damit die Aufgabe gestellt, jenes Urtheil gehörig nach dem Gesetze des Grundes zu bemessen. Um diese Aufgabe zu lösen, wird erfordert, dass der Staatsorganismus vor Allem die Wahrheit der Thatsachen, Umstände und Zustände, in welchen eine Veranlassung zu seiner Thätigkeit liegen soll, ermittele, und sich einen möglichst klaren Begriff von denselben mache; dass er demnächst prüfe, ob dieselben geeignet seien, ihn zur Berufsthätigkeit anzuregen. Sobald er diese Geeignetheit anerkannt hat, in Folge hiervon für eine hierdurch veranlasste Thätigkeit empfänglich ist, sich auch wirklich zu derselben angeregt fühlt, und diese Anregung zugleich für sittlich gut, oder wenigstens zulässig erkannt hat, wird ihm in der Regel die Vorstellung der Befriedigung dieser Anregung zum Bewusstsein kommen. Auch diese Vorstellung hat er dann nach dem Gesetze des Grundes zu prüfen und sich zunächst zu überzeugen, ob sie mit grösserem oder geringerem Drange der Nothwendigkeit in seinem Berufe begründet ist, oder wenigstens als vereinbar mit demselben erscheint, ob sie seinem Sittengesetze nicht widerstrebt, auch seinen Verhältnissen im Allgemeinen angemessen ist, und besonders das Mass der ihm zu Gebote stehenden Kräfte nicht überschreitet, vielmehr mit einer weisen Oekonomie dieser Kräfte vereinbar erscheint.

Nach Massgabe der Ergebnisse, welche aus diesen Prüfungen gewonnen werden, wird der Staatsorganismus sodann im Stande sein, ein gründliches vernünftiges Urtheil darüber zu fällen, ob er seine durch jene Thatsachen, Umstände oder Zustände veranlasste An-

regung zur Thätigkeit wirklich befriedigen möge, oder nicht.

§. 50.

2. Wahl eines Mittels zur Vollziehung der beschlossenen Befriedigung der Anregung. Gesetzgebung, Anforderungen an dieselbe.

Wenn der Staatsorganismus auf dem oben bezeichneten Wege dahin gelangt ist, seine Anregung zur Thätigkeit befriedigen zu wollen, wird er das Bedürfniss eines Mittels zur Ausführung des Gewollten fühlen. Sache der Vernunft ist es sodann, wie bereits oben in allgemeiner Beziehung gesagt worden ist (§. 7), ein solches zu wählen, indem sie ein Urtheil darüber fällt, welche Handlung als ein für die beschlossene Befriedigung taugliches Mittel erscheine. Sie hat dabei zu beachten, dass diese Handlung dem Zwecke entspreche, für welchen die Befriedigung gesucht wird, zugleich aber, dass sie innerhalb der Grenzen liege, welche dem Staatsorganismus für das Handeln in seinem Berufe zur Verwirklichung der staatlichen Ordnung im Volke gesetzt sind. Wenn eine einzige menschliche Persönlichkeit allein Träger des Staatsorganismus wäre, und die staatliche Ordnung schon dadurch allein hergestellt und erhalten werden könnte, dass der Staatsorganismus selbst beim Handeln sich durch dieselbe bestimmen liesse; so brauchte die Auffassung eines Ideals der staatlichen Ordnung und die Wahl der Mittel zur Befriedigung einer Anregung des Staatsorganismus zur Thätigkeit für dieselbe nur als innere geistige Operation sich zu gestalten, und nicht als in der Aussenwelt bemerkbare Erscheinung hervorzutreten, in dieser vielmehr nur durch ihre Folgen wahrnehmbar zu werden. Da aber der Staats-

organismus nur aus mehreren menschlichen Persönlichkeiten zusammengefügt sein kann, die für die staatliche Ordnung zu handeln haben, und für das Bestehen derselben ausser dem Handeln des Staatsorganismus selbst noch unerlässlich ist, dass auch die Volksangehörigen ihr Handeln danach bemessen; so ist eine gehörig geregelte staatliche Ordnung nur dann möglich, wenn der Staatsorganismus kund giebt, wie er selbst den Begriff der staatlichen Ordnung aufgefasst hat, und in welcher Weise er will, dass die so begriffene staatliche Ordnung eine Vorschrift

1) für das Handeln seiner Staatsdiener und

2) für das Handeln der Volksangehörigen

sein soll.

Diesem Bedürfnisse entspricht der Staatsorganismus dadurch, dass er Verordnungen und Gesetze, welche diese Vorschriften enthalten, abfasst und Denjenigen, welche ihre Handlungen danach bemessen sollen, genügend bekannt macht. Dieses Abfassen und Bekanntmachen der Verordnungen und Gesetze ist selbst eine Thätigkeit des Staatsorganismus, und die Gesetzgebung erscheint daher theils als Thätigkeit des Staatsorganismus zur Feststellung der staatlichen Ordnung, also als Mittel zum Zwecke, theils als Vorschrift für das Handeln des Staatsorganismus und der Volksangehörigen, also als positiver Bestimmungsgrund für die Wahl des richtigen Weges zum Schutze des Volkslebens und der Bewegung in demselben, als Massstab für die Mittel zum Zwecke der staatlichen Ordnung. Es liegt hiernach am Tage, dass die Gesetzgebung ein wesentlicher und höchst wichtiger Theil der Thätigkeit des Staatsorganismus ist, und mithin die Lehre von derselben ein Gegenstand von hoher Bedeutung für die Staatswissenschaft, der daher auch hier so weit näher zu erörtern ist, dass die

Anforderungen, welche die Vernunft an eine gute Gesetzgebung zu stellen hat, übersehen werden können.

§. 51.

a. Beständigkeit der Gesetzgebung.

Eine dieser Anforderungen, welche schon aus dem Begriffe und dem Wesen der staatlichen Ordnung sich ergiebt, ist

a) die, dass sie mit dem Anspruche und der Absicht der Beständigkeit (Stabilität) auftritt. Jede Veränderung ist der Gegensatz des Bestehenden; eine Gesetzgebung, die in der Zeit keinen festen Bestand hat, sondern bald Dieses, bald darauf Jenes als Vorschrift für die staatliche Ordnung hinstellt, kann practisch nicht eine regelrechte staatliche Ordnung gestalten, weil der Staatsorganismus dadurch, mit Ausnahme der seltenen Fälle eines schnellen Wechsels in den Erscheinungen des Volkslebens, practisch selbst darthut, dass entweder seine Auffassung des Volkslebens, oder sein Begriff von der staatlichen Ordnung, oder seine Bestimmungsgründe bei der Wahl der Mittel zur Feststellung und Handhabung derselben nichts Festes sind, sondern hin und herschwanken. Ein solches schwankendes Wesen ist nicht geeignet, Vertrauen zur Gesetzgebung zu erwecken, welches durchaus erforderlich ist, wenn die Staatsdiener und das Volk sich bald an eine ihnen gegebene Vorschrift für ihr Handeln so weit gewöhnen sollen, dass dieselbe mit Leichtigkeit zur practischen Uebung kommt, wozu immer schon einige Zeit gehört, und dass sie sich derselben zugleich gern fügen; es erweckt vielmehr Misstrauen und Widerwillen, weil es für Unregelmässigkeit, Unordnung und Willkühr erachtet wird, welche die Volksange-

hörigen als einen ihre Selbstbestimmung übermässig beeinträchtigenden Zwang empfinden. Es ist bekannt genug, welches Unwesen in der neuesten Zeit vielfach in Deutschland mit provisorischen Gesetzen getrieben wurde, und wie sehr manche Regierungen sich gewissermassen zu provisorischen Erscheinungen ohne alle politische Haltung dadurch herabgewürdigt haben, dass sie nach Art der Chamäleonen in den Farben der alten Zeit und des modernen Unfugs zugleich zu erscheinen suchten, ohne durch solche Halbheit auch nur einem Theile der Volksangehörigen wahrhaft genügen zu können. Der Staatsorganismus hat demnach sich nicht einer zu grossen Beweglichkeit in der Gesetzgebung hinzugeben; indem ein altes Gesetz jeden Falls den Vorzug hat, dass es durch längeren Gebrauch practisch geworden und durch Gewohnheit des Handelns nach demselben in das Leben des Staatsorganismus und des Volkes eingedrungen ist. Damit soll indessen nicht gesagt sein, dass die Gesetzgebung gänzlich erstarren solle, sondern nur so viel, dass Veränderungen in der Gesetzgebung durch dringende Gründe gerechtfertigt sein müssen. Als solche sind anzuerkennen

aa) wesentliche Veränderungen in den Richtungen und Gestaltungen des Volkslebens, die im Laufe der Zeit hervortreten und nicht als vorübergehende Zustände, sondern als vermuthlich längere Zeit andauernde Umgestaltungen und Neugestaltungen erscheinen. Wenn auch bei Völkern, die über das Jäger- oder Nomadenleben und die uranfängliche Einfachheit oder Rohheit der Sitten hinaus bis zu einem höheren Grade der Gesittung vorgeschritten sind, das Volksleben seinen Grundcharacter, als den einer Bewegung auf seinen natürlichen Grundlagen, dem Besitze, der Arbeit und der Concurrenz im Austausche

des Besitzthumes und in der Arbeit (§. 24), wohl so lange beibehalten wird, als es sein Dasein hat und nicht durch gewaltsame Einflüsse von Aussen, oder tief eingreifende Erschütterungen im Innern in den Zustand der Rohheit wieder zurückgeführt wird; so bleibt doch diese Bewegung in ihren Einzelheiten nicht immer dieselbe. Es werden neue Erfindungen gemacht, welche einen mächtigen Einfluss auf die Gewerbsthätigkeit üben, neue Ideen treten hervor und bemächtigen sich der Theilnahme des Volkes, der Verkehr mit andern Völkern lässt grossartige Veränderungen, die bei diesen im Volksleben hervortreten, als Rückschlag in dem eigenen Lande empfinden u. s. w. Durch viele Umstände dieser Art werden neue Bedürfnisse der staatlichen Ordnung bedingt und Ansprüche des Volkes an die Gesetzgebung hervorgerufen, die eine verständige Regierung nicht unbeachtet lassen kann, sobald sie die Bedeutung derselben für das Volksleben erkannt hat, und ihren Beruf, sich mit ihrer Gesetzgebung an das Volksleben anzuschliessen, richtig würdigt. Ein anderer Grund zur Veränderung der Gesetzgebung kann

bb) in Veränderungen liegen, die dem Staatsorganismus selbst durch unorganische gewaltsame Einflüsse von Aussen oder Innen, oder auf organische Weise im Wege einer aus freier Selbstbestimmung des Staatsorganismus hervorgegangenen Reform widerfahren. Dergleichen Veränderungen bedingen nicht nur allemal organische Gesetze, welche die nach diesen Veränderungen modificirte Gestaltung des Staatsorganismus feststellen, sondern öfter auch Vorschriften, welche der staatlichen Ordnung, in welcher das Volksleben sich zu bewegen hat, eine veränderte Gestalt geben. Denn obgleich nach der Theorie die Gestaltung des Volkslebens der tiefste Bestimmungsgrund für das

Ideal der staatlichen Ordnung ist, so kann diese in der Praxis doch nur das Ergebniss des harmonischen Zusammenwirkens des Staatsorganismus und der Volksangehörigen im Handeln sein, und ein solcher Einklang ist, wenn die Thätigkeit des Staatsorganismus für die staatliche Ordnung nicht im Idealen sich bewegt, sondern durch Gesetze positiv geordnet ist, nur dann möglich, wenn die Bewegung der Volksangehörigen in der staatlichen Ordnung auf eine Weise ebenfalls positiv geordnet ist, welche dem durch solche Gesetze geregelten Handeln des Staatsorganismus entspricht. Wird nun die Thätigkeit des Staatsorganismus anders und so organisirt, dass die bisher übliche Bewegung der Volksangehörigen im Volksleben und in der staatlichen Ordnung mit dieser Organisation in Widerspruch treten würde; so müssen die Vorschriften für die Bewegung der Volksangehörigen in der staatlichen Ordnung natürlich ebenfalls auf eine zweckmässige Weise abgeändert werden, um den gestörten Einklang des Zusammenwirkens herzustellen. Ein Grund für Veränderungen der Gesetzgebung liegt ferner

cc) in bedeutenden Veränderungen in der Gesetzgebung anderer Völker, insofern dieselben auf den Verkehr der eigenen Volksangehörigen mit denselben einen solchen Einfluss haben, dass diese dadurch beim Fortbestehen der bisherigen Gesetzgebung in eine nachtheilige Stellung gegen die Angehörigen jener Völker kommen würden. Im Allgemeinen ist endlich

dd) ein hinreichender Grund zur Abänderung der Gesetzgebung vorhanden, wenn der Staatsorganismus durch selbstständige Erwägung, oder nach bei der Anwendung der Gesetze gemachten practischen Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die bisherige Gesetzgebung mangelhaft, unzweck-

mässig, in sich selbst oder dem Ganzen der Gesetzgebung widersprechend, oder so unvollkommen ist, dass etwas ganz entschieden Besseres an deren Stelle gesetzt werden kann.

§. 52.

b. Anforderungen hinsichtlich des Ausdrucks.

Eine andere Anforderung an die Gesetzgebung ist *b*) dass der Ausdruck derselben unzweideutig, gemeinverständlich, würdig, edel, rein und wo es sein kann nach anerkannten Mustern gut gewählt sei. Zweideutige Ausdrücke befördern nicht die staatliche Ordnung, sondern das Gegentheil derselben, weil sie selbst schon an und für sich eine Unordnung sind. Am drückendsten treten die Folgen dieser Unordnung hervor, wo Rechte und Handlungen der Volksangehörigen durch die Gesetze festgesetzt und vorgeschrieben werden. Wie viele Rechtsstreite wurden nicht seit Jahrhunderten und werden nicht fortwährend noch zum grossen Nachtheile der Volksangehörigen durch zweideutige Ausdrücke der bürgerlichen Rechtsgesetzgebung veranlasst! Es ist daher Pflicht des Gesetzgebers, solche Zweideutigkeiten von Hause aus zu vermeiden, und wenn sie dennoch übersehen wurden, aber bei Anwendung der Gesetze in der Praxis bemerkbar werden, sofort zu erläutern, damit die üblen Folgen derselben von dem Staatsorganismus und den Volksangehörigen abgewendet werden.

Eine Sprache ist nur dann gemeinverständlich, wenn sie Denjenigen, an welche sie gerichtet wird, gehörig bekannt, geläufig und deren Bildungsstufe angemessen ist. Verordnungen und Gesetze, die nur bestimmt sind, für die Handlungen der Staatsdiener Vorschriften zu sein, mögen wissenschaftliche und

technische Begriffe voraussetzen; in Gesetzen aber, nach welchen die Volksangehörigen ihre Handlungen bemessen sollen, ist eine Sprache, die sich in Ausdrücken bewegt, welche im gemeinen Leben nicht üblich, sondern nur in der Wissenschaft und im Kreise der Kunstgenossen gebräuchlich sind, durchaus nicht an der rechten Stelle. Wenn solche Ausdrücke nicht gänzlich zu vermeiden sind, so müssen sie wenigstens im Gesetze selbst durch eine gemeinverständliche Begriffsbestimmung erklärt werden.

Eine gemeinverständliche Sprache braucht indessen noch nicht gemein zu sein, sie darf es sogar in Gesetzen nicht, muss vielmehr immer noch edel, würdevoll, der erhabenen Stellung des Staatsoberhauptes angemessen und vor Allem rein und durch den unnöthigen Gebrauch von Fremdwörtern nicht verunstaltet sein. Wie hässlich der Missbrauch der Fremdwörter sich ausnimmt, wie fratzenhaft sogar er erscheinen kann, ist an vielen deutschen Gesetzgebungen des vorigen Jahrhunderts zu ersehen, die fast ohne Ausnahme auf eine bedauerliche, ja oft lächerliche Weise bald die Sucht, mit der Kenntniss alter Sprachen zu prangen, bald den eitlen Ruhm der Aneignung ausländischer Gesittung zur Schau tragen, durch beides aber eine Geringschätzung des Reichthums und der Bildungsfähigkeit der eignen Sprache und ein Verkennen der Stellung des Gesetzgebers zu den Volksangehörigen zugleich kund geben. Wenn auch so Manches in den staatlichen Einrichtungen seinem Inhalte nach vom Auslande entlehnt wird, das seinem, durch einen fremdwörtlichen Ausdruck bezeichneten Begriffe nach den Volksangehörigen bereits bekannt war, ehe es auf den einheimischen Boden verpflanzt wurde, und in diesem Falle es zu entschuldigen sein möchte, wenn mit der ursprünglich fremden Sache selbst auch der

sie bezeichnende fremdwörtliche Ausdruck für dieselbe in die Gesetzgebung mit aufgenommen wird; vollständig zu rechtfertigen ist dies nur dann, wenn die eigene Sprache einen passenden Ausdruck zur Bezeichnung der Sache weder bereits hat, noch mit gleicher Bestimmtheit wie die fremde Sprache zu bilden geeignet ist. Das letztere wird bei der deutschen Sprache wohl nur höchst selten der Fall und daher dem Gesetzgeber fast ohne Ausnahme möglich sein, einen passenden, wenn auch neugebildeten einheimischen Ausdruck zu finden, der bis zur Gewöhnung an denselben allenfalls durch Beifügung des fremdwörtlichen Ausdruckes in einer Einschaltung erläutert werden kann.

Wenn man ausserdem noch die Anforderung an die Gesetzgebung stellen wollte, dass deren Sprache auch ästhetisch schön sein müsse; so möchte ein solches Verlangen für übermässig zu erachten sein. Denn die anordnenden Bestimmungen der Gesetze müssen immer im direct gebietenden Tone gehalten sein, so dass es sogar als fehlerhaft erscheint, wenn sie in der Form von Einschaltungen und Zwischensätzen ihren Ausdruck erhalten. Der gebietende Ton ist aber an und für sich sprachlich trocken und wenig geeignet zur ästhetischen Abrundung; auch sind Misslaute (Kakophonien) und öftere Wiederholungen desselben Wortes oft nur zum Schaden der Deutlichkeit und Bestimmtheit, welche beide Gegenstände von viel höherer Bedeutung für den Gesetzgeber sind, zu vermeiden. Demungeachtet aber wird ein in der Gesetzgebung bemerkbares Streben, ihren Ausdruck nach anerkannten guten vaterländischen Mustern, ohne Schaden für den Zweck, zu wählen, als eine, dem Gesetzgeber wohl anstehende Zierde zu schätzen sein.

§. 53.

c. Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes.

Sodann wird die Gesetzgebung

c) der Anforderung zu genügen haben, ihren Stoff logisch und übersichtlich, dabei aber natürlich und dem Ideengange Derjenigen, welche ihre Vorschriften befolgen sollen, zugänglich anzuordnen. Für logisch und übersichtlich wird die Anordnung dann gelten können, wenn der Gesammtstoff in verschiedene Abtheilungen zerlegt wird, deren keine etwas enthält, was mit grösserer Berechtigung in eine andere Abtheilung zu bringen wäre, in deren jeder aber der auf sie kommende Theil des Gesammtstoffes erschöpfend in der Weise zusammengestellt ist, dass jede in diese Abtheilung gehörende einzelne Bestimmung als ein einfacher, in einem kurzen Satze (Artikel, Paragraphen) ausgesprochener Gedanke dargestellt und hierdurch von andern Bestimmungen derselben Abtheilung abgesondert wird. Lässt der Inhalt einzelner Bestimmungen sich nicht als einfacher Gedanke, sondern nur als Inbegriff mehrerer solcher Gedanken ausdrücken, so kann er fernerweit in einzelne Sätze zerlegt werden. Insbesondere werden Beschränkungen positiver Gebote oder Verbote besser in einem besondern Satze, als in einem Zwischensatze abzufassen sein. Die Uebersicht wird ferner dadurch erleichtert, dass der Inhalt der einzelnen Artikel oder Paragraphen des Gesetzes möglichst kurz am Rande angedeutet, auch so viel als möglich vermieden wird, die Gesetzgebung über denselben Gegenstand in verschiedene Gesetze zu zerstreuen. In einer solchen Zerstreuung liegt ein grosser Uebelstand, der sich bei der Anwendung der Gesetze in Widersprüchen zwischen dem Wortverstande des einen mit dem Sinne des andern, in Uebersehen des

Daseins eines oder des andern der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, in der Schwierigkeit und der practisch oft hieraus folgenden Unrichtigkeit der Auffassung des Gesammtinhaltes dieser verschiedenen Gesetze fühlbar macht. Dieser Uebelstand ist zwar in den oben (§. 51, *a. b. c.*) erörterten Fällen, in welchen die Abänderung der Gesetzgebung als nothwendig bedingt erscheint, nicht gänzlich zu vermeiden, wenn die Nothwendigkeit der Abänderung nur einzelne Bestimmungen eines Gesetzes betrifft; in der Praxis liegt aber die Veranlassung zu diesem Uebelstande viel seltener in dem Dasein solcher Fälle, als in der Unvollkommenheit der Gesetzgebung (§. 51, *d.*), die bei gehöriger Erkenntniss der bestehenden Verhältnisse und Umstände, Geschäftstüchtigkeit der mit der Gesetzgebung beauftragten Behörden, gründlicher Erwägung und idealer casuistischer Prüfung des Inhalts der Gesetze vor deren Erlasse hätte vermieden werden können.

Am natürlichsten und dem Ideengange Derjenigen, welche die gesetzlichen Verschriften befolgen sollen, zugänglichsten möchte die Anordnung erscheinen, welche die einzelnen Abtheilungen eines Gesetzes und die einzelnen Sätze in diesen Abtheilungen selbst in der Weise an einander reihet, dass sofort beim ersten aufmerksamen Durchlesen des Gesetzes mit den Begriffen, die billig vorauszusetzen sind, jede einzelne Bestimmung, auch ohne Kenntniss der später folgenden Bestimmungen, richtig aufgefasst und verstanden werden kann. Dieser Anforderung vollständig zu genügen, hat allerdings seine grossen Schwierigkeiten, welche nur mit grosser logischer Gewandheit, in manchen Fällen vielleicht gar nicht, zu überwinden sind; je mehr aber derselben entsprochen wird, um so vollkommener wird die Anordnung erscheinen.

§. 54.

d. Hinsichtlich des Inhaltes.

d) In Hinsicht des Inhaltes der Gesetze wird von der Vernunft die Anforderung gestellt, dass derselbe

aa) dem erkannten Bedürfnisse für die staatliche Ordnung genüge und folglich zwar nichts Ueberflüssiges und Unnöthiges, das Erforderliche aber vollständig und erschöpfend enthalte. Das Ueberflüssige macht die Gesetze weitläufiger, ohne Nutzen für die staatliche Ordnung, ja selbst zum Nachtheile derselben, jeden Falls insofern, als durch die Kenntnissnahme auch des Ueberflüssigen bei der geistigen Auffassung, Behufs der Theorie, wie der practischen Anwendung auf vorliegende Fälle, Zeit verloren wird, die besser benutzt werden könnte; bisweilen auch noch auf andere Weise, namentlich insofern, als mit dem Umfange des Inhaltes eines Gesetzes auch der Umfang der Gelegenheit zu Widersprüchen und Mängeln anwächst, als alle überflüssigen und unnöthigen Bestimmungen von den Volksangehörigen für ihrer Selbstbestimmung auferlegten übermässigen Zwang erachtet und also als ein Uebel empfunden werden können, für dessen Zufügung die sittliche Versöhnung fehlt, die bei nothwendigen Bestimmungen der Gesetzgebung in der Anerkennung des Bedürfnisses derselben für die staatliche Ordnung liegt. Wenn dagegen der erforderliche Inhalt nicht vollständig und erschöpfend in den Gesetzen enthalten ist; so wird dem erkannten Bedürfnisse nur zum Theile entsprochen, das Bedürfniss bleibt auch nach dem Erlasse des Gesetzes zum Theile noch unbefriedigt und wird deshalb Veranlassung zu einer Vervollständigung der Gesetzgebung, zugleich aber zu einer Unvollkommenheit derselben, die in der Zer-

streuung ihres Inhaltes liegt, welche, wie oben (§. 53) erörtert worden, für einen Uebelstand zu erachten ist. Der Inhalt muss ferner

bb) möglichst einfach, aber genau begrenzt und bestimmt begreifbar erscheinen, so dass sich genau erkennen lässt, was unbedingt geboten, oder verboten ist und welche Ausnahmen und Beschränkungen Statt finden sollen. Insofern dergleichen Ausnahmen und Beschränkungen in dem allgemeinen Typus der Natur des Menschen, seiner Lebensverhältnisse und Zustände ihre Begründung finden und auf alle Volksangehörigen ohne Unterschied der Person unbedingt, oder in gewissen, Jedem zugänglichen Zuständen gleich anwendbar und mit der Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses der staatlichen Ordnung vereinbar sind, wird die Vernunft gegen deren Aufnahme in das Gesetz nichts einzuwenden haben, da dadurch der Character des Gesetzes, als allgemeiner Vorschrift für die staatliche Ordnung, nicht geändert wird. Wenn aber durch dieselben einzelnen Volksangehörigen oder ganzen Klassen derselben für deren Personen besondere Vorzugsrechte *(jura singularia)*, Vorrechte, Sonderrechte (Privilegien) und Ansprüche auf Nichtanwendung der Gesetze (Ausnahmegesetze, Dispensationen) gesetzlich, oder gar nach gestattetem Ermessen der Staatsbehörden im Verwaltungswege in einzelnen Fällen gewährt werden sollen; so verlangt die Vernunft triftige Gründe für dergleichen Bestimmungen, da solche Bevorzugungen von den damit Bedachten zwar als eine Begünstigung, von den übrigen Volksangehörigen aber in der Regel als ein Uebel empfunden werden; indem nichts natürlicher ist, als dass die Vorstellung jener Bevorzugung ihnen zugleich mit dem Gefühle zum Bewusstsein kommt, dass der Staatsorganismus den Begünstigten ein grösseres Interesse

widmet, als ihnen selbst, wodurch Neid, ja Missvergnügen bei ihnen erweckt werden können.

Begriffsbestimmungen gehören eigentlich nicht zum wesentlichen Inhalte der Gesetze; wenn indessen ein Begriff im gemeinen Leben schwankend ist, wenn er in dem letzteren anders aufgefasst wird, als von der Wissenschaft, oder nicht mit einiger Sicherheit bei Denjenigen, für deren Handeln oder Unterlassen Vorschriften ertheilt werden sollen, vorauszusetzen ist, wenn überhaupt eine gesetzliche Bestimmung eines Begriffes als der kürzeste Weg erscheint, der zum Ziele der Deutlichkeit führt; so möchte die Aufnahme von Begriffsbestimmungen in die Gesetze nicht nur als statthaft, sondern bisweilen als rathsam, ja als nothwendig erscheinen. Belehrungen dagegen sind für Gesetze, welche Handlungen oder Unterlassungen der Volksangehörigen vorschreiben, kein geeigneter Inhalt. Sie möchten höchstens in der Einleitung des Gesetzes ihre Stelle finden dürfen; wenn es darauf ankommt, den Erlass eines Gesetzes öffentlich zu rechtfertigen, oder durch Anführung der Beweggründe zu einem Gesetze eine Anleitung zur richtigen Auslegung desselben zu geben. Belehrungen der Staatsdiener über gesetzliche Bestimmungen dagegen sind oft von Nutzen und rathsam; sie finden aber besser, als in Gesetzen, in abgesonderten Darlegungen der Beweggründe, in Dienstweisungen und Ausführungsverordnungen ihren Platz.

Die Gesetze können so abgefasst werden, dass die Einzelheiten mehr in der Form von möglichen idealen Fällen erscheinen, für deren jeden dann die staatliche Ordnung durch eine gesetzliche Vorschrift festgestellt wird, oder auch so, dass allgemeine gesetzliche Grundsätze aufgestellt werden, aus welchen die Vorschriften für eine Mehrheit von positiven einzelnen Fällen nach

dem Gesetze des Grundes folgen. Jene Weise möge hier als die casuistische, diese als die principielle Methode bezeichnet werden, um einen kurzen Ausdruck für dieselben zu gewinnen. Beide Methoden haben ihre Vorzüge und ihre Nachtheile. Die casuistische Methode hat den Vorzug, dass sie für Personen, die entweder nicht fähig, oder nicht gewohnt, oder nicht geneigt sind, tiefer mit ihren Gedanken einzudringen, zugänglicher und bequemer ist, wenn der in der Wirklichkeit vorliegende Fall dem im Gesetze ideal gesetzten ganz gleich ist, dagegen aber die Nachtheile, dass die Gesetze durch diese Methode sehr weitläufig werden, wenn sie den Stoff erschöpfen sollen; dass es selbst dem ernstlichsten Bestreben, alle möglichen Fälle in der Idee aufzufassen, gewöhnlich nicht gelingt, sie im Gesetze zu bedenken und dann das Gesetz dem Bedürfnisse nicht vollständig genügt; dass endlich die grosse Mannigfaltigkeit der Rücksichten, nach welchen die Volksangehörigen sich beim Handeln im Volksleben bewegen, den Fällen der Wirklichkeit oft eine Feinheit ihrer Gestaltung verleihet, mit welcher die Feinheit der Gesetzgebung auf dem casuistischen Wege gleichen Schritt zu halten durchaus nicht vermag. Die principielle Methode dagegen hat zwar den Vorzug, den eben bezeichneten Mängeln theils gar nicht, theils nur in geringerem Grade verfallen zu können, dabei aber die Nachtheile, dass sie Behufs der Anwendung der nach ihr abgefassten Gesetze auf vorliegende wirkliche Fälle grössere Anforderungen an die Fähigkeit, Uebung und Anstrengung im Denken machen muss, und dass es ihr beim eifrigsten Bemühen, etwas möglichst Vollkommenes zu schaffen, dennoch nur zu oft begegnet, ihre gesetzlichen Grundsätze entweder zu weit, oder zu enge zu fassen, so dass durch Anwendung dieser

Grundsätze dennoch das Ideal der staatlichen Ordnung practisch nicht verwirklicht werden kann. Die letztere Methode möchte indessen bei Völkern, die in der Gesittung bereits weiter vorgeschritten sind, im Allgemeinen der casuistischen Methode vorzuziehen sein, wenn die aufzustellenden gesetzlichen Grundsätze durch eine vorgängige Erwägung der Folgen derselben an ideal gesetzten Fällen mit der grössten Gründlichkeit geprüft werden.

Der gesammte Inhalt der Gesetze muss ferner:

cc) folgerichtig, das heisst

aaa) mit dem Volksleben,

bbb) mit dem Staatsorganismus, besonders auch mit dem Schematismus des Staatsgebietes,

ccc) mit allen andern Gesetzen, also mit der gesammten Gesetzgebung im Einklange,

ddd) nicht in sich selbst widersprechend, oder principwidrig sein und

eee) dem damit verbundenen besondern Zwecke, und zwar sowohl der Veranlassung, welche zum Erlasse des Gesetzes gegeben wurde, als auch seiner Bestimmung zur Vorschrift für Handlungen oder Unterlassungen der Volksangehörigen allein, oder der Staatsdiener allein, oder beider zusammen, entsprechen.

Die Begründung der so verstandenen Anforderungen der Folgerichtigkeit ergiebt sich ohne nähere Erörterung, theils aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens, theils aus dem, was hier bereits näher ausgeführt worden ist. Nur das möge hier noch bemerkt werden, dass die Rücksicht auf den Staatsorganismus und den Schematismus des Staatsgebietes es, wenn auch nicht als unerlässlich nothwendig, doch als rathsam erscheinen lässt, die Vorschriften für verschiedene Gegenstände der Staatsverwaltung, deren Obhut nicht denselben, sondern verschiedenen Behörden anvertrauet

ist, nicht in ein Gesetz zusammenzufassen, sondern als auch in der Gesetzgebung von einander abgesonderte Gegenstände zu behandeln; dass ferner es für angemessen zu erachten sein möchte, den Begriff: Gesetz in der staatlichen Geschäftssprache nur in der engeren Bedeutung einer Vorschrift, welche die staatliche Ordnung ausschliessend oder zugleich mit für Handlungen und Unterlassungen der Volksangehörigen feststellt, aufzufassen und zu gebrauchen, dagegen aber Vorschriften, welche die staatliche Ordnung nur in Beziehung auf Handlungen oder Unterlassungen der Staatsbehörden festsetzen, nicht mit dem Begriffe: Gesetz, sondern den Ausdrücken: Dienstweisungen, Ausführungs-, Vollziehungs-, Verwaltungs-Verordnungen, oder Verordnungen ohne Beisatz zu bezeichnen. Jeden Falls werden im Nachstehenden diese Begriffe so aufgefasst und diese Ausdrücke in dieser Bedeutung gebraucht werden.

Wenn der Inhalt der Gesetze und Verordnungen den bisher erörterten Anforderungen entspricht, so werden sie auch

dd) vollziehbar sein. Dass sie es seien, ist eine unerlässliche Anforderung an die Gesetzgebung, die durch Gesetze und Verordnungen, welche nicht vollzogen werden können, nicht nur etwas Zweckloses vollbringt, sondern zugleich Etwas, das jeden Falls in so fern schädlich wirkt, als das Ansehen des Staatsorganismus durch Erscheinungen, in welchen sich sein Unverstand offenbart, nothwendig herabgesetzt wird. Einen solchen Uebelstand zu vermeiden, muss daher eine Angelegenheit der eifrigsten Bestrebungen für den Staatsorganismus sein. Wenn dieser Uebelstand aber demungeachtet eintritt; so muss wenigstens schleunigst dafür gesorgt werden, dass er auf angemessene Weise beseitigt werde. Ist derselbe in der Zweideutigkeit,

Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unrichtigkeit des Ausdrucks begründet; so erscheint der Erlass einer authentischen Auslegung oder Erläuterung der anstössigen Gesetzstelle als die zweckmässigste Abhilfe. Ein solcher Erlass ist eine Thätigkeit, die Dem allein zusteht, welcher das Gesetz oder die Verordnung gegeben hat, oder zur Zeit des Erlasses der authentischen Auslegung ein solches Gesetz oder eine solche Verordnung zu geben berechtigt ist, auf keinen Fall aber von Staatsbehörden, die mit dem Erlasse solcher Gesetze oder Verordnungen nicht beauftragt sind, sondern nur nach Gesetzen und Verordnungen zu verwalten haben, ausgeübt werden kann. Wenn aber der Grund, welcher der Vollziehbarkeit eines Gesetzes entgegensteht, darin liegt, dass das Wesen des Volkslebens, des Staatsorganismus, des Schematismus des Staatsgebietes, oder der Inhalt der übrigen Gesetzgebung offenbar unrichtig aufgefasst sind, dass sich Widersprüche des Inhaltes vorfinden, dass entweder überhaupt keine Mittel zur Vollziehung zu Gebote stehen, oder solche Mittel der Vollziehung vom Gesetzgeber gewählt sind, die aus physischen, völkerrechtlichen, politischen oder sittlichen Gründen unstatthaft sind; so muss ein solches Gesetz, oder eine solche Verordnung durch eine andere Vorschrift von Demjenigen abgeändert werden, der sie gegeben hat, oder zur Zeit des Erlasses dieser Abänderung solche zu geben berechtigt ist, wenn im Laufe der Zeit Veränderungen in der Persönlichkeit des Gesetzgebers eingetreten sein sollten.

§. 55.

Verfahren bei Abfassung der Gesetze und Bekanntmachung derselben.

Von der grössten Wichtigkeit ist die Inhaltung eines richtigen und zweckmässigen Verfahrens bei

Abfassung der Gesetze. Vor Allem gehört dazu, dass hiermit Personen beauftragt werden, die das Volksleben gründlich begriffen, den Zweck des Staatsorganismus richtig aufgefasst haben, und dessen Wesen und innere Einrichtung genau in allen Einzelheiten kennen, die zugleich sich sprachrichtig, klar, bestimmt und gut auszudrücken, auch den ihnen dargebotenen Stoff logisch und übersichtlich anzuordnen verstehen, die in der Anwendung der Gesetze bereits practisch geübt sind, die ferner die besondern technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisse, welche zur gründlichen Erwägung der Gesetze etwa erforderlich sind, entweder schon besitzen, oder durch Belehrungen Sachverständiger sich leicht anzueignen und mit Gewandheit zu verwenden wissen. Diese Beauftragten werden immer damit zu beginnen haben, sich von den Thatsachen, Umständen und Zuständen, welche den Staatsorganismus dazu veranlassen und anregen mögen, ein Gesetz zu erlassen, eine gründliche Erkenntniss zu verschaffen, und im Besitze derselben sodann umsichtig zu erwägen, ob überhaupt das Bedürfniss eines Gesetzes vorliegt, und wenn sie das Dasein dieses Bedürfnisses erkannt haben, ein Ideal des Gesetzes, welches diesem Bedürfnisse zu genügen geeignet sein möchte, vorerst in der Form eines Umrisses, der nur die Grundzüge des Gesetzes enthält, aufzufassen. Für ein geeignetes Mittel zur Anbahnung dieser Auffassung möchte ein vorgängiger Austausch der Gedanken der Beauftragten in der Form vertraulicher Besprechungen zu erachten sein. Wenn aber eine bedeutende Anzahl von Personen mit der Abfassung der Gesetze beauftragt ist; so wird es in der Regel sich practisch zeigen, dass eine vertrauliche Besprechung in einem solchen weiteren Kreise sich meistentheils in Oberflächlichkeit bewegt, weil Jeder, der in derselben beim Gedanken-

austausch nicht bloss als Empfänger, sondern zugleich als Geber auftritt, vorzugsweise mit den Gedanken, welche er in diesen Kreis mit hinein bringt, beschäftigt und eben deshalb für die Gedanken Anderer, welche im Widerspruche mit denselben, vielleicht als ihn überraschende Erscheinungen, plötzlich in der Versammlung auftauchen, weniger empfänglich zu sein pflegt; weil manche Persönlichkeiten mit der Kundgebung ihrer Gedanken deren gründlichen Erwägung vorauseilen, andere im Denken langsamer und so bedächtig sind, dass sie einen in diesem Kreise hervorgetretenen Gedanken entweder noch verfolgen, während schon ganz andere Gedanken Gegenstände der Besprechung sind, oder ihre Erwägung wegen Mangels an Zeit aufgeben, ehe sie bis zu einem eigenen Urtheile gelangt sind; weil noch Andere vielleicht durch persönliche, oder mit Vorliebe gepflegte Interessen, durch eigenthümliche politische Lieblingsrichtungen und Grundsätze befangen, zerstreut und dadurch an einem tiefen Eindringen in das Wesen des zu besprechenden Gegenstandes verhindert sind. Es kann daher bei der Gewalt solcher gegen einander wirkenden Einflüsse nicht fehlen, dass gewöhnlich die Gedanken haltlos durch einander schwirren, nach verschiedenen Richtungen sich durchkreuzen und am Ende der Besprechung das Ergebniss derselben nur mit dem Gesammteindrucke eines Chaos von Gedanken, nicht aber in der Form eines Umrisses von einem gemeinsamen Ideale zum Bewusstsein kommen kann. Wenn ein solcher Zustand eingetreten ist, so kann entweder, nach diesem vergeblichen Versuche, ein nochmaliger Versuch mit vertraulichen Besprechungen der Gesammtheit der Beauftragten gemacht, oder gleich ein anderer Weg eingeschlagen werden, der in der Regel zum Ziele zu führen pflegt, der nämlich, einen eigenen

Ausschuss zu erwählen, welcher den Auftrag erhält, einen solchen Umriss eines Ideals in Grundzügen zusammen zu stellen, in schriftliche Form zu bringen und der Gesammtheit der Beauftragten zur Abstimmung über diese Grundzüge vorzulegen. In Beziehung auf einen solchen Ausschuss kann die frühere vertrauliche Besprechung, obgleich an und für sich für die Hauptsache ein vergeblicher Versuch, dennoch einen Nutzen von grösserer oder geringerer Bedeutung haben; indem er für die Wahl der in den Ausschuss zu ernennenden Personen massgebend sein kann, wenn Einzelne in jenem weiteren Kreise durch Kundgebung ihrer Gedanken und den Beifall, den diese in der Versammlung fanden, als vorzugsweise geeignet für die Geschäfte des Ausschusses erscheinen; indem ferner die einzelnen, bei der vertraulichen Besprechung hervorgetretenen Gedanken theils selbst ein schätzbarer Stoff zur weiteren Erwägung des Inhaltes des Umrisses, theils eine Veranlassung dazu sein können, dass nach jenem räthselhaften Zusammenhange der Gedanken, der als Vergesellschaftung der Ideen in der Erfahrung genügend bekannt ist, für die Sache wirklich erspriessliche Ideen in den Mitgliedern des Ausschusses angeregt und hervorgerufen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Geschäft, einen Gedanken oder einen Inbegriff von nach dem Gesetze des Grundes mit einander verbundenen Gedanken in schriftliche Form zu bringen, an und für sich überhaupt nur von einer einzigen menschlichen Persönlichkeit vollzogen werden kann, und dass diese Form in der Regel um so vollendeter, gleichsam wie ein in einem Zuge in die Form gegossenes Gebilde, sich gestalten wird, je mehr es hervortritt, dass der Verfasser sich bei diesem Geschäfte in möglichst freier Selbstbestimmung bewegt hat. Es ist daher auch eine, durch die Geschichte

vielfach bestätigte, bekannte Erfahrung, dass die Gesetze sich am besten bewährten, welche von einem einzigen ausgezeichneten Manne, der wie Moses und Lykurg ganz besonders zur Gesetzgebung berufen war, abgefasst waren. Hiernach möchte denn das Geschäft, die erwogenen Grundzüge eines Ideals eines Gesetzes, nach vorgängiger Besprechung derselben, in schriftliche Form zu bringen, einer einzelnen, dazu vorzüglich geeigneten hervorragenden Persönlichkeit in dem Ausschusse zu übertragen sein, welche entweder von der Gesammtheit der Beauftragten, oder von den Mitgliedern des Ausschusses dazu erwählt und berufen wird. Sobald diese ihr Geschäft vollendet hat, würde sodann deren Werk von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen sein. In der Praxis hat sich die Weise dieser Prüfung gut bewährt, dass jedes einzelne Mitglied des Ausschusses dem Referenten seine Bemerkungen zu dem Entwurfe schriftlich vorläufig mittheilt, welches den Nutzen hat, dass diese Bemerkungen schon vor deren Mittheilung gründlicher erwogen werden, und dass der Referent in den Stand gesetzt wird, deren Gewicht, schon ehe sie zur Besprechung gelangen, gründlicher würdigen zu können, um bei der Besprechung derselben desto besser auf deren Beleuchtung, und wenn er sie begründet findet, auf eine angemessene Weise der Berücksichtigung derselben gefasst zu sein; dass sodann die einzelnen Bemerkungen in einer Versammlung der Ausschussmitglieder mündlich besprochen werden und der ganze Entwurf des Umrisses mit Vorbehalt der Revision der Redaction festgestellt wird. Sobald demnächst die endliche Abfassung des Entwurfes durch den Referenten bewirkt, von dem Ausschusse genehmigt und der Gesammtheit der Beauftragten zur Erwägung, Besprechung und Beschlussnahme vorgelegt, diese letztere sodann erfolgt und somit eine

Grundlage für das zu erlassende Gesetz gewonnen ist, wird nach Massgabe des Umrisses das Gesetz in allen Einzelheiten entworfen, besprochen und festgestellt, wobei im Allgemeinen dasselbe Verfahren wie bei dem Entwurfe des Umrisses Statt finden kann.

Die vorstehende Erörterung wird hier weder mit dem Anspruche, dass das hier besprochene Verfahren bei Abfassung der Gesetze das einzig zulässige, oder das zweckmässigste sei, noch mit der Behauptung gegeben, dass es für alle und selbst für solche Fälle das passendste, oder überhaupt passend sei, wo der Inhalt des Gesetzes ganz einfach ist. Je mehr die mit der Abfassung der Gesetze Beauftragten durch den Besitz der oben bezeichneten Eigenschaften zu diesem Berufe geeignet sind, um so leichter werden sie die Weise finden, welche nach Massgabe des zu bearbeitenden Gegenstandes und der Eigenthümlichkeiten der zusammenwirkenden Persönlichkeiten auf dem kürzesten Wege zum Ziele führt. Auch hier, wie so vielfach im Leben, wird es sich zeigen, dass jede Meisterschaft nicht durch die Theorie allein, sondern nur durch das Hinzukommen practischer Uebung und Erfahrung errungen wird.

Sobald die Abfassung eines Gesetzes vollendet und dessen Erlass vom Staatsorganismus beschlossen ist, wird es Denjenigen, für deren Handlungen oder Unterlassungen es eine Vorschrift sein soll, gehörig bekannt gemacht. Sind dies die Volksangehörigen, so geschieht diese Bekanntmachung durch öffentliche Verkündigung in Anschlägen, Gesetzsammlungen, amtlichen Blättern, oder sonst auf eine Weise, welche die Vermuthung begründet, dass eine Unkenntniss des Gesetzes nicht von dem Staatsorganismus, sondern durch die Sorglosigkeit oder Unaufmerksamkeit der Volksangehörigen allein verschuldet sei. Es hiesse

eine Unmöglichkeit von dem Staatsorganismus fordern, wenn von ihm verlangt würde, dass er jedem einzelnen Volksangehörigen besonders seine Gesetze bekannt mache, und er könnte nicht bestehen, wenn er die Einrede der Gesetzunkenntniss auch dann noch gelten lassen wollte, wenn er dafür gesorgt hat, dass die Volksangehörigen im Stande sind, sich mit den Gesetzen bekannt zu machen.

Verordnungen dagegen, die nur Handlungen oder Unterlassungen der Staatsdiener vorschreiben, sind nicht nothwendig öffentlich bekannt zu machen, können vielmehr den einzelnen Staatsdienern, welche dieselben betreffen, durch Umlaufsschreiben oder andere besondere schriftliche Zufertigungen eröffnet werden.

§. 56.

3. Wirkliche Vollziehung der beschlossenen Befriedigung der Anregung.

Nachdem der Staatsorganismus zur Thätigkeit für die staatliche Ordnung veranlasst, durch diese Veranlassung auch wirklich hierzu angeregt worden, sodann die Vorstellung der Befriedigung dieser Anregung ihm zum Bewusstsein gekommen, hierauf diese Befriedigung von ihm beschlossen, ein Mittel zur Ausführung des Beschlossenen gewählt und dessen Zweckmässigkeit und Zulässigkeit gehörig geprüft worden ist, bleibt zur Verwirklichung der Thätigkeit des Staatsorganismus nur noch die practische Anwendung des gewollten Mittels übrig, um das Beschlossene auch wirklich zu vollziehen. Die Art und Weise derselben kann anderweit ein Gegenstand der Wahl und Prüfung durch die Vernunft sein und entweder in ganz freier Selbstbestimmung des Staatsorganismus für den besondern Fall erwogen, oder im Voraus durch Vollziehungsverord-

nungen positiv angeordnet werden. In beiden Fällen aber fordert die Vernunft, dass die Vollziehung zwar ernst und kräftig, aber nicht als durch unedle Gefühle, Leidenschaften oder Willkühr bestimmt, oder als von der staatlichen Ordnung nicht gebotener, sondern unnöthiger oder übermässiger Zwang sich kund gebe. Eine schlaffe Vollziehung verfehlt ganz oder zum Theile meist den besondern vorliegenden Zweck, schadet dem Ansehen des Staatsorganismus und seiner Gesetze; eine von unedeln Gefühlen, Leidenschaften oder Willkühr geleitete, oder mit übermässigem Zwange ausgeführte Vollziehung wird von den Volksangehörigen als ein ihrer Selbstbestimmung zugefügtes Uebel empfunden, für welches in der Anerkennung der im Volksleben bedingten Nothwendigkeit der staatlichen Ordnung kein hinreichender Grund zur sittlichen Versöhnung vorliegt, und giebt daher Veranlassung zum Missvergnügen über den Staatsorganismus, zur Aufregung, Abneigung und zum Widerwillen gegen denselben, also zu Uebelständen, deren störender Einfluss auf die staatlichen Verhältnisse von dem Staatsorganismus selbst nur um so schmerzlicher empfunden werden kann, als er die Schuld an demselben hauptsächlich sich selbst beizumessen hat. Hiernach möchte denn als Regel gelten, dass die Art und Weise der Vollziehung lediglich nach dem Gesetze des Grundes von der Vernunft zu bemessen, und dass der Einfluss der Gefühle hier eigentlich nicht an seinem Platze sei. Wenn indessen die staatliche Ordnung im Allgemeinen hinreichend gesichert ist, sich im Zustande der Ruhe befindet und nicht durch besondere aufregende Umstände gestört ist, wenn der Staatsorganismus sich seiner Kraft und deren Anerkennung von den Volksangehörigen bewusst ist; so kann er auch dem Gefühle der Liebe so viel Einfluss gestatten, dass in einzelnen Fällen die

Vollziehung mit Milde ausgeführt wird. Diese Milde ist auch dann an ihrem Platze, wenn der Staatsorganismus zu der Erkenntniss gekommen sein sollte, dass er in der Lage sich befinde, sittlich verpflichtet zu sein, die durch übermässigen Zwang aufgeregten Volksangehörigen zu versöhnen. Wenn aber der Staatsorganismus sich von der Verschuldung einer im Volke herrschenden Aufregung frei weiss; so zeigt er eine durchaus verwerfliche Schwäche, wenn er durch eine solche Aufregung zur Milde bei der Vollziehung sich bestimmen lässt, und erreicht fast ohne Ausnahme dadurch nicht die Beruhigung, sondern nur eine noch grössere Aufregung und Nichtachtung der staatlichen Ordnung im Volke, wie Beispiele der allerneuesten Zeit hinreichend dargethan haben.

Die Vollziehung einer Staatshandlung kann sich übrigens immer nur im eigenen Handeln einer oder mehrerer zum Staatsorganismus gehörenden Persönlichkeiten kund geben; indem diese ihre körperlichen Organe zum selbstthätigen Vollbringen des Gewollten, oder zum Erzwingen eines der staatlichen Ordnung angemessenen Handelns oder Unterlassens der Volksangehörigen in Bewegung setzen.

§. 57.

Von der besondern Bezeichnung der Form der Thätigkeit des Staatsorganismus als Gewalt über die Volksangehörigen.

1. Gesetzgebende. 2. Vollziehende.

Aus dem oben Erörterten geht hervor, dass die Thätigkeit des Staatsorganismus für die staatliche Ordnung darin besteht, seine Auffassung des Begriffes derselben durch Gesetze, Verordnungen und andere Vor-

schriften kund zu geben, und nachdem er dieselbe auf diese Weise festgestellt hat, sie auch aufrecht zu erhalten. Diesen Beruf erfüllt er durch Wahrnehmung, nähere Erforschung, Erkennen und Begreifen der Veranlassungen zu seiner Thätigkeit, durch Beschliessen dieser Thätigkeit, Wahl der Mittel zur Verwirklichung derselben, Prüfung der Zweckmässigkeit und gesetzlichen oder sittlichen Zulässigkeit dieser Mittel und durch körperliche Vollziehung der getroffenen Wahl. In dem ganzen Umfange der dem Staatsorganismus hiernach obliegenden Geschäfte offenbart sich eine Gewalt desselben über die Volksangehörigen, das heisst seine, die Selbstbestimmung der Volksangehörigen überragende Uebermacht, nur in Ertheilung von Vorschriften darüber, wie diese sich der staatlichen Ordnung gemäss im Handeln oder Unterlassen von Handlungen verhalten sollen und in der Vollziehung dieser Vorschriften durch Anwendung von Zwangsmitteln gegen diejenigen Volksangehörigen, welche dieselben nicht freiwillig befolgen. Wenn man daher den Begriff der Staatsgewalt nur in Beziehung auf die Volksangehörigen auffasst, von dem besondern Gegenstande, für welche sie wirksam ist, absieht, sie vielmehr nur nach der Form, in welcher sie zum Bewusstsein kommt, betrachtet; so wird der Umfang dieses Begriffes durch die Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende und vollziehende vollständig ausgefüllt; indem, wenn man diese beiden Gestaltungen von dem Begriffe der Form der Staatsgewalt abgesondert hat, kein Merkmal übrig bleibt, das ferner noch von diesem Begriffe abgesondert werden könnte. Wenn dies dennoch bisweilen in der Wissenschaft geschehen ist, so beruhet dies auf einem logischen Irrthume, den in Beziehung auf die am häufigsten vorgekommenen Annahmen, nach welchen in der Form der Staatsge-

walt neben der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staatsorganismus noch entweder eine oberaufsehende, oder eine richterliche Gewalt, oder beide zugleich unterschieden werden, hier nachzuweisen versucht werden soll.

Was zuvörderst die sogenannte oberaufsehende Gewalt betrifft, so liegt in der Oberaufsicht über die staatliche Ordnung, welche ohne allen Zweifel nach den obigen Erörterungen dem Staatsorganismus nicht nur zusteht, sondern zugleich obliegt, an und für sich nur eine geistige Thätigkeit, die bald an die Wahrnehmung von in der Aussenwelt hervortretenden Erscheinungen anknüpfend, bald in der Form einer rein selbstständig aufgefassten Idee im Innern der Seele der zum Staatsorganismus gehörenden menschlichen Persönlichkeiten vorgehet, welche den Staatsorganismus zwar zum Handeln veranlassen, aber nicht selbst bereits für ein wirkliches Handeln desselben gelten, und also den Volksangehörigen auch nicht als ein solches Handeln bemerkbar werden kann, das ihrer Selbstbestimmung mit der Wirkung einer Gewalt entgegenträte. Wenn aber hiernach die Oberaufsicht des Staatsorganismus über die staatliche Ordnung ihrem Wesen nach gar nicht als Gewalt erscheinen kann; so ist der Ausdruck oberaufsehende Gewalt unlogisch, weil der Begriff: Gewalt durch die Hinzufügung des Beiwortes: oberaufsehende gar nicht näher bestimmt werden kann, da es dem Begriffe: Oberaufsicht widerstrebt, ein Merkmal des Begriffes: Gewalt sein zu können.

Demnächst ist der Begriff: richterliche Gewalt zwar logisch richtig, aber kein solcher, der sich darauf beschränkte, die Staatsgewalt in ihrer Form allein aufzufassen. Denn das Wort: richterlich ist abgeleitet von dem Worte: Richter, und dieses wiederum von: richten, in der besondern Bedeutung des Rechtspre-

chens, des Urtheilens über das Recht. Das Recht ist aber nicht eine Form der Thätigkeit des Staatsorganismus, sondern ein Gegenstand, auf welchen dieselbe sich beziehen kann, ein möglicher materieller Inhalt, der in jene Form gegossen werden kann, aber nicht der einzige mögliche, sondern nur einer von allen den möglichen Gegenständen, in welchen dieser Inhalt bestehen kann, wie weiter unten in der vierten Abtheilung näher erörtert werden wird. Abgesehen von diesem Inhalte ist die Form des Urtheilens dem Geschäfte des Richters keineswegs eigenthümlich, vielmehr etwas Gemeinschaftliches für alle Zweige der Staatsverwaltung, da sämmtliche Verwaltungsbehörden des Staates bei ihrer Thätigkeit zu urtheilen haben, wenn auch nur bei den Justizverwaltungsbehörden das Verfahren, durch welches der Staatsorganismus zum Urtheilen gelangt, in allen Einzelheiten durch gesetzliche Vorschriften, welche durch den Willen des Staatsoberhauptes berufene, in ihrer Amtsthätigkeit lediglich auf einem selbstständigen gewissenhaften Gebrauch der dem Menschen zu Gebote stehenden Denkformen verwiesene (§. 112) Persönlichkeiten, auf den positiv vorliegenden Rechtsfall anzuwenden haben, bestimmt geregelt zu sein pflegt. Selbst ein auf diesem bestimmt vorgezeichneten Wege gewonnenes Urtheil des Staatsorganismus erscheint aber immer noch nicht in der Form einer Uebermacht über die Selbstbestimmung der Volksangehörigen, mit dem Gepräge einer gegen dieselben gerichteten Gewalt. Diese Gestaltung erhält es erst durch eine positive Bestimmung des Staatsorganismus dahin, dass ein richterliches Urtheil eine Vorschrift für das Handeln oder Unterlassen von Handlungen der Volksangehörigen sein soll, und durch die Vollziehung desselben an den Volksangehörigen; also ganz auf dieselbe Weise, wie in allen andern Zweigen der Staatsverwal-

tung die Thätigkeit des Staatsorganismus sich als Gewalt kund giebt, nämlich durch Vorschreiben und Vollziehen des Vorgeschriebenen. Hiernach stellt es sich denn zugleich als ein logischer Irrthum heraus, wenn man die vollziehende Gewalt in die richterliche, welche die staatliche Ordnung aufrecht erhalten, und die verwaltende, welche die Mittel für den Staatsorganismus herbeischaffen soll, weiter eintheilt. Denn die Handhabung der Gerichtsbarkeit kann mit gleicher Berechtigung wie die Handhabung der Militair-, Finanz- und Polizeigewalt: Verwaltung genannt werden, ohne dem Begriffe derselben oder dem Begriffe: Verwaltung irgend einen Zwang anzulegen, und der Ausdruck: Justizverwaltung ist daher auch in der Wissenschaft, in der staatlichen Geschäftssprache und im gemeinen Leben ganz gebräuchlich. Sodann ist aber auch das Ziel des Erhaltens der staatlichen Ordnung keineswegs der Ausübung der Justizgewalt allein, sondern auch den andern Zweigen der Staatsverwaltung vorgesteckt, und umgekehrt von der Herbeischaffung der Mittel für den Staatsorganismus die Justizverwaltung keineswegs ausgeschlossen. Denn das positive Recht erscheint selbst nur als ein Mittel zur Handhabung der staatlichen Ordnung, und da es zur Gesammtaufgabe der Justizgewalt gehört, durch Gesetze, welche das Recht feststellen, objectives Recht zu schaffen, und durch ihre Urtheile dem auf das objective Recht begründeten subjectiven Rechte Anerkennung und Geltung zu verschaffen; so schafft sie in ihrer besondern Weise, gleich den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung ebenfalls in deren besonderer Weise, die Mittel für die staatliche Ordnung herbei. Bezöge man endlich dieses Herbeischaffen nur auf die Mittel, deren der Staatsorganismus bedarf, um sich in seiner allgemeinen Natur als organisches Wesen zu erhalten; so gehörte wiederum nicht

die gesammte Polizeiverwaltung mit der Militair- und Finanzverwaltung in dieselbe Abtheilung, da die Polizeiverwaltung auch, ja hauptsächlich, Richtungen zu verfolgen hat, deren Ziel gänzlich, oder mehr oder weniger ein anderes ist, als die Herbeischaffung von Mitteln zur Befriedigung von Bedürfnissen, die in der allgemeinen organischen Natur des Staatsorganismus begründet sind, vielmehr in vielfacher Beziehung mit der Justizverwaltung in dieselbe Abtheilung, mit welcher sie überhaupt nähere Verwandtschaft hat, als mit der Militair- und Finanzverwaltung. Hiernach fehlt es der eben besprochenen weiteren Eintheilung der vollziehenden Gewalt an einem hinlänglich characterisirenden logischen Eintheilungsgrunde, und man wird sich daher nach dem Allen damit begnügen müssen, die Staatsgewalt ohne weitere Unterabtheilung in die gesetzgebende und vollziehende einzutheilen.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von dem Gegenstande der Thätigkeit des Staatsorganismus.

§. 58.

Einleitung.

Der Gegenstand der Tätigkeit des Staatsorganismus ist, nach der Bestimmung des Begriffes: Staat (§. 27, 28), allgemein ausgedrückt: die Herstellung und Erhaltung der staatlichen Ordnung, Behufs der Sicherstellung und Beförderung der vernünftigen Zwecke, welche die Volksangehörigen verfolgen. Die Zwecke, welche der Mensch verfolgt, sind theils allgemeine Lebenszwecke, die den Menschen durch seine

Natur gesetzt sind, theils solche, die er in freier Selbstbestimmung sich selbst setzt. Als allgemeine Lebenszwecke des Menschen sind oben (§. 9) seine körperliche, geistige und sittliche Erhaltung und Vervollkommnung und der vernünftige Genuss seines irdischen Lebens nachgewiesen worden. Wie mannigfaltig aber auch im wirklichen Leben die Weise sein möge, in welcher die Menschen ihre allgemeinen Lebenszwecke verfolgen, wie unabsehbar das Gebiet der besondern Zwecke, welche sie sich in freier Selbstbestimmung setzen; so ist der Mensch doch überhaupt nur im Stande, seine Zwecke zu verfolgen, wenn er über die Mittel gebieten kann, deren er hierzu bedarf. Diese Mittel sind ihm zum Theile zugleich mit dem irdischen Leben, als Ausstattung seiner Persönlichkeit für dasselbe, gegeben, indem er körperliche und geistige Kräfte besitzt. Dieses Besitzthum reicht aber nicht einmal zu der allernothdürftigsten Befriedigung der unerlässlichen Bedürfnisse seines Körpers aus; er ist daher von der Natur selbst angewiesen, dieses sein natürliches Besitzthum anzuwenden, um aus der Aussenwelt sich diejenigen Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke noch anzueignen, welche in seiner Persönlichkeit nicht enthalten sind; er steht demnach unter dem Drange eines Naturgesetzes, das sein irdisches Leben von einer Thätigkeit für dasselbe abhängig macht, die ihn mit der Aussenwelt nothwendig in Verbindung bringen muss, um aus dieser zu erwerben, was ihm an Erfordernissen für sein irdisches Leben noch fehlt. Das, was er in Folge dieser Thätigkeit aus der Aussenwelt erwirbt, ist eine Vermehrung seines Besitzes an Mitteln zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, und die auf diesen Erwerb gerichtete Thätigkeit seiner geistigen und körperlichen Kräfte seine, durch ein Naturgesetz ihm auferlegte Arbeit mit den Werkzeu-

gen, welche er von der Natur als Ausstattung seiner Persönlichkeit für das irdische Leben empfangen hat. Die Grundlagen, auf welchen sich der Mensch bei der Verfolgung seiner Zwecke im irdischen Leben mit Nothwendigkeit zu bewegen hat, sind demnach Besitz und Arbeit.

So lange der Mensch bei dieser Bewegung nicht mit andern Menschen in Berührung kommt, stehen ihm bei Benutzung der Aussenwelt für seine Zwecke keine andern Schranken in Raum und Zeit entgen, als diejenigen, welche er als vernünftiges Wesen sich selbst zu setzen hat (§. 13, 14). Sobald aber der Mensch nicht in einer solchen Absonderung, sondern, als Angehöriger eines Volkes, mit andern Menschen beisammen lebt, wird diese Bewegung, hinsichtlich des Umfanges der Bedürfnisse (§. 22) und der Mittel zur Befriedigung derselben (§. 23), wie in Hinsicht der Grundlage, auf welcher sie wirkt (§. 24), mannigfach modificirt, und überhaupt nur unter der Voraussetzung einer staatlichen Ordnung möglich (§. 25—27), in welcher die einzelnen Volksangehörigen bei der Verfolgung ihrer Zwecke sich zu bewegen haben.

Eine solche staatliche Ordnung für das Volksleben ist nach den Grundlagen zu bemessen, auf welchen das Volksleben sich bewegt, und für diese Grundlagen sind überhaupt nur zwei Systeme denkbar, nämlich

1) Gemeinschaft des Besitzes und des Erwerbes durch Arbeit, bei grosser Beschränkung der einzelnen Volksangehörigen in ihrer Selbstbestimmung, oder

2) Ausschliesslichkeit des Besitzes und des Erwerbes durch Arbeit in wesentlich ungehinderter Concurrenz beim Verkehr mit denselben, bei

möglichst freier Selbstbestimmung der einzelnen Volksangehörigen.

Das erste System ist zwar nicht gradezu unmöglich, aber doch, wie bereits oben (§. 24) näher auseinander gesetzt worden ist, in so hohem Grade unpractisch und unangemessen, dass es kaum noch als vernunftgemäss erscheinen kann. Dagegen ist das zweite System nicht nur der Natur des Menschen viel angemessener und fruchtbarer für das irdische Leben, sondern auch dasjenige, welches sich im Laufe von Jahrhunderten als practisch und segensreich bewährt hat, und bis jetzt die Basis des Volkslebens bei allen gesitteten Völkern geblieben ist. Die vorliegende Untersuchung kann und wird sich darauf beschränken, die nach diesem zweiten Systeme zu gestaltende staatliche Ordnung näher zu würdigen. Bei dieser Würdigung wird sie damit beginnen, das Wesen der Bewegung des Volkes auf diesen Grundlagen tiefer, als oben (§. 24) geschehen und zu dem dort vorliegenden Zwecke erforderlich war, aufzufassen, und besonders die Wechselwirkung, welche der Verkehr des Volkes auf diesen Grundlagen beim Austausche der Bedürfnisse hervorbringt, in allgemeinen Grundzügen näher zu erörtern, sodann aber sich über die Einzelheiten einer staatlichen Ordnung verbreiten, die einem so gestalteten Volksleben zu entsprechen geeignet sein möchten, also die gesammte Thätigkeit des Staatsorganismus in ihrer Richtung auf die verschiedenen Hauptgegenstände der staatlichen Ordnung näher betrachten, welche Thätigkeit sich theils

1) auf den Staatsorganismus selbst bezieht; indem er

a) sich selbst für das Volksleben zu gestalten und

b) von den Mitteln Gebrauch zu machen hat,

deren er bedarf, um sich in dieser Gestaltung zu erhalten und in seinem Berufe für das Volksleben wirksam zu zeigen, und zwar

aa) von Geldmitteln (Finanzen),

bb) von physischer Macht (Militair);

theils

2) in Beziehung auf die Bewegung der Volksangehörigen auf den Grundlagen des Volkslebens sich äussert; indem sie

a) die Rechte, welche ihnen beim Verkehr mit einander zustehen sollen, festzustellen und zu sichern und die staatliche Ordnung gefährdendes Unrecht abzuwenden hat (Justiz);

b) deren in der Verfolgung ihrer Zwecke gegründeten Interessen, welche nicht durch positive gegenseitige Rechte derselben (privatrechtlich) oder durch staatliches Einschreiten gegen das Unrecht (strafrechtlich) sicher gestellt sind, zu befördern hat (Polizei).

Die Hauptgegenstände der Thätigkeit des Staatsorganismus sind demnach seine eigene Organisation, die Finanz-, Militair-, Justiz- und Polizeiverwaltung.

Der erste dieser Gegenstände bedarf hier keiner weiteren Erörterung. Es ist bereits oben (1 Abtheilung) entwickelt worden, wie der Staat im Allgemeinen nach den Forderungen der Vernunft organisirt sein müsse. Es genügt daher, hier nur daran: dass die Organisation des Staates durch seine eigene Thätigkeit zu bewirken sei, zu erinnern, um nach dem Gesetze des Grundes aus der vernunftgemässen Beschaffenheit der Organisation des Staates zugleich die Beschaffenheit der Thätigkeit zu erkennen, welche der Staat vernunftgemäss hierauf zu verwenden hat; indem jene Beschaffenheit zu der letzten sich wie die Wirkung zur Ursache verhält.

ERSTES KAPITEL.

Vom Volksleben.

§. 59.

Princip der Ursache der Bewegung und Zustand desselben.

Die Triebkraft, welche die Bewegung im Volke hervorbringt, ihm Leben giebt, liegt, wie eben (§. 58) erörtert worden, in dem Drange des Bedürfnisses jedes einzelnen Volksangehörigen an Mitteln zur Verfolgung seiner Zwecke. Wer nicht im Besitze aller dieser Mittel sich befindet, gleichwohl diese Verfolgung nicht aufgeben will, kommt dadurch in die Lage, dieselben aus der Aussenwelt sich aneignen zu müssen, und zwar, wenn sie im Besitze anderer Volksangehörigen sich befinden, durch Eintausch von diesen gegen Gegenstände seines Besitzes, deren diese als Mittel zur Verfolgung ihrer Zwecke bedürfen. Die zu diesem gegenseitigen Austausche geeigneten Gegenstände sind unendlich mannigfaltig, selbst Gedanken können gegenseitig ausgetauscht werden; je verschiedener und umfangreicher aber die Bedürfnisse der Volksangehörigen sind, je mannigfaltiger und reicher der Vorrath an Mitteln zur Befriedigung derselben ist, über welche die Angehörigen eines Volkes verfügen können, um so lebendiger wird der auf diesen Austausch gerichtete Verkehr der Volksangehörigen mit einander, das Volksleben, sich gestalten.

Wer über alle zur Verfolgung seiner Zwecke erforderlichen Mittel zu verfügen vermag, wird seine Lage hinsichtlich der irdischen Güter ganz befriedigend finden, und sie würde es auch in sittlicher Hinsicht wirklich sein, wenn er sich zugleich seine Zwecke

so setzte, dass er durch Verfolgung derselben die sittliche Aufgabe des Lebens so vollständig lösete, als er nach seinen Kräften vermag. Wenn nun alle Volksangehörigen sich in einer solchen Lage befänden; so würde das ein Zustand des Volkslebens sein, der für vollkommen befriedigend zu erachten wäre. Ein solcher glücklicher Zustand wird indessen, wie Vernunft und Erfahrung lehren, in keinem Volke und zu keiner Zeit wirklich erreicht. Es werden vielmehr in einem jeden Volke grosse Massen von Volksangehörigen gefunden und stets gefunden werden, die nur ihre dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen vermögen, und sogar so Manche, die nicht einmal über die hierzu erforderlichen Mittel zu verfügen im Stande sind, neben andern Volksangehörigen, welche ihre Zwecke mit Wohlbehagen, ja mit gesteigertem vernünftigen Genusse und selbst mit Ueberflusse, sogar mit Verschwendung an Mitteln zu verfolgen vermögen. Zum Glücke der Menschheit ist dem Menschen ein anderer Massstab für seine Befriedigung durch das irdische Leben gegeben, nach welchem in den Tiefen seines Gemüthes die wahre Glückseligkeit zugemessen wird, die allein in dem innern Frieden des Menschen besteht, welcher unabhängig von irdischen Gütern, in inniger Gemeinschaft mit Gott und in Vertrauen auf seine Verheissungen des überirdischen Lebens gewonnen wird. Strebten alle Volksangehörigen nur nach diesem innern Frieden; so wären die irdischen Güter ein Gegenstand von geringerer Bedeutung für den Zustand des Volkes. Da aber die Anzahl wahrhaft vernünftiger Menschen im Volke nicht gross ist; da die Mehrzahl der Volksangehörigen den Werth der irdischen Güter sehr zu überschätzen pflegt, diese übrigens auch ohne allen Zweifel insofern einen grossen Werth für das Leben haben, als in denselben Gottes Gnade sich offenbaret,

und als dieselben theils zur Erhaltung des irdischen Lebens unerlässlich erforderlich sind, theils die körperliche, geistige und sittliche Vervollkommnung des Menschen befördern; indem selbst der Genuss, den sie gewähren, der menschlichen Natur nicht nur zusagt, sondern zugleich für den, der sich bestrebt, vernünftig zu geniessen, ein vorzügliches Mittel zur Beförderung geistiger und sittlicher Vervollkommnung ist; da endlich jeden Falls hier die Aufgabe gestellt ist, das Volksleben nicht so aufzufassen, wie es sich gestalten könnte, oder sollte, sondern nach Massgabe seiner erfahrungsmässigen Erscheinung: so möchte es hinreichend gerechtfertigt sein, den mehr oder minder befriedigenden äussern Zustand eines Volkes hier nach dem Umfange zu ermessen, in welchem die Volksangehörigen über die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verfügen können und nach der grösseren oder geringeren Dringlichkeit dieser Befriedigung.

Am unentbehrlichsten sind ohne Zweifel die Mittel zur Erhaltung des irdischen Lebens und der Gesundheit; demnächst ist am dringendsten das Bedürfniss an Mitteln zur sittlichen und dem Lebensberufe angemessenen geistigen Vervollkommnung; entbehrlicher sind die Mittel zum Genusse, um so entbehrlicher, je weniger der Genuss edel und wahrhaft vernünftig, je mehr er störend für den innern Frieden ist. Hiernach möchten denn die Volksangehörigen, nach Massgabe der zur Verfolgung ihrer Zwecke ihnen zu Gebote stehenden Mittel und des Gebrauches, den sie davon machen, einzutheilen sein in

1) solche, die nicht einmal über die Mittel zu verfügen haben, welche ein unerlässliches Bedürfniss für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sind;

2) diejenigen, welchen zwar diese Mittel zu Gebote stehen, nicht aber zugleich die, welche zur geistigen und sittlichen Vervollkommnung erforderlich sind;

3) solche, welche zwar über jene und diese Mittel verfügen können, nicht aber über Mittel, welche ein mit Kosten verknüpfter Genuss erfordert;

4) solche, welche nicht nur die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit und zur geistigen und sittlichen Vervollkommnung erforderlichen Mittel besitzen, sondern auch Mittel, um sich Genüsse zu verschaffen, die Kosten verursachen, und demnach in der Lage sich befinden, ihre Zwecke mit dem Gefühle des Wohlbehagens zu verfolgen;

5) diejenigen, welche nicht nur in dieser Lage sich befinden, sondern ausserdem noch einen Ueberfluss an Mitteln besitzen, um ihre Zwecke mit gesteigertem Aufwande für dieselben zu verfolgen, den Umfang dieser Zwecke aber nach den Anforderungen der Vernunft ermessen;

6) solche, welche mit diesen in gleicher Lage hinsichtlich eines Ueberflusses von Mitteln zur Verfolgung von Zwecken sich befinden, denselben aber nicht vernunftgemäss, sondern zur Schwelgerei, oder andern Zwecken verwenden, welche die Vernunft missbilligen muss;

7) diejenigen, welche den Umfang ihrer Bedürfnisse nicht nach deren Dringlichkeit und demnächst nach dem Umfange der ihnen zu deren Befriedigung nachhaltig zu Gebote stehenden Mittel ermessen, sondern ihr Vermögen bei Verfolgung ihrer Zwecke verschwenden.

Je mehr Angehörige eines Volkes nun ihre Zwecke mit dem Gefühle des Wohlbehagens zu verfolgen vermögen, je mehr unter diesen wiederum solche

sich befinden, welche ausserdem noch einen Ueberfluss an Mitteln besitzen, um den Umfang ihrer Zwecke auf eine kostspielige Weise sich setzen und verfolgen zu können; je weniger dagegen solche Volksangehörige in einem Volke sich befinden, welche nicht zu diesen beiden Klassen gehören, je weniger also auf der einen Seite solche, die ihren Ueberfluss zur Schwelgerei oder zu andern thörichten Zwecken verwenden, oder gar ihr Vermögen verschwenden, auf der andern Seite solche, die nicht im Stande sind, sich einen nur irgendwie mit Kosten verknüpften Genuss zu verschaffen, je weniger unter diesen solche, die nicht einmal über die zu ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung erforderlichen Mittel verfügen können, je weniger unter diesen wiederum solche, welchen sogar die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unerlässlich erforderlichen Mittel nicht zu Gebote stehen; um so befriedigender wird die äussere Lage eines Volkes verhältnissmässig sein, um so mehr wird sich dieselbe dem Ideale eines vollkommen befriedigenden Zustandes des Volkslebens annäheren.

§. 60.

Nähere Erörterung der durch das Bedürfniss im Volksleben angeregten Wechselwirkung.

Um die Gestaltung des Volkslebens durch den Verkehr beim Austausche der Bedürfnisse anschaulicher zu machen, erscheint es am angemessensten, an einem idealen Beispiele, das an das wirkliche Leben sich anschliesst, die Wechselwirkung zwischen Bedürfniss und Mittel zur Befriedigung desselben zu zeigen und den Umfang dieser Wechselwirkung nach arithmetischen Verhältnissen zu würdigen. Es wird dabei bevorwortet, dass diese Verhältnisse nur

zum Theile aus dem practischen Leben entlehnt, und nicht mit dem, durch den vorliegenden Zweck ohnedem in keiner Art bedingten, Anspruche: im Allgemeinen für erfahrungsmässig regelrecht gelten zu sollen, wohl aber mit dem Wunsche gewählt worden sind, dass die Möglichkeit derselben bei einer ganz allgemeinen Auffassung der Begriffe: Landwirthschaft, Fabrik, überseeischer Handel, ohne Weiteres werde zugegeben werden. Mehr bedarf es für den vorliegenden Zweck nicht, und nicht einmal so viel.

Als ein solches ideales Beispiel wird gesetzt: die Jahreseinnahme und Jahresausgabe eines Mannes, der eine grössere Landwirthschaft, eine Fabrik und einen überseeischen Handel nach Amerika betreibt, und einen, solchen Verhältnissen angemessenen, Haushalt hat. Die einzelnen Posten dieser Jahreseinnahme und Ausgabe sind nach bestimmten, für den vorliegenden Zweck geeigneten Rubriken, wie folgt, zusammengestellt worden.

I. Betrieb der Landwirthschaft.

A. Ausgabe.

1) 2000 Thlr. Zinsen für den Kaufpreis des Landgutes, des lebenden und leblosen Inventars von 50,000 Thlr.
   a) 1000 Thlr. vom eigenen Kapitale,
   b) 1000 „ vom fremden, inländischen Kapitale;
2) 1200 „ Gehalt des zur Bewirthschaftung erforderlichen Personals und Lohn des Gesindes an Knechten, Mägden, Mähern und Dreschern, ingleichen der Handwerker und Tagelöhner, welche die zur Erhaltung der Gutsgebäude und des

Wirthschaftsinventars erforderliche Arbeit verrichten;

3) 200 Thlr. für solche Lebensmittel zur Erhaltung des Personals und Gesindes, welche nicht aus der Landwirthschaft entnommen werden können;

4) 200 „ Insgemein für verschiedene Kosten bei der Abfuhre des Getreides, Holz, Oel, Porto u. s. w.;

5) 130 „ Zinsen von 2600 Thlr. eigenem Betriebskapitale;

6) 3730 Thlr. Summa der Bruttoausgabe.

B. Einnahme.

7) 4730 Thlr. für verkaufte Bodenerzeugnisse, Vieh, Milch, Butter und Käse;

8) 1000 Thlr. Nettogewinn.

II. Betrieb der Fabrik.

A. Verwendung auf die Herstellung der Fabrikate.

9) 2500 Thlr. Zinsen für 50,000 Thlr. Anlage-Kapital.
a) 1500 Thlr. vom eigenen,
b) 1000 „ vom fremden, inländischen Kapitale;

10) 787 „ Zinsen von dem, zu einem halbjährigen Betriebe erforderlichen eigenen Betriebskapitale des Unternehmers;

11) 2000 „ an Inländer bezahlte Kosten für Erhaltung der Anlage;
a) 300 Thlr. der Gebäude,
b) 1700 „ der Maschinen und Werkzeuge;

12) 10,000 „ Kostenpreis der verarbeiteten Rohstoffe;

a) 3000 Thlr. der inländischen,
b) 7000 „ der ausländischen;

13) 15,000 Thlr. Arbeitslohn der Fabriksarbeiter;
a) 13,000 Thlr. der inländischen,
b) 2000 „ der ausländischen;

14) 1500 „ Kosten an Gehalten des Fabrikscomtoirspersonales, welches nur aus Inländern besteht;

15) 2000 „ allgemeine, an Inländer bezahlte Kosten für Frachten, Porto, Heitzung, Oel u. s. w.;

16) 33,787 Thlr. Bruttoausgabe für Verwendungen auf die Herstellung des Fabrikates.

B. Erlös aus dem Betriebe.

17) 40,787 Thlr. für verkaufte Fabrikate, von welchen für
a) 10,787 Thlr. an Inländer,
b) 30,000 „ an Ausländer abgesetzt wurden;

18) 7,000 Thlr. Nettogewinn.

III. Handel mit Rohstoffen und Fabrikaten aus und nach dem Inlande, nach und aus Amerika.

A. Einkauf und Handelskosten.

19) 113,000 Thlr. Einkaufspreis der Waaren;
a) 50,000 Thlr. für nach Amerika ausgeführte Waaren,
aa) 10,000 Thlr. für Rohstoffe,
bb) 40,000 „ für Fabrikate;
b) 63,000 Thlr. für von Amerika eingeführte Rohstoffe;

20) 3,000 „ Zinsen von dem, bei halbjährigem Umtriebe zum Handel erforderlichen,

eigenen Betriebskapitale des Unternehmers, von 60,000 Thlr.

21) 7,000 Thlr. Handelsspesen an Comtoirgehalten, Schifferlohn, Commissionsgebühren, Porto u. s. w.;

22) 7,000 „ für Assecuranz, Miethe der Localitäten, Zinsen der Schiffseigenthümer von dem in den Schiffen steckenden Kapitale;

23) 300 „ für Licht, Holz und andern Aufwand an Rohproducten für die Localitäten;

24) 130,300 Thlr. Bruttoausgabe.

B. Verkauf.

25) 63,000 Thlr. Erlös aus den nach Amerika ausgeführten Waaren,
a) 13,000 Thlr. für Rohstoffe,
b) 50,000 „ für Fabrikate;

26) 76,000 Thlr. Erlös aus den aus Amerika eingeführten Rohstoffen;

27) 139,300 Thlr. Bruttoeinnahme.

28) 9,000 Thlr. Nettogewinn des Unternehmers.

IV. Haushalt.

A. Einkommen.

29) 6,417 Thlr. Zinsen von den, in den drei Unternehmungen benutzten, eigenen Kapitalien,
a) 1130 Thlr. in der Landwirthschaft,
b) 2287 „ in der Fabrik,
c) 3000 „ im Handel;

30) 1,000 „ Nettogewinn aus der Landwirthschaft;

31) 7,000 „ Nettogewinn von der Fabrik;

32) 9,000 „ Nettogewinn von dem Handel;

33) 23,417 Thlr. Summe des Einkommens.

B. Ausgabe.

34) 2000 Thlr. für Rohstoffe an Esswaaren, Pferdefutter, Feuerung, Oel u. s. w.;

35) 700 „ für Fabrikate, Honorare des Arztes, Arzneien, Arbeitslohn der Handwerker für Zubereitung der Esswaaren, Kleider und Hausgeräthe, Gesindelohn u. s. w.;

36) 500 „ Miethe für die Wohnung;

37) 1500 „ Ausgaben für die Kinder und Geschenke:

a) 250 Thlr. für Unterricht der Kinder,

b) 550 „ für deren Kleidung, Wäsche u. s. w.,

c) 200 „ für Geschenke an Anverwandte und Freunde,

d) 500 „ für Armenunterstützungen;

38) 2000 „ für kostspielige Genüsse:

a) 500 Thlr. für Kunstsachen, Theater, Concert, Bälle u. s. w.,

b) 800 „ für Reisen, gesellschaftliche Vergnügungen u. s. w.,

c) 300 „ für Erhaltung eines Kunstgartens,

d) 400 „ für die Erhaltung einer Equipage;

39) 400 „ Insgemein für Fracht, Porto, Schreibmaterialien, Beiträge zur Kirche, Abgaben und Gemeindelasten;

40) 7100 Thlr. Summe der Ausgaben.

Abschluss.

23,417 Thlr. Einkommen,
7,100 „ Haushaltungsausgaben,
41) 16,317 Thlr. Erübrigung vom Einkommen, Gewinn an Vermögen.

Diese drei Unternehmungen gewährten also an Mitteln zur Verfolgung von Zwecken:

1) 23,417 Thlr. dem Unternehmer und zwar
a) 7100 Thlr. zum Verbrauche in seinem Haushalte,
b) 16,317 „ zur Vermehrung seines Vermögens.
Die darauf verwendeten Bruttoausgaben waren aber zugleich

2) Bruttoeinnahmen für Andere, die diese ganz oder zum Theile zur Verfolgung ihrer Zwecke verwenden konnten. Denn von den
3,730 Thlr. auf die Landwirthschaft,
33,787 „ auf die Fabrik,
130,300 „ auf den Handel,
7,100 „ auf den Haushalt verwendeten Ausgaben, im Gesammtbetrage von
174,917 Thlr. hatte der Unternehmer selbst nur eine Einnahme von
6,417 „ an Zinsen für sein auf diese Unternehmungen verwendetes Kapital.
Die übrigen
168,500 Thlr. waren Bruttoeinkommen für Andere und zwar:
85,200 „ für die Producenten der Rohstoffe;
65,400 „ für Arbeiten der mit der Landwirthschaft, der Fabrik, dem Handel und den Fabrikaten für den Haushalt beschäftigten Personen;

9,500 Thlr. für die Kapitalisten an Zinsen für ihre, zum Betriebe der Landwirthschaft und der Fabrik dargeliehenen und in den beim Handel benutzten Localitäten, Assecuranzgesellschaften und Schiffen angelegten Kapitalien;

8,400 „ für Producenten, Arbeiter, Handelsleute, Kapitalisten und andere Personen insgemein.

Für alle diese verschiedenen Personen war dieses Gesammteinkommen von 168,500 Thlr. theils Nettogewinn, theils Bruttoeinkommen, das Nettogewinn abwarf, also ein Zuwachs an Mitteln zur Verfolgung ihrer Zwecke, oder zur Vermehrung ihres Vermögens.

Wie umfangreich aber auch die Wechselwirkung sich darstellt, die hier vor Augen liegt, wie gewaltig der Pulsschlag, in welchem das Volksleben sich offenbart; so genügt doch schon die Anerkennung der Unwiderstehlichkeit der Kraft, welche die Volksangehörigen zum Verkehre mit einander antreibt, der Drang des eigenen Bedürfnisses, um so massenhafte Erscheinungen hinreichend zu erklären. Denn jeder Volksangehörige hat das Bedürfniss, Einkommen zu haben, um die Ausgaben bestreiten zu können, welche durch die Befriedigung seiner Bedürfnisse an Mitteln zur Verfolgung seiner Zwecke veranlasst werden, und wird dadurch zum Verkehre mit Andern gedrängt. Hierzu kommt aber noch, dass der Erwerb ein Gegenstand ist, der für Viele, ausser der Befriedigung, welche er in Hinsicht auf Einkommen und Vermögen, Behufs der Bestreitung der Bedürfnisse, gewährt, noch einen eigenthümlichen Reiz hat; indem ihnen ihre Beschäftigung mit dem Erwerbe, selbst abgesehen von dieser Befriedigung, schon an und für sich Genuss gewährt,

wodurch denn die Anregung zur Concurrenz in Production, Austausch der Producte und Arbeit noch gesteigert wird.

§. 61.

Vom Werthe, welchen die Dinge im Volksleben haben.

In der allgemeinsten Wortbedeutung bezeichnet der Ausdruck: Werth, den Massstab der Würdigung des Verhältnisses, in welchem zwei Gegenstände mit einander stehen. Wenn ich sage: die Menschheit ist meiner Liebe werth; so ist das ein Urtheil, durch welches ich mein Verhältniss zur Menschheit würdige, und der Massstab dieser Würdigung ist: meine Liebe. Wenn ich sage: ein Mörder ist meines Abscheus werth, so ist der Massstab meiner Würdigung meines Verhältnisses zu demselben: mein Abscheu.

Wenn nun nach dem Massstabe gefragt wird, nach welchem das Verhältniss eines Dinges zum Volksleben zu würdigen ist; so liegt darin eine nähere Bezeichnung des einen der beiden Gegenstände, deren Verhältniss gegen einander gewürdigt werden soll, nämlich des Gegenstandes, in Beziehung auf welchen ein Ding gewürdigt werden soll, durch Bezeichnung desselben als: Volksleben. Da nun dieses, nach dem Obigen (§. 58), seinem Wesen nach, in dem auf den gegenseitigen Austausch der Mittel zur Verfolgung ihrer Zwecke gerichteten Verkehr zwischen den Angehörigen des Volkes beruhet; so ist die obige Frage dahin zu beantworten: dass der Massstab dieser Würdigung die Geeignetheit des Dinges zum Austausche gegen Mittel zur Verfolgung von Zwecken der Volksangehörigen sei; und wenn nun weiter gefragt wird: nach welchem Massstabe diese Geeignetheit

zu würdigen sei? so ist darauf zu erwiedern, dass der Massstab für diese Würdigung die Brauchbarkeit des Dinges als Mittel zur Verfolgung von Zwecken der Volksangehörigen sei. Soll nun aber ferner der Massstab für die Würdigung dieser Brauchbarkeit gefunden werden; so ist zuvörderst noch näher zu bezeichnen:

1) ein bestimmtes Ding, dessen Brauchbarkeit zu würdigen ist;

2) eine bestimmte Person, für deren Zweck es brauchbar ist.

Hiermit wäre aber immer nur erst der Massstab für die Würdigung eines Dinges gefunden. Zur Verwirklichung der Würdigung müsste erst noch eine bestimmte Person bezeichnet werden, die diesen Massstab anlegt, welches in den meisten Fällen die Person sein wird, welche ein Ding besitzt, oder dessen Besitz erwerben will. Da diese Würdigung ein Urtheil, dieses aber immer individuell ist, zum Austausche von Dingen gegen einander aber mindestens zwei Dinge gehören; so ergiebt sich aus dem Allen:

> dass der Werth, welchen die Dinge für das Volksleben haben, durch die individuellen Urtheile der Volksangehörigen, welche wegen des gegenseitigen Austausches derselben mit einander in Verkehr treten, über die Dringlichkeit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse an Mitteln zur Verfolgung ihrer Zwecke und über die Brauchbarkeit dieser Dinge zur Verwendung für diese Befriedigung bestimmt wird.

Durch dies Urtheilen über den Werth, den die Dinge im Verkehr haben, wird jedoch nur erst ein Theil der Thätigkeit erschöpft, welche der wirkliche Verkehr erfordert. Es gehört hierzu ferner noch das Wollen der Befriedigung eines Bedürfnisses,

die Wahl eines hierzu geeigneten Mittels, und das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen, deren jede ihr Bedürfniss durch ein Mittel befriedigen will, welches die Person, mit welcher sie verkehrt, besitzt, ihr überlassen will und wirklich überlässt. Es liegt am Tage, dass für dieses gegenseitige Ueberlassen, welches durch die Gegenseitigkeit des darauf gerichteten Willens, durch die Gegenseitigkeit des Dranges des Bedürfnisses, so wie des Besitzes der Mittel zu dessen Befriedigung und durch das beiderseitige individuelle Urtheil über den Werth dieser Befriedigung und über die Brauchbarkeit des dazu geeigneten Mittels bedingt wird, Schwierigkeiten von so grossem Gewichte vorliegen, dass durch deren Einfluss der Verkehr sehr beschränkt, ja fast gänzlich verhindert werden könnte.

§. 62.

Vom Gelde.

Ein grosser Theil der eben bemerkten Schwierigkeiten wird beseitigt, wenn ein bestimmtes Ding die Eigenschaft hat, beim Verkehre als ein allgemein brauchbares Mittel zum Eintausche von Mitteln zur Verfolgung von Zwecken anerkannt zu sein. Ein solches von den beim Verkehre Betheiligten anerkanntes Mittel zum Eintausche aller im Verkehr befindlichen Mittel zur Verfolgung menschlicher Zwecke wird: Geld genannt.

Der Nutzen, welchen diese Anerkennung dem Verkehre gewährt, offenbart sich vorzüglich darin, dass in Folge derselben

1) derjenige, welcher eines Mittels zur Verfolgung eines Zweckes bedarf, bloss nach einer Person zu suchen braucht, die ein solches Mittel besitzt und geneigt ist, dasselbe abzulassen, nicht aber nach einer

Person, die ausserdem noch ein Bedürfniss hat, für dessen unmittelbare Befriedigung er selbst ein Mittel besitzt und abzulassen geneigt ist; indem ohne weitere Anfrage vorauszusetzen ist, dass jeder Mensch im Allgemeinen Bedürfnisse hat, deren Befriedigung durch Geld zu vermitteln ist; demnächst

2) die beim Verkehre Betheiligten nur den Werth des Mittels, das gesucht wird und überlassen werden soll, zu schätzen haben; indem sie von dem Werthe des Gegenstandes, gegen welchen es einzutauschen ist, von dem des Geldes, bereits eine feststehende, bei jedem Verkehre anwendbare, individuelle Meinung haben, und solche daher bei jedem einzelnen Austausche sich nicht erst noch zu bilden haben, wodurch die Ausgleichung der gegenseitigen individuellen Urtheile, welche die Verwirklichung des Verkehrs erfordert, ungemein vereinfacht wird; ferner

3) die grosse Schwierigkeit der Ausgleichung der Differenz des Werthes der Dinge, die gegen einander auszutauschen sind, gar nicht hervortritt; indem der Werth des Geldes nach Quantitäten von Einheiten bestimmbar ist, deren jede einzelne einen so geringfügigen Werth hat, dass ein Werth unter dem Werthe einer solchen Einheit beim Verkehre gar nicht zu beachten ist; endlich

4) ein jeder Haushalt dann viel leichter vernünftig einzurichten ist; indem die Bemessung der Befriedigung der Bedürfnisse nach deren Dringlichkeit und nach dem Einkommen, in Zeit und Mass, dadurch ganz ungemein vereinfacht wird.

Diese Vortheile sind von so unermesslicher Bedeutung für den Verkehr, dass es der Aufzählung noch anderer Beweise für den Nutzen des Geldes, an welchen es übrigens nicht fehlt, nicht bedürfen möchte. Es liegt in der Natur des Verkehrs, dass das Bedürf-

niss der Anerkennung eines oder des andern Gegenstandes des Besitzes als Geld von den beim Verkehre Betheiligten nothwendig gefühlt werden muss, und es ist hieraus leicht zu erklären, warum die Geschichte des Verkehrs in den verschiedenen Völkern bis zu dessen rohesten Uranfängen hinauf, mit seltenen Ausnahmen, wie zum Beispiel bei den Ureinwohnern von Mexico, die Anerkennung irgend eines Gegenstandes als Geld nachweiset. In den Uranfängen des Verkehrs war indessen und ist die Wahl des Gegenstandes, der als Geld anerkannt wurde und wird, nicht übereinstimmend bei den verschiedenen Völkern; weil das Urtheil über die Dinglichkeit eines Bedürfnisses und die Wahl der Mittel zur Befriedigung desselben von dem Zustande der Gesittung und dem Besitzthume der mit einander Verkehrenden abhängt. Aus der Natur des Verkehrs und des Geldes ergiebt sich indessen als allgemeiner Grund für die Wahl des als Geld anzuerkennenden Gegenstandes: die Uebereinstimmung der beim Verkehr Betheiligten in ihrem Urtheile über die Brauchbarkeit, welche ein Ding

1) als Mittel zur Verfolgung menschlicher Zwecke an und für sich, abgesehen von dessen Eigenschaft als Geld, und

2) für den Zweck der Erleichterung des Eintausches von Mitteln zur Verfolgung von Zwecken, durch seine Geeigentheit zum allgemeinen Tauschmittel, im Besondern hat.

Diese letztere fordert

a) eine solche Beschaffenheit des Gegenstandes, dass er

aa) leicht zu theilen und leicht zusammen zu fassen ist,

bb) durch den Gebrauch im Verkehre so wenig als möglich abgenutzt wird,

cc) im Verhältniss zu seinem Umfange und zu seinem Gewichte möglichst hohen Werth an und für sich hat; ferner

b) dass dessen materielle Beschaffenheit im ganzen Bereiche des Verkehrs und zu jeder Zeit gleich sei und bleibe; auch

c) der im Verkehr befindliche Vorrath desselben nicht nur hinreichend, sondern im ganzen Bereiche des Verkehrs zu jeder Zeit möglichst gleich gross sei, und zugleich

d) das Urtheil über den Werth, den der Gegenstand, abgesehen von seiner Eigenschaft als Geld, an und für sich hat, im ganzen Gebiete des Verkehrs von allen bei dem Verkehre Betheiligten, oder wenigstens von grossen Massen derselben, vorzüglich solchen, welche bedeutenden Einfluss auf die Lebendigkeit des Verkehrs haben, getheilt werde, und sich zu allen Zeiten möglichst gleich bleibe.

Obgleich die beiden edelen Metalle: Gold und Silber hauptsächlich nur wegen ihres Glanzes und der Schönheit ihrer Farbe geschätzt werden, also vorzüglich nur dazu dienen, einen Genuss für das Auge zu gewähren, und folglich überhaupt nur für diejenigen Volksangehörigen Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen sind, welche in der Lage sich befinden, ihre Zwecke mit dem Gefühle des Wohlbehagens und dem Reize erhöheten Genusses zu verfolgen (§. 59, Z. 4—6); so sind sie doch nicht nur in Folge des allgemeinen Strebens, an den Reizen, welche diese vom Geschicke begünstigten Classen des Volkes geniessen, Theil zu nehmen, an und für sich ein Gegenstand weit verbreiteten Begehrs, sondern auch übrigens vorzugsweise geeignet, den obigen Erfordernissen für die Anerkennung eines Gegenstandes als Geld zu genügen, wie sich aus der Geschichte des Europäischen Verkehrs

ergiebt. Selbst das Urtheil über den Werth, den das Gold und Silber an und für sich haben, ist danach ziemlich gleich geblieben; denn diese Geschichte weiset nach, dass, wenn man den durchschnittlichen Werth des Brodgetreides als einen in allen Zeiten feststehenden Werth annimmt, und nach diesem Werthe den gleichzeitigen Werth des Goldes und Silbers bemisst, in Folge der Entdeckung von Amerika und des Verkehrs mit diesem Welttheile sich der Werth dieser beiden edelen Metalle im sechszehnten Jahrhunderte zwar um das Vierfache verminderte, seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bis jetzt aber das Werthverhältniss dieser Gegenstände, wenn man von Missernten absieht, sich nur sehr allmählig und im Ganzen nur wenig verändert hat; dass auch der durchschnittliche Werth des Goldes im Verhältnisse zu dem des Silbers in diesem langen Zeitraume fast gänzlich gleich geblieben ist; indem der Werth einer Unze Goldes ohngefähr funfzehn mal so hoch geschätzt wurde, als der einer Unze Silbers, ungeachtet, nach Massgabe der Wendungen des Verkehrs und in Folge der Wechselwirkung der Brauchbarkeit derselben als Material zur Anfertigung oder Ausschmückung von Geräthschaften und Schmucksachen und als Geld, deren Werth verhältnissmässig gegen einander fast täglich kleine Abänderungen erleidet.

In Hinsicht der Verfertigung der Münzen aus edlen Metallen entspricht es der Natur des Geldes am besten, wenn das Gepräge bestimmt ergiebt, für wessen Rechnung es verfertigt worden ist, zu welchem Schrote (Gewichte) und Korne (Feingehalte) es ausgeprägt ist, wenn es, Behufs der Verpackung bei gleichem Werthe dieselbe Grösse, Behufs der Verminderung der Abnutzung des Gepräges und Metalles nach dem Rande zu erhabener ist, als in der Mitte, wenn der Münzfuss

unverändert derselbe bleibt, und Behufs der Sicherstellung der gleichmässigen und ehrlichen Ausführung dieser Verfertigung solche der Staatsregierung vorbehalten wird, die dann aber auch dem in sie zu setzenden Vertrauen zu entsprechen und diese Verfertigung, nicht mit der Absicht, durch dieselbe zu gewinnen, sondern für ihre wirklichen durchschnittlichen Fabrikationskosten, deren Berechnung allenfalls nur nach Massgabe der Nachfrage nach gemünztem Golde und Silber um ein Geringes zu ändern wäre, ausführen zu lassen, sich jedes, in der Wirklichkeit ohnedem stets erfolglosen Versuches, den Cours der Metallmünzen durch Zwangsmassregeln festzusetzen, oder deren Verwendung zum Verkehre mit dem Auslande durch Ausfuhrverbote zu beschränken, gänzlich zu enthalten hätte. Ungeachtet der so klar vorliegenden Begründung dieser Anforderungen in der Natur des Geldes und in dem Verhältnisse der Regierungen zu den Volksangehörigen weiset die Geschichte des Verkehrs indessen in unzähligen Beispielen nach, wie arg viele Regierungen den Vorbehalt des Münzrechtes für sich gemissbraucht, ja dass sie sich so weit haben hinreissen lassen, das arglose Volk durch die gemeinsten Betrügereien zu bethören, und solche selbst durch Zwang zu vollbringen. Die Folgen solcher Missbräuche trafen allerdings zunächst die dadurch bedrückten Volksangehörigen; aber auch die strafenden Rückwirkungen derselben auf die Regierung selbst sind indessen nicht ausgeblieben, und es ist daher zu hoffen, dass solche Erfahrungen diese Missbräuche für immer werden beseitigt haben.

Die Erleichterung, welche die Gold und Silbermünzen dem Verkehr gewähren, ist indessen keineswegs so vollständig, dass das Bedürfniss, dieselbe noch zu steigern, nicht sollte gefühlt werden; indem theils bei grossen Entfernungen Gewicht und Umfang des

Geldes immer noch zu bedeutend sind, um ganz bequem für den Verkehr zu sein, theils im Handel das Bedürfniss sich zeigt, das Geld, für welches Waaren eingetauscht werden, nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit zu zahlen, auf Credit zu handeln, theils endlich die Menge der im Verkehre befindlichen Gold- und Silbermünzen überhaupt, oder wenigstens zu manchen Zeiten für das Bedürfniss des Verkehrs nicht ausreichend sein kann. Dem Bedürfnisse einer Steigerung dieser Erleichterung wird entsprochen:

1) durch die kaufmännischen Wechsel und Anweisungen,

2) durch die Banknoten,

3) durch das Staatspapiergeld.

Der Vortheil der kaufmännischen Wechsel und Anweisungen beruhet darauf, dass das Geld, welches das gesammte Handel treibende Publikum zweier Orte gegenseitig von einander zu fordern hat, nicht ganz hin und her geschickt zu werden braucht, um Zahlung auf diese Forderungen zu leisten, sondern das handeltreibende Publikum des einen Ortes das Geld, welches es an dem andern Orte zu zahlen hat, durch Ueberweisung seiner an diesem letztern Orte zahlbaren Forderungen decken kann und nur dann baares Geld an diesen Ort zu senden hat, wenn diese Deckung nicht ausreicht, um seinen Zahlungsverbindlichkeiten an denselben zu genügen. Der Grund der Anerkennung dieser Weise, die Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, beruhet auf dem Vertrauen, welches der Inhaber des Wechsels oder der Anweisung in die Rechtlichkeit des Ausstellers derselben und in die Zahlungsfähigkeit und Bereitwilligkeit Desjenigen setzt, der auf dieselben Zahlung leisten soll. Dieses Vertrauen wird noch dadurch verstärkt, dass die Zahlung bei Vermeidung von Personalarrest zugesagt wird. Auch die grosse

Bequemlichkeit dieser Deckungsweise kann dadurch noch gesteigert werden, dass die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen durch Vermittelung anderer Handelsorte geschieht, welche mit beiden im Verkehre begriffenen Handelsorten in Handelsverbindung stehen, so dass zum Beispiel ein Leipziger, der in London zu zahlen hat, durch Wechsel oder Anweisungen deckt, die in Hamburg zahlbar sind. Ohne eine solche Vermittelung würden viele Orte durch Wechsel fast gar nicht mit einander verkehren können, vorzüglich in solchen Entfernungen, wie z. B. zwischen Deutschland und Südamerika oder Ostindien, wo die deutschen Wechselcourse fast ganz unbekannt sind, während der Cours auf London dort eine, jedem Handeltreibenden ganz bekannte Sache ist. Die wirkliche Tilgung der auf einen Handelsort lautenden Zahlungsverbindlichkeiten kann an diesem Orte entweder unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen, oder durch Vermittelung eines Bankiers, oder, wenn an diesem Platze sich eine Depositenbank befindet, durch Ab- und Zuschreiben auf dem Folio der bei dieser Bank betheiligten Deponenten geschehen.

Banknoten sind von einer Zettelbank ausgestellte, auf jeden Inhaber des Zettels oder der Note lautende Anweisungen auf baares Geld, welches die Zettelbank am Orte der Ausstellung, gegen Rückgabe des Zettels, auf Verlangen, sofort zu zahlen verspricht. Der Grund der Anerkennung der Banknoten, als allgemein beim Verkehre brauchbares Tauschmittel, liegt in dem Vertrauen, welches deren Besitzer der Zettelbank darin schenken, dass dieselbe ihre Zahlungsverbindlichkeiten nicht nur auf das Pünktlichste durch Baarzahlung erfüllen, sondern sogar, wenn solche nicht in der versprochenen Geldsorte gewünscht wird, in Beziehung auf die Wahl unter den Zahlungsmitteln,

über welche sie verfügen kann, möglichst gefällig sein wird. Der Nutzen, welchen die Banknoten dem Verkehre gewähren, besteht darin, dass sie

1) die Vortheile, welche die Metallmünzen und die kaufmännischen Wechsel und Anweisungen für den Verkehr haben, in sich vereinigen, mit Ausnahme des Vorzugs der Metallmünzen: dass das Material derselben an und für sich ein Gegenstand allgemeinen Begehrs ist und die Metallmünzen deshalb zum Eintausche von Waaren aus den entferntesten Weltgegenden, selbst aus andern Welttheilen, geeignet sind, deren Brauchbarkeit also stets in einem viel grösseren Verkehrsgebiete anerkannt werden wird, so wie mit Ausnahme des Vorzugs der kaufmännischen Wechsel und Anweisungen: dass in diesen Zahlung an dem Orte, wo sie am bequemsten ist, und in den Geldsorten, welche dort gebräuchlich sind, bedungen werden kann; während die Sicherstellung der Geldforderung durch die Verpflichtung zur Zahlung bei Vermeidung von Personalarrest sehr reichlich dadurch aufgewogen werden möchte, dass die Zettelbanken sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch öftere Bekanntmachung ihres Standes auszuweisen pflegen und zu besorgen haben, dass der geringste Mangel an Pünktlichkeit und Bereitwilligkeit in Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten das Vertrauen zu ihren Noten schwächt, und in Folge hiervon den Betrag derselben, den sie im Umlauf zu erhalten vermögen, vermindert. Ein anderer Nutzen, den die Banknoten dem Verkehre gewähren, zeigt sich darin, dass sie

2) den Vorrath an Zahlungsmitteln, welcher dem Verkehre zu Gebote steht, vermehren; indem die Bank, welche sie ausgiebt, zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit nur einen angemessenen Theil der Deckung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten in baarem Gelde

vorräthig zu haben braucht, weil die Inhaber der Noten, deren Auslösung mit baarem Gelde immer nur nach und nach und nicht gleichzeitig in grossen Massen zu verlangen pflegen, die Bank daher im Stande ist, einen grossen Theil der Deckung ihrer Noten zum Ankaufe von Zinsen tragenden Papieren, vorzüglich von kaufmännischen Wechseln und Anweisungen, auf eine solche Weise als werbendes Kapital anzulegen, dass ihr die auf diesen Ankauf verwendeten Baarzahlungen bald wieder zugehen, oder durch Verkauf dieser Papiere zu jeder Zeit leicht wieder zurückgezogen werden können, um im Falle eines grösseren Bedarfs an baarem Gelde Behufs der Einlösung der Noten, wenn der Drang hiernach ungewöhnlich bedeutend werden sollte, mit Deckung hinreichend versehen zu sein. Der Ueberschuss des Betrages der laufenden Banknoten über die vorräthige baare Deckung zur Einlösung derselben dient dem Verkehre auf solche Weise als Vermehrung der Zahlungsmittel, über welche er verfügen kann, und vermehrt zugleich durch dessen Verwendung auf kaufmännische Wechsel und Anweisungen das im Handel angelegte Kapital, welches soliden Banquiers und Geldmännern die höchst schätzbare Hilfe gewährt, eines grösseren Baarvorrathes entbehren zu können, weil die Banken mit diesem Kapitale, so zu sagen, offene Kasse für sie halten, aus der sie ihren baaren Geldbedarf, zu mässigen Zinsen, Behufs einträglicherer Verwendungen im Verkehr beziehen können, und hierin liegt zugleich

3) für die Bank der Vortheil, dass dadurch das Einkommen von ihrem baar in die Bank eingelegten Kapitale beträchtlich vermehrt wird.

Staatspapiergeld kann überhaupt nur dann geeignet sein, die Stelle des Metallgeldes beim Verkehre zu ver-

treten, wenn es mit dem Versprechen ausgegeben worden ist, dasselbe

1) gegen Metallgeld (klingende baare Zahlung) bei einer oder mehreren Kassen einzulösen, oder wenigstens

2) bei allen Staatskassen zum vollen Nennwerthe als klingende Bezahlung anzunehmen.

Wenn nicht einmal letzteres versprochen wird; so ist ein solches Staatspapiergeld zum Gebrauche beim Verkehre völlig ungeeignet, und nur auf betrügerische Weise, oder durch Zwangsmittel in den Verkehr zu bringen. Beides ist vor der Vernunft nicht zu rechtfertigen, und hat meist nur die Folge gehabt, Hass und Misstrauen gegen die Regierungen zu verbreiten, dem Verkehre im Innern unermesslichen Schaden zuzufügen, und den Verkehr mit dem Auslande fast gänzlich zu vernichten, oder mit Opfern zu belasten, die wie allgemeine Landplagen empfunden werden. — Wird wenigstens letzteres versprochen, so ist ein solches Staatspapiergeld jeden Falls beim Verkehre mit den Staatskassen brauchbar, wodurch zugleich eine, obgleich gegen die des Metallgeldes sehr zurückstehende, Brauchbarkeit für den Verkehr der Volksangehörigen unter einander vermittelt wird. Wenn das erstere versprochen wird, so hat ein solches Staatspapiergeld denselben Nutzen für den Verkehr, den die Banknoten als Tauschmittel haben. Wird beides zugleich versprochen, so hat ein solches Papiergeld sogar einen Vortheil vor den Banknoten, wenn diese nicht ebenfalls bei den Staatskassen in Zahlung angenommen werden, der indessen reichlich dadurch auszugleichen ist, dass die Banken im Stande sind, einer Seits den Werth ihrer Noten für den Verkehr durch Gefälligkeiten zu steigern, die sie deren Inhabern durch die Einlösung mit Geldsorten erweisen, welche diesen besonders er-

wünscht sind, und auf der andern Seite durch die Weise, in welcher sie selbst ihre Theilnahme am Verkehre mit ihrem werbenden Kapitale einrichten, die Gelegenheit, ihre Noten in Umlauf zu bringen, so zu vervielfältigen, dass die Staatskassen hierin unmöglich gleichen Schritt mit ihnen halten können.

Unter allen Umständen hängt aber die Anerkennung der Brauchbarkeit des Staatspapiergeldes in dem Verkehre unter den Volksangehörigen selbst von dem Vertrauen ab, welches dieselben dahin in die Staatsregierung setzen, dass sie ihre, in Beziehung auf ihr Papiergeld gegebenen Versprechungen zu allen Zeiten pünktlichst zu erfüllen Willens und im Stande sein werde.

§. 63.

Vom Preise der Dinge.

Der Preis eines Gegenstandes ist die bestimmte Quantität Geldes, für welche ein im Verkehre befindlicher Gegenstand eingetauscht, gekauft wird, oder werden kann.

Der Preis eines Gegenstandes wird bestimmt:

1) durch das Urtheil der beim Verkehre Betheiligten über den Werth der Verfolgung eines Zweckes;

2) durch das Urtheil dieser Betheiligten über die Brauchbarkeit eines Gegenstandes als Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes;

3) durch den Werth des auf die Herstellung und Herbeischaffung dieses Mittels an Rohstoff, Arbeit und Zinsen vom Kapitale Verwendeten, mit andern Worten, durch den Betrag der Productions- und Handelskosten, welche diese Herstellung und Herbeischaffung veranlasste;

4) durch die Concurrenz:

a) in der Verfolgung dieses Zweckes,

b) in dem Urtheile über die Brauchbarkeit eines Gegenstandes zu dieser Verfolgung,

c) in der Herstellung und Herbeischaffung eines solchen Gegenstandes, mit andern Worten, in der Production und dem Handel, welche Concurrenz theils durch den Drang, eine als Lebensberuf gewählte Beschäftigung im Gange zu erhalten und durch das Urtheil über den gegenwärtigen Stand des Bedürfnisses für den Verkehr bestimmt, theils durch das Urtheil über den in einiger Zeit bevorstehenden Stand des Bedürfnisses (durch die Speculation in Production und Handel) gesteigert, oder vermindert wird.

Die Begründung aller dieser Bestimmungsgründe in der Natur des Menschen und des Verkehrs wird wohl kaum in Zweifel gestellt werden; noch weniger aber ist zu bezweifeln, dass das Gewicht, mit welchem dieselben im wirklichen Verkehre bald mit, bald gegen einander wirken, schon deshalb im Allgemeinen nicht zu ermessen ist, weil sie auf Grössen beruhen, die von so individueller Natur sind, dass sie nach allgemeinen Regeln nicht gemessen werden können. Solche Grössen sind namentlich die in freier Selbstbestimmung gewonnenen Urtheile der beim Verkehre Betheiligten im Erkennen und Wollen, welche als Ergebnisse eines in unendlicher Mannigfaltigkeit sich bewegenden Schaffens hervortreten, das bald durch die Macht, bald durch die Ohnmacht der Vernunft angeregt und bestimmt wird, bald als Consequenz der menschlichen Natur und des Verkehrs, bald wiederum als räthselhafte, oder völlig unerklärbare Erscheinung, oder als Spiel des Zufalls sich kund giebt. Es wäre eine offenbare Thorheit, solche Grössen nach arithmetischen Verhältnissen bemessen zu wollen; es muss aber ausserdem noch zugegeben werden, dass unter den obigen Gründen,

welche den Preis bestimmen, sich auch sonst noch solche befinden, die nach arithmetischem Massstabe theils gar nicht, theils nicht mit völliger Bestimmtheit auszumessen sind. Immerhin aber wird es für die richtige Erkenntniss der Natur des Verkehrs von grossem Nutzen sein, wenn das Dasein der Gründe, welche den Preis bestimmen, als Merkmale dieser Bestimmung in dem Ausdrucke allgemeiner Begriffe, zum Bewusstsein gebracht wird.

Der Marktpreis ist derjenige Preis, zu welchem ein Gegenstand auf dem Markte, das heisst der Räumlichkeit, auf welcher der Verkehr Statt findet, zu haben ist.

§. 64.

Begriffsbestimmungen von Einkommen, Jahres-Einnahme, -Ausgabe, -Abschluss, -Bilanz, Vermögen.

Unter Einkommen ist der Inbegriff derjenigen Gegenstände zu verstehen, über deren Verwendung bei der Verfolgung seiner Zwecke Derjenige, in dessen Besitz sie gelangen, zu verfügen hat.

Jahreseinnahme ist der Inbegriff der im Laufe eines Jahres eingehenden Gegenstände des Einkommens.

Jahresausgabe ist der Inbegriff der im Laufe eines Jahres bei der Verfolgung der Zwecke verwendeten Gegenstände.

Jahres-Abschluss, oder -Bilanz ist die Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe eines Jahres.

Ueberschuss der Einnahme über die Ausgabe ist Gewinn an Vermögen.

Ueberschuss der Ausgabe über die Einnahme ist Verlust an Vermögen.

Zur Verbesserung der Bilanz führt die Steigerung der Einnahme und die Verminderung der Ausgabe und zwar in der Weise, dass ein arithmetisch bestimmter Betrag an Vermehrung der Einnahme denselben Einfluss auf die Verbesserung der Bilanz hat, wie der gleiche Betrag an Verminderung der Ausgabe, so dass, wenn nur Vermehrung der Einnahme oder Verminderung der Ausgabe zu diesem Betrage Statt findet, die Bilanz dadurch um das einfache dieses Betrages, im Falle des Zusammenwirkens Beider aber um den zweifachen Betrag verbessert wird.

Zur Verschlechterung der Bilanz gereicht die Verminderung der Einnahme und die Vermehrung der Ausgabe in demselben arithmetischen Verhältnisse, und es ergiebt sich hieraus, dass, wenn der ganze Betrag der Verschlechterung der Bilanz dem ganzen Betrage der Verbesserung der Bilanz gleich ist, die Bilanz im Ganzen dieselbe bleibt.

Activ-Vermögen ist der Inbegriff der Gegenstände, welche Jemand als Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke besitzt.

Passiv-Vermögen ist der Inbegriff der Verbindlichkeiten gegen Andere, mit welchen Jemand belastet ist.

Reines Vermögen ist der Inbegriff des Activ-Vermögens einer Person nach Abzug ihrer Schulden.

Das Vermögen kann benutzt werden zur Bestreitung der Jahresausgaben, also zum Verbrauche, oder nur zur Sicherstellung künftigen Verbrauchs, todtes Kapital, oder zum Erwerbe von Einkommen, werbendes Kapital.

Sollen nun alle diese Begriffe durch Bezeichnung des Subjectes, auf welches sie bezogen werden, als

Volk, näher bestimmt werden, so ergiebt sich, dass unter:

Volks- oder National-Einkommen, -Jahreseinnahme, -Jahresausgabe, -Bilanz, -Gewinn, -Verlust an Vermögen, -Bilanz-Verbesserung, -Bilanz-Verschlechterung, -Activ-, -Passiv-, -Rein- oder -Netto-Vermögen der Inbegriff des Einkommens, der Jahreseinnahme, der Jahresausgabe, der Bilanz, des Gewinnes, Verlustes an Vermögen, der Bilanzverbesserung, Bilanzverschlechterung, des Activ-, Passiv-, Rein- oder Netto-Vermögens sämmtlicher Angehörigen eines Volkes zu verstehen sei, weil Volk, oder Nation als Inbegriff aller einzelnen Angehörigen eines Volkes zu begreifen ist.

Da der Staat, oder Staatsorganismus als zum Wesen des Volkes gehörig zu begreifen ist (§. 27, 28); so ist derselbe auch als Volksangehöriger aufzufassen und folglich in dem Begriffe: National-Einkommen u. s. w. das Einkommen des Staates u. s. w. mit inbegriffen. Man kann aber auch den Begriff: Volksangehöriger in einem engern Sinne, nämlich in dem auffassen, dass der Staatsorganismus als etwas vom Begriffe: Volk Abgesondertes begriffen wird, und dann ist die obige Begriffsbestimmung vom National-Einkommen u. s. w. natürlich ebenfalls in dieser engern Bedeutung aufzufassen, so dass dann das Staats-Einkommen u. s. w. in dem National-Einkommen u. s. w. nicht mit inbegriffen ist.

Wenn der Zweck vorliegt, die obigen Begriffe in Beziehung zu dem Auslande, nach internationalen Verhältnissen, aufzufassen; so ist natürlich diesem Zwecke dadurch zu entsprechen, dass dann die Begriffsbestimmung mit Hervorhebung der internationalen Verhältnisse formulirt wird. Soll zum Beispiel der Begriff des reinen Nationaleinkommens mit Be-

ziehung auf das Ausland bestimmt werden; so würde diese Begriffsbestimmung dahin zu fassen sein: dass dasselbe der Inbegriff des Einkommens sei, welches sämmtliche Angehörigen eines Volkes sowohl aus dem Inlande, als aus dem Auslande beziehen, nach Abzug des Einkommens, welches sämmtliche Ausländer aus dem Lande beziehen. Reines Nationalvermögen würde dann als der Inbegriff alles im Lande befindlichen Besitzthums, so wie des Besitzthums, welches die Volksangehörigen dieses Landes im Auslande besitzen, mit Einschluss ihrer Forderungen an Ausländer, nach Abzug des Besitzthums, welches Ausländer in diesem Lande besitzen und deren Forderungen an Volksangehörige dieses Landes aufzufassen sein.

§. 65.

Herstellung und Verbrauch der Dinge, Production und Consumtion.

Da dem Menschen die Macht nicht gegeben ist: Stoff zu schaffen, so beschränkt sich seine Thätigkeit für die Herstellung von Mitteln zur Verfolgung menschlicher Zwecke auf die Beförderung der Thätigkeit der Naturkräfte für Hervorbringung von Stoffen und auf die Herstellung der Form, welche diesen Stoffen zu geben ist, um menschliche Bedürfnisse befriedigen zu können. Der Inbegriff dieser menschlichen Thätigkeit wird mit dem Ausdrucke: menschliche Production bezeichnet, noch kürzer: Production, ohne Beiwort, genannt, und die dabei thätigen Menschen nennt man: Producenten, das von ihnen Hergestellte: Product.

Die Verwendung der hergestellten Gegenstände (Producte) zur Verfolgung von Zwecken wird: Consumtion genannt, oder besser mit dem gleich ge-

bräuchlichen Ausdrucke: Verbrauch bezeichnet. Diejenigen, welche die Producte verbrauchen, heissen: Consumenten.

Jede auf die Production verwendete menschliche Thätigkeit hat ihre Bedürfnisse an Mitteln, welche für den besondern Zweck derselben zu verwenden sind. Solche Erfordernisse sind in völliger oder grosser Allgemeinheit:

1) der Raum, in welchem,
2) der Stoff, aus welchem,
3) die Kräfte, mit welchen,
4) die Arbeit, durch welche die Production vollbracht wird, und für alle diejenigen Producenten, welche nicht unmittelbar über alle diese Erfordernisse verfügen können,
5) Geld, als das im Verkehre anerkannte Mittel, sich die Verfügung über alle diese Erfordernisse zu verschaffen.

Die Kräfte, welche auf die Production verwendet werden können, sind:

a) Kräfte der leblosen Aussenwelt, Naturkräfte,
b) thierische Kräfte,
c) menschliche Kräfte, und zwar
aa) geistige,
bb) körperliche.

Das Dasein dieser Kräfte genügt aber noch nicht zu deren Anwendung auf die Production. Diese wird vielmehr noch durch die Kenntniss bedingt, welche der Producent von deren Wirkung
aa) im Allgemeinen und
bb) für die beabsichtigte Production im Besondern hat.

Die Arbeit, welche die Production erfordert, ist theils

a) auf die Herstellung der zur Production erforderlichen Anlagen, Werkzeuge und Maschinen, theils

b) auf die Herstellung der Producte selbst zu verwenden.

Das zur Production erforderliche Geld ist zur Erwerbung der Erfordernisse

a) an Raum,

b) an Rohstoff,

c) an Kenntniss der Kräfte und an Befugniss zur Verwendung derselben auf die Herstellung

aa) der zur Production erforderlichen Anlagen, Werkzeuge und Maschinen,

bb) der Producte selbst zu verwenden.

Die gesammte Production hat zwei Hauptzweige, indem sie entweder

1) durch Verwendung von Arbeit auf Gewinn von Rohstoffen bewirkt wird, wie der Land-, Wald-, Bergbau, Jagd, Fischerei, Viehzucht, oder

2) durch Verwendung von Arbeit auf Zubereitung von Rohstoffen zu künstlichen Mitteln zur Verfolgung menschlicher Zwecke vollbracht wird.

Der Verbrauch (die Consumtion) ist nach seiner Natur, in der Weise der Verwendung der Gegenstände desselben als Mittel zur Verfolgung von Zwecken, darin verschieden, dass die Absicht, in welcher die Verwendung geschieht, erreicht wird, entweder

a) durch die Bearbeitung des Productes zu andern Erzeugnissen, oder

b) durch gänzlichen Verbrauch bei der Verwendung zu einem Zwecke, oder

c) durch wiederholte Verwendung zu demselben Zwecke, oder verschiedenen Zwecken, so dass der Gegenstand bei der Verfolgung von Zwecken nicht sofort gänzlich verbraucht, sondern nur gebraucht

wird, und der gänzliche Verbrauch nur allmählig erfolgt, und zwar entweder

aa) durch den Gebrauch bei Verfolgung menschlicher Zwecke, oder

bb) durch die Einwirkung von Naturkräften, oder

cc) durch das Zusammenwirken beider.

In Beziehung auf die treibende Kraft, welche das Volksleben bewegt, das heisst auf den Drang des Bedürfnisses, Mittel zur Verfolgung von Zwecken gegenseitig einzutauschen, welches die Volksangehörigen in Verkehr mit einander bringt, stehen Production und Verbrauch in dem natürlichen Zusammenhange, dass sie beide durch dasselbe Gesetz des Grundes bedingt werden; indem sowohl die Producenten durch ihr eigenes Bedürfniss an Mitteln zur Verfolgung ihrer Zwecke zur Production angeregt werden, weil diese ihnen dazu dient, die Erzeugnisse ihrer Production als Mittel zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, theils unmittelbar, theils mittelbar zum Eintausche ganz anderer Gegenstände ihres Bedürfnisses gegen dieselben zu verwenden, als auch die Consumenten durch ihr eigenes Bedürfniss an Mitteln zur Verfolgung ihrer Zwecke angeregt werden, die Erzeugnisse der Producenten einzutauschen und für ihre Zwecke zu verwenden. Der tiefste Grund der Anregung zur Production, wie zum Verbrauche, liegt demnach in dem Drange des eigenen Bedürfnisses an Mitteln zur Verfolgung von Zwecken. Wenn aber Production und Consumtion nicht von denselben, sondern von verschiedenen Subjecten bewirkt werden; so tritt der Einfluss dieses Dranges als Wechselwirkung nach dem Gesetze des Grundes zwischen Producenten und Consumenten hervor; indem die Befriedigung der in dem eigenen

Bedürfnisse begründeten Anregung des Consumenten in Beziehung auf den Consumenten dann als das durch sein Bedürfniss und die Production Bewirkte, also als Wirkung der Anregung zur Consumtion und der Production, in Beziehung auf den Producenten aber als Ursache der Anregung zur Production hervortritt; dagegen aber die Befriedigung der in seinem eigenen Bedürfnisse begründeten Anregung des Producenten in Beziehung auf den Producenten als das durch sein Bedürfniss und die Consumtion Bewirkte, also als Wirkung der Anregung zur Production und der Consumtion, in Beziehung auf den Consumenten aber als Ursache der Anregung zur Consumtion hervortritt. Es geht hieraus hervor, dass durch den Verkehr, als den gegenseitigen Austausch der Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen, eine Wechselwirkung zwischen Production und Consumtion hervorgebracht wird, die sich nach dem Gesetze des Grundes und zwar in dem Verhältnisse bewegt, dass die Consumtion als Wirkung und Ursache der Production, und diese wiederum als Ursache und Wirkung der Consumtion erscheint, oder mit andern Worten: dass die Producte in den Verkehr kommen, weil der Producent durch sein eigenes Bedürfniss gedrängt wird, sie herzustellen, und der Consument durch sein eigenes Bedürfniss gedrängt wird, sie zu verbrauchen, und dass Production und Consumtion sich in der Weise gegenseitig bedingen, dass ohne Production keine Consumtion und ohne Consumtion keine Production eines Erzeugnisses nachhaltig Statt finden würde, dass Production und Consumtion in der Regel in gleichem Verhältnisse gesteigert oder vermindert werden, von denselben Einflüssen abhängig zu sein pflegen, und ihrer Natur nach sich gegenseitig im Gleichgewichte zu erhalten streben.

Die Beschäftigungen mit der Production und zwar

1) mit der Erzeugung von Rohstoffen,

2) mit deren Bearbeitung zu künstlichen Mitteln zur Verfolgung menschlicher Zwecke sind zugleich die Haupterwerbzweige der Volksangehörigen. Ausserdem giebt aber die Production und Consumtion noch Veranlassung zu einem mittelbaren Erwerbe durch dieselben, nämlich

3) durch den Handel, welcher den Austausch zwischen Producenten und Consumenten vermittelt und befördert,

4) durch Darleihung von Gelde zur Production, zum Handel und überhaupt zur Verfolgung menschlicher Zwecke.

§. 66.

Von dem Einflusse der Production und Consumtion auf das Geldeinkommen im Allgemeinen.

Der Einfluss, welchen die Production und Consumtion auf das Einkommen haben, besteht in der allgemeinsten Auffassung darin: dass die Production Einkommen an Mitteln zur Verfolgung von Zwecken schafft, die Consumtion aber Einkommen an Mitteln zur Verfolgung von Zwecken verzehrt. Dieses Urtheil ist indessen zu allgemein, um von diesem Einflusse einen zur Anwendung auf positive practische Fälle geeigneten, gehörig bestimmten Begriff zu gewinnen. Zu dieser Anwendung ist noch erforderlich:

1) die zu verfolgenden Zwecke und die auf diese Verfolgung zu verwendenden Mittel näher zu bezeichnen, und

2) den Umfang dieses Einflusses nach einem allgemein anerkannten Massstabe zu würdigen.

Da nun im Verkehre aller gebildeteren Völker das Geld als Mittel zum Eintausche jedes im Verkehre befindlichen andern Mittels zur Verfolgung von Zwecken in der allgemeinsten Bedeutung anerkannt ist (§. 62); so wird diesen beiden Erfordernissen vollständig entsprochen, wenn das Einkommen, in Beziehung auf welches die Würdigung des Einflusses der Production und Consumtion erfolgen soll, als Einkommen an Gelde näher bezeichnet wird; indem dann das obige Urtheil die Fassung erhält: dass der Einfluss der Production und Consumtion darin besteht, dass die Production Einkommen an Gelde schafft, die Consumtion aber Einkommen an Gelde verzehrt.

Demnächst aber erfordert die Anwendung dieses Urtheils noch

3) die nähere Bezeichnung Desjenigen, der dieses Einkommen erwirbt, oder verzehrt, des Subjectes des Einkommens.

Für den vorliegenden Zweck wird es genügen, das Subject des Einkommens

a) als einzelne Volksangehörige,

b) als einen der vier Haupterwerbzweige,

c) als die Gesammtheit der beim Verkehre Betheiligten, und diese letztern wiederum, als

aa) im Inlande,

bb) im Auslande wohnend,

näher zu bezeichnen; da es hier nur darauf ankommt, den Weg zu zeigen, auf welchem zu der richtigen Erkenntniss und Würdigung dieses Einflusses zu gelangen ist. Am anschaulichsten möchts es sein, wenn diese Anwendung an einem der in §. 60 enthaltenen beiden Beispiele von Production gezeigt wird, von welchen das unter Zahl II., der Betrieb einer Fabrik, am besten für diesen Zweck sich eignen möchte.

Diese Production gewährte:

A. ein Geldeinkommen:

1) einzelnen Volksangehörigen:

10,000 Thlr. für gelieferte Rohstoffe, und zwar
a) 3,000 Thlr. Inländern und
b) 7,000 Thlr. Ausländern, welche beide zu der mittelsten Classe der Volksangehörigen (§. 59, Z. 4) gehörten;

15,000 Thlr. für Arbeitslohn, und zwar
a) 13,000 Thlr. an inländische und
b) 2,000 Thlr. an ausländische Fabriksarbeiter, sämmtlich aus den niederen Classen des Volkes (§. 59, Z. 1, 2, 3);

1,500 Thlr. für Arbeit des Fabriks-Comtoirs-Personals und zwar sämmtliche
1,500 Thlr. an Inländer aus der Mittelclasse der Volksangehörigen (§. 59, Z. 4);

3,287 Thlr. an Zinsen des Anlage- und Betriebs-Capitals, und zwar sämmtliche
3,287 Thlr. an inländische Capitalisten einer höheren Classe der Volksangehörigen (§. 59, Z. 5);

2,000 Thlr. an Kosten für Erhaltung der Gebäude, Maschinen und Werkzeuge,

2,000 „ an Kosten für Fracht, Porto, Heitzung, Oel u. s. w., welcher Betrag beider Posten von
4,000 Thlr. sich nur auf Inländer in der Art vertheilte, dass davon

a) 500 Thlr. auf die Producenten von Rohstoffen aus der Mittelclasse der Volksangehörigen (§. 59, Z. 4);
b) 3500 „ auf die Arbeitslöhne kamen, und zwar
aa) 500 Thlr. auf den Handel und die mittlere Volksclasse (§. 59, Z. 4), und
bb) 3000 „ auf Arbeiter aus den drei niederen Volksclassen (§. 59, Z. 1, 2, 3);

7,000 Thlr. Nettogewinn des zu einer der höheren Classen der Volksangehörigen (§. 59, Z. 5) gehörenden Unternehmers;

40,787 Thlr. in Summe.

Dieses Einkommen vertheilte sich unter die niederen, mittleren und höheren Classen der Volksangehörigen in der Art, dass davon:

18,000 Thlr. auf die drei niederen Classen (§. 59, Z. 1, 2, 3),
12,500 „ auf die mittlere Classe (§. 59, Z. 4),
10,287 „ auf die eine der höheren Classen (§. 59, Z. 5)

an unmittelbarem Geldeinkommen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse kamen, dessen Verwendung zu diesem Zwecke wiederum mittelbar Andern Einkommen gewährte, dessen Betrag nach Gelde abzuschätzen für den vorliegenden Zweck indessen nicht erforderlich ist.

2) Die vier Haupterwerbzweige hatten an unmittelbarem Einkommen von dieser Production

a) 10,500 Thlr. die Producenten von Rohstoffen,
b) 26,500 „ die Bearbeiter der Rohstoffe,
c) 500 „ das mit dem Handel beschäftigte Personal,
d) 3,287 „ die Capitalisten.

3) Die Gesammtheit der beim Verkehre Betheiligten hatte von dieser Production ein unmittelbares Einkommen von 40,787 Thlrn., von welchem

4) 31,787 Thlr. auf die inländischen,
9,000 „ auf die ausländischen Betheiligten kamen.

Dagegen erforderte der Einkauf der durch diese Production gewonnenen Erzeugnisse Behufs des Verbrauchs

B. einen Geldaufwand

von 40,787 Thlrn. von Seiten der Consumenten, und zwar von 10,787 Thlrn. für den inländischen, und von 30,000 Thlrn. für den ausländischen Verbrauch.

Mit Einschluss des Nettogewinnes der Production waren daher zwar, wie es in der Natur des Verkehrs, als Austausches der Bedürfnisse liegt, die Geldeinnahmen durch die Production und die Geldausgaben durch die Consumtion gleich, in Beziehung auf Inland und Ausland ergab sich aber, dass das Inland

31,787 Thlr. Geldeinnahme durch die Production hatte, und nur
10,787 „ Geldausgaben auf den Verbrauch von diesem Producte verwendete, mithin
21,000 Thlr. Ueberschuss an Geldeinkommen; dagegen das Ausland
30,000 „ Geldausgaben auf den Verbrauch dieses Productes verwendete, und nur
9,000 „ von dessen Production bezog, mithin
21,000 Thlr. Ueberschuss an Geldverbrauch hatte.

§. 67.

Von Erhöhung des Geldeinkommens von der Production und Verminderung des Geldaufwandes auf den Verbrauch.

Der Umfang des Einflusses der Production und Consumtion auf das Geldeinkommen wird bedingt durch den Umfang der Verwendung an Gelde auf die Herstellung und den Verbrauch der Producte. Der Gewinn durch Production kann gesteigert werden durch Ersparniss am Geldaufwande auf die Herstellung derselben Masse von Producten, an den Productionskosten, oder durch Steigerung der Masse von Producten.

1) Die Geldersparniss an den Productionskosten kann bewirkt werden: an dem Raume, dem Stoffe, der Arbeit, oder an den Zinsen von dem Kapitale, welche zur Production erforderlich sind.

a) Der Betrag der Geldverwendung auf den Raum hängt von dem Umfange des Raumes und dem Preise ab, der für die Verfügung über denselben zu zahlen ist. Eine Ersparniss an dem Umfange des Raumes kann daher nur dann eine Ersparniss an den Productionskosten bewirken, wenn der Marktpreis des Raumes sich nicht gleichzeitig verändert, oder wenigstens nicht so weit erhöhet, dass dadurch die am Umfange des Raumes zu machende Ersparniss in ihrem Geldwerthe aufgehoben wird; ganz dasselbe gilt

b) von der Ersparniss an den zur Production erforderlichen Rohstoffen.

c) Eine Ersparniss der Kosten für Arbeit wird ermöglicht:

aa) durch Erhöhung der richtigen Erkenntniss der Kräfte und der Verwendbarkeit derselben auf die Production,

bb) durch die wirkliche Vervollkommnung des Productionsverfahrens in der Art, dass anstatt der kostspieligeren Menschenkräfte, die minder kostspieligen Kräfte der Thiere und der leblosen Aussenwelt, anstatt der thierischen, die Kräfte der leblosen Aussenwelt zur Production verwendet werden;

cc) durch die Steigerung der Brauchbarkeit der menschlichen Kräfte,

aaa) an Geschicklichkeit zur Arbeit durch Uebung, welche hauptsächlich durch Theilung der Arbeit in der Art zu erlangen ist, dass eine einfache Arbeit, ohne grosses Nachdenken, ohne besondere Vorbereitung, in möglichst schneller Wiederholung von demselben Arbeiter vollbracht wird,

bbb) durch Vervollkommnung der Beschaffenheit und Anwendung der die Production fördernden Werkzeuge und Maschinen;

dd) durch Herabsetzung des Arbeitslohnes für dieselbe Leistung an Productionsarbeit.

d) Eine Ersparniss an Kapital wird bewirkt:

aa) durch Verminderung des Kapitales, und diese ermöglicht

aaa) durch den Einfluss der obigen Ersparnisse (*a. b. c.*) auf den Betrag des Anlage- und Betriebskapitales,

bbb) durch Abkürzung der auf die Production und auf die Verwerthung der Producte zu verwendenden Zeit;

bb) durch Herabsetzung des Zinsfusses.

2) Die Steigerung der Masse des durch die Production hergestellten Productes vermehrt das Geldeinkommen aus der Production nach Verhältniss dieser Steigerung, unter der Voraussetzung, dass dadurch das Verhältniss der Productionskosten, des Absatzes und Preises des Productes nicht verändert wird.

Erfolgt eine Veränderung in diesen Verhältnissen; so ist natürlich der Einfluss derselben auf das Geldeinkommen bei der Abschätzung der aus der Steigerung der Masse des hergestellten Productes hervorgehenden Erhöhung des Geldeinkommens in Anschlag zu bringen.

Die Verwendung an Geldausgaben für den Verbrauch der Producte auf der andern Seite kann vermindert werden:

1) durch Beschränkung des Umfangs des Verbrauchs, oder

2) durch die Herabsetzung des Preises der Producte.

Da in Beziehung auf die Subjecte des Geldeinkommens (§. 65, 66), wie sich aus dem Obigen ergiebt, der Einfluss der Production und Consumtion auf das Geldeinkommen nach dem Betrage des Geldes zu ermessen ist, welches sie durch ihre Mitwirkung zur Production und zum Absatze der Producte erwerben und auf ihren Verbrauch von demselben verwenden; so kann sich ergeben, dass eine Ersparniss an den Productionskosten, eine Steigerung des Umfanges der Production, eine Verminderung des Verbrauches von Producten, auf das Geldeinkommen des einen von diesen Subjecten erhöhend und zugleich auf das eines oder des andern von diesen Subjecten vermindernd einwirken, also vortheilhaft und nachtheilig zugleich für das Geldeinkommen verschiedener Subjecte sein kann, und zwar in der Art, dass die vortheilhafte und nachtheilige Einwirkung sich entweder gegenseitig aufheben, oder einen Ueberschuss an Gewinn oder Verlust für das Geldeinkommen eines Inbegriffes von Volksangehörigen zur Folge haben.

Hieraus folgt:

1) dass für die Gesammtheit der beim Verkehre

mit einem Producte Betheiligten eine Steigerung des Geldeinkommens durch die Production, oder eine Verminderung des Geldaufwandes für den Verbrauch des Productes nur dann vortheilhaft ist, wenn für diese Gesammtheit eine Steigerung der Geldeinnahme durch die Production, oder eine Ersparniss an Geldaufwande für den Verbrauch des Productes bewirkt wird, oder mit andern Worten, wenn nach Abzug des Verlustes an Geldeinkommen durch die Production oder der Vermehrung des Geldaufwandes beim Verbrauche des Productes, welche für die sämmtlichen einzelnen Betheiligten aus dieser Steigerung hervorgehen, von dem Gewinne an Geldeinkommen oder Ersparniss an Geldaufwande, welche sämmtliche einzelne Betheiligten durch dieselben haben, noch etwas übrig bleibt;

2) dass eine Veränderung in der Production oder dem Verbrauche nur dann vortheilhaft für das Nationaleinkommen ist, wenn sich ergiebt, dass nach Absonderung der sämmtlichen Gewinne und Verluste an Geldeinkommen aus der Production und der Ersparnisse oder Erhöhungen des Geldaufwandes durch den Verbrauch, welche diese Veränderung für die Ausländer veranlasst, von dem nach Zahl 1 sich herausstellenden Ergebnisse noch ein Vortheil für die Gesammtheit aller Volksangehörigen übrig bleibt, dass ferner

3) diejenige Erhöhung des Nationalgeldeinkommens durch die Production und diejenige Verminderung des Nationalgeldaufwandes auf den Verbrauch am vortheilhaftesten auf den Nationalwohlstand, das heisst auf den mehr oder minder befriedigenden Zustand der Angehörigen eines Volkes, hinsichtlich der ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Verfolgung ihrer Zwecke, einwirkt, welche am meisten dazu geeignet ist, die drei niederen Klassen der Volksangehörigen

(§. 59, Z. 1, 2, 3) in eine höhere Wohlstandsclasse bis zu der Mittelclasse zu befördern, welche Mittel besitzt, sich Genüsse zu verschaffen, die Geldkosten verursachen, und demnach in der Lage sich befindet, ihre Zwecke mit dem Gefühle des Wohlbehagens zu verfolgen, und am wenigsten denjenigen Volksangehörigen zu Gute kommt, welche ihr Vermögen verschwenden, oder dasselbe zur Schwelgerei, oder zur Verfolgung anderer, von der Vernunft nicht zu billigenden Zwecke verwenden (§. 59, Z. 6, 7); dass endlich

4) der Einfluss, welchen die Steigerung des Nationaleinkommens von der Production und die Verminderung des Nationalgeldaufwandes für den Verbrauch des Productes auf das Nationalvermögen äussern, darin besteht, dass beide dahin wirken, den Ueberschuss der Nationalgeldeinnahmen über die Nationalgeldausgaben zu erhöhen, also den Umfang des Nationalactivvermögens zu steigern, oder den Ueberschuss der Nationalgeldausgabe über die Nationalgeldeinnahme zu vermindern, also den Umfang des Nationalpassivvermögens zu verringern (§. 64), und folglich auf beide Weise das Nationalnettovermögen zu erhöhen.

In Hinsicht der Verminderung des Geldeinkommens von der Production und der Vermehrung des Geldaufwandes auf den Verbrauch der Producte wird es für den vorliegenden Zweck genügen, im Allgemeinen zu bemerken, dass deren Einfluss, wie ohne nähere Erörterung leicht zu ermessen ist, sich auf gleiche Weise, aber in umgekehrten Verhältnissen äussert.

ZWEITES KAPITEL.

Von der Finanzverwaltung.

§. 68.

Einleitung.

Dem Staatsorganismus liegt, seinem Wesen nach (§. 27, 28), die Verfolgung eines mit seinem Dasein ihm gesetzten Zweckes, des Staatszweckes, ob. Um diesem Zwecke zu entsprechen, bedarf der Staatsorganismus mannigfacher Mittel, die er im Bereiche seiner Macht sich anzueignen, oder von Andern einzutauschen hat, und befindet sich in letzter Beziehung, wie Jeder, der im Volke lebt, in der Lage, deshalb mit Andern in Verkehr zu treten. Zu diesem Eintausche bedarf er des Besitzes von hierzu geeigneten Gegenständen und vorzüglich des als allgemeines Tauschmittel anerkannten Geldes.

Der Inbegriff derjenigen Gegenstände des Besitzes, über deren Verwendung bei der Verfolgung der Staatszwecke der Staatsorganismus zu verfügen hat, ist sein Staatseinkommen, und der Inbegriff derjenigen Gegenstände des Besitzes, welche er in seinem Berufe verwendet, sein Staatsaufwand.

Die Thätigkeit, welche der Staatsorganismus auf sein Staatseinkommen und seinen Staatsaufwand, auf seine Finanzen, zu verwenden hat, umfasst folgende Hauptzweige:

1) die Auffassung und Feststellung der allgemeinen Grundsätze, nach welchen sie sich zu bewegen hat, das Finanzsystem;

2) die Anwendung dieser Grundsätze, die Finanzverwaltung im engern Sinne, und diese zerfällt wieder

a) in die Finanzgesetzgebung,

b) in den Finanzhaushalt, der

aa) die Aufstellung des Finanzplanes, das Budget, oder den Etat, nämlich die Veranschlagung und Feststellung des Soll-Betrages der Staats-Einnahmen und -Ausgaben,

bb) das Kassenwesen

umfasst

§. 69.

Vom Finanzsysteme.

Einleitung.

Der Haushalt eines als Privatperson lebenden Volksangehörigen wird für vernünftig eingerichtet gelten, wenn er so viel an Einkommen zu erwerben sucht, als seine Verhältnisse und seine Kräfte zulassen, und seinen Aufwand von diesem Einkommen so einrichtet, dass dasselbe hierzu nicht nur ausreiche, sondern auch noch Etwas für ausserordentliche Fälle, oder zur Vermehrung des Vermögens, übrig bleibe. Bei der Wahl des zulässigen Erwerbes von Einkommen kann der Volksangehörige sich in einem Felde bewegen, das eine grosse Mannigfaltigkeit für denselben darbietet; er wird aber hierbei auf zahlreiche Hindernisse stossen, die theils in seiner Persönlichkeit, theils in eigenthümlichen Lebens-, Familien-, Vermögens- und Concurrenz-Verhältnissen und mannigfachen Zufälligkeiten begründet sind. Bei der Wahl in seinem Aufwande dagegen ist ihm zwar von der Natur eine Grenze der Beschränkung darin gesetzt, die nämlich: dass sein Körper unabweisliche Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung und Obdach hat; in Hinsicht des Aufwandes für andere Zwecke aber kann sich sein Ermessen in weit aus-

gedehnter Selbstbestimmung bewegen, wenn er nur die von der Vernunft bestimmt gesetzten Schranken nicht überschreitet, dass er nämlich nur vernünftige Zwecke sich setze und den Aufwand für Verfolgung derselben so nach seinem Einkommen bemesse, dass der erste letztes nicht überschreite. Hat er viel Einkommen, so kann er auch dem Umfange der Zwecke, welche er sich setzt, eine weite Ausdehnung geben; unter allen Umständen aber wird seine Vernunft anzuerkennen haben, dass der Umfang seines Einkommens unbedingt der Massstab für den Umfang seines Aufwandes sein und bleiben müsse.

Mit der vernünftigen Einrichtung des Staatshaushaltes hat es eine ähnliche, aber nicht völlig gleiche Bewandniss. Denn wenn auch die Vernunft an die Einrichtung des Staatshaushaltes ebenfalls die Anforderung zu stellen hat: dass der Staatsaufwand das Staatseinkommen nicht übersteige, von dem letzten vielmehr für ausserordentliche Fälle noch Etwas übrig bleibe; so bewegt sich doch auf der einen Seite sein Ermessen bei der Verfolgung seiner Zwecke nicht in derselben Mannigfaltigkeit freier Selbstbestimmung, wie bei den einzelnen Volksangehörigen, weil er als Zweck seines Daseins die Einsetzung und Erhaltung der staatlichen Ordnung und die möglichste Beförderung der Interessen der Volksangehörigen anzuerkennen, und diesen Zweck nicht mit Willkühr und nach Rücksichten auf sich selbst, sondern nach dem Volksleben und dessen Grundlagen vernünftig zu bemessen hat; während ihm auf der andern Seite für die Bemessung seines hierzu erforderlichen Einkommens keine andere Schranke entgegensteht, als die, welche er nach den Anforderungen der Vernunft sich selbst zu setzen hat. Abgesehen von dieser Schranke steht seiner unwiderstehlichen Gewalt (§. 36, Z. 7) kein Hinderniss ent-

gegen, den Inbegriff aller Mittel zur Verfolgung vernünftiger Zwecke, die sich im Staatsgebiete vorfinden, als die Quelle anzusehen, aus welcher er sein Einkommen schöpfen kann, und diese Quelle wird nie gänzlich versiegen, so lange das Volk überhaupt noch als solches besteht. Hiernach möchte es denn in der Natur der Verhältnisse liegen, dass während bei dem Privatmanne der Umfang des Einkommens als der Massstab für die Bemessung des Aufwandes anzusehen ist, beim Staatshaushalte gerade umgekehrt, der erforderliche Staatsaufwand als Massstab für das Staatseinkommen anzuerkennen ist. Hiernach scheint es denn auch am angemessensten zu sein, zunächst zu erörtern, was die Vernunft in Beziehung auf den Staatsaufwand gebietet.

§. 70.

Vom Staatsaufwande.

Für die Einrichtung des Staatsaufwandes hat die Vernunft im Allgemeinen die Aufgabe zu stellen:

> dass er in seinem Wesen durch die Staatszwecke gerechtfertigt, in seinem Umfange nach der grösseren oder geringeren Dringlichkeit der Verfolgung dieser Zwecke bemessen, und, so gerechtfertigt und bemessen, mit aller Sparsamkeit, die der Zweck nur immer gestattet, eingerichtet sein müsse.

In Beziehung auf die grössere oder geringere Dringlichkeit der Verfolgung der Staatszwecke ist bereits oben (§. 28) erörtert worden, dass

1) die Sicherstellung der Bewegung der Volksangehörigen auf den Grundlagen des Volkslebens und die Vermittelung der hierbei unter

ihnen hervortretenden Collisionen ein Zweck ist, den der Staatsorganismus mit dem Drange einer unerlässlichen Nothwendigkeit zu verfolgen hat, wenn er nicht den tiefsten Grund seines Daseins verkennen will. In Beziehung auf diesen Zweck hat der Staatsorganismus daher nicht zu erwägen, ob er ihn erfüllen wolle, sondern nur zu überlegen, wie er ihn am vollständigsten und angemessensten, übrigens aber mit Vermeidung alles unnützen Aufwandes zu erfüllen vermöge. Anders verhält es sich

2) mit den Rücksichten, die der Staatsorganismus den Volksangehörigen ausserdem noch, vorzüglich in Hinsicht der Beförderung ihrer übrigen Interessen bei Verfolgung ihrer Zwecke und bei der Entwickelung ihrer Persönlichkeit zu widmen hat. Diese Rücksichten sind ihm nicht mit solcher Dringlichkeit geboten, dass ihm nicht noch eine Wahl bliebe, ob und in welchem Umfange er Staatsaufwand für dieselben machen wolle. Immerhin wird aber der Staatsorganismus die grosse Billigkeit nicht verkennen, auch die Beachtung solcher Rücksichten sich zur Aufgabe zu stellen, und dafür zu thun, was in seinen Kräften steht. Insofern aber bedeutender Aufwand hierdurch veranlasst wird, gebietet die Vernunft, in Erwägung zu nehmen, dass dieser Geldaufwand

a) mit dem Nutzen, der den Volksangehörigen dadurch gestiftet wird, in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und

b) hauptsächlich denjenigen Volksangehörigen zur Last falle, welche den Vortheil davon haben, nicht aber andern Volksangehörigen, die von demselben gar keinen Nutzen haben.

Was endlich

3) den Beruf des Staatsorganismus anbetrifft, gute und friedliche Verhältnisse mit andern Staaten

und Völkern zu erhalten; so gestalten sich die Zwecke, welche dem Staatsorganismus in dieser Hinsicht gesetzt sind, oder welche er sich selbst setzen kann, oder mag, ebenfalls so, dass deren Verfolgung bald mit unerlässlicher Dringlichkeit geboten ist, bald überhaupt, oder doch in ihrem Umfange von seinem freien Ermessen abhängt, so dass mithin der durch solche Zwecke veranlasste Aufwand bald unerlässlich ist, bald überhaupt, oder in seinem Umfange von dem Gutbefinden des Staatsorganismus abhängt.

Die Sparsamkeit im Staatshaushalte erscheint nur dann unweise, wenn sie so übertrieben wird, dass die Aufgabe des Staatsorganismus nicht genügend, oder nicht würdevoll gelöset wird, wenn insbesondere in Folge derselben Verwendungen unterbleiben, deren Segen für die Volksangehörigen so grossen Werth hätte, dass die Leistungen, welche Behufs derselben vom Volke zu verlangen wären, kaum in Betracht kommen könnten, oder doch nicht so weit, dass das Volk sie um den Preis der Befreiung von diesen Leistungen lieber missen möchte. Eine Sparsamkeit, die ein solcher Vorwurf nicht trifft, wird dagegen von der Vernunft nicht nur gebilligt, sondern sogar gefordert, weil eine Ersparniss am Staatsaufwande nicht nur auf die Einnahme- und Ausgabe-Bilanz des Staates denselben Einfluss wie eine Erhöhung der Einnahme von gleichem Betrage (§. 64), sondern sogar sowohl für den Staatsorganismus, als besonders für die Volksangehörigen grösseren Werth, als diese hat, wenn dieselbe nur eine Folge angestrengterer Leistungen der Volksangehörigen wäre. Dieser Werth der Sparsamkeit im Staatsaufwande ist so einleuchtend, dass sie den Staatsmännern nicht genug empfohlen werden kann. Demungeachtet zeigt die Staatspraxis fast überall und zu allen Zeiten, wie wenig diese von der Ueberzeugung

der Nothwendigkeit derselben durchdrungen waren und sind. Der Grund dieses grossen Mangels mag zum Theile darin liegen, dass sich verderbliche Irrthümer in die Staatspraxis eingeschlichen haben, wie zum Beispiel: dass das Nationalvermögen durch den Verbrauch des Staates gesteigert werde; dass der König, wie Ludwig XIV. behauptete, Almosen gebe, wenn er Aufwand mache; dass der Staatsaufwand Geld in Umlauf bringe, wodurch dem Volke mehr genützt werde, als es durch das Aufbringen der Mittel dazu bedrückt werde, Irrthümer, welchen nur Diejenigen verfallen können, welche im Denken auf der Oberfläche sich zu bewegen gewohnt sind, und welchen es daher entgeht, dass jeder wirkliche Verbrauch des Staates am Ende immer auf einen Verlust am Nationalvermögen hinausläuft, und dass von der grossen Masse der Volksangehörigen, die von ihrem Einkommen die Mittel zur Bestreitung dieses Aufwandes hergeben müssen, in der Regel nur sehr wenige, bisweilen wohl gar keine zu Denjenigen gehören, welche in Folge desselben Einkommen beziehen. Andere Staatsmänner sind zu wenig von der Ueberzeugung durchdrungen, dass der Staat nur für das Volk da ist, und überschätzen die Berechtigung des Staatsorganismus, sich in seiner organischen Natur als Selbstzweck zu betrachten (§. 33), lassen sich daher leicht dazu verleiten, mehr im Interesse des Staatsorganismus, als in dem des Volkes thätig zu sein, in dem Widerstreben gegen den Andrang ihnen näher stehender Staatsdiener, die nach Vermehrung des Einkommens für ihren Privathaushalt trachten, schwach, dagegen in der Verfügung über die Geldbeutel der ihnen ferner stehenden Volksangehörigen stark zu sein, und sich darin zu gefallen, auf Kosten des Volkes in Freigebigkeit grossartig zu glänzen.

Solchen Mängeln in der richtigen Auffassung der

Aufgabe und Stellung des Staatsorganismus zu den Volksangehörigen mit Entschiedenheit entgegenzutreten, liegt vorzüglich in dem Berufe, in der die Volksangehörigen wie die Staatsdiener hoch überragenden Stellung und in der unwiderstehlichen Macht des Staatsoberhauptes, welches mit unerbittlicher Strenge auf Sparsamkeit im Staatsaufwande zu halten, und zu diesem Behufe besonders darauf zu sehen hat, dass in der Einrichtung des Staatsorganismus und dem Geschäftsgange der Staatsbehörden würdevolle Einfachheit vorherrsche, und die Leistungen der Staatsdiener mit Diensteifer, Tüchtigkeit und gehörig angestrengter Thätigkeit vollbracht werden.

Der Staatsaufwand ist, nach Massgabe der Umstände, durch welche er veranlasst wird, entweder

1) feststehender, gewöhnlicher oder regelmässiger Aufwand, und zwar

a) auch in seinem Betrage feststehender, oder

b) in seinem Betrage unbestimmter, und zwar entweder

aa) vom Ermessen der Grösse und der Zeit der Ausführung, oder

bb) von zufälligen Umständen in seinem Betrage abhängender Aufwand, oder

2) nicht feststehender, aussergewöhnlicher oder ausserordentlicher Aufwand, der nicht alljährlich und bleibend, sondern nur bisweilen, beim Eintritte besonderer Umstände erforderlich wird.

In Beziehung auf den Gegenstand, für welchen er zu verwenden, ist derselbe entweder

1) Personalaufwand für die den Staatsorganismus bildenden menschlichen Persönlichkeiten, und zwar

a) für den Unterhalt des Staatsoberhauptes und dessen Familie,

b) für die Staatsdiener, an Gehalten, Pensionen, Wittwen- und Waisenversorgung, oder

2) Realaufwand für Gegenstände, die ausser dem zum Staatsorganismus gehörenden Personale, als Mittel zur Verfolgung des Staatszweckes in seinen Einzelheiten im Interesse des Staatsorganismus und der Volksangehörigen erforderlich sind, wie Staatsgeschäftslocale und andere Staatsgebäude, Hospitäler, Irrenhäuser, Landstrassen, Deiche, Brücken, Häfen, Krahne, Posten, zum Staatsgeschäftsbetriebe erforderliche Geräthschaften, Schreibmaterialien u. s. w.

In Beziehung auf den Personalaufwand erscheint es am angemessensten, dass der Unterhalt des Staatsoberhauptes und seiner Familie aus dem Einkommen von Staatsdomainen und Waldungen bezogen werde, weil es der hohen Stellung und Würde des Staatsoberhauptes offenbar besser zusagt, wenn es das zur Bestreitung seines Haushaltes erforderliche Einkommen aus einem, besonders dazu bestimmten Staatseigenthume bezieht, als wenn solches durch Steuern von den Volksangehörigen aufgebracht wird; indem auf diese Weise am besten vermittelt wird, dass die Volksangehörigen ihr Verhältniss zu dem Staatsoberhaupte mehr nach dem Segen, welchen es über sie verbreitet, und nicht nach der Last, welche dessen Unterhalt ihnen auflegt, würdigen.

Ob der Personalaufwand für die Staatsdiener zum Theile in Naturalien anzuweisen sei, hängt von Localverhältnissen und besondern Umständen ab. Diese Weise hat ihre Vortheile, aber auch ihre Nachtheile, unter welchen letzteren die Weitläufigkeit, Umständlichkeit und die Unbestimmtheit des Geldbetrages der Verwendung von Staatseinkommen, welche mit einer solchen Naturalienwirthschaft nothwendig verbunden sind, oben an stehen.

In Rücksicht auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung ist der Staatsaufwand unter dieselben Hauptrubriken zu bringen, nach welchen die gesammte Thätigkeit des Staates unter die verschiedenen Centralbehörden vertheilt ist. Da die Weise, in welcher der Staatszweck in dem Geschäftskreise dieser verschiedenen Centralbehörden verfolgt wird, von diesen Behörden, in Unterordnung unter das Staatsoberhaupt, zu ermessen und festzustellen ist; so liegt es zwar in der Natur der Sache, dass dieselben Behörden im Allgemeinen auch den Aufwand für diesen Zweck zu bemessen haben; da aber ein bedeutender Theil des Staatsaufwandes, nach Betrag und Zeit der Ausführung, von dem Ermessen des Staatsorganismus abhängig ist, und dieses Ermessen, nach den Anforderungen der Vernunft, sich nicht in völliger Unabhängigkeit von den Rücksichten, welche auf den Gesammtzustand der Finanzen zu nehmen sind, bewegen kann; so ergiebt sich ebenfalls aus der Natur der Verhältnisse, dass der Centralfinanzbehörde, welcher es obliegt, den Staatshaushalt in seiner Gesammtheit aufzufassen und demnach für Harmonie in dessen einzelnen Theilen, für Verhältnissmässigkeit und Zulänglichkeit hinsichtlich des zu erhebenden Betrages des Staatseinkommens zu sorgen, neben der Feststellung des Staatsaufwandes in seinem eigenen Geschäftskreise, auch ein Einfluss auf die Feststellung des Aufwandes in den übrigen Hauptzweigen der Staatsverwaltung, wenigstens in so weit einzuräumen ist, dass sie Einwendungen gegen Uebermässigkeit dieses Aufwandes zu machen, und solche, wenn sie nicht beachtet werden sollten, dem Staatsoberhaupte zur Entscheidung vorzulegen berechtigt sei.

§. 71.

Vom Staatseinkommen

A. regelmässiges.

I. Durch Theilnahme am Verkehre für Staatsrechnung.

Das zur Bestreitung seines Aufwandes erforderliche Einkommen des Staatsorganismus ist entweder

A. ein solches, das für den gewöhnlichen Stand des Bedürfnisses ausreicht, oder

B. ein solches, das für einen durch ausserordentliche Umstände vorübergehend gesteigerten Aufwand erforderlich ist.

A. Sein regelmässiges Einkommen bezieht der Staatsorganismus entweder

I. durch Theilnahme am Verkehre für Staatsrechnung, oder

II. durch Erhebung von den Volksangehörigen.

Am Verkehr kann der Staatsorganismus Theil nehmen:

A. Durch Production von Rohstoffen, als Eigenthümer von Grundstücken. Nach Massgabe der verschiedenen Stellungen des Staatsoberhauptes (§. 32) wird dieses Einkommen entweder vom Staatsoberhaupte, theils wie von jedem andern Volksangehörigen, von seinen Privatgütern, theils zur Bestreitung des Aufwandes für seinen und seiner Familie Unterhalt und für seinen Hoofstaat von den Kammergütern, oder zur Bestreitung des Staatsaufwandes im Allgemeinen von den Staatsgütern bezogen.

Die Roherzeugnisse werden gewonnen:

1. durch Ackerbau und Viehzucht auf den Domainen. Die Frage: ob es der Stellung des

Staatsorganismus angemessen sei, Ackerbau und Viehzucht für seine Rechnung zu betreiben, lässt sich mit absoluter Bestimmtheit im Allgemeinen nicht beantworten. Diese Beantwortung hängt vielmehr grossen Theils von positiven Umständen und Verhältnissen ab. Nur so viel möchte mit dem Beifalle der Vernunft im Allgemeinen zu behaupten sein: dass der Besitz von Domainen ein sicheres und von den Bewegungen im Volksleben weniger abhängiges Einkommen gewährt; dass dies einen grossen Werth für die Finanzverwaltung hat, und dass diese daher hierdurch sich bewogen fühlen sollte, das Besitzthum an Domainen, das sie bereits vorfindet, zu erhalten, und sich desselben nur in dem Falle eines auf andere Weise nicht wohl zu befriedigenden Bedürfnisses von ganz besonderer Dringlichkeit zu entäussern. Ganz besonders gilt dies von den Kammerdomainen, aus welchen das Staatsoberhaupt das erforderliche Einkommen zur Bestreitung der Ausgaben für seine Haus- und Hofhaltung bezieht (§. 70). Dagegen möchte der Ankauf von Domainen für den Staat nur in höchst seltenen Fällen, unter ganz besondern Umständen, oder zu ganz besondern Zwecken anzurathen sein, weil es eine bekannte Erfahrung ist, dass ein Privateigenthümer Ackerbau und Viehzucht in der Regel mit grösserem Vortheil betreibt, als der Staat, auch nicht wohl abzusehen ist, woher der Staatsorganismus die Mittel zu einem solchen Ankaufe hernehmen könnte, wenn er, wie die Vernunft erfordert, sich zum Ziele setzt, sein Einkommen nur dazu zu verwenden, wozu es aufgebracht wird, nämlich zur unmittelbaren Bestreitung des erforderlichen Staatsaufwandes. Insbesondere möchten kleinere Landgüter, die nicht wenigstens zwei bis drei Tausend Thaler reines Einkommen gewähren, wegen des unverhältnissmässigen Betrages der Kosten, welche der Betrieb

einer nicht von dem Eigenthümer selbst besorgten Landwirthschaft erfordert, als so gänzlich ungeeignet zum Ankaufe für den Staat erscheinen, dass derselbe viel eher sich bewogen finden könnte, dergleichen kleine Landgüter, die sich bereits in seinem Besitze befinden, zu verkaufen.

Es wird hier genügen, im Allgemeinen anzudeuten, dass das Einkommen von den Domainen durch Bewirthschaftung für eigene Rechnung, reine Administration oder Gewährsadministration, durch Zeit-, General-, oder Separat-Verpachtung, nach vorgängiger Veranschlagung für das Meistgebot, auf Submission, oder in Bausch und Bogen, durch Erbverpachtung, Erbzinsverleihung bezogen werden kann, und dass den practischen Finanzbehörden die Aufgabe gestellt ist, unter diesen verschiedenen Benutzungsweisen diejenige zu wählen, die nach Zeit, Oertlichkeit, Concurrenz und andern vorliegenden besondern Umständen nachhaltig am vortheilhaftesten erscheint, und sich hierbei nicht durch Vorurtheile und den Schein bestimmen zu lassen, besonders bei den Verpachtungen zu beherzigen, dass das Meistgebot nicht immer das beste Gebot, und dass es nicht nur in einer natürlichen Billigkeit, sondern auch in dem eigenen Geldvortheile des Staatsorganismus begründet ist, Pächter, die sich bereits als tüchtige, einsichtsvolle Landwirthe und pünktliche Bezahler bewährt haben, wenn auch sie bei den Pachtverhandlungen sich billig finden lassen, sich zu erhalten.

Rohstoffe werden ferner

2) durch die Bewirthschaftung der Staatsforsten gewonnen. Für die Beantwortung der Frage: ob es vortheilhaft für den Staat sei, Forsten zu besitzen, möchte im Allgemeinen dasselbe gelten, was so eben in Beziehung auf Staatsdomainen hierüber gesagt wor-

den ist. Es kommt indessen noch im Besondern in Betracht, dass der Staat deshalb fast besser noch, als der Privatmann geeignet ist, Forsteigenthümer zu sein, weil der Wirthschaftsplan für den Waldbau nicht nach einzelnen oder einigen Jahren, sondern nach Jahrzehnten, ja selbst nach einem ganzen Jahrhundert und auf noch längere Zeit zu bemessen ist; weil ferner beim Waldbau zugleich eine Rücksicht vorwaltet, die durch die Macht der Concurrenz keineswegs völlig gesichert, sondern eher gefährdet ist, die nämlich, dass die Waldungen nicht so verwüstet werden, dass ein Mangel an Holze zu besorgen wäre, der nur durch übermässige Opfer und erst nach Jahren oder Jahrzehnten durch die Macht der Concurrenz zu beseitigen wäre. Diese Rücksicht mit Gewalt gegen die Privateigenthümer durchzusetzen, hat grosse Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten; jeden Falls ist es milder und angemessener, wenn der Staatsorganismus dieser Rücksicht als Grundeigenthümer zu genügen im Stande ist, als wenn er Privateigenthümer in der freien Verfügung über ihre Forsten beschränkt, und sie zwingt, den Privatvortheil anderer Volksangehörigen mit ihrem eigenen Nachtheile zu befördern.

Das Einkommen aus den Staatsforsten wird am besten durch deren Bewirthschaftung für eigene Rechnung und Gefahr bezogen, weil nur auf diese Weise die Nachhaltigkeit dieses Einkommens sicher zu stellen ist. Zur Verpachtung möchten höchstens nur kleine, abgesondert gelegene Parzellen von Mittel- oder Unterholz, das keiner künstlichen Culturanlagen bedarf, geeignet sein, und selbst bei diesen eine solche Benutzungsweise nicht rathsam, vielmehr deren Ausrodung und Umwandelung in Acker oder Wiese vorzuziehen sein. Die Forstverwaltung umfasst:

a) die Forstwirthschaft, den planmässigen,

technischen Betrieb der Cultur und des Hauens des Holzes, durch Feststellung von Cultur- und Hauplänen und deren practische Ausführung, so wie den Forstschutz gegen Menschen, Wild, Vieh, Ungeziefer und verheerende Elemente,

b) den Forsthaushalt, die Verwerthung der Forsterzeugnisse, welche entweder

aa) im Wege des Verkaufes an den Meistbietenden

aaa) für ganze Schläge, auf dem Stamme, oder

bbb) nach erfolgter Fällung und Klafterung, oder

bb) im Wege des Verkaufs aus freier Hand nach einer festzusetzenden Taxe geschehen kann.

Ob beide Zweige der Forstverwaltung von verschiedenen Personen, oder denselben Personen zu betreiben sind, hängt von Oertlichkeiten und Umständen ab. Eine Trennung derselben möchte im Allgemeinen den Vorzug verdienen und jeden Falls auch da, wo sie im Personal nicht Statt findet, wenigstens im Rechnungswesen anzuordnen sein; so dass die Rechnung für den einen dieser beiden Verwaltungszweige der Rechnung für den andern zur Rechtfertigung und Controlle dient.

Der Staat gewinnt ferner Einkommen durch Production von Rohstoffen:

3) als Eigenthümer von Berg- und Salzwerken, die er entweder für eigene Rechnung verwalten, in Pacht geben, oder Gewerkschaften gegen Abgabe eines Theiles der Ausbeute, z. B. des Zehnten, überlassen kann.

Beim Bergbau möchte es am rathsamsten sein, denselben durch Gewerkschaften betreiben zu lassen. Von Salzwerken gilt dasselbe aber nur dann, wenn der Salzverbrauch nicht besteuert ist. Ruhet eine Steuer

auf dem Salzverbrauche; so erscheint es der Controlle wegen offenbar am rathsamsten, die Salzwerke in Selbstbewirthschaftung zu nehmen.

Endlich kann der Staat aus der Production von Rohstoffen

4) dadurch noch Einkommen haben, dass ihm ein nutzbares Recht, zufälliges Regal, Finanzregal, vorbehalten ist. Beispiele solcher Rechte sind:

a) das Jagdregal, der Jagdbann, welcher dem Staatsorganismus nicht bloss auf dem Bereiche seines Grundeigenthums an Domainen und Forsten, sondern im ganzen Staatsgebiete oder einem Theile desselben allgemein, oder nur für besondere, mit dem Begriffe: hohe, mittele oder niedere Jagd bestimmt bezeichnete Gattungen von Wilde vorbehalten sein kann;

b) das Bergwerksregal;

c) das Salzregal.

Der Staatsorganismus kann ferner am Verkehre Theil nehmen und Einkommen hierdurch beziehen:

B. als Fabrikunternehmer. Im Allgemeinen möchte eine solche Theilnahme für die Stellung des Staatsorganismus nicht geeignet sein. Nur durch besondere Umstände und Zwecke wäre dieselbe zu rechtfertigen, wie zum Beispiel wenn es darauf ankommt, entweder

1) einen im Volksleben noch nicht gebräuchlichen, aber vortheilhaften Erwerbszweig durch Beispiel in Schwung zu bringen, oder

2) dem Verkehre eine ganz besondere Bürgschaft für die Preiswürdigkeit eines Fabrikates zu gewähren und zu diesem Behufe dieses Fabrikat zum Monopol des Staates zu machen, wie bei der Anfertigung der Metallmünzen, oder

3) eine verhältnissmässig sehr hoch gesteigerte Abgabe von dem Verbrauche eines Fabrikates mit Sicher-

heit zu erheben, und deshalb die Fabrikation desselben zum Monopole gemacht wird, wie beim Tabak.

Sodann kann der Staatsorganismus

C. Einkommen durch Theilnahme am Handel beziehen, nicht sowohl durch Handelsunternehmungen auf eigene Rechnung, was im Allgemeinen als unpassend und ungeeignet erscheinen möchte, als vielmehr durch Herstellung und Erhaltung von Anstalten, die Handel und Verkehr der Volksangehörigen erleichtern und befördern, wie Posten, Land- und Wasserstrassen, Deiche, Brücken, Häfen, Krahne, Packhöfe, Eisenbahnen u. s. w.

Dagegen möchten Unternehmungen, die für unsittlich zu halten sind und verderblich auf das Volksleben einwirken, wie Lotto, Lotterie, oder öffentliche Spielbänke auf Staatsrechnung um so weniger zu betreiben sein, als die Vernunft sogar gebietet, dieselben nicht einmal als Privatanstalten zu dulden (§. 132).

Endlich könnte der Staat,

D. wenn er Kapitalien besitzt, was zu den grossen Seltenheiten gehört, auch nach der Natur des Staates nicht grade erforderlich, ja in gewisser Hinsicht nicht einmal in der Ordnung ist, durch Errichtung einer Staatsbank, durch Kapitalbelegung auf Hypotheken, in inländischen und ausländischen Fonds, oder noch auf andere Weise als Kapitalist am Verkehre Theil nehmen.

§. 72.

II. Durch Erhebung von Volksangehörigen. Abgabensystem.

Wenn die eben bezeichneten Quellen, aus welchen der Staatsorganismus schöpfen kann, zur Bestreitung

des Staatsaufwandes nicht ausreichen; so befindet er sich in der Lage, den Bedarf zur Bestreitung des Staatsaufwandes von den Volksangehörigen zu erheben. Die Rechtfertigung dieser Erhebung ergiebt sich nach dem Gesetze des Grundes aus der Natur des Verhältnisses zwischen dem Staatsorganismus und den Volksangehörigen. Denn da der Staatsorganismus zum Wesen des Volkes gehört (§. 27), und den Zweck, für welchen die Staatsausgaben verwendet werden, nämlich die Herstellung und Erhaltung der staatlichen Ordnung, nicht in seinem eigenen Interesse, sondern in dem der Volksangehörigen verfolgt, damit diese die Zwecke, welche ihnen durch ihre Natur gesetzt sind, und welche sie sich sonst noch selbst setzen, im Volksleben vernünftig zu verfolgen im Stande seien; so folgt daraus, dass der Inbegriff aller Staatsausgaben nur als ein gemeinsamer Aufwand des ganzen Volkes an Mitteln für die Verfolgung der Zwecke seiner Angehörigen aufgefasst werden kann, und dass mithin das Volk, als die Gesammtheit aller einzelnen Volksangehörigen, das Subject ist, welchem, in Ermangelung eines zureichenden Staatseinkommens aus andern Quellen, der Staatsaufwand in der Art zur Last fällt, dass jeder Volksangehörige einen verhältnissmässigen Antheil daran zu übernehmen hat.

Soll nun ferner erörtert werden, nach welchem Massstabe dieser Antheil zu bemessen ist; so kann das Ergebniss dieser Erörterung kein anderes sein, als dass der Betrag des Einkommens jedes einzelnen Volksangehörigen der richtigste Massstab für den Betrag dieses Antheils sei. Denn die Uebernahme seines verhältnissmässigen Antheils zur Deckung des Staatsaufwandes verursacht jedem einzelnen Volksangehörigen eine Ausgabe, und die vernünftigste Weise, einen Haushalt einzurichten, ist offenbar (§. 69) die, seine

Ausgaben von seinem Einkommen zu bestreiten, weil nur dieses nachhaltig zur Deckung der Ausgaben geeignet ist, während ein Vermögen, dessen Verwendung zu Ausgaben nicht durch Einkommen wieder ersetzt und ergänzt wird, wie ein stehendes Wasser, das zwar Abfluss, aber keinen Zufluss aus einer Quelle, oder sonst, hat, allmählig völlig versiegt. Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man davon ausgeht, dass der Staatsorganismus Nationalzwecke zu verfolgen hat, und dann weiter erwägt, dass der Aufwand dafür also zu den Nationalausgaben gehört, die Nationalausgaben aber vernünftiger Weise nur aus dem Nationaleinkommen bestritten werden können, und dieses eben nichts Anderes ist, als der Inbegriff des Einkommens sämmtlicher Volksangehörigen (§. 64).

Wie einleuchtend und einfach aber auch nach dem Allen der Grundsatz: dass der Aufwand des Staates, wenn dessen übrige Erwerbsquellen zu demselben nicht ausreichen, aus dem Einkommen der Volksangehörigen zu decken sei, sein möge; wie wenig auch in Abrede zu stellen wäre, dass eine verhältnissmässige Vertheilung dieser Deckung auf das Einkommen der einzelnen Volksangehörigen arithmetisch möglich sei; wie principrichtig und einfach auch das gesammte Steuerwesen sich gestalten würde, wenn der Bedarf für den gesammten Staatsaufwand durch eine einzige verhältnissmässige jährliche Abgabe aus dem Einkommen der Volksangehörigen erhoben würde: so stellen sich doch der Ausführung dieses Grundsatzes unüberwindliche, in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur und der menschlichen Einrichtungen begründete Schwierigkeiten entgegen, die vorzüglich darin liegen, dass der Betrag des Einkommens jedes einzelnen Volksangehörigen nicht mit Sicherheit ermittelt wer-

den kann, weil anzunehmen ist: dass weder alle Volksangehörigen selbst denselben richtig angeben würden, noch dass derselbe auf andere Weise genau festzustellen wäre; dass ferner auch jeder einzelne Volksangehörige noch für andere Zwecke, als für die Erhaltung der staatlichen Ordnung, Ausgaben von seinem Einkommen zu bestreiten hat, welche für mehr oder minder dringliche Bedürfnisse zu verwenden sind, ja bei manchen Volksangehörigen die Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben so gestaltet ist, dass die ersteren nur, oder gar nicht einmal zur Bestreitung ganz unerlässlicher Bedürfnisse ausreichen. Die Vernunft möchte daher in der letzten Beziehung jeden Falls gebieten, das Einkommen der Volksangehörigen, das für unerlässliche andere Bedürfnisse zu verwenden ist, als ungeeignet zur Erhebung von Abgaben aus demselben anzusehen. Es kann derselben aber auch nicht entgehen, dass wegen der Unmöglichkeit einer richtigen Ermittelung des Einkommens der Volksangehörigen und folglich auch des Nationaleinkommens der an und für sich gerechte Grundsatz der Abgabenerhebung aus dem Einkommen der Volksangehörigen durch dessen Ausführung zu einer practischen Ungerechtigkeit in der Vollziehung führen würde, und sie sieht sich daher durch diese Erwägungen gedrängt, jenen an und für sich gerechten Grundsatz nur als leitendes Princip für das staatliche Abgabensystem festzuhalten, in Hinsicht dessen Durchführung aber eine Weise derselben zu ergründen, welche das Einkommen der Volksangehörigen, das nur eben, oder nicht einmal zur Bestreitung der Ausgaben für unerlässliche Bedürfnisse hinreicht, verschont, übrigens aber mit annähernder Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit das Einkommen der Volksangehörigen, von welchem Etwas zur Bestreitung des Staatsaufwandes abgegeben wer-

den kann, unmittelbar oder mittelbar durch Abgabenerhebung in Anspruch nimmt.

Zur Erforschung einer solchen practischen Weise der Durchführung jenes gerechten Grundsatzes scheint es am sichersten zu führen, wenn man erwägt, wie die Praxis der Volksangehörigen bei der Bezahlung der Abgaben sich gestaltet, was diese, wenn eine Abgabe von ihnen verlangt wird, in Rücksicht auf ihre Einnahme- und Ausgabe-Bilanz zu thun pflegen, um dieselbe aufzubringen.

Manche werden

1) ihr Einkommen, zum Beispiel, durch angestrengtere Arbeit zu vermehren suchen, Andere

2) ihre übrigen Ausgaben beschränken, noch Andere Beides unterlassen, und dann um den Betrag jener Abgabe entweder

3) ihren Bilanzüberschuss vermindern, oder

4) von ihrem Activvermögen zusetzen, oder

5) ihre Schulden vermehren.

Diejenigen, welche das erste oder zweite thun, halten vernünftig Haus. Diejenigen, welche ihren Bilanzüberschuss vermindern, möchte kein Vorwurf treffen. Diejenigen aber, welche von ihrem Activvermögen zusetzen, oder ihre Schulden vermehren, verschlimmern ihre Lage, und sind deshalb, wenn sie dies zu vermeiden im Stande wären, zu tadeln, im entgegengesetzten Falle aber zu bedauern, und vom Staatsorganismus zu schonen.

Es ergiebt sich hieraus, dass eine Abgabe, die unmittelbar aus dem Einkommen eines Volksangehörigen erhoben wird, auf die Einnahme- und Ausgabe-Bilanz desselben ganz denselben Einfluss hat, wie eine Abgabe, die um denselben Betrag seine Ausgaben für solche Bedürfnisse steigert, die nicht durch den Zweck der Erhaltung der staatlichen Ordnung, sondern durch

andere Zwecke dieses Volksangehörigen bedingt sind, welche derselbe unter dem Schutze der staatlichen Ordnung verfolgt. Da nun zugleich auch für den Betrag des Staatseinkommens es ganz gleich ist, ob derselbe Betrag an Abgaben durch unmittelbare Erhebung aus dem Einkommen der Volksangehörigen, oder durch Steigerung der Ausgaben derselben eingeht; so folgt hieraus, dass dem Staatsorganismus hierdurch für die practische Ausführung des Grundsatzes: dass der Staatsaufwand, bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit anderer Einkommenquellen, aus dem Einkommen der Volksangehörigen zu bestreiten sei, noch ein anderer Weg eröffnet ist, der mittelbar zu demselben Ziele führt, ebenfalls als gerechtfertigt erscheint, und ganz geeignet ist, die Hindernisse zu umgehen, welche auf dem graden Wege entgegenstehen, zugleich auch mit der Gerechtigkeit des Grundsatzes der Erhebung bei dessen practischer Durchführung mehr im Einklange zu bleiben, als auf dem graden Wege möglich ist, und eine Wahl zu treffen, die auch andern Rücksichten noch zusagt, welche der Staatsorganismus auf die Natur des Menschen und des Volkslebens, so wie auf deren Interessen zu nehmen hat, der Weg nämlich: die Verwendungen von dem Einkommen der Volksangehörigen zur Verfolgung ihrer Zwecke mit einer Abgabe zu belegen, und auf diese Weise mittelbar aus deren Einkommen Staatseinkommen zu beziehen.

Aus dem so eben Erörterten und dem sonst noch bereits früher Entwickelten möchten sich als Grundsätze für ein richtiges Abgabensystem ergeben, dass

1) der Gesammtbetrag der Abgaben an den Staat nach dem mit aller zulässigen Sparsamkeit festgestellten Betrage desjenigen Staatsaufwandes, der nicht aus

dem, dem Staate zu Gebote stehenden andern Einkommen bestritten werden kann, zu bemessen sei; dass

2) der Betrag des Einkommens der einzelnen Volksangehörigen zwar theoretisch der einzige richtige Massstab für den Betrag der denselben zur Last fallenden Abgaben sei, dem Staatsorganismus aber die Wahl offen stehe: die Einnahmen- und Ausgaben-Bilanz der Volksangehörigen, entweder unmittelbar, durch Erhebung von ihrem Einkommen, oder mittelbar, durch Erhöhung ihrer übrigen Ausgaben in Anspruch zu nehmen, bei dieser Wahl jedoch

3) nach der Dringlichkeit der übrigen Ausgaben der Volksangehörigen ein Unterschied in der Art zu machen sei, dass der Theil des Einkommens, der zur Bestreitung unentbehrlicher Bedürfnisse erforderlich ist, mit Staatsabgaben gar nicht belastet werde, dagegen das Einkommen, das in Verschwendung, Schwelgerei, oder zu andern thörichten Zwecken vergeudet wird, wegen der Unsittlichkeit dieses Aufwandes, am stärksten; demnächst dasjenige, welches zwar zu vernünftigen Zwecken, aber im Ueberflusse und zu kostspieligen Genüssen verwendet wird, wegen der geringeren Dringlichkeit dieses Aufwandes, stärker; sodann dasjenige, welches zu einem vernünftigen und wenig kostspieligen Genusse verwendet wird, weniger, und dasjenige, welches zwar nicht zum Genusse, aber doch zu Ausgaben verwendet wird, welche eine Ermässigung zulassen, am wenigsten belastet werde; so dass von den oben (§. 59) nach den Bedürfnissen, die sie zu befriedigen vermögen, geschiedenen Klassen der Volksangehörigen die erste und zweite gar nicht, die übrigen fünf Klassen aber in der dort gewählten Reihenfolge immer stärker durch die Abgabenerhebung betroffen werden; dass

4) diejenigen Abgaben, die nach ihrer Natur, oder

nach der Weise ihrer Erhebung den Volksangehörigen in ihrer Selbstbestimmung am wenigsten entgegentreten, unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug verdienen, und unter diesen wiederum solche, die nicht unbedingt und unmittelbar, sondern nur in Folge einer von der Selbstbestimmung abhängigen Theilnahme am Verkehre auf eine Weise erhoben werden, die es unentschieden lässt, wer dieselben eigentlich trägt; dass

5) wo der Grund des Staatsaufwandes sich bestimmt ersehen lässt, die Erhebung der Abgabe zur Bestreitung dieses Aufwandes sich als Folge dieser Verwendung offenbare, namentlich die Kosten für Staatsanstalten, die zur Beförderung des Verkehrs eingerichtet werden, möglichst von den beim Verkehre Betheiligten, welche sie benutzen, erheben werden; dass

6) das Bruttoeinkommen durch Abgaben so wenig als möglich durch die Erhebungskosten geschmälert, vielmehr die Erhebungsweise so eingerichtet werde, dass von dem Bruttoeinkommen ein möglichst grosses Nettoeinkommen übrig bleibe; dass

7) auch übrigens diese Erhebungsweise so geordnet werde, dass sie nicht ohne Noth bedrücke, vielmehr sicher, möglichst ergiebig und schnell zu dem beabsichtigten Zwecke führe. Von allen Erhebungsweisen möchte die Steuerverpachtung mit seltenen Ausnahmen sich als die drückendste, kostspieligste, nachhaltig am wenigsten sichere und ergiebige, practisch herausstellen, und daher im Allgemeinen zu vermeiden sein.

§. 73.

Einzelne Arten der Abgaben.

A. Directe Steuern.

Die Abgaben sind etweder

1) in Beziehung auf den Gegenstand, auf welchen sie gelegt sind,

a) Personalsteuern, welche auf der Person des Volksangehörigen lasten, oder

b) Realsteuern, welche von Sachen erhoben werden, und zwar

aa) als Gegenständen des Einkommens oder Eigenthumes, oder

bb) als Gegenständen des Verbrauchs; oder sie sind

2) in Beziehung auf die Weise der Erhebung entweder

a) directe, welche unmittelbar von den einzelnen Volksangehörigen wegen ihrer Volksangehörigkeit, oder ihres Besitzes oder ihrer Benutzung von Sachen erhoben werden, oder

b) indirecte, welche auf dem gegenseitigen Austausche der Bedürfnisse, dem Verkehre, lasten, also mittelbar von den beim Verkehre Betheiligten, nach Massgabe ihrer Theilnahme an demselben, entweder durch Erwerb, als Producenten von Rohstoffen, oder Fabrikaten, als Kaufleute, oder als Kapitalisten, oder durch Verbrauch, als Consumenten, erhoben werden.

Was nun

A. die directen Steuern

anbetrifft, so wird es hier genügen, einzelne Beispiele derselben anzuführen und einige Andeutungen in Beziehung auf dieselben hinzuzufügen.

1) Eine allgemeine Vermögenssteuer erscheint nicht als Folge des obigen allgemeinen leitenden Princips, sondern als ein Widerspruch gegen dasselbe, und insofern als zweckwidrig, als das Vermögen eines Theiles keine nachhaltige Quelle für das Staatseinkommen sein kann, weil es sich ohne Zufluss durch das Einkommen erschöpfen würde (§. 72); als es andern Theiles nur eine der Grundlagen des Volkslebens ist, welcher die andere, nicht minder bedeutende, die Arbeit, zur Seite steht. Würde nur das Vermögen und nicht auch die Arbeit besteuert, so wäre dies eine Vertheilung der durch die staatliche Ordnung bedingten Lasten, die mit der Gerechtigkeit und Billigkeit im Widerspruche stände, welche verlangen, dass der Aufwand für die staatliche Ordnung, den das Volk aufzubringen hat, eben so wohl auf alle beim Verkehre Betheiligten, welche dazu beizutragen im Stande sind, vertheilt werde, wie der Segen des Schutzes, den der Staat dem Verkehre gewährt, sich über alle einzelnen Betheiligten, und ganz besonders auch über die, welche durch Arbeit Nutzen vom Verkehre beziehen, verbreitet. Nur für ganz ausserordentliche Fälle, welche einen so hoch gesteigerten Staatsaufwand in Anspruch nehmen, dass er aus dem Einkommen allein nicht bestritten werden kann, möchte eine allgemeine Vermögenssteuer zu rechtfertigen sein.

2) Eine allgemeine Einkommensteuer würde für die beste zu halten sein, wenn sie eben so practisch ausführbar, als principrichtig wäre. Jenes ist aber, wie bereits oben (§. 72) erörtert worden, nicht der Fall. Auch diese Steuer wäre daher nur für ausserordentliche Fälle vorzubehalten. Die Ermittelung des Einkommens kann durch Selbstschätzung, gegenseitige Schätzung der Volksangehörigen, oder durch Schätzung des Staatsorganismus bewirkt werden. Jede dieser

Weisen hat indessen ihre Bedenklichkeiten, und es kann im Allgemeinen nur so viel gesagt werden, dass, da keine derselben ganz zu beseitigen ist, es nur darauf ankommt, diejenige Weise zu wählen, welche verhältnissmässig am wenigsten bedenklich ist, was vorzüglich nach dem im Verkehre sich offenbarenden sittlichen Zustande des Volkes zu bemessen ist.

3) Personalsteuern können entweder

a) eine Kopfsteuer, die jeder Volksangehörige ohne Unterschied zu demselben Betrage zu bezahlen hat, oder

b) eine Klassensteuer, oder

c) eine Rangsteuer sein.

Die Kopfsteuer ist principwidrig, weil sie das Einkommen ganz unberücksichtigt lässt; in hohem Grade unzweckmässig, weil sie einem Hauptzwecke nicht genügt, nämlich der erforderlichen Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, und eben deshalb ungleichmässig und ungerecht; indem sie zum bei weiten grössten Theile von den niederen Volksklassen, die zugleich die zahlreichsten sind, also von denjenigen Volksangehörigen aufzubringen wäre, die am meisten durch Steuern bedrückt würden, weil sie am wenigsten im Stande sind, an den Staat etwas abzugeben. Dieselbe erscheint daher als unbedingt verwerflich.

Eine Klassensteuer setzt einen Massstab voraus, nach welchem die Vertheilung der Volksangehörigen in verschiedene Klassen erfolgt. Ist dieser Massstab das Vermögen, so läuft sie auf eine Vermögenssteuer hinaus. Wird nach dem Einkommen klassificirt, so ist sie nur eine modificirte Einkommensteuer. Beide sind, wie bereits gesagt worden, für ausserordentliche Fälle vorzubehalten. Wird die Klasseneintheilung nach dem Umfange des Gewerbes gemacht, so ist sie eine

Gewerbsteuer, von welcher weiter unten (Z. 7) die Rede sein wird.

Eine Rangsteuer entbehrt gänzlich des Beifalls der Vernunft. Denn einen Rang, der auf einer positiven Stellung im Staate beruhet, ertheilt der Staatsorganismus aus Rücksichten auf sich selbst, theils um zum Staatsdienste anzuregen, theils um seinen Dienern Ansehen im Volke zu geben (§. 39, Z. 2). Der ersten dieser beiden Absichten würde durch eine Rangsteuer entgegengewirkt werden, und von der zweiten ist mindestens zu sagen, dass mit ihr der Grund und die Absicht der Erhebung der Abgaben nicht in dem entferntesten Zusammenhange steht. Ein Rang aber, der nicht auf einer positiven Stellung im Staatsorganismus beruhet, ist überhaupt nur ausnahmsweise zu ertheilen und diese Ertheilung nur dadurch zu rechtfertigen, dass ein hinreichender Beweggrund vorliegt, ein besonderes Wohlwollen durch eine Auszeichnung vor Andern zu gewähren. Der Werth dieses Wohlwollens würde aber offenbar dadurch sehr vermindert werden, dass der damit Begnadigte dafür bezahlen müsste. Selbst als Gegengewicht gegen den Andrang der Titelsucht ist eine Rangsteuer deshalb nicht zu rechtfertigen, weil die Vernunft fordert, dass der Staatsorganismus derselben überhaupt nicht nachgiebt. Hierzu kommt ausserdem noch, dass eine Rangsteuer ihrer Natur nach keinen bedeutenden Ertrag an Staatseinkommen gewähren kann, und deshalb der Staatsorganismus um so mehr anstehen sollte, eine solche an und für sich principwidrige Steuer einzuführen.

4) Die Grundsteuer erscheint insofern als vollkommen principrichtig, als sie in ihrem tiefsten Grunde nicht auf dem Grundeigenthume, sondern auf dem Einkommen von demselben lastet. Sie wird entweder

a) von dem zur Production von Rohstoffen benutzten Grundeigenthume, oder

b) von Gebäuden erhoben.

Was nun zuvörderst

a) die erstere anbetrifft, so kann als Massstab der Veranlagung angenommen werden:

aa) der Kapitalwerth des Grundstückes,

bb) die Productionsfähigkeit,

cc) die Pachtrente,

dd) der mittlere Rohertrag,

ee) der mittlere Reinertrag.

Die letzte Weise erscheint als die angemessenste und sicherste, vorzüglich wenn sie durch die zweite controllirt wird. Die Erhebung bedingt eine genaue Katastrirung der steuerpflichtigen Grundstücke, mit gehöriger Berücksichtigung des Princips der Veranlagung, nach welchem, zur Vereinfachung der Erhebung, die Grundstücke in verschiedene Klassen eingetheilt werden können.

b) Die Gebäudesteuer kann, wenn die Steuer von ländlichen Grundstücken nach dem Ertrage erhoben wird, bei welchem die zur Landwirthschaft bestimmten Grundstücke schon in Anschlag kommen, nur von städtischen und von solchen ländlichen Gebäuden, die nicht zum Landbau, zur Viehzucht und zur Wohnung für das hiermit beschäftigte Personal dienen, erhoben werden. Als Massstab der Veranlagung kann dienen:

aa) die bebauete Grundfläche,

bb) der Kapitalwerth,

cc) die Anzahl von Stocken und Räumen in denselben,

dd) der Miethzins, der davon zu beziehen wäre.

Dieser letztere entspricht dem Grundprincipe der Abgabenerhebung am besten. Noch gleichmässiger aber möchte die Veranlagung sein, wenn dieselbe nach

dem Massstabe eines Durchschnittes zwischen dem Betrage des Miethzinses und der landüblichen Zinsen von dem Kapitalwerthe erfolgte.

Die Grundsteuer empfiehlt sich ganz vorzüglich durch die Sicherheit und Ergiebigkeit, mit welcher sie das Einkommen erfasst, und durch die Einfachheit und Leichtigkeit der Erhebung. Zu einer ausschliessenden allgemeinen Steuer ist sie indessen deshalb nicht geeignet, weil sie, wie die Vermögenssteuer, das Einkommen durch Arbeit nicht mit trifft. Ausserdem hat im Besondern die Gebäudesteuer noch das Bedenken, dass, wenn dieselbe ausschliessend die Eigenthümer der Gebäude belastet und dem Verkehre überlassen bleibt, diese Last auf die Miether, welche die Gebäude benutzen, durch den Preis der Miethe weiter zu vertheilen, dieselbe das Einkommen von den Gebäuden sehr ungleich belasten kann; weil es nicht immer in der Macht des Eigenthümers steht, Miether für ihre Gebäude zu finden, und daher, wenn Gebäude, die ganz oder zum Theile zum Vermiethen bestimmt sind, leer stehen, nicht das Einkommen von Gebäuden, sondern das Eigenthum besteuert werden würde, welches principwidrig wäre. Zur Ausgleichung dieser Ungleichheit kann es dienen, wenn, neben einer mässigen Gebäudesteuer von den Eigenthümern,

5) noch eine besondere Miethsteuer von den Miethern in der Art erhoben wird, dass Miethen bis zu dem Betrage, den die niedrigen Volksklassen (§. 59 Z. 1, 2, 3) für ihr Obdach zu bezahlen pflegen, unbesteuert bleiben, dagegen die höheren Miethbeträge nach Procentsätzen besteuert werden. Eine solche Steuer ist vollkommen principrichtig, weil bei vernünftigen Haushaltern, deren Aufwand für die Miethe mit deren übrigen Aufwande, und dieser wiederum mit deren Einkommen in einem angemessenen Verhältnisse

zu stehen pflegt; so dass die Miethe ein ziemlich sicherer und leicht erkennbarer Massstab zu sein pflegt, nach welchem die Volksangehörigen ihr Einkommen und ihre Theilnahme am Verkehre, gewissermassen selbstschätzend, offenbaren. Ganz besonders empfiehlt sich die Miethsteuer dadurch, dass sie eine von den wenigen Steuern ist, durch welche die Kapitalisten mit Sicherheit dazu herbeigezogen werden können, einen verhältnissmässigen Theil des Staatsaufwandes aufbringen zu helfen.

Ausser den ländlichen Grundstücken und städtischen Gebäuden können

6) auch andere Gegenstände des Eigenthumes oder der Benutzung für ihre Zwecke Veranlassung zur Besteuerung der Volksangehörigen geben. Ganz besonders sind für eine solche Besteuerung diejenigen Volksangehörigen geeignet, welche ihren Haushalt mit Luxus eingerichtet haben, wie Diejenigen, die Bedienten, Equipage, Luxuspferde, Hunde u. s. w. halten. Solche Luxussteuern sind nicht nur vollkommen principrichtig, sondern auch, als Mittel: Diejenigen, welche im Ueberflusse leben, höher zu besteuern, zu empfehlen.

Die Besteuerung der Arbeit wird

7) vorzüglich durch die Gewerbsteuer bewirkt, welche entweder

a) eine Patentsteuer, die für die staatliche Erlaubniss zum Erwerbsbetriebe zu zahlen ist, oder

b) eine Gewerbsteuer im engeren Sinne sein kann, welche auf dem wirklichen Betriebe lastet, und entweder

aa) nach dem zum Betriebe verwendeten Kapitale, oder

bb) nach dem Umfange des Umsatzes durch das Gewerbe, oder

cc) nach dem Einkommen vom Gewerbe veranlagt werden kann; so dass die Gewerbtreibenden nach einem dieser Massstäbe in mehrere Klassen getheilt werden, für deren jede ein bestimmter Abgabenbetrag festgesetzt wird. Sie empfiehlt sich vorzüglich dadurch, dass sie nicht nur vollkommen principrichtig ist und das Einkommen durch Arbeit in allen Erwerbszweigen erfassen kann, sondern auch zugleich geeignet ist, die Ungleichheit zwischen der Besteuerung der ländlichen und städtischen Bewohner, welche aus einer Veranlagung der Grundstücke und Gebäude nach dem Massstabe des mittleren Ertrages hervorgehen kann, und in der Regel zum Nachtheile der ersten sich ergeben möchte, auf eine billige Weise zu beseitigen.

8) Eine Gehaltsteuer, welche den Staatsdienern auferlegt wird, ist zwar an und für sich nicht princip-widrig, hat aber dennoch nicht den Beifall der Vernunft, weil der Gehalt der Staatsdiener als Entschädigung und Belohnung für die dem Staate gewidmete Zeit und Bemühung anzusehen ist, die sie zum selbstständigen Erwerbe im allgemeinen Verkehre hätten benutzen können (§. 39, Z. 1). Wird nun vorausgesetzt, dass diese Entschädigung und Belohnung gerade angemessen seien; so würden sie dadurch, dass eine Abgabe vom Gehalte erhoben wird, unangemessen; wird aber vorausgesetzt, dass sie so reichlich bemessen seien, dass eine Abgabe davon erhoben werden könnte; so wäre der Gehalt unangemessen bestimmt, und offenbar kürzer und besser gewesen, lieber den Gehalt etwas weniger reichlich zu bemessen, als eine Abgabe davon zu erheben, um auf einem Umwege zu demselben Ziele zu gelangen. In Zeiten jedoch, die ausserordentlichen Aufwand des Staates in Anspruch nehmen, ist eine Theilnahme der Staatsdiener an den Opfern, welche in Folge desselben allen Volksangehö-

rigen aufzulegen sind, vollkommen in der Billigkeit gegründet. Ob nun in solchen Fällen eine Abgabe auf die Gehalte zu legen, oder ein Abzug von denselben, zum Vortheile der Staatskasse, zu machen sei, ist eine Frage der Form, deren richtige Beantwortung auch noch von andern Umständen, als der eigentlichen Veranlassung hierzu, abhängig ist. Beide Wege führen ganz zu demselben Ziele.

9) Eine Kapitalsteuer wäre dem allgemeinen Princip der Steuererhebung, wegen des Einkommens, das die Kapitalien gewähren, eben so angemessen, als in der Billigkeit begründet, und deshalb an und für sich um so mehr zu empfehlen, als das Einkommen durch Kapitalien auf andere Weise direct von Steuern nicht genügend zu erfassen ist. Eine solche Steuer findet aber bei ihrer Veranlagung und Erhebung nicht nur dieselben Schwierigkeiten, welche einer, das Einkommen unmittelbar erfassenden Steuer entgegen stehen, und zwar in sehr gesteigertem Grade, weil Geldkapitalien sehr leicht verheimlicht werden und spurlos aus einer Verwendung in die andere, von einem Orte nach dem andern, übergehen können, sondern auch noch andere eigenthümliche Hindernisse, die namentlich darin ihren Grund haben, dass die Weise, in welcher Kapitalien zum Erwerbe benutzt werden, sehr verschieden, und also das Einkommen durch dieselben so ungleich ist, dass es dem Staatsorganismus ganz unmöglich fällt, dieses Einkommen richtig zu schätzen, um es gleichmässig besteuern zu können; ferner darin, dass der nachhaltige Erfolg einer Besteuerung der Kapitalisten der Natur der Sache nach an der Leichtigkeit scheitert, mit welcher die Kapitalisten vorzugsweise im Stande sind, sich aus dem Lande, in welchem sie besteuert werden, mit ihren Kapitalien fortzubegeben, und dadurch dem Staatsorganismus und dem Ver-

kehre Nachtheile zuzufügen, die den Gewinn an Staatseinkommen durch die Steuer von den noch zurückbleibenden Kapitalien sehr übersteigen könnten; wie leicht einzusehen ist, wenn erwogen wird, wie unentbehrlich das Kapital zum schwunghaften Betriebe der Production und des Handels erfordert wird. Hiernach möchte denn eine Kapitalsteuer als unbedingt verwerflich erscheinen.

§. 74.

B. Indirecte Steuern.

Die Ansichten über die Statthaftigkeit und Zweckmässigkeit der indirecten Steuern sind so ungemein verschieden, dass auf der einen Seite Finanzmänner stehen, welche den indirecten Steuern unbedingt den Vorzug vor den directen einräumen, ja sogar mit solcher Entschiedenheit, dass sie das ganze Steuereinkommen durch indirecte Steuern erhoben zu sehen wünschten, und diesen auf der andern Seite Finanzmänner gegenüber treten, welche die directen Steuern für vorzüglicher, ja die indirecten Steuern für unbedingt verwerflich halten. Die Wahrheit möchte auch hier einmal, wie oft, in der Mitte liegen. Denn die indirecten Steuern haben den Vorzug, dass, wenn sie auch das Einkommen nur mittelbar, durch Erhöhung der Ausgaben der Volksangehörigen beim Erwerbe oder Verbrauche von Sachen, in Anspruch nehmen, dies doch auf eine solche Weise geschieht, dass

1) die Vertheilung auf die einzelnen Volksangehörigen nicht von dem Staatsorganismus zu geschehen braucht, sondern auf eine ganz natürliche und einfache Weise durch den Verkehr selbst erfolgt; so dass Diejenigen, welche nur geringer beim Verkehre betheiligt sind, auch weniger Abgaben zahlen, während Dieje-

nigen, die sich mehr beim Verkehre betheiligen, auch mehr Abgaben zu entrichten haben; dass

2) die Erhebung dieser Abgaben der Selbstbestimmung der Volksangehörigen nicht unmittelbar entgegentritt, sondern nur mittelbar nach Massgabe ihrer Betheiligung beim Verkehre, die bald ausschliesslich, bald wenigstens ihrem Umfange nach, von der Selbstbestimmung der Volksangehörigen abhängt; so dass sogar meistentheils ganz unentschieden bleibt, von wem die Abgabe zuletzt eigentlich entrichtet wird; dass ferner

3) bei denselben eine Consequenz zwischen Grund des Staatsaufwandes und Erhebung der Abgaben schärfer hervortritt; dass

4) bei denselben ganz vorzüglich eine solche Einrichtung leicht zu ermöglichen ist, dass das Einkommen der Volksangehörigen, welches zur Bestreitung unerlässlicher Bedürfnisse erforderlich ist, ganz unbesteuert bleiben, dagegen das, welches zu Genüssen, im Ueberflusse, oder gar zur Verschwendung, zur Schwelgerei oder für andere thörichte Zwecke verwendet wird, höher besteuert werden kann; dass endlich

5) zugleich auch andere Zwecke des Staates zum Vortheile des Verkehres verfolgt werden können.

Dagegen trifft die indirecten Steuern allerdings mit Rechte der Vorwurf, dass

1) deren Erhebung sehr weitläufig und verhältnissmässig kostspielig; dass

2) deren Vorherberechnung ohne practische Versuche kaum möglich ist, und nach der Erfahrung auch nach solchen Versuchen immer nicht mit der erforderlichen Sicherheit geschehen kann; dass endlich

3) dieselben einen schädlichen Einfluss auf die Sittlichkeit der Volksangehörigen äussern;

da so manche Wege, sich der Erhebung zu entziehen, offen bleiben, und der Reiz, sie zu betreten, bei Vielen so verführerisch wirkt.

Ungeachtet dieser Vorwürfe, welche der Staatsorganismus gänzlich zu beseitigen nicht im Stande ist, möchten doch die Gründe für die Einführung der indirecten Steuern immer noch sehr überwiegend bleiben, um den Staatsorganismus zu bewegen, einen Theil seines Einkommens durch indirecte Steuern zu erheben.

Die indirecten Steuern sind entweder

1) solche, die im Wesentlichen als Erstattung der Verwendungen des Staatsorganismus für Beförderung besonderer Zwecke des Verkehrs anzusehen sind, wie

a) Registratur- und Eintragegebühren, bei Veränderungen im Besitze des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums, oder bei Verpfändung desselben, an Stempel-, Tax-, Confirmations- und Vertrags-Gebühren;

b) die Sporteln für administrative, gerichtliche und aussergerichtliche Geschäfte;

c) die, welche für die Benutzung von zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs durch den Staatsorganismus hergestellte und erhaltene Anstalten entrichtet werden, wie Post-, Chausee-, Wege-, Brücken-, Deich-, Hafen-, Krahn-, Niederlagen-Gelder u. s. w.

Bei allen diesen Abgaben sollte der Grundsatz vorwalten, dass der Gesammtbetrag jeder dieser Abgaben den Gesammtbetrag des Aufwandes für jede dieser besondern Anstalten zur Beförderung des Verkehrs nicht bedeutend übersteige, wo möglich aber decke.

Oder die indirecten Steuern sind:

2) solche, die von dem Verbrauche der Volksangehörigen erhoben werden, und zwar entweder

a) in der Art, dass die Steuer unmittelbar auf dem Verbrauche lastet, oder

b) in der Weise, dass die Steuer den Verbrauch mittelbar trifft, indem sie den Preis des zu verbrauchenden Gegenstandes erhöhet.

Die erste Weise eignet sich vorzüglich zur Besteuerung solcher Gegenstände, die nur durch wiederholten Gebrauch allmählig verbraucht werden, die letzte hingegen zur Besteuerung solcher Gegenstände, die durch einmalige Verwendung zu Zwecken sofort gänzlich verbraucht werden.

In Beziehung auf die letzte Weise ist zu empfehlen:

a) dass die Erhebung, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen, im Interesse der Finanzverwaltung in dem Momente, in welchem der besteuerte Gegenstand den höchsten Werth hat, und im Interesse der Steuerpflichtigen so nahe als möglich vor dem wirklichen Verbrauche geschehe, damit die bei der Production des Verbrauchsgegenstandes und beim Handel mit demselben beschäftigten Volksangehörigen so wenig als möglich mit dem Verlage der Zinsen von der zu erhebenden Steuer beschwert werden;

b) dass die Abgabe auf Gegenständen laste, deren Werth durch den Verbrauch vernichtet wird, und nicht auf solchen Rohstoffen, welche das Gewerbe zu seinen Erzeugnissen verwendet und dadurch deren Werth nicht vernichtet, sondern durch die darauf verwendete Arbeit noch steigert;

c) dass von demselben Gegenstande nur einmal eine Abgabe erhoben werde;

d) dass die Wahl unter den zu besteuernden Verbrauchsgegenständen, vorzüglich unter solchen, die im

Inlande producirt werden, sich auf einige wenigen Gegenstände möglichst ausgedehnten Verbrauchs beschränke, und zwar

e) vorzüglich auf solche, die kein unerlässliches Bedürfniss der niederen Volksclassen sind, sondern hauptsächlich nur von den mittleren und höheren Volksclassen verbraucht werden; dass endlich

f) bei Gegenständen des Verbrauches, die im Inlande erzeugt werden, die Production derselben so wenig als möglich durch die Erhebung der Verbrauchssteuer gestört und belastet werde, damit dieselbe die Concurrenz mit dem Auslande aushalten, ja die ausländische Production überflügeln könne.

Von Verbrauchsgegenständen, die im Inlande producirt werden, eignen sich vorzüglich zur Besteuerung

a) das Mehl, als Gegenstand allgemeinen Verbrauches. Die Mehlsteuer hat nur das eine bedeutende Bedenken, dass die niederen Volksclassen (§. 59, Z. 1, 2, 3) dadurch mit betroffen werden; indem sie zwar ihren Bedarf an Brode durch den Verbrauch von Kartoffeln, die wegen der Entbehrlichkeit des sogenannten Zubrodes und wegen grösserer Ergiebigkeit der Production von Nahrungsstoffen ein viel wohlfeileres Nahrungsmittel sind, zu beschränken vermögen, des Brodes aber deshalb nicht gänzlich entbehren können, weil sie durch ihre Beschäftigungen zum Theile darauf angewiesen sind, Nahrungsmittel ausserhalb ihres Hauses bei sich zu führen, wozu die Kartoffel nicht geeignet ist; weil ferner das Brod auch eine kräftigere Kost ist, und, in manchen Jahren vorzüglich, eine gesundere zugleich. Dieses Bedenken wird am besten dadurch beseitigt, dass das Roggenmehl gar nicht, sondern nur das den niedern Volksclassen fast ganz entbehrliche Weizenmehl besteuert wird. Wenn aber der

Stand der Finanzen nicht als zulässig erscheinen lässt, das Roggenmehl ganz unbesteuert zu lassen; so bleibt immer noch der Ausweg, die niederen Volksclassen dadurch von der Mehlsteuer zu befreien, dass von Mehle, das nicht aus reinem Roggen, sondern aus mit unbesteuerten Getreidearten vermischtem Roggen gemahlen wird, keine Steuer erhoben wird. Die Mehlsteuer kann beim Mahlen oder beim Backen erhoben werden. Das letzte ist indessen umständlich und schwer zu controlliren, und möchte sich daher mehr empfehlen, die Steuer bei Gelegenheit des Mahlens des Getreides zu erheben, und zwar ohne Unterschied, ob das Getreide zum Hausbedarfe, oder zum Feilhalten des Gebäckes vermahlen wird.

b) Das Fleisch ist ebenfalls ein völlig geeigneter Gegenstand für die Verbrauchssteuer und in so fern noch geeigneter wie das Mehl, als das Fleisch ein theuereres, zugleich aber allenfalls entbehrliches Nahrungsmittel ist, dessen Verbrauch bei den niederen Volksclassen daher sehr beschränkt ist, so dass die Fleischsteuer vorzüglich die mittleren und höheren Volksclassen trifft. Die Fleischsteuer wird am besten unmittelbar vor dem Schlachten des Viehes, als Schlachtsteuer, und zwar nur von den grösseren Vieharten, entweder nach Gattungen, Classen und Stückzahl, was allerdings einfacher ist, oder nach dem Gewichte erhoben, was minder einfach, aber sicherer ist.

c) Ein für die Erhebung einer Verbrauchssteuer geeigneter Gegenstand ist ferner das fabricirte Getränke, Bier, Brantwein, Obstwein, Wein; indem das Bier allenfalls, die übrigen Getränke aber ganz entbehrlich sind, und vorzüglich der Brantwein ein Getränk ist, dessen Genuss auf die Gesundheit bei weitem mehr schädlich, als heilsam, wirkt; weil dieser

Genuss verführerisch ist, leicht zur Unmässigkeit und in Folge derselben zu Unsittlichkeiten mannigfacher Art verleitet. Hiernach möchte denn auf Bier und Obstwein eine mässige, auf Wein eine höhere, auf Branntwein dagegen verhältnissmässig die höchste Steuer zu legen sein. Wegen der nur langsam vorschreitenden Fabrikation des Weines möchte es am angemessensten sein, die Weinsteuer nach Flächeninhalt und verschiedenen Classen des Landes, auf welchem der Wein gebauet wird, zu erheben. In Hinsicht der übrigen Getränke aber kann die Steuer nach Massgabe entweder

aa) der Quantität der dazu verbrauchten Rohstoffe;

bb) des kubischen Inhaltes der bei der Fabrikation benutzten Gefässe, oder

cc) beim Verkaufe des Getränkes

erhoben werden. Die zweite Weise möchte beim Brantwein sich als die sicherste und diejenige empfehlen, welche zugleich geeignet ist, das Productionsverfahren und die Geschicklichkeit in der Anwendung desselben zu vervollkommnen, dadurch die Verwendung von Rohstoffen zum Brantwein zu vermindern, und somit Nahrungsmittel zu ersparen, die von den Volksangehörigen auf andere Weise verbraucht werden können.

d) Das Salz ist wegen seines unentbehrlichen und ausgedehnten Verbrauches ganz vorzüglich zur Steuererhebung geeignet und diese letztere wenig kostspielig und durch ziemlich einfache Einrichtungen zu controlliren, wenn der Salzverkauf zum Monopole erhoben, und die Landesgrenzen ohnedem schon bewacht sind. Dieser Steuer stehen indessen zwei gewichtige Bedenken entgegen, die nämlich: dass die Steuer die niederen Volksclassen gleichmässig, ja fast stärker noch

trifft, weil das Salz beim Verspeisen der Kartoffeln eine fast unentbehrliche Würze ist, die das beim Verspeisen des Brodes sonst noch gewöhnliche Zubrod fast ganz zu ersetzen vermag; dass demnächst auch die Production dadurch belastet wird, indem bei vielen Arten derselben, bei Viehzucht, wie bei Fabrikation, grosse Quantitäten von Salz verbraucht werden. Das erste Bedenken wäre jedoch dadurch zu beseitigen, dass entweder den niederen Volksclassen eine Quantität Salz, die so knapp bemessen werden könnte, dass eine Besorgniss des Unterschleifes ausgeschlossen wäre, steuerfrei verabreicht, oder dass die Salzsteuer grossen Theils zum Vortheile der niederen Volksclassen, zum Beispiel zu Armenunterstützungen, verwendet würde. Dem zweiten Bedenken kann dadurch begegnet werden, dass das Salz zur Fabrikation und für das Vieh steuerfrei, oder zu einer mässigen Steuer verabfolgt und der Unterschleif dadurch verhindert wird, dass das Salz zur Fabrikation und für das Vieh mit Substanzen vermischt wird, die es zum Gebrauche als Zuthat zu für Menschen bestimmten Getränken und Speisen untauglich machen.

e) Der Tabak ist nur ein Bedürfniss für einen völlig entbehrlichen Genuss, und dennoch dessen Verbrauch, weil dieser Genuss so verführerisch ist, von so grosser Ausdehnung, dass selbst die leidenschaftlichsten Tabakraucher der Betrachtung nicht unzugänglich sein können, dass in Folge dieses Genusses ungeheure Summen von Nationaleinkommen durch die Luft gejagt und verprasst werden. An dieser Stelle ist nur von dem Verbrauche des Tabaks die Rede, der im Inlande als Rohstoff producirt wird. Dieser kann in der Weise besteuert werden, dass die Steuer entweder von der mit Tabak bebauten Grundfläche, oder bei der Fabrikation nach dem Gewichte der dazu verbrauchten

rohen Blätter, oder endlich beim Verkaufe des fabricirten Tabaks erhoben wird. Am sichersten, aber freilich auch am drückendsten ist die Erhebung, wenn die Fabrikation, oder wenigstens der Verkauf des Tabaks, zum Monopole erhoben wird.

f) In neuerer Zeit ist zu den obigen, für die Steuererhebung vorzüglich geeigneten Verbrauchsgegenständen, die im Inlande erzeugt werden, noch ein Gegenstand von sehr ausgedehntem Verbrauche hinzugekommen, nämlich der inländische Rübenzucker. Die bereits hoch gesteigerte und immer noch zunehmende Production desselben ist eine Folge der seit einer langen Reihe von Jahren auf dem ausländischen Zucker lastenden hohen Steuer, welche diesen Productionszweig erst erzeugte, und jetzt in ihrem Bestande durch ihr eigenes Kind sich hart bedroht sieht. Der Zucker ist ein Gegenstand von so ausgedehntem Verbrauche und zwar fast ausschliessend in den mittleren und höheren Volksclassen, dass er unter den Verbrauchsgegenständen, die besonders zur Besteuerung geeignet sind, hoch oben an steht. Gleichwohl ist auch die Production des Rübenzuckers in manchen europäischen Ländern und namentlich auch in Deutschland eine bereits völlig entschiedene Thatsache, die sich nicht mehr zurückweisen lässt, weil grossartige Verwendungen von Nationalvermögen auf dieselbe bereits gemacht worden sind, und diese Production im Volksleben nicht nur tiefe Wurzeln geschlagen hat, sondern auch demselben wahrhaft förderlich ist; indem sie nicht nur den mit dem Rübenbaue und der Fabrikation des Zuckers beschäftigten Unternehmern bedeutenden Gewinn abwirft, sondern auch den bei Beiden beschäftigten Arbeitern aus den niederen Volksclassen einen, in seinem Betrage für die Gesammtheit, wie für den Einzelnen bedeutenden Lohn gewährt, der um so grösseren Werth

für diese Volksclassen hat, weil er grossen Theils in einer Jahreszeit erworben wird, in welcher die Gelegenheiten zu lohnendem Erwerbe seltener für sie sind. Wo Interessen von solcher Bedeutung vorwalten, kann mit dem Beifalle der Vernunft, vorzüglich in Deutschland, das keine Colonien hat, die Rücksichten verlangen könnten, nicht daran gedacht werden, einen solchen Productionszweig wieder zu unterdrücken, oder auch nur so zu bedrücken, dass er nach und nach wieder herabkäme, welches in Deutschland muthmasslich sofort geschehen würde, wenn die Concurrenz des Auslandes durch den Betrag der Steuer, welche auf dem ausländischen Zucker liegt, nicht zurückgehalten, oder wenigstens ermässigt würde. Am angemessensten erscheint es daher, dass die Finanzverwaltung ihren Verlust an Steuer von dem ausländischen Zucker entweder durch andere Steuern ausgleicht, oder denselben dadurch deckt, dass sie die inländische Runkelrübenzuckerfabrikation so weit besteuert, als der Andrang der ausländischen Concurrenz zulässt, und wenn dies nicht ausreicht, um den Verlust an Zuckersteuer zu decken, die Steuer von inländischem und ausländischem Zucker gleichzeitig so weit erhöhet, als zur Deckung dieses Verlustes erforderlich ist. Als die beste Weise der Erhebung der Steuer von inländischem Zucker möchte, vorzüglich für jetzt, wo allem Anscheine nach die technische Ausbildung des Productionsverfahrens und die practische Geschicklichkeit in der Anwendung desselben ihren Culminationspunct noch nicht erreicht haben möchten, die in Deutschland zur Zeit übliche Weise der Besteuerung der rohen Rüben nach dem Gewichte unmittelbar vor der Verarbeitung zu Zucker vorzüglich dann, wenn die Steuer auf einige Monate gestundet wird, sich am meisten empfehlen, und erst abzuwarten sein, ob späterhin sich

eine andere Erhebungsweise als vorzüglicher empfiehlt.

Von der grössten Wichtigkeit für das Staatseinkommen durch indirecte Steuern sind endlich die Abgaben, welche bei der Einfuhr im Auslande producirter Erzeugnisse zum inländischen Verbrauche, oder bei der Durchfuhr im Auslande erzeugter Producte zum ausländischen Verbrauche, oder bei der Ausfuhr inländischer Producte zum ausländischen Verbrauche

g) als Ein-, Durch-, oder Ausfuhr-Zölle erhoben werden. Sie sind nicht nur durch dieselben Gründe zu rechtfertigen, welche im Allgemeinen für die Verbrauchssteuern sprechen, sondern auch noch durch eigenthümliche Vorzüge, die darin bestehen, dass sie

1) eine ganz vorzüglich ergiebige Quelle des Staatseinkommens sind,

2) benutzt werden können, durch Production und Verbrauch des Auslandes Einkommen zu beziehen, auch

3) geeignet sind, zugleich ein wirksames Mittel dafür abzugeben, die inländische Production durch Beschränkung der übermässigen Macht ausländischer Concurrenz zu befördern, neue Erwerbszweige im Inlande zu begründen, bereits bestehende zu erweitern und zu vervollkommnen, auch durch vortheilhafte Handelsverträge den Handel der Inländer gegen Beeinträchtigungen durch Gesetze oder Concurrenz des Auslandes zu schützen.

Bei der Benutzung dieser Vorzüge kann der Staatsorganismus sich indessen nicht in ganz freier Selbstbestimmung durch die inländischen Verkehrsverhältnisse bewegen; diese ist vielmehr durch die Gesetzgebungen und durch die Verkehrsverhältnisse des Auslandes bedingt, und zwar in dem Grade, dass wenn

das gesammte Ausland völlig unbehinderte Concurrenz in Gewerbe und Handel gestattete, es der Natur des Verhältnisses jedes Volkes zur ganzen Menschheit offenbar mehr zusagen würde, sich der Erhebung aller Ein-, Durch- und Ausfuhr-Zölle zu enthalten und die Entwickelung des inländischen Gewerbes und Handels der Macht freier Concurrenz in der gesammten Menschheit zu überlassen. Ein solcher Zustand besteht aber, leider! nicht in der Welt; vielmehr wird ein Volk durch das andere gedrängt, sich im Verkennen des natürlichen Bandes, welches die ganze Menschheit umschlingt und in Unbilligkeit gleich zu stellen, ja zu dem eigennützigen Streben verleitet, Andere darin noch zu überbieten. Abgesehen von solchen auswärtigen Verhältnissen ist hauptsächlich die Ergiebigkeit der Steuer massgebend, dabei aber auch in Beziehung auf den unter 3 eben hervorgehobenen Vorzug zu beachten, dass Rohstoffe, die zur inländischen Production verwendet werden, gar nicht, und solche Fabrikate, die im Inlande gar nicht, oder doch in Folge eigenthümlicher Verhältnisse nur zu viel höheren Preisen hergestellt werden können, nur mässig besteuert werden sollten; indem es in letzter Hinsicht nicht zu rechtfertigen sein möchte, Gewerbszweige, die im Inlande keinen geeigneten Boden finden, zur übermässigen grossen Belästigung der inländischen Consumenten, so zu sagen, mit blinder Gewalt zu befördern und zu schützen.

Bei der Anordnung der Erhebung dieser Zölle ist vorzüglich zu beachten:

1) die Bildung und Anordnung der Zolllinie;

2) die Feststellung des Zolltarifs.

In der ersten Beziehung ist vorzüglich in Deutschland noch in frischem Andenken, welcher Druck sonst, wo die Zölle an den Thoren der Städte erhoben

wurden, auf dem inländischen Verkehre lastete, und es kann daher, und überhaupt nach der Natur der Verkehrsverhältnisse, wohl kaum noch in Frage gestellt werden, dass die Zolllinie an der Landesgrenze anzuordnen sei. Die Anordnung einer zweckmässigen Bewachung derselben hängt hauptsächlich von örtlichen Beschaffenheiten ab; es liegt aber in der Natur der Sache, dass der sicherste Schutz für die Zollgrenze in einem so mässigen Betrage des Tarifs liegt, dass die Vorstellung von dem zum Einpaschen anreizenden Gewinne in der Vorstellung der damit verknüpften Gefahr auch bei unsittlichen Menschen ein hinreichendes Gegengewicht finde. In Hinsicht des Tarifs sind daher mässige Sätze zu empfehlen, und ausserdem möchte bei der Wahl der Gegenstände des Verbrauchs und bei der Bestimmung der Höhe des Tarifs massgebend sein, dass die oben näher bezeichneten eigenthümlichen Vorzüge der Ein-, Durch- und Ausfuhr-Zölle vor andern Verbrauchssteuern als leitende Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, und übrigens die Wahl sich auf möglichst wenige Gegenstände von besonders ausgedehntem Verbrauche beschränke. Vorzüglich geeignet möchten sein:

1) Colonialwaaren an Zucker, Kaffee, Thee, Gewürzen, Tabak u. s. w. und ausländische Getränke an Wein, Arac, Rum, Branntwein, Bier und Obstwein;

2) ausländische Manufactur- und Fabrikwaaren;

3) andere ausländische Waaren, die zu einem unmittelbaren Verbrauche bestimmt sind, wie Fett, Fleisch, feine Fische, Austern, Holz und Kohlen u. s. w.

In Hinsicht der Durchfuhrzölle möchte als Regel fest zu halten sein, dass sie nur sehr mässig sein

und nur nach dem Grundsatze einer Entschädigung des Staatsorganismus für seinen Aufwand zur Beförderung des Verkehrs, so weit er der Durchfuhr zu Gut kommt, bemessen werden sollten.

§. 75.

C. Erhebung in Folge von fiskalischen Rechten des Staatsorganismus.

Ausser den directen und indirecten Abgaben können dem Staatsorganismus an Einkommen durch die Volksangehörigen noch zugehen: die Einnahmen von den sogenannten fiskalischen Rechten. Als solche sind anzusehen die Erträge von dem Staatsorganismus anheimgefallenen, erblosen, oder zur Strafe für Umgehung von Steuergesetzen, oder für andere Verbrechen eingezogenen Gütern, Strafgelder, bei der Aufnahme von Unterthanen oder Schutzverwandten in Korporationen, besonders in Innungen, zu entrichtende Gebühren, Zahlungen für Ertheilung von Concessionen und Privilegien, Abgaben von Erbschaften, oder von dem Vermögen der aus dem Lande auswandernden Volksangehörigen u. s. w. Die meisten dieser Erhebungen sind durch das Grundprincip der Steuererhebung vom Einkommen nicht gerechtfertigt, und auch sonst noch mit den Grundsätzen der Nationalökonomie mehr im Widerspruche, als im Einklange; so dass es im Allgemeinen gerathener sein möchte, dieselben lieber gar nicht einzuführen und, wo sie einmal bestehen, abzuschaffen. Es soll indessen hiermit nicht geradezu in Abrede gestellt werden, dass aus positiven Zuständen des Verkehrs und der Staatseinrichtungen unter Umständen eine hinreichende Rechtfertigung solcher Erhebungen sich nicht den-

noch ergeben könnte; es würde aber in Rücksicht auf den hier vorliegenden Zweck zu weit führen, in solche Einzelheiten näher einzugehen.

§. 76.

B. Ausserordentliches Staatseinkommen.

Das Staatseinkommen ist, wie bereits oben (§. 69) gesagt worden, nach dem erforderlichen Staatsaufwande zu bemessen. Es folgt hieraus, dass wenn das Staatseinkommen so bemessen ist, dass es für den gewöhnlichen Stand des Bedürfnisses zur Bestreitung der feststehenden und eines mässigen Betrages von aussergewöhnlichen Staatsausgaben ausreicht, in allen aussergewöhnlichen Zuständen, die einen sehr gesteigerten Staatsaufwand erfordern, sich das Bedürfniss fühlbar machen müsse, über ausserordentliche Mittel zur Befriedigung solcher gesteigerten Anforderungen gebieten zu können. Solche Mittel sind

1) ein von dem regelmässigen Einkommen erübrigter Staatsschatz. Gegen Staatsschätze hat die Vernunft die Einwendung zu machen, dass das regelmässige Staatseinkommen hauptsächlich nur zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gegenwart dienen soll, und nicht bestimmt ist, Schätze davon zurückzulegen; dass eine solche Ansammlung auch ausserdem noch im Widerspruche mit den Grundsätzen einer gesunden Nationalökonomie steht, welche gebieten, möglichst dafür zu sorgen, dass das Nationalvermögen nicht als todtes Kapital liegen bleibe, sondern möglichst als werbendes Kapital benutzt werde. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass ein Staatsschatz in manchen Fällen von unberechenbarem Nutzen, ja selbst ein unabweisliches Bedürfniss sein könne. Das letzte gilt besonders von allen Fällen politischer Verwickelungen, die

eine schleunige Mobilmachung des Heeres erforderlich machen. Eine solche bedingt die Bereitschaft einer so grossen Masse baaren Geldes, dass, wenn auch bereits in Friedenszeiten für die Ausrüstung des Heeres möglichst gesorgt ist, dessen Betrag leicht bis zum vierten Theile einer ganzen Jahreseinnahme und höher noch sich steigern könnte; und dennoch ist dieses Bedürfniss so dringend, dass in manchen Fällen das Bestehen des Staates von dessen Befriedigung abhängen kann. Die Vernunft fordert daher entschieden, eine solche Einrichtung zu treffen, dass für das Bedürfniss einer Bereitschaft an baarem Gelde für solche Fälle im Voraus gesorgt sei. Dies könnte geschehen

a) durch bereits in ruhigen Zeiten geordnete Verpflichtungen jeder einzelnen Gemeinde zur schleunigen Lieferung eines Theiles solchen Bedarfs, und zwar

aa) von den ländlichen Gemeinden an Vieh, Lebensmitteln und Pferdefutter gegen Zusage der Bezahlung des Marktpreises in späterer, nicht zu lang zu bemessender Frist,

bb) von den städtischen Gemeinden an ebenfalls in späterer, nicht zu langen Frist zurückzuzahlenden Vorschüssen in baarem Gelde, deren Gesammtbetrag auf einzelne wohlhabende Mitglieder jeder Gemeinde, vorzüglich auf Kapitalisten vom Gemeindevorstande im Voraus zu vertheilen wäre; oder

b) durch einen Staatsschatz, der dann aber auch unter keiner Bedingung angegriffen und zu andern Zwecken verwendet, auch nicht etwa auf eine solche Weise nutzbar belegt werden dürfte, dass die Flüssigmachung desselben dadurch irgendwie gehemmt werden könnte.

Es können auch beide Massregeln mit einander verbunden werden.

Ein anderes Mittel für die Bestreitung ausserordentlichen Staatsaufwandes ist

2) die Erhöhung der Steuern und zwar

a) durch Steigerung des Betrages der bereits Bestehenden,

b) durch Einführung neuer Steuern; ferner

3) die Anticipation der Steuern, oder die Suspension weniger dringender Staatsausgaben; beides sind indessen Mittel, die nicht zu empfehlen sein möchten; ferner

4) die Veräusserung von Staatseigenthume, welche indessen für die allerdringendsten Fälle vorzubehalten wäre und im Allgemeinen gegen sich hat, dass sie in ruhigen Zeiten durch eine vernünftige Einrichtung des Staatshaushaltes meist vermieden werden kann, in bewegten Zeiten aber bedenklich ist, weil in solchen Zeiten das Eigenthum im Werthe gesunken zu sein pflegt. Ein anderes Mittel ist

5) die Emission von Papiergelde, über dessen Natur bereits oben (§. 62) das für den vorliegenden Zweck erforderliche gesagt worden ist. Nur das möchte hier noch hervorzuheben sein, dass zur Emission von Papiergelde ruhige Zeiten erfordert werden, bewegte Zeiten aber, weil in denselben der Staatscredit ohnedem schon sinkt, als ungeeignet hierzu anzusehen sein möchten. Endlich ist

6) die Benutzung des Staatscredites ein für solche ausserordentlichen Fälle gebräuchliches, aber gefährliches und in der Staatspraxis vielfach missbräuchlich angewendetes Mittel, das vorzüglich für bequeme Finanzmänner ungemein verführerisch ist, und daher zwar oft schon augenblicklichen Verlegenheiten abgeholfen hat, öfter aber auch den Staatsregierungen höchst verderblich geworden ist; indem diesel-

ben in Folge derselben entweder verarmten, oder in sittliche Versunkenheit verfielen. Die Finanzmänner sollten daher den Staatscredit nur als äusserstes, letztes und verzweifeltes Mittel benutzen. Die Staatsschuld ist entweder

a) verbrieft, wenn sie auf längere Zeit gemacht wird, oder

b) schwebend, wenn sie nur durch vorübergehende Steigerung des gewöhnlichen Staatsaufwandes veranlasst und überhaupt nur mit der Absicht einer baldigen Zurückzahlung und Deckung durch die gewöhnlichen Einnahmen gemacht worden ist.

Die letzte Schuld ist keine eigentliche Staatsschuld, sondern nur eine zeitweilige Schuld der Finanzverwaltung.

Besondere Arten der ersten sind:

aa) Staatsschulden in Kapital,

aaa) mit gegenseitiger Kündigung, oder

bbb) mit nicht dem Gläubiger vorbehaltener, wohl aber dem Staate freistehender Kündigung, unter Begründung eines Tilgungsfonds, aus welchem die Rückzahlung erfolgt;

bb) Staatsschuld durch Rentengewährung, deren Ablösung durch Kapital dem Staate vorbehalten sein kann, oder auch nicht;

cc) Staatsschuld in Lotterieform, die indessen auf keiner sittlichen Grundlage beruhet (§. 71);

dd) Annuitäten, das heisst: Staatsschulden, deren Rückzahlung in jährlichen Raten vom Kapital mit Zinsen, nach Verlauf einer bestimmten Anzahl von Jahren, erfolgt;

ee) Leibrenten, Staatsschulden, deren Rückzahlung durch höhere jährliche Zinsen während der Lebenszeit einer bestimmten einzelnen Person;

ff) Tontinen, Staatsschulden, deren Rückzahlung durch höhere jährliche Zinsen auf die Lebenszeit einer Anzahl von Personen so lange gewährt wird, bis die letzte dieser Personen stirbt.

Die Verbriefung der Staatsschulden geschieht entweder

aa) durch Obligationen oder Staatsschuldscheine, die entweder

aaa) auf eine bestimmte Person, oder

bbb) auf jeden Briefinhaber *(au porteur)* lauten; oder

bb) durch Eintragung in das Hauptstaatsschuldbuch; oder

cc) durch namentliche Bezeichnung des Gläubigers in einem Staatsschuldscheine mit auf den Inhaber lautenden Zinsenscheinen.

Die Tilgung kann entweder

aa) auf eine bestimmte, feststehende, jährlich zu zahlende Tilgungssumme von gleichbleibendem Betrage, oder

bb) auf eine solche Summe mit Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schulden, und zwar in beiden Fällen

aa) für alle Staatsschulden insgesammt, oder

bb) für jede Art von Staatsschulden besonders, angewiesen sein, und in jedem Falle möchte es das Vertrauen der Staatsgläubiger befördern, wenn die Verwaltung des Tilgungsfonds nicht ausschliessend der Finanzbehörde, sondern einer besondern, möglichst unabhängig gestellten Behörde übertragen wird.

§. 77.

Von der Finanzverwaltung im engern Sinne.

1. Finanzgesetzgebung.

Es ist bereits oben (§. 68) gesagt worden, dass die Geschäfte der Finanzverwaltung im engern Sinne sich in zwei Hauptzweige vertheilen, in die Finanzgesetzgebung und den Finanzhaushalt.

Ein wesentlicher Inhalt der Finanzgesetzgebung ist vorzüglich die Feststellung der Verpflichtung zur Abgabenzahlung mit näherer Bestimmung der Personen oder Sachen, auf welchen die Abgaben lasten sollen. Dass dies durch die Gesetzgebung bestimmt werde, ist deshalb unerlässlich, weil sonst sowohl die Volksangehörigen darüber: was sie an Abgaben zu entrichten haben, als auch die mit der Abgabenerhebung beauftragten Staatsbehörden darüber: von wem und zu welchem Betrage sie Abgaben erheben sollen, in Ungewissheit sein würden; woraus practisch nur ein Zustand der Willkühr hervorgehen könnte, der den Volksangehörigen das Gewicht der auf ihnen lastenden Abgaben noch viel fühlbarer machen, und das Geschäft der mit der Abgabenerhebung beauftragten vollziehenden Finanzbehörden noch viel gehässiger erscheinen lassen würde, als es ohnedem schon angesehen wird. Ein solcher Zustand wirklicher oder scheinbarer Willkühr widerspricht daher den Anforderungen der Vernunft, und jeder Staatsorganismus, der mit Vernunft thätig sein will, hat daher die Abgabenerhebung durch öffentlich bekannt zu machende Gesetze zu ordnen, und nicht bloss auf den Grund von den Staatsdienern bekannt zu machender Dienstweisungen geschehen zu lassen, die nur für den Theil der Finanzverwaltung ausreichen können, welcher in

keiner Art als eine, die Selbstbestimmung der Volksangehörigen überragende Uebermacht sich offenbart, sondern nur die Weise betrifft, in welcher die Staatsdiener in ihrem Berufe thätig sein sollen. Es kann indessen von Nutzen, wenn auch nicht schlechterdings erforderlich sein, dass auch der Dienst der für das Finanzfach angestellten Staatsdiener durch öffentlich bekannt zu machende Gesetze geordnet werde.

Welche Anforderungen an die Gesetzgebung im Allgemeinen zu stellen sind, ist bereits oben in der dritten Abtheilung (§. 48—57) näher erörtert worden. Es kommt daher nur darauf an, das Ergebniss dieser Erörterung bei der Finanzgesetzgebung gehörig zu berücksichtigen. Wie dies geschehen sollte, hängt von positiven Gestaltungen der Verhältnisse und Umstände ab. Vor Allem hat der Staatsorganismus sich ein positives Finanzsystem zu bilden. Was für den vorliegenden Zweck hierüber im Allgemeinen zu sagen war, ist so eben (§. 69—76) auseinandergesetzt und insbesondere auch die Natur der Abgaben, deren Grund und Einfluss auf Staatseinkommen, National - Einnahme und Ausgabe, -Bilanz und Nationalvermögen in verschiedenen Beispielen erörtert worden. Unter den gegebenen Beispielen von Abgaben und denjenigen, die sonst noch für zulässig zu halten wären, eine verständige Auswahl zu treffen, ist Sache der positiven Steuergesetzgebung. Eine allgemeine Regel für diese Auswahl möchte nicht zu finden, und nur die Rücksicht dabei zu empfehlen sein, dass alle Erwerbszweige nach Massgabe der obigen Grundsätze (§. 72) möglichst gleich und in consequenter Beziehung auf den Staatsaufwand zum Staatseinkommen beitragen und die Zahl der Abgaben ohne dringende Noth nicht zu sehr gesteigert werde. Solchen Rücksichten könnte es zum Beispiel entsprechen, wenn

1) an Abgaben, die im Wesentlichen nur als Erstattung des Staatsaufwandes für Beförderung besonderer Zwecke des Verkehrs anzusehen sind, nach Art und Betrag so viel erhoben würde, als dieser Aufwand beträgt,

2) durch Abgaben, die zur Deckung des Staatsaufwandes im Allgemeinen bestimmt sind, an directen Steuern und zwar vorzüglich durch die Grundsteuer von bebaueten Flächen von den Landbewohnern und durch die Gebäude-, Mieth-, Gewerbe- und Luxus-Steuern von den Bewohnern der Städte ohngefähr eben so viel aufgebracht würde, wie an indirecten Steuern, vorzüglich durch die Mehl-, Fleisch-, Getränke-, Salz-, Tabak-, Runkelrübenzucker-Steuern und die Ein-, Durch- und Ausfuhr-Zölle.

Es bedarf indessen wohl kaum der Bevorwortung, dass Eigenthümlichkeiten des Verkehrs und der Wohlstandsverhältnisse der ländlichen und städtischen Bewohner bedingen können, bald dass mehr an directen, bald dass mehr an indirecten Abgaben erhoben werde.

§. 78.

2. Finanzhaushalt.

a. Finanzplan. *b.* Kassenwesen.

Einen wahrhaft vernünftigen Haushalt kann nur Derjenige führen, der zu jeder Zeit sich möglichst klar zum Bewusstsein zu bringen sucht, wie er steht, wohin er zu gehen hat, und wohin er wirklich gelangt. Für einen Haushalt von so grosser Ausdehnung, wie der des Staates, ist diese Klarheit des Bewusstseins nur dadurch zu erreichen, dass die Finanzbehörde für die Aufstellung eines angemessenen,

gehörig übersichtlichen Staatshaushaltsplanes und für richtige Kassenführung sorgt.

a) An einen gehörig übersichtlichen Staatshaushaltsplan, Etat, oder Budjet hat die Vernunft die Anforderungen zu stellen, dass

aa) daraus der Betrag der Staatseinnahmen und der Staatsausgaben, und zwar bei den letzten in gehöriger Absonderung der Ausgaben für die Finanzverwaltung und der für andere Staatszwecke, genau zu übersehen sei; dass

bb) die feststehenden, gewöhnlichen oder regelmässigen Einnahmen und Ausgaben von den nicht feststehenden, ungewöhnlichen oder ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben (§. 70—76) geschieden werden, welches den grossen Vortheil hat, dass der Etat der feststehenden Einnahmen und Ausgaben dann nur auf einen längeren Zeitraum von 3 bis 6 Jahren zusammengestellt zu werden braucht, und nur der Etat der nicht feststehenden Einnahmen und Ausgaben alljährlich zu entwerfen ist; dass auch besonders diejenigen nicht feststehenden Ausgaben, welche nach Betrage und Zeit eine Wahl gestatten, mit grösserer Sicherheit bemessen werden können, wenn feststeht, was nach Bestreitung des feststehenden Aufwandes im Ganzen von dem Staatseinkommen dazu übrig bleibt; dass ferner

cc) der Personal- und Real-Aufwand abgesondert erscheinen; dass

dd) für jede Unterbehörde, die Staatseinnahmen oder Staatsausgaben zu verwalten hat, ein Specialetat, hieraus für jede diesen Unterbehörden zunächst vorgesetzte Mittelbehörde ein Hauptetat, aus diesen Hauptetats für jede, einem Hauptzweige der Staatsverwaltung vorgesetzte Ober- oder Central-Behörde ein Centraletat, und aus sämmtlichen Centraletats der

Generalstaatshaushaltsetat, oder das Budjet zusammen gestellt werde; dass endlich

ee) die Etats in allen Einzelheiten genau mit den für das Kassenwesen vorgeschriebenen Formen übereinstimmen, damit die Soll-Einnahme und -Ausgabe der Etats mit der wirklichen Einnahme und Ausgabe der Kassenrechnung leicht und ausreichend verglichen werden können.

Es liegt in der Natur der Sache, dass vorzüglich unter den Einnahmen sich stets viele unbestimmte Grössen befinden müssen. Diese können daher nur annähernd im Voraus bestimmt werden, und dies geschieht in der Regel am sichersten noch nach Massgabe der aus der Erfahrung bekannten Ergebnisse der zunächst vorhergegangenen Jahre.

b) Die Aufgabe des Kassenwesens geht dahin, durch die Rechnungen in allen Einzelheiten nachzuweisen, dass und zu welchem Betrage das planmässige Staatseinkommen eingegangen und der planmässige Staatsaufwand gedeckt worden ist. Diese Aufgabe wird gelöset:

aa) durch die Kassenführung,

bb) durch deren Controlle.

aa) Die Kassenführung wird auf Unterbehörden vertheilt, welche zuerst noch einer Mittelbehörde, diese wiederum einer Centralbehörde, oder auch der Centralfinanzbehörde gleich unmittelbar, untergeordnet sein können. In Staaten von geringem Umfange können die Mittelbehörden beim Kassenwesen ganz wegfallen, und die Unterbehörden der Centralfinanzbehörde unmittelbar untergeordnet werden.

Für die Buchführung möchte die fast allgemein im Handel eingeführte Methode der doppelten Buchhaltung, wegen der Vertheilung des Kassengeschäftes auf verschiedene Unter-, Ober- und nach Befinden

auch Mittel-Behörden zu umständlich, und damit der dadurch zu erzielende Nutzen viel zu theuer erkauft sein. Viel empfehlenswerther erscheint die sogenannte Kameralrechnungsform, deren Wesen darin besteht, dass zwei Bücher geführt werden,

aaa) ein Hauptjournal, Tages- oder Kassen-Buch, in welches jede Einnahme und Ausgabe in chronologischer Ordnung, sobald sie vorkommt, mit summarischer Angabe der Person, welche einzahlt, oder an welche bezahlt wird, und der Veranlassung, in Folge welcher dies geschieht, auch mit Hinweisung auf Blatt und Zahl des Manuals oder Hauptbuches, in welches dieselbe übertragen ist, eingetragen wird;

bbb) ein Manual oder Hauptbuch, welches genau nach den Rubriken des Etats für die Kassenverwaltung eingerichtet sein muss, in welches, mit Hinweisung auf Blatt und Zahl des Journals, Tages- oder Kassen-Buches, alle Einnahmen in jene Rubriken so eingetragen werden, dass die Rechnung daraus, ohne weitere Bearbeitung, in gehöriger Ordnung sofort zu ersehen ist.

Wenn das Kassenwesen einer Behörde sehr umfangreich ist; so können neben dem Hauptjournale noch verschiedene Nebenjournale geführt werden, in welchen aus mehreren Posten Summen zusammen gezogen werden, die sodann in das Hauptbuch übertragen werden.

bb) Die Controlle hat zum Zwecke:

aaa) die materielle Rechtfertigung jedes einzelnen Postens durch den Staatshaushaltsplan, oder besondere Anweisung der hierzu berechtigten Verwaltungsbehörden,

bbb) die Bescheinigung des vereinnahmten oder verausgabten Betrages durch hinlängliche Beläge,

ccc) die arithmetische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, und

ddd) die Richtigkeit des Kassenbestandes durch dessen Revision, mit oder ohne vorgängige Benachrichtigung des Kassenführers, zu prüfen, und

eee) die Differenz zwischen dem Etatsmässigen Soll und den wirklichen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, und deren Grund, Behufs etwa erforderlicher Rügen für die Vergangenheit, oder angemessener Berücksichtigung für die Zukunft, zu erforschen.

Die Controlle wird am besten durch eine besonders dazu einzusetzende, von allen andern Centralbehörden und selbst von der Centralfinanzbehörde gänzlich unabhängige controllirende Oberrechnungsbehörde bewirkt, welche dem Staatsoberhaupte unmittelbar untergeordnet ist, dagegen aber auch nur zu den von ihr selbst abgeordneten unteren Controllbehörden in dem Verhältnisse einer vorgesetzten Behörde, zu allen übrigen Staatsbehörden, ja selbst zu den untern Rechnungsbehörden aber nur in einem coordinirten Verhältnisse steht, ihre Anordnungen daher nicht unmittelbar selbst vollzieht, sondern nur zu deren Vollziehung bei den betreffenden Unterbehörden, und, im Falle der Nichtbeachtung, bei deren zunächst vorgesetzten Oberbehörden, im gewöhnlichen, für Beschwerden gegen Staatsbehörden angeordneten Instanzenzuge bis zum Staatsoberhaupte hinauf, Veranlassung giebt.

DRITTES KAPITEL.

Von der Militairverwaltung.

§. 79.

Einleitung.

Der Staatsorganismus bedarf in seiner Berufsthätigkeit mancher Dienstleistungen die nur grössere Massen von Menschen ihm zu gewähren im Stande sind, welche er daher von den Volksangehörigen nach denselben Grundsätzen verlangt, welche bereits (§. 72) erörtert worden sind, um die Erhebung von Abgaben zu rechtfertigen. Die umfangreichste und wichtigste dieser Dienstleistungen ist der Dienst der bewaffneten Macht, des Militairs, dessen der Staatsorganismus in seinem Berufe, theils zur Erhaltung der staatlichen Ordnung im Volke, theils zum Schutze des Volkes in seiner Stellung gegen andere Völker, wenn sein friedliches Walten hierzu nicht ausreicht, es vielmehr darauf ankommt, Beeinträchtigungen dieser Zwecke durch physische Macht zurückzuweisen, nicht entbehren kann. Bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur ist mit Gewissheit vorauszusetzen, und durch Erfahrung vielfach bestätigt, dass Veranlassungen, von der bewaffneten Macht zu den eben bezeichneten Zwecken Gebrauch zu machen, nicht ausbleiben; und da diese Veranlassungen so plötzlich hervorzutreten pflegen, dass dem Staatsorganismus keine Zeit bleibt, eine bewaffnete Macht hierzu erst zu organisiren; so befindet er sich in der Nothwendigkeit, auf solche Fälle stets vorbereitet zu sein, und daher eine ausreichende organisirte bewaffnete Macht für dieselben in Bereitschaft zu haben. Die Sorge für die bewaffnete Macht ist daher in dem Dasein und dem

Berufe des Staatsorganismus so wesentlich begründet, dass dieser derselben nothwendig seine volle Thätigkeit zu widmen hat. Diese Thätigkeit hat sich vorzüglich darüber zu verbreiten, dass

1) eine zweckmässig gestaltete bewaffnete Macht in Bereitschaft sei, wozu erfordert wird, dass

a) eine angemessene Gestaltung der bewaffneten Macht, des Heeres, festgestellt sei, dass

b) alle einzelne Theile des Heeres für die festgestellte Gestaltung gehörig ausgebildet werden, dass demnächst

2) das Heer auf eine, den durch dasselbe zu verfolgenden positiven Zwecken entsprechende Weise verwendet, und

3) für die Herbeischaffung alles zur Bildung und Erhaltung des Heeres in seiner Gestaltung Erforderlichen, und zwar

a) an Menschen, durch Einstellung der Mannschaften in die bewaffnete Macht,

b) an Thieren und leblosem Material, durch die Verpflegung des Heeres, gesorgt werde.

§. 80.

Von der Gestaltung des Heeres.

Wenn zwei einzelne Menschen einander mit blanken Waffen bekämpfen, so hat jeder der beiden Kämpfer seine geistige Thätigkeit darauf zu richten, wie er den Gegner anzugreifen und gegen denselben sich zu vertheidigen habe. Die Vertheidigung wird durch den Angriff des Gegners bedingt, und die gesammte geistige Thätigkeit während des Kampfes bewegt sich daher stets in einer vierfachen Beurtheilung, nämlich in den Urtheilen über den eigenen Angriff, über die eigene Vertheidigung, über den Angriff und

die Vertheidigung des Gegners. Da die Weise, wie der Gegner angreifen und sich vertheidigen kann, will, oder wird, den Kämpfern nur selten mit Bestimmtheit zum Bewusstsein kommt, sondern in der Regel nur zu errathen ist, zu diesem Errathen aber, wie zum Beschlusse der eigenen hierdurch bedingten Thätigkeit fast immer buchstäblich nur die Zeit eines Augenblicks zu Gebote steht; so liegt es am Tage, dass zur regelmässigen Bildung dieser verschiedenen Urtheile beim Kampfe keine Zeit bleibt, und es daher für den, der mit einiger Zuversicht auf den Sieg einen solchen Waffenkampf beginnen will, unerlässlich ist, es in seiner Macht zu haben, dass das Urtheil im Erkennen und Wollen, so wie die geschickte körperliche Ausführung des Gewollten so ganz und gar in demselben Augenblicke vollbracht werden, dass die Zwischenzeit zwischen diesen verschiedenen Momenten gänzlich verschwindet; so dass man nicht weiss: ob man die einzelnen Acte des Gebrauches der Waffen treffender als Gedankenthaten, oder als verkörperte Gedanken bezeichnen soll. Das wunderbare Zusammenwirken des menschlichen Geistes und Körpers lässt indessen ein solches Vollbringen zu; indem der Mensch durch Uebung sich mechanische Fertigkeiten aneignen kann, bei welchen der menschliche Körper als ein so gefügiger Diener des menschlichen Geistes sich ausweiset, dass derselbe Bewegungen vollbringt, bei welchen die dazu verwendete geistige Thätigkeit, das Wollen, in allen Einzelheiten gar nicht mehr zum Bewusstsein kommt (§. 7). Ausser dem Ueberragen in dieser mechanischen Kampffertigkeit, welches in der Regel die Folge allgemeiner Bevorzugung an geistigen und körperlichen Anlagen, in Verbindung mit ausreichender Uebung sein wird, werden theils die grössere Wärme, Innigkeit, Festigkeit und Kraft des Willens,

mit welchen der Gedanke verfolgt wird, der den Kampf veranlasst, theils die vorzüglichere Beschaffenheit und Wirksamkeit der Waffen den Sieg verleihen. Sind nicht alle diese Vorzüge in demselben Kämpfer vereint, sondern unter beiden Kämpfern vertheilt, so wird der Kampf lange unentschieden bleiben, zuletzt aber, wenn nicht Zufälligkeiten einwirken, immer ein Uebergewicht in der Gesammtheit der Jedem der beiden Kämpfer zu Statten kommenden Vorzüge den Ausschlag geben.

Wenn zwei Heere im Kampfe einander gegenüber stehen, so verhält sich die Sache ähnlich, aber keineswegs völlig gleich; indem der Umstand, dass beide Gegner Vielheiten von Menschen sind, sehr bedeutende Verschiedenheiten in dem Wesen der Kämpfenden zur Folge hat, welche, im Vergleiche zu kämpfenden einzelnen Menschen, theils als Vortheile, theils als Nachtheile hervortreten. Denn ein grosser Vortheil liegt offenbar darin, dass viele zur gemeinschaftlichen Bekämpfung eines Gegners vereinigte Kämpfer sich gegenseitig vertheidigen und die Gewalt ihres gemeinschaftlichen Angriffes im Zusammenwirken ganz ungemein steigern können. Diesem Vortheile stehen aber die grossen Nachtheile gegenüber, dass einer solchen Vereinigung einer Vielheit von Kämpfern zu einem gemeinschaftlichen Kampfe die leichte Beweglichkeit, die Einheit der Beurtheilung des eigenen und gegnerischen Angreifens und Vertheidigens, die Innigkeit des Zusammenhanges zwischen Wollen und Vollbringen, die augenblickliche Verkörperung des Gedankens an und für sich abgehen.

Die Vernunft hat daher an eine zweckmässige Gestaltung des Heeres die Anforderungen zu stellen, dass in Folge derselben die zum Heere vereinigten Kämpfer, sowohl als Einzelne, wie zu Massen verbunden, mög-

lichst kampffertig seien, und zu diesem Behufe vor Allem eine Ordnung hergestellt und erhalten werde, durch welche dem Heere die eben bezeichneten Vortheile möglichst angeeignet und dagegen die mit einer Vereinigung Mehrerer zum Kampfe an und für sich verbundenen Nachtheile so viel als möglich beseitigt werden. Zu einer solchen Ordnung ist erforderlich

1) eine solche Gliederung des Heeres, dass die Möglichkeit gegeben sei, das dem obigen Zwecke entsprechende körperliche Vollbringen sowohl von einzelnen Kriegern, als von beliebig grossen Massen derselben vereint, geschehen zu lassen. Da der Körper des Menschen zum Handeln nur durch geistige Thätigkeit in Bewegung gesetzt wird (§. 7), und folglich ein einiges menschliches Handeln nur durch ein einiges Wollen der Handelnden vollbracht werden kann; so bedingt jene Möglichkeit einen solchen Organismus des Heeres, dass mehrere einzelne Krieger zu einer organischen Einheit verbunden werden, die als Einheit zu wollen und zu handeln vermag; dass mehrere solche Einheiten wieder zu einer grösseren organischen Einheit vereinigt werden, mehrere solcher grösseren organischen Einheiten wiederum zu einer organischen Einheit höherer Ordnung und so fort bis zur organischen Einheit des ganzen Heeres. Es liegt am Tage, dass es dem Wesen des Kampfes mit Waffen durchaus widerspricht, das in jeder dieser Einheiten zum Handeln erforderliche Wollen aus einem Gedankenaustausche der einzelnen menschlichen Persönlichkeiten, aus welchen dieselbe zusammengesetzt ist, sich gestalten zu lassen; dazu ist während des Kampfes keine Zeit, und es geht hieraus die unerlässliche Nothwendigkeit hervor, dass in jeder solchen organischen Einheit einer einzelnen menschlichen Per-

sönlichkeit der Beruf gegeben sei, durch sein Wollen das Handeln der übrigen, mit ihr zu derselben verbundenen Kämpfer unbedingt zu bestimmen. Nur bei einer solchen Gliederung und Einrichtung des Heeres ist es so gestaltet, dass bald einzelne Krieger für den Beruf der bewaffneten Macht verwendet, bald beliebig grosse Massen derselben dafür vereint und wieder in kleinere organische Einheiten, oder einzelne Krieger zertheilt werden können, wie es der durch die bewaffnete Macht zu verfolgende Zweck eben verlangt. Zur practischen Verwendbarkeit der so gegliederten bewaffneten Macht ist demnächst erforderlich, dass derselben

2) durch eine festgesetzte Ordnung eine möglichst einfache leichte Beweglichkeit gegeben werde; so dass die organischen Einheiten in ihren Bewegungen nicht als eine Mehrheit sich bewegender Kämpfer, sondern als ein sich bewegender Organismus zur Erscheinung kommen, so wie

3) eine gleiche Ordnung in Hinsicht des Gebrauches der Waffen hergestellt sei, die es möglich macht, den Erfolg derselben bald als Wirkung der einzelnen Kämpfer, bald als einheitliche Gesammtwirkung hervortreten zu lassen.

§. 81.

Von der Ausbildung des Heeres zu dieser Gestaltung.

Bei der Ausbildung des Heeres zu dieser Gestaltung sind drei Hauptgegenstände zu beachten:

1) die Gewöhnung an die militairische Ordnung und die Belebung des kriegerischen Geistes im Heere;

2) die Uebung in der ordnungsmässigen Bewegung;

3) die Uebung in dem zweckmässigen und regelrechten Gebrauche der Waffen.

1) Die unerlässliche strenge Unterordnung der Krieger unter den Willen eines Andern widerstrebt der Natur des Menschen; indem der Mensch, mit dem Beifalle der Vernunft, in seiner Selbstbestimmung eines seiner edelsten und theuersten Güter erkennt (§. 10). Der vernünftigen Betrachtung: dass der Mensch sich nicht bloss nach Rücksichten auf sich selbst, sondern auch nach Rücksichten auf seine Verhältnisse im Handeln bestimmen lassen solle, und dass, wo diese letztern positiv bestimmt sind, die Rücksichten auf sich selbst zurückstehen müssen, weil der Mensch durch die Nichtbeachtung positiv gebotener Rücksichten eine Schuld auf sich ladet, welche er als das höchste von allen Uebeln anzusehen hat, dem er verfallen kann (§. 11), ist nicht jeder Mensch zugänglich, und es wird daher, vorzüglich solchen Menschen, die in ihrer sittlichen Ausbildung noch nicht vorgeschritten, vielmehr vernachlässigt sind, Anfangs schwer, sich in die für die bewaffnete Macht durchaus erforderliche unbedingte Unterordnung unter den Willen eines Andern zu fügen. Den zum Wollen und Befehlen in den organischen Einheiten der bewaffneten Macht Berufenen ist daher die Aufgabe gestellt, ihre Untergebenen an die pünktlichste Ausführung des von ihnen Gewollten und Befohlenen, an den militairischen Gehorsam, durch Belehrung, vielfach wiederholte Uebung, Androhung und Vollziehung von Strafen für den Ungehorsam, so zu gewöhnen, dass die Ausführung des Befohlenen ihnen am Ende zu einer mechanischen Fertigkeit wird, bei welcher ihnen gar nicht mehr zum Bewusstsein kommt, ob es ihr eigener Wille ist, oder der eines

Andern, den sie körperlich vollziehen. Am dringendsten tritt die Nothwendigkeit des unbedingten Gehorsams bei jedem Handeln hervor, das sich zu einer einheitlichen organischen Thätigkeit gestalten soll. Ein solches Handeln kann nur auf ein bestimmt bezeichnendes, hinlänglich begriffenes und genau bekanntes Befehlszeichen erfolgen, das bei allen organischen Einheiten, die keinen grösseren Raum einnehmen, als die Vernehmbarkeit der menschlichen Stimme reicht, wie bei einem Bataillon, einer Schwadron, oder einer Batterie, am besten mündlich in der Art gegeben wird, dass zuerst durch ein paar bestimmte Worte angedeutet wird, was geschehen soll, und sodann durch ein kurz und scharf ausgesprochenes Wort das Zeichen zur Ausführung des Angedeuteten gegeben wird; so dass die Vollziehung des Befohlenen maschinenmässig und gleichzeitig, wie ein Schlag erfolgt. Bei organischen Einheiten von grösserem Umfange muss entweder die völlige Gleichzeitigkeit der Ausführung oder wenigstens der Andeutung des Auszuführenden aufgegeben, oder ein weiter als die menschliche Stimme wahrnehmbares Befehlszeichen eingeführt werden. Dass mit diesem unbedingten Gehorsam der bewaffneten Macht, ohne welche eine zweckmässige Gestaltung derselben gar nicht gedacht werden kann, eine Vereidigung der Mannschaften auf die Verfassung schlechterdings unverträglich sei, ist bereits (§. 41) erörtert worden. Das Wesen der bewaffneten Macht ist logisch nicht anders zu begreifen, als dem Befehle des Staatsoberhauptes und des Befehlenden in jeder organischen Einheit derselben unbedingt gehorchend. In jeder andern Gestaltung würde sie als ein organisches Unding, als die organisirte Anarchie erscheinen.

Der unbedingte Gehorsam umfasst indessen noch nicht das Ganze der geistigen Ausbildung des Kriegers.

Seine schönste Zierde ist der ihn belebende kriegerische Geist, als der Inbegriff aller der edlen Gefühle und erhebenden Gedanken, welche allein die Begeisterung in dem Krieger anzufachen vermögen, in welcher er die höchsten Aufgaben seines Berufes erfüllt, wie Liebe, Treue und Hingebung gegen das Vaterland, den Kriegsherrn, das Heer, die Vorgesetzten und die Kameraden, wie Gefühl für Ruhm, Waffenehre und Tapferkeit, wie Muth, Kühnheit, Festigkeit, Ausdauer, Entschlossenheit und der stets lebendige Gedanke, die gelobte Kriegerpflicht mit Opferbereitwilligkeit zu erfüllen. Diesen kriegerischen Geist im Heere hervorzurufen, anzuregen, zu erhalten und liebevoll zu pflegen, zugleich auch dafür zu sorgen, dass der Krieger bei der Erfüllung seiner Pflicht menschlich, sittlich und gottergeben sei und bleibe, ist das Grössere und Edlere von der in der Ausbildung des Heeres gestellten Aufgabe, durch deren Lösung das Heer sich selbst die höhere Weihe giebt, eine Schule für Zucht, Ordnung, Sitte, Ehre und Gottergebung zu sein.

2) Die Uebung in der ordnungsmässigen Bewegung setzt vor Allem voraus, dass eine bestimmte Vorschrift bestehe, wie diese Bewegung gestaltet sein solle, wie die einzelnen Krieger und organischen Einheiten des Heeres marschiren und dabei ihre Richtung gerade aus, vorwärts, oder rückwärts, gerade oder schräge rechts oder links seitwärts nehmen, wie sich die einzelnen Krieger, wie die Pferde und Geschütze auf der Stelle wenden, wie die organischen Einheiten und deren Unterabtheilungen sich als Ganzes um einen Drehpunkt schwenken, wie sie, Behufs des Angriffs oder der Vertheidigung auf dem Kampfplatze bald in Kolonne, bald in Front sich fortbewegen, welche Evolutionen sie zu diesem Zwecke machen sollen. Der Höhepunkt der Ausführung dieser verschiedenen Be-

wegungen ist eine solche, durch vielfache Uebung erlangte, mechanische Fertigkeit darin, dass die einzelnen Krieger und jede organische Einheit als Ganzes sie ohne besonderes Nachdenken regelrecht vollbringen. Diese mechanische Fertigkeit ist für den Erfolg des Kampfes von der allerhöchsten Wichtigkeit, weil der Kampf nur selten Zeit zum längeren Nachdenken übrig lässt, und in demselben das Gemüth zu sehr aufgeregt ist, um während der ganzen Dauer desselben stets geistig gesammelt genug zu sein, alle Handlungen mit der gehörigen Besonnenheit zu vollbringen.

3) Auch in Hinsicht der Waffen ist in gleicher Weise eine bestimmte Vorschrift, wie sie gebraucht werden sollen, und eine Uebung in diesem Gebrauche bis zur mechanischen Fertigkeit erforderlich. Nach den Waffen, welche die Krieger in der jetzigen Zeit führen, besteht das Heer aus Fussvolk oder Infanterie, Reiterei oder Kavallerie und Geschützen oder Artillerie. Jede dieser Waffen hat ihre eigenthümlichen Vorzüge. Die Infanterie hat den grossen Vorzug, sich mit grosser Leichtigkeit und Sicherheit zu fest geschlossenen organischen Einheiten gestalten, auch in solchen Gestaltungen fortbewegen, oder auf der Stelle behaupten zu können, und daher zum Angriffe, wie zur Vertheidigung gleich geschickt zu sein. Die Reiterei ist in Folge der grossen Geschwindigkeit, mit welcher sie ihre Bewegungen auszuführen vermag, der durch die Kraft und Masse des Pferdes sehr vermehrten Gewalt im Niederwerfen des Gegners, der höher gesteigerten Wirkung der von oben herab geführten blanken Waffen, der leichter gegebenen Möglichkeit, sich durch Schutzwaffen zu sichern, des moralischen Eindrucks, den die Vorstellung von diesem Uebergewichte auf das Gemüth des Gegners hervorbringt, beim Angriffe zwar sehr bevorzugt, dagegen, wegen der grossen Ueber-

macht der Infanterie im Gebrauche der Schiesswaffen, zur Vertheidigung gegen geschlossene Infanteriemassen so wenig geeignet, dass sie ihrem Wesen nach darauf angewiesen ist, sich der Nothwendigkeit derselben entweder durch den eigenen Angriff, oder durch Benutzung des Vorzuges ihrer grösseren Geschwindigkeit zu entziehen. Die Artillerie, an Gewalt und Trageweite ihrer Wirkungen den andern Waffen so ungemein überlegen, und daher in hohem Grade geeignet, im Kampfe beim Angriffe, wie bei der Vertheidigung mitzuwirken, und sehr häufig den Ausschlag zu geben, vermag jedoch, wegen der Schwerfälligkeit ihrer Bewegungen und der der letzteren in höherem Grade entgegenstehenden Hindernisse, einen Kampf mit den beiden andern Waffen, angreifend gar nicht und vertheidigend nur dann, wenn sie durch natürliche Schutzwehren, oder durch künstliche Anstalten, wie Festungen, Umwallungen, Schanzen, Gräben oder Ueberschwemmungen geschützt ist, selbstständig zu bestehen. In offener Feldschlacht dagegen ist sie ihrer Natur nach darauf angewiesen, die beiden andern Waffen in ihrem Angriffe nur zu unterstützen und zu verstärken, auch bei der Vertheidigung aus der Ferne mitzuwirken, ihre eigene Vertheidigung aber in natürlich oder künstlich geschützten Stellungen zu suchen, und wo dies nicht ausreicht, solche von den beiden andern Waffen zu erwarten. Diese Unbeholfenheit der Artillerie kann bei einem Theile derselben dadurch beseitigt werden, dass sie möglichst leicht bewegliche Geschütze führt, und die Mannschaft beritten ist, so dass diese Abtheilung derselben, die reitende Artillerie, den die Infanterie überragenden Vorzug der Geschwindigkeit der Reiterei in ihren Bewegungen, mit dem der Artillerie eigenthümlichen Vorzuge in der gewaltigeren Wirkung der Feuerwaffe vereinigt.

§. 82.

Von der Verwendung des Heeres.

Als allgemeine Zwecke, für deren Verfolgung das Heer in Thätigkeit zu setzen ist, sind bereits oben die Erhaltung der staatlichen Ordnung im Volke und der Schutz des Volkes in seiner Stellung gegen andere Völker bezeichnet worden. Die bewaffnete Macht hat indessen nicht selbstständig darüber zu beschliessen, ob ein Fall vorliegt, in welchem ihre Thätigkeit durch die Verfolgung eines dieser Zwecke bedingt wird, sondern erst abzuwarten, dass ihr vom Staatsoberhaupte ein Befehl, oder von andern hierzu berufenen Staatsbehörden eine Aufforderung zu ihrer amtlichen Thätigkeit zugehe. Es ist bereits (§. 35) im Allgemeinen erörtert worden, dass der Wille des Staatsoberhauptes zwar allein das belebende Element ist, welches den Staatsorganismus in Bewegung setzt, dass es jedoch nicht überall erforderlich, ja nicht einmal möglich sei, dass dieser Wille des Staatsoberhauptes stets als positive Vorschrift für einen einzelnen Fall, oder für einen Inbegriff von ideal gesetzten Fällen ausgesprochen werde, vielmehr zulässig, ja oft unerlässlich sei, dass in einer gewissen Sphäre untergeordnete Staatsbehörden den muthmasslichen Willen des Staatsoberhauptes durch eine selbstständige vernünftige Auffassung eines Ideals von diesem Willen erkennen (§. 38), und ohne ausdrüchlichen Befehl des Staatsoberhauptes zu amtlichen Handlungen schreiten. So ist auch insbesondere für die Erhaltung der staatlichen Ordnung im Innern, bei welcher öfter die Nothwendigkeit eintrittt, sofort von dem Einschreiten der bewaffneten Macht Gebrauch zu machen, ohne deshalb erst Befehle des Staatsoberhauptes einholen zu können, unbedingt erforderlich, den Staatsbehörden, welchen die Sorge für die staat-

liche Ordnung in einem bestimmten Bezirke des Staatsgebietes übertragen ist, die Befugniss einzuräumen, die bewaffnete Macht zur Mitwirkung für diesen Zweck aufzufordern. Dagegen fordert die Vernunft, dass allen Verwendungen der bewaffneten Macht zum Schutze des Volkes in seiner Stellung gegen andere Völker ein von dem Staatsoberhaupte unmittelbar ertheilter Befehl, oder wenigstens eine Dienstinstruction für einen Inbegriff ideal gesetzter Fälle, wie zum Beispiel Behufs der Vertheidigung des Staatsgebietes gegen Angriffe anderer Völker ohne vorgängige Kriegserklärung, vorausgehe; weil ein Einschreiten der bewaffneten Macht gegen andere Völker theils immer nur in Verhältnissen oder Umständen begründet sein kann, für welche das Staatsoberhaupt selbst und ausschliessend das Volk zu vertreten hat, theils bei demselben stets Interessen von solcher Wichtigkeit auf dem Spiele stehen, dass meist das Dasein des Volkes als solches, das Bestehen des Staatsorganismus, oder doch die Stellung des Staatsoberhauptes als durch den Erfolg der Waffen in Frage gestellt erscheinen. Wo solche Rücksichten den Beschluss bedingen, da kann das Staatsoberhaupt sich von Andern zwar rathen, aber nie und unter keiner Bedingung in der selbstständigen Beschlussnahme durch etwas Anderes als seine eigene Ueberzeugung und seinen wohlüberlegten Willen bestimmen lassen, wenn es sich nicht selbst aufgeben will. Es liegt demnach in der Natur der Verhältnisse und besonders in dem Berufe des Staatsoberhauptes, dass es den obersten Befehl über die bewaffnete Macht in seiner Hand behalte.

Hat aber das Staatsoberhaupt beschlossen, ein anderes Volk zu bekriegen; so ist es von unermesslicher Wichtigkeit für den Erfolg der Waffen, wenn ein durch kriegerische Ausbildung und Tüchtigkeit und

besonders durch Begabung mit Feldherrn-Talente und Genie zur Anführung des Heeres befähigtes Staatsoberhaupt sich persönlich an die Spitze der bewaffneten Macht stellt, wie die Geschichte in den Beispielen der grossen Alexander, Karl, Gustav Adolf, Friedrich II. und anderer Heldenkönige nachweiset. Der Beruf eines Feldherrn setzt indessen eine reiche Ausstattung mit den edelsten Gaben des Gemüthes und Geistes, an Muth, Tapferkeit, Begeisterung für Ruhm und Ehre, Opferbereitwilligkeit voraus, verbunden mit dem Scharfblicke, der den Zustand und die Lage des eigenen Heeres, wie die des feindlichen in jedem Augenblicke schnell und bestimmt auffasst, mit überragender geistiger Beherrschung jener edlen, zum thatkräftigen Handeln auffordernden Gefühle, in dem eigenen Gemüthe, wie in dem der Krieger, mit Geistesgegenwart und Sicherheit in Erfassung des richtigen Momentes und des zweckmässigen Mittels, mit Besonnenheit, Ausdauer, Festigkeit und Entschlossenheit in Verfolgung des für richtig erkannten Gedankens, mit einer so vollendeten kriegerischen Ausbildung, dass die Kenntniss der Gliederung bis in die kleinsten Einzelheiten, der festgesetzten Ordnung in der Bewegung und dem Gebrauche der Waffen, der Tragweite und Wirkungen der letzteren in dem Bewusstsein so festen Boden gefasst hat, dass dieselbe in jedem Augenblicke, in der Form von bestimmt erfassten, fest abgeschlossenen Begriffen, mit derselben Sicherheit zu Gebote steht, wie einem tüchtigen Redner das rechte Wort zum klaren Ausdrucke des Gedankens. Die Aufgabe, ein tüchtiger Feldherr zu sein, kann nach dem Allen nur von solchen Persönlichkeiten gelöset werden, die in jeder Hinsicht hochbegabte Männer im vollsten Sinne des Wortes sind. Solche Männer sind aber überaus seltene Erscheinungen, wie

die Geschichte hinlänglich bekundet, nach welcher die gesammte Menschheit, ungeachtet des dringendsten Bedürfnisses, öfter eines Zeitraumes von mehr als einem Jahrhunderte bedurfte, um nur eine der grossen menschlichen Persönlichkeiten hervorzubringen, denen es beschieden war, wenigstens annähernd, wenn auch nicht vollständig, ein solches Ideal zu sein. Wenn daher das Staatsoberhaupt, in richtiger Würdigung der grossen Anforderungen, welche an die Persönlichkeit des Oberfeldherrn zu stellen sind, so wie in besonnener Schätzung seiner eigenen natürlichen Begabung, vor der ungeheuren sittlichen Verantwortlichkeit, welche mit dem Berufe des Oberfeldherrn unzertrennlich verbunden ist, zurückschreckend, zu dem Urtheile gelangt, dass es selbst zu diesem Berufe nicht geeignet sei; so fordert die Vernunft von ihm, der Versuchung zu widerstehen, eine Aufgabe, der es nicht gewachsen ist, zu übernehmen, wie sehr es auch, im Besitze der edelsten Gefühle, die den Krieger zieren, sich dazu angeregt fühlen möge. Dem Staatsoberhaupte liegt dann eine andere ungemein schwierige Aufgabe ob, die nämlich, unter den Kriegern des Heeres den Begabtesten und Tüchtigsten zum Oberfeldherrn zu wählen. Dass das Dienstalter der höheren und höchsten Offiziere dabei fast gar nicht zu beachten sei, bedarf wohl kaum der Bevorwortung, da es am Tage liegt, dass der Vorzug des Alters, die grössere Erfahrung allein, so schätzenswerth sie auch ist, noch nicht zum tüchtigen Feldherrn macht, an manchen andern grossen Eigenschaften, mit welchen der Feldherr begabt sein soll, das kräftige Mannesalter aber mehr als das hohe Alter bevorzugt zu sein pflegt.

Von grosser Bedeutung ist es indessen in vielen Fällen, selbst wenn eine glückliche Wahl des Oberfeldherrn Statt gefunden hat, dass das Staatsoberhaupt

beim Heere bleibt, um die Krieger durch seine Nähe zu ermuthigen und zu kriegerischen Grossthaten noch mehr zu begeistern, auch für die Erwägungen, welche der Oberfeldherr seiner Entscheidung zu unterwerfen hat, oder Willens und im Stande ist, bereit zu sein. Dies letztere wird sich, der Natur der Sache nach, auf die Heeresleitung (Strategie) namentlich auf die Feststellung des Planes, wie der beim Kriege zu verfolgende Zweck erreicht werden soll, beschränken, insbesondere auf die Bestimmung der Operationsbasis und der Operationslinie, welche letzte in der Regel von der eigenen Hauptstadt nach der feindlichen hingerichtet sein wird. Die Anordnung des Gefechtes, die Schlachtordnung und die Ausführung derselben (die Taktik) dagegen muss dem obersten Befehlshaber der dazu verwendeten bewaffneten Macht allein überlassen bleiben, da sich zwar aus der Kriegsgeschichte ergiebt, wie Schlachten geschlagen, gewonnen und verloren wurden, da ferner zwar eine Theorie der Anordnung und Ausführung der Gefechte im Allgemeinen sich aufstellen lässt, da endlich zwar auch für ein bevorstehendes Gefecht ein Plan in allgemeinen Grundzügen entworfen werden kann, ja, wo grosse Massen mit einander kämpfen, vorher festgestellt werden muss, die Einzelheiten des Kampfes aber von besondern Umständen abhängen, die sich entweder gar nicht, oder doch nur theilweise vorherberechnen und fast niemals mit Bestimmtheit im Voraus übersehen lassen, wie: der Angriff und die Vertheidigung des Gegners, die moralische Erschütterung der einander gegenüber stehenden Krieger, räumliche und andere Hindernisse der Bewegung in Angriff und Vertheidigung, Tageszeit, Witterungsverhältnisse, Unvollkommenheiten in dem Zusammenhange der Evolutionen, und vor Allem die Unbestimmtheit der Zeit, in

welcher der richtige Moment für den Hauptschlag der Zerstörung und Entscheidung eintritt. Alle diese Einzelheiten entwickeln sich entweder überhaupt, oder doch in ihrem practischen Einflusse erst im Laufe des Gefechtes, meist in völliger Ungebundenheit durch irgend eine Regel. Sie schnell und richtig auffassen, vorsichtig und klug benutzen, zum eigenen Vortheile wie zum Schaden des Gegners ausbeuten, ist Sache des Momentes und des in völlig freier Selbstbestimmung sich bewegenden Talentes und Genies des obersten Befehlshabers der im Kampfe begriffenen bewaffneten Macht. Ein Austausch der Gedanken hierüber zwischen dem befehlenden Feldherrn und dem Staatsoberhaupte, wenn es auch beim Gefechte zugegen sein sollte, ist entweder wegen Mangels der hierzu erforlichen Zeit unmöglich, oder im Falle der Uebereinstimmung der Ansicht des Staatsoberhauptes mit der des befehlenden Feldherrn ohne Einfluss, oder im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten störend und hemmend für die Einheit und Entschiedenheit des Willens, welche für die organischen Leistungen des Heeres unentbehrlich sind. Es liegt daher im Wesen der Dinge, dass das Staatsoberhaupt, wenn es einmal den Oberbefehl über das Heer nicht selbst führt, sich auch allen tactischen Einflusses auf dasselbe zu enthalten hat.

Nächst dem Kampfe mit innern oder äussern Feinden liegt der bewaffneten Macht auch der Beruf ob, durch Wachtdienste für ihre eigene Sicherheit zu sorgen und den Interessen des Staatsorganismus und des Volkes förderlich zu sein.

§. 83.

Von der Einstellung in das Heer.

Da der Beruf der bewaffneten Macht darin besteht, dem Staatsorganismus die physische Macht zu gewähren, deren er bedarf, um die staatliche Ordnung im Volke und das Volk gegen andere Völker zu schützen, die Verfolgung beider Zwecke aber jedem einzelnen Volksangehörigen in höherem oder geringerem Grade zum Vortheile gereicht; so liegt es am Tage, dass der Beruf der bewaffneten Macht eine Nationalangelegenheit, ein Beruf des ganzen Volkes ist, und dass folglich jeder einzelne Volksangehörige, der fähig ist, Waffen zu führen, berufen und verpflichtet ist, in die bewaffnete Macht einzutreten. Der Bedarf des Staatsorganismus an physischer Macht ist indessen nach den verschiedenen Umständen, welche die Zeit mit sich bringt, ungleich; zur Erhaltung der staatlichen Ordnung im Volke ist in der Regel nur ein kleiner Theil der bewaffneten Macht, welche ein Volk aufzubringen vermag, erforderlich, während durch den Schutz des Volkes gegen andere Völker bald ein grösserer, bald der ganze mögliche Umfang der bewaffneten Macht in Anspruch genommen wird. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Volksangehörigen durch den Dienst in der bewaffneten Macht an der Verfolgung ihrer persönlichen allgemeinen und besondern Zwecke behindert und beengt werden, dass auch die Erhaltung der bewaffneten Macht sehr bedeutende Geldmittel in Anspruch nimmt, deren Aufbringung die Volksangehörigen belästigt. Durch diese verschiedenen Rücksichten ist der Vernunft die Aufgabe gestellt, ein System der Einstellung der bewaffneten Macht zu begründen, an welches folgende wesentlichen Anforderungen zu machen sind: dass

1) der Beruf und die Verpflichtung zum Eintritte in die bewaffnete Macht für jeden waffenfähigen Volksangehörigen gesetzlich ausgesprochen sei; dass

2) jeder waffenfähige Volksangehörige auch wirklich eine Zeit lang in die bewaffnete Macht eintrete, um zum Kriege ausgebildet zu werden und Dienste in derselben zu thun; dass

3) die Stärke der dienstthuenden bewaffneten Macht hauptsächlich nach dem Bedürfnisse für die Erhaltung der staatlichen Ordnung im Volke, zugleich aber nach Massgabe einer geringeren oder grösseren Besorgniss der Ueberraschung durch die bewaffnete Macht anderer Völker bemessen; dass endlich

4) eine Einrichtung getroffen sei, welche den Staatsorganismus in den Stand setzt, in möglichst kurzer Zeit die Stärke der dienstthuenden bewaffneten Macht so weit zu steigern, als das Bedürfniss erfordert und überhaupt möglich ist.

Bei einer folgerechten Durchführung eines solchen Systemes werden indessen manche Collisionen der Rücksichten hervortreten, welche der Staatsorganismus nach dem Obigen zu nehmen hat, und es scheint daher zur Rechtfertigung desselben erforderlich, etwas tiefer in Einzelheiten einzugehen, um darzuthun, wie weit diese Collisionen beseitigt, oder durch eine verhältnissmässige Beachtung so weit ausgeglichen werden können, dass ein solches System dennoch eine allen jenen Rücksichten möglichst entsprechende harmonische Gestaltung gewinne. Was nun zuvörderst

1) die Allgemeinheit des Berufes und der Verpflichtung zum Eintritte in die bewaffnete Macht für jeden waffenfähigen Volksangehörigen anbetrifft; so ist die Belastung hiermit nur scheinbar für alle Volksangehörigen eine gleiche, in der That aber in vielen Fällen eine ganz ungleiche. Denn manche Volksange-

hörigen werden dadurch viel mehr als andere in der Verfolgung ihrer übrigen Zwecke gehindert und gehemmt. Mit der Ausbildung zu manchem Berufe und mit diesem selbst ist der Dienst in der bewaffneten Macht ganz, oder doch fast unverträglich, wie zum Beispiel mit dem Berufe eines katholischen Geistlichen, eines Schullehrers; manchen Volksangehörigen liegen Pflichten ob, die mit dem Eintritte in die bewaffnete Macht unverträglich sind, von deren Erfüllung aber die Erhaltung anderer Volksangehörigen in ihrem Dasein abhängig ist, wie zum Beispiel dem Haussohne, der eine Familie zu ernähren hat. Es ist nun zwar allerdings nicht möglich, eine völlige Gleichheit der Belastung durch den Eintritt in die bewaffnete Macht im Volke herzustellen; wo aber eine offenbare Unverträglichkeit dieses Eintrittes mit Rücksichten, die andere Lebensstellungen, Verhältnisse und positive Verpflichtungen unabweislich fordern, vorliegt, da fordert die Vernunft, hierdurch bedingte Ausnahmen von der strengen Durchführung des allgemeinen Grundsatzes gesetzlich auszusprechen, oder auf das Ermessen bestimmter Staatsbehörden zu stellen. Aehnlich verhält es sich

2) mit der Ausbildung zum Krieger und dem Dienste in der bewaffneten Macht. Auch hier wird in vielen Fällen die grundsätzliche Gleichheit der Verpflichtung zu einer grossen Ungleichheit in der Belastung durch dieselbe. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Volksangehöriger, der auf andere Weise schon in körperlicher Gewandtheit und geistiger Auffassung einen höhern Grad von Ausbildung erlangt hat, leichter und in viel kürzerer Zeit zum Krieger ausgebildet werden kann, als ein körperlich Unbeholfener und geistig Ungebildeter. Würde nun jener in demselben Grade und eben so lange mit der kriegeri-

schen Ausbildung belästigt, wie dieser; so läge hierin für jenen ein ganz unnöthiges und zweckloses Uebermass von Belastung. Auch die Belästigung durch den Dienst würde eben durch eine Gleichheit in den Leistungen der einzelnen Volksangehörigen sehr ungleich im Volke vertheilt sein. Sobald die erforderliche kriegerische Ausbildung der eingestellten Mannschaft so weit vorgeschritten ist, dass dieselbe zum Dienstbestande gerechnet werden kann, wird sie in Friedenszeiten zum Theile mit Wachtdiensten beschäftigt. Was dabei zu lernen ist, wird leicht begriffen, und wenn diess geschehen ist; so beschränkt sich der practische Wachtdienst im Wesentlichen auf Leistungen fast ganz rein mechanischer Natur, die, weil sie den Geist fast gar nicht in Anspruch nehmen, jeder Tagelöhner eben so gut und fast besser noch als Derjenige zu verrichten im Stande ist, der in geistiger Ausbildung diesem weit vorangeschritten und daran gewöhnt ist, in den oberen Regionen des Volkes sich zu bewegen, und seine Persönlichkeit mehr geistig, als körperlich geltend zu machen. Der Wachtdienst widerstrebt daher den Gewohnheiten und der Stellung des letzteren im Leben in gleichem Grade, als er jenem zusagt, dessen Lebensberuf in körperlichen Beschäftigungen erfüllt wird, in Vergleich zu welchen der Wachtdienst viel mehr wie eine Erleichterung, als wie eine körperliche Belästigung empfunden wird. Auch der Aufenthalt auf der Wachtstube und in der Kaserne ist für den Gebildeten, welcher in den höhern Kreisen des Volkes zu leben gewohnt ist, eine unangenehme Last, während die Söhne der niederen Klassen des Volkes sich ganz wohl in denselben befinden. Im Kriege dagegen ist es gerade umgekehrt. Die Volksangehörigen, welche liegende Gründe und anderes Besitzthum, das nicht leicht fortzuschaffen ist, bereits besitzen, oder doch zu

erwarten haben, welche in Folge ihrer Lebensverhältnisse und Vorbildung bevorzugte Stellungen im Verkehre und im Staatsorganismus bereits wirklich, oder doch in gesicherter Aussicht haben, sind bei dem Erfolge der Waffen bei weitem mehr betheiligt, als diejenigen Volksangehörigen, welchen dies Alles gänzlich, oder doch fast ganz, abgeht, die, so zu sagen, ihr Vaterland in ihrer eigenen Faust haben und überall zu Hause sind, wo sie Arbeit für diese finden. Für jene ist also der Krieg nicht bloss eine Nationalangelegenheit, sondern zugleich ein Kampf für hochwichtige persönliche Interessen, während er für diese fast nur eine Nationalsache ist, an deren Erfolg sich nur ein geringes oder gar kein persönliches Interesse derselben knüpft. Aus dem Allen folgt auf der einen Seite, dass die Söhne der höhern Klassen des Volkes im Kriege vorzugsweise berufen sind, am Kampfe Theil zu nehmen und Andern in der Uebung aller kriegerischen Tugenden voranzugehen, dass es dagegen in der Billigkeit begründet sein möchte, sie mit der kriegerischen Ausbildung nicht länger zu belästigen, als der Zweck erfordert, und ihnen, so weit dies angeht, ohne andere Volksangehörige deshalb mehr zu belästigen, daher die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Ausbildung für die bewaffnete Macht in kürzerer Dienstzeit zu vollenden und innerhalb eines bestimmten, beschränkten Zeitraumes, durch Gestattung des freiwilligen Eintrittes, allenfalls nur gegen Uebernahme der Kosten der Bekleidung, zu überlassen, die Zeit selbst zu wählen, in welcher die Ausbildung für die bewaffnete Macht sie in der Verfolgung ihrer persönlichen Zwecke am wenigsten behindert. Eine Stellvertretung im Dienste für die bewaffnete Macht dagegen ist mit diesem Systeme deshalb unverträglich, weil nach demselben jeder Waffenfähige für den Kriegsdienst ausgebildet sein muss, diese

Ausbildung aber durch Stellvertretung nicht zu erlangen ist. Nicht minder aber fordert auf der andern Seite die Billigkeit, dass den Kriegern aus den niedern Klassen des Volkes die Pflicht und Bereitwilligkeit, für die allgemeinen Interessen des Volkes ihre höchsten irdischen Güter, Leben und Gesundheit, einzusetzen, durch gute Behandlung und Verpflegung, durch Beförderung ihrer geistigen und sittlichen Ausbildung durch Beispiel, Wort und Zucht, so wie dadurch vergolten werde, dass sie, wenn sie im Kriege verstümmelt oder ungesund und dadurch an ihrem gewohnten Broderwerbe verhindert werden, im Staatsdienste vorzugsweise versorgt, oder auf Kosten des Staates unterstützt werden.

3) Die Stärke der in Friedenszeiten erforderlichen diensthuenden bewaffneten Macht hängt so ganz und gar von besondern Umständen, eigenthümlichen Verhältnissen und Stellungen des Staatsorganismus ab, dass darüber nur wenig im Allgemeinen zu sagen sein möchte. Wenn es gesetzlich ausgesprochen ist, dass jeder waffenfähige Volksangehörige verpflichtet sein solle, in die bewaffnete Macht einzutreten, und für dieselbe ausgebildet werden soll; so wird schon in Folge hiervon die bewaffnete Macht in Friedenszeiten eine hinreichende Stärke haben. Denn zur hinreichenden kriegerischen Ausbildung der Mannschaften von mittelmässiger Befähigung gehört, nach dem Urtheile kriegserfahrener Autoritäten, für die Infanterie ein Zeitraum von achtzehn Monaten, für die Reiterei und Artillerie aber noch mehr Zeit. Wenn man aber auch durch Vorübungen, wie durch gesetzliche Einführung des gymnastischen Unterrichtes in allen Knabenschulen, durch Vervollkommnung der Methode des Einübens der Mannschaft und durch Eifer in der Anwendung einer solchen Methode es

wirklich dahin bringen könnte, die Infanterie-Mannschaften in dem Zeitraume eines Jahres auszubilden; so würde der grösste Theil derselben doch funfzehn Monate Dienst in der bewaffneten Macht zu thun haben, nämlich ein Jahr, um den Dienst zu lernen, und ein Viertel Jahr, um theils beim Einüben der neu eingestellten Mannschaften mit verwendet zu werden, theils den Wachtdienst so lange zu thun, bis die neu Eintretenden so weit ausgebildet sind, dass sie denselben versehen können. Behufs der Ausbildung für die bewaffnete Macht allein müsste daher in jedem Jahre während eines Vierteljahres die waffenfähige Mannschaft von zwei Altersklassen und während drei Vierteljahren wenigstens die Mannschaft von einer Altersklasse zum Dienste bereit sein, was für den der bewaffneten Macht in Friedenszeiten obliegenden Dienst in der Regel gewiss ausreichen wird.

Uebersteigt die auf solche Weise sich herausstellende Stärke der dienstthuenden Mannschaft den Bedarf; so können zur Erleichterung des Volkes in der Belastung durch die Einstellung zur bewaffneten Macht und durch das Aufbringen der Kosten für dieselbe, Modificationen eintreten, die zum Beispiel darin bestehen können, dass

a) nicht die gesammte waffenfähige Mannschaft einer Altersklasse zum Dienste einberufen wird, sondern nur so Viele davon, als zum Ersatze der in Friedenszeit nöthigen dienstthuenden Mannschaft erforderlich sind, und zwar nach Massgabe einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge, während die Uebrigen aus dieser Altersklasse zu späterhin erforderlich werdendem Ersatze, oder für eine durch ausserordentliche Umstände bedingte Vermehrung der Stärke der bewaffneten Macht in Reserve bleiben, oder es kann

b) eine theilweise Beurlaubung waffenfähiger

Mannschaften nach sechsmonatlicher, allenfalls auch nach dreimonatlicher Ausbildung zum Dienste, und zwar nach Massgabe

aa) der Dringlichkeit der übrigen Zwecke, welche die Eingestellten zu verfolgen haben,

bb) der in der Ausbildung gemachten Fortschritte, demnächst

cc) des Looses unter Denjenigen, welche die frühere Beurlaubung wünschen,

Statt finden. Beide Massregeln trifft indessen der Vorwurf, dem Grundsatze der Allgemeinheit der Ausbildung für die bewaffnete Macht nicht zu entsprechen, und zwar die erste in höherem Grade. Ob nun eine dieser Modificationen eintreten soll und welche, hängt davon ab, ob die Rücksicht auf die Bereitschaft einer möglichst starken bewaffneten Macht für den Krieg, oder die auf Erleichterung des Volkes in seinen Leistungen zur Erhaltung der bewaffneten Macht für überwiegend zu erachten ist.

Tritt aber der entgegengesetzte Fall ein, dass nämlich der Bedarf an dienstthuender Mannschaft in Friedenszeiten durch die Ausbildung für die bewaffnete Macht nicht ohnedem schon hinreichend gewährt wird; so kann dieser Bedarf dadurch erfüllt werden, dass

a) Freiwilligen aus früheren oder späteren Altersklassen der Eintritt,

b) Dienstthuenden, nach Ablauf der regelmässigen Dienstzeit, das Fortdienen gestattet, oder

c) die Verpflichtung, bei der dienstthuenden Mannschaft zu bleiben, auf eine längere Zeit ausgedehnt wird.

4) Eine Einrichtung, welche es möglich macht, in kurzer Zeit die Stärke der bewaffneten Macht so weit zu steigern, als das Bedürfniss erfordert und die Kräfte

des Volkes überhaupt zulassen, ist am einfachsten dadurch zu treffen, dass

a) die bewaffnete Macht in zwei Haupttheile geschieden wird, in das stehende Heer und die allgemeine Kriegsreserve; dass

b) jeder waffenfähige Volksangehörige an einem bestimmten Tage des Jahres, in welchem er ein bestimmtes Lebensjahr (etwa das zwanzigste) vollendet, nach vorgängiger Untersuchung seiner Waffenfähigkeit, auf eine gesetzlich festgestellte Zeit (von etwa 4 bis 5 Jahren) zum stehenden Heere eingestellt, einer bestimmten Abtheilung desselben zugewiesen wird, und in derselben so lange Dienste thut, als durch seine kriegerische Ausbildung und die Stärke der in Friedenszeiten erforderlichen dienstthuenden Mannschaft nothwendig wird, demnächst aber beurlaubt und nur auf vier Wochen jährlich zu den Waffenübungen einberufen, nach Ablauf seiner Dienstzeit für das stehende Heer aber zur allgemeinen Kriegsreserve entlassen wird, in welcher er, übrigens an der Verfolgung seiner persönlichen Zwecke unbehindert, bis zu seinem vollendeten funfzigsten Lebensjahre der bewaffneten Macht zum Dienste verpflichtet bleibt, jedoch nur in den ersten fünf Jahren zu einer kurzen Waffenübung (von etwa vierzehn Tagen) alljährlich einberufen wird; dass

c) beim stehenden Heere so viel Offiziere und Unteroffiziere angestellt und mindestens so viel Waffenstücke und Bekleidungsgegenstände vorräthig gehalten werden, als erforderlich sind, das stehende Heer auf die doppelte Stärke zu bringen, ausserdem auch ein noch grösserer Bedarf an Waffen und anderem Kriegsmaterial in den festen Plätzen für noch grössere Anstrengungen der bewaffneten Macht vorräthig gehalten werde; dass

d) sobald das Bedürfniss eintritt, die organisirte bewaffnete Macht über den Bestand des stehenden Heeres hinaus zu verstärken, von dem stehenden Heere dann die hierzu erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere und eine kleine Zahl von gut eingeübten Mannschaften (die jedoch den 8. Theil des Bedarfes an Verstärkung nicht übersteigen dürfte), nebst dem erforderlichen Bedarfe an Waffen, Bekleidungsgegenständen und anderem Kriegsmaterial abgegeben, und so viel Mannschaften, als erforderlich sind, aus den Altersklassen der Reserve, von der jüngsten anfangend und von da nach den nächst älteren fortschreitend, zum Dienste einberufen werden, als zur Erfüllung der beabsichtigten Verstärkung des Heeres erforderlich sind, woraus dann in der für das stehende Heer angeordneten Weise tactische Einheiten gebildet werden.

Eine solche Einrichtung hätte nun zwar den Vorzug einer grossen Einfachheit im Grundsatze, aber dennoch in der Ausführung den sehr wesentlichen Mangel, dass die allgemeine Kriegsreserve dann nicht organisirt wäre, und im Falle des Bedarfes die Organisation von tactischen Einheiten daraus erst erfolgen müsste. Die Einberufung der im In- und Auslande zerstreueten Mannschaften der Kriegsreserve, das Organisiren tactischer Einheiten aus denselben, und ganz vorzüglich das für den Kriegsdienst so ungemein wichtige Ineinanderleben der Mannschaften, Untergebenen und Vorgesetzten, eine der schönsten, das Gefühl wahrhaft erhebenden Zierden des Soldatenlebens, die Kriegskameradschaft, erfordern vor Allem Zeit, und an dieser grade fehlt es sehr oft, wenn das Bedürfniss, das stehende Heer zu verstärken, eintritt. Dieser grosse Mangel kann nur dadurch beseitigt werden, dass die jüngsten Altersklassen der allgemeinen Kriegsreserve (etwa 2 bis 3) dem stehenden Heere zum

Ersatze des Abganges überwiesen, aus den übrigen Mannschaften der Kriegsreserve aber zwei oder drei Abtheilungen, nach Massgabe der Altersklassen, gebildet werden, von welchen jeden Falls eine, welche die jüngeren Altersklassen umfasst, selbst im tiefsten Frieden zu tactischen Einheiten organisirt, mit allem erforderlichen Kriegsmaterial versehen, und durch alljährliche Einberufung auf etwa vierzehn Tage zu den Waffenübungen für den Kriegsdienst so in Bereitschaft gehalten werden müsste, dass wenigstens die Infanterie derselben binnen 14 Tagen in das Feld rücken könnte. Eine solche Einrichtung hat bekanntlich Preussen in seinem Landwehrsysteme, das mit tiefer gesetzgeberischer Weisheit aufgefasst, mit durchdringender Kenntniss des Volkslebens und echter Humanität gepflegt, zuerst durch die Feuerprobe des Krieges und dann in einer langen Friedenszeit befestigt, ungeachtet der Besorgniss, welche selbst Verständige nicht ganz von sich abweisen konnten, dass es in Zeiten innerer Aufregung dem Staatsorganismus Gefahr drohe, grade in der in gewaltiger Gährung aufbrausenden, jüngst verflossenen Zeit zum grossen Theile das rettende Element war, das die giftigen Stoffe zum Boden niederschlug, und jetzt, so vielseitig bewährt, als die grösste politisch sittliche Erscheinung, welche das fruchtbare neunzehnte Jahrhundert geboren hat, dasteht, so ganz und gar bewährt, dass der unbefangene Beobachter nur darüber noch im Zweifel bleibt, was er mehr zu bewundern habe, die Erscheinung selbst, oder das in der That unerklärbare Zurückbleiben anderer, auf gleicher Stufe der Gesittung stehenden Völker gegen diesen gewaltigen Fortschritt in der vernunftgemässen Gestaltung der bewaffneten Macht.

§. 84.

Von der Verpflegung des Heeres.

Die Verpflegung der bewaffneten Macht umfasst die Sorge für

1) die Bezahlung des Soldes,

2) die Verabreichung der Lebensmittel für die Krieger und für die bei der bewaffneten Macht befindlichen Pferde und andere Thiere,

3) die Bekleidung der Mannschaften, Sattelzeug der Pferde und Geschirr der Gespanne,

4) die Ausrüstung mit Waffen,

5) die Heilung verwundeter oder sonst erkrankter Krieger und Thiere,

6) die Seelsorge,

7) die Handhabung der Civil- und Criminaljustiz im Heere.

Gottesfurcht ist eine der edelsten Tugenden und Zierden des Kriegers, die ihn bei den Beschwerden, Entbehrungen, Gefahren und andern unglücklichen Wechselfällen des Krieges erhebt, im Glücke aber seinen Uebermuth zügelt und ihn zur Demuth auffordert. Gottergebung und Gottvertrauen im Heere zu pflegen, vorzüglich auch im Felde, wo so Vieles das jugendliche Gemüth von treuer Gottgemeinschaft abzieht, ist daher ein Gegenstand von hoher Bedeutung für den echten kriegerischen Geist im Heere, und es ist daher dringend erforderlich, dass das Heer mit dem zum Feldgottesdienste erforderlichen Personale versehen sei.

Eine besondere Civiljustiz des Heeres möchte in Friedenszeiten entbehrlich, im Felde aber rathsam, wenn auch nicht unbedingt nothwendig sein. Dagegen liegt im Wesen des Heeres und in den Verhältnissen,

in welchen die bewaffnete Macht sich bewegt, so manches Eigenthümliche, dass eine besondere Gesetzgebung für die Bestrafung der Krieger und für das derselben vorangehende gerichtliche Verfahren, so wie besondere richterliche Behörden für die Handhabung der Criminaljustiz im Heere, im Kriege, wie im Frieden, durchaus nicht zu entbehren sind.

Die Nothwendigkeit der Sorge für die übrigen oben bezeichneten Gegenstände der Verpflegung der bewaffneten Macht bedarf eben so wenig einer näheren Erörterung, als für den vorliegenden Zweck die Einzelheiten derselben, nachdem bereits oben (§. 70, 78) die allgemeinen Grundsätze der Finanzverwaltung erörtert worden sind, auf deren Anwendung auf die mit der Verpflegung der bewaffneten Macht beschäftigte Verwaltung es nur ankommt. Die Sorge für die gesammte Verpflegung des Heeres hängt indessen so wesentlich mit der operativen Thätigkeit desselben zusammen, dass es als durchaus unzulässig erscheint, beide in gänzlicher Absonderung von einander zu erhalten, vielmehr dringend erfordert wird, beide in enge Verbindung mit einander zu bringen, damit sie zu jeder Zeit Hand in Hand gehen können. So wie daher dem Staatsoberhaupte der oberste Befehl über die operative Thätigkeit des Heeres allein und unbeschränkt zustehen muss, so muss demselben auch die Sorge für Verpflegung des Heeres in höchster Instanz vorbehalten sein. Für jeden dieser beiden Hauptzweige seiner Berufsthätigkeit als Oberhaupt der bewaffneten Macht muss dem Staatsoberhaupte eine seine Befehle vollziehende und die Einzelheiten bearbeitende und anordnende Centralbehörde zu Gebote stehen, für die operative Thätigkeit des Heeres eine Geschäftscanzlei unter der Benennung: Centralgeneralstab, Centralgeneraladjutantur, oder wie man sie sonst benennen mag, und

§. 84.

Von der Verpflegu

Die Verpflegung der b
die Sorge für
1) die Bezahlung des
2) die Verabreichung
Krieger und für die bei d
lichen Pferde und andere
3) die Bekleidung
der Pferde und Geschirr
4) die Ausrüstun
5) die Heilung v
ter Krieger und Thier
6) die Seelsorg
7) die Handhab
justiz im Heere.

Gottesfurcht is
Zierden des Krieg
Entbehrungen, G
Wechselfällen des
nen Uebermuth
Gottergebung u
vorzüglich auch
liche Gemüth
daher ein Ge
echten krieger
dringend erf
Feldgottes
hen sei.

Eine b
Friedensze
wenn auc
liegt im

nale beigegeben wäre, der dem commandirenden Generale zwar in allen Verpflegungsangelegenheiten untergeordnet, aber für die richtige Inhaltung der Verpflegungsreglements dem Kriegsministerium mit verantwortlich, nächster Vorgesetzter aller zu dieser Abtheilung gehörenden Verpflegungsbehörden, zugleich aber, in unmittelbarer Unterordnung unter das Kriegsministerium, allein, selbstständige Controllbehörde für alle Verpflegungsangelegenheiten der ganzen Abtheilung wäre.

Officin von Bernhard Tauchnitz.

Officin von Bernhard Tauchnitz.